

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 37

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich

Franz Pallin
Hans-Jörg Albrecht
János Fehérváry

Freiburg 1989

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Pallin, Franz:

Strafe und Strafzumessung bei schwerer
Kriminalität in Österreich / Franz Pallin ;
Hans-Jörg Albrecht ; János Fehérváry. -
Freiburg i. Br. : Max-Planck-Inst. für
Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1989.
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht Freiburg i. Br. ; 37)
ISBN 3-922-498-41-8

NE: Albrecht, Hans-Jörg;; Fehérváry, János;;
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Inter-
nationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau >;
Kriminologische Forschungsberichte aus ...

© 1989 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-41-8

Vorwort

Mit dem vorliegenden Band über die Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich soll ein Forschungsbereich abgedeckt werden, der bislang in empirischer Hinsicht wenig Aufmerksamkeit fand. Obwohl die Strafzumessungsentscheidung einen Kernbereich des Strafrechts und der Strafrechtspraxis darstellt, sind deutliche Forschungsdefizite zu beobachten. Die Untersuchung ist Teil eines umfassenderen, insbesondere vergleichenden Forschungsprojekts, das zusammen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. geplant und durchgeführt wurde. Zunächst sind die Forschungsergebnisse unter nationalen Gesichtspunkten von großem Interesse - in einem weiteren Untersuchungsbericht werden die nationalen Ergebnisse verglichen, um erkennen zu können, wo eventuell kriminalpolitische, rechtliche oder organisatorische Maßnahmen möglich und durchsetzbar sind, um mehr Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit bei der Strafzumessung zu erreichen. Dabei geht es vor allem auch darum, die kriminologische Analyse der Strafzumessung für die Praxis aufzubereiten. Denn offensichtlich existieren einige Probleme im Bereich der Strafzumessungspraxis, zu deren Lösung eine empirische Erfassung von Entscheidungen notwendig ist. Hierzu gehören insbesondere Ungleichmäßigkeiten in den Strafentscheidungen, sowie die Frage, an welchen Kriterien rechtlicher und außerrechtlicher Art sich Richter bei den Entscheidungen orientieren. Gerade das Problem der nicht zu rechtfertigenden Unterschiede der Strafzumessung ist international in den letzten Jahren verstärkt in Forschungsprogrammen berücksichtigt worden.

Die Untersuchung wurde in Wien beim Landesgericht für Strafsachen und in Wiener Neustadt beim Kreisgericht in den Jahren 1984 und 1985 durchgeführt. Die statistische Analyse erfolgte sodann am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. Eine derartige Untersuchung kann natürlich nur bei tatkräftiger Unterstützung vieler Personen und Institutionen gelingen. Wir möchten an dieser Stelle insbesondere dem Herrn Bundesminister für Justiz, Dr. Egmont Foregger, unseren Dank dafür

abstatten, daß er uns noch als Sektionschef entscheidende Hilfe im Genehmigungsverfahren für die Datenauswertung gewährt hat. Wir danken besonders allen Richtern am Landesgericht für Strafsachen Wien und Kreisgericht Wiener Neustadt für die Bereitstellung der Strafakten, was mitunter zu erheblichen zusätzlichen Belastungen der Kanzleien geführt hat. Für die sorgfältige Datenerhebung und Datenauswertung möchten wir den Richterinnen und Richtern Dr. Bernardini, Dr. Eisenmenger, Dr. Hardegg, Dr. Hinger, Dr. Köhl, Dr. Leubl, Dr. Mader, Dr. Schrott, Dr. Socé, Dr. Spira unseren Dank abstatten, sie haben noch als Richteramtsanwärter wertvolle Studienzeit für uns geopfert. Ferner gilt unser Dank Herrn Schmied, der die Aktenzeichenziehung am Österreichischen Statistischen Zentralamt durchführte. Herr Uli Baumann hat die Datenaufbereitung und statistische Analyse am Max-Planck-Institut mit großem Einsatz geleitet, wofür ihm ein besonderes Dankeschön gilt.

Die empirische Forschung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Die Untersuchung hätte nicht ohne die großzügige Unterstützung der Österreichischen Nationalbank durchgeführt werden können, die uns über ihren Jubiläumsfond die Finanzierung sicherte und die sich trotz der bei empirischen Untersuchungen nicht immer vermeidbaren Verzögerungen überaus geduldig gezeigt hat. Dafür sei ebenso aufrichtig gedankt wie für das einmalige Vertrauen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags unter der Leitung des Herrn Rechtsanwalt Dr. Schuppich als Vermittler der Projektfinanzierung.

Der Dank der Autoren gilt in besonderem Maße Frau Beate Lickert, Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut Freiburg, die mit viel Geduld und äußerster Sorgfalt das Manuskript nebst vielen Tabellen geschrieben und den Bericht für den Druck vorbereitet hat.

Wien/Freiburg, Februar 1989

Prof. F. Pallin
Dr. H.-J. Albrecht
Dr. J. Fehérváry

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XIII
Tabellenverzeichnis.....	XV
Schaubilderverzeichnis.....	XXII
A. Grundlagen und Durchführung der Untersuchung.....	1
1. Einführung in die Untersuchung.....	1
1.1 Einleitung und Fragestellung.....	1
1.2 Untersuchungsrahmen und Fragestellung.....	3
1.3 Theoretische Grundlage der Untersuchung.....	6
1.4 Arbeitshypothesen.....	9
1.5 Gang der Darstellung.....	10
Anmerkungen.....	12
2. Darstellung der normativen Strafzumessungsregeln (zentrale Normen und Inhalte).....	14
2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen und Regeln.....	14
2.1.1 Einteilung der strafbaren Handlungen.....	14
2.1.2 Freiheitsstrafe.....	14
2.1.3 Geldstrafe.....	15
2.1.4 Strafschärfung.....	16
2.1.5 Anstaltsunterbringung.....	16
2.1.6 Außerordentliche Strafmilderung.....	17
2.1.7 Strafumwandlung.....	17
2.1.8 Bedingte Strafnachsicht.....	18
2.1.9 Teilbedingte Strafnachsicht.....	18
2.1.10 Kombination Geldstrafe - Freiheitsstrafe.....	19

2.1.11	Strafverzicht.....	19
2.1.12	Bedingte Entlassung.....	20
2.1.13	Rechtsmittel.....	20
2.1.14	Vorhaften.....	20
2.1.15	Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.....	21
2.1.16	Wertgrenzen.....	21
2.1.17	Versuch.....	22
2.1.18	Einheitstäter.....	22
2.1.19	Schuldbegriff.....	22
2.1.20	Generalprävention.....	23
2.1.21	Spezialprävention.....	24
2.1.22	Strafzumessungsschuld.....	25
2.1.23	Erschwerungsgründe.....	25
2.1.24	Milderungsgründe.....	28
2.1.25	Verhältnismäßigkeit.....	30
2.2	Einzelheiten der Tatbestände der Untersuchung.....	30
2.2.1	Raub.....	30
2.2.2	Notzucht.....	31
2.2.3	Einbruchsdiebstahl.....	32
2.3	Darstellung des Rechtsweges.....	33
2.4	Aufbau und Inhalt von Strafakten und von Urteilen.....	35
	Anmerkungen.....	39
3.	Der Stand der Forschung zur Strafzumessung in Österreich.....	42
3.1	Empirische Untersuchungen zur Strafzumessung in Österreich.....	42
3.2	Statistische Daten zur Strafverfolgung und zu den Verurteilungen in Österreich.....	52
3.2.1	Statistische Daten der polizeilichen Kriminalstatistik.....	53
3.2.2	Statistische Daten der gerichtlichen Kriminalstatistik.....	59

	Seite
3.2.2.1 Raub.....	60
3.2.2.2 Notzuchtsdelikte.....	61
3.2.2.3 Einbruchsdiebstahl.....	63
3.2.3 Geschlecht und Nationalität im Spiegel der Polizeilichen und Gerichtlichen Kriminalstatistik.....	66
Anmerkungen.....	71
4. Methoden der Untersuchung und Untersuchungsverlauf.....	74
4.1 Bildung eines Entscheidungsmodells.....	74
4.2 Inhaltsanalyse.....	80
4.3 Stichprobenziehung.....	83
4.4 Probleme bei der Aktenzeichenziehung und Ausfälle.....	84
4.5 Deliktsverteilung in der Untersuchung.....	86
4.6 Erhebungsinstrument.....	88
4.7 Durchführung der Aktenanalyse.....	89
4.8 Datenverarbeitung und statistische Auswertung.....	90
4.9 Zusammenfassung.....	91
Anmerkungen.....	93
B. Empirische Untersuchungsergebnisse.....	94
5. Die Sanktionsstruktur im Untersuchungsmaterial.....	94
5.1 Verteilung der Strafen in den beiden Gerichtssprengeln.....	94
5.1.1 Geldstrafen.....	94
5.1.2 Freiheitsstrafen.....	96
5.1.3 Zusatzstrafen.....	97
5.2 Vergleich der Untersuchungsdaten mit der Gerichtlichen Kriminalstatistik.....	104
5.3 Gerichte, vor denen die Anklagen erhoben wurden.....	109
5.4 Zusammenfassung.....	110
Anmerkungen.....	111

6.	Plausible und normative Voraussetzungen für die Bemessung der Strafart und Strafhöhe.....	112
6.1	Vorstrafenbelastung.....	112
6.2	Tathäufigkeit.....	127
6.3	Tatschwere.....	132
6.3.1	Tatbegehungsart.....	133
6.3.2	Tatplanung.....	142
6.3.3	Tatfolgen.....	145
6.3.4	Schadensgutmachung.....	147
6.3.5	Tatversuch.....	153
6.3.6	Tatmotivation.....	154
6.4	Geständnissituation.....	158
6.5	Tatbeteiligung.....	161
6.6	Alkoholbeeinflussung.....	164
6.7	Zusammenfassung.....	168
	Anmerkungen.....	171
7.	Beeinflussen normativ nicht legitimierte oder ambivalente Kriterien die Strafzumessung? Die Rolle von verfahrensbezogenen Variablen, Verteidigung und sozialen Merkmalen in der Entscheidung über die Strafe.....	173
7.1	Verfahrensdauer.....	173
7.2	Dauer der Untersuchungshaft.....	176
7.3	Verteidigungssituation.....	181
7.4	Familienstatus, Sozialstatus.....	184
7.5	Persönlichkeitsmerkmale, Nationalität und Sozialbiographie.....	197
7.5.1	Nationalität und Strafzumessung.....	197
7.5.2	Geschlecht und Strafzumessung.....	197
7.5.3	Alter und Strafzumessung.....	199
7.5.4	Sozialbiographie und Strafzumessung.....	203
7.6	Zusammenfassung.....	206
	Anmerkungen.....	207

8.	Die Bedeutung von Strafrahen und strafrahmen- modifizierenden Vorschriften für die Strafzumessung.....	209
8.1	Einführung.....	209
8.2	Die Strafzumessung bei einem Einzeldelikt.....	210
8.3	Die Einstiegsstrafe.....	215
8.4	Die außerordentliche Strafmilderung.....	217
8.5	Strafschärfung bei Rückfall.....	220
8.6	Strafaussetzung zur Bewährung.....	221
8.7	Zusammenfassung.....	226
	Anmerkungen.....	229
9.	Begründung der Strafe im schriftlichen Urteil.....	230
9.1	Einführung.....	230
9.2	Quantitative Auswertung der im Urteil angeführten Strafzumessungsgründe.....	237
9.3	Bedeutung der Strafzumessungsgründe für die Strafe.....	239
9.4	Verhältnis der angeführten Strafzumessungsgründe zu den tatsächlich wirkenden Strafzumessungs- faktoren.....	251
9.5	Zusammenfassung.....	253
	Anmerkungen.....	255
10.	Änderungen des Strafausmaßes durch die Rechtsmittel- instanz und Gnadenentscheidungen.....	256
	Anmerkung.....	260
11.	Gleichzeitige Verurteilung mehrerer Tatbeteiligter in einem Strafverfahren.....	261
12.	Multivariate Analyse der Strafzumessung.....	265
12.1	Einführung in Fragestellung und Variablen- bereiche.....	265
12.2	Ergebnisse der multivariaten Analyse.....	267

13. Schlußfolgerungen.....	274
13.1 Kriminologie, Strafzumessungsrecht und Strafzumessungspraxis.....	274
13.2 Rechtliche Schlußfolgerungen.....	281
Anmerkungen.....	291
14. Zusammenfassung der Untersuchung.....	293
Literaturverzeichnis.....	299
Anhang 1.....	308
Anhang 2.....	339
Anhang 3.....	401

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	Am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abs.	absolut
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
betr.	betroffen
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Diss.phil./Diss.jur.	Dissertation
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches 1971
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ff.	fortfolgende
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
i.S. (d.)	im Sinne (der/des)
i.w.S.	im weiteren Sinne
JBl.	Juristische Blätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
K.A.	keine Ausführung
KB	Kriminalsoziologische Bibliographie
KrimJ	Kriminologisches Journal
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
lt.	laut
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖJZ-LSK	Leitsatzkommentar
ÖRZ	Österreichische Richterzeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Rz	Randziffer
RV	Regierungsvorlage

sog.	sogenannte(r)
SPSS-Programm	Statistical Package for the Social Sciences
StGB	Strafgesetzbuch
d/öStGB	deutsches/österreichisches Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
TS	Tagessatz
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft

Tabellenverzeichnis

<u>Tabelle 1:</u>	Struktur der Freiheitsstrafen in Wien und Wiener Neustadt Mit Zusatzstrafen (1. Instanz)	98
<u>Tabelle 2:</u>	Struktur der Freiheitsstrafen in Wien und Wiener Neustadt Ohne Zusatzstrafen (1. Instanz)	100
<u>Tabelle 3:</u>	Struktur der Freiheitsstrafen in Wien und Wiener Neustadt Rechtskräftige Urteile (ohne Zusatzstrafen)	102
<u>Tabelle 4:</u>	Strafhöhe der Zusatzfreiheitsstrafen	104
<u>Tabelle 5:</u>	Anteil der bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen im Vergleich der Untersuchungsdaten und der Gerichtlichen Kriminalstatistik (Österreich insgesamt)	106
<u>Tabelle 6:</u>	Struktur der Freiheitsstrafen bei Raub im Vergleich der Untersuchungsdaten und der Gerichtlichen Kriminalstatistik	107
<u>Tabelle 7:</u>	Struktur der Freiheitsstrafen in % bei Notzucht/Nötigung zum Beischlaf und Einbruchsdiebstahl im Vergleich von Untersuchungsdaten und Gerichtlicher Kriminalstatistik	108
<u>Tabelle 8:</u>	Delikt - Gerichtsform	109
<u>Tabelle 9:</u>	Vorstrafenbelastung der erwachsenen Verurteilten: Raub - Notzucht und Nötigung zum Beischlaf - Einbruchsdiebstahl 1982 und 1986 laut Gerichtlicher Kriminalstatistik	114
<u>Tabelle 10:</u>	Strafe und Anzahl der Vorstrafen (ohne Zusatzstrafe) (Raub)	116
<u>Tabelle 11:</u>	Strafe und Anzahl der Vorstrafen (ohne Zusatzstrafe) (Notzuchtsdelikte)	116
<u>Tabelle 12:</u>	Strafe und Anzahl der Vorstrafen (ohne Zusatzstrafe) (Einbruchsdiebstahl)	117
<u>Tabelle 13:</u>	Anteile ausgesetzter Freiheitsstrafe in % und (einschlägige) Vorstrafenbelastung	118
<u>Tabelle 14:</u>	Erneute Strafaussetzung für Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren im Falle laufender Bewährungszeit	119
		XV

<u>Tabelle 15:</u>	Strafe und insgesamt verhängte Vorstrafen (Freiheitsstrafen, ohne Zusatzstrafe) (Raub)	119
<u>Tabelle 16:</u>	Strafe und insgesamt verhängte Vorstrafen (Freiheitsstrafen, ohne Zusatzstrafe) (Notzuchtsdelikte)	120
<u>Tabelle 17:</u>	Strafe und insgesamt verhängte Vorstrafen (Freiheitsstrafen, ohne Zusatzstrafe) (Einbruchsdiebstahl)	120
<u>Tabelle 18:</u>	Strafe und Zeitintervall zwischen aktueller Tat und letzter Strafentlassung (ohne Zusatzstrafe) (Raub)	121
<u>Tabelle 19:</u>	Strafe und Zeitintervall zwischen aktueller Tat und letzter Strafentlassung (ohne Zusatzstrafe) (Notzuchtsdelikte)	122
<u>Tabelle 20:</u>	Strafe und Zeitintervall zwischen aktueller Tat und letzter Strafentlassung (ohne Zusatzstrafe) (Einbruchsdiebstahl)	122
<u>Tabelle 21:</u>	Strafe und Art bzw. Höhe der letzten Vorstrafe (Raub)	123
<u>Tabelle 22:</u>	Strafe und Art bzw. Höhe der letzten Vorstrafe (Notzuchtsdelikte)	123
<u>Tabelle 23:</u>	Strafe und Art bzw. Höhe der letzten Vorstrafe (Einbruchsdiebstahl)	124
<u>Tabelle 24:</u>	Anzahl der Raubtaten und Strafhöhe (ohne Zusatzstrafen)	128
<u>Tabelle 25:</u>	Anzahl der Notzuchtsdelikte und Strafhöhe (ohne Zusatzstrafen)	128
<u>Tabelle 26:</u>	Anzahl der verurteilten Einbruchsdiebstähle und Strafhöhe	129
<u>Tabelle 27:</u>	Anzahl der verurteilten Einbruchsdelikte und Strafhöhe (ausschließlich Einbruchsdiebstähle)	129
<u>Tabelle 28:</u>	Einmaliger Raub: Strafe und Art der Tatausführung (in %)	135
<u>Tabelle 29:</u>	Einmaliges Notzuchtsdelikt: Strafe und Art der Tatausführung (in %)	135

<u>Tabelle 30:</u>	Raub (einzelnes Raubdelikt), Strafe und Art der Gewaltanwendung (in %)	136
<u>Tabelle 31:</u>	Notzuchtsdelikte (einzelnes Notzuchtsdelikt), Strafe und Art der Gewaltanwendung (in %)	136
<u>Tabelle 32:</u>	Einzelner Raub: Erscheinungsbild und Strafmaß	140
<u>Tabelle 33:</u>	Einzelnes Notzuchtsdelikt: Strafe und Tatsituation	140
<u>Tabelle 34:</u>	Einbruchsdiebstahl: Diebstahlsgegenstände und Strafmaß	141
<u>Tabelle 35:</u>	Einbruchsdiebstahl: Diebstahlsubjekt und Strafmaß	141
<u>Tabelle 36:</u>	Strafe und Tatplanung (Raub)	143
<u>Tabelle 37:</u>	Strafe und Tatplanung (Notzuchtsdelikte)	143
<u>Tabelle 38:</u>	Strafe und Tatplanung (Einbruchsdiebstahl)	143
<u>Tabelle 39:</u>	Raub (Einzeldelikt), Strafe und Schadenswiedergutmachung	152
<u>Tabelle 40:</u>	Raub (Einzeldelikt), Strafe und Verbleib der Raubgegenstände	152
<u>Tabelle 41:</u>	Strafe und Tatvollendung bzw. Versuch (Raubdelikt)	155
<u>Tabelle 42:</u>	Strafe und Tatvollendung bzw. Versuch (Notzuchtsdelikt)	155
<u>Tabelle 43:</u>	Strafe und Tatvollendung bzw. Versuch (Einbruchsdiebstahl)	155
<u>Tabelle 44:</u>	Raubdelikte (einzelnes Raubdelikt): Strafe und Tatmotiv	157
<u>Tabelle 45:</u>	Notzuchtsdelikte (Einzeldelikt): Strafe und Motiv	157
<u>Tabelle 46:</u>	Einbruchsdiebstahl: Strafe und Motiv	158
<u>Tabelle 47:</u>	Strafe und Geständnissituation (Raub) (ohne Zusatzstrafen)	159

<u>Tabelle 48:</u>	Strafe und Geständnissituation (Notzuchtsdelikte)	159
<u>Tabelle 49:</u>	Strafe und Geständnissituation (Einbruchsdiebstahl)	160
<u>Tabelle 50:</u>	Strafe und Art der Täterschaft/Häufigkeit des Zusammenwirkens (Raub)	162
<u>Tabelle 51:</u>	Strafe und Art der Täterschaft/Häufigkeit des Zusammenwirkens (Notzuchtsdelikte)	162
<u>Tabelle 52:</u>	Strafe und Art der Täterschaft/Häufigkeit des Zusammenwirkens (Einbruchsdiebstahl)	165
<u>Tabelle 53:</u>	Strafe und Art der Tatbeteiligung im Falle mehrerer Tatbeteiligter (Raub)	165
<u>Tabelle 54:</u>	Strafe und Art der Tatbeteiligung im Falle mehrerer Tatbeteiligter (Notzuchtsdelikte)	166
<u>Tabelle 55:</u>	Strafe und Art der Tatbeteiligung im Falle mehrerer Tatbeteiligter (Einbruchsdiebstahl)	166
<u>Tabelle 56:</u>	Strafe und Alkoholbeeinflussung (Raub)	167
<u>Tabelle 57:</u>	Strafe und Alkoholbeeinflussung (Notzuchtsdelikte)	167
<u>Tabelle 58:</u>	Strafe und Alkoholbeeinflussung (Einbruchsdiebstahl)	168
<u>Tabelle 59:</u>	Strafmaß und Verfahrensdauer (Raubdelikte)	175
<u>Tabelle 60:</u>	Strafmaß und Verfahrensdauer (Notzuchtsdelikte)	175
<u>Tabelle 61:</u>	Strafmaß und Verfahrensdauer (Einbruchsdelikte)	176
<u>Tabelle 62:</u>	Zusammenhänge zwischen Untersuchungshaftdauer und Strafmaß (r)	179
<u>Tabelle 63:</u>	Untersuchungshaft und Strafaussetzung zur Bewährung (Anteile zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen in %)	180
<u>Tabelle 64:</u>	Strafe und Verteidigerstatus (Raub)	183
<u>Tabelle 65:</u>	Strafe und Verteidigerstatus (Notzuchtsdelikte)	183
<u>Tabelle 66:</u>	Strafe und Verteidigerstatus (Einbruchsdiebstahl)	184

<u>Tabelle 67:</u>	Strafe und Familienstatus (Raub)	185
<u>Tabelle 68:</u>	Strafe und Familienstatus (Notzuchtsdelikte)	186
<u>Tabelle 69:</u>	Strafe und Familienstatus (Einbruchsdiebstahl)	186
<u>Tabelle 70:</u>	Strafe und Erwerbstätigkeit zur Tatzeit/Wohnsitzsituation (Raub)	188
<u>Tabelle 71:</u>	Strafe und Erwerbstätigkeit zur Tatzeit/Wohnsitzsituation (Notzuchtsdelikte)	189
<u>Tabelle 72:</u>	Strafe und Erwerbstätigkeit zur Tatzeit/Wohnsitzsituation (Einbruchsdiebstahl)	189
<u>Tabelle 73:</u>	Beruf und Strafmaß (Raubdelikte)	192
<u>Tabelle 74:</u>	Beruf und Strafmaß (Notzuchtsdelikte)	193
<u>Tabelle 75:</u>	Beruf und Strafmaß (Diebstahlsdelikte)	193
<u>Tabelle 76:</u>	Strafe - Defizit in der sozialen Lage (Index) (Raub)	194
<u>Tabelle 77:</u>	Strafe - Defizit in der sozialen Lage (Index) (Notzuchtsdelikte)	195
<u>Tabelle 78:</u>	Strafe - Defizit in der sozialen Lage (Index) (Einbruchsdiebstahl)	195
<u>Tabelle 79:</u>	Strafe und Nationalität/Geschlecht (Raub)	200
<u>Tabelle 80:</u>	Strafe und Nationalität/Geschlecht (Notzuchtsdelikte)	200
<u>Tabelle 81:</u>	Strafe und Nationalität/Geschlecht (Einbruchsdiebstahl)	201
<u>Tabelle 82:</u>	Strafe und Alter (Raub)	201
<u>Tabelle 83:</u>	Strafe und Alter (Notzuchtsdelikte)	202
<u>Tabelle 84:</u>	Strafe und Alter (Einbruchsdiebstahl)	202
<u>Tabelle 85:</u>	Strafe und Defizit in der Sozialbiographie (Raub)	204
<u>Tabelle 86:</u>	Strafe und Defizit in der sozialen Lage (Notzuchtsdelikte)	204

<u>Tabelle 87:</u>	Strafe und Defizit in der Sozialbiographie (Einbruchsdiebstahl)	205
<u>Tabelle 88:</u>	Soziobiographisches Defizit und Strafaussetzung zur Bewährung (in %)	205
<u>Tabelle 89:</u>	Freiheitsstrafe bei Einzeldelikt	212
<u>Tabelle 90:</u>	Bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe bei Einzeldelikten	212
<u>Tabelle 91:</u>	Strafmaß und Anzahl der Einbruchsdiebstahlsdelikte	213
<u>Tabelle 92:</u>	"Einstiegsstrafen" bei verschiedenen Delikten und nach Vorstrafenstatus (in Monaten) (einschließlich Versuch, Anstiftung, Beihilfe)	216
<u>Tabelle 93:</u>	Durchschnittliche Strafhöhe in Monaten nach Delikt und Vorstrafenstatus (ohne Anstiftung, Beihilfe, Versuche, weitere von dem Verurteilungsdelikt unabhängige Tatbestände)	216
<u>Tabelle 94:</u>	Strafzumessungsgründe Anzahl der Nennungen nach Deliktsart (1. Instanz)	238
<u>Tabelle 95:</u>	Anzahl der Nennungen in verschiedenen Gruppen von Strafzumessungsgründen	240
<u>Tabelle 96:</u>	Raub Strafzumessungsgründe - Ausmaß der Freiheitsstrafe (1. Instanz)	241
<u>Tabelle 97:</u>	Notzuchtsdelikte Strafzumessungsgründe und Ausmaß der Freiheitsstrafe (1. Instanz)	242
<u>Tabelle 98:</u>	Einbruchsdiebstahl Strafzumessungsgründe und Ausmaß der Freiheitsstrafe (1. Instanz)	243
<u>Tabelle 99:</u>	1 einfacher Raub gem. § 142 Abs. 1 StGB (führendes Delikt - 1. Instanz) Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe	245
<u>Tabelle 100:</u>	1 schwerer Raub gem. § 143 StGB (1. und 2. Fall) (führendes Delikt - 1. Instanz) Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe	246

<u>Tabelle 101:</u>	1 Notzucht gem. § 201 Abs. 1 StGB (führendes Delikt - I. Instanz) Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe	247
<u>Tabelle 102:</u>	1 Nötigung zum Beischlaf gem. § 202 StGB (führendes Delikt - I. Instanz) Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe	248
<u>Tabelle 103:</u>	1 Einbruchsdiebstahl (führendes Delikt - I. Instanz) Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe	249
<u>Tabelle 104:</u>	Ausmaß der Strafmaßänderungen durch das Rechtsmittelgericht (alle untersuchten Täter)	257
<u>Tabelle 105:</u>	Anzahl der Strafmaßänderungen bei den in die Untersuchung einbezogenen Delikten	258
<u>Tabelle 106:</u>	Ausmaß und Anzahl der Strafmaßänderungen durch das Rechtsmittelgericht	258
<u>Tabelle 107:</u>	Sanktionsstruktur bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter in einem Verfahren (Raub)	263
<u>Tabelle 108:</u>	Sanktionsstruktur bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter in einem Verfahren (Nutzucht und Nötigung zum Beischlaf)	264
<u>Tabelle 109:</u>	Sanktionsstruktur bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter in einem Verfahren (Einbruchsdiebstahl)	264
<u>Übersicht 1:</u>	Einbruchsdiebstahl	271
<u>Übersicht 2:</u>	Raub	272
<u>Übersicht 3:</u>	Nutzucht	273

Schaubilderverzeichnis

<u>Schaubild 1:</u>	Raub 1953-1986 Straftaten und Tatverdächtige	55
<u>Schaubild 2:</u>	Notzucht 1953-1986 Straftaten und Tatverdächtige	56
<u>Schaubild 3:</u>	Einbruchsdiebstahl 1953-1986 Straftaten und Tatverdächtige	57
<u>Schaubild 4:</u>	Strafen bei Einbruchsdiebstahl Erwachsene Frauen 1985	69
<u>Schaubild 5:</u>	Strafen bei Einbruchsdiebstahl Erwachsene Männer 1985	69
<u>Schaubild 6:</u>	Ausgangsstichprobe und Deliktsstruktur	85
<u>Schaubild 7:</u>	Deliktsstruktur der Ausfälle	87
<u>Schaubild 8:</u>	Deliktsstruktur im Vergleich Stichprobe und unter- suchte Fälle	87
<u>Schaubild 9:</u>	Strafe und Vorstrafenbelastung Einbruchsdiebstahl	125
<u>Schaubild 10:</u>	Strafe und Vorstrafenbelastung Raub	125
<u>Schaubild 11:</u>	Strafe und Vorstrafenbelastung Notzucht	126
<u>Schaubild 12:</u>	Durchschnittliche Strafe bei unterschiedlicher Anzahl von Diebstählen	131
<u>Schaubild 13:</u>	Strafe und Handlungsschwere einzelnes Raubdelikt	138
<u>Schaubild 14:</u>	Strafe und Handlungsschwere einzelnes Notzuchtsdelikt	138
<u>Schaubild 15:</u>	Strafmaß und Schadenshöhe Raubdelikt	146
<u>Schaubild 16:</u>	Strafmaß und Schadenshöhe Einbruchsdiebstahl	146

<u>Schaubild 17:</u>	Strafmaß und Verbleib der Diebstahlsgegenstände	150
<u>Schaubild 18:</u>	Verbleib der Gegenstände Einbruchsdiebstahl (nicht vorbestraft)	150
<u>Schaubild 19:</u>	Wiedergutmachung und Strafe Einbruchsdiebstahl	151
<u>Schaubild 20:</u>	Strafmaß und Wiedergutmachung Diebstahlsdelikte, ohne Vorstrafen	151
<u>Schaubild 21:</u>	Soziale Lage und Bewährung (Einbruchsdiebstahl)	196
<u>Schaubild 22:</u>	Einbruchsdiebstahl im Vergleich Männer und Frauen	198
<u>Schaubild 23:</u>	Versuch und Vollendung Schwerer Raub	214
<u>Schaubild 24:</u>	Versuch und Vollendung Nötigung zum Beischlaf	214
<u>Schaubild 25:</u>	Determinanten der Strafaussetzung zur (bei aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) Bewährung	223

A. Grundlagen und Durchführung der Untersuchung

1. Einführung in die Untersuchung

1.1 Einleitung und Fragestellung

Überall dort, wo für die Bestimmung und Festsetzung der Art und des Ausmaßes staatlicher Strafe für kriminelles Verhalten diese nicht exakt festgelegt ist, wo die Strafe also variiert werden kann, stellt sich das **Problem der Gleichbehandlung** oder das **Problem der Rechtfertigung und Legitimierung unterschiedlicher Bestrafung**. Dabei handelt es sich um bereits sehr früh beobachtete und erörterte Probleme, wie dies beispielsweise die Studien von LISZT, GRASSBERGER und EXNER festgestellt und gewürdigt haben¹⁾. Bis heute hat sich an der Problemlage wenig verändert. International wird beklagt²⁾, daß es offensichtlich Unterschiede im Strafmaß gibt, die durch akzeptierte und akzeptable Strafzumessungsfaktoren nicht erklärt werden können und damit offenbar Diskriminierung spiegeln oder Zufallsstrafrecht implizieren.

Ziel des vorliegenden Untersuchungsvorhabens ist es, die Strafzumessungsentscheidungen im Falle schwerer und mittelschwerer Kriminalität zu untersuchen. Die mit dem Gleichbehandlungsproblem angesprochenen Fragen sind zwar auf den österreichischen Rechtskreis mit seinen spezifischen Regelungen der Strafzumessung bezogen, doch lassen sich unabhängig von der österreichischen Situation gleichartige Probleme in anderen nationalen Rechtsbereichen finden.

Die Strafzumessung folgt im Bereich der mittelschweren und schweren Kriminalität anderen Mustern und Regeln als etwa bei der Bagatell- und der Verkehrskriminalität, wo es durch verschiedene Untersuchungen belegt de facto eine Art "Taxensystem" gibt³⁾. Die Strafen, die bei schweren Delikten verhängt werden, zeigen dagegen mitunter beachtliche Unterschiede, sowohl hinsichtlich der Strafart als auch

hinsichtlich des Strafausmaßes⁴⁾. Trotz der Variationen im Strafmaß sind aber auch Regelmäßigkeiten festzustellen, deren Zusammenhang mit offiziellen Strafzumessungsnormen untersuchungsbedürftig ist. Gesetzliche Strafzumessungsregeln gewähren große Spielräume für die richterliche Strafzumessungsentscheidung, doch ist aus ihnen selbst eine verbindliche Zuordnung zu konkreten Strafmaßen nicht zu entnehmen⁵⁾. Insoweit ist deshalb davon auszugehen, daß neben den offiziellen, strafrechtlichen Normen dogmatische und praktische Entscheidungsregeln zu einer Vereinheitlichung und damit zu einer möglichst gleichmäßigen Strafzumessungspraxis auch bei schweren Delikten beitragen und darüber hinaus von mindestens ebenso großer Bedeutung sind wie das formelle Strafzumessungsrecht selbst. Ihnen kam jedoch in der kriminologischen Forschung bislang kaum Beachtung zu⁶⁾. Sie fanden noch keine systematische Aufbereitung und Analyse. Anknüpfungspunkt für die Untersuchung ist also die Frage, ob und inwieweit Rechtsnormen und dogmatische, also durch die Lehre und Rechtsprechung entwickelte Regeln Gleichmäßigkeit der Strafpraxis und insbesondere der Strafbegründungspraxis zur Folge haben.

Die staatliche Bestrafung eines Menschen, die an normwidriges Verhalten anknüpft, ist mit **Legitimierungsproblemen** verbunden, die befriedigt werden müssen. Legitimierungsprobleme betreffen insoweit die Art überhaupt verhängbarer Strafen, dann aber auch die Zwecke, die mit Strafen verfolgt werden, die Merkmale, aus denen Differenzierungen und Abstufungen im Strafausspruch abgeleitet werden, schließlich die Frage, ob aus ähnlichen Merkmalskombinationen der Tat und des Straftäters ähnliche oder dieselben Rechtsfolgen resultieren. Diese Probleme zu lösen und Strafe, aber auch Individualisierung der Strafe mit Sinn zu versehen, ist Anspruch von Normsetzung, die die Art verhängbarer Strafen und Strafrahmen bestimmt, von Straftheorien, Strafzumessungstheorien und Strafzumessungsdogmatik. Die richterliche Entscheidung über das Strafmaß und die Art der zu verhängenden Strafe spielt sich in einem normativen Rahmen ab, der Regeln bereitstellt darüber, zu welchem Zwecke Strafe ausgesprochen und verhängt werden darf, welche Merkmale zur Begründung von Strafzwecken herangezogen werden dürfen, wie solche Merkmale bewertet werden und schließlich

Regeln, die das Verhältnis zwischen eingeführten und bewerteten Merkmalen oder Merkmalskombinationen und der Rechtsfolge in Form von Strafe als Äquivalenzregeln betreffen⁷⁾.

Wir haben in dem hierdurch abgesteckten Forschungsfeld mehrere Ebenen zu unterscheiden, die sich beziehen auf

1. den **legislativ vorgegebenen Rahmen**, in dem die Strafzumessungsentscheidungen ergehen,
2. die durch Rechtslehre und Rechtsdogmatik, aber auch Rechtsprechung entwickelten **ergänzenden Regeln**, die aus dem positiven Recht abgeleitet werden,
3. die Ebene **rechtspraktischer Umsetzung** im Strafverfahren als Anwendung der unter 1. und 2. genannten Regeln im Einzelfall sowie
4. die sprachliche Ebene der **Begründung einer Entscheidung** im schriftlichen Strafurteil nach der Verhängung der Strafe.

Die erste Ebene, der legislativ vorgegebene Rahmen, wird vor allem durch die **Strafraahmen** des Besonderen Teils des StGB vorgegeben, aus denen sich Vorabwertungen der abstrakten Deliktstypen ergeben⁸⁾. Ergänzende allgemeine Regeln betreffen insbesondere den Umgang mit **strafschärfenden** und **strafmildernden Umständen**, die Anwendung strafändernder Regeln, sowie die eher allgemeine Bedeutung von einzelnen **Strafzumessungstatsachen**. Die Untersuchung der Einzelfallentscheidung hat insbesondere zu beachten, **welche Merkmale** aus der Vielzahl der potentiellen Strafzumessungsfaktoren überhaupt **erhoben** und wie derartige Merkmale mit der Strafart und dem Strafausmaß assoziiert sind. Auf der vierten Ebene schließlich ist von Interesse, inwieweit die Begründung der Strafart und des Strafmaßes eine nachvollziehbare Entscheidung und Deckungsgleichheit mit den Korrelaten der dritten Ebene mit sich bringt.

1.2 Untersuchungsrahmen und Fragestellung

Die quantitativ bedeutendsten Deliktgruppen auf der Ebene der mittelschweren bis schweren Kriminalität sind **Einbruchsdiebstahl**, **Raub** und **Notzucht** (wegen der normativen Ähnlichkeit von "Notzucht" i.S.d. § 201 StGB und "Nötigung zum Beischlaf" i.S.v. § 202 StGB

werden diese beiden Deliktsformen in der Gruppe der Notzuchtsdelikte zusammengefaßt). Laut Polizeilicher Kriminalstatistik beträgt der Anteil der Einbruchsdiebstähle an allen zur Anzeige gebrachten Straftaten im Jahre 1986 14,7 %, an allen angezeigten Verbrechen 83,5 %. Der entsprechende Anteil der Raubdelikte beträgt 0,3 % bzw. 1,6 %, der Anteil der Notzuchtsdelikte 0,1 % bzw. 0,8 %; der Anteil der ausgeforschten und angezeigten Einbrecher 4 % bezogen auf alle ausgeforschten Tatverdächtigen, bzw. 53,8 % bezogen auf alle eines Verbrechens wegen ausgeforschten Tatverdächtigen. Der entsprechende Anteil der Räuber beträgt 0,3 % bzw. 4,5 %, bei den Notzuchts Tätern 0,2 %, bzw. 3,0 %. Laut der Verurteiltenstatistik beträgt der Anteil der verurteilten Einbrecher bezogen auf alle im Jahre 1986 gerichtlich Verurteilten 4,4 %, der Anteil der verurteilten Räuber 0,5 % und der Anteil der Notzuchts Täter 0,2 %.

Neben der **quantitativen** war aber auch die **qualitative Bedeutung** dieser Delikte Grund für deren Auswahl, zumal diese klassischen, schweren Deliktsgruppen breites Interesse seitens der Massenmedien und in der öffentlichen Meinung finden, von daher kriminalpolitische und richterliche Reaktionen auf derlei Delikte von spezieller kriminologischer Bedeutung sind. Aus österreichischen und internationalen Untersuchungen zur Schwere einschätzung von Delikten läßt sich entnehmen, daß Raub und Notzucht, allerdings auch Einbruchsdiebstahl zu den herausragenden Delikten in der öffentlichen Meinung und in der Schwere einschätzung gehören⁹⁾.

Die Untersuchung der Strafzumessungspraxis in diesen drei Deliktsbereichen soll Aufklärung zu folgenden **Fragestellungen** bringen:

- a) Welche Faktoren bedingen Art und Ausmaß der Strafe?
- b) Welcher Rang kommt den verschiedenen Faktoren zu?
- c) Welche Bedeutung hat das kombinierte Auftreten von Faktoren für das Strafmaß?
- d) Wie kann die Varianz in der richterlichen Strafzumessung erklärt werden? Welche Ursachen können für Konformität, gerichtsinterne Strategien und Muster angegeben werden?
- e) Decken sich die pragmatischen Erfordernisse des Strafverfahrens und die normativen Erfordernisse der Strafzumessung? Erfolgt

nicht in der Praxis eine Reduktion auf wenige normativ verwertbare Strafzumessungsfaktoren - ähnlich wie bei der Massenkriminalität?

- f) Wie entwickeln sich "Strafkarrieren" im Bereich schwerer Kriminalität (Eskalierung von Sanktionen)?
- g) Wie ist die sprachliche Darstellung der Strafzumessung im schriftlichen Urteil strukturiert, insbesondere die Verknüpfung von Merkmalsbereichen (Themen, Motive) mit Strafzumessungskategorien (Schuld, Unrecht, Spezial-, Generalprävention), sowie einzelner Merkmale aus diesen Bereichen mit diesen Kategorien? Welche Frequenz haben einzelne Strafzumessungstatsachen im schriftlichen Urteil?
- h) Welche Bedeutung haben die Obergerichte für die rechtskräftigen Urteile? Folgen die Gerichte 1. Instanz bei der Strafzumessung bestimmten Mustern, faktischen Regeln, Mechanismen?
- i) In welchem Verhältnis stehen die Strafen gegenüber Tätern mit einem einzigen Delikt zu solchen mit mehreren gleichartigen bzw. unterschiedlichen Delikten? Woraus erklären sich Strafunterschiede bei mehreren Tatbeteiligten, die einen gleichartigen (bzw. ungleichartigen) Tatbeitrag leisten?
- j) In welchem Ausmaß werden die verhängten Freiheitsstrafen tatsächlich verbüßt (Widerruf der bedingten Strafaussetzung, vorzeitige Haftentlassung, Begnadigung)?

All diese Fragen betreffen auch Probleme unseres Alltags. Strafe und Strafzumessung sind sehr "lebendige" Dinge. Jedermann glaubt kompetent zu sein, dazu etwas aussagen zu können. Die Folge ist die große Bedeutung von Laientheorien, die anstelle von Wissenschaftlichkeit treten und Rückwirkungen auf das Entscheidungsverhalten der Richter haben. Nicht umsonst wurden Strafzumessungsentscheidungen als "Abdrücke der Persönlichkeit" ihrer Urheber bezeichnet¹⁰⁾. Begünstigt wird dies durch ein weitgehendes Fehlen von empirisch gesichertem Wissen. Während die wenigen vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgeblendet und als realitätsfremd und eher negativ bewertet werden, wird den im allgemeinen durch die traditionelle Erziehung, Religion und Massenmedien aufgebauten Vorstellungen von der Bedeutung und den Voraussetzungen von Strafen der Vorrang eingeräumt. Die Beantwortung der vorgenannten Fragen aufgrund empirischer Daten soll beitragen, das Alltagswissen mittels wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beeinflussen.

1.3 Theoretische Grundlage der Untersuchung

Die Strafzumessung stellt insgesamt ein **vielschichtiges Forschungsfeld** dar. Die Vielfalt der Betrachtungsmöglichkeiten und die Komplexität der Phänomene, die sich im Zusammenhang mit ihr zeigen, machen es unmöglich, in einer Untersuchung gleichzeitig alle (sozialen, rechtlichen, psychologischen, philosophischen, moralischen) Aspekte der Strafe zu beleuchten¹¹⁾. Zu seiner Erforschung können und müssen Juristen, Soziologen, Psychologen, Kriminologen und Wissenschaftler verwandter Disziplinen beitragen. Jeder von ihnen betrachtet allerdings die Strafzumessung aus einem eigenen Blickwinkel, geht von eigenen Prämissen und Theorien aus und folgt eigenen Forschungsstrategien. Dies gilt für die Erklärung von Strafe wie für ihre Begründung und Rechtfertigung. Es gibt so eine Vielfalt von theoretischen Ansätzen, die auf die Strafzumessung anwendbar sind, wie etwa Verbrechens-, Straf-, Entscheidungs-, Erkenntnis-, Verhaltens-, Konformitäts-, Rollen-, Interaktions-, Herrschafts-, Organisations-, Attitüden-, Informationstheorien.

Die Schwierigkeit für den Kriminologen besteht darin, aus der Vielzahl dieser Ansätze - die er gar nicht alle auf ihre Bewährung überprüfen kann - sich für einen theoretischen Rahmen zu entscheiden, aufgrund dessen er Fragen und Probleme operationalisieren, relevante Daten erheben und diese prüfen und einer Lösung bzw. Interpretation zuführen kann. Bei der Entscheidung über die Reduktion der Komplexität und den sich daraus ergebenden theoretischen Rahmen einer Untersuchung kann eine Orientierung nicht allein auf wissenschaftstheoretische, erkenntnistheoretische oder methodologische Überlegungen gestützt werden. Die Orientierung und Auswahl haben auch an den vorhandenen Praxisproblemen sowie Bedürfnissen der Praxis zu erfolgen, wenn die Ergebnisse letztlich auch in der Politik und Rechtspraxis anwendbar sein sollen.

Ein rechtstheoretischer Ansatz allein scheint nicht geeignet zu sein, einen befriedigenden Beitrag zur Klärung der gestellten Fragen leisten zu können. Denn eine kritische Betrachtung der juristischen Straftheorien etwa zeigt, daß die theoretischen Erklärungen der Strafe seitens der Rechtswissenschaften und Judikatur auffällig

empirieforn sind¹²⁾. Dies gilt sowohl für die zweckfreien Gerechtigkeitstheorien, wonach die Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf irgendeinen Zweck Strafe gebietet¹³⁾, aber auch für die dem Anspruch nach folgenorientierten "relativen Theorien", wonach mit der staatlichen Strafe zumindest ein Zweck (z.B. Individual- und/oder Generalprävention) verfolgt wird, sowie für die Vereinigungstheorien, wonach Strafe gleichzeitig Schuldausgleich und Prävention nach sich ziehen sollte. Die Funktionen, die der Strafe allgemein von der Strafrechtswissenschaft zugeschrieben werden (z.B. Prävention, Schuldvergeltung i.S. der Gerechtigkeit) sind weitgehend empirisch nicht belegt¹⁴⁾.

Tatsächlich besteht eine **große Kluft** zwischen dem **strafrechtstheoretischen Anspruch** und der **Wirklichkeit**. Strafrechtstheoretische Erwägungen dienen der Legitimation und formulieren Ansprüche an die Strafe, die Alternativerklärungen nicht aufnehmen. Sie stellen im übrigen programmatische Absichtserklärungen dar und nicht ein richtungsweisendes Planungskonzept, an dem sich die Rechtsprechung und Gesetzgebung orientieren können und aus dem Einzelentscheidungen abgeleitet werden könnten.

Der Kriminologe muß allerdings auch die außerrechtlichen, faktischen Elemente und Bedingungen der Strafe und der Strafzumessung in die Erklärung einbeziehen. Dafür geeignet sind insbesondere die von der Kriminalsoziologie entwickelten Erklärungsansätze, aber auch jene der forensischen Psychologie, der Sozialpsychologie und der Verhaltensforschung.

Bei der **forensischen Psychologie** stehen einerseits die Persönlichkeit des Täters und des Opfers im Zentrum wissenschaftlichen Interesses, andererseits die Persönlichkeiten der Mitglieder des Rechtsstabs. Aufgrund psychologischer Theorien soll der Einfluß der beteiligten Persönlichkeiten auf den Entscheidungsprozeß erfaßt werden. Bekanntlich sind Richter nicht frei von Gefühlen, Emotionen, Erinnerungen, Erfahrungen, Einstellungen. Diese menschlichen Bedingungen müssen ebenso berücksichtigt werden wie etwa die Intelligenz, Lern- und Aufnahmefähigkeit oder die Mentalität von Richtern. Psychologische Ansätze machen demnach Aussagen über die Strafe und die Strafzumessung im Zusammenhang mit den psychischen Bedingungen und der psychischen Ausgestaltung der am Strafverfahren beteiligten Personen¹⁵⁾.

Die **verhaltenstheoretischen Ansätze** suchen nach Erklärungen für das instinktgesteuerte und das erlernte Verhalten. Auf das Entscheidungsverhalten wirken ¹⁶⁾ Gruppenanpassung, Rangordnungsstreben, Angst, Aggression u.ä. .

Die **Kriminalsoziologie** versucht in ihren Erklärungsansätzen die gesellschaftlichen Funktionen der Strafe und Strafzumessung zu erfassen. Sie will erklären, welche gesellschaftlichen Faktoren und Bedingungen auf den Strafzumessungsvorgang Einfluß haben, sowie welche alltäglichen Interaktionen sich bei der Strafzumessung zwischen den Verfahrensbeteiligten vollziehen und die Strafen bestimmen. Nach den herkömmlichen kriminalsoziologischen Ansätzen wird die Erklärung für die Strafe in gesellschaftlichen, zwischenmenschlichen Faktoren verschiedener Art gesucht. Die neueren Ansätze sehen in den Reaktionen auf abweichendes Verhalten nicht bloß das Produkt juristischer Subsumtionen, sondern die Ergebnisse von Definitions- und Zuschreibungsprozessen ¹⁷⁾ .

Zur Beantwortung der Untersuchungsfragen erfolgt keine Konzentration auf einen besonderen Ansatz, sondern es wird auf Elemente aus verschiedenen Ansätzen zurückgegriffen. Denn von einer "integrierenden Theorie" darf erwartet werden, daß einerseits ein möglichst hoher Wahrheits- und Informationsgehalt gewährleistet ist und andererseits ein Anknüpfen an reale Handlungsabläufe der Strafzumessungspraxis erfolgt.

Zur Integration dieser verschiedenen Elemente scheint die Entscheidungstheorie geeignet zu sein als ein Ansatz, der Aspekte aus verschiedenen theoretischen Ansätzen und auch normative Elemente erfaßt. Diese Entscheidungstheorie bezieht sich nicht bloß auf die juristischen Bedingungen bei der Entscheidung über Art und Höhe der Strafe, sondern analysiert den Entscheidungsvorgang insgesamt. Von ihr wird die Entscheidung als ein dynamisches System erfaßt, wobei die anzuwendenden staatlichen Normen als Teilelemente in diesem System definiert sind. Indem sich die Entscheidungstheorie der Analyse des **tatsächlichen Verlaufs** und der **Bedingungen der Entscheidungsfindung** zuwendet, werden von ihr **Probleme der Praxis speziell objektiviert**. Darüber hinaus bietet sie praktische Anleitungen zu rationalem Entscheiden und bezieht die Möglichkeiten einer nachvollziehbaren Strafzumessungspraxis ein.

1.4 Arbeitshypothesen

Auf dem Weg von der Formulierung der Forschungsfragen über die Durchführung der empirischen Datenerhebung bis hin zur Prüfung der theoretischen Ansätze aufgrund der erhobenen Daten, ist es nicht nur erforderlich, die Methoden darzustellen und zu begründen, sondern ist es vor allem zweckmäßig, aufgrund des theoretischen Rahmens Arbeitshypothesen zu formulieren, als Basis für den weiteren Erkenntnisprozeß.

Hypothesen sind konjekturale (mutmaßende) Äußerungen über die empirische Beziehung zwischen zwei Phänomenen, in der Form von "wenn-dann" oder "je-desto" Sätzen, die sich auf eine unendliche Menge von Objekten (Strafmaßentscheidungen) beziehen und empirisch nachprüfbar angenommen werden. Hypothesen sind die "Produktionsfaktoren" einer Untersuchung. Diese kann nichts anderes produzieren als die Hypothesen aussagen, die **vorher** formuliert wurden¹⁸⁾.

Bei der Formulierung der Arbeitshypothesen für die vorliegende Untersuchung wurde Wert darauf gelegt, daß Annahmen in ihrer logischen Struktur widerspruchsfrei und allgemeiner Natur sind, sowie daß sie mittels empirischer Methoden faßbar also widerlegbar sind¹⁹⁾. Sie wurden in den theoretischen Untersuchungsrahmen eingeordnet und sollen insgesamt beitragen, die soziale Wirklichkeit der Strafzumessung besser zu erkennen. Gerade die Formulierung widerlegungsfähiger Hypothesen erschien in einem Feld wie dem der Strafzumessung von besonderer Bedeutung. Denn gerade hier sind ja i.d.R. Annahmen und Voraussetzungen sowie Ansprüche zu beobachten, die in ihrer Komplexität eben nicht überprüfungs-fähig sind.

Bei den in einem Katalog zusammengestellten Arbeitshypothesen (**Anhang 3**) handelt es sich um systematische Primärerfahrungen²⁰⁾, mit denen Vorhersagen über die erwarteten Ergebnisse der Untersuchung gemacht werden. Diese werden in weiterer Folge unter Einsatz geeigneter Methoden einer Überprüfung zugeführt.

1.5 Gang der Darstellung

Ein kursorischer Abriß des Gangs der Darstellung der Untersuchung soll im folgenden zu einem Überblick über die im Bericht behandelten Punkte und dessen Struktur verhelfen.

In Kapitel 2 wird in das österreichische Recht der Strafzumessung eingeführt. Die im Jahre 1987 durch das Strafrechtsänderungsgesetz eingeführten Veränderungen im Sanktionensystem sind in die Darstellung eingearbeitet. Ferner erfolgt eine eher praktisch orientierte Einführung in den Aufbau und Inhalt von Strafakten und Urteilen. Sodann erfolgt die Darstellung des Standes empirischer Forschung zur Strafzumessung in Österreich. Im Anschluß hieran steht eine Auswertung der österreichischen Polizeilichen Kriminalstatistik sowie der Verurteiltenstatistik, mit der insbesondere für die hier interessierenden Deliktsbereiche "Einbruchsdiebstahl", "Raub" und "Notzucht" zentrale nationale Kennwerte zur Verteilung von Delikten und Tatverdächtigen sowie der allgemeinen Sanktionsstruktur in die Untersuchung eingeführt werden.

Die Dokumentation der Forschungsmethoden, der Stichprobenziehung, des Erhebungsinstruments und des Gangs der empirischen Datenerhebung und -auswertung schließt den ersten Hauptteil des Berichts ab.

Im zweiten Hauptteil folgt die Vorstellung der empirischen Untersuchungsergebnisse. Nach einer allgemeinen Beschreibung der in die Untersuchung einbezogenen Verurteilungen werden bivariate Analysen zum Einfluß verschiedener Strafzumessungsfaktoren auf die Bemessung der Strafe und die Wahl der Strafart vorgestellt. Einbezogen werden hierbei auch solche Faktoren, die vom gesetzlichen Programm der Strafzumessung her gesehen die Strafzumessungsentscheidung nicht beeinflussen dürften. Im folgenden Abschnitt werden verschiedene zentrale rechtliche Grundlagen der Strafzumessung auf ihre Relevanz überprüft. Hierzu gehören insbesondere das Zusammentreffen mehrerer gleichartiger bzw. ungleichartiger Delikte, die außerordentliche Strafmilderung, die Rückfallschärfung sowie die Handhabung der Strafaussetzung zur Bewährung. Im Rahmen der

Analyse der Begründung der Strafzumessung im schriftlichen Urteil werden quantitative und qualitative Fragestellungen aufgegriffen. Schließlich werden Änderungen des Strafausweises durch die Rechtsmittelinstanzen und die Strafzumessungspraxis bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Tatbeteiligter in demselben Strafverfahren behandelt. Den Abschluß der empirischen Analyse bildet eine multivariate Auswertung der Strafzumessung. Hierbei werden Modelle aus Strafzumessungsfaktoren vorgestellt, die Variationen im Strafmaß zusammengekommen am besten erklären.

Die Schlußfolgerungen, die die abschließenden Kapitel bilden, erfassen kriminologische, rechtliche und kriminalpolitische Dimensionen.

Anmerkungen

- 1) Liszt, F.v.: Strafzumessung. In: Aschrott, P.F., Liszt, F. (Hrsg.): Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Berlin 1910; Grassberger, R.: Die Strafzumessung. Wien 1932; Exner, F.: Über die Gerechtigkeit im Strafmaß. Leipzig 1922.
- 2) Albrecht, H.-J.: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln u.a. 1983, Bd. 6/2, 1297-1332; European Committee on Crime Problems: Council of Europe activities in the field of crime problems 1956-1976. Strasbourg 1977, 36 f.; Report of the 20th Century Task Force on Criminal Sentencing: Fair and certain punishment. New York u.a. 1976.
- 3) Driendl, J.: Die Reform der Geldstrafe in Österreich. Baden-Baden 1978; Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung von Geldstrafen. Berlin 1980; Grebing, G.: Die Geldstrafe im deutschen Recht nach Einführung des Tagessatzsystems. In: Jescheck, H.-H., Grebing, G. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, 13-164.
- 4) Burgstaller, M., Császár, F.: Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich. ÖJZ 40 (1985), 1-11, 43-47; ders.: Ergänzungsuntersuchung zur regionalen Strafenpraxis. ÖJZ 40 (1985), 417-427.
- 5) Pallin, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht. Wien 1982, Rz. 5.
- 6) Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Mschr-Krim 64 (1981), 310-326.
- 7) Albrecht, H.-J.: a.a.O. (Anm. 2), 1311.
- 8) Zipf, H.: Die Strafzumessung. Heidelberg 1977, 17.
- 9) John, L.: Skalierung von Einstellungen zu Strafdelikten. Phil.Diss. Uni Wien 1973; Villmow, B.: Schwereereinschätzung von Delikten. Berlin 1977; Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Wiesbaden 1976, 74-156; Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Wiesbaden 1980; Schindhelm, M.: Der Sellin-Wolfgang-Index. Ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik. Stuttgart 1972.
- 10) Santen, J.J.Ch.v.: Versuch, die Größe der Gesetzwidrigkeiten gegen die Person und das Eigentum, und das Strafmaß nach sichern Verhältnissen zu bestimmen. Rostock 1826, 1.
- 11) Vgl. dazu: Schöch, H.: Strafzumessung. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, 459-464.
- 12) Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Karlsruhe 1980, 251-269; Kunz, K.-L.: Überlegungen zur Strafbemessung auf

erfahrungswissenschaftlicher Grundlage. In: Kielwein, G. (Hrsg.): Entwicklungen der Kriminologie. Köln u.a. 1985, 29-45.

- 13) Van den Haag, E.: The criminal law as a threat system. The Journal of Criminal Law and Criminology 73 (1982), 769-785.
- 14) Hassemer, W., Lüderssen, K., Nauke, W.: Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt/M. 1979; Kunz, K.-L.: Prävention und gerechte Zurechnung. ZStW 98 (1986), 823-838.
- 15) Streng, F.: Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe. ZStW 92 (1980), 637-681; Streng, F.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg 1984.
- 16) Weiss, M.: Die Theorie der richterlichen Entscheidungstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. Frankfurt/M. 1971.
- 17) Mikinovic, St., Stangl, W.: Strafprozeß und Herrschaft. Neuwied, Darmstadt 1979; Stangl, W.: Folgerungen aus der Ungleichbehandlung im Strafverfahren. ÖRZ 59 (1981), 96-102; Haffke, B.: Rückfall und Strafzumessung. Kriminalsoziologische Bibliographie 8 (1981), 11-26; Lautmann, R.: Rolle und Entscheidung des Richters - Ein soziologischer Problemkatalog. In: Lautmann, R., Maihofer, W., Schelsky, H. (Hrsg.): Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 1. Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft. Bielefeld 1970, 381-416.
- 18) Schrader, A.: Einführung in die empirische Sozialforschung. Stuttgart 1971, 47.
- 19) Vgl. dazu: Mayntz, R., Holm, K., Hübner, P.: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung. Opladen 1972. 2. Aufl., 30; Kromrey, H.: Empirische Sozialforschung. Opladen 1986. 3. Aufl., 21; Friedrich, J.: Methoden empirischer Sozialforschung. Reinbek b. Hamburg 1973, 60-73; Zetterberg, H.L.: Theorie, Forschung und Praxis in der Soziologie. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Stuttgart 1973. Bd. 1, 128 ff.
- 20) Atteslander, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin 1975, 24-32.

2. Darstellung der normativen Strafzumessungsregeln (zentrale Normen und Inhalte)

2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen und Regeln

Im folgenden wird ein Überblick über das österreichische Recht der Strafzumessung und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben, soweit die Kenntnis zum Verständnis der empirischen Untersuchung erforderlich erscheint.

2.1.1 Einteilung der strafbaren Handlungen

Die gerichtlich strafbaren Handlungen sind in **Verbrechen** und **Vergehen** eingeteilt. Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, Vergehen sind alle anderen strafbaren Handlungen. An **Hauptstrafen** kennt das Gesetz die **Freiheitsstrafe**, die auf Lebenszeit oder eine bestimmte Zeit von mindestens 1 Tag bis zu 20 Jahren verhängt werden kann (§ 18 StGB), und die **Geldstrafe** in der Form einer Geldsummenstrafe (in Nebengesetzen) oder nach dem Tagesbußensystem.

2.1.2 Freiheitsstrafe

Mit absoluter und zwar lebenslanger Freiheitsstrafe ist nur das Verbrechen des Völkermordes bedroht. Bei Mord und einigen anderen Vorsatzdelikten mit tödlichem Ausgang beträgt die Strafdrohung alternativ 10- bis 20jährige oder lebenslange Freiheitsstrafe. Im übrigen ist für die einzelnen strafbaren Handlungen jeweils ein Strafrahmen mit einer Mindest- und einer Höchstgrenze vorgesehen. Bei zahlreichen Tatbeständen ist die Strafdrohung bei Vorliegen qualifizierender Umstände, die teils handlungsbezogen (z.B. Begehen der Tat mit einer Waffe), teils erfolgsbezogen sind (z.B. Tod, schwere Körperverletzung), mehrfach abgestuft. Die höheren Strafstufen sind unmittelbar an die Grundstrafdrohung, bei mehreren Strafstufen vielfach an die nächstniedrige Strafstufe eingereiht, die Strafstufen können sich aber auch teilweise überschneiden. Eine höhere Qualifikation aufgrund allgemein erschwerender Umstände kennt das Gesetz nicht; es widerspräche dies dem Bestimmtheitsgrundsatz. Gewisse dehnbare Begriffe, wie eine an sich schwere

Verletzung oder eine Beeinträchtigung der Volkswirtschaft, bedürfen einer Ausformung durch die Praxis.

Die **Staffelung der Strafsätze** ist im **unteren Kriminalitätsbereich engmaschiger** als bei der Schwerkriminalität. So sind auch Freiheitsstrafen bis zu 1 Monat oder bis zu 3 Monaten vorgesehen, andererseits gibt es Spannen von 1 bis zu 10 oder 10 bis zu 20 Jahren. Neben der Freiheitsstrafe ist bei einer Anzahl von strafbaren Handlungen geringerer oder mittlerer Schwere alternativ¹⁾ oder kumulativ (obligatorisch oder fakultativ) eine Geldstrafe vorgesehen, bei der fahrlässigen Hehlerei (§ 165 StGB) gibt es überhaupt nur Geldstrafen.

Kommen besondere Strafstufen zur Anwendung, so dürfen die qualifizierenden Umstände nicht überdies als Strafzumessungsgründe verwendet werden (§ 32 Abs. 2 StGB).

Ist eine höhere Strafdrohung an eine besondere Folge der Tat geknüpft, so trifft sie den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat (§ 7 Abs. 2 StGB).

2.1.3 Geldstrafe

Die Geldstrafe wird - von einigen Nebengesetzen, die eine Geldsummenstrafe vorschreiben, abgesehen - in Tagessätzen bemessen. Sie beträgt mindestens 2 und höchstens 360 Tagessätze. Für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen, wobei zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Damit wird die Fühlbarkeit der Herabsetzung des Lebensstandards²⁾ bei beiden Strafübeln einander angenähert. Dasselbe gilt auch für den noch zu besprechenden Fall der Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe. Die Höhe eines Tagessatzes (TS) schwankt zwischen 30 und 4500 S (§ 19 Abs. 2 StGB i.d.F. d. StRÄG 1987). Sie ist "nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz" zu bemessen, bei Änderung der Verhältnisse ist eine Minderung des Tagessatzes möglich.

Die Bemessung der Geldstrafe erfolgt zweistufig³⁾, nämlich nach der Anzahl der Tagessätze, die nach dem Schuldprinzip bestimmt wird, und nach der Höhe des einzelnen Tagessatzes. Deren Bestimmung erfolgt nach dem sog. Einbußesystem, nach welchem die Geldstrafe

die Abschöpfung der Einkommensspitze des Verurteilten auf einen dem Existenzminimum nahekommenen Betrag und eine fühlbare Herabsetzung seines Lebensstandards für den gesamten Zeitraum, der der Anzahl der Tagessätze entspricht, herbeiführen soll; damit wird zum Unterschied vom Nettoeinkommensprinzip dem Verurteilten ein Freibetrag auch für den eigenen Unterhalt belassen⁴⁾.

2.1.4 Strafschärfung

Unter bestimmten Voraussetzungen können die **gesetzlichen Strafsätze über-** oder **unterschritten** werden. Nach § 39 StGB ist eine Strafschärfung bis zur Hälfte über das Höchstmaß der angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe bei einem **qualifizierten Rückfall** möglich. Der OGH hat diese Bestimmung i.S. einer bloß fakultativ anzuwendenden Strafzumessungsvorschrift, also nicht als einen eigenen Strafsatz ausgelegt⁵⁾. Dieser Auffassung hat der Gesetzgeber im StRÄG 1987 durch eine Änderung der Kompetenzvorschriften Rechnung getragen.

2.1.5 Anstaltsunterbringung

Eine Eskalierung der Behandlung von Rückfalltätern erbrachte die Bestimmung des § 23 StGB über die **Maßnahme der Unterbringung gefährlicher Rückfalltäter** in einer Anstalt. Danach können zusätzlich zur gerichtlichen Strafe Straftäter, die qualifiziert rückfällig geworden sind, "wegen ihres Hanges zu strafbaren Handlungen" bestimmter Art oder weil sie ihren "Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbaren Handlungen zu gewinnen" pflegen und weiterer Rückfall mit schweren Folgen zu besorgen ist, bis zu zehn Jahren angehalten werden. Die Bestimmung wurde insbesondere auch wegen des Vikariierungsverbots zwischen Strafe und Maßnahme in der Lehre massiv angegriffen⁶⁾. Nunmehr hat der Gesetzgeber diesen Kritiken im Art. I, Z. 4 StRÄG 1987 dadurch Rechnung getragen, daß er aus der Liste der für die genannte Maßnahme relevanten strafbaren Handlungen, die gegen fremdes Vermögen gerichteten, soweit sie nicht unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangen wurden, herausgenommen hat. Dies führt zu einer ganz wesentlichen Herabsetzung der Einweisungen⁷⁾.

2.1.6 Außerordentliche Strafmilderung

Als **Gegenstück zur Strafschärfung** bei Rückfall, aber von **weitaus größerer praktischer Bedeutung** ist das Institut der **außerordentlichen Strafmilderung** nach § 41 StGB. Danach kann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und wenn die Täterprognose günstig ist, der gesetzliche Strafsatz unterschritten werden und zwar bei Strafsätzen von lebenslang oder von 10 bis 20 Jahren alternativ zu lebenslang: bis zu 1 Jahr; bei sonst einem Strafsatz von mindestens 10 Jahren: bis 6 Monate; bei einem Strafsatz von mindestens 5 Jahren: bis zu 3 Monaten; bei einem Strafsatz von mindestens 1 Jahr: bis zu 1 Monat; ansonsten bis zu 1 Tag. Ist ein tödlicher Erfolg eingetreten, so beträgt die Mindeststrafe bei Strafsätzen von über 1 Jahr oder über 5 Jahren: 6 Monate. Das **Überwiegen der Milderungsgründe** gegenüber den Erschwerungsgründen muß ein **qualitatives** sein; es kann nach der RV⁸⁾ auch ein **einziger Strafmilderungsgrund** z.B. verminderte Zurechnungsfähigkeit die außerordentliche Strafmilderung rechtfertigen. **Atypizität** ist nach dem Gesetz **nicht gefordert**⁹⁾.

2.1.7 Strafumwandlung

Der heute allgemein anerkannte **kriminalpolitische Grundsatz, kurze Freiheitsstrafen** möglichst zu **vermeiden**, hat sich auch in Österreich durchgesetzt, wobei die Grenzziehung bei sechs Monaten liegt. Bei strafbaren Handlungen bis zu einem Strafsatz von 5 Jahren ist anstelle einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten eine entsprechende Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen (nach dem Schema 1 Tag Freiheitsstrafe= 2 Tagessätze) zu verhängen, unter der Voraussetzung, daß weder general- noch spezialpräventive Gründe entgegenstehen (**Erforderlichkeitsklausel**). Bei Delikten mit Strafdrohungen bis zu zehn Jahren ist eine solche Umwandlung der Strafe von nicht mehr als 6 Monaten auch möglich, aber nur unter erschwerten generalpräventiven Voraussetzungen: es muß die Verhängung einer Geldstrafe aus besonderen Gründen, so etwa, weil die Umstände des Falles einem Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsumstand nahekommen, genügen, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzukommen. Überdies muß, um auf eine umwandlungsfähige Strafe von nicht über sechs Monaten zu

gelangen, bei Strafsätzen mit höherer Untergrenze auch die Voraussetzung einer außerordentlichen Strafmilderung gegeben sein. Im übrigen kommt es auf das Ausmaß der Schuld für die Anwendbarkeit des § 37 StGB nicht an¹⁰⁾.

2.1.8 Bedingte Strafnachsicht

Bedeutungsvoll ist auch die Einrichtung der **bedingten Strafnachsicht** nach § 43 StGB. Danach sind Geldstrafen unbegrenzt und Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, soweit nicht eine Strafe von mindestens 10 Jahren oder lebenslang angedroht ist, auf eine Probezeit zwischen einem und drei Jahren bedingt auszusetzen, soweit nicht general- oder spezialpräventive Bedenken bestehen. Verschuldensfragen spielen somit für die Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht keine unmittelbare Rolle¹¹⁾. Wesentlich ist vielmehr, daß es sich um **Ersttäter** oder um solche Täter handelt, die bisher **nur Geldstrafen** erlitten haben. Darüber hinaus wenden die Gerichte diese Einrichtung durchaus unterschiedlich nach der Art der strafbaren Handlung an¹²⁾. So sind etwa bei fahrlässigen Tötungen oder Körperverletzungen im Rauschzustand unbedingte Freiheitsstrafen weit überwiegend, bei Diebstahl sind die Zahlen ausgeglichen. Bei Nötigung, gefährlicher Drohung, Verleumdung, aber auch bei Sittlichkeitsdelikten überwiegen die bedingten Verurteilungen.

2.1.9 Teilbedingte Strafnachsicht

Eine der interessantesten **Neuerungen**, die das StRÄG 1987 mit sich gebracht hat, ist das Institut der **teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafe**. Es kommt zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer bedingten Strafnachsicht nach dem Ermessen des Richters nur auf einen Teil der Strafe zutreffen. Eine Teilung ist nur statthaft, wenn die Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt, um nicht den Wirkungskreis des § 37 StGB (Umwandlung Freiheitsstrafe in Geldstrafe) einzuschränken. Der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe muß mindestens einen Monat betragen (weil kürzere Freiheitsstrafen kriminalpolitisch sinnlos sind) und darf nicht ein Drittel der Gesamtstrafe übersteigen, um nicht in eine Kollision mit der bedingten Entlassung, die nach Verbüßung der Hälfte der Strafe gewährt werden kann, zu geraten. Bei hoher Wahrscheinlichkeit

künftigen Wohlverhaltens ist eine Teilbedingtheit sogar bei Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich. Ausgeschlossen ist die teilbedingte wie auch die vollbedingte Strafe, wenn der Strafsatz lebenslang oder mindestens 10 Jahre beträgt. Die kriminalpolitischen Folgen der neuen Institution bleiben abzuwarten. Im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel gegenüber der vollen bedingten Strafnachsicht ist zu erwarten, daß der Zug von der vollbedingten Strafe zur teilbedingten Strafe nicht allzu groß sein wird. Möglicherweise wird die teilbedingte Freiheitsstrafe ein Mittel sein, Untersuchungshafte, die sich nachträglich als überflüssig erwiesen, zu legitimieren¹³). Es dürfte wohl der Zug von der unbedingten zur teilweise bedingten Strafe eher größer sein als umgekehrt.

2.1.10 Kombination Geldstrafe - Freiheitsstrafe

Diese günstige Prognose läßt sich auch auf die zweite große Neuerung des StRÄG 1987 erstrecken. Nach § 43a Abs. 2 StGB soll anstelle einer unbedingt zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu zwei Jahren eine (unbedingte) Geldstrafe verhängt werden können, wenn der verbleibende Rest der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wird. Teilbedingte Strafen und Strafkombination dürften weitgehend das Gebiet der mittleren Kriminalität künftig erfassen.

2.1.11 Strafverzicht

Die Behandlung der **Bagatellkriminalität** wird durch die Bestimmung des § 42 StGB über Straflosigkeit wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat geprägt. Voraussetzung der Anwendung dieser Bestimmung ist eine Strafdrohung mit Geldstrafe oder mit einer drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, eine geringe Schuld des Täters, mit welcher Voraussetzung nur die Handlungskomponente gemeint sein dürfte, keine oder nur unbedeutende Folgen der Tat (a priori) oder wenigstens, soweit sich der Täter darum ernstlich bemüht hat, wesentliche Beseitigung, Gutmachung oder sonstiger Ausgleich der Folgen bis zum Urteil erster Instanz. Gedacht ist hierbei neben eigener Schadensgutmachung an Versicherungsleistungen. Außerdem darf eine Bestrafung nicht aus spezial- oder generalpräventiven Gründen geboten sein. Es handelt sich hier um einen Strafausschlie-

Bungsgrund eigener Art, dem auch Elemente eines Strafaufhebungsgrundes beigelegt wurden. Letzteres sowie die Hebung des Strafrahmens von bisher 1 Jahr auf 3 Jahre ist erst durch Art. I, Z. 5 des StRÄG 1987 eingeführt worden. Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist, daß auch im Rahmen des Legalitätsprinzips eine Aussonderung von zwar tatbestandsmäßigen aber einer Strafe nicht bedürftigen Fällen aus strafgerichtlicher Behandlung möglich ist, indem man das gerichtlich zu ahndende Unrecht unter gewissen Voraussetzungen erst von einer bestimmten Stufe an seinen Anfang nehmen läßt¹⁴⁾.

2.1.12 Bedingte Entlassung

Die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafen wird außer dem Strafausspruch des Urteils auch durch die Normierung und Praktizierung der **bedingten Entlassung** aus einer Freiheitsstrafe bestimmt. Auch hier wurden die Bestimmungen durch das StRÄG 1987 erweitert: Nach der nunmehrigen Fassung des einschlägigen § 46 StGB ist eine bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafe und Verbüßung von mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe bei günstiger Prognose zulässig, nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe sogar zwingend, soweit nicht besondere Gründe, die einen Rückfall befürchten lassen, entgegenstehen. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist 15 Jahre Mindeststrafe vorgeschrieben.

2.1.13 Rechtsmittel

Die **Anfechtbarkeit einer Entscheidung** über die Strafe ist **großzügig geregelt**; die Berufung gegen die Strafentscheidung kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhoben werden, auch Neuerungen können vorgebracht werden. Überdies ist nach Art. II, Z. 36 des StRÄG 1987 auch Revisibilität (Anfechtung wegen Nichtigkeit) des Strafausspruchs gegeben, wenn ihm Fehler bei der Auslegung von Rechtsbegriffen zugrunde liegen oder die Strafbemessung unverhältnismäßig ist; dies ist insbesondere bei Verletzungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Fall.

2.1.14 Vorhaften

Vorhaften, die der Täter bei der Polizei oder bei Gericht im gleichen Verfahren oder in einem Verfahren, das mit dem gegen-

ständlichen hätte verbunden werden können, erlitten hat, sind auf die Strafe anzurechnen (§ 38 StGB); auch im Ausland erlittene Haftens solcher Art sind anzurechnen.

2.1.15 Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

Einigermaßen kompliziert ist die Rechtslage bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Hier sieht das Gesetz (§ 28) sowohl für Idealkonkurrenz, wie auch für gleichartige und ungleichartige Realkonkurrenz vor, daß **nur auf eine einzige Strafe** zu erkennen ist, die nach jenem Gesetz bestimmt wird, das die höchste Strafe androht. Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen drückt sich nur als ein **erschwerender Umstand bei der Strafbemessung** aus (§ 33 Z. 1 StGB). Das gleiche gilt bei Fortsetzung einer strafbaren Handlung über längere Zeit, wenn also gleichartige strafbare Handlungen auf einen einheitlichen Willensentschluß zurückgehen.

Bei nachträglicher Verurteilung wegen einer Tat, die nach dem Zeitpunkt ihrer Begehung in einem früheren Verfahren gemeinsam mit einer anderen Tat hätte abgeurteilt werden können, ist eine Zusatzstrafe zur früheren Strafe zu verhängen (§§ 31, 40 StGB); diese ist so zu bemessen, daß von einer bei gemeinsamer Verurteilung zu verhängenden (fiktiven) Strafe, die zunächst ermittelt werden muß, die im Vorurteil verhängte Strafe abzuziehen und ein verbleibender Rest als Zusatzstrafe zu ermitteln ist. Verbleibt kein Rest, so ist von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen. Für eine statistische Erfassung sind all diese Fälle nicht durchschaubar.

2.1.16 Wertgrenzen

Bei Vermögensdelikten gleicher Art, so etwa bei mehreren Diebstählen, nicht auch bei Zusammentreffen von Diebstahl und Veruntreuung, sind die Werte der betroffenen Sachen oder die Schadensbeträge zusammenzurechnen (§ 29 StGB). Das Gesetz sieht bei diesen Delikten Qualifikationen vor, die sich nach dem Zusammenrechnungsprinzip orientieren. Sie betragen S 5.000.- und S 100.000.-, seit dem StrÄG 1987 über S 25.000.- und über S 500.000.-; diese neuen Wertgrenzen konnten daher bei der statistischen Arbeit nicht unterlegt werden.

2.1.17 Versuch

Die Strafdrohungen für eine Straftat gelten gem. § 15 StGB auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Der Umstand, daß die Tat beim Versuch geblieben ist, stellt allerdings gem. § 34 Z. 13 StGB einen Milderungsgrund dar.

2.1.18 Einheitstäter

In Österreich herrscht die **Einheitstätertheorie**. Danach begeht die strafbare Handlung nicht nur der unmittelbare Täter, sondern auch, wer einen anderen bestimmt, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Urheberschaft und Anstiftung zu einer strafbaren Handlung bilden gem. § 33 Z. 4 StGB einen Erschwerungsgrund, ebenso auch führende Beteiligung an der Tat, während umgekehrt die Verübung der Tat unter Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam sowie bei bloß untergeordneter Beteiligung einen Milderungsgrund begründet (§ 34 Z. 4 und 6 StGB).

2.1.19 Schuldbegriff

Die Strafzumessungsregeln des StGB sind im 4. und 5. Abschnitt dieses Gesetzes enthalten. An der Spitze steht der Grundsatz, daß **Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld** des Täters sei. Über den Begriff der Schuld enthält das Gesetz keine direkte Aussage, in den Materialien klingt aber die Auffassung NOWAKOWSKI¹⁵⁾ durch, daß die strafrechtliche Schuld als negative Abweichung von der Willensbildung eines maßstabgerechten Menschen, der an der Stelle des Täters gestanden wäre, zu verstehen sei. Diese Fehlerhaftigkeit habe der Täter zu verantworten, gleichgültig, ob er für sein Zurückbleiben hinter diesem Maße i.S. der indeterministischen Ethik etwas "dafür kann" oder nicht. Der Schuldvorwurf wird sohin zum sozialetischen Unwerturteil, die Strafe bringt den sozialen Unwert der Verfehlung der Allgemeinheit und dem Täter gegenüber zum Ausdruck. Der Schuldbegriff wird daher metaphysischer Deutung entkleidet, er bedeutet ein gesetzlich normiertes Verantwortenmüssen gegenüber der Gesellschaft für ein normwidriges Tun. Insoweit das Unwerturteil (= Strafe) dem Fehlverhalten des Täters und seinen Folgen entspricht, kann man von einem Ausgleich zwischen verschuldeter Tat und Strafe sprechen. Der Täter erhält

die adäquate Antwort auf das, was er verschuldet hat. Welche Faktoren für diese Antwort nach den Rechtsnormen maßgebend sein sollen und in der Realität des Gerichtssaals maßgebend sind, ist Gegenstand dieser Untersuchung.

Bei dieser agnostischen Auffassung sind mithin Vergeltung und Sühne als Strafzwecke ausgeschlossen. Anerkannte Strafzwecke sind vielmehr allein Spezial- und Generalprävention¹⁶⁾.

2.1.20 Generalprävention

Es gilt zunächst, sich mit dem Strafzweck der Generalprävention auseinanderzusetzen, die u.a. bei der bedingten Strafnachsicht (§ 43 StGB), der teilbedingten Strafnachsicht (§ 43a StGB), der Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe (§ 37 StGB), des Strafverzichts wegen Geringfügigkeit (§ 42 StGB) und der bedingten Entlassung (§ 46 StGB) als eine negative Voraussetzung zu berücksichtigen ist. Für die Strafbemessung i.e.S. (Strafhöhe) wird der Generalprävention im Gesetz nicht Erwähnung getan; ihre Berücksichtigung im Einzelfall würde auf einem unzulässigen Analogieschluß in malam partem beruhen und liefe überdies auf eine Doppelbestrafung hinaus, weil die Strafsätze ohnedies generalpräventiv ausgerichtet sind¹⁷⁾. Aber auch die von einem Großteil der Lehre vertretene Spielraumtheorie¹⁸⁾ sieht in der Generalprävention kein strafferhöhendes Moment, sondern eine Art Bremsfaktor gegen eine Minimalisierung der Strafe zur Verhütung, daß die Motivationskraft der Strafnorm geradezu entwertet werde. Auch insofern ist die Generalprävention als die Strafhöhe bestimmender Faktor keine meßbare Größe. In der Rechtsprechung der Gerichte wird der Generalprävention bei der Strafbemessung i.e.S. kaum Ausdruck gegeben, will man nicht die stereotypen Formen mancher Urteile, "die Strafe entspreche den general- und spezialpräventiven Bedürfnissen" als eine sachliche Begründung akzeptieren.

Die Generalprävention wird im StGB mit den Worten umschrieben, es gelte der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dies weist, vordergründig gesehen, auf die Abschreckungswirkung der Strafe auf Dritte hin, es soll damit aber auch der Festigung des Rechtsbewußtseins der Allgemeinheit gedient sein¹⁹⁾, ähnlich der idealisierenden Formen des dStGB über die Verteidigung

der Rechtsordnung. ZIPF²⁰⁾ glaubt, eine Verlagerung von der reinen Abschreckungsprävention hin zum positiven Aspekt der Erhaltung und Bestärkung der Rechtstreue vermerken zu können. Im übrigen wird im österreichischen Schrifttum²¹⁾ weniger die Legitimität als vielmehr die Effektivität der negativen Generalprävention diskutiert. Für die statistische Aufbereitung der Strafzumessungsgründe gibt die Generalprävention nichts her. Dies gilt vor allem für die hier behandelten Delikte Raub, Notzucht und Einbruchsdiebstahl, die allesamt nicht zu den Massedelikten gehören, bei denen dem Nachahmungseffekt durch Abschreckungsstrafe besonders Rechnung getragen werden müßte.

2.1.21 Spezialprävention

Das Moment der Spezialprävention wird im Gesetz durch das Erfordernis, den Täter von der Begehung (weiterer) strafbarer Handlungen abzuhalten, zum Ausdruck gebracht; es gilt nicht nur für die Strafbemessung i.w.S. und für den Strafverzicht nach § 42 StGB, sondern in gewisser Hinsicht auch für die Strafbemessung i.e.S. So kann, wie bereits oben dargestellt wurde, nach der Bestimmung des § 41 StGB die Strafe im Einzelfall auch unterhalb des gesetzlichen Mindestmaßes bis zu den dort umschriebenen Grenzen ausgemessen werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und begründete Aussicht besteht, "daß der Täter auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Strafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde". Was für die Unterschreitung des Strafrahmens gilt, muß um so mehr auch innerhalb des Strafrahmens und für Strafsätze ohne Untergrenze gelten. Ansonsten wäre eine sachlich nicht begründbare Ungleichheit bei den Voraussetzungen der Strafbemessung zwischen strafbaren Handlungen mit und solchen ohne Untergrenze gegeben, wobei gerade die letzteren die milderen Strafbestimmungen sind. Der **günstigen Täterprognose** kommt daher bei der Strafbemessung i.e.S. Bedeutung für eine **schuldunterschreitende Strafe** zu. Andererseits können sich charakterliche Schwächen und kriminelle Neigungen - unter Berücksichtigung der übrigen Schulfaktoren - strafferhöhend auswirken²²⁾.

2.1.22 Strafzumessungsschuld

Der Schuldbegriff wird für den Strafzumessungsbereich in den §§ 32 ff. StGB ausgeformt und umschrieben²³⁾. Danach ergibt sich das Wesen und das Maß der Strafzumessungsschuld aus einem Vergleich mit dem gedachten Verhalten einer Modellfigur des mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen. Die Schuld ist als **Gesinnungsfehler** zu verstehen, als Mangel an Verbundenheit mit den rechtlich geschützten Werten. Der Tatentschluß des Täters wirkt um so schwerer, je nachdrücklicher ein maßgerechter, mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch einen solchen Entschluß von sich gewiesen hätte. Dagegen ist der Schuldvorwurf um so geringer, als die Tat auf äußere Umstände oder Beweggründe, durch die die Tat auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahelegen könnte, zurückzuführen ist.

Neben die persönlichen Umstände, die die Handlungskomponente der Schuld ausmachen (Tatmotiv, Art der Vorbereitung und der Ausführung der Tat), tritt die Erfolgskomponente nach § 32 Abs. 3 StGB, die auf die Größe der schuldhaft bewirkten oder beabsichtigten Schädigung oder Gefährdung abstellt.

Alle sich aus der beschriebenen Handlungs- und aus der Erfolgskomponente ergebenden Schuld Faktoren sind bei Bemessung der Strafe gegeneinander abzuwägen. Es gibt aber auch einzelne geschriebene und ungeschriebene Strafzumessungsregeln, die sich nicht in das Schuldschema einzwängen lassen. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

2.1.23 Erschwerungsgründe

Einzelne besondere Erschwerungsgründe werden im § 33 StGB demonstrativ aufgezählt²⁴⁾. Es sind dies gem. § 33 Z. 1 StGB die **Begehung mehrerer**, d.h. mehr als einer, **strafbaren Handlungen** derselben oder verschiedenen Art oder die **Fortsetzung der strafbaren Handlung** durch längere Zeit. Es ist dies eine Konsequenz des **Absorptionsprinzips** (§ 28 StGB), über das bereits berichtet wurde. Ein entsprechender Erschwerungsgrund ist auch bei verstärkter Tatbestandsmäßigkeit, d.h. bei **Zusammentreffen mehrerer Qualifikationen** bei ein und derselben strafbaren Handlung gegeben. Die ratio dieser Erschwerungsgründe ist neben dem formalen Element des

Absorptionsprinzips in der erhöhten Willensintensität und damit auch in der erhöhten Gefährlichkeit des Täters, die sich in der Mehrzahl der strafbaren Handlungen oder Qualifikationen ausdrückt, zu suchen.

Gem. § 33 Z.2 StGB ist eine Verurteilung wegen einer auf der **gleichen schädlichen Neigung** beruhenden Tat erschwerend. Dies zwingt zum Gegenschuß, daß **nicht einschlägige Vorstrafen keinen Erschwerungsgrund** darstellen, sie können nur der Annahme des Milderungsgrundes des ordentlichen Lebenswandels (§ 34 Z. 2 StGB) allenfalls im Wege stehen. Nicht rechtskräftige Vorverurteilungen stellen diesen Erschwerungsgrund nicht her; die zuweilen in der Praxis vertretene Meinung, auch die Begehung der Tat zur Zeit eines anhängigen Strafverfahrens sei erschwerend, ist daher eine unzulässige Ausdehnung des genannten Erschwerungsgrundes. Das Gleiche gilt für die Begehung einer Straftat während eines Strafaufschubes oder Ausgangs aus der Strafanstalt, da kein besonderes Verpflichtungsverhältnis des Rechtsbrechers gegenüber Gericht oder Anstalt besteht.

In der Praxis wird dem **Erschwerungsgrund des Rückfalls** im Verhältnis zu den objektiven Strafzumessungsfaktoren **zuviel Gewicht** beigemessen. Es besteht die Tendenz, die Strafhöhe jeweils gegenüber der Vorverurteilung zu steigern oder zumindest ihr gleichzuhalten. Dies läßt sich aber vom Schuldstrafensystem her, das eine Ausgewogenheit zwischen den subjektiven und den objektiven Kriterien voraussetzt, nicht rechtfertigen. Von Bedeutung ist auch der Umstand, ob der Rückfall schon kurze Zeit nach der Vorverurteilung oder der Verbüßung der Vorstrafe eingetreten ist oder der neuen Tat eine längere Periode des Wohlverhaltens voranging. Die Raschheit des Rückfalls verleiht immerhin dem Erschwerungsgrund des § 33 Z. 2 StGB mehr Nachdruck. Andererseits wirken langes Wohlverhalten diesem Erschwerungsgrund entgegen, ebenso auch äußere Gründe, die den Täter zur neuen Tat veranlaßt haben.

Der Begriff der **gleichen schädlichen Neigung** erfaßt nach der Legaldefinition des § 71 StGB mit Strafe bedrohte Handlungen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind. Die Praxis legt diese Definition in dem Sinne restriktiv

aus, daß es sich kriminologisch gesehen um ein gleichartiges Verhalten des Täters handeln müsse²⁵⁾.

Der Erschwerungsgrund des § 33 Z. 3 StGB betrifft die **Verführung eines anderen** zu einer (objektiv) strafbaren Handlung, womit die Verleitung einer schuldunfähigen Person gemeint ist. Der Erschwerungsgrund des § 33 Z. 4 StGB erfaßt die bereits besprochenen Fälle der Urheberschaft, der Anstiftung oder führenden Beteiligung an (bzw. zu) einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung.

Nach § 33 Z. 5 StGB begründet es einen Erschwerungsgrund, wenn der Täter aus **besonders verwerflichen Beweggründen** gehandelt hat. Da jede Straftat verwerflich ist, muß der Unwert qualifiziert gegenüber dem Durchschnitt gleichartiger Taten sein.

Besonders die Handlungskomponente betreffende straferschwerende Schuld Faktoren sind gem. § 33 Z. 6 und 7 StGB **heimtückisches, grausames** oder **für das Opfer qualvolles Handeln** und die **Ausnützung der Wehr- oder Hilflosigkeit** eines anderen, diese Handlungen allerdings nur, soweit sie nicht schon tatbestandsmäßig sind.

Außer den demonstrativ aufgezählten kennt die Praxis auch Erschwerungsgründe, die zwar nicht ausdrücklich als solche im Gesetz bezeichnet werden, jedoch in den allgemeinen Grundsätzen des § 32 StGB oder in einer anderen gesetzlichen Bestimmung ihre Deckung finden²⁶⁾. Dies trifft etwa in Fällen **erhöhter Rechtswidrigkeit**, bei **Vertrauensbrüchen** durch Personen, die von berufswegen besonderes Vertrauen genießen, oder bei **Mißbrauch rechtlicher** oder **faktischer Einflußmöglichkeiten** oder von Herrschaftsverhältnissen zu, soweit der Mißbrauch nicht ohnedies tatbestandsbegründend oder strafsaterhöhend ist. Auch Vorgangsweisen, die man im Alltagsleben als gemein bezeichnet, wie Undank gegenüber einem Wohltäter, Ausnützung von Vertrauensseligkeit zum eigenen Vorteil, Gefügigmachung Jugendlicher durch Suchtgifte oder zu gewerbsmäßiger Unzucht und dergleichen kommen hier in Betracht. Manche Richter neigen in diesen Belangen zu Übertreibungen, so wenn etwa bei einem Raubüberfall der Umstand, daß sich die Tat auf einem Friedhof abspielte oder ein "harmloser Spaziergänger" beraubt wurde, als erschwerend gewertet wurde.

2.1.24 Milderungsgründe

Im § 34 StGB ist eine Reihe von Milderungsgründen aufgezählt, unter denen die **persönlichen Umstände des Täters** zahlenmäßig vorherrschen²⁷⁾. So bildet gem. § 34 Z. 1 StGB das **Alter des Täters** vor Vollendung des 21. Lebensjahres einen Milderungsgrund - hier wird der Unreife des Charakters und dem Mangel an Erfahrung und sozialem Verständnis des Heranwachsenden Rechnung getragen - desgleichen die Begehung der Tat unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustandes, Verstandesschwäche des Täters und vernachlässigte Erziehung, welcher letzterer Milderungsgrund naturgemäß bei jüngeren Tätern bis etwa 25 Jahre angewendet werden kann. Abnormer Geisteszustand und Verstandesschwäche sind Fälle verminderter Zurechnungsfähigkeit. Dieser Milderungsgrund muß nicht auf pathologischer Grundlage beruhen. Auch geistige Störungen von nicht krankhafter Natur, die in der Persönlichkeitsstruktur des Täters begründet sind, wie Psychopathie, können diesen Milderungsgrund herbeiführen, nicht aber etwa Affekte, die auf einem Gesinnungsfehler des Täters beruhen; hier kommt der allgemeine Erschwerungsgrund des § 32 Abs. 2 StGB zum Zuge²⁸⁾. Geht die abnorme Veranlagung des Täters so weit, daß er ein Sicherheitsrisiko darstellt, so kann eine Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB angeordnet werden über die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, die bei zurechnungsfähigen Tätern neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden kann; die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen.

Ambivalent ist der Strafzumessungsgrund des § 35 StGB über die **Berauschung**²⁹⁾. Nach dieser Bestimmung ist ein Handeln in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand nur insoweit mildernd, als die dadurch bewirkte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgehoben wird, den der Genuß oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet.

Nach § 34 Z. 2 StGB begründet es einen Milderungsumstand, wenn der Täter bisher einen **ordentlichen Lebenswandel** geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht. Gerichtliche Unbescholtenheit wird für diesen Milderungsgrund

nicht verlangt, geringfügige Vorstrafen und solche, die zwar nicht geringfügig sind, aber wegen ihrer Art und ihres längeren Zurückliegens das Persönlichkeitsbild des Täters nicht oder kaum trüben, bleiben daher außer Betracht. Andererseits können einschlägige Verwaltungsvergehen von einigem Gewicht den ordentlichen Lebenswandel trüben.

Das Gesetz zählt ferner eine **Reihe typischer Fälle** als mildernd auf, die die Annahme einer relativ geringen kriminellen Willensintensität indizieren, so die Begehung der Tat aus achtenswerten Beweggründen (§ 34 Z. 3 StGB), die Einwirkung eines Dritten, Handeln aus Furcht oder Gehorsam (§ 34 Z. 4 StGB), Begehung der Tat durch Unterlassung (§ 34 Z. 5 StGB), untergeordnete Beteiligung (§ 34 Z. 6 StGB), Unbesonnenheit (§ 34 Z. 7 StGB), begreifliche heftige Gemütsbewegung (§ 34 Z. 8 StGB), besonders verlockende Gelegenheit (§ 34 Z. 3 StGB), drückende Notlage (§ 34 Z. 10 StGB), Umstände, die einem Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund nahekommen (§ 34 Z. 11 StGB), Rechtsirrtum (§ 34 Z. 12 StGB), freiwillige Enthaltung größerer Schadenszufügung (§ 34 Z. 14 StGB).

Milderungsgründe, die das verschuldete Tatumrecht betreffen, sind in § 34 Z. 13 StGB angeführt: Keine Herbeiführung eines Schadens sowie der Umstand, daß die Tat beim Versuch blieb, und in § 34 Z. 14 StGB: Schadensgutmachung durch den Täter oder durch einen Dritten für ihn. Der Begriff des Tatumrechts wird hier auf den Zeitpunkt des Urteils I. Instanz abgestellt. Dies mag ein Vorbild für § 42 StGB i.d.F. des StRÄG 1987 gewesen sein.

Positives nachträgliches Verhalten eines Täters wird in § 34 Z. 16 StGB: Selbststellung, § 34 Z. 17 StGB: Reumütiges Geständnis, wesentlicher Beitrag zur Wahrheitsfindung, § 34 Z. 18 StGB: Zurückliegen der Tat vor längerer Zeit und seitheriges Wohlverhalten, als mildernd honoriert.

Sonstige Milderungsgründe sind etwa die besondere Strafempfindlichkeit bei Krankheit oder höherem Alter des Täters, die eigene Verletzung des Täters, wodurch das Strafbedürfnis herabgesetzt wird, und aus dem gleichen Grund Mitschulden eines Dritten oder des Opfers. Hierzu zählen auch die Fälle, daß das Opfer selbst ein Risiko eingegangen ist, z.B. bei einem Sexualdelikt.

Eine allgemeine Berücksichtigung der sozialen und finanziellen Nachteile der Familie des Täters durch die Strafe kennt das StGB

zum Unterschied vom früheren Recht nicht; danach (bis Ende 1974) war bei der Strafe auf die Sorgepflichten des Täters als mildernd Bedacht zu nehmen. Dies gilt heute nur für die Festsetzung des Tagessatzes bei der Geldstrafe.

2.1.25 Verhältnismäßigkeit

Das Gesetz besagt zwar, daß die **Erschwerungs-** und **Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen** sind, es gibt aber **keinen Hinweis** dafür, **wie** dies zu geschehen hat, insbesondere welchem Umstand ein Vorrang vor anderen zukommt. Hier greift der die gesamte Rechtsordnung beherrschende **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, der vom Zweckcharakter des Rechts abzuleiten ist, Platz³⁰⁾. Strafen sind nur insofern gerechtfertigt, als sie vom Rechtszweck her geboten sind. Die RV zum StGB spricht in diesem Zusammenhang ganz spezifisch vom **Grundsatz der Ökonomie der Strafe**, d.h. nach herrschender Meinung, sie soll unwertangemessen sein, es muß eine Verhältnismäßigkeit zwischen Unrechtsgehalt der Tat und strafgerichtlicher Reaktion bestehen (nach Moos³¹⁾: Die Tat begrenzt die Schuld); damit wird einer Überbewertung der die Person des Täters betreffenden Umstände Einhalt geboten.

2.2 Einzelheiten der Tatbestände der Untersuchung

2.2.1 Raub

Nach § 142 Abs. 1 StGB begeht einen Raub, wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern. Es ist dies eine Verbindung zwischen Diebstahl und Erpressung. Die Tatmittel sind unmittelbare Gewaltanwendung gegen eine Person oder Willensbeugung durch Drohung mit einem imminents Übel am Leben, an Gesundheit oder körperlichen Sicherheit eines anderen. Das Verbrechenziel muß auf Erlangung einer Sachherrschaft gerichtet sein. Die gewaltsame Wegnahme einer Sache zu bloß vorübergehenden Gebrauch stellt den Tatbestand des Raubes nicht her. Auch das gewaltsame Entreißen einer vom Opfer festgehaltenen Tasche ist

Raub, nicht aber ein bloßer Überraschungscoup ohne Überwindung eines Widerstandes. Eine leichte Körperverletzung des Opfers wird vom Raubtatbestand konsumiert³²⁾. Vollendet ist die Tat erst mit der Ansichnahme der Sache durch den Täter (zweiaktiges Delikt).

Die Grundstrafdrohung für den einfachen Raub beträgt 1-10 Jahre Freiheitsstrafe. Unter bestimmten Voraussetzungen ist schwerer Raub nach § 143 StGB gegeben: 1. Wenn die Tat in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligten begangen wurde. Diese Qualifikation, die noch in den statistischen Untersuchungen dieser Arbeit berücksichtigt wurde, ist gem. Art. I, Z. 22 des StRÄG 1987 auf Bandenverbrechen eingeschränkt worden, da die bisherige Regelung, nach der schon die gewaltsame Abnötigung einer Zigarette durch zwei Täter als schwerer Raub mit 5-15 Jahre Freiheitsstrafe zu ahnden war, höchst unbillig ist. 2. Bei Verwendung einer Waffe, unter welchen Begriff nach der Judikatur auch ungeladene und funktionstüchtige Waffen, auch Gaspistolen fallen. 3. Bei schwerer Verletzung einer Person durch die ausgeübte Gewalt. In diesen drei Fällen beträgt die Strafandrohung 5-15 Jahre. 4. Bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen beträgt die Strafandrohung 10-20 Jahre; 5. bei tödlichem Erfolg 10-20 Jahre oder lebenslang.

Das Gesetz kennt in § 142 Abs. 2 StGB eine privilegierte Form des Raubes, wenn nämlich die Tat ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes (bisher etwa 500-1.000 S, nach Erhöhung der Wertgrenzen durch das StRÄG 1987 entsprechend mehr) begangen wurde und nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, es sei denn, daß eine der Qualifikationen des schweren Raubes gegeben wäre; die Strafandrohung beträgt 6 Monate bis 5 Jahre.

2.2.2 Notzucht

Nach § 201 StGB begeht eine Notzucht, wer eine Person weiblichen Geschlechts mit Gewalt gegen ihre Person oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben widerstandsunfähig macht und in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht. Es handelt sich hier um ein zweiaktiges Delikt, das erst mit der Vollziehung des Beischlafes vollendet ist. Die Tathandlung ist ähnlich wie beim Raub Gewalt oder Drohung. Das Gesetz verlangt als Zwischenerfolg eine Widerstandsunfähigkeit

des Opfers, das ist ein Zustand, in dem ein Widerstand unmöglich, aussichtslos oder unzumutbar ist. Auch ein Erlahmen der Widerstandskraft bei fortgesetzten Angriffen wird als Widerstandsunfähigkeit gewertet. Angesichts der Relativität dieses Begriffes bewegt sich die Judikatur zu § 201 StGB auf schwankendem Boden. Um so größere Bedeutung kommt der (Auffang-)Bestimmung des § 202 StGB zu, derzufolge eine Nötigung zum Beischlaf begeht, wer außer dem Fall der Notzucht eine Person weiblichen Geschlechts mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zum außerehelichen Beischlaf nötigt.

Die Grundstrafdrohung bei der Notzucht beträgt 1-10 Jahre Freiheitsstrafe, bei einer mit der Tat verbundenen schweren Körperverletzung des Opfers oder bei Herbeiführung einer Schwangerschaft beträgt die Freiheitsstrafe 5-15 Jahre, bei Tod der mißbrauchten Person 10-20 Jahre.

Die Grundstrafdrohung der Nötigung zum Beischlaf beträgt 6 Monate bis 5 Jahre, bei schwerer Körperverletzung oder Schwangerschaft des Opfers 1-10 Jahre, bei dessen Tod 5-15 Jahre.

Bei Vergleich der Bestimmungen der §§ 201 und 202 StGB läßt sich sagen, daß die letztere ein hinsichtlich der Tathandlung leichter Fall gegenüber der ersten Bestimmung ist.

2.2.3 Einbruchsdiebstahl

Nach § 127 Abs. 1 StGB begeht einen Diebstahl, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern. Die Grundstrafdrohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze. Das Gesetz kennt eine Reihe von Qualifikationen des Diebstahls, so etwa die Übersteigerung einer Wertgrenze von bisher S 5.000.-, seit dem StrÄG 1987 S 25.000.-, mit der Konsequenz einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, oder von bisher S 100.000.-, seit dem StrÄG 1987 S 500.000.- mit der Konsequenz einer Freiheitsstrafe von 1-10 Jahren. Die Qualifikation des Diebstahls durch Einbruch hat eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zur Folge.

Einen solchen Diebstahl begeht ein Täter:

1. indem er in ein Gebäude, ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst in einen abgeschlossenen Raum, der sich in

einem Gebäude oder Transportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen, nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt;

2. indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet;

3. indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet.

Einbrechen liegt nach der Judikatur vor, wenn der Täter mit physischer Gewalt oder mit einem Werkzeug gewaltsam in einen Raum eindringt. Einsteigen setzt ein Eindringen durch eine hierzu nicht bestimmte Öffnung voraus, wenn es dabei einer Anstrengung und Veränderung der Körperhaltung bedarf³³⁾.

Bei Vorliegen mehrerer Diebstahlsqualifikationen bestimmt sich der zur Anwendung kommende Strafsatz nach der jeweils strengsten Qualifikation, schwerer Diebstahl an einer Sache von einem S 500.000.- übersteigenden Wert, besonders qualifizierter, gewerbsmäßiger, Banden- oder räuberischer Diebstahl. Für Diebstahl mit Waffen gelten 6 Monate bis 5 Jahre. Das Hinzukommen der Einbruchqualifikation wirkt sich in diesen Fällen als ein Erschwerungsgrund aus.

2.3 Darstellung des Rechtsweges

Die österreichische Gerichtsverfassung kennt fünf Gerichtstypen: Die **Bezirksgerichte**, die **Gerichtshöfe erster Instanz**, die am Sitz einer Landeshauptstadt als Landesgerichte, ansonsten als Kreisgerichte fungieren, die **Geschworenengerichte**, die vier **Oberlandesgerichte** in Wien, Graz, Innsbruck und Linz als Gerichtshöfe zweiter Instanz und den **Obersten Gerichtshof** mit dem Sitz in Wien. Den Bezirksgerichten obliegt in Strafsachen Hauptverhandlung und Urteilsfällung in - nicht politischen - Vergehensfällen, für die keine höhere Strafe als sechs Monate Freiheitsstrafe angedroht ist. Alle übrigen Vergehens- oder Verbrechenfälle kommen vor den Gerichtshof erster Instanz. Er übt seine judizielle Tätigkeit durch Einzelrichter oder Schöffengerichte aus. Dem Einzelrichter obliegen im wesentlichen die Vergehensfälle (Höchststrafe 3 Jahre) und seit dem Inkrafttreten des StRÄG 1987 auch die meisten Verbrechenfälle mit einer Höchststrafe

bis zu 5 Jahren, dem Schöffengericht, das in einer Zusammensetzung von zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen fungiert, die meisten Verbrechensfälle (soweit sie nicht dem Einzelrichter oder dem Geschworenengericht vorbehalten sind) sowie Vergehen nach dem Finanzstrafgesetz, Kartellgesetz u.a.

Der Gerichtshof erster Instanz ist auch Sitz des jeweiligen Geschworenengerichts. Dieses setzt sich aus dem Schwurgerichtshof, bestehend aus drei Berufsrichtern, und der Geschworenenbank zusammen. Die Geschworenen entscheiden über die an sie gestellten Fragen in geheimer Beratung mit ja oder nein. Über die Strafe entscheiden die Geschworenen gemeinsam mit den Berufsrichtern. Zuständig ist das Geschworenengericht für gewisse politische Delikte sowie für Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als 10 Jahre beträgt, bedroht sind.

Oberlandesgerichte und Oberster Gerichtshof fungieren grundsätzlich nur als Rechtsmittelgerichte.

Der **Rechtszug** in Strafsachen ist **zweiinstanzlich**. Zu unterscheiden ist die **volle Berufung**, die **Berufung wegen Schuld, Strafe und Nichtigkeit** sowie wegen eines Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche, die **Strafberufung**, die nur gegen Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Strafe und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche möglich ist, und die **Nichtigkeitsbeschwerde**. Die volle Berufung ist gegen bezirksgerichtliche und Einzelrichterurteile möglich und geht im ersten Fall an den Gerichtshof I. Instanz, im zweiten Fall an einen oberlandesgerichtlichen Senat. Diese Senate fungieren als zweite Tatsacheninstanzen (Beweiswiederholung möglich). Gegen Urteile eines Schöffen- oder Geschworenengerichtes ist nur Nichtigkeitsbeschwerde oder Strafberufung möglich. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann wegen formeller Mängel, insbesondere Verfahrens- oder Begründungsmängel oder wegen materiellrechtlicher Fehler des Ersturteils, einschließlich der Verletzung zwingender, die Strafbemessung betreffender Bestimmungen erhoben werden. Wie bereits oben unter 2.1 ausgeführt wurde, hat das StRÄG 1987 hier eine Erweiterung der Anfechtbarkeit des erstrichterlichen Strafausspruches und zwar wegen Fehlern bei der Auslegung von mit der Strafbemessung zusammenhängenden Rechtsbe-

griffen und wegen Unvertretbarkeit der Strafbemessung erbracht. Über die Nichtigkeitsbeschwerde und eine damit verbundene Strafberufung entscheidet der Oberste Gerichtshof in (Fünfer-)Senaten. Er kann über Rechtsfragen und Strafe (nicht aber über Schuldfragen) in der Sache selbst entscheiden oder auch die Sache, wenn sie nicht entscheidungsreif ist, an die erste Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Wurde lediglich Strafberufung erhoben, so entscheidet hierüber das Oberlandesgericht.

Die von uns in die Untersuchung einbezogenen Delikte werden von der Anklagebehörde aufgrund der Zuständigkeitsregelung der StPO und der gesetzlichen Strafrahmen grundsätzlich am Gerichtshof erster Instanz (Schöffengericht) oder beim Geschworenengericht angeklagt, oder wird beim Einzelrichter am Gerichtshof erster Instanz ein schriftlicher Antrag auf Bestrafung eingebracht. Nicht zuständig sind Bezirksgerichte. Einer Verurteilung muß grundsätzlich ein ordentliches Verfahren vorausgegangen sein. Strafverfügungen im Mandatsverfahren sind ausgeschlossen.

2.4 Aufbau und Inhalt von Strafakten und von Urteilen

Im Strafakt wird der gesamte Vorgang des Strafverfahrens nachvollzogen. Er ist ein entscheidender Informationsträger. Er enthält Angaben über das Tatgeschehen und die Folgen, die an der Tat beteiligten Personen, die Interaktionen zwischen den am Verfahren beteiligten Personen und Instanzen, die Entscheidungsgründe und rechtlichen Qualifizierungen. Im Strafakt sind chronologisch oder bei umfangreichen Verfahren nach dem Inhalt geordnet alle Arbeitsgänge und die für die Entscheidung relevanten und formell notwendigen Daten erfaßt, z.T. in vorprogrammierter Form (durch Formulare). Der Strafakt dient der gegenseitigen Information der am Verfahren Beteiligten, aber auch der Vorbereitung und Legitimation von behördlichen Reaktionen und Entscheidungen³⁴⁾.

Das in den Akten schriftlich niedergelegte "Wissen" ermöglicht den nicht direkt an dessen Sammlung Beteiligten die erforderlichen Entscheidungen. Die aktenmäßige Dokumentation ermöglicht die Kontrolle von Entscheidungen, insbesondere durch die Rechtsmittelinstanzen, durch die Staatsanwaltschaft und durch die Verteidigung

und ist somit Voraussetzung für die Rationalität und Durchschaubarkeit des Strafverfahrens. Allerdings kommen lange nicht alle entscheidungsrelevanten Dinge in den Akt; so fehlen zum Beispiel Angaben über informelle Gespräche zwischen den Verfahrensbeteiligten.

Der Strafakt ist eine verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion der Wirklichkeit - wobei nicht notwendigerweise tatsächlich die Wirklichkeit umfassend erfaßt wird³⁵⁾. Akten enthalten in der Regel nur das, was zur Legitimation von Entscheidungen nötig ist. Sie sind selektiv und geben nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Vorgänge wieder. Demnach ist die wissenschaftliche Erkenntnismöglichkeit einer Aktenanalyse nur auf die im Strafakt dokumentierten Entscheidungsbedingungen beschränkt³⁶⁾.

Ein Strafakt baut sich in der Regel wie folgt auf: Nach Einlangen der Anzeige wird ein sogenannter Antrags- und Verfügungsbogen angelegt; man kann ihn als das Gerippe des Strafaktes bezeichnen. Er enthält sämtliche Anträge der Staatsanwaltschaft, wie etwa auf Durchführung von Vorerhebungen oder auf Einleitung der Voruntersuchung unter Bezeichnung der Fakten bzw. der strafbaren Handlungen, deren der Beschuldigte verdächtig ist, Stellungnahme und Antragstellung zur Haftfrage u.ä., sowie alle Vorgänge, die durch die Hand des Untersuchungsrichters laufen, wie Ladungen, Vermerke, Beschlüsse, schließlich auch Vorgänge in späteren Verfahrensphasen, wie Ausschreibung von Verhandlungen, Vorlageberichte an die höhere Instanz und dergleichen. An Hand des Antrags- und Verfügungsbogens kann der Gang des Strafverfahrens verfolgt werden.

Die Anzeige wird von einem Angehörigen der Polizei oder der Gendarmerie entgegengenommen, der darüber Meldung legt. Unmittelbar daran schließen sich Niederschriften mit den Anzeigern, Geschädigten und Zeugen an sowie Berichte über die Beweissicherung und die polizeilichen Ermittlungsergebnisse. Sobald ein Tatverdächtiger mit der angezeigten Tat unmittelbar in Verbindung gebracht werden kann, werden für ihn ein Strafregisterauszug und ein Personalblatt angelegt. Dieses enthält die wichtigsten Angaben über seine Person. Wird der Tatverdächtige festgenommen - was in den den Gegenstand dieser Untersuchung bildenden Fällen bei Ausforschung des Täters meist der Fall ist - oder erscheint er auf

Ladung, schließen sich ein oder mehrere Einvernehmungsprotokolle mit ihm an.

Umfang und Qualität der Beschuldigteneinvernahmen sind unterschiedlich. Sie sind abhängig von der Schwere des Delikts, von den Erfahrungen der Vernehmungsorgane und von der Kooperationsbereitschaft der Tatverdächtigen. Es gibt Protokolle mit sehr detaillierten Angaben zur Persönlichkeit und zur sozialen Lage des Tatverdächtigen und einer exakten Aufarbeitung der Tatvorwürfe. Andere Protokolle sind knapp und geben dem Richter nur wenige Anhaltspunkte für die Beurteilung des Täters vor der Hauptverhandlung.

Die Hauptlast der Ermittlungen und der Tataufklärung liegt im allgemeinen bei Polizei und Gendarmerie; ihre an die Anklagebehörden weitergegebenen Erhebungsunterlagen beinhalten zumeist sehr detaillierte Abschlußberichte. Sie können die Grundlage für eine unmittelbare Anklage (Strafantrag) bilden. Der öffentliche Ankläger kann auch ergänzende Vorerhebungen durch das Gericht oder die Sicherheitsbehörde führen lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Er kann aber auch bei genügendem Tatverdacht die Einleitung einer Voruntersuchung gegen den Verdächtigen beantragen. Die Voruntersuchung liegt - zum Unterschied von den vom Staatsanwalt geleiteten Vorerhebungen - in den Händen des Untersuchungsrichters; sie ist bei Delikten von gewisser Schwere und beim Abwesenheitsverfahren obligatorisch, ansonsten im Gerichtsverfahren fakultativ.

Der Anklageschrift (bzw. dem Strafantrag im Verfahren vor dem Einzelrichter am Gerichtshof) kommt eine entscheidende Weichenstellung für das gesamte weitere Verfahren zu. Die Hauptverhandlungsprotokolle zeugen über die wichtigsten Phasen und Interaktionen während der Hauptverhandlung. Es wird allerdings nicht der Gesamtablauf der Geschehnisse dokumentiert, sondern lediglich der für den weiteren Gang des Verfahrens formell notwendige Inhalt.

Zentraler Teil jedes Strafakts ist das Urteil erster Instanz; es muß spätestens zwei Wochen nach der Verkündung ausgefertigt sein, eine

Frist, die in der Praxis vielfach überschritten wird. Es enthält neben den Formalerfordernissen eine Begründung in tatsächlicher und in rechtlicher Form und, im Falle eines Schuldspruchs, eine Begründung des Strafausspruches. Urteile in Geschworenengerichtsverfahren enthalten in der Schuldfrage lediglich einen Hinweis auf die an die Geschworenen gestellten Fragen und deren Beantwortung (mit ja oder nein, allenfalls mit einem Zusatz) als einzige Begründung. Die Entscheidung über die Strafe wird wie sonst in einem Urteil begründet.

Urteile im Schöffengerichtsverfahren und im Verfahren vor dem Einzelrichter am Gerichtshof enthalten in der Regel eine ausführliche Begründung, besonders dann, wenn ein Rechtsmittel angemeldet wurde. Liegt ein Rechtsmittelverzicht aller am Verfahren Beteiligten vor, sind die schriftlichen Urteilsausführungen insb. zur Straffrage meist nur knapp und allgemein gehalten. Im Verfahren vor dem Einzelrichter am Gerichtshof ist bei Rechtsmittelverzicht überhaupt nur ein Protokolls- und Urteilsvermerk anzulegen, in dem die Strafzumessungsgründe bloß schlagwortartig aufzuzählen sind.

Wird ein Rechtsmittel eingebracht, finden sich die Rechtsmittelausführungen und die Gegenäußerungen sowie die Rechtsmittelentscheidung (nicht aber das Verhandlungsprotokoll vor dem Rechtsmittelgericht) im Akt. Die Begründungen der Rechtsmittelgerichte zur Straffrage variieren stark; sie reichen von der Kurzbegründung: "Die Strafzumessungsgründe wurden vom Erstgericht vollständig erfaßt und richtig gewürdigt" oder "... sie mußten anders gewertet werden", bis zu ausführlichen Darlegungen, in denen die vom Erstgericht herangezogenen Gründe auf ihre Stichhaltigkeit, ihr Gewicht und ihre Vollständigkeit überprüft werden.

Nach Rechtskraft des Urteils wird eine Endverfügung erlassen, an welche sich der Strafvollzugsteil des Strafaktes anschließt. Daraus lassen sich die wichtigsten Informationen über die tatsächlich vollzogene Strafe, über die Bewährung bei bedingter Strafnachsicht, über die bedingte Entlassung u.ä. entnehmen. Diese Daten stehen aber, da der Vollzug der in der Untersuchung erfaßten Strafen zum großen Teil noch im Gang ist, derzeit noch nicht zur Verfügung.

Anmerkungen

- 1) Über den Vorrang der Geldstrafe bei der Bemessung: Platzgummer, W.: Kommentierung des § 19 öStGB. In: Foregger, E., Nowakowski, F. (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 6. Lieferung. Wien 1980, Rz 3; Nowakowski, F.: Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe in der RV 1971. ÖJZ 28 (1973), 37; Zipf, H.: Die Geldstrafe und ihr Verhältnis zur Freiheitsstrafe. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Bd. 4. Wien 1976, 180; Pallin, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht. Wien 1982, Rz 117; ÖJZ-LSK 1975/226; u.a./m.
- 2) SSt 46/32 u.a.
- 3) Platzgummer, W.: Probleme der Geldstrafe. ÖJZ 35 (1980), 43; Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 118; s. dort auch über die Frage der Wechselbeziehung zwischen Anzahl und Höhe des Tagessatzes.
- 4) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz. 120.
- 5) SSt 46/40 u.a.; s. insb. auch Moos, R.: Die authentische Interpretation der Strafschärfung bei Rückfall nach § 39 StGB und der Schuldfrage. ÖJZ 35 (1980), 113 ff.
- 6) Zipf, H.: Allgemeine Grundsätze des Strafgesetzbuches und die Rechtsprechung. Gutachten zum 7. österr. Juristentag. Wien 1979, 80; Moos, R.: a.a.O. (Anm. 5), 171; Kunst, G.: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls. ÖJZ 35 (1980), 317.
- 7) Statistik bei Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 175.
- 8) RV 126, 136; Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 82.
- 9) Vgl. Burgstaller, M.: Grundprobleme des Strafzumessungsrechts in Österreich. ZStW 94 (1982), 127.
- 10) Burgstaller, M.: a.a.O. (Anm. 9).
- 11) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 140.
- 12) Statistik bei Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 146.
- 13) Pallin, F.: Die neue Strafrechtsreform in Österreich. In: Tiedemann, C. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Gerd Pfeiffer. Köln u.a. 1988, 133.
- 14) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 149; kritisch dazu Moos, R.: Die mangelnde Strafwürdigkeit bei Bagatelldelikten nach § 42 öStGB. ZStW 95 (1983), 164 ff.; ders.: Die Rechtsnatur der Strafbefreiung wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB). In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 10. Wien 1983, 1-59; Triffterer, O.: Sind § 42 StGB und seine Ausformung im Prozeßrecht mit Art. 6 EMRK vereinbar? ÖJZ 37 (1987), 620, Fn. 25.

- 15) Nowakowski, F.: Vom Schuld- zum Maßnahmenrecht? In: Kriminologische Gegenwartsfragen. Heft 10, 1972, 3; ders.: Probleme der Strafzumessung. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 2. Wien 1974, 176.
- 16) Kunst, G.: Kommentierung der §§ 32-36. In: Foregger, E., Nowakowski, F. (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 29. Lieferung. Wien 1986, § 32 StGB, Rz 5.
- 17) Frisch, W.: Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik. Das Recht der Strafzumessung im Lichte der systematischen Darstellungen von Hans Jürgen Bruns und Franz Pallin. ZStW 99 (1987), 371; Zipf, H.: Die Strafmaßrevision. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung über den systematischen Aufbau der Strafzumessung und ihrer Revisibilität im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht. München 1969, 110; Zipf, H.: Die Strafzumessung. Heidelberg, Karlsruhe 1977, 49; Tschulik, O.: Überlegungen zum neuen Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z. 11 StPO. ÖRZ 1988, 51; Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 86; vgl. auch Burgstaller, M.: a.a.O. (Anm. 9).
- 18) Zipf, H.: Die Strafzumessung. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- 19) Moos, R.: Die Reformbewegung des Strafrechts in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. In: Festschrift für Walter Wilburg. Graz 1975, 264; ders.: Zur Reform des StP-Rechts und des Sanktionenrechts für Bagatelldelikte, 171 ff.
- 20) Zipf, H.: Neue Entwicklungen bei der Lehre von den Strafzwecken. ÖRZ 1987, 132.
- 21) Delle-Karth, G.: Die Fiktion der Generalprävention. ÖRZ 1985, 146-148; Ellinger, A., Misliwetz, J., Mortinger, H.: Zur Frage der Generalprävention. ÖRZ 1987, 133 ff.
- 22) Kunst, G.: Strafbemessung, Tatschuld und Spezialprävention. ÖJZ 32 (1977), 482; ders.: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls. ÖJZ 35 (1980), 317; Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 14.
- 23) Kunst, G.: a.a.O. (Anm. 16), § 32; auch für die folgenden Absätze.
- 24) Kunst, G.: a.a.O. (Anm. 16), § 33; Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 41 ff.
- 25) Pallin, F.: Kommentierung der §§ 37-39 StGB. In: Foregger, E., Nowakowski, F. (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 26. Lieferung. Wien 1986, § 39, Rz 16.
- 26) Kunst, G.: a.a.O. (Anm. 16), § 33, Rz. 14 ff.; Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 71.
- 27) Kunst, G.: a.a.O. (Anm. 16), § 34; Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 49 ff.

- 28) Burgstaller, M.: a.a.O. (Anm. 9); Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 38.
- 29) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz. 39; dagegen: Kunst, G.: a.a.O. (Anm. 16), § 35, Rz 7; Burgstaller, M.: a.a.O. (Anm. 9).
- 30) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 1), Rz 31.
- 31) Moos, R.: a.a.O. (Anm. 5), 148.
- 32) Leukauf, O., Steininger, H.: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl. Eisenstadt 1979, 962.
- 33) Leukauf, O., Steininger, H.: a.a.O. (Anm. 32), 877.
- 34) Steffen, W.: Grenzen und Möglichkeiten von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeßproduzierter Daten. Stuttgart 1977, 98-108; Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976, 88 ff.
- 35) Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980, 57.
- 36) Vgl. dazu: Schumann, K.F.: Qualitativ oder quantitativ? Überlegungen zur kriminologischen Methodenpräferenz. KrimJ 15 (1983), 245-258; Hassemer, R.: Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen. MschrKrim 66 (1983), 26-39; Kreissl, R., Ludwig, W.: Rationalisierung des Strafrechts durch Kriminologen? In: Brusten, M., Häußling, J.M., Malinowski, P. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, 73-85; Cicourel, A.V.: Methode und Messung in der Soziologie. Frankfurt 1970, 208 ff.

3. Der Stand der Forschung zur Strafzumessung in Österreich

3.1 Empirische Untersuchungen zur Strafzumessung in Österreich

Die Praxis der richterlichen Strafzumessung bildet ein sehr weites Untersuchungsfeld für theoretische und empirische Analysen. In den wenigen empirisch-kriminologischen Untersuchungen, die in Österreich bisher durchgeführt wurden, wurden jedoch lediglich einige Teilaspekte herausgegriffen.

Die **Konzentration der österreichischen traditionellen Kriminologie auf phänomenologische, ätiologische und kriminalistische Fragestellungen** ist Ursache für das lange Zeit **fehlende Interesse** der empirischen Wissenschaft an Fragen der **formellen Reaktionen** auf negativ sozial-abweichendes Verhalten und strafbare Handlungen sowie hieraus resultierender Forschungsdefizite. Probleme der Strafzumessungspraxis werden wohl gelegentlich in strafrechtsdogmatischen Arbeiten thematisiert, doch erst in den letzten zehn Jahren werden als Folge der theoretischen Neuorientierung der internationalen Kriminologie - der sich auch die österreichische Kriminologie nicht verschlossen hat - Probleme der Strafzumessung **systematisch** und mit **sozialwissenschaftlichen Methoden** analysiert.

Gründe für dieses Defizit sind auch darin zu finden, daß keine Tradition juristischer oder kriminologischer Dissertationen vorhanden ist, in denen etwa Fragen der Strafzumessung untersucht worden wären. Ferner gibt es eine spezielle kriminologische Ausbildung in Österreich nicht. Im übrigen ist die österreichische Kriminologie eng an das Strafrecht gebunden. Eine kriminologische Wissensvermittlung an den österreichischen Universitäten erfolgt deshalb meist unter Bezugnahme auf das Strafrecht. Erst aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Reform der Juristenausbildung ist eine Dissertation für die Erlangung des Doktorats erforderlich. Gegenwärtig sind die ersten kriminologischen Dissertationen fertiggestellt worden bzw. in Arbeit¹⁾.

In der wohl bekanntesten Untersuchung der letzten Jahre wurden von BURGSTALLER und CSASZAR²⁾ die **regionalen Unterschiede** in der

österreichischen Strafenpraxis aufgrund der im Österreichischen Statistischen Zentralamt für die Erstellung der offiziellen Statistiken (gerichtliche Verurteiltenstatistik) vorhandenen Daten dargestellt und hinterfragt. Dabei kommen sie zu folgenden Ergebnissen:

Es bestehen zum Teil **tiefgreifende regionale Unterschiede** in den Sanktionierungsmustern bei der Bestrafung erwachsener Ersttäter. Besonders auffällig ist dabei die strenge Strafenpraxis des Wiener OLG-Sprengels.

Im Bereich der die Strafenpraxis eines Sprengels zusammenfassend charakterisierenden Schuldsprüche zur Summe der Delikte ist ein spürbarer Einfluß der regional unterschiedlichen Tatschwere zu verzeichnen. Hinzu kommt als Zweites sehr wahrscheinlich das Gewicht der allgemeinen Kriminalitätssituation. Ihre unterschiedliche Beschaffenheit wird wohl auch individuell wahrgenommen. Im Rahmen der dabei entstehenden Bilder wird der konkrete Fall gesehen und bewertet. Beide Faktoren, die Charakteristik der Urteilsdelikte und die allgemeine Kriminalitätssituation erklären insbesondere zu einem nicht unwesentlichen Teil die allgemein strenge Strafenpraxis im OLG-Sprengel Wien. Sie erklären diese Praxis aber bei weitem nicht zur Gänze, ebenso wie sie nicht die Sanktionierungsmuster der anderen Sprengel verständlich machen³⁾.

Auch im Bereich der Strafenpraxis gegenüber vorbestraften Erwachsenen sind die regionalen Unterschiede in Österreich durchaus beachtlich; ihr Ausmaß ist aber viel geringer als bei den Nichtvorbestraften. Das gilt gleichermaßen für Anwendungshäufigkeit und durchschnittliches Ausmaß der einzelnen Strafarten, wie insbesondere auch für die Gesamtmeßgröße der Straflast. Die Strafenpraxis des Sprengels Wien ist auch hier eindeutig am strengsten, wobei sich aber der Abstand zu den anderen Sprengeln auf etwa ein Drittel des Ausmaßes bei den Nichtvorbestraften verringert hat⁴⁾.

Im Rahmen der Auswertung der Strafenpraxis bei einzelnen Deliktformen wird u.a. für den Einbruchsdiebstahl ein besonderer Befund vorgetragen⁵⁾.

Demnach sind die **Straflastunterschiede** beim **Einbruchsdiebstahl** **bemerkenswert gering**. Als wichtigsten Grund dafür konnte eruiert

werden, daß der Sprengel Innsbruck hier seine Milde im Einsatz der Strafkarten durch Strenge im Strafausmaß zu einem erheblichen Teil kompensiert. Konkret ist es so, daß die beiden Innsbrucker Hauptstrafarten beim Einbruchsdiebstahl, nämlich bedingte Geldstrafe und unbedingte Freiheitsstrafe, ein durchschnittliches Ausmaß von rund 240 Tagessätzen bzw. 250 Tagen erreichen, was die Vergleichswerte in anderen Sprengeln bei weitem übersteigt. So wird verständlich, daß der Abstand der Wiener und Grazer von der Innsbrucker Straflast beim Einbruchsdiebstahl erheblich geringer ist als bei der Summe der Delikte. Für Graz kommt speziell dazu, daß dieser Sprengel beim Einbruchsdiebstahl vergleichsweise häufig mit der relativ milden Strafart der unbedingten Geldstrafe das Auslangen findet.

In einer weiteren Analyse der offiziellen Verurteiltenstatistiken der Jahre 1976-1985 untersucht BURGSTALLER die Entwicklung der Strafpraxis nach der Strafrechtsreform⁶⁾. Bezogen auf die Deliktsgesamtheit stellt er für den Untersuchungszeitraum fest:

- a) Der Einsatz der Strafkarten hat sich erheblich verändert. Die unbedingten Geldstrafen sind zwar nach wie vor die mit Abstand am häufigsten verhängten Sanktionen, haben aber kontinuierlich und kräftig abgenommen. Im Ausgleich dazu haben sowohl die bedingten Geldstrafen als auch die bedingten Freiheitsstrafen kontinuierlich und kräftig zugenommen. Bei den Vorbestraften wird zusätzlich ein leichter Rückgang der unbedingten Freiheitsstrafen registriert.
- b) Das durchschnittliche Strafausmaß ist bei unterschiedlichem Verlauf insgesamt für alle Strafkarten angestiegen. Praktisch bedeutsam ist die Ausmaßerhöhung bei der unbedingten Geldstrafe und bei der unbedingten Freiheitsstrafe. Am auffälligsten ist eine starke Zunahme der unbedingten Freiheitsstrafe über ein Jahr bei den Nichtvorbestraften. Diese Zunahme basiert zu einem wesentlichen Teil nicht auf einer größeren Strenge der Gerichte, sondern darauf, daß sich bei der genannten Population der Anteil der schweren Delikte erheblich erhöht hat.
- c) Die "Straflast" - ein Indikator für das einem Verurteilten durchschnittlich auferlegte Quantum an Strafübel insgesamt - hat sich von 1976 bis 1982 allgemein erhöht; von 1982 bis 1985 wurde

diese Erhöhung jedoch zum Teil wieder rückgängig gemacht. Dabei zeigt sich ein wichtiger Unterschied zwischen Vorbestraften und Nichtvorbestraften. Bei den Vorbestraften beträgt die Straflasterhöhung von 1976 bis 1985 nur bescheidene 5 %. Bei den Nichtvorbestraften ist dagegen insgesamt ein beachtlicher Anstieg der Straflast um rund ein Drittel zu registrieren. Dieser Anstieg ist aber zu einem erheblichen Teil sicher auf Veränderungen in der Kriminalitätsstruktur zurückzuführen. Das Auseinanderklaffen der Entwicklung bei Vorbestraften und Nichtvorbestraften hat zur Folge, daß der an sich sehr große Straflastabstand zwischen den beiden Populationen merkbar kleiner geworden ist.

Die Untersuchung ausgewählter Einzeldelikte zeigte für die Bereicherungsdelikte (Diebstahl und Betrug) insgesamt eine **beachtliche Milderungstendenz** der Gerichte. Extrem ist diese Entwicklung beim einfachen Diebstahl Vorbestrafter, dessen Straflast fast halbiert wird.

MIKINOVIC und STANGL haben in "einer empirischen Studie richterlicher Entscheidungsfindung" das **Rechtsmittel im Strafprozeß** zum zentralen Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht⁷⁾. Erhoben wurden dabei alle während des Jahres 1973 durch das OLG Wien behandelten Rechtsmittel für die folgenden Deliktgruppen (nach dem damals geltenden StGB):

Diebstahl, schwere vorsätzliche Körperverletzung, Betrug, fahrlässige Körperverletzung. Nach einem umfangreichen theoretischen Teil wird im empirischen Teil der Studie insbesondere eingegangen auf:

- die Strukturen der richterlichen Entscheidungstätigkeit bei Verurteilungen mit nachfolgendem Rechtsmittel am Straflandesgericht Wien
- Aspekte der Entscheidungen von Schöffengerichten
- Aspekte der Entscheidungen von Einzelrichterverfahren
- selektive Anwendung von Milderungs- und Erschwerungsgründen als Entscheidungsparameter der richterlichen Urteilstätigkeit
- Struktur und Verteilung der am Landesgericht für Strafsachen Wien eingebrachten Rechtsmittel
- Entscheidungstätigkeit des OLG Wien als Rechtsmittelinstanz.

Von **besonderem Interesse** für unsere Untersuchung sind die Ergebnisse hinsichtlich der Anwendung von **Milderungs-** und **Erschwerungsgründen** durch das Landesgericht für Strafsachen Wien. Diese können wie folgt zusammengefaßt werden⁸⁾:

Auf der Ebene der Milderungsgründe werden im wesentlichen personale Momente dem Beschuldigten zugestanden, während situative, aber besonders objektbezogene Milderungsgründe von geringer Bedeutung sind.

Auf der Ebene der Erschwerungsgründe zeigt sich ein ähnliches Bild, wenn auch personale Momente eine noch größere Rolle spielen.

Bei der Analyse der durchschnittlichen Anzahl der pro Fall vom Erstgericht zugeschriebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe zeigt sich, daß sowohl bei Einzelrichter- als auch bei Schöffengerichtsverfahren mit zunehmender Straflänge die Zahl der Milderungsgründe sinkt und die der Erschwerungsgründe zunimmt. Atypisch ist dabei die Anzahl der Milderungsgründe bei Diebstahlsdelikten (Einzelrichterverfahren), die mit zunehmender Straflänge konstant bleiben.

Beim Schöffengerichtsverfahren werden Dieben 2,7 Milderungs- und 2,5 Erschwerungsgründe, Betrügern dagegen lediglich 2,2 Milderungs-, aber 2,6 Erschwerungsgründe pro Fall zugeschrieben. Beim Einzelrichterverfahren ist festzustellen, daß bei allen Delikten die Milderungsgründe überwiegen. Ein Vergleich der Diebstahls- und Betrugsdelikte in der höchsten Strafenkategorie ergibt, daß Diebe weniger Erschwerungs- und mehr Milderungsgründe aufwiesen als letztere.

Auf der Ebene der qualitativen Analyse zeigt sich im Schöffengerichtsverfahren, daß Dieben häufiger die mildernden Umstände der Wiedergutmachung des Schadens, im Einzelrichterverfahren häufiger ebenfalls die Wiedergutmachung des Schadens sowie der bloße Versuch der Tat zugutegehalten wird als Betrügern. Bei den Erschwerungsgründen zeigt sich ein heterogenes Bild: Betrügern wird im Schöffengerichtsverfahren häufiger der große Schaden und der rasche Rückfall, Dieben lediglich häufiger die mehrfache Qualifikation vorgeworfen; im Einzelrichterverfahren werden Dieben häufiger der rasche Rückfall und die mehrfache Qualifikation zugeschrieben. Belastenden und

entlastenden Argumenten werden je nach Verfahrenstyp unterschiedliche Bedeutung zugeschrieben, aber jeweils zum Nachteil von Dieben und zum Vorteil von Betrügern.

Die Untersuchung von MIKINOVIC und STANGL stellt einen ersten wichtigen Schritt zur empirisch-kriminologischen Aufhellung der Strafzumessungspraxis dar. Einzelne Ergebnisse sind jedoch als nicht sehr aussagekräftig zu bewerten. Es wurde nämlich nicht berücksichtigt, daß sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht bei den verschiedenen Delikten wesentliche Unterschiede bestehen. Es werden etwa Diebstähle, mit einer breiten Fächerung von Qualifikationen, mit Betrugsdelikten verglichen, wo es weniger rechtliche Qualifikationen gibt. Weiters ist etwa die Schadensgutmachung beim Diebstahl aus der Natur der Sache (Sicherstellung der Beute) viel häufiger als etwa beim Betrug.

Mit Teilaspekten der Strafzumessung beschäftigt sich auch LYDIA JOHN in ihrer Dissertation des Jahres 1973 zum Thema "Skalierung von Einstellungen zu Strafdelikten"⁹⁾. Von Interesse für unsere Untersuchung und speziell für die Frage des Zusammenwirkens von Berufs- und Laienrichtern bei der Festsetzung von Strafen sind folgende Ergebnisse¹⁰⁾:

Die Eigentumsdelikte werden von Nichtjuristen signifikant strenger beurteilt als von Juristen. Sexualdelikte werden von Juristen signifikant schwerer beurteilt als von Laien und von Frauen signifikant schwerer beurteilt als von Männern. Raub wird von Männern signifikant schwerer beurteilt als von Frauen. Raub wird jedoch vom Strafgesetz als schwereres Verbrechen eingestuft als dies Juristen durch ihre Einschätzung tun.

Bei der Untersuchung zeigte sich auch, daß die subjektiven Einstellungen der Juristen zu den einzelnen Strafdelikten keineswegs so konform mit der gehandhabten Praxis gehen wie erwartet wurde. Es wurden beachtliche Diskrepanzen sowohl in der Richtung Schwere der Urteile als auch in der Richtung Milde der Urteile festgestellt, die darauf hinweisen, daß die subjektiven Vorstellungen der Juristen von der Realität der Strafpraxis abweichen.

Bei von FEHÉRVÁRY am Landesgericht für Strafsachen Wien mit einer repräsentativen Auswahl von Richtern durchgeführten nicht standardisierten Interviews zu Fragen praktischer Probleme der Strafzumessung konnten insgesamt folgende Ergebnisse gefunden werden¹¹⁾:

Unterschiedliche Strafaussprüche und Ermessensanwendungen beruhen sowohl auf den besonderen Umständen der Einzelfälle als auch auf den besonderen Persönlichkeitseigenschaften der Richter. Die Ermessensanwendung wird mitunter sogar eher durch die persönliche Einstellung, Wertung, Strafzweckpräferenz und Aufnahmefähigkeit des Urteilenden sowie den richterlichen Ausbildungs-, Entwicklungs- und Informationsstand gesteuert und beeinflußt als durch die Deliktsart, Vorstrafenbelastung und andere objektiv gegebene Merkmale der Handlung bzw. der Handlungsfolgen und des Täters.

Die richterliche Überzeugung bezogen auf die Angemessenheit von Strafen ist in der Praxis nur im geringen Maß auf das Normen- und dogmatische Gerüst der Strafzumessung zurückzuführen, sondern mehr auf eine **Anpassung an bestehende informelle Regeln**, auf einen an Informations- und Orientierungsmustern anknüpfenden Konformitätsdruck und auf die Wirksamkeit des Rechtsmittelsystems.

Die Notwendigkeit von Verbesserungen in der Praxis zwecks Erreichung von mehr Gerechtigkeit und Rechtssicherheit wird zwar nicht von allen, aber von einem Großteil der Richter erkannt. Verengungen der rechtlichen Entscheidungsbedingungen und eine Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit werden aber abgelehnt. Verbesserte Richterausbildung, Richterfortbildung und Abstimmung der Entscheidungsstrategien auf der Ebene der Oberlandesgerichte werden dagegen als taugliche Mittel angesehen.

GRATZ überprüft einen speziellen Teilaspekt der Strafzumessung. Er prüft, inwieweit die als Einweisungsvoraussetzung festgestellte geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades bei der Strafzumessung berücksichtigt wird¹²⁾. Er geht dabei aus von zwei Hypothesen: Erstens, daß zwar ein Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 StGB zuerkannt wurde, vom Ergebnis her jedoch keine mildere Freiheitsstrafe als bei einem als psychisch normal eingestuften Täter

verhängt wird. Zweitens, daß bei einem Teil der Untergebrachten die psychische Abnormalität zu einer sehr milden Freiheitsstrafe führt, ohne daß ein Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 StGB ausdrücklich in der Urteilsbegründung angeführt wird.

Die Überprüfung dieser Vermutungen ergibt im wesentlichen:

In etwa einem Drittel der Urteilsbegründungen führt die Einstufung durch die Anstaltseinweisung als höhergradig geistig oder seelisch abnorm nicht zu der Zuerkennung eines einschlägigen Milderungsgrundes. Der Anteil solcher Urteile ist bis einschließlich 1978 geringer (31 %) als in den späteren Jahren (38 %). Er ist bei Eigentumsdelikten am größten (43 %), gefolgt von Gewaltdelikten (38 %), Sexualdelikten (35 %) und Brandstiftung (14 %). Offensichtlich ist die Bereitschaft, als Folge der psychischen Beschaffenheit des Täters einen Milderungsgrund anzunehmen, bei jenen Delikten am größten, die ein "normaler Mensch nicht tut".

Insgesamt ergab sich auch kein Hinweis, daß die Untergebrachten bei gleichen Tatbeständen zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt werden als die psychisch normalen Strafgefangenen. Die Annahme einer Gleichbestrafung der Untergebrachten konnte bestätigt werden. Bei der Strafzumessung spielen anscheinend entgegen der Vorgabe des § 32 Abs. 1 StGB (Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters) auch **Aspekte der Gefährlichkeit** des Täters eine wesentliche Rolle.

Als Ergebnis wird einerseits festgehalten, daß eine solch schwerwiegende Sanktion, wie sie der § 21 darstellt, mehr richterliche Sorgfalt bei der Begründung verdiente. Andererseits widerlegen die Befunde über die Strafzumessung alle Argumentationen, nach denen die vorbeugende Maßnahme schon deshalb notwendig sei, weil ihre Adressaten mit sehr niedrigen Freiheitsstrafen bedacht würden. Aus der Praxis der Strafzumessung ist solch eine Begründung für vorbeugende Maßnahmen nicht abzuleiten.

SICKA untersucht in seiner 1987 vorgelegten Dissertation zum Thema "Erscheinungsformen und gerichtliche Kontrolle des Verbrechens nach § 12 Suchtgiftgesetz"¹³⁾ u.a. die Strafzumessungspraxis im Rahmen einer Aktenanalyse der am Landesgericht für Strafsachen in Wien in

der Zeit zwischen 1975 und 1984 nach § 12 Suchtgiftgesetz rechtskräftig verurteilten Personen. Dabei werden die in den Entscheidungsgründen der Urteile festgestellten Strafzumessungstatsachen, die Bedeutung der Strafzumessungsgründe und die unterschiedliche Gewichtung der Erschwerungs- und Milderungsgründe einer näheren Betrachtung unterzogen. Bei der Analyse der im Urteil genannten Erschwerungsgründe zeigt sich, daß Richter die "große Suchtgiftmenge" recht unterschiedlich bewerten. Ein Vergleich der verhängten Strafen macht jedoch deutlich, daß der Suchtgiftmenge bei der Strafzumessung große Bedeutung zukommt. Im Vergleich zur Suchtgiftmenge kommt den meisten übrigen Erschwerungsgründen, abgesehen von den einschlägigen Vorstrafen, offensichtlich wesentlich geringeres Gewicht zu. Bei der Betrachtung der Milderungsgründe zeigt sich, daß einem reumütigen Geständnis und der gerichtlichen Unbescholtenheit des Täters für die Strafzumessung in der Regel die größte Bedeutung zukommt. Insgesamt wird von SICKA beobachtet, daß in den Urteilsausfertigungen oft peinlichst genau alle in Frage kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe aufgelistet werden, während in einigen anderen Fällen die Erfassung aller entscheidungswesentlichen Strafzumessungsgründe nicht vollständig erfolgt.

DEARING weist in seiner Arbeit "Untersuchungshaft und Strafe" nach, daß zwischen der Dauer der Vorhaft und der Strafschwere eine hochsignifikante Korrelation besteht¹⁴⁾. Er kommt insbesondere zu dem Ergebnis, daß ein Einbrecher, der sich zum Urteilszeitpunkt in U-Haft befindet, mit einer fast fünfmal so schweren Strafe zu rechnen hat, wie ein Beschuldigter, der auf freiem Fuß verurteilt wurde. Der Einfluß der Haft nimmt jedoch mit wachsender Vorstrafenanzahl ab. Der Grund liegt darin, daß mit wachsender Zahl der einschlägigen Vorstrafen diese zum alles dominierenden Faktor werden. Er weist jedoch auch noch andere doppelrelevante Tatsachen - für die Verfahrensdauer und das Strafmaß - nach, wenngleich ihr Einfluß auf die Strafzumessung schwächer ist, nämlich die Höhe des Schadens, das Alter des Täters, die Art des Gerichts, die Zahl der Fakten und die Ablegung eines Geständnisses. In einer Regressionsanalyse wird gezeigt, daß auch dann noch, wenn diesen doppelrelevanten Umständen Rechnung getragen wird, ein noch deutlicher und statistisch gesicherter Einfluß der U-Haft auf die

Strafschwere nachweisbar bleibt. Die These, wonach U-Haft Strafe produziert, wird damit verifiziert; allerdings in der modifizierten Form, daß es die bis zum Urteil erster Instanz andauernde U-Haft ist, die eine schwere Bestrafung bewirkt. DEARING findet somit, daß die U-Haft zwar nur ein die Strafzumessung bestimmender Faktor neben anderen ist; doch tendenziell schafft sich die U-Haft mit der hohen Strafe ihre "Legitimation" selbst.

Das sich aus den empirischen Studien ergebende Bild der Strafzumessung ist zwar, gemessen an dem internationalen Forschungsstand, nur bruchstückhaft und punktuell. Doch zeigt sich, daß sich einerseits die thematisierten Fragestellungen, andererseits die Forschungsergebnisse mit den international vorliegenden Problemstellungen und Befunden zur Deckung bringen lassen. So ist insbesondere der Hinweis auf die tiefgreifenden regionalen Unterschiede in der Strafzumessungspraxis durch zahlreiche ausländische Erfahrungen untermauert und verallgemeinerungsfähig. Offensichtlich lassen das gegenwärtige Recht der Strafzumessung sowie seine organisatorische und prozessuale Umsetzung derartige unterschiedliche Behandlung von Straftaten zu. Natürlich ist die Ausrichtung auf die Erklärung von Unterschieden der Strafzumessung allein nicht unbedingt zwingend. Auch läßt sich aus der Beobachtung von Unterschieden allein nicht zwingend schließen, daß diese Unterschiede nicht legitim seien. Denn einerseits sprechen die Befunde auch dafür, daß in bestimmten Bereichen der Strafzumessung von erheblicher Konsistenz und einer taxenmäßigen Festlegung von Strafsätzen ausgegangen werden muß. Andererseits bleibt die Anwendung von Strafrecht immer in eine spezifische, lokale Kultur eingebettet, vor deren Hintergrund die in empirischen Untersuchungen festgestellten Abweichungen und Unterschiede verblassen können. Immerhin ist aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem allgemeinen, auf Gleichbehandlung und Gleichheit ausgerichteten nationalen Recht einerseits und der spezifischen lokalen oder regionalen Erwartung an Umsetzung und Anwendung des Rechts nicht sofort zu folgern, daß dieses Spannungsverhältnis zugunsten der Gleichförmigkeit gelöst werden müsse. Denn mit so formulierten Ansprüchen an die Praxis werden über den Gleichbehandlungsgrundsatz auch gewisse Zentralisierungsmechanismen in Gang gesetzt. Natürlich haben insbesondere die Untersuchungen von

BURGSTALLER gezeigt, daß die Unterschiede teilweise so tiefgreifend sind, daß lokale Besonderheiten keine triftige Erklärung abgeben. Darüber hinaus müßte aber überprüft werden, inwieweit tatsächlich beobachtbare Unterschiede mit besonderen lokalen Verhältnissen zusammenhängen. Schließlich sind der Forschung auch Belege dafür zu entnehmen, daß aus der internationalen Forschung bekannte Faktoren die Strafzumessung beeinflussen. Hierbei handelt es sich zunächst um die Vorstrafenbelastung, dann auch um Verfahrensvariablen wie Untersuchungshaft. Insgesamt gesehen decken sich die bislang für Österreich vorliegenden Untersuchungsergebnisse durchaus mit dem internationalen Forschungsstand. Gleichwohl bleiben erhebliche Lücken, allein dadurch, daß Strafzumessungsuntersuchungen anhand von Primärmaterial, also Strafakten und Verurteilungen, die das gesamte Spektrum der Tat- und Tätervariablen nebst Verfahrensmerkmalen in ihrem Zusammenhang mit der verhängten Strafe abdecken würden, vollständig fehlen.

3.2 Statistische Daten zur Strafverfolgung und zu den Verurteilungen in Österreich

In Österreich gibt neben der **polizeilichen Kriminalstatistik**¹⁵⁾ (Anzeigestatistik) die **gerichtliche Kriminalstatistik**¹⁶⁾ (Verurteiltenstatistik) Auskunft über Entwicklung und Stand registrierter Kriminalität sowie ihrer justitiellen Behandlung. Die in diesen offiziellen Statistiken ausgewiesenen Zahlen betreffend die von uns in die Untersuchung einbezogenen Deliktgruppen sollten nicht bloß als die jeweiligen Summen von Einzelstraftaten und -tätern betrachtet werden, sondern auch aus der Perspektive, wonach die Zahlen abhängig sind von den administrativen und organisatorischen Strukturen des Systems strafrechtlicher Sozialkontrolle. Die Zahlen sind demnach auch Ausdrucksformen des Systems, der Struktur und der Mechanismen der Verbrechenskontrolle und nicht bloß kriminologische Informationsquellen über die Verteilung des Merkmals "Kriminalität". Die Zahlen sind das Produkt ordnender, systematisierender und zählender Tätigkeiten jener Institutionen und Funktionsträger, welche die Gesellschaft zur Festlegung, Identifizierung und Verfolgung normativ eingerichtet hat. Sie sind als solche geeignet, auf die **kriminalpolitische Bedeutung** einzelner Delikte hinzuweisen¹⁷⁾.

Der bei der Gegenüberstellung der Anzeigestatistik und Verurteiltenstatistik erkennbare **Täterschwund** darf nicht als nachteiliger Aspekt des Filterungsprozesses verstanden werden, weil etwa ein Teil der Kriminalität dem Blick der allgemeinen Öffentlichkeit verloren geht. Die Beschränkung formeller Kriminalisierung auf wenige Personen erfüllt soziale Funktionen¹⁸⁾. Sie sorgt für den Erhalt der Bedeutsamkeit der Kriminalität als sozialer Sachverhalt. Selektionsprozesse stellen sicher, daß es zu keiner Inflationierung von Kriminalität und zu keiner Entdifferenzierung zwischen "kriminell" und "normal" kommt. Sie bringen Struktur- und Ordnungsmomente in die soziale Wirklichkeit. Bei dem "Täterschwund" handelt es sich nicht um eine "Unterschlagung" von Kriminalitätswirklichkeit, sondern um das eigentliche "Aushandeln", das "Definieren" und die "Konstituierung" einer solchen Wirklichkeit¹⁹⁾. Dies gilt natürlich auch für die in dieser Studie erfaßten Delikte und Deliktsgruppen "Einbruchsdiebstahl", "Raub" und "Notzucht". Denn gerade bei schweren Straftaten kommt dem Charakter des seltenen Ereignisses und des Ausnahmefalls herausragende Bedeutung zu, soll die Deliktskennzeichnung und Legalkategorie nicht entwertet werden.

Mit der Gegenüberstellung der Anzeigestatistik und der Verurteiltenstatistik kann ein Eindruck über das **Maß der Filterungsvorgänge** vermittelt werden. Die Zahlen lassen sich freilich nicht bedingungslos vergleichen, der **Zeitfaktor** und die **Zählweise** bewirken Differenzen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die wichtigsten unsere Deliktsgruppen betreffenden Zahlen aus den offiziellen Statistiken im **Anhang 1** zusammengestellt. Dort finden sich die in diesem Abschnitt genannten Tabellen.

3.2.1 Statistische Daten der polizeilichen Kriminalstatistik

Ein Eindruck über die **quantitative Bedeutung** einzelner Deliktsgruppen läßt sich primär anhand der polizeilichen Kriminalstatistik gewinnen. Diese erfaßt jedoch nicht den unmittelbaren Ausgangspunkt der Selektionsprozesse. Ein erster Filter besteht in den am Tatort anwesenden Personen²⁰⁾. Die überwiegende Zahl der bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle, Raub- und Notzuchtsdelikte wird

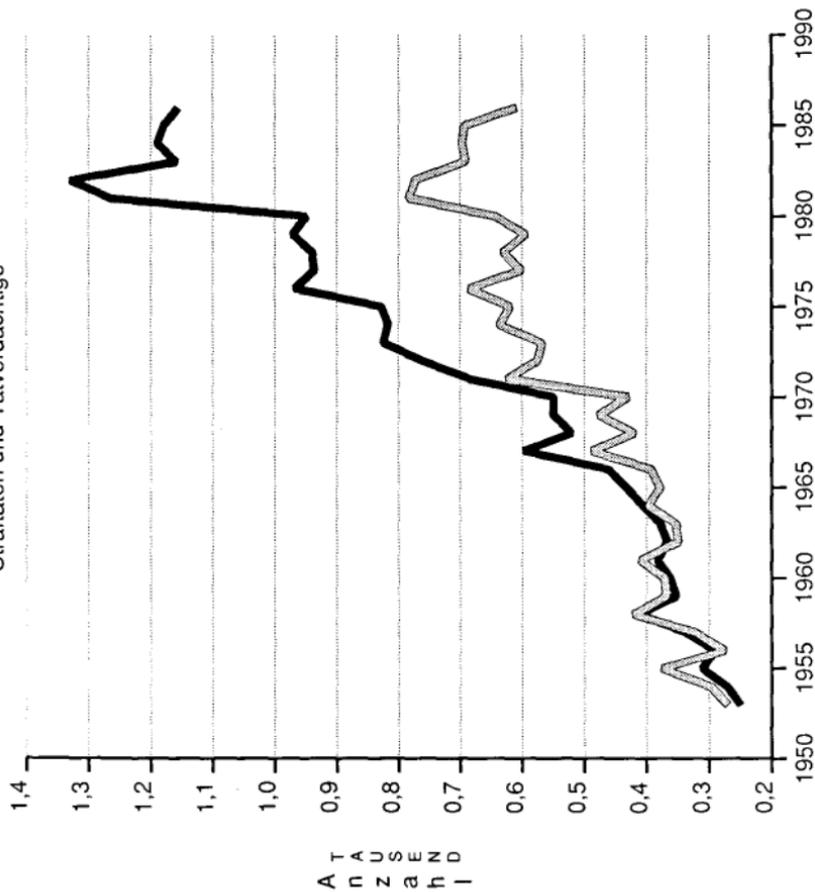
der Polizei nicht durch eigene unmittelbare Wahrnehmungen bekannt, sondern aufgrund von Meldungen oder Anzeigen der Opfer, Geschädigter oder Dritter. An diese schließt sich die erste offizielle Tatbestandssubsumtion an, von der die Ermittlungsintensität abhängig ist²¹⁾. Jedoch sind die Aufklärungsquote und damit die Identifizierung von Tatverdächtigen wohl zuallererst von der Fähigkeit des Opfers bzw. von Tatzeugen abhängig, einen konkreten Tatverdächtigen genau zu bezeichnen. Eigene Ermittlungstätigkeit der Polizei trägt offensichtlich wenig zur Aufklärung von Straftaten bei²²⁾.

In der Zeit zwischen 1953 und 1974 ist die Zahl der bekanntgewordenen **Einbruchsdiebstähle** (§§ 171, 174 I d StGB)²³⁾ um den 7,1fachen Wert angestiegen, nämlich von 7.559 auf 61.276. Nach der Strafrechtsreform, bei welcher der Tatbestand des Einbruchsdiebstahls eine wesentliche Änderung erfahren hat (§ 129 Z. 1-3 StGB), läßt sich zwischen 1975 und 1977 ein leichter Rückgang der Deliktszahlen von 58.800 auf 51.266 erkennen. In den folgenden Jahren steigen die Deliktszahlen wieder ständig an, bis im Jahre 1982 mit 67.553 Fällen ein Höhepunkt erreicht wurde. In der Zeit zwischen 1983 und 1985 läßt sich ein Rückgang der angezeigten Einbruchsdiebstähle beobachten. 1986 dagegen weist wieder einen leichten Anstieg der Anzeigenzahl (**Tabelle 1**) aus.

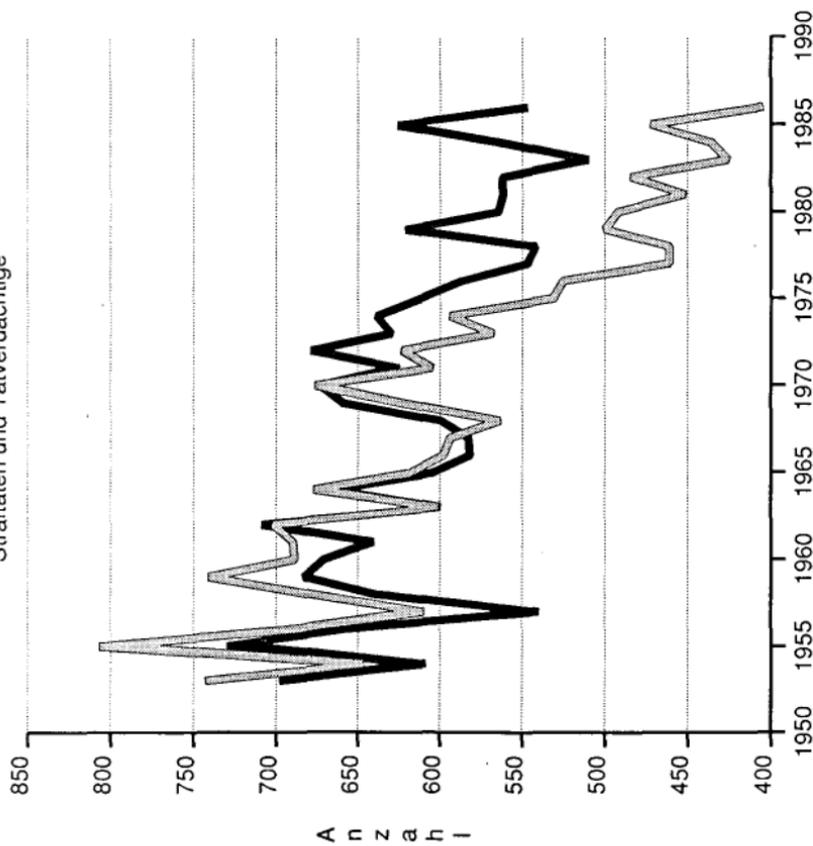
Die Zahl der bekanntgewordenen **Raubdelikte** (§§ 190-195 StGB) war von 1953 bis 1974 von 250 auf 817 angestiegen, also um 227 %. Die Strafrechtsreform hat keine entscheidende Änderung des Tatbestands gebracht. Nach 1975 (§§ 142, 143 StGB) verläuft die Deliktskurve bis 1980 mit kleinen Schwankungen leicht ansteigend, steigt dann aber 1981 und 1982 stark an, und zwar bis auf 1.330 Fälle. In den folgenden Jahren geht die Zahl auf durchschnittlich 1.150 Fälle pro Jahr zurück (Tabelle 1).

Die Entwicklung der Gesamtzahlen der bekanntgewordenen (echten) **Notzuchtsdelikte**²⁴⁾ (§§ 125, 126 StGB) verläuft zwischen 1953 und 1974 in leichten Wellen, ohne Phasen längeren Anstiegs oder Absinkens der Deliktzahlen. Nach der Strafrechtsreform, bei der es zu wesentlichen Veränderungen bei den Sexualdelikten gekommen war, müssen die Zahlen der Deliktgruppen Notzucht (§ 201 StGB)

SCHAUB.1: Raub 1953-1986
Straftaten und Tatverdächtige

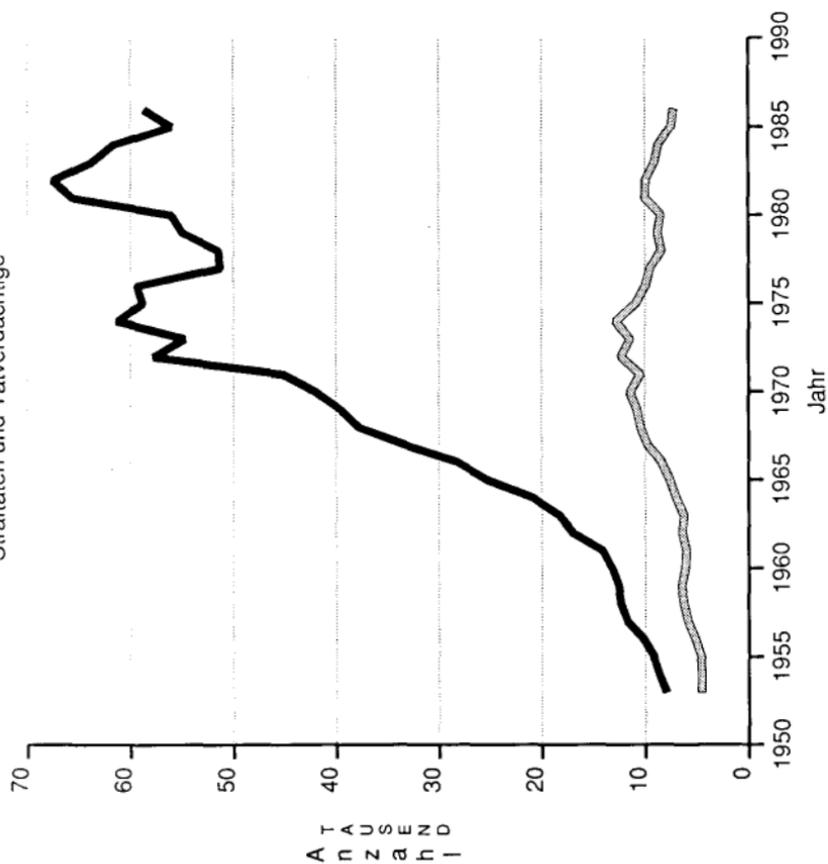


Schaub.2: Notzucht 1953-1986
Straftaten und Tatverdächtige



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1953-1986

Schaub.3: Einbruchsdiebstahl 1953-1986
Straftaten und Tatverdächtige



Quelle: Polizeiliche
Kriminalstatistik

und Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB) summiert werden, damit die Zahlen vergleichbar sind. Ab 1975 gibt es keine auffälligen Tendenzen in der Entwicklung der Deliktszahlen (**Tabelle 1**).

In der polizeilichen Kriminalstatistik sind für die Einbruchsdiebstähle und die Raubdelikte auch **besondere Deliktsformen** ausgewiesen. Die anteilmäßige Entwicklung der besonderen Formen des Einbruchsdiebstahls wird in **Tabelle 2** und jene der Raubdelikte in **Tabelle 3** dargestellt. Die Summen der in diesen Tabellen ausgewiesenen Prozentwerte ergeben nicht jeweils 100, weil es vorkommt, daß einzelne Delikte mehreren Erscheinungsformen zugezählt werden oder gar nicht gezählt werden, da sie einer besonderen Erscheinungsform nicht zuordenbar sind. Beim Einbruchsdiebstahl lassen sich drei Schwerpunkte erkennen, nämlich beim Wohnungseinbruchsdiebstahl, Büro- und Geschäftseinbruchsdiebstahl und beim Einbruchsdiebstahl aus Kraftfahrzeugen. Bei den Raubdelikten findet sich ein Schwerpunkt beim Straßenraub, wobei Fälle des Zechanschlußraubs nicht mitberücksichtigt sind. Der Anteil der in der Öffentlichkeit besonders schwer bewerteten Raubdelikte, nämlich "Raub in Geldinstituten", "Raub in Geschäftslokalen" und "Raub in Wohnungen" beläuft sich auf etwa 6-7 %. In der polizeilichen Kriminalstatistik wird allerdings nicht ausgewiesen, ob es sich um schwere, leichte oder minderschwere Raubdelikte i.S. des Strafgesetzes handelt.

Bei den Notzuchtsdelikten wird nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zwischen Notzucht (§ 201 StGB) und Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB) unterschieden. Spezielle Deliktsformen sind in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht ausgewiesen. Die Entwicklung der Notzuchtsdelikte wird in **Tabelle 4** dargestellt, wobei auf die Differenzen zu den später dargestellten Verurteiltenzahlen verwiesen wird.

Der Anteil der Versuche beträgt im Jahre 1986 bei den Einbruchsdiebstählen 14.5 %, bei den Raubdelikten 16.7 % und bei den Notzuchtsdelikten 43.9 %.

Die Entwicklung der **Häufigkeitszahlen** (Zahl der bekanntgewordenen Delikte pro 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung) läßt **Tabelle 5**

erkennen. Die Häufigkeitszahlen beim Einbruchsdiebstahl und Raub sind in Wien mehr als doppelt so groß wie in Österreich insgesamt.

Die Entwicklung der **Tatverdächtigenzahlen** ist in **Tabelle 6** konzentriert dargestellt. Beim Einbruchsdiebstahl ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen bei weitem nicht so stark angestiegen wie die Zahl der bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle - dies ist mit dem Rückgang der Aufklärungsquoten zu erklären (s. dazu Tabelle 1 und Schaubild 3). Beim Raub entwickelte sich die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen bis 1971 etwa parallel zur Deliktszahl, danach steigt die Deliktszahl stärker als die Täterzahl (Schaubild 1). Bei den Notzuchtsdelikten folgt die Zahl der Tatverdächtigen bis Anfang der siebziger Jahre recht eng der Zahl der angezeigten Delikte. Dann beginnt aber die Öffnung einer Schere, die jedoch nicht zu einem so deutlichen Abstand wie bei Raubdelikten führt (Schaubild 2).

Der Anteil der **jugendlichen Tatverdächtigen** hat sich in unseren drei Deliktsbereichen in den letzten zehn Jahren leicht verringert (s. dazu Tabelle 6).

Die **Kriminalitätsbelastungszahl** (Zahl, die angibt, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen) beträgt im Jahre 1986 beim Einbruchsdiebstahl 96,4, beim Raub 8,1 und bei den Notzuchtsdelikten 5,4.

3.2.2 Statistische Daten der gerichtlichen Kriminalstatistik

In der gerichtlichen Kriminalstatistik werden die nach dem Strafgesetzbuch oder den Nebenstrafgesetzen von einem österreichischen Gericht während eines Kalenderjahres rechtskräftig Verurteilten erfaßt, und zwar nur einmal, auch wenn er in einem Verfahren wegen mehrerer Delikte verurteilt wurde. Die Verurteilung wird dem Delikt zugeordnet, das für den Strafsatz maßgebend ist. In detaillierter Form sind in dieser Statistik neben der Anzahl der Verurteilten ausgewiesen: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen der Verurteilten sowie die gegen sie verhängten Strafen nach Art und Ausmaß.

Die in den Verurteiltenstatistiken von 1975-1986 für unsere Untersuchungsdelikte enthaltenen Daten werden in der Folge aus diesen herausgezogen, um einen statistischen Überblick über die in Österreich insgesamt verhängten Strafen und eine Vergleichsgrundlage für die in der Untersuchung erhobenen Daten zu bekommen. Nachdem sich die Untersuchung auf Erwachsene beschränkt, werden auch hier bloß jene die Erwachsenen betreffenden Zahlen aus der offiziellen Verurteiltenstatistik entnommen und in konzentrierter Form dargestellt.

3.2.2.1 Raub

Das Wissen, daß gegen Räuber häufig langfristige Freiheitsstrafen verhängt werden, lenkt das Interesse zunächst auf die Entwicklung der absoluten Zahlen - zumal sich daraus ein Hinweis für die Belastung des Strafvollzugs ergeben kann. Die absolute Zahl der jährlich verurteilten erwachsenen Räuber ist von 1975-1986 von 103 auf 291 angestiegen. Insbesondere beim schweren Raub zeigt sich in dieser Zeit eine starke Steigerung, nämlich von 61 auf 210. Bei den Freiheitsstrafen ist ein eindeutiger Trend ersichtlich, wonach der Anteil der **bedingten Freiheitsstrafen kontinuierlich zunimmt**, und zwar von 6.8 % auf 17.9 % (**Tabellen 7 und 8**). Dieser Trend besteht aber nicht nur bei den nicht vorbestraften Räufern, sondern auch bei vorbestraften (wobei hier allerdings nicht auf die Einschlägigkeit der Vorverurteilung abgestellt wird) - der Trend hin zu bedingten Freiheitsstrafen ist bei den Unbescholtenen jedoch stärker (**Tabellen 9 und 10**).

Wie aus Tabelle 8 zu entnehmen ist, nimmt der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen zu. Diese Entwicklung entspricht dem allgemeinen Trend in Österreich beim Einsatz verschiedener Strafarten²⁵⁾. Es interessiert an dieser Stelle, ob auch im Ausmaß der Freiheitsstrafen Entwicklungen zu beobachten sind. Um diese Frage zu prüfen, werden die Freiheitsstrafen in **Tabelle 11** verteilt auf die einzelnen nach der Dauer der Strafen abgegrenzten Urteilsgruppen dargestellt. Dabei zeigt sich bei den bedingten Freiheitsstrafen, daß mehr als die Hälfte dieser Strafen auf mehr als 12 Monate lautet. Ein Trend zu strengeren bedingten Freiheitsstrafen läßt sich also nicht erkennen - die Gesamtzahlen der bedingten Verurteilungen sind

jedoch insgesamt klein, weshalb die Darstellung einer Entwicklung aufgrund von Prozentwerten nur begrenzt aussagefähig ist. Bei den **unbedingten Freiheitsstrafen** hat der Anteil der **längerfristigen Freiheitsstrafen stark zugenommen**. Lauten im Jahre 1975 noch **37.5 %** der Strafen auf mehr als drei Jahre, so beträgt dieser Anteil im Jahre 1986 **57.8 %**.

Das Ansteigen bei den längerfristigen Strafen ist nicht bloß bei den vorbestraften Räufern zu erkennen, bei diesen steigt der Anteil der auf mehr als drei Jahre lautenden Freiheitsstrafen in der Zeit zwischen 1975 und 1986 von 41.4 % auf 56.7 % (**Tabelle 12**). Auch bei den nicht vorbestraften Räufern gibt es einen Anstieg in diesem Strafenbereich, nämlich von 26.9 % auf 60.0 %.

Beim einfachen Raub gem. § 142 Abs. 1 StGB wird ein Großteil der Freiheitsstrafen in einer Größenordnung von mehr als 12 Monaten und höchstens drei Jahren ausgesprochen. Der Anteil dieser Strafen entwickelt sich nicht gleichmäßig, sondern wellenförmig. Der Anteil der längerfristigen Strafen (über drei Jahre) zeigt eine rückläufige Tendenz (**Tabelle 13**). Beim schweren Raub gem. § 143 StGB zeigt sich jedoch ein Trend zu längerfristigen Strafen.

3.2.2.2 Notzuchtsdelikte

Nach der normativen Neuregelung der Sexualdelikte im Rahmen der großen Strafrechtsreform ist eine statistische Darstellung der Strafformen deshalb von Interesse, weil damit die richterlichen Reaktionen auf die normativ doch sehr ähnlichen Tatbestände "Notzucht" und "Nötigung zum Beischlaf" im Vergleich beobachtet werden können. Aufgrund fehlender Judikatur ist es nämlich denkbar, daß Richter nach der Strafrechtsreform anfänglich unsicher hinsichtlich der Subsumtionen waren und daß es deswegen nicht zu einer einheitlichen Strafenpraxis kam. Es gilt deshalb zu überprüfen, ob eindeutige Tendenzen vorhanden sind (die teilweise geringen Täterzahlen erschweren jedoch das Erkennen von Trends) oder ob es Schwankungen bei den Strafen hinsichtlich Strafform und Strafausmaß gibt.

In **Tabelle 14** werden die absoluten Zahlen der Verurteilten in ganz Österreich dargestellt, dabei lassen sich Zuwächse bei der Zahl der Verurteilten erkennen, ähnlich wie dies bei den Räufern der Fall ist.

Die Darstellung der anteilmäßigen Verteilung von bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen (**Tabelle 15**) zeigt, daß der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen bei der Notzucht (§ 201 StGB) in den Jahren von 1976 bis 1986 am Anfang und am Ende durch die Quoten 55.6 % und 71.8 % markiert war. In der Zeit zwischen 1979 und 1984 (ausgenommen das Jahr 1980) lag der Anteil immer im Bereich von 80-85 %. Bei der Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB) beträgt der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ab dem Jahre 1977 ca. 52-61 %, lediglich in den Jahren 1975 und 1976 gab es hiervon recht deutlich abweichende Quoten.

Eine weitere Unterteilung nach Vorbestraften und Unbescholtenen zeigt, daß vorbestrafte § 201-Delinquente ganz überwiegend zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden, § 202-Delinquenten jedoch nur zu ca. 60-65 % (**Tabelle 16**).

Bei den nichtvorbestraften § 202-Tätern zeigt sich kein einheitlicher Trend, der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen schwankt zwischen den Extremwerten von 6.7 % und 35.0 %. Betrachtet man die letzte Spalte der Tabelle 16, so erkennt man eine wellenförmige Entwicklung der Anteile der Strafformen.

Geldstrafen werden nur in sehr wenigen Fällen verhängt.

Werden die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe wegen Notzucht (§ 201 StGB) und Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB) zusammengezählt, so zeigt sich bei den bedingten Freiheitsstrafen eine recht gleichbleibende Strafenpraxis (**Tabelle 17**). Ein Großteil der bedingten Strafen wird in einer Dauer zwischen 6 und 12 Monaten ausgesprochen (durchschnittlich ca. 65 %). Auch bei den unbedingten Freiheitsstrafen zeigen sich keine Trends. Der Schwerpunkt dieser Strafform liegt bei 12 Monaten bis zu 3 Jahren (zuletzt 57,5 %).

Auch eine Unterscheidung nach vorbestraften und nicht vorbestraften Erwachsenen zeigt keine eindeutigen Trends in der Strafenpraxis (**Tabellen 18 und 19**).

Eine gesonderte Betrachtung der Verurteilungen wegen Notzucht (§ 201 StGB) in **Tabelle 20** weist erwartungsgemäß aus, daß nur gegen ganz wenige Täter bedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Der Großteil der unbedingten Freiheitsstrafen findet sich in der Gruppe der Strafen, die mehr als 12 Monate und höchstens 3 Jahre ausmachen.

Bei den Verurteilungen wegen Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB) liegen die bedingten Freiheitsstrafen zum Großteil im Bereich von über 6 bis 12 Monaten (in den letzten drei Jahren durchschnittlich 65 %). Ca. 20-30 % der bedingten Freiheitsstrafen sind kurzfristig, was als ein Hinweis auf die minderschwere Einschätzung eines nicht unbeachtlichen Teils der zur Verurteilung gelangenden Delikte gem. § 202 StGB gewertet werden kann (**Tabelle 21**). Bei den unbedingten Freiheitsstrafen ist der Anteil der Strafen, die länger als ein Jahr sind, leicht ansteigend.

3.2.2.3 Einbruchsdiebstahl

Ab 1975 schwankt die Zahl der verurteilten, erwachsenen Einbrecher. Ein klarer Trend zeigt sich jedoch bei den bedingten Strafen - sowohl bei den Geldstrafen als auch den Freiheitsstrafen nimmt der Anteil der bedingten Strafen deutlich zu. Der Anteil der Geldstrafen an allen Strafen hat sich jedoch nicht entscheidend verändert (**Tabelle 22**).

Bei Ersttätern werden Freiheitsstrafen fast regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt, deshalb interessiert, ob sich dieser Trend durch die bevorzugte Anwendung bedingter Freiheitsstrafen bei Unbescholtenen ergibt. In den **Tabellen 23 und 24** werden die Anteile der jeweiligen Strafformen gesondert für Vorbestrafte und Unbescholtene ausgewiesen. Es zeigt sich, daß auch gegenüber Vorbestraften immer häufiger bedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Bei der Vorstrafenbelastung ist allerdings nicht berücksichtigt, wegen welcher Vordelikte der Täter vorbestraft ist.

Ca. **17 %** der gegen Einbrecher ausgesprochenen Strafen sind **Geldstrafen**. Die Anwendung von Geldstrafen ist in diesem Deliktsbereich jedoch nicht unbestritten. Nach der Meinung vieler Richter wird die

soziale und finanzielle Notlage von Einbrechern durch Geldstrafen nur noch verschärft und geben Anlaß für die Begehung neuer Straftaten. Andere Richter dagegen bringen dort immer eine Geldstrafe zur Anwendung, wo dies gem. § 37 StGB vorgesehen ist. Aufgrund dieser umstrittenen Situation in der Praxis ist es von kriminologischem Interesse zu erfahren, wie sich die Geldstrafen seit der Strafrechtsreform in einem Deliktsbereich entwickelt haben, der nicht der Bagatellkriminalität zuzuordnen ist.

Die Bemessung der Geldstrafen erfolgt zweistufig, nämlich nach der Anzahl der Tagessätze und nach deren Höhe. Es muß die Entwicklung auf beiden Ebenen verfolgt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob ein statistischer Zusammenhang zwischen den beiden Ebenen feststellbar ist.

Der Ausspruch über die Anzahl der Tagessätze gründet sich auf den Unrechtsgehalt der Tat sowie die Schuld des Täters. Sofern es in der Deliktsstruktur und bei der Täterpopulation keine wesentlichen Änderungen gibt, könnte eine Änderung in der Praxis der Berechnung der Anzahl der Tagessätze theoretisch mit einer Verschärfung der praktischen Strafpolitik erklärt werden - oder mit einem "Milderwerden". Aus der Praxis weiß man jedoch, daß einige Richter bei der Berechnung der Geldstrafe von imaginären Freiheitsstrafen ausgehen und erst durch Rückrechnung zur Anzahl der Tagessätze gelangen (so auch der OGH). Andere Richter wiederum setzen die Anzahl der Tagessätze originär fest. Statistische Veränderungen bei der Anzahl der Tagessätze geben also allein keinen Aufschluß darüber, ob die Strafpraxis strenger oder milder wird; andere Richter korrigieren die in Geld umgewandelten Freiheitsstrafen nach unten oder gelegentlich nach oben - während andere die Anzahl der Tagessätze überhaupt originär festsetzen²⁶⁾.

Bei den zur Bewährung ausgesetzten Geldstrafen (sie kommen regional unterschiedlich zur Anwendung) gibt es einen deutlichen Trend, nämlich eine Entwicklung hin zu einer höheren Anzahl von Tagessätzen. Aus **Tabelle 25** ist zu erkennen, daß im Jahre 1975 nur ca. 35 % der bedingten Geldstrafen im Bereich von über 180 Tagessätzen angesetzt waren; im Jahre 1986 waren es bereits ca.

69 %. Auch bei den unbedingten Geldstrafen ist ein leichtes Ansteigen des Anteils jener Strafen mit einer Tagessatzanzahl von 180 und mehr zu erkennen - von ca. 27 % auf ca. 38 %. Die Anzahl der unbedingten Geldstrafen über 180 Tagessätzen ist weitaus niedriger als jene der bedingten Freiheitsstrafen in der entsprechenden Höhe. Im Jahre 1986 wurden 88 unbedingte Geldstrafen mit mehr als 180 Tagessätzen verhängt, dagegen 385 bedingte Freiheitsstrafen im Ausmaß von 3-6 Monaten.

In der Verurteiltenstatistik werden keine Angaben zur Höhe der Tagessätze gemacht. Ausgewiesen sind außer der Anzahl der Tagessätze in einer gesonderten Tabelle die Geldstrafen der Gesamthöhe nach. Aus der Entwicklung der Geldstrafen im Gesamtausmaß läßt sich allein nicht nachweisen, ob die praktische Strafzumessungspolitik insgesamt milder oder strenger wird. Für die Entwicklung der Geldstrafen ihrer Höhe nach sind nämlich andere wesentliche Faktoren entscheidend, wie zum Beispiel wirtschaftliche Situation, Geldentwertung.

Bei den unbedingten Geldstrafen ist der Anteil jener Strafen, die auf mehr als S 25.000 lauten, von ca. 10 % im Jahre 1975 auf ca. 43 % im Jahre 1986 angestiegen (**Tabelle 26**). Bei den Geldstrafen im unteren Bereich, die auf max. S 5.000 lauten, gibt es keine lineare Entwicklung. Der Anteil schwankt zwischen ca. 3 % und ca. 16 %. Bei den unbedingten Geldstrafen hat sich der Anteil der hohen Strafen (mehr als S 25.000) zwischen 1975 und 1986 von ca. 4 % auf ca. 19 % erhöht. Bei den niedrigeren Strafen (bis S 5.000) wurde im Jahre 1979 mit ca. 12 % der niedrigste Wert erreicht, bis 1983 steigt dieser auf 19 % und bewegt sich seither um diesen Wert.

Der Großteil der Einbrecher (ca. 83 %) wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Sowohl bei den bedingten als auch bei den unbedingten Freiheitsstrafen ist der **Anteil der kurzfristigen Freiheitsstrafen** seit 1975 kleiner geworden. Gleichzeitig zeigt der Anteil der Freiheitsstrafen in der Dauer von 6 bis 12 Monaten eine ansteigende Tendenz (**Tabelle 27**). Es liegt die Annahme nahe, daß **anstelle der kurzfristigen Freiheitsstrafen zunehmend Geldstrafen** verhängt werden. Die Entwicklung der anteilmäßigen Verteilung der verschiedenen Straf-

formen bestätigt diese Annahme jedoch nicht (s. dazu Tabelle 20). Es kann daher eher auf eine **Verschärfung der Praxis** geschlossen werden²⁷⁾. Bei den bedingten Freiheitsstrafen ist eine kontinuierliche Verringerung des Anteils der kurzfristigen Strafen erkennbar (lediglich im Jahre 1986 steigt dieser Wert wieder an), während sich bei den unbedingten Freiheitsstrafen der Anteil der kurzfristigen Strafen bis zum Jahre 1982 verringert hat, danach leicht ansteigt und im Jahre 1986 einen Tiefststand erreicht.

Um diese Entwicklung noch genauer erkennen zu können, werden in **Tabelle 28** die Bewegungen bei bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen getrennt für vorbestrafte und unbescholtene Einbrecher dargestellt. Gegen Unbescholtene werden im Durchschnitt **65 %** der bedingten Freiheitsstrafen an der **Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens** oder **unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts auch darunter** ausgemessen. Der Anteil der kurzfristigen bedingten Freiheitsstrafen ist leicht zunehmend, wobei die Entwicklung allerdings nicht gleichmäßig verläuft, sondern wellenförmig. Unbedingte Freiheitsstrafen werden insgesamt recht selten gegen unbescholtene Einbrecher ausgesprochen - es sind Ausnahmefälle.

Bei den vorbestraften Einbrechern wird der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen, die auf mehr als 6 Monate und höchstens 12 Monate lauten, laufend größer. Umgekehrt verringert sich der Anteil der kurzfristigen Freiheitsstrafen.

Auch bei den unbedingten Freiheitsstrafen zeigt sich ein Ansteigen des Anteils der Strafen in der Dauer von mehr als 6 oder höchstens 12 Monaten. Der Anteil der kurzfristigen Freiheitsstrafen an den unbedingten Freiheitsstrafen ist seit 1975 wesentlich kleiner geworden und zwar sowohl bei den vorbestraften als auch den nichtvorbestraften Einbrechern.

3.2.3 Geschlecht und Nationalität im Spiegel der Polizeilichen und Gerichtlichen Kriminalstatistik

Geschlecht und **Nationalität** gehören zum Kreis der Merkmale, hinsichtlich derer ein **starker Zusammenhang** mit **polizeilicher Auf-**

fälligkeit und **gerichtlicher Verurteilung** sowie **Sanktionierung** vermutet wird. Geht bei der Behandlung von weiblichen Straftätern in der Kriminaljustiz die Annahme dahin, daß diese eher milder behandelt werden als männliche Straftäter, so verlaufen die Vermutungen im Zusammenhang mit straffälligen Ausländern in die andere Richtung²⁸⁾.

Die Beobachtung einer geringen Quote von tatverdächtigen und verurteilten Frauen in polizeilichen und gerichtlichen Informationssystemen einerseits sowie die Beobachtung einer noch geringeren Quote von weiblichen Gefängnisinsassen andererseits, haben früh zu der Überlegung geführt, daß dies auf eine geschlechtsspezifische Selektion, Erledigung und Sanktionierung zurückzuführen sei²⁹⁾. So wird vorgetragen, daß die geringe Kriminalitätsbelastung von Frauen und die mildere Behandlung im Prozeß der Sanktionierung durch zuvorkommendes und "ritterliches" Verhalten von Männern in Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz bzw. durch effiziente Täuschungs- und "Maskierungs"-Strategien weiblicher Straftäter erklärbar werde³⁰⁾. Im Falle ausländischer Straftäter geht es dagegen um die Vermutung diskriminierender Behandlung in der Kriminaljustiz. In polizeilichen Kriminalitätsstatistiken erscheinen Ausländer in der Regel international überrepräsentiert. Dasselbe gilt für gerichtliche Sanktionierung und den Strafvollzug. Immerhin machen die Befunde zur Ausländerkriminalität auch deutlich, daß derartige Auffälligkeit nicht für alle Untergruppen der ausländischen Bevölkerung gilt. In Österreich werden sog. Gastarbeiter vergleichsweise seltener polizeilich als tatverdächtig registriert und verurteilt³¹⁾.

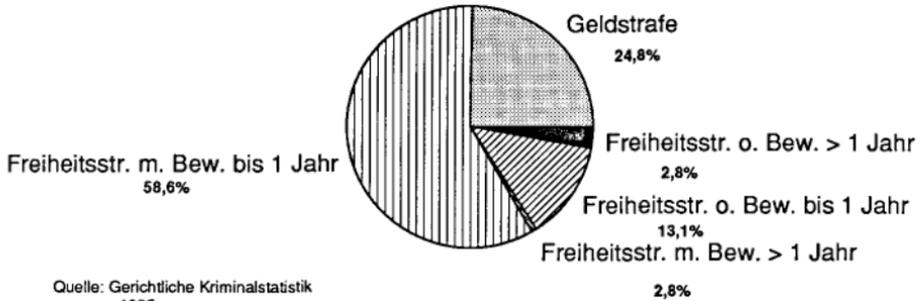
Zur Frage der Beteiligung weiblicher Straftäter an den in diese Untersuchung einbezogenen Delikten sowie ihre Sanktionierung weisen die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Gerichtliche Kriminalstatistik folgendes aus. Sowohl bei Einbruchsdiebstahl als auch bei Raub sind weibliche Straftäter, auch gemessen an ihrem durchschnittlichen Anteil an allen registrierten Tatverdächtigen, unterrepräsentiert. Betrug im Jahre 1985 der Anteil tatverdächtiger Frauen an allen polizeilich registrierten Tatverdächtigen etwa 18 %, so belaufen sich die entsprechenden Anteile bei Einbruchsdiebstahl und bei Raub auf 5,7 % bzw. 4,8 %. Die Anteile wegen Einbruchsdiebstahls oder Raub

verurteilter Frauen liegen erwartungsgemäß unter diesen Quoten. 4,2 % aller Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls betreffen weibliche Straftäter, 2,7 % aller wegen Raubes Verurteilten sind Frauen.

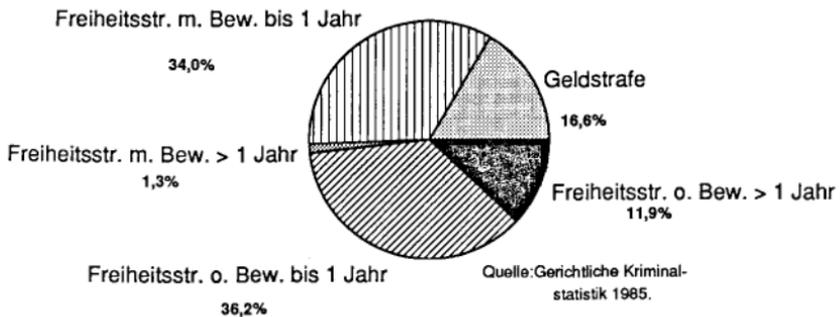
Was die **Sanktionierung im Vergleich Männer/Frauen** betrifft, so zeigen die Schaubilder 4 und 5 eindeutige Unterschiede bei dem Delikt des Einbruchsdiebstahls. Bei weiblichen verurteilten Straftätern überwiegen Freiheitsstrafen mit Bewährung bis zu einem Jahr sowie Geldstrafe, während bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Männern Freiheitsstrafen ohne Bewährung nahezu die Hälfte aller Verurteilungen ausmachen. Jedoch wird aus diesen Differenzen nicht ohne weiteres geschlossen werden können, daß die Unterschiede in der Sanktionsstruktur durch die Geschlechtsvariable bedingt sind. Denn die Geschlechtsvariable mag Unterschiede in der Deliktsbegehung, im Unrechts- und Schuldgehalt der Tat verdecken. Auch bei Raubstrafaten sind die Unterschiede eindeutig. Denn kein einziges der wegen eines Raubdeliktes ergehenden Urteile bezieht sich bei Frauen auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren. Etwa die Hälfte der verhängten Freiheitsstrafen liegt unter einem Jahr und wird zur Bewährung ausgesetzt. Dagegen nehmen Freiheitsstrafen über 5 Jahren im Falle von männlichen Verurteilten einen Anteil von etwa 20 % ein, fast zwei Drittel der Freiheitsstrafen liegen zwischen 1 und 5 Jahren.

In nahezu allen Gesellschaften gelten ausländische Gruppen, allgemein Fremde, als besonders problembelastet. Insbesondere gilt dies für die Kriminalitätsbelastung³²⁾. Jedoch muß natürlich beachtet werden, daß die Gruppe der Ausländer nirgendwo als eine homogene Gruppe bezeichnet werden kann. Denn der ausländerrechtliche Status, die Motivation für die Anwesenheit im Gastland, der Dauer des Aufenthalts etc. lassen i.d.R. recht deutliche Differenzierungen innerhalb der Ausländergruppe zu, Differenzierungen, die für die Belastung mit Kriminalität nicht ohne Einfluß bleiben. Im übrigen können die registrierten Tatverdächtigen und die Verurteilten nur auf den bekannten und statistisch erfaßten ausländischen Bevölkerungsanteil bezogen werden. Da somit durchreisende Touristen, illegal anwesende Ausländer zwar zur Zahl der Tatverdächti-

Schaub.4:Strafen bei Einbruchsdiebstahl Erwachsene Frauen 1985



Schaub.5:Strafen bei Einbruchsdiebstahl Erwachsene Männer 1985



gen und Verurteilten, nicht aber zur ausländischen Wohnbevölkerung beitragen, sind relative Belastungszahlen in der Regel überschätzt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs weist einen Anteil ausländischer Tatverdächtiger in Höhe von 7,6 % aus. Sog. Gastarbeiter stellen allerdings nur 2,6 % aller Tatverdächtigen. Bemerkenswert erscheint gerade im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, daß offensichtlich die Gruppe der "Gastarbeiter" sehr viel geringer belastet ist als die Gruppe der Inländer³³). Im übrigen nehmen Ausländer einen Anteil von 8,5 % an allen Verurteilten ein. Diese Quote liegt höher als der Anteil an den Tatverdächtigen, obschon die Differenz geringfügig ist. Über dieser durchschnittlichen Beteiligung liegt der Anteil verurteilter Ausländer allerdings bei zwei der in diese Untersuchung einbezogenen Deliktgruppen. So sind **13,3 %** der wegen **Raubes** Verurteilten Ausländer, wobei sich die Verurteilungen auf den **schweren Raub** konzentrieren (Anteil: 15,7 %). Bei Verurteilungen wegen Notzucht (§ 201) machen Ausländer 6 % aus, bei der **Nötigung zum Beischlaf** (§ 202) liegt der Anteil bei etwas über **10 %**. Dagegen liegt der Anteil verurteilter Ausländer beim Einbruchsdiebstahl bei etwa 7 %, was dem allgemeinen Durchschnitt entspricht.

Eine Entscheidung über die Auswirkung von Geschlechts- und Nationalitätsvariable im Prozeß der Sanktionierung lassen die aggregierten Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht zu. Die bei weiblichen Straftätern beobachtbare mildere Sanktionierung mag auf Unterschiede in Tathandlung und Tatsituation zurückzuführen sein. Schließlich erlaubt die Aufbereitung der österreichischen Gerichtlichen Kriminalstatistik eine Überprüfung von Unterschieden in der Sanktionierung nicht. Somit ist es notwendig, im Verlaufe der empirischen Studie zur Strafzumessung auch die Variablen Geschlecht und Nationalität aufzugreifen, um die in diesem Zusammenhang überall angestellten Vermutungen einer Überprüfung zuzuführen.

Anmerkungen

- 1) Fehérváry, J.: Austria. In: Johnson, E.H. (Hrsg.): International Handbook of Contemporary Developments in Criminology. Westport, London 1983, Bd. 2, 43-58.
- 2) Burgstaller, M., Császár, F.: Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich. ÖJZ 40 (1985), 1-11 und 43-47; Ergänzungsuntersuchungen zur regionalen Strafenpraxis. ÖJZ 40 (1985), 417-427.
- 3) Burgstaller, M., Császár, F.: a.a.O. (Anm. 2), 427.
- 4) Burgstaller, M., Császár, F.: a.a.O. (Anm. 2), 46.
- 5) Burgstaller, M., Császár, F.: a.a.O. (Anm. 2), 11.
- 6) Burgstaller, M.: Zur Entwicklung der Strafenpraxis nach der Strafrechtsreform. ÖJZ 42 (1987), 417-428.
- 7) Mikinovic, St., Stangl, W.: Strafprozeß und Herrschaft. Neuwied, Darmstadt 1979.
- 8) Mikinovic, St., Stangl, W.: a.a.O. (Anm. 7).
- 9) John, Lydia: Skalierung von Einstellungen zu Strafdelikten, Diss.phil., Wien 1973.
- 10) John, Lydia: a.a.O. (Anm. 9), 128 f.
- 11) Fehérváry, J.: Probleme der richterlichen Strafzumessung. Informationsgespräche mit Richtern des Landesgerichts für Strafsachen in Wien. Schriftenreihe des Bundesministerium für Justiz, Band 28. Wien 1986, 233-288.
- 12) Gratz, W.: Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger, geistig abnormer Rechtsbrecher. Wien 1986, 100-114.
- 13) Sicka, W.: Erscheinungsformen und gerichtliche Kontrolle des Verbrechens nach § 12 Suchtgiftgesetz. Diss.iur. Wien 1987, 129-140.
- 14) Dearing, A.: Untersuchungshaft und Strafe. In: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 35, 179-236.
- 15) Bundesministerium für Inneres: Polizeiliche Kriminalstatistik. Wien. Erscheint jährlich.
- 16) Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.): Gerichtliche Kriminalstatistik. Wien. Erscheint jährlich.
- 17) Pilgram, A.: Was es mit der Kriminalitätsentwicklung auf sich hat. Zur kriminalpolitikwissenschaftlichen Analyse von Kriminalstatistiken. Kriminalsoziologische Bibliografie 9 (1982), 93-115; Kerner, H.-J.: Kriminalstatistik. In: Kaiser, G. u./a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, 260-267.

- 18) Vgl. hierzu grundlegend Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtstuns. Tübingen 1968.
- 19) Pilgram, A.: Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung. Wien 1980, 38.
- 20) Vgl. dazu Hanak, G.: Kriminelle Situationen: Zur Ethnographie der Anzeigerstattung. KrimJ 16 (1984), 161-180.
- 21) Dazu Kürzinger, J.: Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktionen. Berlin 1978; Feest, J.: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972; Steffen, W.: Die Effizienz der Polizei aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1977.
- 22) Vgl. hierzu Steffen, W.: Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen. München 1982.
- 23) **§ 174 I d StGB**: Aus der Beschaffenheit der Tat ist ein Diebstahl ein Verbrechen: I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, d) wenn der Diebstahl durch Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen eines Behältnisses, durch Anwendung eines Dietrichs oder sonst durch Überwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses verübt worden ist.
- 24) **§ 125 StGB**: Echte Notzucht:
Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außerstande setzt, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustand zu außerehelichem Beischlaf mißbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht.
- 25) Burgstaller, M.: Zur Entwicklung der Strafenpraxis nach der Strafrechtsreform. ÖJZ 42 (1987), 427.
- 26) Dazu Pallin, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht. Wien 1982, Rz 133-134; Császár, F.: Geldstrafe und kurzfristige Freiheitsstrafe in der Praxis des Landesgerichts für Strafsachen Wien. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Band 7. Wien 1979; Fehérváry, J.: Probleme der richterlichen Strafzumessung. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Band 13. Wien 1986, 262.
- 27) Hanak, G.: Veränderungen der gerichtlichen Sanktionierungspraxis im Zuge der Strafrechtsreform. Kriminalsoziologische Bibliografie 9 (1982), 170.
- 28) Vgl. hierzu Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1988, 430 ff., 570 ff.
- 29) Albrecht, H.-J.: Die sanfte Minderheit. Mädchen und Frauen als Straftäterinnen. Bewährungshilfe 34 (1987), 341-359, 353 f.
- 30) Pollack, O.: The criminality of women. Philadelphia 1950.
- 31) Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich: Sicherheitsbericht 1986. Kriminalität 1986, Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege. Wien 1987, 85 ff.

- 32) Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1988, 570 ff.
- 33) Vgl. hierzu Brown, J. (Hrsg.): Policing and social policy. The Cranfield-Wolfson Colloquium on multi-ethnic areas in Europe. London 1984; Villmow, B.: Gastarbeiterkriminalität. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1985, 127-132; Chaidou, A.: Junge Ausländer aus Gastarbeiterländern in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt 1984; vgl. im übrigen Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich: Sicherheitsbericht 1986. Kriminalität 1986, Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege. Wien 1987, 85 ff.

4. Methoden der Untersuchung und Untersuchungsverlauf

4.1 Bildung eines Entscheidungsmodells

Die empirische Analyse der Strafzumessung verlangt nach einem Modell, das die richterliche Strafzumessungsentscheidung möglichst realistisch abbildet und dabei sowohl die Einbeziehung und Suche nach Informationen als auch die Bewertung von Informationen über Handlung und Person im Zusammenhang mit der ausgeworfenen Strafe erklärt. Hierbei ist zunächst zu erörtern, wie ein solches richterliches, empirisch prüfbares Entscheidungsmodell beschaffen sein muß. Relevant werden dabei folgende Fragen:

1. Zunächst ist zu fragen, welches Kalkül bei der Rekonstruktion der richterlichen Strafzumessungsentscheidung zugrundegelegt werden soll.
2. Sodann ist zu prüfen, welche Merkmals- und Variablenbereiche einzubeziehen sind.
3. Schließlich bleibt zu fragen, wie die Merkmale aufeinander und in ihrem Zusammenhang auf das zu erklärende Ereignis, nämlich das Strafmaß bezogen sind.

Dabei ist zuallererst zu berücksichtigen, daß das Strafzumessungsrecht **strukturell** als **Rechtsanwendung** begriffen und verstanden wird. Dies bedeutet, daß sowohl die Merkmale, an die Unterschiede in der Strafzumessung geknüpft werden, als auch die Bewertungsrichtung, die bestimmte relevante Merkmale erfahren dürfen und ihr Verhältnis zwischen Straftat und Strafhöhe aus Rechtssätzen (Normen) ableitbar sein müssen.

Diese Rechtssätze leiten sich aus den die Strafzumessung regelnden Legalnormen sowie der hieraus durch Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten ergänzenden dogmatischen Regeln ab. Wir setzen also ein Entscheidungsmodell voraus, das **normativ** orientiert ist und sich insoweit beispielsweise von Entscheidungsmodellen der Ökonomie, die an Nutzenkalkülen orientiert sind, unterscheidet. Es wird also erwartet, daß sich richterliche Entscheidungen nicht an dem, was an Folgen des Strafurteils erwartet werden kann, orientieren, sondern daran, ob eine bestimmte Art der Strafe oder ein

spezifisches Strafquantum mit bislang bekannten Regeln, über die ein genereller oder zumindest teilweiser Konsens besteht, übereinstimmen oder damit in Übereinstimmung gebracht werden können. Zwar ist das gegenwärtige Sanktionensystem dem Anspruch nach durchaus folgenorientiert¹⁾, soweit mit Strafe, Strafzumessung und Strafvollstreckung spezial- und generalpräventive Zwecke verbunden werden. Doch kann eine derartige Folgenorientierung offensichtlich die Struktur der Entscheidung als grundsätzlich normativ angelegt nicht beeinflussen. Denn die zur Umsetzung eines folgenorientierten Programms benötigten empirischen Gesetze bzw. Regelmäßigkeiten, bezogen auf resozialisierende, abschreckende, sichernde oder normvalidierende Effekte bestimmter Sanktionen und Sanktionsmaße stehen nicht zur Verfügung²⁾. Insoweit wird die Implementation solcher Orientierung an Folgen nur denkbar als die Setzung von Erwartungen, die sich in die normative Struktur der Strafzumessung einpassen. Dem entsprechen die Überprüfung und Kontrolle der Strafzumessungsentscheidung, die ja nicht dem Programm empirischer Sozialforschung und der Evaluation folgen, sondern dogmatische Sätze anwenden. Diese Regeln betreffen die Frage, welche Merkmale, tat- oder täterbezogener, opferbezogener oder sozialbezogener Art unter welchen Umständen zur Individualisierung, d.h. zur Abstufung und Begründung solcher Abstufung von Strafen herangezogen werden dürfen. Sie umfassen präventive Ziele. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß sich das Entscheidungsmodell aus mehreren, die Rechtsfolge der Entscheidung bestimmenden (unabhängigen) Merkmalen bzw. Strafzumessungstatsachen zusammensetzt, die **zusammen** die Art und das Ausmaß der Rechtsfolge beeinflussen. Dies geht über die Formulierung bivariater Annahmen über Zusammenhänge zwischen Einzelmerkmalen und der Rechtsfolge hinaus. Zwar kann vermutet werden, daß beispielsweise die Höhe des entstandenen Eigentums- oder Vermögensschadens im Fall des Diebstahls, Betrugs oder Raubs zur Definition des Umfangs des Unrechtsgehalts der Tat beiträgt und damit auch die Variation im Strafmaß erklärt, gleichzeitig muß aber davon ausgegangen werden, daß daneben und zusätzlich beispielsweise die Legalbiographie durch den Richter in Erwägung gezogen wird. Da also die systematischen Annahmen, die strafrichterliche Entscheidung betreffend, Interdependenzen zwischen den als Strafzumessungstatsachen einzubeziehenden Merkmalen und nicht nur

bivariate, sondern multivariate Beziehungen zwischen Merkmalskombinationen und Strafe formulieren, ist eine Postulierung von spezifischen Annahmen, die bestimmte Tat- und Tätermerkmale und Strafe zusammenführen, abschließend nur als ein solches Modell möglich und denkbar, das den Einfluß aller einzubeziehenden Strafzumessungstatsachen zusammenfaßt und damit Zusammenhänge zwischen einer definierten Menge von Merkmalen und der Straftat und dem Strafmaß beinhaltet.

Von einem solchen Modell ist schon deshalb auszugehen, weil die normative Theorie der Strafzumessung einen **Abwägungsvorgang** zwischen den einzelnen Strafzumessungstatsachen vorsieht und damit von der **gleichzeitigen Berücksichtigung** verschiedener Strafzumessungstatsachen ausgeht. Der Abwägungsvorgang sollte dabei zur Folge haben, daß die verschiedenen Strafzumessungstatsachen mit einem durch die Abwägung bestimmten **"Gewicht"** in die Strafzumessungsentscheidung einfließen. Wie ist aber festzustellen, welches **"Gewicht"** ein Kollegialgericht oder ein Einzelstrafrichter einer Strafzumessungstatsache in Abhängigkeit von gegebenen weiteren Strafzumessungstatsachen beimißt? Diese Abwägung sollte letzten Endes eine Einordnung der sich so konstituierenden Straftat in den gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen ermöglichen und damit eine Einordnung auf einer zwar nicht offiziell definierten und abgestuften, gedanklich aber doch vorausgesetzten Schwere skala ermöglichen.

Denkbar sind bei der Modellbildung zwei Zugänge:

1. Wir können von den ausgeworfenen Straftaten ausgehen und solche Strafen zusammenfassen, die von der Art der Strafen und von der Strafhöhe her gesehen dicht zusammenliegen und versuchen, ob sich in den Akten oder in der Strafzumessungsbeurteilung genannte strafzumessungsrelevante Tatsachen zu typischen Clustern oder Gruppen zusammenfügen.
2. Wir können, eine Theorie normativer Entscheidungsfindung i.S. einer Attribuierungstheorie vorausgesetzt, aus den gegebenen Regeln, die die Einführbarkeit von Strafzumessungstatsachen betreffen, ein Modell erstellen, das die aus den Straftaten

entnehmbaren Merkmale subsumieren hilft und schließlich, wiederum vorausgesetzt, daß alle relevanten und einbezieharen Merkmale erfaßt sind, die Prüfung der Hypothese erlaubt, daß gleiche Kombinationen von Tat- und Tätermerkmalen zu ähnlichen oder vergleichbaren Strafmaßen führen.

Allerdings dürfte der unter 2. genannte Zugang vorzuziehen sein, da eine Typisierung oder gar Klassifizierung von Strafmaßen zwar unter dem Gesichtspunkt, daß die Strafzumessungstätigkeit Prägnanztendenzen unterliegt, grundsätzlich möglich erscheint, aber infolge der erforderlichen, über gleiche, d.h. identische Strafmaße hinausgehende Zusammenfassung Unwägbarkeiten unterliegt, die nicht kalkuliert werden können.

Erforderlich ist bei dem unter 2. genannten Zugang zunächst eine Identifizierung der Bereiche, aus denen "Strafzumessungstatsachen" rekrutiert werden können. Hierzu mag folgendes Schaubild dienen:

	Strafzumessungstatsachen	rechtliche Qualifizierung	Strafzumessungskategorien	Strafmaß
Handlung	Handlungssequenzen (Vor-, Nachtatverhalten = Planung, Wiedergutmachung etc.) Handlung i.e.S. (Straftat), Art der Ausführung Handlungsfolgen (Schaden etc.) Situationselemente (Alkohol-, Drogenbeeinflussung, Gruppenbegehung etc.)	Tatbestands-subsumption (Festlegung des allgemeinen Strafrahmens) Qualifizierende Merkmale (beispw. schwerer Raub) Beitragsformen Versuch	Tatunrecht Schuld Spezialprävention	Art der Strafe Höhe der Strafe
Täter	Sozial-, Legalbiographie, Alter, Persönlichkeitsmerkmale (über Gutachterbefunde) Sozialmerkmale, familiäre Verhältnisse	Konkurrenzen (Fortsetzungszusammenhang, Realkonkurrenz, Ideal-Konkurrenz)	Generalprävention	
Opfer	Beziehung zum Täter, Opferverhalten (Provokation etc.), persönliche, soziale Merkmale (Alter, soziale Stellung etc.)	verminderte Schuldfähigkeit	Sicherung	

Zunächst gilt es jedoch, noch einmal an die **Differenzierung der Forschungsfragen** zu erinnern. Wir gehen davon aus, daß strafrechtliche Kategorien, wie Unrecht, Schuld, spezial- und generalpräventive Bedürfnisse, die der Strafe äquivalent sein sollen, Attribuierungen repräsentieren. Attribuierungen in diesem Sinne stellen Zuschreibungen dar, die die Bewertung und Definition von "Strafzumessungstatsachen" als unrechtsmindernd oder unrechtserhöhend, als schuld mindernd oder schulderhöhend, als Behandlungsbedürftigkeit oder Abschreckungsbedürftigkeit indizierend betreffen. Die Frage, welche Merkmale in welcher Richtung zugeschrieben werden, ist aber im engeren das Thema der Inhaltsanalyse der schriftlichen Strafzumessungsbegründung. Hinsichtlich der Frage aber, wie "Strafzumessungstatsachen" (ohne die richterliche Umsetzung in dazwischenliegende Kategorien wie Schuld und Unrecht zu berücksichtigen) mit der Art und dem Ausmaß der Strafe in Zusammenhang stehen, gilt es zunächst zwischen drei **"Merkmalsträgern"** zu unterscheiden. Wie im Schaubild dargestellt, betrifft dies zunächst die Komplexe **"Handlung"**, **"Person des Straftäters"** und **"Opfer"**. Diese einzelnen Komplexe sind wiederum zu untergliedern, wobei bei der Handlung zunächst Handlungssequenzen einzubeziehen sind (dies betrifft insbesondere das Vortatverhalten (Planung, Spontanhandlung) und das Nachtatverhalten (Wiedergutmachung von Schaden etc.), die Handlung i.e.S. also die Straftat mit ihren einzelnen tatbestandlichen Elementen objektiver Art (Tatinstrumente, Tatdurchführung etc.), die Handlungsfolgen (Schäden materieller und immaterieller Art) sowie Situationselemente (Alkohol- und Drogeneinfluß, Gruppenbegehung etc.). Hinsichtlich der Person des Straftäters ist zunächst auf den wichtigen Bereich der Sozial- und Legalbiographie zu verweisen, wozu insbesondere die bislang registrierten Auffälligkeiten, Vorstrafen, jugendgerichtliche Rechtsfolgen, sonstige Auffälligkeiten zählen). Sodann ist auf die Darstellung der aktuellen Ausprägungen der Persönlichkeit einzugehen, wozu insbesondere bedeutende Sozialmerkmale wie sozioökonomischer Status (Schulbildung, Berufsbildung und aktuelle Berufsposition) und familiäre Verhältnisse, aber auch das chronologische Alter gehören. Einzubeziehen sind u.U. auch gutachterliche Befunde, soweit sie auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen psychologischer, psychiatrischer oder medizinischer Auffälligkeiten verweisen. Im Falle des dritten

Komplexes "Opfer der Straftat" sind die Anzahl der Opfer einzubeziehen, die persönliche und soziale Beziehung des Opfers zum Straftäter, ihr Verhalten und Handeln vor, während und nach der Straftat sowie Sozial- und Persönlichkeitsmerkmale.

Nach unserer Fragestellung soll nun versucht werden, aus normativ abgeleiteten Merkmalen aus diesen Bereichen die **Strafart** und das **Strafmaß** (als zwei abhängige Variablen) **vorherzusagen** bzw. die in diesen beiden abhängigen Variablen festzustellende **Varianz** zu erklären.

Dabei heißt dies im Zusammenhang mit der Überprüfung der Frage, inwieweit Gleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis zu beobachten ist, daß erklärte Varianzanteile als Indikatoren für den Grad der Gleichmäßigkeit interpretiert werden und der nicht erklärte Varianzanteil als zurückführbar auf individualisierende und praktisch zur Auswirkung kommende Ermessens- oder Beurteilungsspielräume betrachtet wird. Die Struktur der Partialkoeffizienten wird dazu dienen, das "Gewicht" einzelner Merkmale (in Form von in Strafakten festgehaltenen "Tatsachen" und rechtlichen Qualifikationen (wie in Spalte 3 des Schaubilds dargestellt)) in eine Rangfolge zu bringen und damit abzubilden.

Hierbei besteht die Möglichkeit, verschiedene Formen der Verknüpfung zwischen den einzelnen Merkmalen zu überprüfen, da multivariate Beziehungen mit verschiedenen Prüfverfahren getestet werden können. So ist daran zu denken, lineare und nichtlineare Modelle zu überprüfen, additive oder multiplikative Verknüpfungen zwischen den Merkmalen vorauszusetzen und mit jeweils hierfür angepaßten Verfahren einem Test zu unterwerfen.

In dieser Form ist es möglich, Aussagen über die Relevanz einzelner "Strafzumessungstatsachen" in der Strafzumessungsentscheidung zu machen und gleichzeitig ein Maß zu finden, das eine Einschätzung der Gleichförmigkeit bzw. Gleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis erlaubt. Dies stellt den einzigen Weg dar, diese Frage angemessen zu überprüfen. Denn die Frage lautet, werden gleiche oder einander sehr ähnliche Fälle mit jeweils denselben oder ähnlichen Rechtsfol-

gen versehen? Das wissenschaftlich übliche Verfahren eines Vergleichs von Kontroll- und Experimentalgruppen versagt hier, Parallelisierung dürfte infolge der Vielfalt der einzubeziehenden Merkmale und der daraus folgenden "Individualität" der Fälle und Personen kein Erfolg beschieden sein. Deshalb kann nur eine Überprüfung der Frage, ob und inwieweit Unterschiede in den Ausprägungen normativ abgeleiteter Merkmale mit Unterschieden in den Rechtsfolgen variieren, eine einigermaßen zuverlässige Auskunft verheißen.

In die jeweils zu überprüfenden Modelle können zur Feststellung ihrer Relevanz für die Rechtsfolgen auch verfahrensbezogene Merkmale (Dauer des Strafverfahrens, Rechtsmitteleinlegung etc.) einbezogen werden, um sie gegen alternative Modelle zu überprüfen. Schließlich ist auch an die Einbeziehung ambivalenter bzw. rechtlich nicht zulässiger Merkmale wie beispielsweise Ausländereigenschaft, Geschlecht, Untersuchungshaft etc. zu denken.

4.2 Inhaltsanalyse

Die inhaltsanalytische Untersuchung von Strafzumessungsentscheidungen kann nur auf eine geringe Tradition zurückblicken³⁾. Trotz bekannter Probleme, die sich etwa darauf beziehen, daß in Strafakten bzw. Urteilen nicht all jene Strafzumessungsgründe tatsächlich zum Ausdruck gebracht werden, die für die Entscheidung tatsächlich von Bedeutung waren (man spricht von den geschriebenen und von den wirklichen Strafzumessungsgründen)⁴⁾, wird in dieser Untersuchung auf die Methode der Inhaltsanalyse zurückgegriffen. Denn die Strafakten und Urteile bieten selbst genügend verlässliches Material, auf das ausgehend von den Forschungsfragen und den Arbeitshypothesen zurückgegriffen werden kann, um die Bedingungen der richterlichen Strafzumessung zu erkennen.

In allen Strafakten erscheinen nämlich zumindest entscheidende und von den offiziellen Strafzumessungsregeln geforderte Fakten, die bei der Strafentscheidung Berücksichtigung finden sollten, Fakten, die mittels anderer Methoden (z.B. teilnehmende Beobachtung oder Experteninterviews) nicht mit der hier vorliegenden Verlässlichkeit erfaßt werden könnten.

Die Auswertung von Strafakten mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsinstruments bedeutet jedoch einen gewissen Abstrich bei der Erfassung der realen Strafzumessung. Denn Einstellungs-, Erwartungs- und Absichtsüberlegungen, sowie Wertungen sind nur schwer faßbar. Ähnlichen Problemen haben sich freilich Ansätze zu stellen, die schriftliche Befragung oder Interviews verwenden. Durch die Auswertung manifester Inhalte von Strafakten werden spezifische Bedeutungen von Textstrukturen, der Sinn von Textelementen und die Beziehung zwischen diesen vernachlässigt. Dieser Abstrich zugunsten eines geringeren Arbeitsaufwands und der Möglichkeit des Einsatzes vorhandener Computerprogramme im Rahmen der statistischen Datenverarbeitung (SPSS-Programm) bringt den Verlust mit sich, Erkenntnisse auch über die Intensität und die Richtung von Entscheidungsmotivationen, die der Entscheidung vorausgegangen Interaktionen und Werteinstellungen zu gewinnen. Um diesen Mangel auszugleichen war eine Analyseform zu finden, die es erlaubt, richterliche Einstellungen und Wertungen aufgrund der dokumentierten Entscheidungsgrundlagen und -begründungen zu erkennen. Um zumindest die Strafmaßbegründung auch in einer qualitativen Form erfassen zu können, wurden gewisse sprachliche Entscheidungsfiguren aufgenommen, in denen Attitüden und Wertungen zum Ausdruck kommen.

Einer der zentralen Forschungsfragen der vorliegenden Untersuchung ist nämlich die Klärung, in welcher sprachlichen Form die Attribuierung strafscharfender und strafmildernder Gründe erfolgt. D.h. es gilt zu untersuchen, welche Merkmale dazu herangezogen werden, um das Strafmaß zu begründen, im engeren den Abwägungsvorgang darzustellen und als strafscharfende oder strafmildernde Umstände definiert zu werden. Es geht darum festzustellen, welche **Sachverhalte** oder **Motive** mit **welcher Häufigkeit thematisiert** werden und **welche Bewertungsrichtung** sie in der sprachlichen Darstellung erfahren. Sodann handelt es sich darum, die sprachliche Darstellung von Strafzumessungstatsachen und ihre Verknüpfung mit Strafzwecken zu erfassen. Schließlich geht es darum, zu überprüfen, ob ein Sprachgebrauch bei den Begründungsfiguren beobachtet werden kann, der durch berufliche Sozialisation stark homogenisiert wurde und damit für die professionelle Bezugsgruppe unzweideutig verstehbar ist. Eine Verknüpfung mit den Strafen soll der Überprüfung der

Frage dienen, ob und inwieweit ein gegebenenfalls festzustellender homogener Sprachgebrauch in den Begründungszusammenhängen mit einer homogenen Bestrafungspraxis gekoppelt ist.

In Ergänzung zu dem hoch-standardisierten Erhebungsinstrument wurde ein Kategorienschema zur Erfassung der in den schriftlichen Urteilsausführungen dokumentierten Strafzumessungsgründe entwickelt. Bei der Entwicklung der Kategorien war darauf zu achten, daß die damit verbundene Informationsreduktion die Aussagefähigkeit (bezogen auf die Fragestellungen) nicht allzu sehr beeinträchtigt. Die Kategorien wurden klar definiert, um die Zuordnung von Textelementen zu einer oder mehreren Kategorien zweifelsfrei zu ermöglichen. Eine weitere Bedingung für die Formulierung der Kategorien bestand in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit. Ein besonderes Gewicht wurde auf die Reliabilität i.S. intersubjektiver Reproduzierbarkeit und Erfahrbarkeit der Zuordnung von Textelementen zu Kategorien gelegt, was durch Schulung der Mitarbeiter, ständige Kontrolle, handschriftliche Aufzeichnungen von Textelementen und Nachverkodung gewährleistet wurde.

Dies ermöglicht auch **qualitative Analysen**, mit denen die Behandlung sog. "atypischer Sachverhalte" erfaßt werden kann. Denn es kommt erfahrungsgemäß zu Diskrepanzen zwischen richterlichen Annahmen über typische Straftäter oder Straftaten und den im Strafverfahren festgestellten sozialen und persönlichen Lagen bestimmter Angeklagter, die sich auch in der Darstellung der Urteilsgründe wiederfinden, wie z.B. "die Tat steht im klaren Widerspruch zur Täterpersönlichkeit".

Insgesamt darf jedoch nicht übersehen werden, daß **Strafakten** und natürlich auch die **Strafzumessungsbegründung unvollständig** und **selektiv** sind. Realität wird in den Akten rekonstruiert und teilweise neu geschaffen. Nur besondere Teile des im Strafverfahren ablaufenden Kommunikations-, Interaktions- und Entscheidungsprozesse werden **dokumentiert** und **konserviert**⁵⁾. Während die Strafakten speziell Informationen hinsichtlich der juristischen Entscheidungsprogramme und formeller Rechtsregeln beinhalten, gehen richterliches Alltagswissen, Theorien, informelle Kontakte, organisatorische Gege-

benheiten nicht in sie ein. Die Bedeutung des formellen Entscheidungsprogramms für die Richter darf aber bei der Anwendung der Methode der Aktenanalyse nicht überschätzt werden. Durch die Aktenanalyse können informelle Entscheidungskriterien kaum erfaßt werden. Die **Prozesse** der tatsächlichen Entscheidungsfindung lassen sich aus den Strafakten nicht entnehmen. In Strafakten sind aber die Entscheidungsgrundlagen sowie die schriftlichen Entscheidungsbegründungen enthalten.

Bei einer Konzentration auf die formellen Entscheidungsprogramme und Begründungen und gleichzeitiger Vernachlässigung der informellen Entscheidungsbedingungen besteht schließlich die Gefahr, daß durch die Ergebnisse einer Aktenanalyse die bestehende Strafzumessungspraxis legitimiert wird und daß eine kritische Distanz zu grundsätzlichen Problemen der Strafzumessung verloren geht. Es entstehen Zweifel an der Möglichkeit, wirksame Verbesserungen der Strafzumessungspraxis anzuregen, was von einer empirischen Untersuchung letztlich erwartet wird. Durch eine systematische Erfassung von Informationen aus den Strafakten sollen jedoch insgesamt Schlüsse gezogen werden können, die über den Einzelakt hinausgehend verallgemeinerbar sind - und auf diese Weise neue Einsichten in die Praktiken der Strafzumessung erwarten lassen, welche wiederum als Grundlagen für Verbesserungen sein können - die schließlich auf der kriminal-politischen Ebene vorgenommen werden müssen.

4.3 Stichprobenziehung

In die Stichprobe wurden folgende Deliktsbereiche einbezogen:

Raub (§§ 142, 143 StGB)

Notzuchtsdelikte (§§ 201, 202 StGB)

Einbruchsdiebstahl (§ 129 Z. 1-3 StGB)

Es war das erklärte Untersuchungsziel, die Strafakten von insgesamt etwa 900 bis 1.000 rechtskräftig Verurteilten aus den beiden Gerichtssprengeln des **Landesgerichts für Strafsachen Wien** und des **Kreisgerichts Wiener Neustadt** auszuwerten. Dabei sollte bei den Raub- und Notzuchtsdelikten eine Fallzahl von mindestens 200 erreicht werden, damit quantitativ-statistisch sinnvolle Auswertungen möglich werden.

Ein weiteres Ziel war es, eine repräsentative Stichprobe für diese beiden Gerichtsbezirke zu erreichen, um verlässliche und verallgemeinerungsfähige Aussagen treffen zu können. Mit der Beschränkung auf zwei Gerichtssprengel wurde gleichzeitig auf die Möglichkeit verzichtet, regionalen Unterschieden in der Strafzumessung nachzugehen⁶⁾. Jedoch rechtfertigt es das Ziel der Untersuchung, das ja primär darin besteht, Determinanten der Strafzumessung aufzudeuten, die Region als unabhängige Variable auszuschließen.

Bei der Stichprobenziehung erfolgte **kein Ausschluß** jener Fälle, in denen gleichzeitig d.h. konkurrierend noch weitere Straftaten zur Verurteilung führten. Ein derartiger Ausschluß hätte zu einer nicht vertretbaren Reduzierung der Fallzahlen insbesondere bei den Notzuchs- und Raubdelikten geführt. Außerdem kann so der Einfluß des Vorliegens weiterer Delikte auf die Strafzumessung im Rahmen der Auswertung überprüft werden.

Bei der EDV-mäßigen Stichprobenziehung wurde so verfahren, daß jeweils unter der Kategorie des schwersten Delikts gespeicherte Fälle des Raubs, der Notzucht und des Einbruchsdiebstahls in die Stichprobe einbezogen wurden. Eine Vorauswahl nach etwaigen konkurrierenden Delikten erfolgte nicht.

In die Untersuchungsstichprobe einbezogen wurden **ausschließlich Erwachsene** (ab Vollendung des 18. Lebensjahres). Sofern bei Heranwachsenden der § 11 JGG und damit Jugendstrafrecht zur Anwendung gebracht wurden, wurden diese aus der Stichprobe ausgesondert.

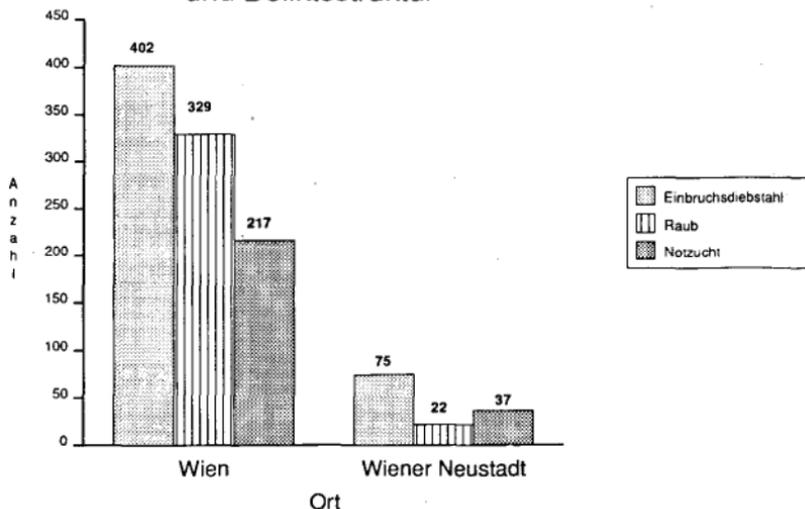
4.4 Probleme bei der Aktenzeichenziehung und Ausfälle

Um die erforderlichen Strafakten zu erhalten, wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt aus den vom Bundesministerium für Inneres gelieferten Datenbändern für die offizielle Verurteiltenstatistik die Aktenzeichen der anfordernden Strafakten ausgedruckt. Dabei wurde beim Einbruchsdiebstahl eine systematische Stichprobe aus dem Jahre 1982 gezogen. Bei den Notzuchtsdelikten wurden die Aktenzeichen sämtlicher Verurteilungen vom Jahre 1982 zurückgehend bis zum Jahre 1975 aufgenommen. Beim Raub wurden sämtliche Verurteilungen aus den Jahren 1981 und 1982 sowie eine systematische Stichprobe aus dem Jahre 1980 gezogen.

Die Ziehung der Aktenzeichen durch das Österreichische Statistische Zentralamt brachte infolge eines überaus langen Genehmigungsverfahrens eine mehr als zweijährige Verzögerung für die gesamte Untersuchung mit sich. Infolge von Bedenken, die sich aus den gesetzlichen **Datenschutzbestimmungen** speisten und insbesondere von seiten des Bundesministeriums für Inneres geltend gemacht wurden, konnte die Genehmigung für die EDV-mäßige Aktenzeichenziehung erst nach einem langwierigen und zeitaufwendigen Schriftverkehr zwischen dem **Bundesministerium für Inneres**, dem **Bundesministerium für Justiz**, der **Datenschutzkommission**, dem **Österreichischen Statistischen Zentralamt**, dem **Rechtsanwaltskammertag** und den **Projektmitarbeitern** erreicht werden. Damit liegt ein weiterer Beleg für die Annahme vor, daß sich das gegenwärtige Datenschutzrecht jedenfalls für wissenschaftliche Forschung hinderlich auswirkt. Der Aufwand, insbesondere der zeitliche Aufwand, vergrößert sich bedeutsam. Eine Ziehung der Aktenzeichen per Hand aus den Registern der zahlreichen Gerichtsabteilungen wäre als Alternative in Betracht gekommen. Eine derartige Ziehung hätte aber einen ganz erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand mit sich gebracht.

Auf der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgedruckten Stichprobenliste wurden an Aktenzeichen ausgedruckt:

Schaub.6: Ausgangsstichprobe
und Deliktsstruktur



Für die Herausgabe jedes einzelnen Strafakts war aber die **Zustimmung** des **zuständigen Richters** erforderlich. Außerdem war jeweils ein eigener **Ratskammerbeschluß** notwendig. Von den Gerichtsvorstehern der beiden Gerichte waren freundlicherweise Empfehlungen an die Richter ergangen, die Untersuchung zu unterstützen. Dennoch haben sich am Landesgericht für Strafsachen Wien drei Richter ohne Angaben näherer Gründe geweigert, die Strafakten ihrer Abteilungen für die Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer Ausfall erklärt sich damit, daß es sich bei den angeforderten Strafakten z.T. noch um sog. "**lebende Akten**" handelte. Dies bedeutet, daß sie teilweise noch in Bearbeitung und deshalb für die Untersuchung nicht verfügbar waren. Die Strafakten befanden sich nämlich mitunter bei den Strafvollzugsbehörden, waren Gnadengesuchen beigeschlossen oder es mußte über einen Haftentlassungsantrag abgesprochen werden. Darüber hinaus befanden sich einige Akten als "Vorstrafakten" bei anhängigen Strafverfahren.

Aus diesen unterschiedlichen Gründen war es nicht möglich, die Strafakten der ausgedruckten Aktenzeichen im aus Schaubild 7 ersichtlichen Ausmaß in die Untersuchung einzubeziehen.

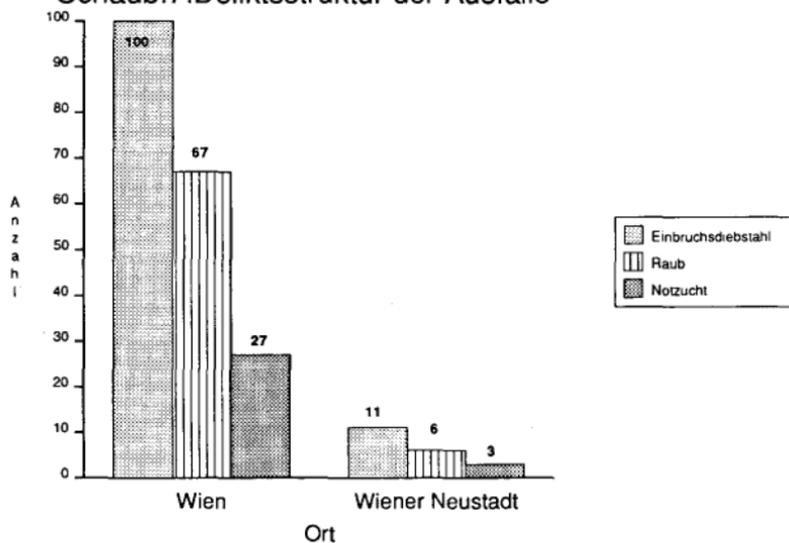
Die etwas geringere Ausfallquote der Wiener Neustadt erklärt sich dadurch, daß dort Totalverweigerungen bei Richtern nicht vorkamen.

Um die Ausfälle beim Delikt des Einbruchsdiebstahls auszugleichen, wurde so vorgegangen, daß in allen Fällen, in denen mehrere Täter wegen eines Stichprobedelikts verurteilt wurden, jedoch in der Liste des Österreichischen Statistischen Zentralamts nicht entsprechend viele Aktenzeichen ausgedruckt waren, auch für die zusätzlichen Täter Kodebögen angelegt wurden. Auf diese Weise wurden in Wien zusätzlich 37 Einbruchsdiebstahlsfälle und in der Wiener Neustadt 9 Einbruchsdiebstahle in die Untersuchung einbezogen. Der Gesamtbestand untersuchter Strafurteile belief sich damit auf **909**.

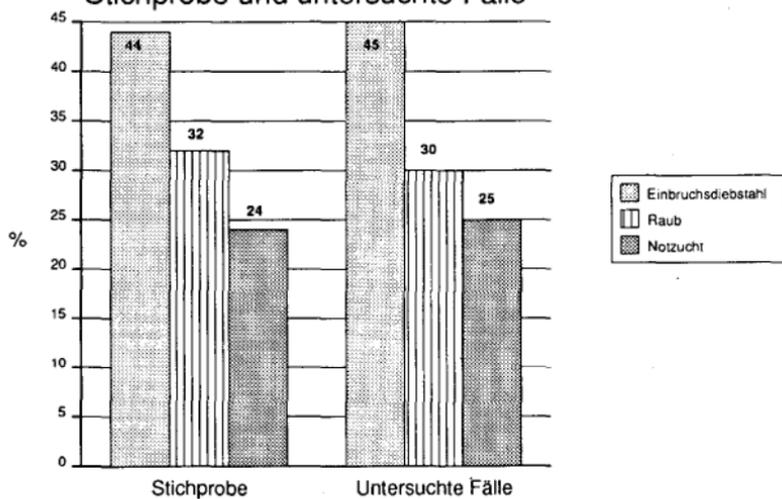
4.5 Deliktsverteilung in der Untersuchung

Auf der Basis der eben geschilderten Form der Stichprobenziehung ergab sich die aus Schaubild 8 ersichtliche Deliktsverteilung für die in die Untersuchung einbezogenen Verurteilungen.

Schaub.7:Deliktsstruktur der Ausfälle



Schaub.8:Deliktsstruktur im Vergleich Stichprobe und untersuchte Fälle



Gemessen an der Ausgangsverteilung der Delikte in der Stichprobe ergaben sich **keine bedeutsamen Abweichungen**. Vielmehr sind die Deliktsproportionen in der Gruppe der untersuchten Straftaten nahezu identisch.

4.6 Erhebungsinstrument

Bei der Durchführung der Aktenanalyse wurde ein für die Bundesrepublik Deutschland und für Österreich einheitlich entwickeltes Erhebungsinstrument zur Anwendung gebracht. Ein gemeinsamer Erhebungsbogen war notwendig, um die relevanten Daten in einheitlicher Form erheben und analysieren zu können (**Anhang 2**). Bei der Erstellung des Erhebungsinstruments wurde insbesondere danach getrachtet, die vorweg in einem **Hypothesenkatalog zusammengestellten Arbeitshypothesen (Anhang 3)** einer empirischen Überprüfung zuzuführen. Es wurden alle denkbaren Einflußfaktoren für die Strafzumessung berücksichtigt, die in einem Straftat dokumentiert sein können. Hieraus erklärt sich auch der Umfang des Erhebungsinstruments. Für jeden in die Stichprobe einbezogenen Verurteilten wurde ein gesonderter Erhebungsbogen angelegt.

Zum Zwecke der Erleichterung einer systematischen Datenauswertung aus den teilweise sehr umfangreichen Straftaten wurden beim Aufbau des Erhebungsbogens nicht bloß die thematischen Fragestellungen und Arbeitshypothesen berücksichtigt, sondern auch der chronologische Aufbau der Straftaten. Außerdem war einer EDV-mäßigen Auswertbarkeit Rechnung zu tragen. Demnach wurde die nachfolgende Gliederung des Erhebungsinstruments vorgenommen:

- a) Allgemeines (Fallnummer, Mitarbeiternummer, Gerichtssprengel etc.)
- b) Dauer des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie Rechtsmittelverfahrens (gegliedert nach einzelnen Phasen bis zur Rechtskraft des Urteils)
- c) Persönlichkeitsfaktoren des Täters (Nationalität, Alter, Berufsausbildung, Berufsausübung, Einkommensverhältnisse, Familienstand, Wohnsituation, Vorstrafensituation allgemein)
- d) U-Haftsituation
- e) Verantwortung des Täters vor der Polizei
- f) Gericht und Sachverständigengutachten
- g) diverse Elemente der Straftat (Tatplanung, Tatbeteiligung, Tatvollendung)

- h) spezielle Tatsituation und Tatfolgen hinsichtlich Einbruchsdiebstahl, Raub und Notzucht; Opfersituation (in Fällen von Raub und Notzuchtsdelikten wurden bei Mehrfachtätern bis zu vier Tathandlungen genau ausgewertet)
- i) zusätzliche nicht stichprobenbegründende Delikte
- j) Verhandlungssituation in der HV (Informationsgewinn, Verteidigung)
- k) Strafausmaß und Maßregeln
- l) zur Anwendung kommende normative Regeln
- m) Strafzumessungsbegründungen
- n) Rechtsmittelsituation und Rechtsmittelentscheidungen
- o) Vollzug der ausgesprochenen Strafen
- p) detaillierte Erfassung der Vorstrafen (Zeitpunkt, Urteil)

4.7 Durchführung der Aktenanalyse

Die Auswertung der Strafakten erfolgte in der Zeit zwischen August 1984 und August 1985. Diese wurde von den beiden österreichischen Projektbetreuern und von zehn speziell geschulten Richteramtswärtern in deren Freizeit durchgeführt. Eine Versendung der Strafakten zu den Projektmitarbeitern war grundsätzlich nicht möglich. Die Auswertung erfolgte an den Gerichten selbst. Dies war im übrigen auch ausschlaggebend für die räumliche Beschränkung auf zwei Gerichtssprengel. Die Einbeziehung weiterer Gerichte hätte zu einer übermäßigen, nicht tragbaren Belastung des Forschungsbudgets geführt.

Der Einsatz von insgesamt 12 Mitarbeitern war erforderlich, um die bereitgestellten Strafakten möglichst schnell auszuwerten und damit die Belastung der Gerichtsabteilungen möglichst gering zu halten.

Andererseits bewirkte der Einsatz einer größeren Anzahl von Mitarbeitern, die zwar speziell eingewiesen, aber mit kriminologischen Fragestellungen kaum vertraut waren, gewisse Unsicherheiten bei der Auswertung der Akten. Diese waren jedoch durch die Bereitstellung einer detaillierten Auswertungs- und Kodieranweisung und vor allem durch beständige Kontrollen und Betreuung weitgehend zu beseitigen.

Die Strafzumessungsgründe, wie diese von den Richtern in ihren schriftlichen Urteilsausführungen aufgezählt werden, wurden in je-

dem Fall vollständig ausgewertet. Viele Strafzumessungserwägungen wurden wörtlich in den Erhebungsbogen übertragen und nach Beendigung der Aktenerhebung aufgrund eines umfassenden Kategorienschemas verschlüsselt, in das alle Strafzumessungsgründe untergebracht werden konnten.

Grund für die Verbindung von quantitativen und qualitativen Analyseformen war das Ziel der Untersuchung, nicht bloß die Bedeutung der durch materielles und formelles Recht vorgegebenen Strafzumessungsfaktoren darzustellen, sondern darüber hinaus auch die Übereinstimmung von Entscheidungsfaktoren einerseits und Entscheidungsbegründungen andererseits zu überprüfen. Auf diese Weise können die Strafen in einen direkten Zusammenhang gesetzt werden zu biographischen Merkmalen der Verurteilten, zu Tat- und Opfermerkmalen, zu Verfahrenselementen, zu rechtlichen Qualifikationen und schließlich zu den in den schriftlichen Urteilen dokumentierten Strafzumessungsbegründungen. Es können typische und atypische Strafzumessungsfaktoren und -begründungen sowie Kombinationen derselben aufgespürt werden. Ferner können so Faktoren aufgezeigt werden, die in den Urteilen bzw. in den Strafbegründungen keine ausdrückliche Berücksichtigung finden - aber tatsächlichen Einfluß haben.

4.8 Datenverarbeitung und statistische Auswertung

Die EDV-mäßige Verarbeitung der ausgefüllten Erhebungsbögen erfolgte am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br./BRD durch Eingabe in die hauseigene Rechenanlage, Datenkorrektur und Erstellung von Auswertungsprogrammen. Während dieser Auswertungsphase wurde zwischen den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts und den Projektbetreuern in Wien eng und kontinuierlich kooperiert.

Im übrigen war während der gesamten Laufzeit der Untersuchung ein sehr enger und regelmäßiger Kontakt zu den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts erforderlich, um:

1. die kriminologischen, methodischen und forschungspraktischen Fachkenntnisse der Mitarbeiter der Forschungsgruppe Kriminologie am MPI zu nutzen,
2. die Datenerhebung einheitlich zu gestalten und die Datensätze in analoger Form aufzubauen,

3. das Erhebungsinstrument und seine Anwendung sowie die Auswertungsprogramme zu vereinheitlichen,
4. die EDV-mäßige Aufbereitung und statistische Auswertung der Daten parallel durchzuführen,
5. die Erhebungsergebnisse vergleichend darstellen zu können.

4.9 Zusammenfassung

Bei der Überprüfung der zentralen Untersuchungsfragen - insbesondere welche objektiven und überprüfbaren Indikatoren Gleichmäßigkeiten bzw. Ungleichmäßigkeiten der Sanktionspraxis bestimmen - wird von einem theoretischen Entscheidungsmodell ausgegangen, das die richterliche Strafzumessungsentscheidung abbildet und dabei sowohl die Einbeziehung und Suche nach Informationen als auch die Bewertung von Informationen über Handlung und Person in einen Zusammenhang mit der ausgeworfenen Strafe stellt. Anknüpfungspunkt für die Wahl der empirischen Untersuchungsmethoden war ein normativer Entscheidungsansatz, nach dem zu erwarten ist, daß sich richterliche Entscheidungen nicht an dem, was als Folgen des Strafurteils erwartet werden kann, orientiert, sondern daran, ob eine bestimmte Art der Strafe oder ein spezifisches Strafquantum mit bislang bekannten Regeln, über die ein genereller oder zumindest teilweiser Konsens besteht, übereinstimmen oder damit in Übereinstimmung gebracht werden können. Diese Regeln betreffen die Frage, welche Merkmale, tat- oder täterbezogener, opferbezogener oder sozialbezogener Art unter welchen Umständen zur Individualisierung, d.h. zur Abstufung und Begründung solcher Abstufung von Strafen herangezogen werden dürfen.

Auf der Basis einer Theorie normativer Entscheidungsfindung i.S. einer Attribuierungstheorie wurde vor dem Hintergrund der gegebenen Strafzumessungsregeln ein Modell zugrunde gelegt, das die aus den Strafakten entnehmbaren Merkmale subsumieren hilft und schließlich, wiederum vorausgesetzt, daß alle relevanten und einbeziehbaren Merkmale erfaßt sind, die Prüfung der Hypothese erlaubt, daß gleiche Kombinationen von Tat- und Tätermerkmalen zu ähnlichen oder vergleichbaren Strafmaßen führen. Dieses Modell (s. dazu das Schaubild in Abschnitt 4.1) gibt die Möglichkeit, verschiedene Formen der Verknüpfung zwischen den einzelnen Merkmalen zu überprüfen. Es erlaubt auch verhältnismäßig zuverlässig

sige Auskünfte hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit Unterschiede in den Ausprägungen normativ abgeleiteter Merkmale mit Unterschieden in den Rechtsfolgen variieren.

Von diesem normativen Entscheidungsmodell ausgehend wurde zwecks Erfassung von zumindest allen nach den normativen Regeln relevanten Strafzumessungsfaktoren auf die Methode der Akten- und Inhaltsanalyse von Straftaten und Urteilen zurückgegriffen. Für die Auswertung derselben wurde ein hochstandardisiertes Erhebungsinstrument entwickelt, das den Strukturen von Straftaten angepaßt wurde. In Ergänzung dazu wurde ein Kategorienschema zur Erfassung der in den schriftlichen Urteilsausführungen dokumentierten Strafzumessungsgründen entwickelt. Mit Hilfe des Erhebungsinstruments und des Kategorienschemas wurden insgesamt 909 Straftaten von rechtskräftig verurteilten Erwachsenen aus den Deliktsbereichen Raub (§§ 142, 143 StGB), Notzucht/Nötigung zum Beischlaf (§§ 201, 202 StGB) und Einbruchsdiebstahl (§ 129 Z. 1-3 StGB) am Landesgericht für Strafsachen Wien und am Kreisgericht Wiener Neustadt ausgewertet. Bei der Auswahl der Verurteilten handelt es sich um ein für die beiden Gerichtsbezirke repräsentatives Sample, das aufgrund der offiziellen Verurteiltenstatistik unter Mithilfe des Österreichischen Statistischen Zentralamts erstellt wurde.

Bei der praktischen Vorbereitung der Aktenuntersuchung ergaben sich infolge der sehr strengen Datenschutzbestimmungen in Österreich und einer überaus aufwendigen Antrags- und Prüfungsprozedur Verzögerungen der Untersuchung um insgesamt mehrere Jahre. Diese Verzögerungen und die Tatsache, daß die in der Untersuchung erfaßten Daten Verurteilungen aus dem Anfang der achtziger Jahre betreffen, könnten den Anschein erwecken, daß die Untersuchungsergebnisse nicht mehr aktuell sind. In den letzten Jahren konnten jedoch keine wesentlichen Änderungen oder Entwicklungen in der österreichischen Strafzumessungspraxis beobachtet werden, weshalb die Erkenntnisse aus der Untersuchung trotz der längere Zeit zurückliegenden Untersuchungsdaten nicht unzeitgemäß sind. Schließlich konzentriert sich die Untersuchung nicht auf die Beschreibung von Verteilungen, sondern auf die Interpretation von Zusammenhängen.

Anmerkungen

- 1) Fehérváry, J.: Probleme der richterlichen Strafzumessung. Informationsgespräche mit Richtern des Landesgerichts für Strafsachen Wien. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 13. Wien 1986, 258.
- 2) Burgstaller, M., Császár, F.: Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich. ÖJZ 40 (1985), 11.
- 3) Burgstaller, M., Császár, F.: Ergänzungsuntersuchung zur regionalen Strafenpraxis. ÖJZ 40 (1985), 426.
- 4) Stangl, W.: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Wien 1988, 100.
- 5) Vgl. hierzu beispielsweise Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980; Albrecht, H.-J.: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln u.a. 1983, S. 1297-1332.
- 6) Burgstaller, M., Császár, F.: a.a.O. (Anm. 2), 46.

B. Empirische Untersuchungsergebnisse

In der nachfolgenden Datenauswertung erfolgt eine Konzentration auf die Fragen:

1. Welche Faktoren (auf Tat, Täter, Opfer bezogen) beeinflussen Art und Höhe der Strafe?
2. Wie ist es mit der Begründung der Strafe bestellt?
3. Lassen sich zwischen aus Akten ersichtlichen Strafzumessungstatsachen und den mitgeteilten Begründungen Zusammenhänge herstellen?
4. Wie differenziert und nachvollziehbar ist die schriftliche Begründung der Strafzumessung?
5. Führen Regeln der Strafzumessung zu Konsistenz in bzw. zwischen den Entscheidungen?

5. Die Sanktionsstruktur im Untersuchungsmaterial

5.1 Verteilung der Strafen in den beiden Gerichtssprengeln

5.1.1 Geldstrafen

Geldstrafen kommen bei den in der Untersuchung erfaßten Delikten des Raubs, der Notzucht und des Einbruchsdiebstahls am Landesgericht für Strafsachen Wien nur in **Ausnahmefällen** vor, am Kreisgericht Wiener Neustadt **überhaupt nicht**. Diese Verteilung ist durchaus erwartungsgemäß. Aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens ist beim **Einbruchsdiebstahl** und der **Nötigung zum Beischlaf** eine **Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten** vorgesehen. Gemäß § 37 StGB ist eine Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe u.a. nur dann umzuwandeln, wenn die Freiheitsstrafe nicht mehr als 6 Monate ausmacht. Somit deckt sich die **Obergrenze der Anwendungsmöglichkeit** einer Geldstrafe mit der **Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens** bei den beiden genannten Deliktgruppen. Bei den übrigen untersuchten Deliktgruppen ist eine Verhängung einer Geldstrafe nach den gesetzlichen Strafrahmen nicht möglich. Eine Unterschreitung des Strafrahmens wäre nur möglich bei der Anwendung der sog. außerordentlichen Strafmilderung. Schon hier kann demnach festgehalten werden, daß die Strafmilderung offensichtlich nicht dazu führt, daß der Anwendungsbereich der Geldstrafe erweitert wird.

Dadurch, daß bei Vorliegen eines Verbrechens gem. § 129 StGB oder § 202 StGB im Falle der Anwendung des § 37 StGB zumindest eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen verhängt werden muß, werden Geldstrafen für derartige Delikte im allgemeinen zu hoch im Verhältnis zur meist sehr schlechten Finanzlage der Verurteilten veranschlagt. Dies hält offensichtlich viele Richter von der Anwendung des § 37 StGB ab. Bei einer informellen Richterbefragung am Landesgericht für Strafsachen Wien zeigte sich bei vielen Richtern eine deutliche Abneigung gegen die Verhängung einer Geldstrafe, wenn angenommen werden kann, daß der Verurteilte die Geldstrafe nicht selbst bezahlen kann und diese von Angehörigen, Opfern bzw. aus neuen Straftaten finanziert werden müßte¹⁾.

Im übrigen wird, wie bereits erwähnt, vom außerordentlichen Milderungsgrund gem. § 41 StGB, dessen Anwendung in den Bereich der Geldstrafe führen könnte, in der Praxis der erfaßten Gerichtsprengel jedenfalls bei den hier erfaßten Delikten kein Gebrauch gemacht, der zu einer Strafumwandlung bzw. zur Verhängung einer Geldstrafe führen könnte. Offensichtlich beschränkt sich der im übrigen nicht so seltene Gebrauch des außerordentlichen Strafmilderungsrechts auf die **Korrektur des Freiheitsstrafenmaßes**, wie weiter unten noch dokumentiert werden kann.

Bei den Einbruchsdiebstählen wurden lediglich drei Geldstrafen verhängt und zwar gegen zwei Verurteilte in der Höhe von 180 Tagessätzen (bei einer Höhe des Tagessatzes von 100 bzw. 120 Schilling) sowie gegen einen Verurteilten mit 150 Tagessätzen (in der Höhe von S 80.-).

Gegen einen einzigen wegen Raubes Verurteilten wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 240 Tagessätzen (zu jeweils S 100.-) ausgesprochen. Diese Verteilung ist durchaus erwartungsgemäß.

Aus der **Tabelle 14** (für Notzucht und Nötigung zum Beischlaf) und den **Tabellen 22-26** (für Einbruchsdiebstahl) des **Anhangs 1** lassen sich die Verteilung der Strafformen und die Entwicklung der Geldstrafe in ganz Österreich erkennen. Beim Vergleich mit den Untersuchungsdaten stellt man fest, daß der Anteil der Geldstrafen, berechnet für ganz Österreich, insgesamt höher liegt als in Wien. Außerdem wurde in unserem Untersuchungsbereich keine einzige Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt, während bedingte Geldstrafen

in der Bundesstatistik durchaus ausgewiesen sind. Dies erklärt sich aus dem in der Untersuchung von BURGSTALLER und CZASZAR eindrucksvoll nachgewiesenen **West-Ost-Gefälle der Strafenpraxis**. Dabei konnte u.a. eruiert werden, daß die bedingte Geldstrafe zu den Hauptstrafarten gegen Einbrecher im Sprengel Innsbruck zählt und im Sprengel Graz relativ häufig unbedingte Geldstrafen gegen Einbrecher ausgesprochen werden²⁾. Im Sprengel Wien dagegen wurde beim Einbruchsdiebstahl eine rund 40 % höhere Straflast festgestellt als in den übrigen Sprengeln³⁾, was auf den weitgehenden Verzicht auf Geldstrafen zurückzuführen ist.

Besonders auffällig an der Entwicklung der Geldstrafen beim Einbruchsdiebstahl (Anhang 1, Tabelle 22) ist die Abnahme des Anteils der Geldstrafen ab 1980. Diese rückläufige Tendenz bei der Verhängung von Geldstrafen entspricht allerdings durchaus der allgemein beobachtbaren Entwicklung der Sanktionspraxis in Österreich. STANGL führt dies u.a. auf eine Vermischung konträrer kriminalpolitischer Konzepte in einer gesetzgeberischen Strategie zurück, die er als konfus bezeichnet⁴⁾. Praktiker sehen dagegen eine Anpassung der Spruchpraxis an die wirtschaftliche Situation, die bei vielen Verurteilten zunehmend schlechter wird. Sie erkennen einen Zusammenhang mit der steigenden Arbeitslosigkeit, dem Rückgang der Realeinkommen und der permanent steigenden Steuer- und Sozialausgaben.

5.1.2 Freiheitsstrafen

In den drei nachfolgenden Tabellen werden für die von uns untersuchten Deliktsgruppen - ohne Berücksichtigung genauer Deliktsqualifikationen - die Sanktionsstrukturen (Freiheitsstrafen) deskriptiv dargestellt. Alle weiteren Auswertungen basieren auf den hier ausgewiesenen Zahlen.

Tabelle 1 umfaßt alle in der ersten Instanz verhängten Freiheitsstrafen, wobei die **Zusatzstrafen** mitberücksichtigt sind. In **Tabelle 2** sind die **Zusatzstrafen eliminiert**, weil es im Falle der Einbeziehung derselben bei der Erklärung von Zusammenhängen zwischen diversen Strafzumessungsfaktoren und den ausgeworfenen Strafen zu Verzerrungen kommen kann. Schließlich werden in **Tabelle 3** die **rechtskräftigen Freiheitstrafen** - ohne Zusatzstra-

fen - ausgewiesen. Diese Tabelle spiegelt die formelle und nach außen wirksame Sanktionsstruktur wider. Sie ist der Ausgangspunkt für die weiteren Untersuchungsschritte. Erkennbar wird bei den drei Delikten bzw. Deliktsgruppen, daß die Strafen sich im unteren Bereich des Strafrahmens konzentrieren. Denn **72 %** der rechtskräftig wegen **Raub**s verhängten Strafen bleiben **unter 5 Jahren**, **75 %** der wegen **Notzuchtsdelikten** verhängten Freiheitsstrafen liegen im Bereich **bis zu 2 Jahren** Freiheitsstrafe und damit im zur Bewährung aussetzungsfähigen Bereich. Im Falle des **Einbruchsdiebstahls** lauten **89 %** der rechtskräftigen Verurteilungen (ohne Zusatzstrafe) auf Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr**. Obschon sich damit grundsätzlich eine Orientierung der Richter am unteren Ende des Strafrahmens belegen läßt, ist die Schwerpunktbildung nicht so eindeutig, wie bei leichteren Delikten⁵⁾. Dies gilt insbesondere für den Raub, aber auch für die Notzucht. Schließlich läßt sich, wie erwartet und auch dies im Gegensatz zu Bagatell- und leichten Delikten, eine beachtliche **Streuung** der Strafmaße beobachten. Zwar wird deutlich, daß sich die Strafmaße nicht gleichzeitig entlang des gesetzlichen Strafrahmens verteilen, von einer Normalverteilung im statistischen Sinne kann keine Rede sein. Doch ist die Variationsbreite der Strafmaße so weit, daß Individualisierungsansätze erkennbar werden, damit die empirische Basis für die Beantwortung der Untersuchungsfragen gegeben ist.

5.1.3 Zusatzstrafen

Zusatzstrafen sind immer nur in Relation zur Vorverurteilung zu sehen, auch wenn sie in einem neuen, selbständigen Urteil zugesprochen werden. Die **Tabelle 4**, mit den für unsere drei Deliktsbereiche ausgesprochenen Zusatzstrafen, hat somit bloß darstellenden Charakter. Die einzige Feststellung, die sich daraus treffen läßt, ist, daß bei den Zusatzstrafen der Anteil der höheren Strafen bei Raub und Notzuchtsdelikten höher liegt als bei den Bestrafungen ohne Anwendung der §§ 31, 40 StGB. Dies zeigt, daß die Häufung von Straftaten von Richtern offensichtlich besonders schwer gewertet wird. Dies entspricht aber durchaus den Erwartungen, denn die Vorverurteilungen betreffen überwiegend leichtere Delikte und der Richter hat das Zusammentreffen mehrerer strafbarer

Tabelle 1: Struktur der Freiheitsstrafen in Wien und Wiener Neustadt
Mit Zusatzstrafen (1. Instanz)

Dauer der Freiheitsstrafe	Raub						Notzuchtsdelikte							
	Wien			Wiener Neustadt			Wien			Wiener Neustadt				
	bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt			
abs. %	abs. %	%	abs. %	abs. %	%	abs. %	abs. %	%	abs. %	abs. %	abs. %	%		
1-3 Monate	-	-	-	-	-	-	-	1	0.8	-	-	-	-	
4-6 Monate	-	3	1.3	-	-	-	14	25.9	3.0	6	35.3	-	-	
7-9 Monate	-	1	0.4	-	-	-	13	24.1	12.0	4	23.5	3	17.6	
10-12 Monate	2	8.0	4	1.7	1	-	22	40.7	24.8	6	35.3	4	23.5	
13-18 Monate	8	32.0	17	7.2	-	-	2	3.7	9.8	1	5.9	3	17.6	
19-24 Monate	15	60.0	28	11.9	-	-	3	5.6	18.8	-	-	1	5.9	
25-36 Monate	-	-	45	19.1	-	-	2	13.3	13.5	-	-	4	23.5	
37-48 Monate	-	-	25	10.6	-	-	2	13.3	7.5	-	-	-	-	
49-60 Monate	-	-	40	17.0	-	-	-	-	6.0	-	-	-	-	
> 61 Monate	-	-	72	30.6	-	-	7	46.7	3.8	-	-	2	11.8	
insgesamt	25	100.0	235	100.0	1	-	15	100.0	54	100.0	133	100.0	17	100.0

Fortsetzung Tabelle 1:

Dauer der Freiheitsstrafe	Einbruchsdiebstahl						Insgesamt							
	Wien			Wiener Neustadt			Wien			Wiener Neustadt				
	bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt			
abs. %	abs. %	%	abs. %	abs. %	%	abs. %	abs. %	%	abs. %	abs. %	%	abs. %		
1-3 Monate	19	12.0	7	4.0	4	9.5	2	6.9	8	1.5	4	6.6	2	3.3
4-6 Monate	58	36.7	17	9.8	21	30.0	3	10.3	24	4.4	27	45.0	3	4.9
7-9 Monate	39	24.7	32	18.4	11	26.2	7	24.1	49	9.0	15	25.0	10	16.3
10-12 Monate	33	20.9	39	22.4	5	11.9	7	24.1	76	14.0	12	20.0	11	18.0
13-18 Monate	8	5.1	31	17.8	-	-	7	24.1	61	11.3	1	1.7	11	18.0
19-24 Monate	1	0.6	24	13.8	1	2.4	3	10.3	77	14.2	1	1.7	7	11.5
25-36 Monate	-	-	19	10.9	-	-	-	-	82	15.1	-	-	6	9.8
37-48 Monate	-	-	4	2.3	-	-	-	-	39	7.2	-	-	2	3.3
49-60 Monate	-	-	1	0.6	-	-	-	-	49	9.0	-	-	-	-
> 61 Monate	-	-	-	-	-	-	-	-	77	14.2	-	-	9	14.8
insgesamt	158	100.0	174	100.0	42	100.0	29	100.0	237	100.0	60	100.0	61	100.0

Tabelle 2: Struktur der Freiheitsstrafen in Wien und Wiener Neustadt
Ohne Zusatzstrafen (1. Instanz)

Dauer der Freiheitsstrafe	Raub												Notzuchtsdelikte											
	Wien				Wiener Neustadt				Wien				Wiener Neustadt											
	bedingt	unbedingt	abs.	%	bedingt	unbedingt	abs.	%	bedingt	unbedingt	abs.	%	bedingt	unbedingt	abs.	%								
1-3 Monate	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
4-6 Monate	-	3	1.5	-	-	-	-	14	25.9	3	2.6	6	35.3	-	-	-	-							
7-9 Monate	-	-	-	-	-	-	-	13	24.1	15	12.8	4	23.5	3	17.6	-	-							
10-12 Monate	2	8.3	4	2.0	1	-	-	22	40.7	28	23.9	6	35.3	4	23.5	-	-							
13-18 Monate	8	33.3	14	6.9	-	-	-	2	3.7	11	9.4	1	5.9	3	17.6	-	-							
19-24 Monate	14	58.3	24	11.8	-	-	-	3	5.6	19	16.2	-	-	1	5.9	-	-							
25-36 Monate	-	-	35	17.2	-	-	-	-	-	17	14.5	-	-	4	23.5	-	-							
37-48 Monate	-	-	24	11.8	-	-	-	-	-	10	8.5	-	-	-	-	-	-							
49-60 Monate	-	-	39	19.2	-	-	-	-	-	8	6.8	-	-	-	-	-	-							
> 61 Monate	-	-	60	29.6	-	-	-	-	-	5	4.3	-	-	2	11.8	-	-							
insgesamt	24	100.0	203	100.0	1	-	-	54	100.0	117	100.0	17	100.0	17	100.0	17	100.0							

Fortsetzung Tabelle 2:

Dauer der Freiheitsstrafe	E i n b r u c h s d i e b s t a h l						I n s g e s a m t								
	W i e n			W i e n e r N e u s t a d t			W i e n			W i e n e r N e u s t a d t					
	bedingt	unbedingt	%	bedingt	unbedingt	%	bedingt	unbedingt	%	bedingt	unbedingt	%			
abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.				
1-3 Monate	16	11.3	1	0.7	4	10.3	-	-	7.3	2	0.4	4	7.0	-	-
4-6 Monate	52	36.9	13	8.4	18	46.2	3	12.0	30.1	19	4.0	24	42.1	3	5.4
7-9 Monate	35	24.8	28	18.2	11	28.2	7	28.0	21.9	43	9.1	15	26.3	10	17.9
10-12 Monate	31	22.0	37	24.0	5	12.8	7	28.0	25.1	69	14.6	12	21.1	11	19.6
13-18 Monate	6	4.3	30	19.5	-	-	6	24.0	7.3	55	11.6	1	1.8	10	17.8
19-24 Monate	1	0.7	23	14.9	1	2.6	2	8.0	8.2	66	13.9	1	1.8	7	12.5
25-36 Monate	-	-	17	11.0	-	-	-	-	-	69	14.6	-	-	4	7.1
37-48 Monate	-	-	4	2.6	-	-	-	-	-	38	8.0	-	-	2	3.6
49-60 Monate	-	-	1	0.7	-	-	-	-	-	48	10.1	-	-	-	-
> 61 Monate	-	-	-	-	-	-	-	-	-	65	13.7	-	-	9	16.1
insgesamt	141	100.0	154	100.0	39	100.0	25	100.0	100.0	474	100.0	219	100.0	57	100.0

Tabelle 3: Struktur der Freiheitsstrafen in Wien und Wiener Neustadt
Rechtskräftige Urteile (ohne Zusatzstrafen)

Dauer der Freiheitsstrafe	R a u b						N o t z u c h t s d e l i k t e					
	Wien			Wiener Neustadt			Wien			Wiener Neustadt		
	bedingt	unbedingt	%	bedingt	unbedingt	%	bedingt	unbedingt	%	bedingt	unbedingt	%
abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.
1-3 Monate	-	-	-	-	-	-	-	1	0.8	-	-	-
4-6 Monate	-	3	1.5	-	-	-	9	17.6	1	0.8	6	35.3
7-9 Monate	-	-	-	-	-	-	15	29.4	13	10.7	3	17.6
10-12 Monate	1	4.3	2.5	1	-	-	22	43.1	29	24.0	7	41.2
13-24 Monate	22	95.7	39	19.1	-	-	5	9.8	32	26.4	1	5.9
25-36 Monate	-	-	35	17.2	-	-	-	-	20	16.5	-	-
37-48 Monate	-	-	26	12.7	-	-	-	-	12	9.9	-	-
49-60 Monate	-	-	36	17.6	-	-	-	-	6	5.0	-	-
> 61 Monate	-	-	60	29.4	-	-	-	-	7	5.8	-	-
insgesamt	23	100.0	204	100.0	1	-	51	100.0	121	100.0	17	100.0

Fortsetzung Tabelle 3:

Dauer der Freiheitsstrafe	E i n b r u c h s d i e b s t a h l										I n s g e s a m t									
	W i e n					W i e n e r N e u s t a d t					W i e n					W i e n e r N e u s t a d t				
	bedingt		unbedingt		abs. %	bedingt		unbedingt		abs. %	bedingt		unbedingt		abs. %	bedingt		unbedingt		abs. %
	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %		abs. %	abs. %	abs. %	abs. %		abs. %	abs. %	abs. %	abs. %		abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	
1-3 Monate	16	11.2	1	0.7	4	10.5	-	-	16	7.4	2	0.4	4	7.1	-	-	-	-	-	-
4-6 Monate	52	36.4	12	7.9	18	47.4	4	14.3	61	28.1	16	3.4	24	42.9	4	6.9	-	-	-	-
7-9 Monate	36	25.2	27	17.8	10	26.3	6	21.4	51	23.5	40	8.4	13	23.2	10	17.2	-	-	-	-
10-12 Monate	31	21.7	36	23.7	5	13.2	9	32.1	54	24.9	70	14.7	13	23.2	12	20.7	-	-	-	-
13-24 Monate	8	5.6	54	35.5	1	2.6	9	32.1	35	16.1	125	26.2	2	3.6	16	27.6	-	-	-	-
25-36 Monate	-	-	15	9.9	-	-	-	-	-	-	70	14.7	-	-	5	8.6	-	-	-	-
37-48 Monate	-	-	6	3.9	-	-	-	-	-	-	44	9.2	-	-	2	3.4	-	-	-	-
49-60 Monate	-	-	1	0.7	-	-	-	-	-	-	43	9.0	-	-	-	-	-	-	-	-
> 61 Monate	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67	14.0	-	-	9	15.5	-	-	-	-
insgesamt	143	100.0	152	100.0	38	100.0	28	100.0	217	100.0	477	100.0	56	100.0	58	100.0	-	-	-	-

Handlungen oder die Tatwiederholung als Straferschwerungsgründe zu berücksichtigen.

Etwas andere Regeln der Anwendungspraxis von Zusatzstrafen lassen sich schon aufgrund der geringen Fallzahlen nicht erkennen - sofern es derartige überhaupt gibt.

Tabelle 4: Strafhöhe der Zusatzfreiheitsstrafen

Zusatzstrafe	Raub		Notzuchtsdelikte		Einbruchsdiebstahl	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 3 Monate	-	-	-	-	11	25.0
4-6 Monate	-	-	1	6.3	13	29.5
7-9 Monate	1	2.9	1	6.3	8	18.2
10-12 Monate	-	-	5	31.2	4	9.1
13-18 Monate	3	8.8	2	12.5	4	9.1
19-24 Monate	5	14.7	6	37.5	2	4.5
> 2-3 Jahre	11	32.4	1	6.3	2	4.5
> 3-4 Jahre	1	2.9	-	-	-	-
> 4-5 Jahre	1	2.9	-	-	-	-
> 5 Jahre	12	35.3	-	-	-	-
Gesamt	34	100.0	16	100.0	44	100.0

5.2 Vergleich der Untersuchungsdaten mit der gerichtlichen Kriminalstatistik

Die offizielle Kriminalstatistik gibt Aufschluß über die Sanktionsstruktur in ganz Österreich. Eine regionale Differenzierung nach Gerichtssprengeln wird in der Statistik nicht vorgenommen. Es kann

deshalb nicht überprüft werden, ob die in der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Daten mit den offiziellen Zahlen für die Gerichtssprengel des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Kreisgerichts Wiener Neustadt übereinstimmen. Es läßt sich lediglich ein Vergleich zu den Bundesdaten anstellen, bezogen auf den Untersuchungszeitraum.

In **Tabelle 5** werden die Anteile der bedingten bzw. unbedingten Freiheitsstrafen ausgewiesen. Dabei zeigt sich, daß der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen bei Raub und Notzuchtsdelikten in unserer Untersuchung kleiner ist als im Bundesdurchschnitt, was als ein Hinweis auf eine **strengere Sanktionspraxis in Wien und Wiener Neustadt** in diesen Deliktsbereichen gewertet werden kann. Dieser Unterschied entspricht durchaus den Untersuchungsergebnissen von BURGSTALLER und CSÄSZAR, mit denen im OLG-Sprengel Wien die mit Abstand strengste Strafenpraxis - sowohl gegenüber nichtvorbestraften Erwachsenen als auch Vorbestraften - in Österreich nachgewiesen wird⁶⁾. Anders liegt der Sachverhalt bei den Einbruchsdiebstählen. In diesem Deliktsbereich ist der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen in unserer Untersuchung größer als in der Bundesstatistik. Dies muß jedoch im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Anwendung der Geldstrafe in den westlichen und südlichen Landesteilen Österreichs gesehen werden. Offensichtlich weist die Sanktionspolitik unterschiedliche Präferenzen im Vergleich Strafaussetzung zur Bewährung und Geldstrafe aus.

Wird die Struktur der in der offiziellen Kriminalstatistik ausgewiesenen Freiheitsstrafen nach der Strafhöhe mit den hier vorliegenden Untersuchungsdaten verglichen, zeigt sich beim Raub (**Tabelle 6**), daß die bedingten Freiheitsstrafen in Wien strenger ausfallen als in Österreich insgesamt. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen läßt sich kein bedeutsamer Unterschied erkennen. Auch bei den Notzuchtsdelikten (**Tabelle 7**) kann ein signifikanter Unterschied nicht festgestellt werden. Beim Einbruchsdiebstahl (**Tabelle 7**) zeigt sich dagegen, daß die Freiheitsstrafen in Wien und Wiener Neustadt gemäß unserer Untersuchung durchschnittlich höher sind als in Österreich insgesamt.

Tabelle 5: Anteil der bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen im Vergleich der Untersuchungsdaten und der Gerichtlichen Kriminalstatistik (Österreich insgesamt)

	Untersuchungsdaten*			Gerichtliche Kriminalstatistik**		
	be- dingt	un- bedingt	Gesamt	be- dingt	un- bedingt	Gesamt
Raub	10.0	90.0	100.0 (N= 241)	12.2	87.8	100.0 (N= 780)
Notzucht und Nötigung zum Beischlaf	23.0	66.0	100.0 (N= 206)	43.3	56.7	100.0 (N= 780)
Einbruchs- diebstahl	50.1	49.9	100.0 (N= 361)	42.3	57.7	100.0 (N= 2497)
Gesamt	33.8	66.2	100.0 (N= 808)	37.7	62.3	100.0 (N= 3986)

* Rechtskräftige Urteile ohne Zusatzstrafen.

** Siehe dazu: Anhang 1. Tabellen 8, 15, 22.

Tabelle 6: Struktur der Freiheitsstrafen bei Raub im Vergleich der Untersuchungsdaten und der Gerichtlichen Kriminalstatistik

	Freiheitsstrafe										insgesamt	
	bedingt					unbedingt						
	-6 Monate	7-12 Monate	13-24 Monate	-6 Monate	7-12 Monate	1-5 Jahre	7-12 Monate	1-5 Jahre	mehr als 5 Jahre			
Untersuchungs-	-	0,8	9,1	1,2	2,0	58,9	27,8	100				
daten*								(N= 241)				
Gerichtliche Kri-	0,2	2,9	7,4	0,2	3,6	50,8	21,3	100				
riminalstatistik**								(N= 900)				

* Rechtskräftige Urteile, ohne Zusatzstrafen.

** Siehe dazu: Anhang 1, Tabelle 11.

Tabelle 7: Struktur der Freiheitsstrafen in % bei Notzucht/Nötigung zum Beischlaf und Einbruchsdiebstahl im Vergleich von Untersuchungsdaten* und Gerichtlicher Kriminalstatistik**

	Freiheitsstrafe						insgesamt
	bedingt			unbedingt			
	-6 Monate	7-12 Monate	13-24 Monate	-6 Monate	7-12 Monate	mehr als 12 Monate	
Notzucht/ Nötigung zum Beischlaf	7,3	22,8	2,9	1,0	23,8	42,2	100 (N= 206)
Gerichtliche Kriminalstatistik	8,6	27,0	7,7	2,7	19,9	34,2	100 (N= 931)
Einbruchsdiebstahl	24,9	27,1	2,5	4,7	21,6	23,5	100 (N= 361)
Gerichtliche Kriminalstatistik	24,7	16,2	1,3	11,5	29,3	16,9	100 (N= 2.497)

* Rechtskräftige Urteile, ohne Zusatzstrafen.

** Siehe dazu: Anhang 1, Tabellen 17 und 27.

5.3 Gerichte, vor denen die Anklagen erhoben wurden

Ca. **79 %** der verurteilten **Räuber** wurden vor einem **Geschwornengericht** und **21 %** vor einem **Schöffengericht** angeklagt und von diesen Gerichten verurteilt.

Bei den **Notzuchtsdelikten** wurden ca. **96 %** der Verurteilten von einem **Schöffengericht** abgeurteilt, ca. **4 %** von einem Geschwornengericht. Ca. **48 %** der verurteilten **Einbrecher** standen vor einem **Einzelrichter** am Gerichtshof, **52 %** vor einem **Schöffengericht**.

Tabelle 8: Delikt - Gerichtsform

	Geschwornengerichte	Schöffengericht	Einzelrichter am GH 1. Instanz	Gesamt
Raub	78.9	21.1	-	100 (N= 242)
Notzuchtsdelikte	4.6	95.4	-	100 (N=205)
Einbruchsdiebstahl	-	51.9	48.1	100 (N= 359)

Aufgrund dieser Verteilung läßt sich auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Abgrenzungen in der Deliktsstruktur rückschließen. Schwerer Raub gem. § 143 StGB, mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe wurde gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 11 StPO vor dem Geschwornengericht angeklagt, einfacher Raub nach § 142 Abs. 1 StGB mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe beim Schöffengericht. Auf qualifizierte Notzuchtsdelikte gem. § 201 Abs. 2 und § 202 Abs. 2, 2.all. StGB steht eine Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren (bzw. 10 bis 20 Jahren), sie kamen deshalb vor das Geschwornengericht. Alle übrigen Notzuchtsdelikte wurden vor den Schöffengerichten angeklagt. Bei Einbruchsdiebstählen entschied gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ein Schöffengericht, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe 5 Jahre überstieg (bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 39 StGB), sonst ein Einzelrichter am Gerichtshof erster Instanz.

5.4 Zusammenfassung

Die **Freiheitsstrafe** ist die **dominierende strafrechtliche Reaktion** gegen mittelschwere und schwere Kriminalität in Wien und Wiener Neustadt. Geldstrafen kamen im Untersuchungszeitraum nur in wenigen Ausnahmefällen bei Einbrechern zur Anwendung. Von den Freiheitsstrafen wurden bei den Räufern ca. 10 %, bei den Notzuchtstätern ca. 33 % und bei den Einbrechern ca. 50 % zur Bewährung ausgesetzt. Mit Freiheitsstrafen im Ausmaß von über zwei Jahren wurden in Wien ca. 77 % der Räuber, ca. 37 % der Notzuchtstäter und 15 % der Einbrecher bestraft. In Wiener Neustadt wurden derartige Freiheitsstrafen etwas weniger oft zur Anwendung gebracht, bei Räufern ebenfalls 77 %, bei Notzuchtstätern 35 % und bei Einbrechern nie.

Im Vergleich zur offiziellen, für ganz Österreich berechneten Verurteiltenstatistik zeigen sich signifikante Unterschiede beim Einsatz der möglichen Strafformen und im Strafausmaß. In Wien und Wiener Neustadt ist die Sanktionspraxis grundsätzlich strenger als in anderen Teilen Österreichs. Dies deckt sich mit vorliegenden Befunden zu regionalen Unterschieden in der Strafzumessung.

Die erfaßten Räuber wurden zu ca. 79 % von Geschwornengerichten und 21 % von Schöffengerichten verurteilt, Notzuchtstäter zu 5 % von Geschwornengerichten und 95 % von Schöffengerichten, Einbrecher zu ca. 52 % von Schöffengerichten und 48 % von Einzelrichtern.

Anmerkungen

- 1) Hierzu Pallin, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht. Wien 1982; Jakobs, E.: Schuld und Prävention. Tübingen 1976; Schünemann, B.: (Hrsg.): Grundfragen des modernen Strafrechtssystems. Frankfurt 1984.
- 2) Zusammenfassend Schünemann, B.: Plädoyer für eine neue Theorie der Strafzumessung. In: Eser, A., Cornils, K. (Hrsg.): Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik. Freiburg 1987, 209 ff.
- 3) Vgl. beispielsweise Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Beibehaltung bei Geldstrafen. Berlin 1980.
- 4) Streng, H.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg 1984.
- 5) Zusammenfassend Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle. Berlin 1978.

6. Plausible und normative Voraussetzungen für die Bemessung der Straftat und Strafhöhe

6.1 Vorstrafenbelastung

Bisher vorliegende empirische Strafzumessungsuntersuchungen haben im wesentlichen übereinstimmend den **bestimmenden Einfluß** der **Vorstrafe** auf Art und Höhe der Sanktionen belegt¹⁾. Dabei wird insbesondere auch gezeigt, daß aus der unüberschaubaren Vielfalt möglicher Strafzumessungstatsachen meist nur wenige Merkmale berücksichtigt werden, bzw. für die Strafzumessung von Bedeutung sind²⁾. Im Rahmen dieser **Reduktion von Komplexität**³⁾ kommt dem Faktor **Vorstrafenbelastung** **besonderes Gewicht** zu. Sowohl für die Wahl der **Straftat** als auch für die **Festsetzung der Strafhöhe** spielt die Vorstrafensituation des Täters in der Strafzumessungspraxis generell eine entscheidende Rolle. Der Vorstrafenentwicklung widmet der Richter regelmäßig besondere Aufmerksamkeit. Bei Vorliegen einschlägiger Vorstrafen orientiert sich der Richter in der Regel an der letzten Verurteilung und steigert im Verhältnis hierzu die Strafe. Neben Gefährlichkeitsüberlegungen und Annahmen zur Prävention spielt für eine solche Orientierung an früher verhängten Strafen offenbar auch eine Rolle, daß einerseits Vorstrafen Richtern Anhaltspunkte bei der **Erkennung von Strafmaßen** bieten, andererseits **Konsistenzerwägungen** an einem **Unterschreiten** der unmittelbar vorangehenden Strafe **hindern**⁴⁾. Eine solche Eskalation der Strafe entspricht im übrigen auch einem Grundgedanken des Strafrechts, wonach **Vorverurteilungen** wegen auf **gleicher schädlicher Neigung beruhender Taten** straferschwerend zu werten sind (§ 33 Ziff. 2 StGB)⁵⁾ und bei der Bemessung der Strafe insbesondere die ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters gegenüber rechtlich geschützten Werten zu berücksichtigen ist (§ 32 Abs. 2 StGB), von der man ausgeht, daß sie sich u.a. an den Vorstrafen erkennen läßt⁶⁾.

Aufgrund der Tatsache, daß die (strafrechtliche) Vorstrafenbelastung eine entscheidende Einflußgröße für jede Strafzumessungsentscheidung ist, wurden die den Straftaten beigefügten Strafregisterauszüge in jedem Fall sehr detailliert ausgewertet. Die Strafkarte beinhaltet

eine Vielzahl von Informationen über den Karriereverlauf insbesondere auch die Strafverfolgungskarriere eines Straftäters, die immer zur Verfügung stehen und auf die sich der Richter u.a. stützt, um sich ein Bild von der Täterpersönlichkeit sowie der angemessenen Legalprognose zu machen.

Die Verurteilten der in dieser Untersuchung erfaßten Deliktsbereiche sind bekanntlich zum Großteil mit Vorstrafen belastet. In Österreich sind ca. 70 % der zur Verurteilung gelangenden Räuber, ca. 67 % der Notzuchtsdelinquenten und ca. 75 % der Einbrecher vorbestraft. Über 24jährige Einbrecher sind sogar zu ca. 83 % vorbestraft und ca. 30 % haben mehr als 10 Vorstrafen⁷⁾. Ein beachtlicher Teil der Täter ist wiederholt und schwer vorbestraft, sie könnten damit als Neigungs-, Gewohnheits- oder chronische Straftäter bezeichnet werden. Ihnen kommt seitens der formellen Kontrollinstanzen besondere Aufmerksamkeit zu, zumal seit langem vermutet wird, daß ein unverhältnismäßig großer Teil der Kriminalität vor allem auch der im Dunkelfeld verbleibenden oder nicht aufgeklärten Kriminalität auf Wiederholungstäter entfällt, und nur ein Teil der von ihnen begangenen Straftaten bekannt wird und zur Aburteilung gelangt⁸⁾. Gleichwohl wird damit die Vorstrafenbelastung nicht automatisch zu einem praktikablen Kriterium, das präventive, vor allem Sicherungseffekte prognostizierbar machen würde. Denn aus der retrospektiv gewonnenen Erkenntnis einer Konzentration von Straftaten bzw. Verurteilungen auf einen gewissen Kreis von Straftätern läßt sich noch kein prospektiv erheblicher Faktor gewinnen⁹⁾. Dieser müßte ja gerade unabhängig von der Vorstrafenbelastung sein: Jedoch läßt die bisherige kriminologische Forschung über die Entwicklung krimineller Karrieren jedenfalls den Schluß zu, daß ab einer gewissen Anzahl von kriminellen Auffälligkeiten in der Vergangenheit (ca. 4-5) die Wahrscheinlichkeit erneuter (und einigermaßen erheblicher) Straffälligkeit ganz bedeutsam ansteigt¹⁰⁾. Freilich betrifft dies nur mehr eine relativ kleine Gruppe von Straftätern.

In der nachfolgenden **Tabelle 9** wird zum Vergleich mit den Daten der Untersuchung die Situation der Vorstrafenbelastung erwachsener Täter aus den Deliktsgruppen Raub, Notzucht und Einbruchsdiebstahl in ganz Österreich dargestellt. Die Vorbestraftenquoten entsprechen sich.

Tabelle 9:

Vorstrafenbelastung der erwachsenen Verurteilten:

Raub - Notzucht und Nötigung zum Beischlaf - Einbruchsdiebstahl 1982 und 1986 laut gerichtlicher Kriminalstatistik

Jahr	18-20jährige Verurteilte Anzahl der Vorstrafen:						21jährige und ältere Verurteilte Anzahl der Vorstrafen:						Anteil der Vorbestraften an allen erwachsenen Verurteilten			
	kei- ne	1	2	3	4-6 mehr	Gesamt	kei- ne	1	2	3	4-6 7-10 11 u. mehr	Gesamt				
1982	35.3	16.6	16.0	12.7	14.4	5.0	100 (N= 181)	25.8	13.3	6.7	9.2	10.0	21.7	13.3	100 (N= 120)	69.9
1986	30.8	22.2	17.3	15.7	11.3	2.7	100 (N= 185)	28.7	10.3	5.1	5.1	19.9	14.0	16.9	100 (N= 136)	70.4
1982	31.9	25.5	12.7	6.4	14.9	8.5	100 (N= 47)	29.2	9.0	5.6	4.5	18.0	15.7	18.0	100 (N= 89)	70.7
1986	40.3	24.2	6.5	12.9	14.5	1.6	100 (N= 62)	32.2	8.0	10.3	8.0	9.2	16.1	16.1	100 (N= 87)	66.9
1982	32.8	19.9	15.4	11.3	16.4	4.2	100 (N=1978)	17.1	8.6	6.5	5.4	16.3	19.4	26.7	100 (N=1391)	75.7
1986	35.0	19.4	13.1	10.4	15.6	6.5	100 (N=1422)	17.3	7.4	6.1	5.0	17.1	17.0	30.0	100 (N=1204)	74.7

Um zu erkennen, wie und in welchem Ausmaße sich Vorstrafen auf die Strafen auswirken, bzw. nach welchen Regeln und Kriterien bei vorbestraften Tätern die Strafen ausgemessen werden, wurden insbesondere geprüft:

- die **Anzahl der Vorstrafen**,
- die **Anzahl der einschlägigen Vorstrafen**,
- die **Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen**,
- die **Dauer der in Freiheit verbrachten Zeit seit der letzten Haftentlassung**,
- die **Dauer seit der letzten Verurteilung**,
- **Art und Grund der Verurteilungen**.

Die Tatsache des Vorliegens einer Vorstrafe überhaupt und die Anzahl der Vorstrafen haben erfahrungsgemäß in allen Deliktsbereichen entscheidenden Einfluß auf die Strafzumessung. In den **Tabellen 10-12** zeigt sich eindeutig, daß nicht vorbestrafte Täter durchschnittlich mit geringeren Strafen davonkommen als Vorbestrafte. Allein der **Umstand des Vorbestraftseins** hat eine entscheidende Bedeutung für die **Strafart** und das **Strafausmaß** - beim Einbruchsdiebstahl werden Ersttäter offensichtlich nur beim Vorliegen besonders gravierender Umstände zu unbedingten Haftstrafen verurteilt.

Mit der Häufigkeit der Vorstrafen werden im Durchschnitt die Freiheitsstrafen deutlich länger, unabhängig also davon, ob diese auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen. Gerade bei Raubstrafaten und beim Einbruchsdiebstahl ist die Eskalation deutlich zu erkennen. Dagegen scheint das Delikt der Notzucht nicht entsprechend behandelt zu werden. Denn hier zeigt sich eine Verschiebung der am häufigsten besetzten Strafkategorien nach oben erst ab etwa 6 Vorstrafen. Zwei - vorläufige - Interpretationen bieten sich an: Einmal mag es sein, daß bei Raub und Einbruchsdiebstahl einschlägige Vorstrafen und Vorstrafenbelastung insgesamt stärker zur Deckung kommen und die Vorstrafenbelastung bei Notzuchtsstraf Tätern stärker durch nicht einschlägige Delikte geprägt ist, andererseits mag dem Delikt der Notzucht eine Sonderposition zufallen, als Gefährlichkeitsüberlegungen hier aus anderen Quellen gespeist sein können. Immerhin gilt aber für **alle** hier erfaßten Delikte, daß sich die **Extremgruppen** im Strafmaß

schon mittels der allgemeinen Vorstrafenbelastung deutlich unterscheiden lassen. Denn knapp 80 % der unter oder bis zu 2 Jahren lautenden Freiheitsstrafen entfallen beim Delikt des Raubes auf Verurteilte mit keiner oder lediglich 1 Vorstrafe. Bei Notzuchtsdelikten stellen Nichtvorbestrafte vier Fünftel der Freiheitsstrafen unter oder bis zu 6 Monaten, bei Einbruchsdiebstählen beträgt diese Quote für Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten 67 %. Umgekehrt konzentrieren sich die deliktsspezifisch schwersten Strafen auf schwer vorbelastete Verurteilte.

Tabelle 10: Strafe und Anzahl der Vorstrafen (ohne Zusatzstrafe)
(Raub)

Freiheitsstrafe	Anzahl der Vorstrafen						Gesamt
	keine	1	2	3-5	6-10	> 10	
bis 2 Jahre	48.3	35.7	20.8	16.3	4.3	(2)	31.0
> 2-3 Jahre	12.1	19.0	25.0	12.2	8.7	(2)	14.5
> 3-5 Jahre	22.0	28.6	29.2	30.6	43.5	(1)	26.8
> 5 Jahre	17.6	16.7	25.0	40.8	43.5	(8)	27.7
Gesamt	100.0 (N= 91)	100.0 (N= 42)	100.0 (N= 24)	100.0 (N= 49)	100.0 (N= 23)	100.0 (N= 13)	100.0 (N= 242)

Tabelle 11: Strafe und Anzahl der Vorstrafen (ohne Zusatzstrafe)
(Notzuchtsdelikte)

Freiheitsstrafe	Anzahl der Vorstrafen						Gesamt
	keine	1	2	3-5	6-10	> 10	
bis 6 Monate	26.8	6.9	6.7	5.3	-	-	11.7
> 6 M.-1 Jahr	52.1	62.1	53.3	36.8	31.4	41.2	46.3
> 1-2 Jahre	9.8	13.8	13.3	26.3	37.1	17.6	19.0
> 2-5 Jahre	11.3	10.3	13.3	23.7	31.4	35.3	19.5
> 5 Jahre	-	6.9	6.7	7.9	-	5.9	3.4
Gesamt	100.0 (N= 71)	100.0 (N= 29)	100.0 (N= 15)	100.0 (N= 38)	100.0 (N= 35)	100.0 (N= 17)	100.0 (N= 205)

Tabelle 12: Strafe und Anzahl der Vorstrafen (ohne Zusatzstrafe)
(Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	Anzahl der Vorstrafen						Gesamt
	keine	1	2	3-5	6-10	10	
bis 3 Monate	11.3	8.0	5.9	1.2	-	-	5.8
4-6 Monate	41.9	28.0	29.4	9.8	2.8	3.0	24.0
7-9 Monate	22.6	30.0	35.3	20.7	16.7	9.1	22.6
10-12 Monate	19.4	28.0	11.8	36.6	11.1	12.1	22.3
13-24 Monate	4.8	6.0	14.7	26.8	50.0	45.5	19.2
> 24 Monate	-	-	2.9	4.9	19.4	30.3	6.1
Gesamt	100.0 (N= 124)	100.0 (N= 50)	100.0 (N= 34)	100.0 (N= 82)	100.0 (N= 36)	100.0 (N= 33)	100.0 (N= 359)

Erhebliche Bedeutung kommt in modernen Sanktionssystemen der Strafaussetzung zur Bewährung zu. Auch hier ist zu vermuten, daß sich die Entscheidung über die Strafaussetzung stark an der Vorstrafenbelastung orientiert. Denn stärker noch als die Strafzumessung im engeren Sinne ist ja die Strafaussetzung zur Bewährung an eine positive Prognose gebunden.

In **Tabelle 13** wird dargestellt, in welchem Ausmaß Freiheitsstrafen bei Unbescholtenen bzw. (einschlägig) Vorbestraften zur Bewährung ausgesetzt werden. Dabei sind Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren als grundsätzlich aussetzungsfähig einbezogen. Als einschlägige Vorstrafen wurden bei Einbruchsdiebstahl Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten, bei Raub solche wegen Gewalt- und Eigentumsdelikten und bei Notzucht Verurteilungen wegen Gewalt- und Sexualdelikten herangezogen. Es ist zu erkennen, daß erwartungsgemäß bedingte Freiheitsstrafen bei vorbestraften Tätern sehr viel seltener vorkommen und durchschnittlich höher ausfallen als bei unbescholtenen Straftätern. Das eigentliche Reservoir der Strafaussetzung zur Bewährung stellen demnach Nichtvorbestrafte dar bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Noch stärker konzentriert sich die, vergleichsweise seltene, Aussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren auf nicht vorbestrafte Verurteilte.

Immerhin lassen sich aus dieser Verteilung Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß im Rahmen der Entscheidung nach § 43 Abs. 2 StGB und der Interpretation der "besonderen Gründe", die Gewähr dafür bieten müssen, daß der Rechtsbrecher keine weiteren Straftaten begehen werde, der Vorstrafenbelastung eine zentrale Rolle zukommt. Dies jedenfalls insoweit, als das Vorliegen von einschlägigen Vorstrafen offensichtlich als Anlaß genommen wird, "besondere Gründe" auszuschließen. Denn allein die Bedingung einer einschlägigen Vorstrafe reicht hin, nicht ausgesetzte von ausgesetzten Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren zu trennen.

Verstärken mag sich der Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung und Strafaussetzung zur Bewährung allerdings über die Verbindung einer neueren Vorverurteilung mit einer laufenden Bewährungszeit. Denn mit einer in eine Bewährungszeit fallenden Straftat mag eine negative Prognose verbunden werden bzw. der Eindruck sich herstellen oder verstärken, daß eine neuerliche Bewährung ebenfalls mit einem erheblichen Risiko des Fehlschlags verbunden wäre. Insgesamt wird in **Tabelle 14** die Annahme einer Verstärkung der Vorstrafenwirkung durch eine laufende Bewährungszeit eindrucksvoll bestätigt. Bei jedem Delikt ist für die Kombination "einschlägige Vorstrafe und laufende Bewährungszeit" die Aussetzungsquote am geringsten. Im Falle des Raubdelikts ist gar überhaupt keine Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden, wenn die Straftat in eine laufende Bewährungszeit fiel und wenn der Verurteilte einschlägig vorbelastet war.

Tabelle 13: Anteile ausgesetzter Freiheitsstrafe in % und (einschlägige) Vorstrafenbelastung

Strafdauer	Vorstrafenbelastung					
	keine Vorstrafe			Vorstrafe		
	Raub	Notzucht	Diebstahl	Raub	Notzucht	Diebstahl
1-3 Monate	-	-	91	-	-	22
4-6 Monate	-	83	88	-	-	52
7-9 Monate	-	58	86	-	27	21
10-12 Monate	20	60	86	-	17	14
13-24 Monate	40	35	53	14	-	2

Tabelle 14: Erneute Strafaussetzung für Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren im Falle laufender Bewährungszeit

	keine einschlägige Vorstrafe/ keine laufende Bewährung	keine einschlägige Vorstrafe/ laufende Bewährung	einschlägige Vorstrafe/keine laufende Bewährung	einschlägige Vorstrafe/laufende Bewährung
Einbruchsdiebstahl	91.7	45.5	17.7	16.9
Raub	37.3	28.0	21.0	-
Notzucht	65.6	14.3	11.3	7.0

In den **Tabellen 15-17** wird das Ausmaß der Freiheitsstrafen in Zusammenhang gebracht mit der Gesamtdauer der Vor(freiheits)strafen - wobei es nicht darauf ankommt, ob es bedingte oder unbedingte Strafen waren bzw. ob und in welchem Ausmaß die Strafen tatsächlich verbüßt wurden. Deutlich zeigt sich dabei in allen drei Deliktsbereichen, daß die ausgesprochenen Strafen der Dauer nach ansteigen bei zunehmender Gesamtlänge der Vor(freiheits)strafen.

Tabelle 15: Strafe und insgesamt verhängte Vorstrafen (Freiheitsstrafen, ohne Zusatzstrafe)
(Raub)

Freiheitsstrafe	keine	Gesamtdauer der Vorstrafen in Monaten					Gesamt
		1-6	7-12	13-24	25-60	> 60	
bis 2 Jahre	46.6	17.9	15.8	15.4	4.0	-	31.0
> 2-3 Jahre	12.0	17.9	26.3	19.2	12.0	(1)	14.5
> 3-5 Jahre	24.1	32.1	36.8	30.8	32.0	(1)	26.8
> 5 Jahre	17.3	32.1	21.1	34.6	52.0	(9)	27.7
Gesamt	100.0 (N= 133)	100.0 (N= 28)	100.0 (N= 19)	100.0 (N= 26)	100.0 (N= 25)	(11)	100.0 (N= 242)

Tabelle 16: Strafe und insgesamt verhängte Vorstrafen (Freiheitsstrafen, ohne Zusatzstrafe) (Notzuchtsdelikte)

Freiheitsstrafe	keine	Gesamtdauer der Vorstrafen in Monaten					Gesamt
		1-6	7-12	13-24	25-60	> 60	
bis 6 Monate	22.1	3.7	4.8	5.3	-	-	11.7
> 6 Monate bis 1 Jahr	54.7	70.4	47.6	31.5	14.3	26.7	46.3
> 1-2 Jahre	9.5	11.1	23.8	47.4	42.8	6.7	19.0
> 2-5 Jahre	12.6	14.8	14.3	15.8	39.3	46.6	19.5
> 5 Jahre	1.1	-	9.5	-	3.6	20.0	3.4
Gesamt	100.0 (N= 95)	100.0 (N= 27)	100.0 (N= 21)	100.0 (N= 19)	100.0 (N= 28)	100.0 (N= 15)	100.0 (N= 205)

Tabelle 17: Strafe und insgesamt verhängte Vorstrafen (Freiheitsstrafen, ohne Zusatzstrafe) (Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	keine	Gesamtdauer der Vorstrafen in Monaten					Gesamt
		1-6	7-12	13-24	25-60	> 60	
bis 3 Monate	10.7	6.4	-	-	-	-	5.8
4-6 Mon.	40.2	21.3	10.3	10.3	2.1	2.7	24.0
7-9 Mon.	24.9	42.6	24.1	20.7	8.3	5.4	22.6
10-12 Mon	18.3	19.1	51.7	48.3	12.5	13.5	22.3
13-24 Mon	5.3	8.5	13.8	20.7	64.6	40.5	19.2
> 24 Mon.	0.6	2.1	-	-	12.5	37.8	6.1
Gesamt	100.0 (N= 169)	100.0 (N= 47)	100.0 (N= 29)	100.0 (N= 29)	100.0 (N= 48)	100.0 (N= 37)	100.0 (N= 359)

Die Dauer, die ein Straftäter seit seiner Haftentlassung in Freiheit verbrachte ohne durch eine neue Straftat auffällig zu werden, ist ein weiteres Kriterium, das von Richtern bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann. Eine Überprüfung des tatsächlichen Einflusses dieses Faktors auf das Strafausmaß (**Tabellen 18-20**) zeigt beim Einbruchsdiebstahl den erwarteten Trend, wonach die Strafen um so höher ausfallen, je kürzer die in Freiheit verbrachte Zeit ist. Gleiches gilt auch für Notzuchtsdelikte, während sich beim Raub ein entsprechender Zusammenhang nicht zeigt.

Die Art und das Ausmaß der letzten Vorstrafe wirken sich eindeutig auf die Strafzumessungsentscheidung aus, was sich in den **Tabellen 21-23** für alle drei Deliktsbereiche zeigt. Darin wird die Erwartung bestätigt, wonach die verhängten Freiheitsstrafen im Durchschnitt um so länger werden, je strenger die letzte Vorstrafe war.

Im übrigen zeigt sich auch die Erwartung bestätigt, daß die Höhe der Strafen der aktuellen Verurteilungen die der letzten nicht unterschreitet.

Tabelle 18: Strafe und Zeitintervall zwischen aktueller Tat und letzter Straftat
(ohne Zusatzstrafe)
(Raub)

Freiheitsstrafe	Zeitintervall			Gesamt
	bis 3 Mon.	> 3-12 Monate	> 12 Monate	
bis 2 Jahre	5.3	8.0	7.4	7.0
> 2-3 Jahre	21.0	24.0	11.1	18.3
> 3-5 Jahre	31.6	32.0	14.8	25.4
> 5 Jahre	42.1	36.0	66.7	49.3
Gesamt	100.0 (N= 19)	100.0 (N= 25)	100.0 (N= 27)	100.0 (N= 71)

Tabelle 19: Strafe und Zeitintervall zwischen aktueller Tat und letzter Strafentlassung (ohne Zusatzstrafe)
(Notzuchtsdelikte)

Freiheitsstrafe	Zeitintervall			Gesamt
	bis 3 Mon.	> 3-12 Monate	> 12 Monate	
bis 6 Monate	-	-	5.6	2.9
> 6 Monate bis 1 Jahr	(1)	21.7	36.1	27.9
> 1-2 Jahre	(2)	30.4	27.8	27.9
> 2-5 Jahre	(6)	43.5	25.0	36.8
> 5 Jahre	-	4.3	5.6	4.4
Gesamt	(9)	100.0 (N= 23)	100.0 (N= 36)	100.0 (N= 68)

Tabelle 20: Strafe und Zeitintervall zwischen aktueller Tat und letzter Strafentlassung (ohne Zusatzstrafe)
(Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	Zeitintervall			Gesamt
	bis 3 Mon.	> 3-12 Monate	> 12 Monate	
bis 3 Monate	-	-	-	-
4-6 Monate	-	-	10.0	4.5
7-9 Monate	3.6	12.5	12.0	10.0
10-12 Monate	21.4	12.5	30.0	22.7
13-24 Monate	39.3	62.5	38.0	45.5
> 24 Monate	35.7	12.5	10.0	17.3
Gesamt	100.0 (N= 28)	100.0 (N= 32)	100.0 (N= 50)	100.0 (N= 110)

Tabelle 21: Strafe und Art bzw. Höhe der letzten Vorstrafe (Raub)

Freiheitsstrafe	l e t z t e V o r s t r a f e						Gesamt
	Geld- strafe	bedingte Freiheitsstrafe		unbedingte Freiheitsstrafe			
		bis 6 Monate	> 6 Monate	bis 6 Monate	7-12 Monate	> 12 Monate	
bis 2 Jahre	36.7	25.0	(1)	4.3	6.7	4.5	19.7
> 2-3 Jahre	12.2	12.5	(2)	13.0	40.0	13.6	16.2
> 3-5 Jahre	26.5	33.3	(5)	34.8	13.3	27.3	29.6
> 5 Jahre	24.5	29.2	(1)	47.8	40.0	54.5	34.5
Gesamt	100.0 (N= 49)	100.0 (N= 24)	100.0 (N= 9)	100.0 (N= 23)	100.0 (N= 15)	100.0 (N= 22)	100.0 (N= 142)

Tabelle 22: Strafe und Art bzw. Höhe der letzten Vorstrafe (Notzuchtsdelikte)

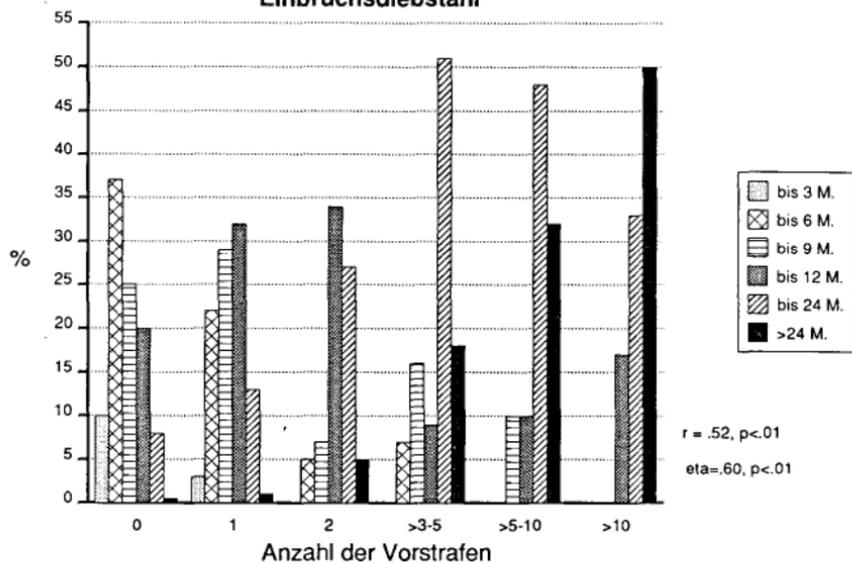
Freiheitsstrafe	l e t z t e V o r s t r a f e						Gesamt
	Geld- strafe	bedingte Freiheitsstrafe		unbedingte Freiheitsstrafe			
		bis 6 Monate	> 6 Monate	bis 6 Monate	7-12 Monate	> 12 Monate	
bis 6 Monate	7.3	(1)	-	-	-	-	3.8
> 6 Monate bis 1 Jahr	54.5	(5)	(5)	39.3	25.0	6.7	42.7
> 1-2 Jahre	16.4	(2)	(1)	32.1	50.0	20.0	24.4
> 2-5 Jahre	21.8	(2)	-	25.0	18.7	53.3	24.4
> 5 Jahre	-	-	(1)	3.6	6.3	20.0	4.6
Gesamt	100.0 (N= 55)	100.0 (N= 10)	100.0 (N= 7)	100.0 (N= 28)	100.0 (N= 16)	100.0 (N= 15)	100.0 (N= 131)

Tabelle 23: Strafe und Art bzw. Höhe der letzten Vorstrafe (Einbruchsdiebstahl)

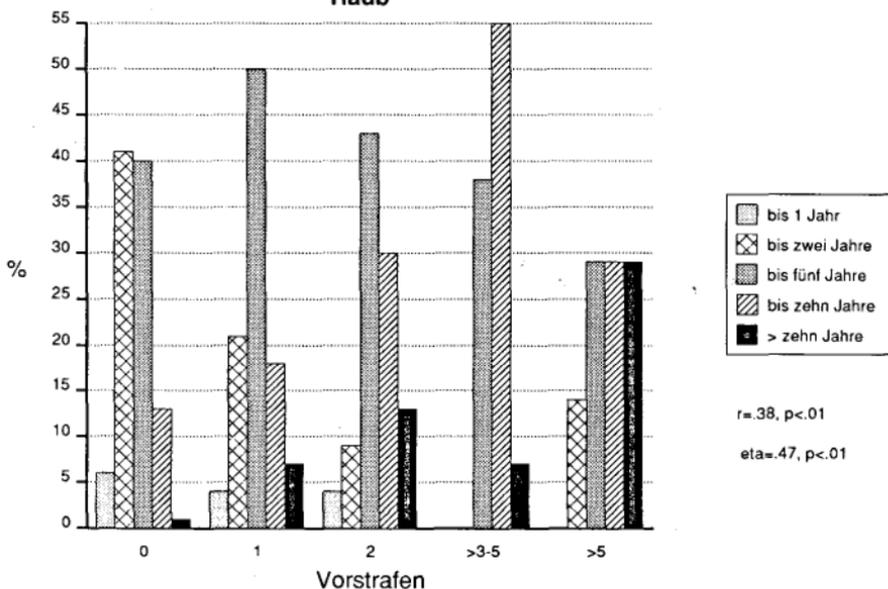
Freiheitsstrafe	l e t z t e V o r s t r a f e						Gesamt
	Geld- strafe	bedingte Freiheitsstrafe		unbedingte Freiheitsstrafe			
		bis 6 Monate	> 6 Monate	bis 6 Monate	7-12 Monate	> 12 Monate	
bis 3 Monate	7.5	2.3	-	2.8	-	-	3.2
4-6 Monate	19.4	18.2	-	5.6	7.4	2.8	11.8
7-9 Monate	34.3	34.1	(2)	16.7	7.4	2.8	22.3
10-12 Monate	22.4	27.3	(6)	16.7	25.9	22.9	24.5
13-24 Monate	11.9	15.9	(3)	47.2	55.6	34.3	28.2
> 24 Monate	4.5	2.3	-	11.1	3.7	37.1	10.0
Gesamt	100.0 (N= 67)	100.0 (N= 44)	- (N= 11)	100.0 (N= 36)	100.0 (N= 27)	100.0 (N= 35)	100.0 (N= 220)

Das Ausmaß der Freiheitsstrafen steht in einem positiven Zusammenhang zu der Anzahl der einschlägigen Vorstrafen. Dies gilt für alle drei Deliktgruppen, wie sich aus den **Schaubildern 9-11** entnehmen läßt, obschon die **Stärke des Zusammenhangs Unterschiede** aufweist. Was bereits weiter oben bei dem Zusammenhang zwischen allgemeiner Vorstrafenbelastung und der Dauer der Freiheitsstrafe im Deliktsvergleich beobachtet wurde, nämlich ein weniger deutlicher Zusammenhang bei Notzuchtsdelikten, gilt auch für die einschlägige Vorstrafenbelastung. Zunächst zeigt sich ein nahezu perfekter Zusammenhang zwischen einschlägiger Vorstrafenbelastung und Strafhöhe beim Delikt des Einbruchsdiebstahls. Dies drückt sich in einem Zusammenhangsmaß von $r = .52$ ($p < .01$) aus (**Eta : .60**). Bei Raubstraftaten läßt sich gleichfalls ein starker Zusammenhang beobachten ($r = .38$, $p < .01$; **Eta: .47**, $p < .01$). Schließlich liegt das Zusammenhangsmaß (r) im Falle von Notzuchtsdelikten bei $.22$ (**Eta: .30**). Natürlich dürften für einen solchen Unterschied in der

Schaub.9: Strafe und Vorstrafenbelastung
Einbruchsdiebstahl

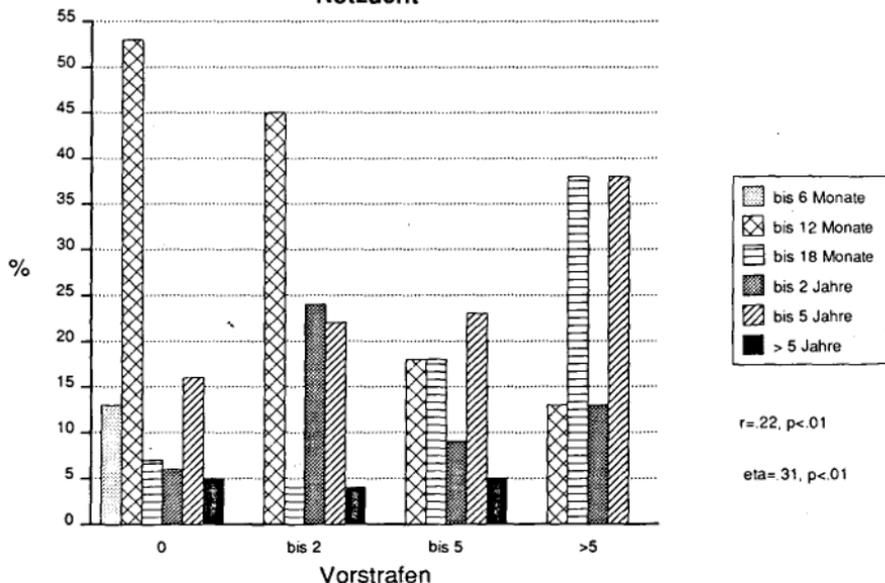


Schaub.10: Strafe und Vorstrafenbelastung
Raub



Stärke der Zusammenhänge zunächst auch Unterschiede in der rechtlichen Differenzierung in den Strafrahmen bei den Delikten des Raubes und der Notzucht eine Rolle spielen. Dann ggfs. wird der Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung und Strafmaß durch die verschiedenen Strafrahmen überdeckt bzw. abgeschwächt.

Schaub.11: Strafe und Vorstrafenbelastung
Notzucht



Gesonderte Analysen für den Grundtatbestand des Raubes (§ 147) bzw. den Tatbestand des schweren Raubes (§ 143) einerseits und für die Notzucht bzw. die Nötigung zum Beischlaf (§§ 201, 202) andererseits ergaben folgendes: Lag allein der Grundtatbestand des Raubes (§ 142) vor, so ergibt sich ein starker Zusammenhang zwischen Strafmaß und Vorstrafenbelastung ($r = .46$), im Falle des schweren Raubes (§ 143) ist der Zusammenhang weniger stark, gleichwohl immer noch deutlich ($r = .33$). Jedoch zeigt die Analyse der Tatbestände des Sexualdelikts nur im Falle der Nötigung zum Beischlaf einen bedeutsamen Zusammenhang zwischen Strafmaß und Vorstrafenbelastung auf ($r = .32$). Bei Notzuchtsdelikten sinkt das

Zusammenhangsmaß (r) aber auf .19. Somit kann auch bei einer derartig differenzierten Analyse von einer **relativen Bedeutung** der Vorstrafenbelastung ausgegangen werden. In der Strafzumessung im Falle von Delikten des Einbruchsdiebstahls kommt der (einschlägigen) Vorstrafenbelastung eine quasi **determinierende** Bedeutung zu; schwächer ist ihr Einfluß bei Raub und Notzucht. Offensichtlich wirken sich bei den zuletzt genannten Delikten in stärkerem Maße andere Variablenbereiche aus.

Werden Einbrecher mit nur einer einschlägigen Vorstrafe zu ca. 30 % zu einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft, so werden derart kurze Strafen bei Vorliegen von sechs und mehr Vorstrafen nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen von Bagatellen ausgesprochen.

Dagegen werden jedoch ca. 30 % dieser schwer vorbestraften Einbrecher zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verurteilt.

6.2 Tathäufigkeit

Gerade bei Einbruchsdiebstahl, aber auch bei Raub und bei Notzuchtsdelikten ist Mehrfachtatbegehung zu beobachten. So zeigt sich in der hier erfaßten Gruppe von Verurteilungen, daß Einfachdelikte des Einbruchs einen Anteil von **36 %** einnehmen. Bei Raub und Notzucht macht dieser Anteil jeweils **83 %** aus.

Die Anzahl der zur Verurteilung gelangenden Delikte ist ein bedeutsamer normativer Messpunkt für den Richter bei der Festsetzung der Strafe. Denn gem. § 33 Ziff. 1 StGB liegt ein **besonderer Straferschwerungsgrund** vor, wenn der Täter **mehrere strafbare Handlungen** derselben oder verschiedener Art begangen hat. In den **Tabellen 24-26** wird die Bedeutung dieses Strafzumessungsfaktors für das Ausmaß der Freiheitsstrafen überprüft. Es läßt sich zunächst für die **Deliktgruppen** des Raubs und der Notzucht durchaus ein **positiver Zusammenhang** zwischen der Anzahl der abgeurteilten, stichprobenbegründenden Delikte und dem Ausmaß der Freiheitsstrafen erkennen. Kommt lediglich ein Raub oder ein Notzuchtsdelikt zur Abstrafung, so fällt die Strafe erwartungsgemäß im Durchschnitt geringer aus als beim Vorliegen von mehreren derartigen Delikten. Nicht ganz so eindeutig und linear ist die Entwicklung beim Einbruchsdiebstahl, denn hier kommt es offensichtlich neben der

Tabelle 24: Anzahl der Raubtaten und Strafhöhe
(ohne Zusatzstrafen)

Freiheitsstrafe	Anzahl der Raubtaten			
	1 Tat	2 Taten	≥3 Tat.	Gesamt
bis 2 Jahre	35.0	14.3	(1)	31.0
> 2-3 Jahre	14.8	14.3	-	14.5
> 3-5 Jahre	26.6	17.8	(6)	26.8
> 5 Jahre	23.6	53.6	(6)	27.7
Gesamt	100.0 (N= 201)	100.0 (N= 28)	(N= 13)	100.0 (N= 242)

Tabelle 25: Anzahl der Notzuchtsdelikte und Strafhöhe
(ohne Zusatzstrafen)

Freiheitsstrafe	Anzahl der Notzuchtsdelikte			
	1 Tat	2 Taten	≥3 Taten	Gesamt
bis 6 Monate	10.5	7.7	(3)	11.1
> 6-12 Monate	50.0	23.1	(2)	45.4
> 1-2 Jahre	18.0	19.2	(3)	18.8
> 2-5 Jahre	17.4	46.2	(1)	20.8
> 5 Jahre	4.1	3.8	-	3.9
Gesamt	100.0 (N= 172)	100.0 (N= 26)	(9)	100.0 (N= 207)

Tabelle 26: Anzahl der verurteilten Einbruchsdiebstähle und Strafhöhe

Freiheitsstrafe	Anzahl der Einbruchsdiebstähle						Gesamt
	1	2	3	4-5	6-10	> 11	
bis 3 Monate	9.9	7.0	-	-	2.2	1.8	5.4
4-6 Monate	29.8	29.6	12.5	17.6	15.2	9.1	22.2
7-9 Jahre	14.9	26.8	30.0	23.5	26.1	16.4	20.9
10-12 Monate	16.3	15.5	22.5	17.6	30.4	34.5	21.2
13-24 Monate	15.6	18.3	25.0	29.4	15.2	25.5	19.6
>24 Monate	13.5	2.8	10.0	11.8	10.9	12.7	10.6
Gesamt	100.0 (N= 141)	100.0 (N= 71)	100.0 (N= 40)	100.0 (N= 34)	100.0 (N= 46)	100.0 (N= 55)	100.0 (N= 387)

Tabelle 27: Anzahl der verurteilten Einbruchsdelikte und Strafhöhe
(ausschließlich Einbruchsdiebstähle)

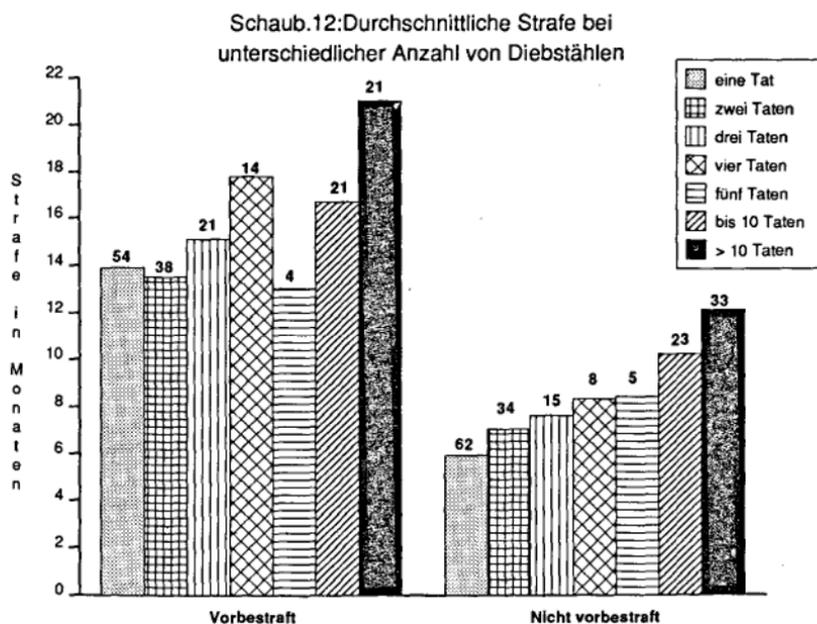
Freiheitsstrafe	Anzahl der Einbruchsdiebstähle				Gesamt
	1	2	3-5	6-9	
bis 3 Monate	10.6	10.0	-	-	7.6
4-6 Monate	42.4	35.0	33.3	13.3	36.1
7-12 Monate	30.3	40.0	55.6	73.3	41.2
> 12 Monate	16.7	15.0	11.1	13.3	15.1
Gesamt	100.0 (N= 66)	100.0 (N= 20)	100.0 (N= 18)	100.0 (N= 15)	100.0 (N= 119)
davon zur Bewährung ausgesetzt	56.1 %	50.0 %	66.6 %	86.7 %	60.5 %

Anzahl der Delikte auch auf die Diebstahlobjekte und die Gesamtschadenshöhe an. So werden z.B. mehrere Einbruchsdiebstähle in Kraftfahrzeuge mit insgesamt geringem Schaden in der Regel nicht so schwer bestraft wie ein einzelner Wohnungs- oder Geschäftseinbruch, der zu relativ hohem Schaden führt. Schließlich ist in diesem Zusammenhang an die besondere Bedeutung der einschlägigen Vorstrafenbelastung zu erinnern, die offenbar die Auswirkungen von Mehrfachtatbegehung zu überdecken vermag.

In **Tabelle 27** werden die Freiheitsstrafen gegen Einbrecher dargestellt, denen außer einem Einbruchsdiebstahl oder mehreren Einbruchsdiebstählen **keine weiteren Delikte** angelastet wurden. Auch dabei zeigt sich keine eindeutige Korrelation zwischen der Anzahl der Einbruchsdiebstähle und dem Ausmaß der Freiheitsstrafe. Zwar verschiebt sich der Schwerpunkt der Strafen bei mehr als zwei Delikten in den Bereich von Freiheitsstrafe zwischen 6 und 12 Monaten. Doch ist gleichfalls erkennbar, daß gerade die darüber hinausgehenden Freiheitsstrafen offenbar nicht durch die Anzahl der Delikte bestimmt werden. **Auffällig** ist allerdings, daß der **Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen** bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Einbruchsdiebstähle zunächst deutlich höher zu sein scheint als bei Vorliegen von einem oder zwei Einbrüchen. Jedoch dürfte wegen der geringen Anzahl von Fällen in der Mehrfachdeliktskategorie eher von einer **stabilen** bzw. gleichbleibenden Aussetzungsquote auszugehen sein. Die Anzahl der verübten Einbruchsdiebstähle hat danach für die Entscheidung, ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht, keine Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, wie bereits im vorhergehenden Kapitel belegt werden konnte, nahezu ausschließlich die Vorstrafensituation.

Um zu überprüfen, inwieweit die Vorstrafenbelastung sich auf den Zusammenhang zwischen Strafe und der Anzahl der in die Verurteilung einfließenden Diebstahlsdelikte auswirkt, wurden Unbescholtene einerseits und einschlägig vorbestrafte Diebstahlsstraftäter andererseits getrennt untersucht. Hieraus folgt ein ganz erstaunliches Ergebnis. Während das Zusammenhangsmaß (r) ohne Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung, also für die Gruppe der Diebstahls-

verurteilungen insgesamt, **.27** beträgt - und damit grundsätzlich als schwach zu klassifizieren ist, **steigt** das Zusammenhangsmaß (r) im Falle der Unbescholtenen auf **.52**, deutet damit also durchaus auf einen **starken** Zusammenhang hin. Bei einschlägig Vorbelasteten jedoch reduziert sich das Zusammenhangsmaß auf $r = .19$. Hieraus folgt, daß über die einschlägige Vorstrafenbelastung zunächst die wichtigste Weiche im Hinblick auf die Bemessung der Strafhöhe gestellt wird. Liegt eine entsprechende Vorstrafenbelastung vor, dann kommt der Anzahl der Diebstahlshandlungen, auf denen die Verurteilung basiert, offensichtlich keine differenzierende Kraft mehr zu. Ist der Verurteilte aber **nicht** einschlägig belastet, dann ist die Häufigkeit der Tatbegehung durchaus stark mit dem Strafmaß assoziiert. Gleichwohl bleibt festzustellen, daß die **Zuwächse** in der durchschnittlich ausgeworfenen Strafe **relativ bescheiden** bleiben. So steigt die durchschnittliche Strafe bei Unbescholtenen von etwa **6 Monaten** bei **einer** Deliktshandlung auf etwa 8 Monate bei 5 Diebstahlshandlungen, schließlich auf etwa **12** bei mehr als **10** Diebstählen (Schaubild 12).



Bei Notzuchtsdelikten zeigt sich zunächst ein befremdendes Resultat. Zwar ist die Zunahme im Strafmaß von einem zu zwei Delikten unverkennbar. Doch ist andererseits zu sehen, daß es auch bei 3 und mehr in die Verurteilung einfließender Vergewaltigungshandlungen zu (relativ) niedrigen Freiheitsstrafen kommt. Immerhin könnte hier vermutet werden, daß es sich hierbei um verschiedene Handlungen gegenüber **einem** Opfer aus dem Nahbereich handelt. Eine detaillierte Analyse erbrachte denn auch den Befund, daß es sich im Falle von wegen mehrerer Notzuchtshandlungen zu Strafen unter 2 Jahren Verurteilte um Sachverhalte handelte, bei denen **dasselbe Opfer** mehrmals vergewaltigt wurde.

Im Falle einer mehrfachen Tatbegehung sind im übrigen strafmildernde Urteilsgründe (wie z.B. einmalige Entgleisung, Unüberlegtheit, geringe kriminelle Energie) selten zu finden. Umgekehrt sind bei Mehrfachtatbegehung straferschwerende Urteilsgründe (wie z.B. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, Rückfallhäufigkeit, Rückfalldichte, Rechtsfeindlichkeit, große kriminelle Energie, krimineller Hang etc.) häufig festzustellen.

6.3 Tatschwere

Aufgrund der im Strafgesetz vorgegebenen **Strafraahmen** sind der Raub, die Notzuchtsdelikte und der Einbruchsdiebstahl der **mittleren** und **schweren Kriminalität** zuzurechnen. Mit der Festlegung von Strafraahmen hat der Gesetzgeber zwar die in den Straftatbeständen typisierten Unrechtsmaterien der Schwere nach grundsätzlich eingestuft, er überläßt es aber dem Richter, die konkrete Tatbestandsverwirklichung innerhalb eines (rechtsweiten) Rahmens einzuordnen und im Einzelfall zu bewerten. Bei dieser Einordnung hat der Richter jedoch nicht völlig freie Hand. Er ist vielmehr an formelle Strafzumessungsregeln gebunden. Auch diese stellen jedoch faktisch einen relativ groben Maßstab dar. Deshalb haben sich informelle Regeln, Gerichtsgebräuche und Erfahrungsgrößen herausgebildet, nach denen die Strafen im Einzelfall ausgemessen werden. Diese lassen sich aber auch mittels subtiler Forschungsmethoden insgesamt nur schwer erfassen.

Der Richter verläßt sich bei der Bewertung der einzelnen Tat nicht bloß auf sein Rechtsgefühl oder seine praktischen Strafzumessungserfahrungen, sondern er orientiert sich aufgrund formeller und informeller Regeln an objektivierbaren Faktoren, wie z.B. der **Tatschwere**. Diese ergibt sich aus dem erkennbaren, vorwerfbaren Verhalten des Täters, im Hinblick auf die ihm zur Last gelegte Tatbestandserfüllung und dem Ausmaß der zurechenbaren Folgen. Die konkrete Schwere einer Tat ist nach dem österreichischen Strafzumessungssystem ein zentraler Ansatzpunkt für die Festsetzung von Art und Ausmaß einer Strafe.

Denn gem. § 32 Abs. 3 StGB ist die Strafe um so strenger zu bemessen, je **größer** die **Schädigung** oder **Gefährdung** ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je **mehr Pflichten** er durch seine Handlung verletzt, je **reiflicher** er seine Tat **überlegt**, je **sorgfältiger** er sie **vorbereitet** oder je **rücksichtsloser** er sie **ausgeführt** hat und je **weniger Vorsicht** gegen die Tat hat gebraucht werden können. Nach dieser formellen Regel sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen: die **Folgen** der Straftat, das **Maß** und die **Zahl der Pflichtverletzungen** und der bei der Tat aufgebrauchte **Wille** des Täters. Die **Tatbegehungsart**, die Art des **Täterverhaltens vor, bei und nach der Tatbegehung** und der Unrechtsgehalt der Tat bzw. die vom Täter verantwortbaren Folgen sind als wichtige Elemente der Schuld Strafzumessungsgrundlage i.S.d. § 32 StGB und Ausdrucksformen der Tatschwere.

6.3.1 Tatbegehungsart

Tatbestandsvoraussetzungen für die Begehung eines Raubs oder eines Notzuchtsdelikts sind die **Anwendung von Gewalt** und/oder die **Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**.

Art und Intensität der Erfüllung dieser Tatbestandsbedingungen sind Ausdrucksformen für das Maß des Fehlverhaltens des Täters - und damit Bestimmungsgrößen für die Festsetzung von Art und Ausmaß der "angemessenen" Strafe.

In der **Tabelle 28** wird für den Raub - sofern ein einziger Raub zur Aburteilung kam - das Ausmaß der Freiheitsstrafe in Abhängigkeit gesetzt zur Art und Intensität der Tatausführung. Wird bei der Begehung der Tat ausschließlich Gewalt zur Anwendung gebracht, ohne daß das Opfer auch noch gefährlich bedroht wird, so sind die Freiheitsstrafen im Durchschnitt am geringsten - sogar geringer als bei Drohungen mit Verletzungen. Dies erklärt sich damit, daß für einige Formen von Raubdelikten bloße Gewaltanwendung auf durchschnittlich niedrigem Niveau typisch ist, während Drohungen nur in Ausnahmefällen vorkommen. Es handelt sich dabei um den **Handtaschenraub**, den **Zechanschlußraub** und **Raub an Passanten**. Hier ist zudem die Beute erfahrungsgemäß recht gering. Durchschnittlich höher sind die Strafen bei Drohungen mit Lebensgefahr und beim Zusammentreffen von Drohungen und Gewaltanwendung.

Bei den Notzuchtsdelikten haben mehr als 70 % der Täter bei der Tatausführung gegen das Opfer sowohl Drohungen ausgestoßen als auch Gewalt zur Anwendung gebracht. Diese so intensiv vorgehenden Täter wurden im Durchschnitt strenger bestraft als Täter, die ausschließlich mit Gewalt vorgingen (**Tabelle 29**). Da bei den meisten Notzuchtsdelikten Gewalt angewendet wird (entweder in Verbindung mit Drohungen oder ausschließlich), ist es geboten, die Intensität bzw. die Art der Gewalt genauer darzustellen und in Verbindung zum Ausmaß der Strafe zu setzen.

Erfolgt bei einem Raub die Gewaltanwendung durch Festhalten des Opfers oder Wegreißen der Beute, so sind die Strafen durchschnittlich geringer als bei der Anwendung schwerer Formen unmittelbarer Gewalt, wie etwa durch Faustschläge oder Anwendung von Waffen (**Tabelle 30**). Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 143 StGB gibt es bei Raubdelikten, die unter Verwendung von Waffen verübt werden, einen erhöhten Strafraumen. Diese gesetzliche Qualifikation des bewaffneten Raubs bewirkt, daß die Strafen in Fällen des Einsatzes von Waffen höher sind als bei bloßem Einsatz körperlicher Gewalt.

Auch bei den Notzuchtsdelikten (**Tabelle 31**) sind die Strafen bei Anwendung von Waffengewalt höher als bei Einsatz körperlicher Gewalt. Ebenso läßt sich mit einer Zunahme von körperlicher Gewalt ein Ansteigen der Strafen erkennen.

Tabelle 28: Einmaliger Raub: Strafe und Art der Tatausführung (in %)

Freiheitsstrafe	Drohung mit Verletzungen	Drohung mit Lebensgefahr	Gewaltanwendung	Drohung und Gewaltanwendung	k.A. (Versuch etc.)	Gesamt
bis 2 J.	38	26	48	31	(2)	35
> 2-3 J.	5	19	14	17		15
> 3-5 J.	43	32	19	25	(2)	27
> 5 Jahre	14	29	19	28	(1)	24
Gesamt	100.0 (N= 21)	100.0 (N= 31)	100.0 (N= 52)	100.0 (N= 94)	(N= 5)	100.0 (N= 203)

Tabelle 29: Einmaliges Notzuchtsdelikt: Strafe und Art der Tatausführung (in %)

	Drohung mit Verletzungen od. Lebensgef.	Gewaltanwendung	Drohung und Gewaltanwendung	Gesamt
bis 6 Monate	(1)	32	4	11
> 6-12 Monate	(4)	49	51	50
> 1-2 Jahre	(1)	8	22	18
> 2-5 Jahre	(3)	11	18	17
> 5 Jahre	(1)	-	5	4
Gesamt	(N= 10)	100.0 (N= 37)	100.0 (N= 125)	100.0 (N= 172)

Tabelle 30: Raub (einzelnes Raubdelikt), Strafe und Art der Gewaltanwendung (in %)

Freiheitsstrafe	Wegreißen	Faustschläge, Würgen od. Knebeln	Wegreißen und Faustschläge u.ä.	nur Waffe	Einsatz von Waffen und and. Gewaltformen	
bis 2 Jahre	55	34	39	17	39	37
> 2-3 Jahre	21	10	17	13	11	16
> 3-5 Jahre	18	25	28	17	22	23
> 5 Jahre	6	31	17	52	28	25
Gesamt	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	(N= 146)

Tabelle 31: Notzuchtsdelikte (einzelnes Notzuchtsdelikt), Strafe und Art der Gewaltanwendung (in %)

Freiheitsstrafe	Festhalten	Faustschläge, Würgen, Knebeln	Festhalten und Faustschläge u.ä.	Einsatz von Waffen mit u. ohne Zusammentreffen mit anderer Gewalt	Gesamt
bis 6 Monate	18	-	8	6	11
> 6-12 Mon.	50	60	53	29	51
> 1-2 Jahre	18	33	15	24	19
> 2-5 Jahre	14	7	17	35	17
> 5 Jahre	-	-	7	6	4
Gesamt	100.0	100.0	100.0	100.0	(N=162)

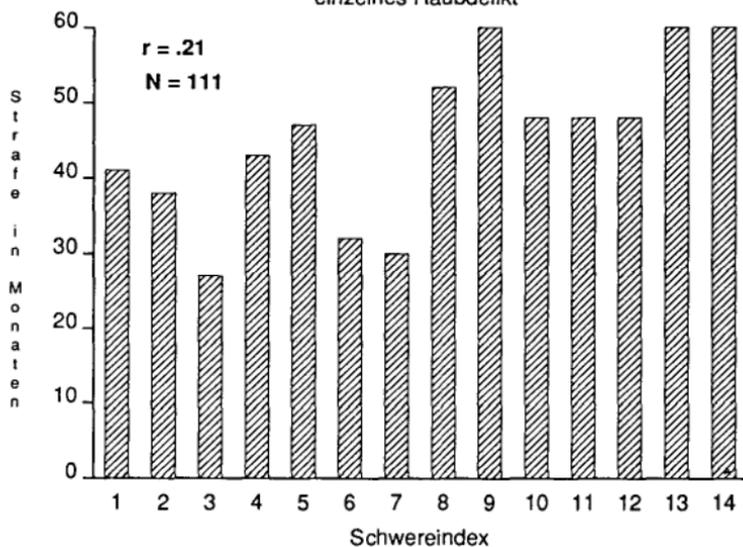
Zur Bewertung der Tatschwere wurden alle im Fragebogen jeweils aufgenommenen Hinweise zur Art der Tatbegehung (Gewaltanwendung und/oder Drohungen) zusammengefaßt und ein Schwereindex gebildet. Mit diesem wird das Gewicht der Handlung graduell von leicht bis schwer gewichtet. Am unteren Ende rangieren dabei einfache Drohungen, am oberen Ende des Index steht die Verwendung von Schußwaffen. Um den Zusammenhang mit dem Strafmaß zu kontrollieren, wurden in diese Analyse nur Verurteilungen aufgenommen, denen ein einzelnes Delikt des Raubes oder der Notzucht zugrunde lag.

In den **Schaubildern 13 und 14** wird für die Deliktsgruppen Raub und Notzucht dieser Schwereindex in Korrelation zum Ausmaß der Freiheitsstrafe gesetzt. Erwartungsgemäß zeigt sich, daß mit zunehmendem Schweregrad der Tat die Strafen länger werden. Ein Zusammenhang läßt sich für beide Delikte beobachten, obschon der Zusammenhang im Falle des Delikts der Notzucht deutlicher hervortritt ($r = .46$). Immerhin wird sichtbar, daß mit der Erstellung eines derartigen Index ein differenzierendes Kriterium offengelegt wird.

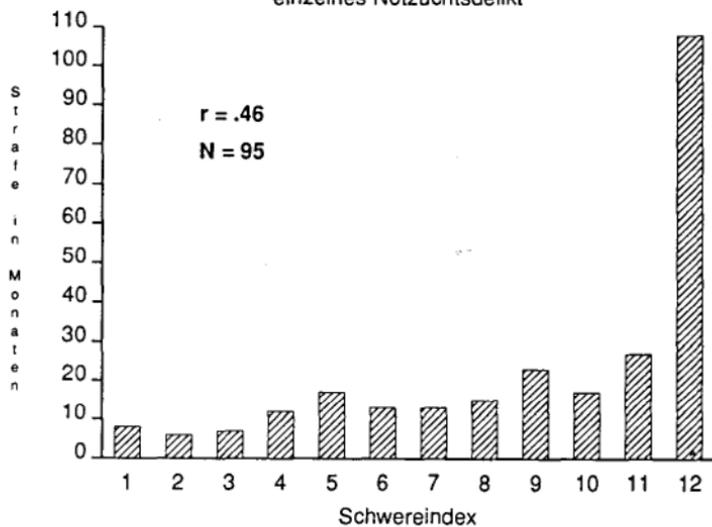
Bei der Einstufung der Schwere einer Tat, so ist zu vermuten, richtet der Richter sein Augenmerk nicht nur auf die **Art der Tatbestandserfüllung**, sondern auch auf das **Erscheinungsbild** der Tat bzw. auf die spezielle Tatsituation. Es macht ganz offensichtlich einen Unterschied aus, ob der Bestrafung etwa ein Handtaschenraub oder ein Bankraub zugrunde liegt, ob ein Notzuchtsdelikt überfallartig verübt wird oder auf der Fahrt nach Hause nach einem gemeinsamen Lokalbesuch des Opfers und des Täters. Mit derartigen Differenzierungen werden nicht zuletzt auch Vorstellungen über unterschiedliche Grade an Gefährlichkeit verknüpft sein.

In der **Tabelle 32** werden die Freiheitsstrafen für die wichtigsten **Erscheinungsformen des Raubs** dargestellt. Auffällig ist, daß es offensichtlich **typische Strafmaße für typische Erscheinungsformen** der Tat gibt. Der gesetzliche Strafrahmen wird anscheinend in der Praxis nach **spezifischen Tattypen untergliedert**. Innerhalb derartiger spezifischer Strafrahmen wird dann differenziert die Strafe

Schaub.13: Strafe und Handlungsschwere
einzelnes Raubdelikt



Schaub.14: Strafe und Handlungsschwere
einzelnes Notzuchtsdelikt



bemessen. Es zeigt sich, daß der **Handtaschenraub** durchschnittlich am geringsten, der **Bankraub** dagegen am strengsten bestraft wird. Diese beiden extremen Formen des Raubs unterscheiden sich schon meist aufgrund der Schadenshöhe und der Art der Tatbestandserfüllung. Beim Handtaschenraub ist der materielle Schaden durchschnittlich gering und es kommt nur zu relativ geringer Gewaltanwendung, die typischerweise aus einem "Entreißen" des Gegenstands besteht. Ein Bankraub dagegen zielt auf eine größere Beute ab. Dabei wird regelmäßig eine Waffe verwendet oder das Vorhandensein einer Waffe vorgetäuscht. Ähnlich wie beim Handtaschenraub sind die Strafen auch beim **allgemeinen Straßenraub** gelagert. In die Gruppe des Geschäftsraubs fallen die für Wien typischen Raubüberfälle auf Trafiken. Dabei wird vom Täter meist nur eine eher geringe Beute gemacht. Der Anteil der Strafen über fünf Jahre ist bei diesen Raubdelikten mit ca. 10 % eher gering. **Auffällig hoch** ist der Anteil der **langfristigen Strafen** beim **Zechanschlußraub** mit ca. 23 %.

In der **Tabelle 33** werden die Freiheitsstrafen für **einzelne Erscheinungsformen der Notzuchtsdelikte** dargestellt. Dabei zeigen sich geringere Strafmaßunterschiede aufgrund der spezifischen Deliktstypen als beim Raub. Trotz ähnlicher Strafraumen findet bei den Notzuchtsdelikten keine ähnlich starke Differenzierung der Strafen nach der Erscheinungsform der Tat statt. Am **strengsten** ist die Bestrafung erwartungsgemäß bei einer **überfallartigen Tatbegehung**, am geringsten dagegen, wenn das Opfer den Täter selbst in die Wohnung eingeladen hat oder beim Nachhausebringen des Opfers durch den Täter. Der "Beitrag" des Opfers selbst, indem es sich unvorsichtigerweise in eine riskante Situation begibt, wird damit als ein Indiz für die Tatschwere gewertet und wirkt sich letztlich im Strafmaß aus.

In den **Tabellen 34** und **35** werden die Freiheitsstrafen für die **besonderen Erscheinungsformen** des **Einbruchsdiebstahls** dargestellt. In der ersten Tabelle wird dabei auf die Diebstahlsgegenstände abgestellt. Werden Luxusgegenstände gestohlen, so sind die Strafen erwartungsgemäß höher, als wenn lediglich Genuß- oder Lebensmittel gestohlen werden. Dies hängt jedoch wohl wiederum mit einer unterschiedlichen Schadenshöhe bei derartigen Gegenständen zusam-

Tabelle 32: Einzelner Raub: Erscheinungsbild und Strafmaß

Freiheitsstrafe	Wohnungsraub	Geschäftsraub	Bankraub	Handtaschenraub	Straßenraub	Zechanschlußraub	sonstiger Raub	Gesamt
bis 2 Jahre	41.2	18.8	17.9	50.0	50.0	46.2	38.9	35.0
> 2-3 Jahre	-	14.6	7.1	25.0	21.9	11.5	19.4	14.8
> 3-5 Jahre	23.5	41.7	32.1	18.8	15.6	19.2	22.2	26.6
> 5 Jahre	35.3	9.9	42.9	6.2	12.5	23.1	19.4	23.6
Gesamt	100.0 (N= 17)	100.0 (N= 48)	100.0 (N= 28)	100.0 (N= 16)	100.0 (N= 32)	100.0 (N= 26)	100.0 (N= 36)	100.0 (N= 203)

Tabelle 33: Einzelnes Notzuchtsdelikt: Strafe und Tatsituation

Freiheitsstrafe	überfallartig	beim Nachhausebringen	sonstiges freiwilliges Mitkommen	nach Einladung in Wohnung des Opfers	nach Einladung in Wohnung des Täters	Sonstiges	Gesamt
bis 6 Monate	5.8	25.0	5.9	13.3	4.3	4.0	10.5
> 6-12 Monate	40.4	45.0	47.1	80.0	65.2	48.0	50.0
> 1-2 Jahre	17.3	17.5	23.5	-	21.7	24.0	18.0
> 2-5 Jahre	26.9	12.5	17.6	6.7	8.7	20.0	17.4
> 5 Jahre	9.6	-	5.9	-	-	4.0	4.1
Gesamt	100.0 (N= 52)	100.0 (N= 40)	100.0 (N= 17)	100.0 (N= 15)	100.0 (N= 23)	100.0 (N= 25)	100.0 (N= 172)

Tabelle 34: Einbruchsdiebstahl: Diebstahlsgegenstände und Strafmaß

Freiheitsstrafe	Fahrzeuge	Konsumgüter	Genuß- und Lebensmittel	Luxusgüter	Geld	Sonstiges	Gesamt
bis 3 Mon.	4.2	3.4	15.2	-	6.3	6.4	5.4
4-6 Monate	37.5	21.6	32.6	11.3	19.8	25.8	22.2
7-9 Monate	20.8	20.5	19.6	19.7	19.8	25.8	20.9
10-12 Mon.	12.5	21.6	15.2	29.6	20.8	19.4	21.2
13-24 Mon.	16.7	22.7	15.2	21.1	20.8	16.1	19.6
> 24 Monate	8.3	10.2	2.2	18.3	12.5	6.4	10.6
Gesamt	100.0 (N=24)	100.0 (N=88)	100.0 (N=46)	100.0 (N=71)	100.0 (N=96)	100.0 (N=62)	100.0 (N=387)

Tabelle 35: Einbruchsdiebstahl: Diebstahlsubjekt und Strafmaß

Freiheitsstrafe	Geschäft	Kiosk, Tankstelle	Gaststätte u.a.	Büro und Werkstatt	Automaten, Schaulfenster	Wohnungen	Keller, Bauhütten u.ä.	Kfz	Sonstiges	Gesamt
bis 3 M.	1.6	5.6	2.9	5.6	14.3	3.1	12.5	8.6	2.5	5.4
4-6 Mon.	17.7	44.4	22.9	22.2	14.3	20.3	31.3	22.8	22.5	22.2
7-9 Mon.	14.5	27.8	11.4	20.4	21.4	25.0	18.7	24.3	25.0	20.9
10-12 Mon.	22.6	5.6	17.1	22.2	17.8	26.6	6.3	28.6	15.0	21.2
13-24 Mon.	19.4	11.1	31.4	16.7	17.8	20.3	18.7	14.3	27.5	19.6
> 24 Mon.	24.2	5.5	14.3	12.9	14.3	4.7	12.5	1.4	7.5	10.6
Gesamt	100.0 (N=62)	100.0 (N=18)	100.0 (N=35)	100.0 (N=54)	100.0 (N=28)	100.0 (N=64)	100.0 (N=16)	100.0 (N=70)	100.0 (N=40)	100.0 (N=387)

men. In der Gruppe "Diebstahl von Fahrzeugen durch Einbruch" sind auch Fahrräder mit relativ geringem Wert mitgezählt (§ 129/3 StGB). Außerdem handelt es sich bei Kraftfahrzeugdiebstählen oft um Grenzfälle zum unbefugten Gebrauch im Sinne des § 136 StGB. Daraus erklären sich offensichtlich die relativ geringen Strafen bei diesen Delikten.

In der zweiten Tabelle wird nach den Diebstahlobjekten unterschieden. Die durchschnittlich höchsten Strafen werden bei den Geschäftseinbrüchen, die geringsten bei Einbruchsdiebstählen in Kellerräumen, Bauhütten und Lagerplätzen ausgeworfen. Auch hier interveniert wohl die Variable "Schadenshöhe".

Den **Tabellen 34 und 35** läßt sich im übrigen entnehmen, daß es bei den Einbruchsdiebstählen zu keiner besonderen Differenzierung der Strafen aufgrund spezifischer Deliktsformen kommt. Die Strafen verteilen sich verhältnismäßig gleichmäßig. Bei der Strafbemessung wird in der Praxis beim Einbruchsdiebstahl, wie die Daten zeigen, nicht vom Deliktstypus ausgegangen. Vielmehr stellt das Gericht auf die Vorstrafenbelastung des Täters und die Schadenshöhe ab.

6.3.2 Tatplanung

Je **reiflicher** ein Täter seine Tat **überlegt** und je **sorgfältiger** er sie **vorbereitet**, um so strenger ist er zu bestrafen (§ 32 Abs. 3 StGB). Ein **Milderungsgrund** liegt vor, wenn er die Tat eher durch eine besonders **verlockende Gelegenheit** verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat (§ 34 Ziff. 9 StGB). Gezielte Vorausplanung und langfristige Vorbereitung einer Straftat wurden demnach in den in diese Untersuchung einbezogenen Urteilen wiederholt als besondere Erschwerungsgründe, eine besonders verlockende Gelegenheit oder dilettantische Planung dagegen als besondere Milderungsgründe genannt. In den **Tabellen 36-38** soll die Arbeitshypothese geprüft werden, wonach es zwischen der Art der Tatplanung und der Strafhöhe einen positiven Zusammenhang gibt.

Im Falle eines Raubes haben ca. 40 % der Verurteilten ihre Tat langfristig vorbereitet. Hier findet die genannte Hypothese eine

Tabelle 36: Strafe und Tatplanung (Raub)

Freiheitsstrafe	keine Planung	kurzfrist. Planung	langfrist. Planung	k.A.	Gesamt
bis 2 Jahre	42.1	35.3	20.8	(5)	31.0
> 2-3 Jahre	21.1	21.8	5.2	-	14.5
> 3-5 Jahre	21.1	24.4	31.3	(2)	26.8
> 5 Jahre	15.7	18.5	42.7	(1)	27.7
Gesamt	100.0 (N= 19)	100.0 (N= 110)	100.0 (N= 96)	(N= 8)	100.0 (N= 242)

Tabelle 37: Strafe und Tatplanung (Notzuchtsdelikte)

Freiheitsstrafe	keine Planung	kurzfrist. Planung	langfrist. Planung	k.A.	Gesamt
bis 6 Monate	7.7	15.2	-	5.0	11.7
> 6 Mo.-1 Jahr	53.8	44.7	(5)	50.0	46.3
> 1-2 Jahre	12.8	21.2	(3)	15.0	19.0
> 2-5 Jahre	20.5	15.9	(5)	30.0	19.5
> 5 Jahre	5.1	3.0	(1)	-	3.4
Gesamt	100.0 (N= 39)	100.0 (N= 132)	(N= 14)	100.0 (N= 20)	100.0 (N= 205)

Tabelle 38: Strafe und Tatplanung (Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	keine Planung	kurzfrist. Planung	langfrist. Planung	k.A.	Gesamt
bis 3 Monate	(2)	5.7	5.4	2.9	5.8
4-6 Monate	(2)	23.3	25.0	23.5	24.0
7-9 Monate	-	23.8	22.8	17.6	22.6
10-12 Monate	-	24.2	19.6	20.6	22.3
13-24 Monate	(1)	19.4	16.3	26.5	19.2
> 24 Monate	(1)	3.5	10.9	8.8	6.1
Gesamt	(N= 6)	100.0 (N= 227)	100.0 (N= 92)	100.0 (N= 34)	100.0 (N= 359)

klare Bestätigung. Dies hängt aber wohl auch ggfs. mit durchschnittlich schwereren Deliktsfolgen (Schaden, Verletzungen) oder einer besonderen Tatbegehungsart (z.B. Einsatz von Waffen, Maskierung, Sicherung des Fluchtwegs) bei genau geplanten Raubdelikten zusammen.

Von den Notzuchtstätern haben lediglich ca. 7 % der Verurteilten ihre Tat längere Zeit vorausgeplant. Sexualdelikte sind nämlich häufig situativ bedingt oder die Folge spezifischer Gelegenheiten. Jedenfalls sind solche Straftaten nur kurzfristig geplant (z.B. Einladen einer Frau zum Mitfahren, um sich dann im Auto an ihr vergehen zu können), sie entspringen eher der Überlegung eines Augenblicks. Aufgrund der geringen Täterzahlen bei den langfristig geplanten Notzuchtsdelikten läßt sich in diesem Deliktsbereich keine abschließende Aussage zu der oben genannten Hypothese machen. Jedoch deckt sich diese Verteilung von Planung und Überlegung gerade bei Notzuchtsdelikten mit Befunden aus Forschungen zu gewalttätigen Sexualdelikten. Offensichtlich ist gerade die Gruppe der überlegt handelnden Täter in diesem Deliktsbereich relativ klein, allerdings wohl besonders häufig im Falle wiederholter Tatbegehung anzutreffen. **Tendenziell** scheinen aber längere Freiheitsstrafen (> 2 Jahre) in der Gruppe der geplanten Fälle zu dominieren. Dies könnte dafür sprechen, daß in der Strafzumessungspraxis der Gedanke einer besonderen Gefährlichkeit gerade dieser Gruppe durchaus eine Rolle spielt.

Bei Einbruchdelikten spielen Planung und Überlegung eine erhebliche Rolle. Tatobjekte werden ausgekundschaftet, Tatwerkzeug wird besorgt, Möglichkeiten für den Abtransport und die Verwertung von Diebesgut werden vorbereitet. Langfristig geplant haben ca. 25 % der Verurteilten ihre Tat bzw. Taten, sie werden im Durchschnitt aber nicht eindeutig strenger bestraft als kurzfristig planende Straftäter. Sicher ist die Abgrenzung zwischen kurzfristiger und langfristiger Planung nicht immer einfach vorzunehmen. Dies dürfte auch ein Grund dafür sein, warum in diesem Deliktsbereich keine klare Differenzierung des Strafmaßes entlang verschiedener Planungskategorien möglich ist.

6.3.3 Tatfolgen

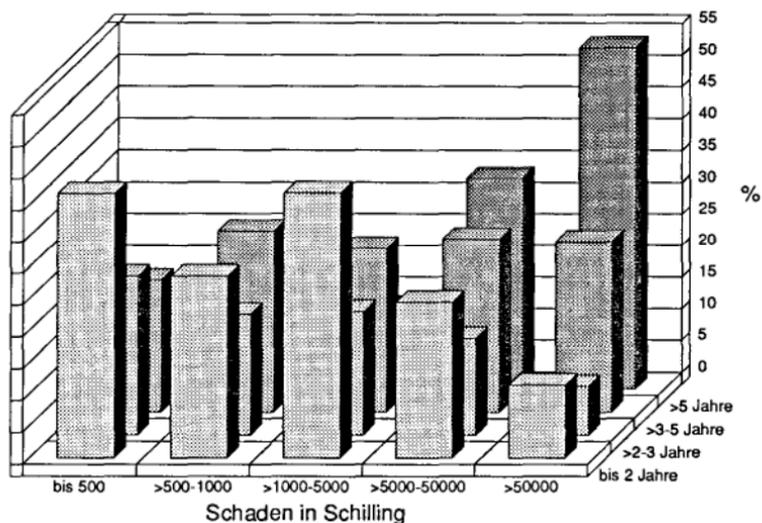
Meßbare Folgeerscheinungen von Raubdelikten sind einerseits der eingetretene **materielle Schaden** und andererseits die **Verletzungen des Opfers** bzw. mehrerer Opfer. In den Strafakten gibt es im allgemeinen genaue Angaben zum **Wert** der geraubten oder entwendeten Gegenstände und zu eventuellen Verletzungsfolgen; während Wertangaben hinsichtlich möglicher Sachbeschädigungen (z.B. durch Schußwaffengebrauch) nur ungenau erfaßt sind.

Schaubild 15 beschränkt sich auf wegen Raubes Verurteilte, die lediglich **eine** Raubstraftat verübt haben. Es werden so Fälle von Mehrfachtäterschaften ausgeschlossen, bei denen für die Bemessung des Strafausmaßes die Schadensbeträge addiert werden müßten. In **Schaubild 15** werden nun die ausgesprochenen Freiheitsstrafen in einen Zusammenhang zum Wert der gestohlenen Gegenstände gebracht. Man erkennt - wie vom Gesetz gefordert - ein **Ansteigen des Strafausmaßes** mit dem **Ansteigen des Beutewerts**. Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren dominieren jedenfalls in einem Schadensbereich bis zu 5.000 Schilling, Strafen über 5 Jahre konzentrieren sich auf hohe Schadensbereiche. Das Zusammenhangsmaß für die Rohdaten beträgt allerdings nur $r = .22$. Differenziert man weiter, und schließt den Versuch aus, so ermäßigt sich der Zusammenhang auf $r = .13$. Schließlich liegen die Zusammenhangsmaße für die einfache sowie für die qualifizierte Form des Raubs in demselben Bereich. Offenbar deckt sich das Erklärungspotential der Schadensvariable zu einem beträchtlichen Teil mit dem Potential der Legalkategorien Versuch und Qualifikation. Dies erstaunt jedoch nicht, denn tatsächlich liegt der Schaden beim schweren Raub doppelt so hoch wie beim Delikt des einfachen Raubes.

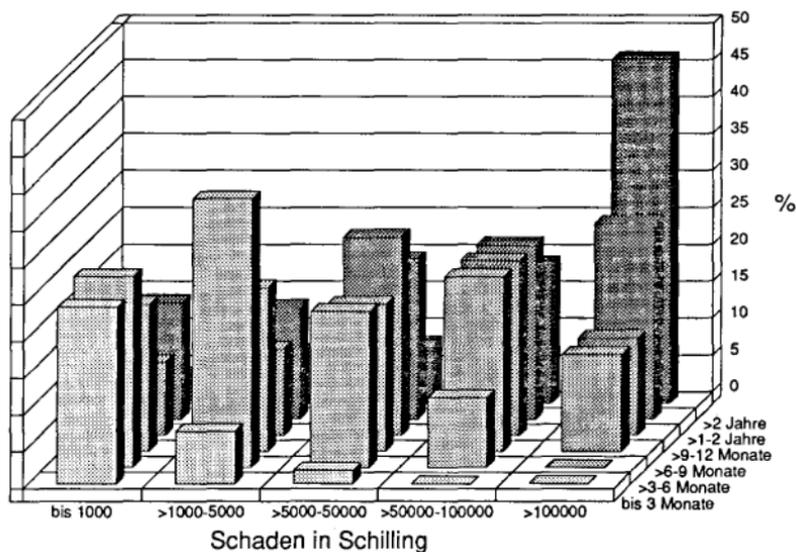
Auch beim Einbruchsdiebstahl können die Tatfolgen an der Schadenshöhe gemessen werden. In **Schaubild 16** werden jene Verurteilten erfaßt, die wegen eines oder mehrerer Einbruchsdiebstähle in die Untersuchung einbezogen und ausschließlich wegen Einbruchsdiebstahls bestraft wurden.

Versuche sind dabei ausgeschlossen. Der Zusammenhang zwischen Strafmaß und Schadenshöhe ist im Falle des Einbruchsdiebstahls

Schaub.15: Strafmass und Schadenshöhe
Raubdelikt



Schaub.16: Strafmass und Schadenshöhe
Einbruchsdiebstahl



deutlicher. Abzulesen ist dies auch an der Stärke des Korrelationskoeffizienten (r), der für die Rohdaten .25 beträgt. Eingedenk des starken Einflusses der Vorstrafenbelastung beim Strafmaß im Falle des Einbruchsdiebstahls wurde das Zusammenhangsmaß für die Gruppen der Vorbelasteten und der Nichtvorbestraften getrennt berechnet. Dabei zeigt sich, daß der Einfluß der Schadensvariable bei Beschränkung auf die Einbruchsdiebstähle insgesamt **unterschätzt** wird. Denn sowohl in der Gruppe der Vorbestraften als auch in der Gruppe der Nichtvorbestraften steigt der Koeffizient (r) auf jeweils **.45**, deutet also auf einen starken Zusammenhang zwischen Schadenshöhe und Strafmaß hin. Dies erklärt sich dadurch, daß, ganz wider Erwarten, die durchschnittliche Schadenshöhe bei Vorbestraften niedriger liegt als bei Nichtvorbestraften, während das durchschnittliche Strafmaß wiederum bei Vorbestraften doppelt so hoch wie bei Nichtvorbestraften liegt. Offensichtlich fällt die **erste** Entscheidung über die grundsätzliche Einordnung eines Delikts des Einbruchsdiebstahls in den Strafrahmen anhand der Vorstrafenbelastung. Im zweiten Schritt erst wird dann nach anderen Kriterien differenziert. Deutlich zu erkennen ist im übrigen, daß sich das Strafmaß bei Nichtvorbestraften in einem Bereich bis zu einem Jahr bewegt, wobei Zuwächse im Strafmaß, die mit der Schadenshöhe assoziiert sind, immer kleiner ausfallen. Insoweit handelt es sich nicht um einen einfachen linearen, sondern um einen kurvilinearen Zusammenhang.

6.3.4 Schadensgutmachung

Ein **besonderer Strafmilderungsgrund** liegt vor, wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn **gutgemacht** worden ist oder wenn er sich **ernstlich bemüht** hat, den verursachten Schaden gutzumachen bzw. weitere nachteilige Folgen zu verhindern (§ 34 Ziff. 14 u. 15 StGB). Die Schadensgutmachung gilt primär als ein Indiz für die **Schuldeinsicht** des Täters, durch sie wird aber auch das **objektive Gewicht** der Tat **vermindert**¹¹⁾. Die nachträgliche freiwillige Schadensgutmachung bewirkt eine Abschwächung oder Abwendung der Unrechtsfolgen, die im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen sind.

Der Schadensgutmachung bzw. dem Tatfolgenausgleich wird in der Kriminalpolitik - national und international - zunehmend Beachtung geschenkt¹²⁾. Hinter der wachsenden Einsicht für die Bedeutung der Schadensgutmachung als wirksames Mittel zur Regelung sozialer Konflikte steht der Gedanke, daß durch die Wiedergutmachung des Schadens eine **sinnvolle Leistung** des Täters mit dem Ziel eines Beitrags zur Aussöhnung mit dem Geschädigten und der Gesellschaft und eine **Entlastung** der überbelasteten formellen Kontrollinstanzen sowie die **Vermeidung von Negativwirkungen von Strafen**, vermehrte Einsichtigkeit bei allen Beteiligten und Akzeptanz bei den Tätern erreichbar seien. Durch die Neuregelung des § 42 StGB im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 haben derartige Überlegungen bereits Eingang in das Strafrecht und in die Praxis gefunden. Ermutigende Wiedergutmachungsprogramme im Ausland¹³⁾, ein als erfolgreich eingeschätztes Konfliktregelungsmodell in Österreich¹⁴⁾ und neue Forschungsergebnisse¹⁵⁾ lassen weitere kriminalpolitische Initiativen erwarten. Die künftige Kriminalpolitik muß somit ganz wesentlich davon bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine Ausdehnung der Konfliktregelung erfolgen wird¹⁶⁾. Innerhalb eines solchen Ansatzes stellt die Schadensgutmachung einen bedeutsamen Faktor dar.

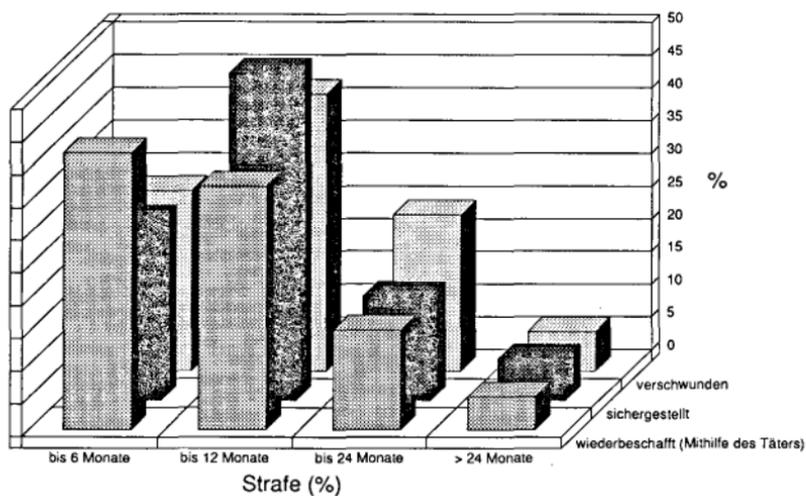
Die kriminalpolitische Entwicklung hin zu pragmatischen Lösungen und zu einer Konzentration auf einen Interessensausgleich zwischen Geschädigten/Anzeiger/Opfer bzw. Gesellschaft und Täter wird freilich bei der Implementation nicht ohne Probleme ablaufen. Praktiker der Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsinstanzen orientieren sich primär an der von der Dogmatik vorgegebenen - jedoch zweifelhaften - Grundannahme, wonach mit einer strengen Bestrafung den Wünschen des Opfers am ehesten gedient wäre und mit strafrechtlichen Sanktionen andere Strafzwecke verfolgt werden sollten als derjenige eines sinnvollen Täter-Opfer-Ausgleichs. Im Zusammenhang mit Restitutionsfragen lassen sich zwei Aspekte unterscheiden. Zum einen kann nach dem **Verbleib** der **Tatbeute** gefragt werden, ob und inwieweit entwendete oder geraubte Gegenstände tatsächlich verschwunden bleiben bzw. durch Informationen des Täters bzw. Aktivitäten der Polizei wiederbeschafft werden können. Zum anderen ist die Frage nach der **vollständigen**

oder **teilweisen Wiedergutmachung** eines verbleibenden Schadens zu stellen. Wenden wir uns zunächst dem Delikt des Einbruchsdiebstahls zu, dann läßt sich feststellen, daß in etwa 16 % der Fälle die entwendeten Gegenstände durch entsprechende Hinweise des Beschuldigten bzw. Angeklagten wiederbeschafft werden konnten. In jedem 4. Fall kam es zu einer Wiederbeschaffung durch den Zugriff der Polizei. In knapp 60 % der Fälle bleiben jedoch die entwendeten Gegenstände verschwunden. Dagegen erfolgt ein **vollständiger Schadensausgleich** in etwas mehr als 10 % der Fälle, **teilweise Wiedergutmachung** ist häufiger zu beobachten. Ihre Quote liegt bei mehr als einem Drittel der Fälle. Differenziert man nach einschlägig Vorbestraften und nicht Vorbestraften, dann ergibt sich folgendes: Der vollständige Schadensausgleich konzentriert sich auf die nicht (einschlägig) Vorbestraften. Bei einem Anteil von etwa der Hälfte an allen wegen Einbruchsdiebstahl Verurteilten entfallen 75 % der vollständigen Wiedergutmachung auf diese Gruppe.

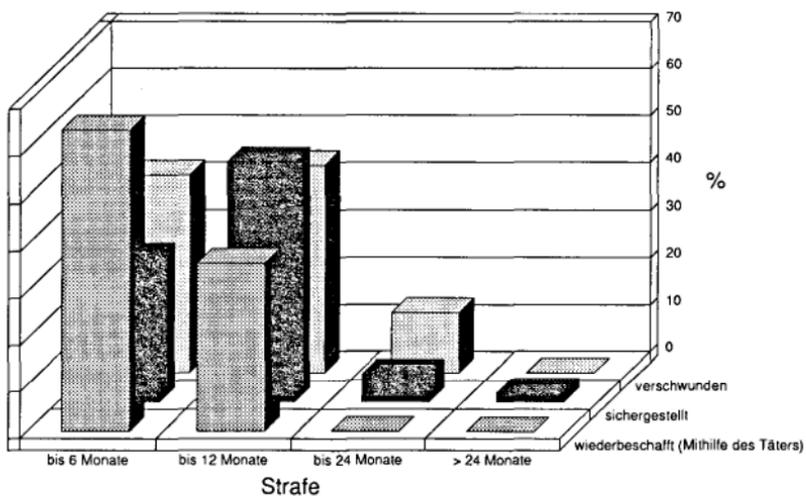
Fragt man nun nach der Relevanz vom Verbleib der Tatbeute und Wiedergutmachung für die Strafbemessung bei Einbruchsdiebstahlsdelikten, dann zeigt sich ein erwarteter Zusammenhang zwischen beiden Variablen und der Strafhöhe. So ist deutlich zu sehen, daß die Quote der kurzen Freiheitsstrafen (bis 6 Monate) in den Gruppen derjenigen besonders hoch ist, die den Schaden vollständig wiedergutmacht haben bzw. derjenigen, die durch eigene Hinweise die Wiederbeschaffung der entwendeten Gegenstände ermöglicht haben (**Schaubilder 17 und 19**). Der Zusammenhang wird aber **noch deutlicher**, wenn nach **einschlägig Vorbestraften** und **Unbescholtenen** differenziert wird. Sowohl für die Gruppe mit vollständiger Schadensgutmachung als auch für die Gruppe mit wiederbeschafften Gegenständen gilt im Falle von Unbescholtenen eine klare **Dominanz kurzer Freiheitsstrafen** und das **völlige Fehlen** von **Freiheitsstrafen über einem Jahr** (**Schaubilder 18 und 20**).

Bei gänzlicher Schadensgutmachung nach Raubdelikten sind die Freiheitsstrafen im Durchschnitt geringer als beim Fehlen einer solchen. Wird der Schaden jedoch nur teilweise gutgemacht, dann gibt es im Vergleich mit vollständig ausbleibender Wiedergutmachung bei der Verteilung der Freiheitsstrafen auf die verschiedenen Strafmaßkate-

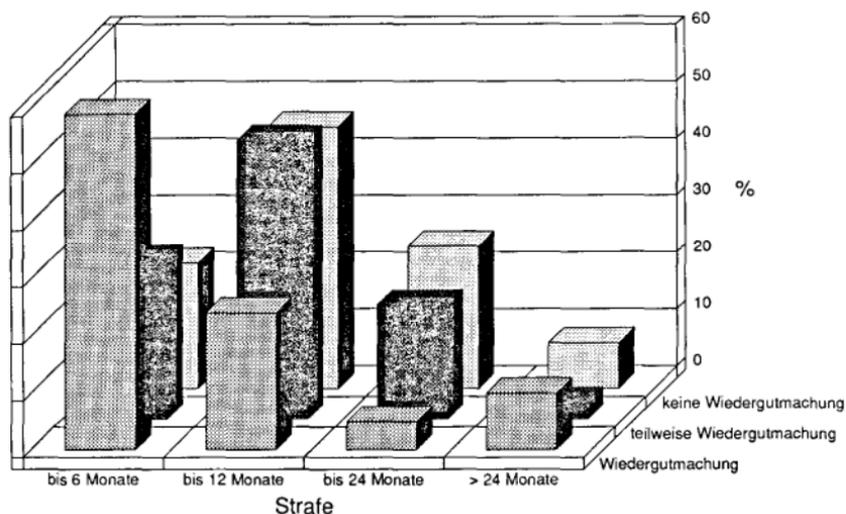
Schaub.17: Strafmass und Verbleib der Diebstahlsgegenstände



Schaub.18: Verbleib der Gegenstände Einbruchsdiebstahl (nicht vorbestraft)



Schaub.19:Wiedergutmachung und Strafe
Einbruchsdiebstahl



Schaub.20:Strafmass und Wiedergutmachung
Diebstahlsdelikte
ohne Vorstrafen

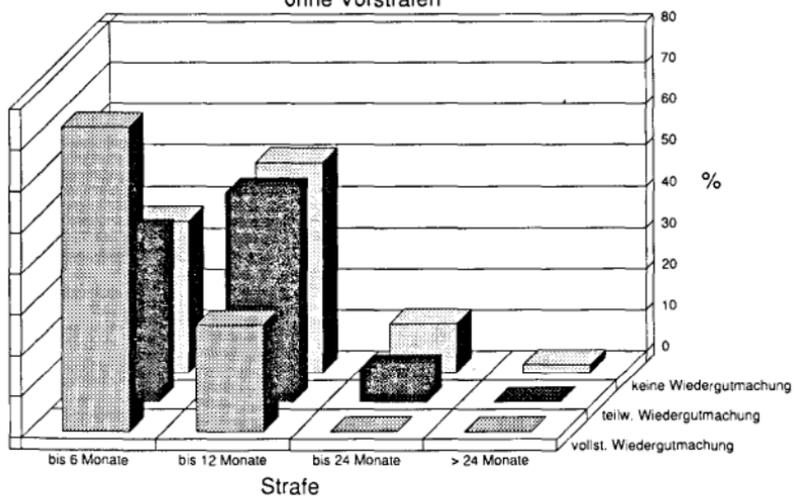


Tabelle 39: Raub (Einzeldelikt), Strafe und Schadenswiedergutmachung

Freiheitsstrafe	Schadenswiedergutmachung				Gesamt %
	ganz	teilweise	kein Schadensausgleich	nicht betroffen (beisw. Versuch)	
	%	%	%	%	
bis 2 J.	46	24	24	39	35
> 2-3 J.	9	18	26	11	15
> 3-5 J.	26	27	21	30	27
> 5 Jahre	20	32	29	19	24
Gesamt	100.0 (N=35)	100.0 (N=34)	100.0 (N=42)	100.0 (N=79)	100.0 (N=203)

k.A.: 9, Schadensregulierung durch Versicherung: 4 Fälle.

Tabelle 40: Raub (Einzeldelikt), Strafe und Verbleib der Raubgegenstände

Freiheitsstrafe	Verbleib				Gesamt
	wiederbeschafft mit Hilfe des Täters	sicherstellt durch Polizei	ganz oder teilweise verschwinden	nicht betroffen (z.B. Versuch)	
		%	%		
bis 2 J.	(5)	33	20	44	35
> 2-3 J.	(2)	11	24	11	15
> 3-5 J.	(2)	27	27	25	27
> 5 Jahre	-	29	29	20	24
Gesamt	(N= 9)	100.0 (N= 55)	100.0 (N= 49)	100.0 (N= 81)	100.0 (N=203)

k.A.: 9.

gorien kaum Unterschiede (**Tabelle 39**). Bei Raubdelikten erfolgt allerdings eine Schadensgutmachung seltener durch freiwillige Leistungen des Täters vor der Hauptverhandlung, meist vielmehr durch das Sicherstellen der Beute oder von Beuteteilen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen. Bei einem Vergleich der Strafen zeigt sich demnach, daß im Falle der Sicherstellung der Beute durch die Polizei (**Tabelle 40**) die Strafen höher ausfallen als bei gänzlicher Schadensgutmachung, was darauf hinweist, daß der Sicherstellung der Beute bei der Strafbemessung kaum eine Bedeutung zukommt. Die Restitution durch (unfreiwillige) Sicherstellung wird im Strafausmaß nicht honoriert.

Im übrigen spielt eine Schadensregulierung durch Versicherungen bei der Strafzumessung keine Rolle. Obwohl die Anzahl derartiger in der Akte dokumentierter Fälle sowohl beim Einbruchsdiebstahl (N= 9) als auch beim Raub (N= 4) sehr gering ist, entspricht die Verteilung der Strafen über die verschiedenen Strafmaßkategorien tendenziell der Verteilung insgesamt.

6.3.5 Tatversuch

Ist die Tat beim **Versuch** geblieben, so liegt ein **Strafmilderungsgrund** i.S.d. § 34 Ziff. 13 StGB vor. Dogmatisch wird die Milderung mit dem zurückbleibenden Unrechtsgehalt im Verhältnis zum vollendeten Delikt erklärt. Der strafmildernden Erfolgskomponente steht als erschwerend die subjektive Tatschuldkomponente über die Größe eines vom Verschulden erfaßten, aber nicht eingetretenen Schadens gegenüber. Dieser Umstand vermag den erfolgsbezogenen Milderungsgrund **abzuschwächen**, aber nicht aufzuwiegen, da er sonst entwertet wäre¹⁷⁾.

Um zunächst auf einer breiten Grundlage die Differenzierungskraft der Ausprägungen "Vollendung/Versuch" zu überprüfen, wurden hierzu (allerdings unter Ausschluß der Zusatzstrafen) die für die Delikte bzw. Deliktgruppen Einbruchsdiebstahl, Raub und Notzucht ausgeworfenen Strafen in Beziehung gesetzt. Dabei erfolgte bei Mehrfachdeliktsbegehung eine Zuordnung entweder zu vollendeter oder zu nicht vollendeter Tat auf der Basis des **Überwiegens** vollendeter bzw. nur versuchter Handlungen. Erkennbar wird sofort,

daß versuchte Handlungen praktisch nur bei Raub- und Notzuchtsdelikten eine Rolle spielen. Bei Einbruchsdiebstahlsdelikten hat der Versuch keine Bedeutung.

Die Verteilungen in **Tabellen 41-43** lassen eindeutig erkennen, daß dem Versuch bei allen in der Untersuchung erfaßten Deliktsformen eine beachtliche Bedeutung für die Höhe der Strafe zukommt. So geht keine der für versuchten Einbruchsdiebstahl verhängten Strafen über 1 Jahr Freiheitsstrafe hinaus. 43 % der für Versuchshandlungen ausgeworfenen Strafen bei Raubdelikten fallen in den Bereich bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe, jede 6. Strafe im Falle von versuchten Notzuchtsdelikten lautet auf Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Entsprechende Zusammenhänge lassen sich im übrigen beobachten, wenn die Tatbestände des einfachen und des schweren Raubes für Einzeldeliktsbegehung einerseits und diejenigen der Notzucht (§ 201) sowie der Nötigung zum Beischlaf für Einzeldeliktsbegehung andererseits getrennt untersucht wurden. So fallen beim versuchten einfachen Raub fast alle Strafen in den aussetzungsfähigen Bereich. Beim Versuch des schweren Raubes fallen immerhin 40 % der Strafen in diese Kategorie.

6.3.6 Tatmotivation

Neben den äußeren, objektiven Erscheinungsformen der Tat und den Tatfolgen soll bei der Feststellung der Tatschwere auch auf die **innere Tatseite** Rücksicht genommen werden. Insbesondere die **Tatplanung** und die **Tatmotivation** können damit Einflußfaktoren für die Bewertung einer Tat durch den Richter sein.

Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht u.a. auch in Erwägung zu ziehen, inwieweit die Tat auf Beweggründe zurückzuführen ist, durch die eine solche Tat auch einem mit den rechtlichen Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte (§ 32 Abs. 2, S. 2 StGB). Die Begehung der Tat aus besonders **achtenswerten Beweggründen** ist als besonderer **Strafmilderungsgrund** zu bewerten (§ 34 Ziff. 3). Dagegen liegt ein **besonderer Erschwerungsgrund** vor, wenn der Täter aus besonders **verwerflichen Beweggründen** gehandelt hat (§ 33 Ziff. 5 StGB). Besonders verwerflich ist ein Beweggrund

Tabelle 41: Strafe und Tatvollendung bzw. Versuch
(Raubdelikt)

Handlung	Freiheitsstrafe					Gesamt
	bis 1 Jahr %	bis 2 Jahre %	bis 3 Jahre %	bis 5 Jahre %	> 5 Jahre %	
versucht	5	38	12	26	19	100 N= 84
vollendet	4	20	16	27	32	100 N= 158

Tabelle 42: Strafe und Tatvollendung bzw. Versuch
(Notzuchtsdelikt)

Handlung	Freiheitsstrafe						Gesamt
	bis 6 Monate %	bis 12 Monate %	bis 18 Monate %	bis 2 Jahre %	bis 3 Jahre %	> 3 Jahre %	
versucht	16	47	10	12	10	5	100 N= 135
vollendet	4	47	8	11	13	17	100 N= 73

Tabelle 43: Strafe und Tatvollendung bzw. Versuch
(Einbruchsdiebstahl)

Handlung	Freiheitsstrafe						Gesamt
	bis 6 Monate %	bis 12 Monate %	bis 18 Monate %	bis 2 Jahre %	bis 3 Jahre %	> 3 Jahre %	
versucht	46	54	-	-	-	-	100 N= 13
vollendet	30	44	12	9	4	2	100 N= 351

(Motiv) dann, wenn das Handeln des Täters von Vorstellungen bestimmt war, die nach dem Empfinden eines rechtstreuen Menschen besonders verachtenswert sind und dessen Abscheu hervorrufen¹⁸⁾.

In den **Tabellen 44-46** werden für die drei Deliktgruppen spezielle Motivationsformen in ihrem Zusammenhang mit der Dauer der Freiheitsstrafen dargestellt. Bei wegen Raubes Verurteilten ist auffällig, daß in jenen Fällen, in denen kein spezielles Tatmotiv erkennbar ist bzw. ein solches vom Täter nicht angegeben worden ist - dort also, wo vorwiegend wohl eine günstige Tatgelegenheit angenommen werden kann - die Freiheitsstrafen im Durchschnitt geringer ausfallen als beim Vorhandensein klarer Motive. In den beiden Motivgruppen "finanzielle Notsituation" und "Geldbedarf für kurzfristige Wünsche" sind die Freiheitsstrafen dagegen ähnlich verteilt. Lediglich in der Gruppe "sonstige Motive" zu der auch der sog. "Beschaffungsraub" gezählt wird, zeigt sich, daß die Freiheitsstrafen durchschnittlich etwas länger sind.

Bei den Notzuchtstätern ist feststellbar, daß die Freiheitsstrafen dann durchschnittlich am geringsten ausfallen, wenn es dem Täter darum ging, eine bereits bestehende Beziehung zum Opfer (die von Auflösung bedroht ist) aufrechtzuerhalten oder eine Beziehung aufzunehmen. In diesen Fällen ist bereits eine Sozialbeziehung zwischen dem Opfer und dem Täter gegeben, wodurch die Tat in einem anderen Licht erscheint als bei einem überraschenden Überfall auf ein völlig fremdes Opfer.

Bei wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten zeigt sich, daß die Freiheitsstrafen im Schnitt am längsten ausfallen, wenn als Motiv das **Bestreiten des Lebensunterhalts** angegeben wird. Es handelt sich dabei um Wiederholungs-, Mehrfach-, Berufs- oder Intensivtäter, die offensichtlich schon aufgrund der ihnen zugeschriebenen kriminellen Energie strenger bestraft werden. Unter Umständen spielen hier jedoch auch Sicherungsüberlegungen eine Rolle. Beim sog. "Beschaffungsdiebstahl" (im Hinblick auf Rauschmittelerwerb) sind dagegen die Freiheitsstrafen zu einem erheblichen Anteil (ca. 52 %) kurzfristig (bis sechs Monate).

Tabelle 44: Raubdelikte (einzelnes Raubdelikt): Strafe und Tatmotiv

Freiheits- strafe	finanzielle Not- situation %	Geldbedarf für kurz- fristige Wünsche %	sonstiges Motiv %	kein spezielles Motiv %	k.A. %	Gesamt %
bis 2 Jahre	31	35	24	53	53	35
> 2-3 Jahre	23	10	16	11	13	15
> 3-5 Jahre	21	30	32	21	20	27
> 5 Jahre	25	24	29	16	13	24
Gesamt	% (N= 52)	100 (N= 79)	100 (N= 38)	100 (N= 19)	100 (N= 15)	100 (N= 203)

Tabelle 45: Notzuchtsdelikte (Einzeldelikt): Strafe und Motiv

Freiheits- strafe	aus- schließ. sexuell. Verkehr %	Aufnahme von Beziehungen, Erhalt von Beziehungen %	nicht betroffen (Bestreiten des Vorgangs) %	Son- stiges %	Gesamt %
bis 6 Monate	12	6	8	-	11
> 6-12 Monate	43	65	65	(2)	50
> 1-2 Jahre	20	24	11	-	18
> 2-5 Jahre	18	6	16	(5)	17
> 5 Jahre	6	-	-	-	4
Gesamt	% (N= 113)	100 (N= 17)	100 (N= 37)	(5)	100 (N=172)

Tabelle 46: Einbruchsdiebstahl: Strafe und Motiv

Freiheits- strafe	finan- zielle Not %	Beschaf- fuungsdieb- stahl %	Bestreiten des Lebens- unterhalts %	günstige Gelegen- heit %	son- stiges Motiv %	k.A. %	Gesamt %
bis 3 Mon.	4	17	-	7	-	7	5
4-6 Monate	15	35	11	27	15	27	22
7-9 Monate	15	13	9	29	26	23	21
10-12 Mon.	26	17	22	19	30	18	21
13-24 Mon.	27	13	33	16	15	14	20
> 24 Monate	13	4	26	3	15	10	11
Gesamt	% (N= 85)	100 (N= 23)	100 (N= 46)	100 (N= 107)	100 (N=27)	100 (N=99)	100 (N=387)

6.4 Geständnissituation

Ein reumütiges Geständnis und die Mitwirkung an der Tataufklärung bzw. Wahrheitsfindung werden vom Strafrecht regelmäßig bei der Strafbemessung als Milderungsgründe akzeptiert (§ 34 Ziff. 17 StGB). Es gilt zu prüfen, in welchem Ausmaß sich Geständnis und Schuldeinsicht auf die Strafen auswirken. In den **Tabellen 47-49** wird die Verteilung der Freiheitsstrafen in Relation zur Geständnissituation vor der Polizei dargestellt.

Beim Raub und den Notzuchtsdelikten sind die Strafen entgegen der Arbeitshypothese, nach der erwartet wurde, daß die Strafen geringer ausfallen, wenn sich der Täter im Vorverfahren geständig zeigt, beim Vorliegen eines Geständnisses durchschnittlich höher als in Fällen, in denen der Täter bestreitet oder überhaupt keine Angaben macht. Im Falle des Raubes kann vermutet werden, daß die Beweislage i.d.R. nicht viel Raum für plausibles Bestreiten läßt. Ein Geständnis, so kann angenommen werden, hat deshalb aus der Sicht des Gerichts keinen besonderen Stellenwert für die Beweissitua-

Tabelle 47: Strafe und Geständnissituation (Raub)
(ohne Zusatzstrafen)

Freiheits- strafe	volles Geständnis	Teilge- ständnis	zuerst Bestreiten, dann Geständnis	Bestreiten, keine Einlassung	Gesamt
	%	%	%	%	%
bis 2 Jahre	29	38	32	32	31
> 2-3 Jahre	14	10	11	23	15
> 3-5 Jahre	27	31	21	26	27
> 5 Jahre	29	21	37	19	28
Gesamt %	100 (N= 163)	100 (N= 29)	100 (N= 19)	100 (N= 31)	100 (N=242)

Tabelle 48: Strafe und Geständnissituation (Notzuchtsdelikte)

Freiheits- strafe	volles Geständnis	Teilge- ständnis	zuerst Bestreiten, dann Geständnis	Bestreiten, keine Einlassung	Gesamt
	%	%	%	%	%
bis 6 Mon.	13	13	(1)	11	12
> 6 M.-1 J.	40	31	(2)	60	46
> 1-2 Jahre	19	15	(6)	16	19
> 2-5 Jahre	24	33	(2)	11	20
> 5 Jahre	3	8	-	2	3
Gesamt %	100 (N= 62)	100 (N= 39)	- (N= 11)	100 (N= 93)	100 (N=205)

tion und wird wohl als kaum berücksichtigungsfähig betrachtet werden. Anders ist es wohl bei den Notzuchtsdelikten, da dort die Beweisführung sei es wegen des Fehlens von Drittzeugen, sei es mangels objektiver Sachbeweise oft recht schwierig ist. Häufig erfolgt das Bestreiten des Tatbestands mit der Behauptung der Freiwilligkeit bzw. der Zustimmung durch das Opfer. Das Widerlegen solcher Einwendungen birgt Probleme in sich, die dazu führen mögen, daß sich Restunsicherheiten in der Strafbemessung niederschlagen. Es handelt sich ja teilweise um Grenzfälle, in denen dann trotz derartiger Einreden ein Schuldspruch ausgesprochen wird, die Argumentation des Täters und ein entsprechendes Verhalten des Opfers aber bei der Strafbemessung mildernd berücksichtigt werden.

Bei den wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten zeigt sich, daß offensichtlich ein Geständnis mildernd gewertet wird, denn bei Bestreiten und bei nur teilweise Geständnis sind die Strafen durchschnittlich höher.

Tabelle 49: Strafe und Geständnissituation (Einbruchsdiebstahl)

Freiheits- strafe	volles Geständnis %	Teilge- ständnis %	zuerst Bestreiten, dann Geständnis %	Bestreiten, keine Einlassung %	Gesamt %
bis 3 Mon.	6	7	7	6	6
4-6 Monate	26	7	27	23	24
7-9 Monate	22	30	27	23	23
10-12 Mon.	24	19	13	17	22
13-24 Mon.	18	26	27	20	19
> 24 Monate	5	11	-	11	6
Gesamt %	100 (N= 282)	100 (N= 27)	100 (N= 15)	100 (N= 35)	100 (N=359)

6.5 Tatbeteiligung

Wird eine strafbare Handlung von **mehreren Tätern** begangen, so wird das Gericht im Rahmen der Strafbemessung beim Urheber, Anstifter oder jenem Täter, der bei der Tat führend beteiligt war, einen besonderen Erschwerungsgrund zu berücksichtigen haben (§ 33 Ziff. 4 StGB). Hat der Täter jedoch die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt oder war er an einer oder mehreren begangenen strafbaren Handlungen nur in untergeordneter Weise beteiligt, so liegen besondere Milderungsgründe vor (§ 34 Ziff. 4 u. 6 StGB). Sowohl dem Milderungsgrund als auch dem Erschwerungsgrund kommt im Zusammenhang mit der **Einheitstäterschaft** im Rahmen der Strafzumessung besondere Bedeutung zu. Gemäß § 12 StGB werden alle an der Tat Beteiligten gleichmäßig als **Täter** behandelt. Doch setzt sich der einheitliche Täterbegriff aus **verschiedenen Tätertypen** zusammen (unmittelbarer Täter, Bestimmungstäter, Beitragstäter). Die unterschiedliche Tatbeteiligung mehrerer Beteiligter an einer Straftat kann nur im Wege der Strafbemessung entsprechend gewürdigt werden.

Ein **Großteil** der in die Untersuchung einbezogenen Delikte wird in **Gesellschaft mehrerer Tatbeteiligter** verübt - beim **Raub** nahezu **60 %**, bei **Notzuchtsdelikten** **40 %**, beim **Einbruchsdiebstahl** nahezu **90 %**. Allein diese Tatsache begründet das Interesse, ob es Unterschiede bei den gerichtlichen Sanktionen gegenüber alleine handelnden Tätern einerseits und in Gesellschaft handelnder Täter andererseits gibt. Die **Tabellen 50-52** geben einen Überblick über die **Verteilung von Freiheitsstrafen** bei strafbaren Handlungen von **Alleintätern** und solchen, die von zwei und mehr **Tatbeteiligten** begangen worden sind, wobei hier nicht auf die Art der Tatbeteiligung abgestellt wird. Außerdem wird bei den Tatbeteiligten geprüft, ob sich die **Häufigkeit des Zusammenwirkens** auf das Strafmaß auswirkt.

Die Begehung eines **Raubes in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligter** war im Untersuchungszeitraum schon vom Gesetz her mit einem höheren Sanktionsrahmen (5-15 Jahre Freiheitsstrafe) bedroht als der einfache Raub (1-10 Jahre Freiheitsstrafe). Diese Regelung hat sich

Tabelle 50: Strafe und Art der Täterschaft/Häufigkeit des Zusammenwirkens (Raub)

Freiheits- strafe	Allein- täter	mehre- re Täter	Gesamt	davon:				Gesamt	
				zufällige Täter- gemein- schaft	einmalige geplante Täter- gemein- schaft	wieder- holtes geplantes Zusammen- wirken u. Bande	k.A.		
	%	%	%	%	%	%	%	%	
bis 2 Jahre	37	27	31	(4)	35	11	-	27	
> 2-3 Jahre	18	12	15	(2)	14	9	-	12	
> 3-5 Jahre	26	27	27	(6)	23	32	-	27	
> 5 Jahre	18	34	28	(2)	28	49	(1)	34	
Gesamt	%	100 (N=99)	100 (N=143)	(N=242)	(N= 14)	100 (N= 81)	100 (N= 47)	(N=1)	100 (N=143)

Tabelle 51: Strafe und Art der Täterschaft/Häufigkeit des Zusammenwirkens (Notzuchtsdelikte)

Freiheits- strafe	Allein- täter	mehre- re Täter	Gesamt	davon:				Gesamt	
				zufällige Täter- gemein- schaft	einmalige geplante Täter- gemein- schaft	wieder- holtes geplantes Zusammen- wirken u. Bande	k.A.		
	%	%	%	%	%	%	%	%	
bis 6 Mon.	9	16	12	35	9	-	-	16	
> 6 Monate- 1 Jahr	49	43	46	39	42	(3)	(1)	43	
> 1-2 Jahre	19	20	19	13	25	-	-	20	
> 2-5 Jahre	21	17	20	13	17	(1)	(1)	17	
> 5 Jahre	2	5	3	-	8	-	-	5	
Gesamt	%	100 (N=123)	100 (N=82)	100 (N=205)	100 (N= 23)	100 (N= 53)	(N= 4)	(N=2)	100 (N=82)

in der Praxis als **unbefriedigend** erwiesen, weil diese Form der Qualifizierung dazu führen konnte, daß, wenn mehrere Täter ohne Anwendung erheblicher Gewalt einem Opfer Sachen geringen Werts abnötigten (z.B. Zigaretten oder kleine Geldbeträge), diese vor einem Geschwornengericht angeklagt werden mußten, obwohl Strafen im Ausmaß der Strafdrohung für den minderschweren Raub (6 Monate-5 Jahre Freiheitsstrafe) durchaus dafür ausreichten. Aufgrund des **Strafrechtsänderungsgesetzes 1987** wird der Gesellschaftsraub jetzt nicht mehr als schwerer Raub qualifiziert. Der erhöhte Strafsatz findet jedoch auch jetzt noch Anwendung, wenn der Täter als **Mitglied einer Bande** unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds den Raub begeht.

In Gesellschaft agierende Räuber fielen unter der Geltung des alten Rechts demnach in einen anderen Strafraumen und wurden deshalb strenger bestraft als solche, die ihre Tat alleine verübten. Ein Drittel der in Gemeinschaft auftretenden Räuber wirkten nicht bloß einmal zusammen, sondern mehrfach geplant, wenn auch nicht in der Form einer organisierten Bande. Diese Täter wurden erwartungsgemäß entscheidend strenger bestraft als Alleintäter oder Täter, die nur einmal mit Komplizen einen Raub verübten. Allerdings ist aus der **Tabelle 52** auch zu entnehmen, daß in der Gerichtspraxis von der gesetzlichen Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe für den Gesellschaftsraub häufig abgegangen wurde. **Der Schwerpunkt der Strafen liegt eindeutig unter 5 Jahren.** Nur jeder dritte Räuber, der die Tat zusammen mit einem oder mehreren Mittätern verübte, wurde tatsächlich zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren oder mehr verurteilt. Dies ist auf die außerordentlich breite Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung zurückzuführen, der hier offensichtlich eine Korrekturfunktion bezogen auf die gesetzliche Mindeststrafe zukommt (vgl. hierzu ausführlicher weiter unten 8.4).

Beim Einbruchsdiebstahl werden Alleintäter im Durchschnitt etwas strenger bestraft als die in Gesellschaft agierenden Einbrecher. Ca. 52 % der in Tatgemeinschaft auftretenden Einbrecher wirken wiederholt geplant zusammen. Die Verteilung der Strafen bei diesen Tätern ist interessanterweise ähnlich der bei den Alleintätern. Bloß zufälliges oder einmalig geplantes Zusammenwirken wird dagegen durchschnittlich milder bestraft.

Bei Notzuchtsdelikten spiegelt die Verteilung der Strafen bei Beteiligung mehrerer Täter offensichtlich ganz unterschiedliche Ausmaße in der Beteiligung wider. Denn den im Vergleich zur Alleintäterschaft erhöhten Ausprägungen bei den niedrigsten Strafen (≤ 6 Monate) und bei den höchsten Strafen (> 5 Jahre) dürfte einerseits bloße Gehilfeaktivitäten, andererseits eine (aktive) Täterschaft mehrerer Personen zugrundeliegen.

Die Auswirkung der Art der Tatbeteiligung auf das Strafausmaß wird in den **Tabellen 53-55** geprüft. In allen drei Deliktsbereichen wirkt sich die Art der Tatbeteiligung auf die Strafe aus. Eine aktive Teilnahme wird durchschnittlich strenger bestraft als bloß auxiliäre oder passive Beteiligung. Die Praxis entspricht also den normativ vorgegebenen Regeln.

6.6 Alkoholbeeinflussung

Bei nahezu 40 % der Räuber, ca. 63 % der Notzuchtstäter und 19 % der Einbrecher ergaben sich aus dem Akteninhalt der analysierten Strafakten Hinweise für eine **Alkoholbeeinträchtigung** zur Tatzeit (**Tabellen 56-58**).

Bei Raubdelikten und Notzuchtsstraftaten sind die Freiheitsstrafen im Falle des Vorliegens einer Alkoholbeeinflussung des Täters weniger geringer als bei nüchternen Tätern. Etwas anders ist die Situation bei den alkoholbeeinträchtigten Einbrechern. Diese werden geringfügig strenger bestraft als nüchterne Täter. Die Tatsache der **Alkoholbeeinträchtigung** wirkt sich **allein** auf die Strafzumessung offensichtlich **kaum** aus. Es sind wohl andere Faktoren, die im Zusammenhang mit der Alkoholisierung wirken, wie z.B. Tatplanung, Tatbegehungsart, Opferverhalten.

Der Berauschung kommt in der Gerichtspraxis als Strafzumessungsfaktor im übrigen eine **ambivalente Bedeutung** zu. Sie wird von vornherein weder als eindeutig strafmildernd, noch als eindeutig strafscharfend gewertet¹⁹⁾. Dies entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 35 StGB, wonach ein selbstverschuldeter, durch den Genuß berauschender Mittel hervorgerufener, die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließender Rauschzustand **nur ausnahmsweise mil-**

Tabelle 52: Strafe und Art der Täterschaft/Häufigkeit des Zusammenwirkens (Einbruchsdiebstahl)

Freiheits- strafe	Allein- täter	mehre- re Täter	Gesamt	davon: zufällige Täter- gemein- schaft	einmalige geplante Täter- gemein- schaft	wieder- holtes geplantes Zusammen- wirken u. Bande	k.A.	Gesamt
	%	%	%	%	%	%	%	%
bis 3 Mon.	3	6	6	24	8	4	-	6
> 4-6 Mon.	20	24	24	29	35	16	(1)	24
> 7-9 Mon.	18	23	23	6	21	27	-	23
> 10-12 Mon	26	22	22	18	19	24	(2)	22
> 24 Mon.	8	6	6	6	5	7	-	6
Gesamt	% (N=39)	100 (N=320)	100 (N=359)	100 (N= 17)	100 (N=132)	100 (N=166)	(N=5)	100 N=320

Tabelle 53: Strafe und Art der Tatbetei-
ligung im Falle mehrerer
Tatbeteiligter (Raub)

Freiheits- strafe	aktiv %	auxiliär oder passiv %	Gesamt %
bis 2 Jahre	24	36	27
> 2-3 Jahre	10	18	12
> 3-5 Jahre	29	21	27
> 5 Jahre	37	24	34
Gesamt	% (N=110)	100 (N= 33)	100 (N=143)

Tabelle 54: Strafe und Art der Tatbeteiligung im Falle mehrerer Tatbeteiligter (Notzuchtsdelikte)

Freiheitsstrafe	aktiv %	auxiliär oder passiv %	Gesamt %
bis 6 Mon.	14	25	16
> 6-12 Mon.	39	56	43
> 1-2 Jahre	21	13	20
> 2-5 Jahre	20	6	17
> 5 Jahre	6	-	5
Gesamt %	100 (N= 66)	100 (N= 16)	100 (N= 82)

Tabelle 55: Strafe und Art der Tatbeteiligung im Falle mehrerer Tatbeteiligter (Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	aktiv %	auxiliär oder passiv %	Gesamt %
bis 3 Mon.	5	15	6
4-6 Monate	22	44	24
7-9 Monate	24	18	23
10-12 Mon.	23	12	22
13-24 Mon.	20	9	18
> 24 Monate	6	3	6
Gesamt %	100 (N=286)	100 (N= 34)	100 (N=320)

Tabelle 56: Strafe und Alkoholbeeinflussung
(Raub)

Freiheits- strafe	kein Alkohol %	Anhaltspunkt für Alko- holisierung %	Gesamt %
bis 2 Jahre	30	32	31
> 2-3 Jahre	14	16	15
> 3-5 Jahre	28	26	27
> 5 Jahre	28	27	28
Gesamt	100 (N= 148)	100 (N= 94)	100 (N= 242)

Tabelle 57: Strafe und Alkoholbeeinflussung
(Notzuchtsdelikte)

Freiheits- strafe	kein Alkohol %	Anhaltspunkt für Alko- holisierung %	Gesamt %
bis 6 Monate	9	13	12
> 6 M.-1 J.	48	45	46
> 1-2 Jahre	15	22	19
> 2-5 Jahre	25	16	20
> 5 Jahre	3	4	3
Gesamt	100 (N= 75)	100 (N= 130)	100 (N= 205)

dernd sein kann, nämlich dann, wenn der Vorwurf, daß sich der Täter in einen solchen Rauschzustand versetzt hat, nicht schwerer wiegt als die durch den Rauschzustand bewirkte verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Tabelle 58: Strafe und Alkoholbeeinflussung (Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	kein Alkohol %	Anhaltspunkt für Alkoholisierung %	Gesamt %
bis 3 Monate	7	-	6
4-6 Monate	25	21	24
7-9 Monate	21	28	23
10-12 Monate	21	28	22
13-24 Monate	18	24	19
> 24 Monate	8	-	6
Gesamt %	100 (N= 291)	100 (N= 68)	100 (N= 359)

6.7 Zusammenfassung

Im Zuge der Überprüfung des Einflusses der wichtigsten normativen Voraussetzungen auf die Strafbemessungsentscheidung wurden für die drei in die Untersuchung einbezogenen Deliktgruppen die Faktoren **Vorstrafenbelastung**, **Tathäufigkeit**, **Tatschwere**, **Tatbegehungsart**, **Tatplanung**, **Tatfolgen**, **Schadenswiedergutmachung**, **Tatversuch**, **Tatmotivation**, **Geständnissituation** und **Alkoholbeeinflussung** jeweils in bivariaten Analysen in Zusammenhang zum Strafausmaß untersucht. Dabei zeigen insbesondere die **Vorstrafenbelastung**, der **Tatversuch**, die **Tatschwere** (Folgen, Tatbegehungsart) und der **Tattyp** beim

Raub, sowie die **Art der Tatbeteiligung** deutliche Zusammenhänge zur Strafhöhe. Bei den übrigen Faktoren sind sowohl den normativen Bestimmungen entsprechend gewisse Wirkungen auf das Strafausmaß erkennbar, allerdings sind diese bei weitem nicht so eindeutig wie bei den zuerst genannten Faktoren. Daraus läßt sich bereits ersehen, daß von den normativen Faktoren nur wenigen in der Strafenpraxis eine tragende bzw. bestimmende Bedeutung zukommt.

Für die Strafzumessungsentscheidung ist allerdings selten ein einzelner, normativer Strafzumessungsfaktor allein oder ausschließlich maßgebend. In der Regel handelt es sich um das gleichzeitige Auftreten mehrerer Faktoren bzw. um ein Faktorenbündel. Die Bedeutung des Zusammentreffens mehrerer derartiger Faktoren wird im Zusammenhang mit bivariaten Analysen nicht geprüft werden. Für die dafür erforderlichen multivariaten Analysen können jedoch die Ergebnisse der bivariaten Analysen wichtige Ansatzpunkte liefern.

Hinsichtlich der **Vorstrafensituation** liegen für jeden Täter im gerichtlichen Verfahren für die Strafzumessungsentscheidung präzise Informationen vor. Das Vorliegen einer Vorstrafe - nicht nur einer einschlägigen - und die Anzahl der Vorstrafen sind dabei von entscheidendem Gewicht für die Straftat und das Strafausmaß. Dies gilt ganz besonders für das Delikt des Einbruchsdiebstahls. Im Falle des Vorliegens einer oder mehrerer einschlägiger Vorstrafen ist die letzte einschlägige Vorstrafe der Orientierungspunkt für die neue Straftat. Nur in Ausnahmefällen - besonderen Grenzfällen mit geringem Schuld- und Unrechtsgehalt - wird das Strafausmaß der neuen Straftat unter jenem der letzten einschlägigen Straftat liegen. In der Regel kommt es aber zu einer Steigerung der Straftat - jedenfalls bleibt die Straftat zumindest in der Größenordnung der letzten einschlägigen Verurteilung. Auch der **Zeitfaktor** ist bei der Strafzumessungsentscheidung erheblich, insoweit als das Gericht die Dauer zwischen der letzten Haftentlassung und der neuerlichen Straffälligkeit, bzw. zwischen der letzten Verurteilung und der neuerlichen Straftat berücksichtigt. Darüber hinaus läßt sich ein zusätzlicher Effekt einer laufenden Bewährungszeit beobachten. Fällt ein Delikt in eine laufende Bewährungszeit, dann reduziert dies in bedeutsamer Weise die Quote einer neuerlichen Strafaussetzung zur Bewährung.

Die **Tatschwere** erwies sich neben der Vorstrafenbelastung und dem Tatversuch als ein ebenfalls wesentlicher Faktor bei der Strafbemessung. Als Indikatoren für die Tatschwere wurden die Tatbegehungsart und die Tatfolgen gewertet. In den drei untersuchten Deliktsbereichen zeigte sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Tatschwere und dem Strafausmaß. Beim Raub ließ sich zudem beobachten, daß es offensichtlich typische Strafmaße für **typische Erscheinungsformen** der Tat gibt.

Als ein wesentlicher Bemessungsfaktor kann im Falle der Beteiligung von zwei oder mehreren Tätern an einer Tat (oder mehreren Taten) die **Art der Tatbeteiligung** gelten. Denn zwischen der Beteiligungsinintensität und dem Strafausmaß zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang.

Bei den normativen Faktoren Tatplanung, Geständnis, Alkoholbeeinflussung, Tathäufigkeit und Schadenswiedergutmachung konnten in den untersuchten Deliktsbereichen keine eindeutigen Zusammenhänge mit dem Strafausmaß festgestellt werden. Jedoch liegen Hinweise dafür vor, daß in bestimmten Untergruppen von Verurteilten (beispielsweise Nichtvorbestrafte) die Schadenswiedergutmachung, aber auch die Mithilfe bei der Rückgabe entwendeter Gegenstände mit dem Strafmaß korreliert. Die Schadenswiedergutmachung hat im übrigen erst in den letzten Jahren stark an kriminalpolitischer Bedeutung gewonnen. Es könnte also durchaus angenommen werden, daß diesem Faktor in Zukunft ein viel stärkeres Gewicht bei der Strafzumessung zukommen wird.

Anmerkungen

- 1) Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980, 97-121; Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978, 155; Welch, S., Gruhl, J., Spohan, C.: Sentencing. The influence of alternative measures of prior record. Criminology 22 (1984), 215-227; Barry, D.M., Greer, A.: Sentencing versus prosecutorial discretion: The application of a new disparity measure. Journal of Research in Crime and Delinquency 18 (1981), 254-271, 265.
- 2) Kunz, K.-L.: Überlegungen zur Strafbemessung auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage. In: Kielwein, G. (Hrsg.): Entwicklungslinien der Kriminologie. Köln u.a. 1985, 34.
- 3) Albrecht, H.-J.: a.a.O. (Anm. 1), 308; Kunz, K.-L.: Empirische Sanktionsforschung, Zumessungsdogmatik und Rationalität der Strafbemessung. In: Brusten, M., Häußling, J.M., Malinowski, P. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, 151.
- 4) Albrecht, H.-J.: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln u.a. 1983, S. 1297-1332.
- 5) Pallin, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht. Wien 1982, Rz. 42-46.
- 6) Kunst, G.: Kommentierung der §§ 32-36 StGB. In: Foregger, E., Nowakowski, F. (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 29. Lieferung. Wien 1986, 21, Rz. 40; ders.: Strafbesse-
nung, Tatschuld und Spezialprävention. ÖJZ 32 (1977), 481 ff.
- 7) Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.): Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1986. Wien 1988, 53-57.
- 8) Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1988, 868 (§ 106 Rückfallkriminalität und kriminalrechtliche Reaktion); grundlegend Wolfgang, M., Figlio, R.M., Sellin, Th.: Delinquency in a birth cohort. Philadelphia 1972.
- 9) Zusammenfassend und mit weiteren Literaturnachweisen Albrecht, H.-J., Moitra, S.: Escalation and specialization: A comparative analysis of patterns in criminal careers. In: Kaiser, G., Geissler, I. (Hrsg.): Crime and criminal justice. Freiburg 1988, 115-136.
- 10) Vgl. hierzu Figlio, R.M.: Delinquency careers as a simple Markov process. In: Fox, J.A. (Hrsg.): Models in quantitative criminology. New York u.a. 1981, 25-37.

- 11) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 5), Rz. 67.
- 12) Zusammenfassend Schöch, H. (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. München 1987.
- 13) Griffith, W.R.: Rates of successful completion of restitution. Requirements in juvenile restitution projects: a multivariate analysis. Eugene, Oregon 1982; Janssen, H.: Täter-/Opfer-Ausgleich: Ein Beitrag zur Entstigmatisierung von Tätern und Opfern - Theorie und Praxis der Programme in den USA. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München 1984, 360-374; Schneider, P.R.: Schadenswiedergutmachungsprogramme für jugendliche Straftäter in den USA. Praxis, Probleme und Erfolgsaussichten. In: Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte. Bonn 1985, 305-328.
- 14) Haidar, A., Leirer, H., Pelikan, Ch., Pilgram, A. (Hrsg.): Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit. Kriminalsoziologische Bibliographie 15 (1988), Heft 58/59.
- 15) Frehsee, D.: Wiedergutmachung statt Strafe. KrimJ 14 (1982), 126; ders.: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin 1987.
- 16) Stangl, W.: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Wien 1988, 128; Sessar, K.: Schadensgutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Leferenz. Heidelberg 1983, 145-161; ders.: Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In: Hirsch, H.J., Kaiser, G., Marquardt, H. (Hrsg.): Gedenkschrift für Hilde Kaufmann. Berlin u.a. 1986, 373-391; Sessar, K., Beurskens, A., Boers, K.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma. KrimJ 18 (1986), 86-104.
- 17) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 5), Rz. 66.
- 18) Leukauf, O., Steininger, H.: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl. Eisenstadt 1979, 309.
- 19) Albrecht, H.-J.: Alkohol und Kriminalität - theoretische Verknüpfungen und empirische Befunde. Bewährungshilfe 32 (1985), S. 345-357; Kaiser, G.: a.a.O. (Anm. 8), 543 ff.

7. Beeinflussen normativ nicht legitimierte oder ambivalente Kriterien die Strafzumessung? Die Rolle von verfahrensbezogenen Variablen, Verteidigung und sozialen Merkmalen in der Entscheidung über die Strafe

7.1 Verfahrensdauer

Grundsätzlich sollte sich die Dauer der polizeilichen Ermittlungen, des gerichtlichen Vorverfahrens und der Hauptverhandlung nicht auf das Ausmaß der Strafe auswirken, wenn man Gleichheit und Gerechtigkeit in der Strafzumessung in den Vordergrund rückt. Jedoch scheint die Annahme durchaus plausibel, daß mit zunehmendem Zeitablauf seit dem Tatgeschehen möglicherweise das **Verfolgungs-** und **Strafinteresse nachlassen**, weshalb die Strafen bei längerer Dauer des Vorverfahrens geringer werden könnten. Denn immerhin kann argumentiert werden, daß das Verfahren selbst den Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht unerheblich belastet und daß von daher eine vom Straftäter nicht zu vertretende überlange Dauer im Strafmaß berücksichtigt werden sollte. Speziell bei den in die Untersuchung einbezogenen Delikten kommt es mitunter bedingt durch umfangreiche und komplizierte Aufklärungs- und Beweissicherungsarbeiten und die Einholung von Sachverständigengutachten zu großen Zeitdifferenzen zwischen der Tat (oder der letzten Tat bei mehreren angeklagten Delikten) und dem Urteil.

Offizielle Daten über die Dauer von Strafverfahren in Österreich stehen nicht zur Verfügung. Es existieren lediglich einige Untersuchungen, in denen das Problem der Verfahrensdauer am Rande mitbehandelt wurde. So kam etwa DRIENDL zu folgenden Ergebnissen¹⁾: Die Dauer des Verfahrens ist weitgehend unabhängig von der numerischen Pro-Kopf-Belastung der Sachbearbeiter bei Staatsanwaltschaft und Gericht. Die Länge des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft korrespondiert nicht mit der bei den Gerichten. Die Gesamtdauer des Vorverfahrens wird primär durch die Häufigkeit der fakultativen Voruntersuchung und die regional unterschiedlich häufige Erledigungsart (Anklage, Einstellung, Abbrechung) bestimmt. Bei der Terminsanberaumung bis zur Hauptverhandlung bilden sich z.T. unerklärliche Wartezeiten, die nicht allein auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch das Gericht zurückgeführt werden

können. In der Untersuchungshaft-Untersuchung von MORAWETZ und STANGL berechnen diese für Haftsachen im Bereich von Wien für das Jahr 1980 eine durchschnittliche Verfahrensdauer vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Sicherheitsbehörden und dem Urteil 1. Instanz von 139 Tagen²⁾.

In dieser Untersuchung beträgt die mittlere Dauer vom ersten Tag der Ermittlungen (= Kenntnisnahme durch die Sicherheitsbehörden) und dem Urteil 1. Instanz etwa 8,5 Monate. Dabei ist hervorzuheben, daß zwischen den 3 Deliktgruppen kaum Unterschiede auftreten. Denn die durchschnittliche Verfahrensdauer ist bei Raub und Notzucht mit 235 bzw. 240 Tagen im wesentlichen dieselbe. Bei Einbruchsdiebstahl liegt die Verfahrensdauer um etwa einen Monat höher (m= 273 Tage). Jedoch ist die Rangfolge eine andere, wenn als Verfahrensdauer die Zeit zwischen Beginn der Ermittlungen und rechtskräftigem Urteil gesetzt wird. Dann nämlich dauern Verfahren wegen Raubes oder Notzuchtsdelikten durchschnittlich etwa 11 Monate (325 bzw. 335 Tage), Verfahren wegen Diebstahlsdelikten etwa knapp 10 Monate (295 Tage).

Prüft man nun, ob die Dauer des Verfahrens (Zeit zwischen behördlicher Kenntnisnahme und rechtskräftigem Urteil) mit dem Strafmaß zusammenhängt, dann läßt sich folgendes beobachten.

Sind zwischen einer Raubhandlung und dem rechtskräftigen Urteil sechs Monate vergangen, so werden mehr als die Hälfte der Freiheitsstrafen (57 %) in einer Länge von bis zu zwei Jahren ausgesprochen. Strafen im Ausmaß von über fünf Jahren machen bei einer derart "kurzen" Verfahrensdauer nur einen geringen Prozentanteil aus. Andererseits sind lange Freiheitsstrafen mit einer längeren Verfahrensdauer assoziiert. Bei den innerhalb weniger Monate zur Verhandlung kommenden Raubdelikten handelt es sich offensichtlich um solche, bei denen es keine besonderen Beweisschwierigkeiten gibt, Delikte leichterer Natur, bei denen kein besonderer Ermittlungs- und Verfahrensaufwand erforderlich sind oder bei denen ein Sachverständigengutachten nicht erforderlich ist. Nicht unerwartet ist deshalb, wenn sich die Hälfte der Verfahren mit einer Dauer über zwei Jahre auf die Tatgruppen "Bank- und Sparkassenraub" bzw. "Geschäftsraub" konzentriert.

Tabelle 59: Strafmaß und Verfahrensdauer (Raubdelikte)

Verfahrensdauer	Strafe					Gesamt %
	bis 2 Jahre %	bis 3 Jahre %	bis 5 Jahre %	> 5 Jahre %		
	bis 6 Monate	57	18	18	7	
7-12 Monate	29	13	23	35	100 N= 126	
13-24 Monate	15	21	31	33	100 N= 80	
> 24 Monate	20	-	30	50	100 N= 10	
Gesamt	N= 84	N= 45	N= 68	N= 79	N=266	

Kontingenzkoeffizient: .44, $p < .01$

Tabelle 60: Strafmaß und Verfahrensdauer (Notzuchtsdelikte)

Verfahrensdauer	Strafe					Gesamt %
	bis 1 Jahr %	bis 2 Jahre %	bis 3 Jahre %	bis 5 Jahre %	> 5 Jahre %	
	bis 6 Monate	70	13	9	6	
7-12 Monate	52	22	13	8	4	100 N= 90
13-24 Monate	47	22	14	12	4	100 N= 49
> 24 Monate	40	27	-	13	20	100 N= 15

Kontingenzkoeffizient: .28, $p < .05$

Tabelle 61: Strafmaß und Verfahrensdauer (Einbruchsdelikte)

Verfahrens- dauer	Strafe					Gesamt %
	bis 6 Monate %	bis 12 Monate %	bis 18 Monate %	bis 24 Monate %	> 24 Monate %	
bis 6 Monate	31	48	10	9	6	100 N= 183
7-12 Monate	33	39	13	8	6	100 N= 97
13-24 Monate	22	42	10	14	12	100 N= 50
> 24 Monate	32	38	12	12	6	100 N= 34

Bei den Notzuchtsdelikten (**Tabelle 60**) erkennt man ähnlich wie beim Raub, daß bei einer Verfahrensdauer von bis zu sechs Monaten durchschnittlich die geringsten Strafen auftreten. Dauert das Verfahren aber länger als zwei Jahre von der Tathandlung bis zum rechtskräftigen Urteil, dann sind hohe Freiheitsstrafen relativ stark vertreten. Der Zusammenhang ist allerdings schwächer als bei Raubdelikten.

Beim Einbruchsdiebstahl läßt sich insgesamt kein Trend erkennen (vgl. **Tabelle 61**). Immerhin lassen die Verteilungen erkennen, daß die Assoziation zwischen Verfahrensdauer und dem Strafmaß kaum einen selbständigen Einfluß der Verfahrensdauer belegt. Vielmehr dürften sich dort, wo ein positiver Zusammenhang vorliegt, andere Variablen auswirken.

7.2 Dauer der Untersuchungshaft

Die Wechselwirkung zwischen Untersuchungshaft und Strafe ist in der Alltagsrealität der Strafjustiz unübersehbar und machtvoll existent.³⁾

Gerechtigkeitsüberlegungen folgend sollte die Untersuchungshaft allerdings keinen selbständigen Einfluß auf die Strafzumessungsentscheidung haben. Vielmehr sollte ein Zusammenhang zwischen Untersuchungshaft und Strafmaß aufgrund der normativen Bestimmungen grundsätzlich auf andere Strafzumessungsfaktoren verweisen.

Mit der Angemessenheitsklausel des § 193 Abs. 2 StPO wird festgelegt, daß die Dauer der Untersuchungshaft in einem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe stehen muß. Damit wird die Legitimität der Untersuchungshaft nicht nur von den gesetzlichen Haftgründen, sondern auch von der zu erwartenden Strafe abhängig gemacht⁴⁾. Vom Gesetz wird also insofern ein Zusammenhang zwischen der Untersuchungshaft und der Strafzumessung hergestellt, als der Richter, der über die Untersuchungshaft zu entscheiden hat, angehalten ist, eine Antizipation der Strafzumessungsentscheidung vorzunehmen. Über die Richtigkeit dieser Vorentscheidung müssen dann Richterkollegen im Urteil absprechen. Mit dieser Verknüpfung von zulässiger Haftdauer und Strafe werden dem erkennenden Richter gewissermaßen Entscheidungsbedingungen bzw. Grenzen vorgegeben, die er bei aller richterlicher Unvoreingenommenheit nur schwer negieren kann.

Diese starke Verknüpfung von Haftdauer und Strafe führt in der Praxis aber häufig dazu, daß die Strafe nach der Dauer der bereits erlittenen Untersuchungshaft ausgemessen wird⁵⁾. Erkennende Richter stehen gewissermaßen unter Zugzwang, die "Vorverurteilung" durch den Untersuchungsrichter oder die Ratskammer zu bestätigen, bzw. unter starkem Begründungszwang, wenn sie sich gegen die ursprüngliche Haftentscheidung aussprechen. Im Rahmen der Aktenanalyse konnte beobachtet werden, daß Richter in Einzelfällen den Termin für die Hauptverhandlung gar auf den Tag genau drei oder vier Monate nach dem Beginn der Untersuchungshaft des Täters festsetzten und die Strafe dann genau nach der Länge der Untersuchungshaft ausmaßen.

Die viel diskutierte Praxis, wonach durch die Dauer der Untersuchungshaft das Ausmaß der Strafen im gewissen Maße antizipiert wird und deshalb Untersuchungshaft Strafe produziert, wird in der

Untersuchung von DEARING eindrucksvoll bestätigt. DEARING beobachtete eine hochsignifikante Korrelation zwischen der Dauer der Vorhaft und der Strafschwere. Er wies nach, daß ein Einbrecher, der sich zum Urteilszeitpunkt in Untersuchungshaft befindet, mit einer fast fünfmal so schweren Strafe zu rechnen hat, wie ein Beschuldigter, der auf freiem Fuß verurteilt wird. Anhand einer Regressionsanalyse, bei der mehrere doppelrelevante Faktoren (für die Untersuchungshaftdauer und die Strafhöhe) berücksichtigt wurden, wie z.B. einschlägige Vorstrafen, Schaden, Alter, Ort des Gerichts, Zahl der Fakten, Ablegung eines Geständnisses, wurde ein deutlicher und statistisch gesicherter Einfluß der Vorhaft auf die Strafschwere nachgewiesen.

Die Untersuchungshaftquote betrug bei den Untersuchungsfällen 75 % im Falle von Einbruchsdiebstahl, 67 % bei Notzuchtsdelikten und 85 % bei Raubstraftaten. Eine statistische Analyse der Daten der vorliegenden Untersuchung weist die folgenden deliktsspezifischen Zusammenhänge zwischen der Dauer der Untersuchungshaft und dem Strafmaß aus. Sowohl bei Raub- als auch Notzuchts- und Einbruchsdiebstahlsdelikten sind das Ausmaß der Freiheitsstrafe und die Dauer der Untersuchungshaft **positiv korreliert**. Im Falle des **Einbruchsdiebstahls** handelt es sich um einen Zusammenhang (r) in Höhe von **.37** ($p < .01$), bei **Raubdelikten** um einen solchen von **.45** ($p < .01$); bei **Notzuchtsdelikten** beträgt das Zusammenhangsmaß **.30** ($p < .01$).

Dabei gilt es zunächst hervorzuheben, daß eine Differenzierung nach Unbescholtenen und einschlägig Vorbestraften die Zusammenhänge partiell noch deutlicher hervortreten läßt.

Tabelle 62: Zusammenhänge* zwischen Untersuchungshaftdauer und Strafmaß (r)

	Einbruchs- diebstahl	Notzucht	Raub
insgesamt	.37	.30	.45
Unbescholtene	.67	.49	.49
Vorbestrafte	.32	.08	.42
\bar{m} (in Tagen Untersuchungs- haft)	91	118	160

* Nur Verurteilte mit angeordneter Untersuchungshaft.

Offenbar orientiert sich das Strafmaß bei den Gruppen der Unbescholtenen bei allen Delikten besonders stark an der Dauer der Untersuchungshaft. Hierfür bietet sich folgende Erklärung an. Strafzumessung ist, dies konnte eingangs belegt werden, sehr eng mit der (einschlägigen) Vorstrafenbelastung verknüpft. Liegt eine einschlägige Vorstrafenbelastung vor, dann wird sie in einen Bereich fallen, in dem eine enge Anlehnung an die Dauer der Untersuchungshaft überhaupt nicht in Betracht komme. Dauer der Untersuchungshaft einerseits und Strafmaß fallen zu stark auseinander. Jedoch wird die Strafe bei Unbescholtenen in Bereiche fallen, in denen durchaus darauf geachtet werden mag, daß die verhängte Strafe die erlittene Untersuchungshaft jedenfalls nicht unterschreitet.

Ferner sind Zusammenhänge zwischen Untersuchungshaft und der Strafaussetzung zur Bewährung zu überprüfen. Immerhin könnte daran gedacht werden, daß bei Untersuchungshaft eine Strafaussetzung zur Bewährung eher in Betracht gezogen wird. Denn erlittene Untersuchungshaft mag, auch über die Hypothese eines "short, sharp shock", dahingehend interpretiert werden, daß nunmehr eine "Einwirkung" durch den Strafvollzug nicht mehr notwendig sei.

Jedoch geben die Daten nichts her, was dafür sprechen könnte, daß von der Untersuchungshaft in diesem Sinne Gebrauch gemacht würde. **Tabelle 63** läßt aber den Schluß zu, daß eine Kombination von Untersuchungshaft und Vorstrafenbelastung die **Chance einer Strafaussetzung** zur Bewährung ganz **drastisch reduziert**.

Tabelle 63: Untersuchungshaft und Strafaussetzung zur Bewährung (Anteile zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen in %)

	Einbruchs- diebstahl	Raub	Notzucht
Untersuchungshaft insgesamt	35	30	30
unbescholten	77	35	45
vorbestraft	4	17	5
keine Untersuchungshaft insgesamt	77	(3)	69
unbescholten	91	(2)	83
vorbestraft	43	(1)	33

Um feststellen zu können, ob sich der Zusammenhang zwischen Dauer der Untersuchungshaft und Strafmaß auch dann erhält, wenn **andere strafzumessungsrelevante Faktoren kontrolliert** werden, wurden in einer schrittweisen Regression bei **Einbruchsdelikten** neben der Untersuchungshaftdauer die Variablen "Anzahl von Delikten", "Schadenshöhe" sowie "einschlägige Vorstrafen" eingeführt. Bei Raubdelikten erfolgte die Kontrolle der Variablen "Schaden", "Schwere der Handlung", "Versuch" und "Vorstrafenbelastung". Bei Notzuchtsdelikten schließlich wurden ebenfalls "Schwere der Handlung", "Versuch" und Vorstrafenbelastung in die Regression einbezogen, wobei, wie bei Raubdelikten, die Untersuchungsgruppe auf Verurteilungen wegen **eines** Delikts beschränkt wurde. Bei allen Deliktsgruppen kann bei

dieser Form statistischer Kontrolle beobachtet werden, daß der **selbständige** Einfluß der Untersuchungshaftvariable verblaßt. So vereinigen bei Diebstahlsdelikten die einschlägige Vorstrafenbelastung und die Schadenshöhe den größeren Teil der Erklärungskraft auf sich. Der Untersuchungshaft(dauer) kommt dagegen ein geringeres Gewicht zu. Bei Raub- und Notzuchtsdelikten sind entsprechende Zusammenhänge zu beobachten. Im Falle von Raubdelikten wird die erklärbare Varianz im Strafmaß durch die Vorstrafenbelastung, die Schadenshöhe und die Handlungsschwere abgedeckt. Bei Notzuchtsdelikten stehen die Handlungsschwere und Versuch/Vollendung im Vordergrund. Jedoch ändert sich das Bild, und dies konnte bei den weiter oben vorgestellten Befunden erwartet werden, wenn multivariate Analysen für die Gruppen der Unbescholtenen und der Vorbestraften getrennt durchgeführt werden. In allen Deliktsbereichen erweist sich für die **Gruppe der Unbescholtenen die Dauer der Untersuchungshaft** als von ganz erheblicher, ja **ausschlaggebender Bedeutung**. Die Aussage über Zusammenhänge zwischen Untersuchungshaft und Strafmaß muß also differenziert ausfallen: Ein selbständiger, durch andere Strafzumessungsfaktoren nicht abgedeckter Einfluß auf das Strafmaß läßt sich bei Unbescholtenen beobachten, während in der Gruppe der Vorbestraften Untersuchungshaft und Untersuchungshaftdauer, insbesondere durch das Ausmaß der Vorstrafenbelastung, die wiederum das Strafmaß determiniert, erklärt werden.

7.3 Verteidigungssituation

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich vor Gericht eines **frei gewählten Verteidigers** zu bedienen (§ 39 Abs. 1 StPO). Ist der Täter finanziell nicht in der Lage, einen Verteidiger zu bestellen, so besteht die Möglichkeit, daß ihm auf Antrag mit Beschluß des Gerichts ein Verteidiger beigegeben werden kann (§ 41 Abs. 2 StPO). Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger bestellt und wurde ihm auch kein "Armenanwalt" beigegeben, so wird ein **Pflichtverteidiger** von Amts wegen bestellt, sofern die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder Geschworenengericht stattfindet (§ 41 Abs. 3 StPO) - also bei Raub und Notzuchtsdelikten und bei ca. der Hälfte der Einbrecher in unserer Untersuchung. Für die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter gibt es bei dem Vorwurf des Einbruchdiebstahls keine notwendige Verteidigung.

Durch die Bestellung eines Wahlverteidigers erwartet sich der Beschuldigte im Strafverfahren nicht bloß Waffengleichheit gegenüber dem Ankläger, sondern insbesondere einen günstigen Prozeßausgang, zumindest eine geringere Strafe, als er sie ohne Wahlverteidiger bekäme. Es wird angenommen, daß ein Wahlverteidiger besonders finanziell motiviert, sachkundig und forensisch erfahren ist und entsprechend gründlich und zielbewußt verteidigt. Die in dieser Untersuchung erfaßte Täterpopulation ist jedoch zum Großteil der Unterschicht und unteren Mittelschicht zuzuzählen und hat deshalb nur sehr beschränkte finanzielle Möglichkeiten für die Bestellung eines Wahlverteidigers. Sollten die Strafen bei Tätern mit Wahlverteidigern aber tatsächlich geringer ausfallen als bei jenen ohne Verteidiger oder jenen, die durch Pflicht- oder "Armen"-Anwälte verteidigt werden, so würde dies den Verdacht einer ungerechtfertigten Klassenjustiz auslösen. Eine über die Verteidigung vermittelte Abhängigkeit der Strafzumessungspraxis vom Sozial- und Wirtschaftsstatus des Täters entspräche keineswegs den Gerechtigkeitsvorstellungen.

Aus den **Tabellen 64-66** läßt sich in unseren Deliktsbereichen **kein Zusammenhang** zwischen dem Ausmaß der Freiheitsstrafe und dem Verteidigerstatus erkennen. Der Status des Verteidigers in der Hauptverhandlung hat offensichtlich für die Strafzumessung keine Bedeutung. Die Tatsache allein, ob ein Täter von einem Pflicht- oder Wahlverteidiger verteidigt wird, hat keine Auswirkungen auf das Strafausmaß. Pflichtverteidiger setzen sich mindestens ebenso intensiv für die ihnen zugewiesenen Täter ein, wie Wahlverteidiger für ihre Klienten. Im Rahmen der Aktenanalyse hat sich vielmehr der Eindruck ergeben, daß die für den Verfahrensausgang mitunter entscheidende Qualität und Seriosität des Verteidigers bei Pflichtverteidigern oft eher gegeben war als bei erfahrenen Wahl-Strafverteidigern (speziell solchen, die in Gefängnis-, Milieu- und Unterweltkreisen gehandelt werden). Es ließ sich somit kein positiver Zusammenhang zwischen dem Sozialstatus des Täters und dem Verteidigerstatus mit entsprechenden Wirkungen für die Strafen nachweisen⁷⁾.

Tabelle 64: Strafe und Verteidigerstatus
(Raub)

Freiheits- strafe	Wahl- verteidiger %	Pflicht- verteidiger %	Verteidiger- status nicht klar erkennbar %	Gesamt %
bis 2 Jahre	33	29	31	31
> 2-3 Jahre	16	15	6	15
> 3-5 Jahre	20	34	19	27
> 5 Jahre	31	23	44	28
Gesamt	100 (N= 102)	100 (N= 124)	100 (N= 16)	100 (N= 242)

Tabelle 65: Strafe und Verteidigerstatus
(Notzuchtsdelikte)

Freiheits- strafe	Wahl- verteidiger %	Pflicht- verteidiger %	Verteidiger- status nicht klar erkennbar %	Gesamt %
bis 6 Mon.	14	11	-	12
> 6-12 Mon.	51	43	(3)	46
> 1-2 Jahre	15	22	(2)	19
> 2-5 Jahre	18	20	(2)	20
> 5 Jahre	3	4	-	3
Gesamt	100 (N= 89)	100 (N= 109)	100 (N= 7)	100 (N= 205)

Tabelle 66: Strafe und Verteidigerstatus
(Einbruchsdiebstahl)

Freiheits- strafe	Wahl- verteidiger %	Pflicht- verteidiger %	Verteidiger- status nicht klar erkennbar %	Gesamt %
bis 3 Mon.	5	3	10	6
4-6 Monate	29	11	37	24
7-9 Monate	26	21	23	23
10-12 Mon.	25	20	24	22
13-24 Mon.	13	34	5	19
> 24 Monate	3	12	1	6
Gesamt	100 (N= 77)	100 (N= 156)	100 (N= 126)	100 (N= 359)

7.4 Familienstatus, Sozialstatus

Der **Familienstand** und der **Sozialstatus** des Täters sind nach dem Gesetz bei der Strafbemessung **nicht zu berücksichtigen**. Es wird sogar von "unzulässigen" und "sachfremden" Strafzumessungsfaktoren gesprochen⁸⁾. Es ist jedoch durchaus denkbar, daß diesen Faktoren in der Strafzumessungspraxis eine gewisse Relevanz zukommt. Sie könnten sich sowohl auf die Entscheidungen über die Art und das Ausmaß der Strafe als auch auf die Aussetzung der Strafe zur Bewährung auswirken⁹⁾. Es besteht durchaus Grund zu der Annahme, daß diese Faktoren von den Richtern als Indikatoren für die Verhaltensstabilität, die Sozialangepaßtheit, das Pflichtbewußtsein und die Prognoseerwartungen des Täters bewertet werden könnten.

Der größte Teil der verurteilten Täter aus den drei Deliktgruppen hat **keine feste Partnerbeziehung** und **keine Sorgepflichten** für Kinder (71 % der wegen Raubes, 58 % der wegen Notzuchtsdelikten und 69 % der wegen Einbruchsdiebstahl Verurteilte). Feste Beziehungen zu

einem Lebensgefährten waren lediglich in 19 % der Raubfälle, in 26 % der Notzuchtsdelikte und in 20 % der Einbruchsdelikte zu beobachten. Die Struktur der Familienbeziehungen ergibt sich schon aufgrund der Altersstruktur der Täter (s. dazu 7.5) und einer schweren Vorstrafenbelastung vieler Täter mit langen Vorhaftzeiten, in denen keine Gelegenheiten für die Bildung fester Partnerschaftsbindungen bestehen bzw. derartige Bindungen nachgerade zerstört werden. Der Familienstatus des Täters ist für sich allein allerdings ein wenig genauer und von diversen anderen Faktoren abhängiger Indikator für die allgemeine Lebens- und Verhaltenssituation des Täters. Er ist abhängig vom Alter, der beruflichen, wirtschaftlichen und anderen Möglichkeit zur Gründung einer Familie.

Die Hypothese, wonach sich eine feste Partnerschaftsbeziehung auf das Strafausmaß auswirke, zumal dadurch Sorgepflichten des Täters zu berücksichtigen seien, läßt sich aufgrund der **Tabellen 67-69 nicht bestätigen**. Aus diesen Tabellen läßt sich für alle drei Deliktsgruppen kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Familienstatus und der Länge der Freiheitsstrafen erkennen. Dies entspricht auch den Aussagen von Richtern, die anlässlich einer Richterbefragung erhoben wurden. Dabei gaben diese an, es werde bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt, ob der Täter familiäre Bindungen oder Verpflichtungen hat, vielmehr werde die Strafe nach dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat und der Vorstrafenbelastung des Täters ausgemessen¹⁰⁾.

Tabelle 67: Strafe und Familienstatus (Raub)

Freiheitsstrafe	ohne Partnerschaftsbeziehung, ohne Sorgspflicht für Kinder %	ohne Partnerschaftsbeziehung, mit Sorgpflicht für Kinder %	mit Partnerschaftsbeziehung, ohne Sorgpflicht für Kinder %	mit Partnerschaftsbeziehung, mit Sorgpflicht für Kinder %	Gesamt %
bis 2 Jahre	31	18	27	41	31
> 2-3 Jahre	15	18	13	9	15
> 3-5 Jahre	27	36	33	16	27
> 5 Jahre	27	27	27	34	28
Gesamt	100 (N= 173)	100 (N= 22)	100 (N= 15)	100 (N= 32)	100 (N=242)

Tabelle 68: Strafe und Familienstatus (Notzuchtsdelikte)

Freiheitsstrafe	ohne Partnerbeziehung, ohne Sorgspflicht für Kinder %	ohne Partnerbeziehung, mit Sorgpflicht für Kinder %	mit Partnerbeziehung, ohne Sorgpflicht für Kinder %	mit Partnerbeziehung, mit Sorgpflicht für Kinder %	Gesamt %
bis 6 Monate	12	9	7	16	12
> 6-12 Monate	45	50	27	55	46
> 1-2 Jahre	19	21	20	18	19
> 2-5 Jahre	21	18	47	5	20
> 5 Jahre	3	3	-	5	3
Gesamt	100 (N= 118)	100 (N= 34)	100 (N= 15)	100 (N= 38)	100 (N=205)

Tabelle 69: Strafe und Familienstatus (Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	ohne Partnerbeziehung, ohne Sorgpflicht für Kinder %	ohne Partnerbeziehung, mit Sorgpflicht für Kinder %	mit Partnerbeziehung, ohne Sorgpflicht für Kinder %	mit Partnerbeziehung, mit Sorgpflicht für Kinder %	Gesamt %
bis 3 Monate	7	3	5	6	6
4-6 Monate	25	18	11	26	24
7-9 Monate	22	18	26	28	22
10-12 Monate	23	18	26	22	22
13-24 Monate	17	33	32	17	19
24 Monate	7	10	-	2	6
Gesamt	100 (N= 245)	100 (N= 39)	100 (N= 19)	100 (N= 54)	100 (N=357)

Auch die Überprüfung familiärer Bindungen auf die Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erbrachte keinen Hinweis auf bedeutsame Unterschiede zwischen den durch Freiheitsstrafe und Sorgepflichten gekennzeichneten Gruppen. Dies gilt im übrigen auch dann, wenn die Vorstrafenbelastung kontrolliert wird. Die Hypothese eines Zusammenhangs zwischen **Sozialstatus** einer Person und der Wahrscheinlichkeit der Kriminalisierung wurde speziell von den Vertretern des labelling-approach massiv in die kriminologische Diskussion eingebracht¹¹⁾. Nach derartigen Vorstellungen tragen das Strafrecht und die Instanzen der strafrechtlichen Kontrolle in ihren Entscheidungen aktiv zur Herstellung (oder zumindest Verstärkung) von Ungleichheit bei, und zwar am unteren Ende des Schichtsystems. Die Schichtzugehörigkeit des Täters wäre demnach ein entscheidungsrelevantes Kriterium für die Zuschreibung von Kriminalität und die schichtspezifische Selektion durch die verschiedenen Kontrollinstanzen. Dies lasse sich, so lautet die Annahme, u.a. bei der Strafbemessung insofern nachweisen, als Arbeitslose oder ungelernete Arbeiter weit häufiger mit schweren Sanktionen und unbedingten Strafen bedacht werden als etwa Angestellte oder Selbständige¹²⁾.

Der **Sozialstatus** einer Person gilt als eines der aussagefähigsten Merkmale für die Erklärung sozialen Verhaltens, ist aber nur sehr schwer und indirekt meßbar¹³⁾. Der Sozialstatus ergibt sich aus verschiedenen Merkmalen, wie z.B. Schulbildung, ausgeübter Beruf, Einkommen, Arbeitsstabilität, Vermögen, Wohnsituation. Die Erfassung des Sozialstatus der Täter über die Analyse von Strafakten ist nicht unproblematisch, zumal die Angaben in den Akten nicht immer vollständig (z.B. zum Einkommen oder Vermögen) oder teilweise nicht zuverlässig (z.B. zur Arbeitsstabilität) sind. Durchaus ausreichende und verlässliche Angaben sind jedoch zum Beruf und der Wohnsituation des Täters gegeben. Bei der Überprüfung der Berufssituation zeigte sich, daß ein im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung übermäßig großer Anteil der Täterpopulation nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß integriert war. Ein beachtlicher Teil der Täter der hier erfaßten Deliktsbereiche war **langfristig** (d.h. nicht erst seit einigen Tagen) **nicht erwerbstätig** und lebte entweder von Unterstützungen des Sozialamts, karitativer Einrichtungen, von Angehörigen,

Freunden oder teilweise auch von strafbaren Handlungen. Dabei waren 62 % der wegen Raubes, 30 % der wegen Notzuchtsdelikten und 47 % der wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten arbeitslos.

Es wird daher zuerst in den **Tabellen 70-72** geprüft, ob ein Zusammenhang zwischen der **Beschäftigungssituation** des Täters zur Tatzeit und dem Ausmaß der Freiheitsstrafen besteht. Dabei läßt sich beobachten, daß **erwerbstätige Täter** in allen drei Deliktsbereichen im Durchschnitt geringer bestraft werden als erwerbslose Straftäter. Bei der Prüfung des Einflusses der Erwerbstätigkeit auf die Strafbemessung sind jedoch intervenierende Variablen zu berücksichtigen, insbesondere die Vorstrafenbelastung, die Ausbildung, die allgemeine Wirtschaftssituation. Erfahrungsgemäß sind für Vorbestrafte und nicht gut ausgebildete Personen Probleme, eine Beschäftigung zu finden, sehr viel größer als für Unbescholtene mit einer angemessenen Berufsausbildung¹⁴⁾. Die Bedeutung der Erwerbs-situation zur Tatzeit für die Strafbemessung kann somit in einer zweidimensionalen Kreuztabelle nicht ohne weiteres bestimmt werden.

Tabelle 70: Strafe und Erwerbstätigkeit zur Tatzeit/Wohnsitzsituation (Raub)

Freiheitsstrafe	erwerbstätig %	nicht erwerbstätig %	fester Wohnsitz %	ohne Unterstand %	Gesamt %
bis 2 Jahre	35	29	34	17	31
> 2-3 Jahre	14	15	13	24	15
> 3-5 Jahre	24	29	24	43	27
> 5 Jahre	27	28	30	17	28
Gesamt	100 (N= 92)	100 (N= 150)	100 (N= 200)	100 (N= 42)	100 (N=242)

Tabelle 71: Strafe und Erwerbstätigkeit zur Tatzeit/Wohnsitzsituation
(Notzuchtsdelikte)

Freiheits- strafe	erwerbstätig %	nicht erwerbstätig %	fester Wohnsitz %	ohne Unterstand %	Gesamt %
bis 6 Monate	16	2	11	14	12
> 6 M.-1 J.	49	41	48	36	46
> 1-2 Jahre	16	26	20	14	19
> 2-5 Jahre	19	23	18	32	20
> 5 Jahre	1	8	3	5	3
Gesamt	100 (N= 144)	100 (N= 61)	100 (N= 146)	100 (N= 22)	100 (N=205)

Tabelle 72: Strafe und Erwerbstätigkeit zur Tatzeit/Wohnsitzsituation
(Einbruchsdiebstahl)

Freiheits- strafe	erwerbstätig %	nicht erwerbstätig %	fester Wohnsitz %	ohne Unterstand %	Gesamt %
bis 3 Monate	7	5	7	-	6
4-6 Monate	28	20	26	13	24
7-9 Monate	27	18	23	19	23
10-12 Monate	21	24	22	25	22
13-24 Monate	17	22	17	30	19
> 24 Monate	2	11	5	12	6
Gesamt	100 (N= 185)	100 (N= 167)	100 (N= 210)	100 (N= 67)	100 (N=359)

Die **Wohnsituation** des Täters hat alleine keinen Einfluß auf das Strafausmaß, obwohl angenommen werden hätte können, daß ein entsprechendes Defizit sich zu Lasten des Betroffenen auswirkt. Aus den **Tabellen 73-75** läßt sich wohl ein gewisser Zusammenhang zwischen der Wohnsituation des Täters und der Höhe der Freiheitsstrafe erkennen, denn der Anteil langer Freiheitsstrafen ist bei unterstandslosen Tätern größer als bei jenen mit einem festen Wohnsitz. Unterstandslosigkeit ist jedoch manchmal eine Folge gerichtlicher Vorstrafen, insbesondere von Haftstrafen, die zu sozialer Entwurzelung führen. Der Vorstrafensituation kommt aber, wie weiter oben erwähnt, eine sehr starke Bedeutung für die Strafzumessung zu.

Eine Überprüfung der Vermutung über Beziehungen zwischen den hier untersuchten Merkmalen und Vorstrafen ergab denn auch, daß Unterstandslosigkeit einerseits und Arbeitslosigkeit andererseits stark mit Vorstrafenbelastung korrelieren. So sind 59 % der Unterstandslosen und 53 % der zur Tatzeit Arbeitslosen einschlägig vorbestraft.

Bei der deliktsspezifischen Untersuchung von Zusammenhängen zwischen Strafmaß und Unterstandslosigkeit bzw. Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung zeigte sich jedoch für das Delikt des Einbruchsdiebstahls, daß zwar in der Gruppe der Nichtvorbestraften keine bedeutsamen Unterschiede im Strafmaß entlang der überprüften Merkmale auftreten, dafür aber tendenziell in der Gruppe der Vorbestraften gerade die langen Freiheitsstrafen (> 2 Jahre) sich auf Arbeits- und Unterstandslose konzentrieren. Auch bei Raubdelikten ist dieser Trend zu beobachten. Bei Notzuchtsdelikten werden die Zahlen zu klein, als daß verlässliche Aussagen möglich wären. Jedoch ist hier ebenfalls eine Konzentration langer Freiheitsstrafen auf arbeitslose Verurteilte festzustellen.

Eindeutig sind im übrigen die Beziehungen zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und den Merkmalen Arbeitslosigkeit und Unterstandslosigkeit. Während bei Nichtvorbestraften tendenziell keine Unterschiede im Vergleich von Arbeitslosen/Nichtarbeitslosen und Personen mit und ohne Wohnsitz zu beobachten sind, wird die Chance

einer Strafaussetzung zur Bewährung bei der Kombination Vorstrafenbelastung **und** Arbeits- bzw. Unterstandslosigkeit ins Unbedeutende reduziert (Aussetzungsquote bei arbeits- bzw. unterstandslosen Vorbestraften: Diebstahl 20 % bzw. 7 %; Raub 25 % bzw. 0 %; Notzucht 0 % bzw. 0 %).

Dem **Beruf** kommt als Statusmerkmal einer Person eine besondere Bedeutung zu. Mit ihm kommen nämlich neben der Information über die Art der Tätigkeit einer Person auch ihr soziales Prestige, Macht und das Einkommen zum Ausdruck. Bei der Erfassung des zuletzt (zur Tatzeit) ausgeübten Berufs der erfaßten Täter ergaben sich aber Probleme, denn das in vielen anderen Untersuchungen erfolgreich eingesetzte Schichtenmodell von KLEINING und MOORE¹⁵⁾ hat sich nicht als praktikabel erwiesen. Der ganz überwiegende Teil der hier erfaßten Täterpopulation ist der Unterschicht und der unteren Mittelschicht zuzuordnen. Verurteilte Täter aus den höheren Gesellschaftsschichten sind bei Raub, Notzucht und Einbruchsdiebstahl eher die Ausnahme. Eine differenzierte Erfassung der beruflichen Situation von Tätern aus den unteren Schichten ist mit dem genannten Modell nicht möglich. So konnten nur recht grobe Berufsgruppen gebildet werden. In den **Tabellen 73-75** wird geprüft, ob Täter mit Berufen aus den unteren Gesellschaftsschichten tatsächlich signifikant strenger bestraft werden als Personen mit Berufen, die eher den mittleren bis oberen Schichten zugerechnet werden können.

Die Gliederung in ausgeübte Berufe erfolgte in 5 Gruppen. Neben sozial verachteten Tätigkeiten und Gelegenheitsarbeiten wurden unterschieden: angelernte Arbeiter/Hilfsarbeiter, Facharbeiter/Handwerker, Angestellte/Beamte sowie freie und akademische Berufe.

Tendenziell verläuft das Strafmaß entlang der Kategorien der beruflichen Tätigkeit erwartungsgemäß. Eine Ausnahme stellt jedoch das Raubdelikt dar, wo gerade bei der Angestellten-/Beamtengruppe überwiegend Freiheitsstrafen über 5 Jahren verhängt wurden. Dies hängt offensichtlich mit der Schwere der Raubstraftaten zusammen. Eine Analyse der Erscheinungsformen des Raubes nach Kategorien

beruflicher Tätigkeit zeigt denn auch, daß es sich bei den Raubdelikten im Falle von Angestellten und freien Berufen fast ausschließlich um Bank-, Sparkassen-, Geldboten- und Geschäftsraub handelt (74 %), während Zechanschluß-, Straßen-, Handtaschenraub hier nicht erscheinen. Immerhin gibt der ansonsten erwartungsgemäße Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und Strafmaß Anlaß zu der weiteren Überprüfung, ob dieser Zusammenhang eine Scheinkorrelation darstellt, also durch andere Merkmale erklärt wird, oder ob Strafmaß und berufliche Tätigkeit auch bei Kontrolle weiterer relevanter Merkmale assoziiert bleiben. Bei dem Delikt des Einbruchsdiebstahls läßt die Kontrolle der Vorstrafenbelastung erkennen, daß die Verteilung des Strafmaßes sich angleicht. Die beobachteten Unterschiede im Strafmaß sind also auf Unterschiede in der Vorstrafenbelastung zurückzuführen. Im übrigen ist die Strafaussetzung zur Bewährung, wird die Vorstrafenbelastung kontrolliert, in allen Deliktsbereichen von der beruflichen Tätigkeit unabhängig.

Tabelle 73: Beruf und Strafmaß (Raubdelikte)

Strafe	Beruf					Gesamt
	Gelegenheitsarbeit und sozial verachtete Berufe	Hilfsarbeiter/angelernter Arbeiter	Facharbeiter/Handwerker	Angestellter/Beamter	freie Berufe/akademische Berufe	
	%	%	%	%	%	%
bis 1 Jahr	2	5	9	-		4
>1-2 Jahre	13	18	39	20	(1)	26
>2-3 Jahre	25	16	13	5		15
>3-5 Jahre	36	28	19	20	(2)	26
>5 Jahre	24	33	19	55		28
	N= 55	N= 61	N= 67	N= 20	N= 3	N= 242

Nicht betroffen (Schüler, Student, Lehrling etc.): 36

Tabelle 74: Beruf und Strafmaß (Notzuchtsdelikte)

Strafe	Beruf					Gesamt %
	Gelegenheitsarbeit und sozial verachtete Berufe	Hilfsarbeiter/angelernter Arbeiter	Facharbeiter/Handwerker	Angestellter/Beamter	freie Berufe/akademische Berufe	
	%	%	%	%	%	
bis 6 Mon.	-	9	12	-		17
7-12 Mon.	39	43	50	77		47
> 1-2 Jahre	28	19	18	15		20
> 2-3 Jahre	11	11	12	-		12
> 3 Jahre	22	19	8	7		14
	N= 36	N= 47	N= 84	N= 13		N= 208

Nicht betroffen (Schüler, Student, Lehrling etc.): 28

Tabelle 75: Beruf und Strafmaß (Diebstahlsdelikte)

Strafe	Beruf					Gesamt %
	Gelegenheitsarbeit und sozial verachtete Berufe	Hilfsarbeiter/angelernter Arbeiter	Facharbeiter/Handwerker	Angestellter/Beamter	freie Berufe/akademische Berufe	
	%	%	%	%	%	
bis 6 Mon.	21	29	33	38		30
7-12 Mon.	40	44	44	41		44
> 1-2 Jahre	30	20	18	19		20
> 2-3 Jahre	6	6	3	3		4
> 3 Jahre	3	1	2	-		2
	N= 90	N= 70	N= 97	N= 32		N= 364

Nicht betroffen (Schüler, Student, Lehrling etc.): 75

Um einen zusammenfassenden Indikator für die soziale Lage der Verurteilten zu ermitteln, wurde aus den Angaben zur Berufsausbildung, Wohnsituation, Erwerbstätigkeit, Arbeitsstabilität und zu aktuellen Suchtgiftproblemen ein additiv ermittelter Index gebildet. Dieser Index erlaubt eine Abstufung von Defiziten in der sozialen Lage, in der sich ein Verurteilter zum Zeitpunkt der Straftat bzw. der Verhandlung befindet, der von 0 bis 5 reicht.

In den **Tabellen 76-78** wird geprüft, ob ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß eines derartigen Defizits in der Soziallage der Verurteilten und der Strafe besteht. Aus den Tabellen ist zu erkennen, daß in allen untersuchten Deliktsbereichen die Strafen mit zunehmend schlechter Soziallage durchschnittlich strenger werden. Defizite in der Soziallage sind aber bekanntlich mit der Vorstrafenbelastung konfundiert, so daß Anlaß besteht, den von der Vorstrafenbelastung unabhängigen Zusammenhang zu betrachten.

Tabelle 76: Strafe - Defizit in der sozialen Lage (Index)
(Raub)

Freiheitsstrafe	Defizit					Gesamt %
	keines bzw. kein Hinweis %	geringes %	mittleres %	schwe- res %	sehr schweres %	
bis 6 Monate	5	-	-	-	-	2
7-12 Monate	6	-	2	3	-	3
13-24 Monate	37	27	9	21	29	26
25-60 Monate	33	48	52	35	41	41
>60 Monate	20	25	37	41	29	28
Gesamt	100 (N= 86)	100 (N= 64)	100 (N= 46)	100 (N= 29)	100 (N= 17)	100 (N= 242)

Tabelle 77: Strafe - Defizit in der sozialen Lage (Index)
(Notzuchtsdelikte)

Freiheitsstrafe	keines bzw. kein Hinweis %	Defizit			schweres %	Gesamt %
		geringes %	mittleres %			
bis 6 Monate	10	6	7	(1)	9	
7-12 Monate	54	47	22	(2)	47	
13-24 Monate	19	18	22	(4)	20	
25-60 Monate	16	27	22	(5)	20	
> 60 Monate	1	3	26	-	4	
Gesamt	100 (N= 135)	100 (N= 34)	100 (N= 27)	100 (N= 12)	100 (N= 208)	

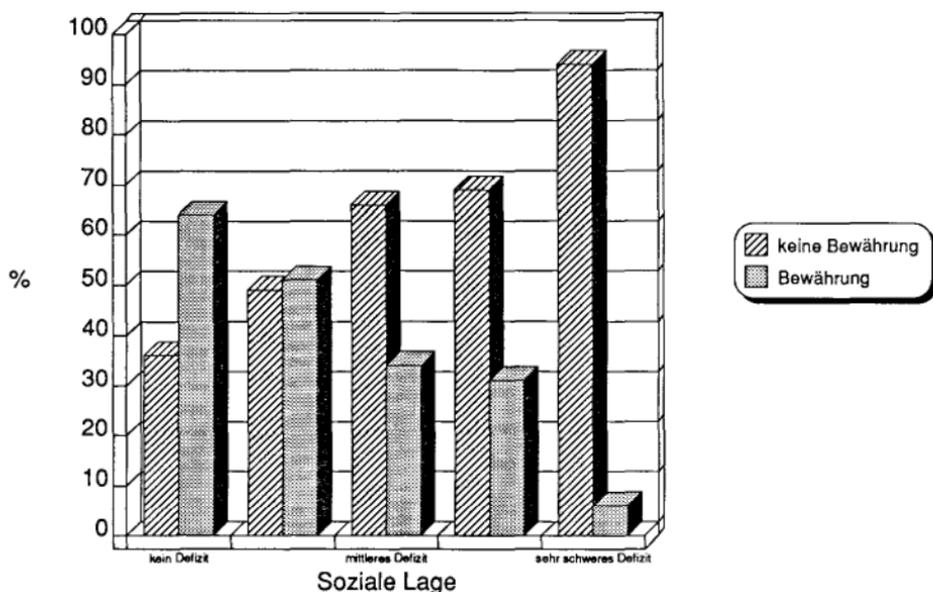
Tabelle 78: Strafe - Defizit in der sozialen Lage (Index)
(Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	keines bzw. kein Hinweis %	Defizit				sehr schweres %	Gesamt %
		geringes %	mittleres %	schwe- res %			
bis 6 Monate	37	29	26	7	5	30	
7-12 Monate	44	45	39	55	32	44	
13-24 Monate	15	17	26	32	47	20	
25-60 Monate	3	9	10	7	16	6	
Gesamt	100 (N= 206)	100 (N= 69)	100 (N= 39)	100 (N= 31)	100 (N= 19)	100 (N= 364)	

Ein wenn auch schwächer Zusammenhang bleibt aber im Falle des Einbruchsdiebstahls sowohl für Unbescholtene als auch für Vorbestrafte erhalten ($r: .27$ bzw. $.18$). Entsprechendes gilt für Notzuchtsdelikte ($r: .25$ bzw. $.27$) und Raub ($r: .19$ bzw. $.15$).

Bedeutsamer ist die soziale Lage offensichtlich für die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung. Denn hier läßt sich bei Diebstahlsdelikten ein ganz eindeutiger Zusammenhang beobachten (**Schaubild 21**). Gleiches gilt für Notzuchts- und Raubdelikte.

Schaub.21: Soziale Lage und Bewährung
(Einbruchsdiebstahl)



7.5 Persönlichkeitsmerkmale, Nationalität und Sozialbiographie

7.5.1 Nationalität und Strafzumessung

Die Darstellung der Freiheitsstrafen in Verbindung mit der Nationalität des Täters zeigt für alle drei Deliktsbereiche (Tabellen 79-81), daß die **Strafen bei Ausländern** im Durchschnitt **geringer ausfallen** als bei **Österreichern**. Dieses Ergebnis widerspricht zumindest den Erwartungen, könnte aber auf Unterschiede in der Vorstrafenbelastung zurückzuführen sein. Denn bei Ausländern werden erstens Vorstrafen aus anderen Ländern nur gelegentlich bekannt. Außerdem werden Ausländer im Falle des Vorliegens entsprechend schwerer oder mehrerer geringfügiger Vorstrafen aus Österreich abgeschoben (sofern es sich nicht um einen politischen Flüchtling oder einen Angehörigen eines Staates handelt, in den eine Abschiebung nicht in Frage kommt). Auch mag der Überlegung Gewicht zukommen, wonach ein Ausländer den österreichischen Strafvollzug nicht übermäßig belasten soll, wenn er abgeschoben werden kann.

Jedoch läßt eine getrennte Analyse der Einbruchsdiebstahlsverurteilungen nach **Unbescholtenen** und **Vorbestraften** für beide Gruppen erkennen, daß Ausländer im Strafmaß **niedriger** liegen als Inländer. Ferner ist die Aussetzungsquote bei ausländischen Verurteilten erheblich höher (86 % gegenüber 47 % bei Inländern). Auch bei Notzuchtsdelikten sind wenn auch geringe Unterschiede hin zu einer milderer Behandlung von Ausländern in der Strafzumessung erkennbar. **Unterschiede** in der **Aussetzungsquote** sind ebenfalls **erheblich** (59 % bei Ausländern, 40 % bei Inländern. Die Unterschiede im Strafmaß setzen sich tendenziell bei Raubdelikten fort, auch dann, wenn wie bei Einbruchsdiebstahl und Notzuchtsdelikten, die Vorstrafenbelastung kontrolliert wird. Anders als bei Einbruchsdiebstahl und Notzucht unterscheiden sich aber die Aussetzungsquoten bei Ausländern und Inländern nicht.

7.5.2 Geschlecht und Strafzumessung

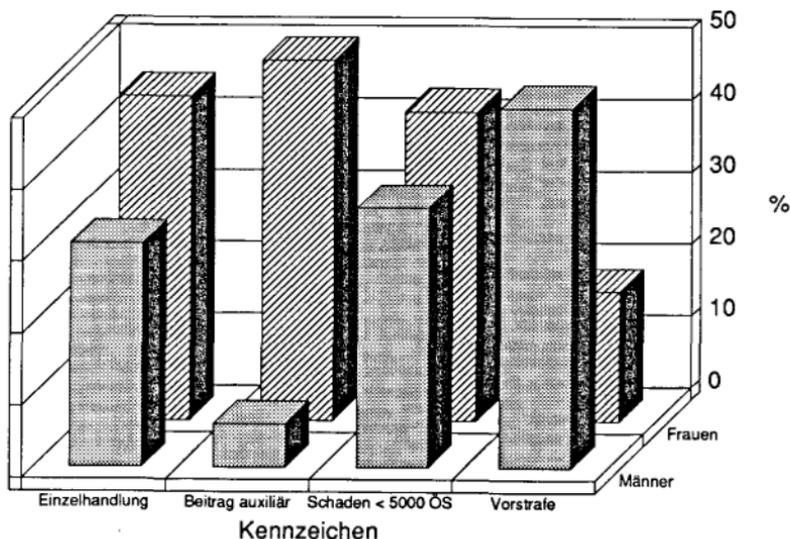
Frauen stellen beim Raub (4,5 %) und beim Einbruchsdiebstahl (6,1 %) erwartungsgemäß nur sehr kleine Anteile an allen Verurteilten. Wegen eines Notzuchtsdelikts werden Frauen äußerst selten verurteilt (es kommt lediglich Bestimmungs- oder Beifragstäterschaft

in Frage). Aufgrund der geringen Zahlen an verurteilten Frauen in diesen Deliktsbereichen lassen sich zwar keine differenzierten quantitativen Analysen zum Einfluß des Geschlechts auf die Strafzumessung durchführen. Jedoch kann verschiedenen Annahmen über die Behandlung von Frauen in der Strafjustiz durchaus nachgegangen werden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Annahme, weibliche Straftäter erführen in der richterlichen Beurteilung eine Privilegierung, sei es aus Gründen der "Ritterlichkeit", sei es, weil Straftaten weiblicher Straftäter als weniger schwer oder weniger gefährlich eingeschätzt werden. Nimmt man den Einbruchsdiebstahl und vergleicht kennzeichnende Merkmale der der Verurteilungen zugrunde liegenden Sachverhalte (Schaubild 22), dann finden die Unterschiede im Strafmaß auch ohne Rückgriff auf die Ritterlichkeitsthese eine plausible Erklärung. Frauen, die wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt werden, unterscheiden sich von männlichen Einbruchsdelinquenten insbesondere dadurch, daß den Urteilen

- häufiger eine Einzelhandlung zugrunde liegt,
- häufiger ein geringer Schaden (unter 5.000 ÖS) vorliegt,
- häufiger eine bloß auxiliäre Tatbeteiligung, also keine aktive Täterschaft gegeben ist und

daß weibliche Verurteilte zu einem erheblich geringeren Anteil einschlägig vorbestraft sind.

Schaub.22:Einbruchdiebstahl im Vergleich
Männer und Frauen



7.5.3 Alter und Strafzumessung

Ca. 65 % der an den beiden Gerichten verurteilten und in die Untersuchung einbezogenen Räuber waren zum Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht 25 Jahre alt (über 80 % der Räuber waren noch nicht 30 Jahre alt). Aus der **Tabelle 82** ist zu erkennen, daß der Anteil der Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bei Räufern mit zunehmendem Alter bis zu 30 Jahren kontinuierlich geringer wird. Dies hängt aber mit der Vorstrafenbelastung zusammen. In der Gruppe der Freiheitsstrafen über fünf Jahren zeigt sich aber keine entsprechende, entgegengesetzte Entwicklung. Wohl ist bei den 18jährigen Räufern der Anteil dieser relativ hohen Strafen am geringsten - aber bereits ca. ein Drittel der 19jährigen Räuber wird mit einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren bestraft. Ob damit dem Entwicklungsstatus gerade der 19- und 20jährigen Rechnung getragen wird, erscheint jedoch fraglich.

Ca. 44 % der wegen eines Notzuchtsdelikts verurteilten Täter waren unter 25 Jahre alt (ca. 72 % unter 30 Jahre). Aus der **Tabelle 83** läßt sich kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Alter des Täters und der Höhe der Strafe erkennen. Auffällig ist lediglich, daß es bei den Heranwachsenden keine Freiheitsstrafen über fünf Jahren gibt und daß der Anteil der kurzfristigen Freiheitsstrafen höher ist als bei den Tätern, die im Alter zwischen 21 und 25 Jahren standen.

Ca. 61 % der verurteilten Einbrecher waren zum Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht 25 Jahre alt (ca. 74 % noch nicht 30 Jahre). Hier zeigt sich ein positiver Zusammenhang zwischen dem Alter und dem Strafausmaß - der jedoch nicht ganz linear verläuft. Der Anteil der kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten wird in den Gruppen der unter 40jährigen Täter kontinuierlich geringer, steigt jedoch dann wieder leicht an. Der Anteil der Freiheitsstrafen im Ausmaß von über zwei Jahren nimmt mit zunehmendem Alter zu. Auch hier spielt die mit steigendem Alter wachsende Vorstrafenbelastung eine ganz erhebliche Rolle.

Tabelle 79: Strafe und Nationalität/Geschlecht
(Raub)

Freiheits- strafe	Öster- reicher %	Ausländer %	männ- lich %	weiblich %	Gesamt %
bis 2 Jahre	29	44	31	(4)	31
> 2-3 Jahre	14	15	14	(3)	15
> 3-5 Jahre	27	26	28	(1)	27
> 5 Jahre	30	15	28	(3)	28
Gesamt	100 (N= 203)	100 (N= 39)	100 (N= 231)	(N= 11)	100 (N= 242)

Tabelle 80: Strafe und Nationalität/Geschlecht
(Notzuchtsdelikte)

Freiheits- strafe	Öster- reicher %	Ausländer %	männ- lich %	weiblich %	Gesamt %
bis 6 Monate	10	20	12		12
> 6 Monate- 1 Jahr	45	51	46	(2)	46
> 1-2 Jahre	21	10	19		19
> 2-5 Jahre	20	20	19	(1)	20
> 5 Jahre	4	-	4		3
Gesamt	100 (N= 164)	100 (N= 41)	100 (N= 202)	(N= 3)	100 (N= 205)

Tabelle 81: Strafe und Nationalität/Geschlecht
(Einbruchsdiebstahl)

Freiheits- strafe	Öster- reicher %	Ausländer %	männ- lich %	weiblich %	Gesamt %
bis 3 Monate	6	7	5	18	6
4-6 Monate	22	33	23	41	24
7-9 Monate	21	29	23	23	23
10-12 Monate	21	27	23	9	22
13-24 Monate	22	4	20	9	19
> 24 Monate	7	-	7	-	6
Gesamt	100 (N= 304)	100 (N= 55)	100 (N= 337)	100 (N= 22)	100 (N= 359)

Tabelle 82: Strafe und Alter (Raub)

Freiheits- strafe	18 Jahre %	19 Jahre %	20 Jahre %	21-24 Jahre %	25-29 Jahre %	30-39 Jahre %	> 40 Jahre %	Gesamt %
bis 2 Jahre	48	38	38	25	23	29	(5)	31
> 2-3 Jahre	22	9	4	13	25	12	(2)	15
> 3-5 Jahre	22	22	33	31	28	27	(1)	27
> 5 Jahre	9	31	25	31	25	32	(4)	28
Gesamt	100 (N=23)	100 (N=32)	100 (N=24)	100 (N=77)	100 (N=40)	100 (N=34)	(N=12)	100 (N=242)

Tabelle 83: Strafe und Alter (Notzuchtsdelikte)

Freiheits- strafe	18 Jahre %	19 Jahre %	20 Jahre %	21-24 Jahre %	25-29 Jahre %	30-39 Jahre %	> 40 Jahre %	Gesamt %
bis 6 Monate	(2)	18	11	4	16	6	(3)	12
> 6 Monate- 1 Jahr	(5)	35	37	52	44	51	(2)	46
> 1-2 Jahre	-	18	26	17	25	18	-	19
> 2-5 Jahre	(1)	29	26	24	11	20	(2)	20
> 5 Jahre	-	-	-	2	5	6	-	3
Gesamt	(8)	100 (N=17)	100 (N=19)	100 (N=46)	100 (N=57)	100 (N=51)	(N= 7)	100 (N=205)

Tabelle 84: Strafe und Alter (Einbruchsdiebstahl)

Freiheits- strafe	18 Jahre %	19 Jahre %	20 Jahre %	21-24 Jahre %	25-29 Jahre %	30-39 Jahre %	> 40 Jahre %	Gesamt %
bis 3 Monate	13	5	11	6	2	2	6	6
4-6 Monate	39	43	30	19	28	9	17	24
7-9 Monate	26	27	23	26	21	19	11	23
10-12 Monate	19	19	23	23	19	24	26	22
13-24 Monate	-	3	13	22	21	36	23	19
> 24 Monate	3	3	-	4	9	10	17	6
Gesamt	100 (N=31)	100 (N=37)	100 (N=47)	100 (N=104)	100 (N=47)	100 (N=58)	100 (N=35)	100 (N=359)

7.5.4 Sozialbiographie und Strafzumessung

Aus der Praxis der Rechtsprechung ist bekannt, daß ein großer Anteil von Straftätern wie in dieser Untersuchung erfaßten mit einer mehr oder minder **defizitären Sozialbiographie** belastet ist. Allerdings werden solche Defizite in der sozialen und Persönlichkeitsentwicklung des Täters in routinemäßig durchgeführten Strafverfahren - wie sie z.B. regelmäßig gegen geständige Einbrecher vorkommen - oft gar nicht behandelt oder teilweise nicht aktenkundig gemacht. Um dennoch Anhaltspunkte und Hinweise auf Defizite in der Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung in die Analyse einzubeziehen und eventuelle Auswirkungen auf die Sanktionierung zu prüfen, wurden in dem Fragebogen aufgenommene Auffälligkeiten in der Elternfamilie des Täters, seiner Schulbildung sowie besondere Auffälligkeiten in der Kindheit und Jugend (z.B. Schulprobleme, Heimaufenthalte, Kriminalitätsprobleme in der Kindheit, Suchtgiftkontakte in der Vergangenheit, Alkoholprobleme) zusammengefaßt und hieraus ein additiver Index gebildet. Auf diesem Index bilden sich dokumentierte Defizite von leicht bis sehr schwer ab.

In den **Tabellen 85-87** wird geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Höhe der Freiheitsstrafen sich im statistischen Durchschnitt verändert, wenn Mängel in der Sozialbiographie des Täters jedenfalls aktenkundig gemacht sind. Dabei zeigt sich, daß in allen drei Deliktsbereichen die Strafen mit zunehmendem Grad des Defizits höher werden. Dies kann allerdings folgendermaßen erklärt werden: Da Persönlichkeitsmängel insbesondere dort dokumentiert sind, wo Sachverständige hinzugezogen werden und Sachverständigengutachten zur Persönlichkeit des Täters in der Regel bei schweren Straftaten und bei Erwartung hoher Haftstrafen eingeholt werden, deckt sich in diesem Fall ein großes soziobiographisches Defizit mit der Tatschwere. Ferner ist bekannt und erwartbar, daß die weiter oben genannten Auffälligkeiten im Kindheits- und Jugendalter auch erheblich mit der Verurteilungshäufigkeit im Heranwachsenden- und Erwachsenenalter korrelieren und darüber mit der Vorstrafenbelastung zusammenhängen.

Tabelle 85: Strafe und Defizit in der Sozialbiographie
(Raub)

Freiheits- strafe	Defizit					Gesamt %
	keines bzw. kein Hinweis %	gerin- ges %	mittele- res %	schwe- res %	sehr schweres %	
bis 6 Monate	2	4	-	-	-	2
7-12 Monate	4	-	-	8	5	3
13-24 Monate	28	32	29	12	18	26
25-60 Monate	46	36	45	40	27	41
> 60 Monate	21	28	26	41	50	28
Gesamt	100 (N= 111)	100 (N=53)	100 (N=31)	100 (N=25)	100 (N= 22)	100 (N=242)

Tabelle 86: Strafe und Defizit in der sozialen Lage
(Notzuchtsdelikte)

Freiheits- strafe	Defizit				Gesamt %
	keines bzw. kein Hinweis %	geringes %	mittleres %	schweres %	
bis 6 Monate	10	10	13	-	9
7-12 Monate	53	35	38	33	47
13-24 Monate	18	26	25	21	20
25-60 Monate	17	19	25	38	20
> 60 Monate	3	10	-	8	4
Gesamt	100 (N= 137)	100 (N= 31)	100 (N= 16)	100 (N= 24)	100 (N=208)

Tabelle 87: Strafe und Defizit in der Sozialbiographie
(Einbruchsdiebstahl)

Freiheits- strafe	Defizit				Gesamt
	keines bzw. kein Hinweis	geringes	mittleres	schweres	
	%	%	%	%	
bis 6 Monate	31	27	40	19	30
7-12 Monate	43	48	40	46	44
13-24 Monate	19	22	15	27	20
> 24 Monate	7	3	5	8	7
Gesamt	100 (N= 259)	100 (N= 59)	100 (N= 20)	100 (N= 26)	100 (N=364)

So ist der Durchschnittswert an soziobiographischem Defizit im Falle des Einbruchsdiebstahls bei Vorbestraften doppelt so hoch wie bei Unbescholtenen. Ebenso verhält es sich bei Notzuchtsdelikten. Im Falle des Raubes liegt für Vorbestrafte der durchschnittliche Wert immerhin noch um 33 % höher.

Erwartbar ist im übrigen ein Zusammenhang zwischen soziobiographischem Defizit und der Strafaussetzung zur Bewährung. **Tabelle 88** macht deutlich, daß kein Hinweis auf ein derartiges Defizit regelmäßig mit einer höheren Aussetzungsquote verbunden ist. Dies überrascht jedoch im Hinblick auf die starke Assoziation mit der Vorstrafenbelastung nicht.

Tabelle 88: Soziobiographisches Defizit und
Strafaussetzung zur Bewährung (in %)

	Einbruch- diebstahl	Notzucht	Raub
	%	%	%
kein Defizit	57	49	38
Anhaltspunkte für Defizit	42	30	34

7.6 Zusammenfassung

Bei der Überprüfung jener meßbaren Faktoren, die keinen Einfluß auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung nehmen sollten und dürften, von denen aber faktische Auswirkungen angenommen werden, bewies sich insbesondere die U-Haftdauer in der Gruppe der Unbescholtenen als ein sehr wirksamer Faktor. Durch die Dauer der U-Haft werden die Strafart und das Strafausmaß in gewissem Maße antizipiert. Der U-Haft kommt damit eine klare Vorurteilswirkung zu.

Nicht beweisen ließ sich dagegen die Annahme, daß mit zunehmender Verfahrensdauer das Verfolgungs- bzw. Strafinteresse nachläßt und mit zunehmender Verfahrensdauer die Strafen geringer werden. Keine Auswirkungen auf die Strafen zeigten sich auch bei der Verteidigersituation in der Hauptverhandlung, d.h. es ist für das Strafausmaß unbedeutend, ob der Täter einen Wahlverteidiger bestellt hat oder ob ihm ein Pflichtverteidiger beigegeben wurde. Mögliche Auswirkungen könnten dagegen die Qualität und die Seriosität eines Rechtsanwalts haben. Dabei handelt es sich aber um Eigenschaften von Verteidigern, die nicht an den Status gebunden sind und die im Rahmen der Aktenanalyse nicht meßbar waren.

Einer festen Partnerbeziehung bzw. familiären Bindung und Verpflichtung des Täters wird bei der Strafbemessung keine nachweisbare Bedeutung zugemessen. Eindeutig erkennbar war jedoch in allen drei Deliktsbereichen, daß mit zunehmend schlechter Soziallage der Täter die Strafen strenger werden. Die schlechte Soziallage steht jedoch, ebenso wie sozialbiographische Defizite, in direktem Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung.

Anmerkungen

- 1) Driendl, J.: Verfahrensdauer und Strafprozeßreform in Österreich aus deutscher Sicht. JBl 103 (1981), 128; ders.: Verfahrensökonomie und Strafprozeßreform. Bochum 1984.
- 2) Morawetz, I., Stangl, W.: Untersuchungshaft in Österreich. Wien 1984, 30; Schwaighofer, K.: Verhaftungs-, Enthaftungspraxis und Haftdauer an den Landesgerichten Wien, Linz und Innsbruck. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 13. Wien 1986, 232.
- 3) Dearing, A.: Untersuchungshaft und Strafe. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 14. Wien 1987, 179; Carstensen, T.P.: Dauer von Untersuchungshaft. Berlin 1981, 60; Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, 549.
- 4) Zur Angemessenheitsklausel, s.: Moos, R.: Landesbericht Österreich. In: Jescheck, H.-H., Krümpelmann, J. (Hrsg.): Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn 1971, 348; Kodek, G.: Die Untersuchungshaft unter besonderer Berücksichtigung der Reformen 1971 und 1972. RZ 1974, 69; Foregger, E., Serini, E.: Strafprozeßordnung. 3. Aufl. Wien 1983, Erläuterungen zu § 193.
- 5) Pallin, F.: Kommentierung der §§ 37-39 StGB. In: Foregger, E., Nowakowski, F. (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 26. Lieferung. Wien 1986, Rz 1 zu § 38.
- 6) Dearing, A.: a.a.O. (Anm. 3), 194 ff.
- 7) Vgl. dazu: Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978, 138 (Wahlverteidiger erreichen signifikant häufiger Einstellungen und Freisprüche als Pflichtverteidiger.)
- 8) Bruns, H.J.: Strafzumessungsrecht. Allgemeiner Teil. 2. Aufl., Köln u.a. 1974, 359 f.
- 9) Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980, 164.
- 10) Fehérváry, J.: Probleme der richterlichen Strafzumessung. Informationsgespräche mit Richtern des Landesgerichts für Strafsachen in Wien. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 13. Wien 1986, 283.
- 11) Brusten, M.: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In: Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei - Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, 31-70; Feest, J., Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion.

Düsseldorf 1972; Peters, D.: Richter im Dienst der Macht. Stuttgart 1973; Opp, K.-D., Peukert, R.: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München 1971; Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. München 1973.

- 12) Rotter, M., Steinert, H.: Kriminalität und Strafrecht. In: Fischer-Kowalski, M., Bucek, J. (Hrsg.): Ungleichheit in Österreich. Ein Sozialbericht. 2. Aufl. Wien 1980, 129; Genser-Dittmann, U.: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund? Krim 7 (1975), 28-35.
- 13) Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976, 237.
- 14) Albrecht, H.-J.: Kriminell weil arbeitslos? Arbeitslos weil kriminell? Bewährungshilfe 35 (1988), 133-148.
- 15) Kleining, G., Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung (SEE). Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten. KZfSS 1968, 502-552.

8. Die Bedeutung von Strafrahmen und strafrahmenmodifizierenden Vorschriften für die Strafzumessung

8.1 Einführung

Ein ganz entscheidender Ausgangspunkt für die Bemessung der Strafe ist der in einer Strafrechtsnorm enthaltene **Strafrahmen**, den eine Straftat nach sich zieht. Neben dem in der jeweiligen Strafnorm vorgegebenen Strafrahmen kommt aber auch anderen allgemeinen normativen Bestimmungen eine Bedeutung zu, mit denen die Strafzumessung geregelt und vereinheitlicht werden soll. Hierzu gehören das außerordentliche Milderungsrecht und die Behandlung des Rückfalls.

In jedem Urteil müssen die normativen Bestimmungen genau bezeichnet werden, von denen das Gericht bei der Bestrafung ausgeht (§ 260 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). An diese normativen Vorgaben schließen sich freilich im Rahmen der Bewertungen des strafrechtlich relevanten Sachverhalts und der Täterpersönlichkeit die subjektiven Einstellungen und Erfahrungen der Richter dahingehend an, welche Strafen in welcher Höhe **üblicherweise** für derartige, gleichartige oder ähnliche Deliktsfälle **verhängt werden**. Auf diese Weise kommt es zu einer **faktischen Einschränkung** der weiten Strafrahmen. Dabei finden auch regionale, lokale und gerichtsspezifische Eigenheiten Eingang in die Strafbemessung.

Die gesetzlichen Grundlagen der Strafbemessung sind insgesamt vage und offen für die Bewertung individueller Besonderheiten der Tat und des Täters. Vom Gesetzgeber werden keine konkreten Maßstäbe für die Bemessung der individuellen Strafen vorgegeben. Der Richter soll innerhalb des Strafrahmens und unter Berücksichtigung der normativen Strafzumessungsbestimmungen jene Strafe finden, die dem Schuldgehalt und der Deliktschwere entspricht, ohne daß für diese Sache ein hohes Maß an formellen Hilfen zur Verfügung steht.

Die bisherigen Analysen bezogen sich in der Regel auf die in die Untersuchung einbezogenen Deliktsformen insgesamt (Raub, Notzuchtsdelikte, Einbruchsdiebstahl). In diesen einzelnen Deliktsgruppen

sind dabei verschieden schwere Straftaten zusammengefaßt, die nach dem Strafrecht unterschiedlich sanktioniert werden. Vergleichbarkeit der Straftaten im Sinne des Strafgesetzes muß jedoch hergestellt werden, um erkennen zu können, inwieweit die Varianz in der Strafzumessung rechtlich bedingt oder von anderen Faktoren abhängig ist.

Völlig homogene Tat- und Tätergruppen lassen sich freilich kaum finden, denn jede Tat und jeder Täter unterscheidet sich zumindest in einigen Details von anderen. Durch ein Konstanthalten der rechtlichen Qualifikation der zur Verurteilung gelangenden Tat kann immerhin Homogenität in strafrechtlicher Hinsicht erreicht werden.

Das Problem, das sich beim Konstanthalten von einzelnen rechtlichen Qualifikationen zeigt, besteht in dem erwartungsgemäßen Fallschwund bei den einzelnen Deliktsgruppen. Die Fallzahlen werden mitunter sehr klein, so daß quantitative statistische Analysen nur noch bedingt möglich sind.

8.2 Die Strafzumessung bei einem Einzeldelikt

Gleichmäßigkeit und damit Gerechtigkeit bei der Strafbemessung bedeutet nicht nur in der öffentlichen Meinung, daß für **gleichartige** oder **ähnliche Straftaten gleiche** oder zumindest **ähnliche Strafen verhängt** werden. Ein Vergleich von Strafen ist aber nur sinnvoll, wenn diesen gleichartige oder ähnlich gelagerte Delikte zugrunde liegen. Eine Vergleichbarkeit läßt sich am ehesten bei Einzeldelikten finden, wenn dem Urteil nur **ein Delikt** zugrunde liegt.

In den **Tabellen 88** und **89** werden die in 1. Instanz verhängten Freiheitsstrafen für einzelne alleine zur Aburteilung gelangende Delikte dargestellt. Dabei wird nach den im Urteil vorgenommenen rechtlichen Deliktsdefinitionen unterschieden.

Tabelle 89 erlaubt einen Vergleich der Sanktionsstrukturen bei unterschiedlichen Delikten, die vom Gesetzgeber gleich schwer eingestuft werden, für die also der gesetzliche Strafraum derselbe ist. Aufgrund des vorgegebenen Strafraums sind einerseits die Sanktionen beim Einbruchsdiebstahl mit jenen bei der Nötigung zum

Beischlaf (§ 202 Abs. 1 StGB) und andererseits beim einfachen Raub mit jenen bei der Notzucht (§ 201 Abs. 1 StGB) vergleichbar. Die Gegenüberstellung der Sanktionen verschiedener Deliktsbereiche zeigt, daß die vom **Gesetzgeber vorgenommene Schwerebewertung** von der Praxis **nicht voll übernommen wird**. Richter **korrigieren** vielmehr durch ihre eigenen Bewertungen den **Gesetzgeber**. Über die Hälfte der wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten werden mit kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten bestraft, während der Anteil derartiger Strafen bei der Nötigung zum Beischlaf nur 13 % beträgt. Demnach kommt dem "Beinahe-Massendelikt" Einbruchsdiebstahl in der Gerichtspraxis durchschnittlich eine geringere Wertigkeit zu als der Nötigung zum Beischlaf. Anders sieht es im Verhältnis zwischen Eigentums- und Sexualdelikten aus, wenn man die Sanktionen bei einfachem Raub mit jenen bei der Notzucht vergleicht. Bei den **Notzuchtsdelikten** lauten die Freiheitsstrafen zu **61 % bis zu 12 Monaten**. Beim **einfachen Raub** beträgt der Anteil derartiger Strafen aber nur 18 %. Einfache Raubdelikte werden in der Praxis somit schwerer eingestuft als Notzuchtsdelikte. Erstaunlich ist ferner, daß die Mindeststrafen offenbar kaum eine Rolle spielen. Denn sowohl bei Einbruchsdiebstahl als auch bei Raub und Notzucht liegen substantielle Anteile der Verurteilungen unter der Mindeststrafandrohung. Dies gilt insbesondere für den Einbruchsdiebstahl und den schweren Raub, tendenziell auch für den Tatbestand des § 201, obschon hier die geringen Fallzahlen eher für nicht stabile Verteilungen sprechen.

Versuche im Falle des Vorliegens bloß eines einzelnen Einbruchsdiebstahls sind erwartungsgemäß kaum zu finden, so daß sich bei diesem Delikt statistisch nicht mehr prüfen läßt, wie sich eine bloß versuchte Tatbegehung auf die Strafbemessung auswirkt.

Tabelle 89: Freiheitsstrafe bei Einzeldelikt

Freiheitsstrafe	Strafandrohung				
	§ 129	§ 142/1	§ 143	§ 201	§ 202
	Z. 1-3 6 Mo-5 J %	1-10 J. %	1.+2.Fall 5-15 J. %	1-10 J. %	6 M.-5 J. %
bis 6 Monate	53	9	-	-	13
7-12 Monate	30	9	1	61	58
13-24 Monate	14	59	29	22	17
25-59 Monate	3	18	49	11	12
> 60 Monate	-	5	20	5	-
Gesamt	100 (N= 66)	100 (N= 22)	100 (N= 89)	100 (N= 18)	100 (N= 77)

Tabelle 90: Bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe bei Einzeldelikten

Freiheitsstrafe	§ 129		§ 142		§ 143		§ 201		§ 202	
	Z. 1-3		Abs. 1		1.+2. Fall		%		%	
	unbe- dingt	be- dingt								
bis 6 Monate	11	42	9	-	-	-	-	-	3	10
7-12 Monate	17	14	5	5	1	-	28	33	14	12
13-24 Monate	14	-	41	18	19	10	22	-	17	-
25-60 Monate	3	-	18	-	49	-	11	-	12	-
> 60 Monate	-	-	5	-	20	-	5	-	-	-
	N= 66		N= 22		N= 89		N= 18		N= 77	

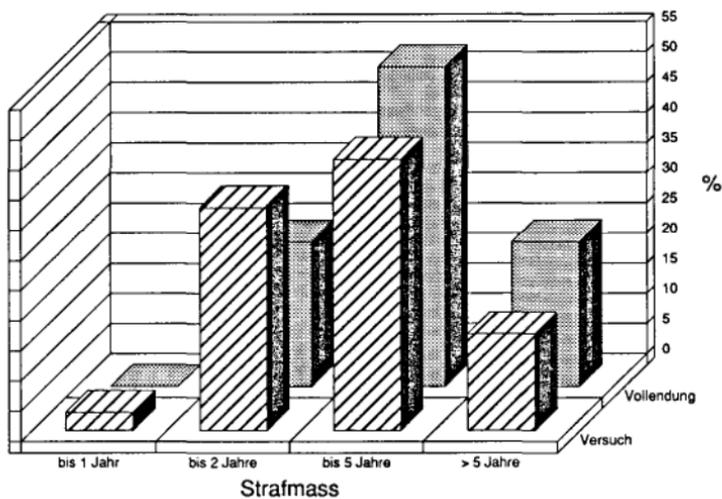
Auch bei Raub- und Notzuchtsdelikten werden die Zellbesetzungen, differenziert man nach versuchter und vollendeter Tatbegehung, recht klein. Jedoch läßt sich bei schwerem Raub einerseits und bei der Nötigung zum Beischlaf andererseits belegen, daß der Versuch gegenüber vollendeten Delikten im Strafmaß deutlich abgestuft wird (**Schaubilder 23 und 24**).

Schließlich ist von Interesse die Frage, wie eine Mehrfachtatbegehung mit dem Strafausmaß zusammenhängt, d.h. wie die gleichzeitige Aburteilung von mehreren selbständigen Delikten in der Strafzumessung berücksichtigt wird. Anlaß zu einer solchen Betrachtung bietet das Delikt des Einbruchsdiebstahls, wo relativ häufig mehrere selbständige Delikte einer Verurteilung zugrunde liegen. Dagegen spielt eine gleichartige Mehrfachtatbegehung bei Raub und Notzucht kaum eine Rolle. **Tabelle 91** läßt erkennen, daß die Anzahl selbständig zur Verurteilung gelangender Einbruchsdiebstahlsdelikte nur begrenzt für die Strafbemessung eine Rolle spielt. Denn der Anteil kurzfristiger Strafen (bis 6 Monate) geht zwar deutlich zurück. Doch nimmt demgegenüber lediglich der Anteil mittelfristiger Strafen (7-12 Monate) entsprechend zu, während der Anteil längerfristiger Freiheitsstrafen sich nicht bewegt.

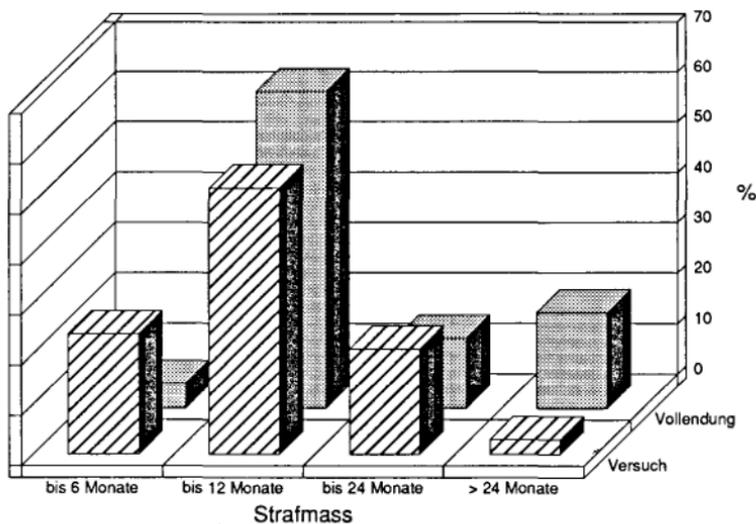
Tabelle 91: Strafmaß und Anzahl der
Einbruchsdiebstahlsdelikte

Freiheits- strafe	Anzahl der Einbruchsdiebstahlsdelikte (gleichartige Delikte)			
	1	2	3-5	6+mehr
bis 6 Monate	53	45	33	13
7-12 Monate	30	40	56	73
13-24 Monate	14	10	11	13
> 24 Monate	3	5	4	-
> 60 Monate	-	-	-	-
Gesamt	100 (N=66)	100 (N=20)	100 (N=18)	100 (N=15)

Schaub.23: Versuch und Vollendung
Schwerer Raub



Schaub.24: Versuch und Vollendung
Nötigung zum Beischlaf



8.3 Die Einstiegsstrafe

Als sog. "**Einstiegsstrafe**" wird jene Strafgröße bezeichnet, bei der Richter im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens im Falle eines **nicht vorbestraften Täters** und bei Vorliegen eines durchschnittlichen Deliktsfalles ansetzen. Ein punktuelles oder mathematisches Maß gibt es freilich für den "Einstieg" nicht. Richter gehen vielmehr meist intuitiv vor, wobei sie sich ganz allgemein an den Erfahrungen aus der eigenen Praxis, herkömmlichen Strafmustern, den Entscheidungspraktiken der Oberinstanzen, den Gerichtsgebräuchen und allgemeinen Wertvorstellungen orientieren. Die durchschnittliche Einstiegsstrafe ist ferner **keine konstante Größe**, sondern unterliegt ständigen regionalen und zeitlichen Schwankungen. Sie entspricht meist nicht dem gesetzlichen Mindestmaß. Bei vielen Delikten findet sie sich etwa im **unteren Drittel des Strafrahmens**. Statistisch läßt sie sich durch die Bestimmung des Mittelwerts der ausgesprochenen Strafen errechnen oder bei der Überprüfung der Häufigkeitsverteilungen dort erkennen, wo es Häufigkeitskonzentrationen einzelner Strafmaße gibt.

Bei der Bemessung der Strafen wird in der Regel von diesem Einstiegsmaß ausgegangen und die jeweilige Strafe je nach den vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsgründen nach oben oder unten abgeändert. Dabei haben insbesondere einschlägige Vorstrafen die besondere Wirkung, daß diese eine fast regelmäßige Steigerung der Strafen bewirken. In der **Tabelle 92** werden die durchschnittlichen Strafen in den Deliktsbereichen dieser Untersuchung dargestellt, die als Einstiegsstrafen im oben genannten Sinn angesehen werden können.

Bei Raubdelikten und bei Notzuchtsdelikten sind Vorstrafen wegen eines Raubs oder Notzuchtsdelikts nicht so häufig wie beim Einbruchsdiebstahl, wo es viele Vorverurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls gibt. In der **Tabelle 93** wird die Auswirkung von Vorstrafen allgemein auf das durchschnittliche Strafausmaß geprüft und die Differenz zwischen Vorbestraften und Nichtvorbestraften dargestellt.

Tabelle 92: "Einstiegsstrafen" bei verschiedenen Delikten und nach Vorstrafenstatus (in Monaten)
(einschließlich Versuch, Anstiftung, Beihilfe)

	durchschnittliche Strafe in Monaten	Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen
nicht vorbestraft		
1 einfacher Raub (§ 142 Abs. 1 StGB)	21	40.0
1 schwerer Raub (§ 143 StGB)	35	25.0
1 Notzucht (§ 201 StGB)	14	50.0
1 Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB)	11	90.0
1 Einbruchsdiebstahl (§ 129 Ziff. 1-3 StGB)	5	85.7
vorbestraft		
1 Einbruchsdiebstahl vorbestraft, aber nicht einschlägig	6	81.6
Einbruchsdiebstahl und 1 einschlägige Vorstrafe	10	30.4
Einbruchsdiebstahl und 2 einschlägige Vorstrafen	15	-
Einbruchsdiebstahl und 3 einschlägige Vorstrafen	18	-
Einbruchsdiebstahl und 4 einschlägige Vorstrafen	19	-
Einbruchsdieb. und 5-10 einschlägige Vorstrafen	23	-
Einbruchsdieb. und mehr als 10 einschl. Vorstr.	28	-

Tabelle 93: Durchschnittliche Strafhöhe in Monaten nach Delikt und Vorstrafenstatus (ohne Anstiftung, Beihilfe, Versuche, weitere, von dem Verurteilungsdelikt unabhängige Tatbestände)

	Raub	Notzuchtsdelikte	Einbruchsdiebstahl
ohne Vorstrafe	32	10	6
mit Vorstrafe	49	18	11

Wegen eines einzelnen Einbruchsdiebstahls, nicht vorbestrafte Verurteilte wurden zu 71 % mit einer Freiheitsstrafe von vier bis sechs Monaten bestraft, wobei die Strafe nur in Ausnahmefällen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dabei läßt sich beobachten, daß jeweils eine einschlägige Vorstrafe im Falle eines Einbruchsdiebstahls das Strafmaß durchschnittlich 3-5 Monate steigen läßt.

Wegen eines einfachen vollendeten Raubs gem. § 142 Abs. 1 StGB verurteilte Täter bekamen im Falle der Unbescholtenheit zumeist eine Freiheitsstrafe im Ausmaß von **mehr als einem Jahr und höchstens zwei Jahren**, wobei 40 % dieser Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden. Bei Vorliegen eines vollendeten schweren Raubes gem. § 143 StGB erfolgte der Einstieg regelmäßig weit unter der gesetzlichen Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe (s. dazu Abschnitt 8.4). Ca. 63 % dieser Ersttäter wurden zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von **zwei bis drei Jahren** verurteilt. Bei 25 % der Ersttäter wurde die bis zu zwei Jahren reichende Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

In Fällen einer Verurteilung wegen einer vollendeten Nötigung zum Beischlaf wurden mehr als 80 % der Ersttäter zu einer Freiheitsstrafe von **acht bis zwölf Monaten** verurteilt. Nur in Ausnahmefällen wurde hier die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt. Auch bei Notzuchtsdelikten gem. § 201 StGB lag die Einstiegsstrafe durchschnittlich bei 14 Monaten - wobei allerdings die Hälfte der Freiheitsstrafen unbedingt zu verbüßen waren.

8.4 Die außerordentliche Strafmilderung

Wie bereits in Abschnitt 2.1.6 dargestellt, hat der Richter gem. § 41 StGB die Möglichkeit, von der gesetzlichen Mindeststrafe bis auf ein im Gesetz bestimmtes Maß abzugehen, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe überwiegen und begründete Aussicht besteht, daß der Täter keine weiteren Straftaten begehen werde. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll Milderungsrecht bloß im Falle des Vorliegens überwiegender Milderungsgründe und einer positiven Prognose zur Anwendung gebracht werden. Die Strafen sollen sich daher in der Regel im Rahmen der gesetzlichen Strafdrohung halten. Der § 41 StGB sollte danach auf **atypisch leichte Fälle** beschränkt bleiben¹⁾. Diese Interpretation entspricht

jedoch nicht unbedingt dem Wortlaut des Gesetzes. § 41 StGB wird in der Praxis deshalb teilweise anders interpretiert und angewandt. Es wird dabei folgendermaßen argumentiert. Wenn bei geringer Schuld und unbedeutenden Tatfolgen sowie bei günstiger Prognose von einem Schuldausspruch u.U. überhaupt abzusehen ist, nämlich gem. § 42 StGB, dann muß, wenn die Höhe des Strafsatzes ein Vorgehen nach § 42 StGB nicht erlaubt, bei ähnlichen Voraussetzungen, also geringer Schuld und unbedeutenden Tatfolgen, wenigstens die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung die Regel sein. Unter die in § 41 genannten Milderungsgründe fallen nicht nur die in § 34 StGB aufgelisteten besonderen Strafmilderungsgründe, sondern alle für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände, welche die Tat überdurchschnittlich leicht und damit schon für sich allein als derart unter der Norm ausweisen, daß selbst die Mindeststrafe als überhöht anzusehen ist. Dies trifft insbesondere bei einem stark verminderten Unrechtsgehalt der Tat zu²⁾.

Nur bei **2,7 %** der wegen **Notzuchtsdelikten** Verurteilten und bei **7,6 %** der wegen **Einbruchdiebstahls** Verurteilten findet die Bestimmung des **§ 41 StGB Berücksichtigung**. Anders ist es dagegen bei Verurteilungen wegen Raubes. Bei **36 %** der in der Untersuchung erfaßten Raubdelikte werden die Freiheitsstrafen unter Berufung auf die Bestimmung des § 41 StGB **unter das gesetzliche Mindestmaß** gedrückt. Auffällig ist, daß der § 41 StGB bei **einfachen Raubdelikten** ebenfalls nur **ausnahmsweise** vorkommt, nämlich nur in zwei Fällen.

Das Rechtsinstrument der "außerordentlichen Strafmilderung" dient somit vielen Richtern quasi als ein willkommenes Hilfsmittel zur Korrektur der gesetzlichen Mindeststrafe. So ist für den schweren Raub (§ 143 StGB) eine Freiheitsstrafe im Ausmaß von 5-15 Jahren vorgesehen. In zahlreichen Fällen erscheint offensichtlich die Mindeststrafe von 5 Jahren als nicht angemessen. Denn es ist nicht davon auszugehen, daß sich Fallgestaltungen, die eine außerordentliche Strafmilderung angezeigt erscheinen lassen, fast ausschließlich auf den schweren Raub konzentrieren sollten. Vielmals lassen die anderen in dieser Untersuchung erfaßten Tatbestände wegen der niedrigen Mindeststrafen, die ja immer eine Strafaussetzung zur Bewährung zulassen, wohl kein Bedürfnis danach aufkommen, eine

strafrahmenmodifizierende Lösung zu suchen. Zu denken ist bei der Verwendung des § 41 StGB etwa an typische Erscheinungsformen des schweren Raubes (z.B. mehrere Täter oder ein Täter mit Messer), die, wie der Trafikraub mit geringer Beute und ohne Verletzungsfolgen für das Opfer verbunden sind, oder wie der Gesellschaftsraub nur auf Bagatellwerte (z.B. Zigaretten oder kleine Geldbeträge) gerichtet sind. Bei derartigen Deliktsfällen kann häufig eine Strafreduzierung unter Berufung auf die Bestimmungen des § 41 StGB festgestellt werden.

Als eine Voraussetzung für die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung verlangt das Gesetz eine **günstige Täterprognose**, d.h. es muß begründete Aussicht bestehen, daß der Täter auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Bei **29 %** der vorbestraften wegen **Raubes** Verurteilten wurde von § 41 StGB Gebrauch gemacht. Bei diesen ist zumindest **angesichts der Vorstrafeneintragungen** von einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich einer positiven Prognose auszugehen. Bei 11 Räufern lag eine Mehrfachtatbegehung vor. Davon hatte je ein Täter drei, vier und sieben vollendete Raubdelikte zu verantworten. Trotzdem wurde der § 41 StGB herangezogen. Auch dies mag als ein Indiz dafür herangezogen werden, daß § 41 StGB als Strafrahmenkorrektiv genutzt wird.

Der **Mittelwert der Freiheitsstrafen** bei schweren Raubdelikten, bei denen eine **außerordentliche Strafmilderung** zuerkannt wurde, lag bei **32 Monaten**. Diese Strafpraxis führte mittlerweile zu einer Gesetzesänderung. Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ist der Gesellschaftsraub nicht mehr als schwerer Raub i.S.d. § 143 StGB qualifiziert. Jedoch dürfte damit das Bedürfnis nach einem Korrektiv der hohen Mindeststrafe bei schwerem Raub nicht völlig gestillt sein.

Wie in Abschnitt 8.3 dargestellt wurde, liegt die "Einstiegsstrafe" für unbescholtene Täter, die wegen eines einzigen vollendeten schweren Raubes verurteilt wurden, zwischen 2 und 3 Jahren Freiheitsstrafe. § 41 StGB kommt gegenüber nicht vorbestraften

wegen schweren Raubes Verurteilten **regelmäßig** zur **Anwendung**. In lediglich einem Fall wurde die gesetzliche Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe verhängt.

8.5 Strafschärfung bei Rückfall

Unter gewissen im Gesetz festgesetzten Voraussetzungen (§ 39 StGB) kann der Richter bei einem Täter nach **zweimaliger Vorverurteilung** wegen Taten, die auf gleicher schädlicher Neigung beruhen, das Höchstmaß der angedrohten Strafe um die Hälfte (bis maximal 20 Jahre) überschreiten. Das Mindestmaß der Strafdrohung bleibt jedoch unverändert. Ob der Richter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 StGB diese Norm auch tatsächlich anwendet, bleibt seinem Ermessen überlassen³⁾. § 39 StGB bewirkt keine Veränderung des Strafsatzes, sondern stellt bloß eine fakultativ anzuwendende Strafzumessungsvorschrift dar. Diese Ansicht ist allerdings nicht unumstritten⁴⁾. Die bloße Möglichkeit einer Strafsatzüberschreitung bildet an sich keinen eigenen Erschwerungsgrund innerhalb des Strafsatzes⁵⁾.

Die entscheidende Bedeutung kommt dem § 39 StGB jedoch im Zusammenhang mit den Kompetenzregeln zu. Gem. § 8 Abs. 3 StPO ist bei der Bestimmung der Zuständigkeit des Strafgerichts entsprechend der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe auf die Veränderung der Strafdrohung durch § 39 StGB Bedacht zu nehmen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 brachte zwar eine grundsätzliche Änderung des § 8 Abs. 3 StPO, insofern als durch die Bestimmung des § 39 StGB nur noch in einem Ausnahmefall die Kompetenz des Gerichts geändert wird. Doch ändert sich in unserem Deliktsbereich nichts, denn die Ausnahme gilt für jene Fälle, in denen den Einzelrichtern des Gerichtshofs von der Grundstrafdrohung her eine Strafbefugnis bis zu fünf Jahren eingeräumt ist. Würden diese Fälle bei der Zuständigkeitsbestimmung nicht gesondert behandelt, so stünde den Einzelrichtern beim Gerichtshof u.U. eine Strafbefugnis bis zu 7 1/2 Jahren Freiheitsstrafe zu, was nach Ansicht des Gesetzgebers unangemessen und verfassungsrechtlich bedenklich wäre⁶⁾. Diese Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 3 StPO gilt speziell für den Einbruchsdiebstahl, hier kam es bisher und kommt es weiterhin durch die bloß theoretische Möglichkeit der Anwendung des § 39

StGB zu einer Kompetenzverschiebung vom Einzelrichter beim Gerichtshof hin zum Schöffengericht.

Tatsächlich kommt der § 39 StGB im Rahmen der Strafbemessung nur äußerst selten zur Anwendung. Die Praxis folgt offensichtlich der Ansicht des OGH, wonach der Bestimmung des § 39 StGB bloß Ausnahmecharakter zukommt⁷⁾. Auch durch die vorliegende Aktenanalyse kann bestätigt werden, daß der § 39 StGB im **Rahmen der Strafbemessung keine praktische Bedeutung** hat. Die Anhebung der Obergrenze der Strafe mag im übrigen bei den beobachteten Strafmaßverteilungen mit einer Konzentration im unteren Bereich des Strafrahmens als wenig praxisrelevant bezeichnet werden. Offensichtlich beläßt der gesetzliche Strafrahmen auch bei starker Berücksichtigung der einschlägigen Vorstrafenbelastung hinreichend Raum zur Individualisierung der Strafe. Dagegen bewirkt die Möglichkeit der Anwendung des § 39 StGB sehr häufig eine Änderung der Zuständigkeit - so wurden immerhin 51,9 % der wegen eines Einbruchsdiebstahls Angeklagten von einem Schöffengericht verurteilt.

Bei der qualitativen Auswertung der Strafzumessungsbegründungen war im übrigen aufgefallen, daß in einzelnen Urteilen bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 39 StGB bei der Begründung von Strafen ausdrücklich das Vorliegen der Voraussetzungen für den § 39 StGB zwar als nicht ausreichend bezeichnet wurde, das Höchstmaß der vorgesehenen Strafe zu überschreiten. Jedoch wurde dies als besonders strafscharfend gewertet.

8.6 Strafaussetzung zur Bewährung

Kann der Richter annehmen, daß die **bloße Androhung einer Freiheitsstrafe** den Täter von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abhält und sprechen ferner auch generalpräventive Überlegungen nicht für eine Vollstreckung der Strafe, dann ist gem. § 43 StGB die Freiheitsstrafe zu Bewährung auszusetzen, sofern diese nicht ein bestimmtes Maß überschreitet. Bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 galt diese Bestimmung grundsätzlich für alle Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die ein Jahr nicht überstiegen haben, oder zu Geldstrafen und in Ausnahmefällen auch für Verurteilungen zu nicht mehr als 2 Jahren Freiheitsstrafe, wenn

aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten war, daß der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Ab 1.3.1988 hat das Gericht nunmehr eine bis zu 2 Jahre lautende Freiheitsstrafe (grundsätzlich und nicht bloß in Ausnahmefällen) oder eine Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Eine bedingte Strafnachsicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht ist.

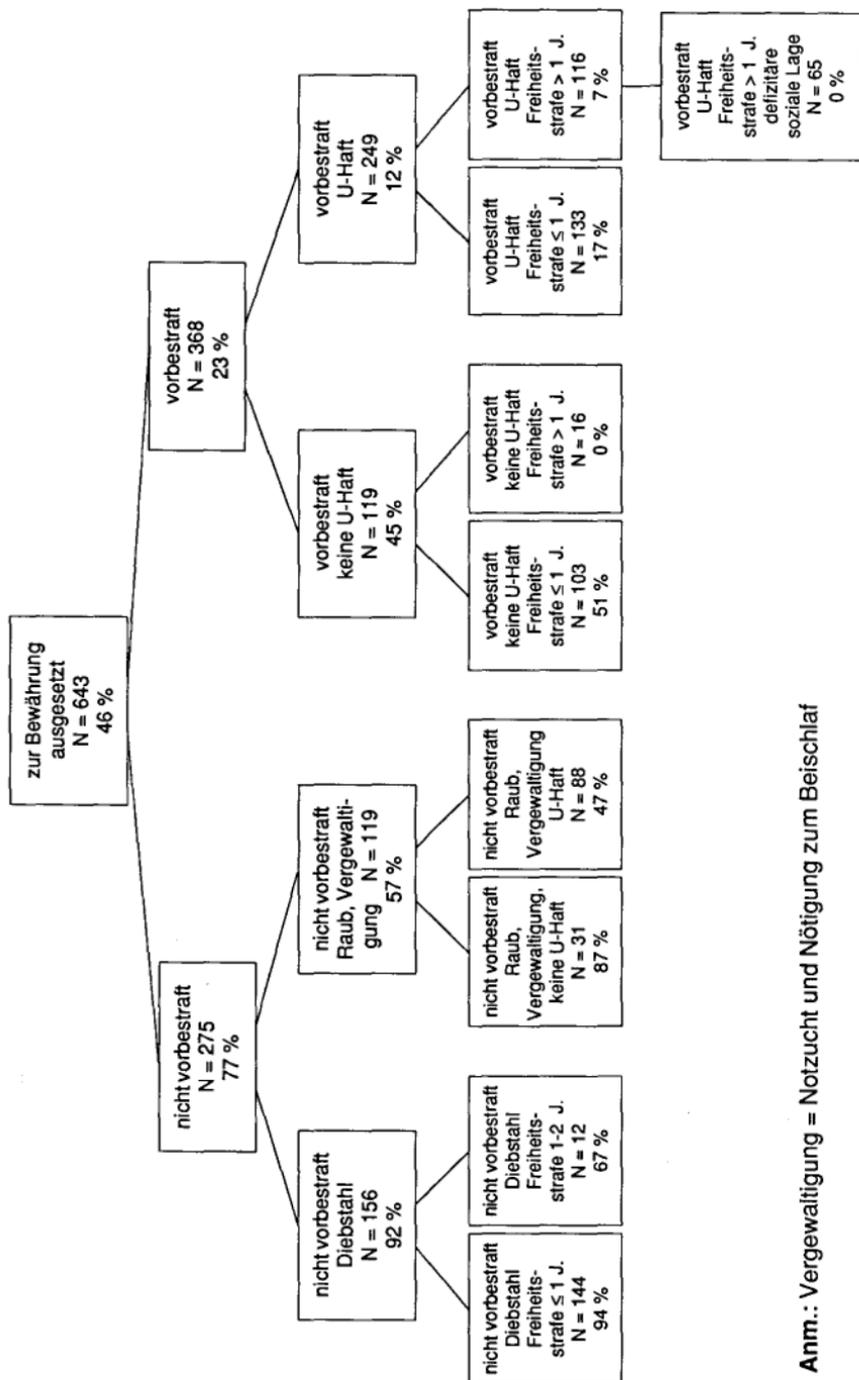
Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat der Verurteilte einen **Rechtsanspruch** auf eine bedingte Strafnachsicht, d.h. sie muß gewährt werden und ist nicht ins Ermessen des Gerichts gestellt. Dabei ist stets eine Probezeit zu bestimmen. Diese muß mindestens ein und höchstens drei Jahre betragen. In der Strafzumessungspraxis wird bei den zur Bewährung ausgesetzten Strafen eine Probezeit von drei Jahren festgesetzt (so auch bei den in dieser Untersuchung erfaßten Strafen).

Wird ein Verurteilter innerhalb der Probezeit rückfällig, so kann das Gericht im Falle des Absehens vom Widerruf der Strafaussetzung eine **Verlängerung der Probezeit** auf 5 Jahre festsetzen (§ 53 Abs. 2 StGB). Wird die Strafaussetzung nicht innerhalb der Probezeit widerrufen, so ist die Strafe endgültig nachzusehen. In einer Nachuntersuchung wäre es interessant zu überprüfen, wieviele der zur Bewährung ausgesetzten Strafen, die in unserer Untersuchung erfaßt wurden, innerhalb der Probezeit widerrufen wurden, wie oft es zu einer Verlängerung der Probezeit gekommen war bzw. wie oft endgültig von der Vollstreckung abgesehen wurde.

In der Praxis ist das **Vorleben des Verurteilten** der bedeutendste Faktor für die Entscheidung, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht. Die Art der strafbaren Handlung und der Grad der Schuld sind zwar ebenfalls bedeutsam, haben aber nicht die starke Bedeutung des Vorlebens. Mit **Schaubild 25** wird dies eindrucksvoll bestätigt.

In **Schaubild 25** werden für alle in der Untersuchung erfaßten Verurteilten die **entscheidenden Determinanten** dargestellt, bei deren

Schaubild 25: Determinanten der Strafaussetzung zur Bewährung (bei aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen)



Ann.: Vergewaltigung = Notzucht und Nötigung zum Beischlaf

Vorliegen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt bzw. nicht ausgesetzt werden. Insgesamt wurden **46 %** der **aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt**. Wichtigstes Kriterium für die Anwendung des § 43 StGB ist die **strafrechtliche Unbescholtenheit**. **77 %** der **nicht Vorbestraften**, die zu einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren verurteilt wurden, erhielten die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, dagegen nur **23 %** der **Vorbestraften**. Bei nicht vorbestraften wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten wurde in **94 %** der Fälle die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, wenn diese auf höchstens 12 Monate lautete. Freiheitsstrafen im Ausmaß zwischen einem und zwei Jahren wurden zu 67 % "bedingt" ausgesprochen.

Bei nicht vorbestraften Tätern, die wegen eines Raubes oder einer Notzucht bzw. Nötigung zum Beischlaf zu einer aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wurde diese in 87 % der Fälle zur Bewährung ausgesetzt, sofern gegen den Täter keine U-Haft verhängt worden war. Befand er sich in U-Haft, so würde die Strafvollstreckung nur in 47 % der Fälle ausgesetzt.

Vorbestrafte Täter, die sich nicht in U-Haft befanden und die zu einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr verurteilt wurden, erhielten zu 51 % eine Strafaussetzung zur Bewährung. Keine Chance einer Strafaussetzung zur Bewährung hatte dagegen ein Vorbestrafter, wenn die Strafe auf mehr als ein Jahr lautete, auch wenn er zuvor nicht in U-Haft war.

In keinem Fall wurde der § 43 StGB im übrigen zur Anwendung gebracht, wenn ein Täter vorbestraft war, sich in U-Haft befand, die Freiheitsstrafe auf mehr als ein Jahr lautete und seine soziale Lage defizitär war (arbeitslos, ohne Einkommen, unterstandlos). Gerade in dieser Gruppe scheint ein Problempotential akkumuliert, das sich auch in der ausschließlichen Verurteilung zu unbedingten Freiheitsstrafen äußert.

Insgesamt gesehen läßt die Analyse der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung erkennen, daß es gelingt, mit nur wenigen Faktoren Verurteilte mit zur Bewährung ausgesetzter Strafe

von solchen, die zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, zu trennen. Daß dabei der Vorstrafenbelastung eine zentrale Rolle zukommt, ist nicht weiter erstaunlich. Denn Vorstrafen werden als wesentliche prognostische Faktoren gehandelt, obwohl ihr diesbezügliches Potential mit guten Gründen bezweifelt werden kann (vgl. hierzu auch weiter oben 6.1). Schließlich wird ein Effekt der Untersuchungshaft deutlich. Immerhin scheint die Anordnung von Untersuchungshaft in gewissen Untergruppen mit einer durchaus erheblichen Verschlechterung der Aussetzungschance verbunden zu sein. Insbesondere gilt dies für die Gruppe der Nichtvorbestraften, für die schon ein starker Zusammenhang zwischen Straflänge und Dauer der Untersuchungshaft nachgewiesen wurde (vgl. dazu 7.2).

Bei der Ausmessung der Strafe darf eine allfällige bedingte Strafnachsicht keine Rolle spielen. Es ist unzulässig, die Strafe deshalb höher auszumessen, weil sie bedingt nachgesehen wird. In der Strafzumessungspraxis ist jedoch eine Tendenz zu beobachten, Strafen bei bedingter Nachsicht höher zu bemessen wie unbedingte Strafen. Dies resultiert aus der Ansicht vieler Richter, wonach einer bedingten Strafe als einer selbständigen Strafform andere Strafwirkungen zukommen als etwa der unbedingten Strafe. Von der **bedingten Strafe** werden insbesondere **erzieherische** und **spezialpräventive Wirkungen** für den Verurteilten erwartet. Eine bedingte Strafe lasse, so lautet das Argument, im Unterschied zur unbedingten Strafe dem Verurteilten das Strafübel nicht verspüren, sie solle ihn vielmehr veranlassen, sich in Zukunft gesetzeskonform zu verhalten. Um dieser beabsichtigten Strafwirkung besonderen Nachdruck zu verleihen, wird die bedingte Strafe strenger bemessen als dort, wo der Verurteilte das Strafübel unmittelbar zu spüren bekommt. Diese Praxis ließ sich beim Raub und bei den Notzuchtsdelikten erkennen, wo die bedingten Freiheitsstrafen mit einer Dauer bis zu 2 Jahren durchschnittlich strenger sind als die unbedingten Strafen. Beim Einbruchsdiebstahl ließ sich dieser Effekt jedoch nicht beobachten.

Nach dem Gesetz sind bei der Entscheidung, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht, **neben den spezialpräventiven Überlegungen auch generalpräventive Erwägungen** zu berücksich-

tigen. Letzteren kommt in der Strafzumessungspraxis bei den in die Untersuchung einbezogenen Delikten aber eine **untergeordnete Bedeutung** zu. Generalpräventive Überlegungen kommen in diesen Deliktsbereichen keinesfalls so regelmäßig zum Tragen wie etwa bei Verkehrsstrafsachen. Nur in wenigen Ausnahmefällen konnte in Urteilen wegen Raub- oder Notzuchtsdelikten ein ausdrücklicher Hinweis auf generalpräventive Überlegungen gefunden werden, mit dem dargetan wurde, warum die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

8.7 Zusammenfassung

Vom Gesetzgeber wird dem Richter kein konkreter Maßstab für die Bemessung individueller Strafen vorgegeben. Vielmehr muß der Richter innerhalb des Strafrahmens und unter Berücksichtigung der normativen Strafzumessungsbestimmungen jene Strafe finden, die dem Schuldgehalt und der Tatschwere entspricht. Weitere formelle Hilfen zur Individualisierung der jeweiligen Strafe stehen nicht zur Verfügung, wenn man von der gesetzlichen Fixierung von Milderungs- und Schärfungsgründen absieht. Allerdings haben sich in der Strafzumessungspraxis eine Reihe informeller Regeln und Gebräuche herausgebildet, die den Richter bei der Suche nach "gerechten" Strafen unterstützen.

Die **Bedeutung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Strafrahmen** und der damit verbundenen Schwerebewertungen läßt sich erkennen, wenn aus den in dieser Untersuchung erfaßten Gesamtdeliktgruppen, wie z.B. Raub (§§ 142, 143 StGB) und Notzuchtsdelikte (§§ 201, 202 StGB) die einzelnen gesetzlichen Straftatbestände herausgefiltert, gesondert betrachtet und in der Folge verschiedene Tatbestände mit gleichem Strafrahmen gegenübergestellt werden. Ein solcher Vergleich etwa zwischen Einbruchsdiebstahl und Nötigung zum Beischlaf, oder zwischen Notzucht und einfachem Raub zeigt an, daß in der Praxis eine beträchtliche **Korrektur** der vom **Gesetzgeber vorgegebenen Bewertungen** erfolgt.

So wurden etwa die Hälfte der Einbrecher mit kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten bestraft, während der Anteil derartiger Strafen bei der Nötigung zum Beischlaf nur bei etwa

einem Siebtel lag. Dem Einbruchsdiebstahl kommt nach Ansicht der Richter eine wesentlich geringere Wertigkeit zu als der Nötigung zum Beischlaf, obwohl nach dem Gesetz beide Delikte mit dem gleichen Strafraumen von 6 Monaten bis 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Der einfache Raub dagegen wird im Verhältnis zur Notzucht in der Gerichtspraxis schwerer eingestuft.

Dieser Trend läßt sich auch durch die Berechnung der **Einstiegsstrafen** bestätigen. Bei der Einstiegsstrafe handelt es sich um eine theoretische Größe und zwar um jene Strafe, bei der Richter im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Strafraumens beim nicht vorbestraften Täter und beim Vorliegen eines nicht extremen Deliktsfalls ansetzen. Die Einstiegsstrafe lag beim einfachen Raub bei 21 Monaten, bei der Notzucht jedoch bei 14 Monaten - obwohl für beide Delikte im Gesetz ein Strafraumen von 1 bis 10 Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Bei der Nötigung zum Beischlaf lag die Einstiegsstrafe im Durchschnitt bei 11 Monaten, bei Einbruchsdiebstahl dagegen bei 5 Monaten.

Für Extremfälle hat der Gesetzgeber besondere Ausnahmeregeln vorgesehen, aufgrund derer es den Richtern möglich ist, die vorgeschriebenen Strafraumen bis zu einem gewissen Maß nach oben oder unten zu korrigieren. Vom Recht zur **außerordentlichen Strafmilderung** einerseits und dem Recht zur **Strafschärfung** bei Rückfall andererseits wird in der Strafzumessungspraxis unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die Gesetzesbestimmung des § 39 StGB (Strafschärfung bei Rückfall) kommt bei der Strafbemessung nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung. Dagegen hat diese Norm große praktische Bedeutung im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsregeln. Ein beachtlicher Teil (ca. 50 %) der Einbrecher wurde aufgrund des Vorliegens der Bedingungen des § 39 StGB vor dem Schöffengericht angeklagt und abgeurteilt und nicht wie üblich beim Einzelrichter des Gerichtshofs.

Die außerordentliche Strafmilderung gem. § 41 StGB kommt dagegen recht häufig zur Anwendung. Die außerordentliche Strafmilderung dient als ein gewisses **Korrektiv** gegenüber zu strengen Bewertungen des Gesetzgebers, insbesondere als Korrektiv von hohen Mindeststraf-

androhungen; dies war etwa beim schweren Raub bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 recht häufig der Fall.

Für die Entscheidung, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht, ist das Vorleben des Verurteilten ausschlaggebend. Die Art der strafbaren Handlung, das Ausmaß der Schuld und der Strafe, sowie die Untersuchungshaftsituation sind zwar ebenfalls bedeutend, sie erreichen aber bei weitem nicht die Stärke des Einflusses der Vorstrafenbelastung. Bei 77 % der in dieser Untersuchung erfaßten unbescholtenen Täter, die zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren verurteilt wurden, wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Besonders eindrucksvoll zeigt sich die Wirkung der Vorstrafenbelastung bei Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls. Unbescholtene Verurteilte aus diesem Deliktsbereich, die zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr verurteilt wurden, kamen zu 94 % in den Genuß der bedingten Strafaussetzung. Ein relativ starkes Gewicht kommt der Untersuchungshaftsituation zu. Befindet sich ein unbescholtener, wegen Raubes oder Notzucht Verurteilter zum Urteilszeitpunkt in Untersuchungshaft, ist die Wahrscheinlichkeit, daß die gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, sehr viel geringer als bei Tätern, die sich auf freiem Fuß befinden.

Ausnahmslose Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe war zu beobachten, wenn ein vorbestrafter Täter sich zum Urteilszeitpunkt in Untersuchungshaft befand, die Strafe auf mehr als 1 Jahr lautete und die soziale Lage defizitär war.

In der Praxis werden die zur Bewährung ausgesetzten Strafen häufig im Ausmaß strenger gehalten als unbedingte Strafen, obwohl dies nach dem Gesetz nicht zulässig wäre. Richter versuchen damit, der angestrebten Strafwirkung, wonach eine bedingte Strafe den Täter von der Begehung weiterer Taten abhalten soll, besonderen Nachdruck zu verleihen. Dies konnte insbesondere bei den zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen im Falle von Raub- und Notzuchtsdelikten festgestellt werden.

Anmerkungen

- 1) Leukauf, O., Steininger, H.: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl. Eisenstadt 1979, 368 (§ 41, Rz 4).
- 2) Pallin, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht. Wien 1982, Rz 82.
- 3) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 2), Rz 80.
- 4) Vgl. dazu Nowakowski, F.: Zu § 39 StGB. Eine Entscheidungsbesprechung. Rz 1975, 192; Moos, R.: Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Strafschärfung bei Rückfall nach § 39 StGB. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart Bd. 7. Wien 1980, 1-35; ders.: Die authentische Interpretation der Strafschärfung bei Rückfall nach § 39 StGB und der Schuldbegriff. ÖJZ 35 (1980), 113 ff.; Kunst, G.: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls. ÖJZ 35 (1980), 317; Liebscher, V.: Zwischenbilanz der Judikatur zum neuen StGB. JBl 1976, 565 ff.; Initiativantrag der Abg. z.Nr. Dr. Hauser, Dr. Broesigke u. Gen., II/2532 Blg NR XIV. GP v. 29.6.1977.
- 5) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 2), Rz 80.
- 6) Bericht des Justizausschusses betreff des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987. Nr. 359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP, zu Art. II Z. 3 (§ 8 Abs. 3 StPO), 29.
- 7) LSK 1980/2, 1077/107.

9. Begründung der Strafe im schriftlichen Urteil

9.1 Einführung

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Verpflichtung der Gerichte, **Entscheidungen zu begründen**, gehören zu den wichtigsten Garantien einer gut funktionierenden Strafrechtspflege. Sie zwingen den Richter, Entscheidungen sorgfältig zu überlegen und sorgen darüber hinaus für eine feste Grundlage, von der das Rechtsmittelgericht bei seiner Überprüfungstätigkeit ausgehen kann¹⁾.

Die normativen Anforderungen der StPO an die Strafzumessungsbegründung sind jedoch ausgesprochen bescheiden und geben dem Richter die Möglichkeit, die Entscheidungen individuell zu begründen, ohne sich etwa an ein fest vorgegebenes Schema halten zu müssen. Gem. § 270 Abs. 2 Ziff. 5 StPO muß die Urteilsausfertigung die Entscheidungsgründe enthalten. Dabei muß in gedrängter Form, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, von welchen Tatsachen ausgegangen wurde und aus welchen Gründen der Gerichtshof die Tatsachen als erwiesen angenommen hat, von welchen Erwägungen der Gerichtshof bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde und - im Falle einer Verurteilung - welche Erschwerungs- und Milderungsgründe vorlagen.

Der Einzelrichter am Gerichtshof erster Instanz hat gem. § 488 Ziff. 7 StPO die Möglichkeit, im Falle eines Freispruchs oder eines Urteils aufgrund eines umfassenden Geständnisses und bei Rechtsmittelverzicht das Hauptverhandlungsprotokoll und die schriftliche Ausfertigung des Urteils durch einen Protokoll- und Urteilsvermerk zu ersetzen. Gem. § 458 Abs. 2 Ziff. 2 StPO hat ein Protokoll- und Urteilsvermerk im Falle einer Verurteilung die für die Strafzumessung maßgebenden Umstände in Schlagworten zu enthalten.

Neben dieser anspruchslosen Regelung durch den Gesetzgeber haben sich freilich in der Gerichtspraxis Regeln und Muster herausgebildet, nach denen Richter ihre Entscheidungen über Strafart und Strafausmaß begründen. Diese **informellen Regeln** haben sich

teilweise aufgrund **praktischer Notwendigkeiten** herausgebildet, etwa zur **Abwehr von Willkürvorwürfen** von Verteidigern oder zur **Erreichung von Rechtsmittelsicherheit**, teilweise auch aufgrund langjähriger Erfahrungen der Richterschaft, bei welchen Begründungsformen Entscheidungen am ehesten anerkannt und akzeptiert werden. Sie geben aber auch gewisse Auskünfte über verfestigte politische und soziale Wertvorstellungen, Strafzweckvorstellungen und Strafbedürfnisse. Die Praxis setzt hier richterrechtliche Maßstäbe, die nicht die des Gesetzes sind - und dessen Intentionen möglicherweise widersprechen.

Ist es das Ziel einer empirischen Untersuchung des Praxisfelds "Strafzumessung" u.a. die grundsätzlichen Bedingungen und Regeln systematisch zu analysieren und Zweifel an der Gerechtigkeit zu überprüfen, so müssen die von Richtern nach außen zum Ausdruck gebrachten Begründungen von besonderem Interesse sein. Denn das Gerechtigkeitsproblem ist stets auch als ein **Rechtfertigungs- und Begründungsproblem** anzusehen. Gerechtigkeit fordert nämlich **nicht bloß gleiche Behandlung** gleichartiger Fälle, sondern auch "**vernünftige**" **Begründung von Ungleichheit**²⁾. Dementsprechend wird in der argumentativen Begründung bzw. Begründbarkeit von Strafzumessungsentscheidungen ein wesentliches Element von Rationalität gesehen³⁾.

Auch wenn die Strafzumessungsentscheidungen letztlich Ergebnisse tief verwurzelter subjektiver Bewertungs- und Abwägungsvorgänge sein mögen und in den Begründungen oft nachträgliche logische, intellektuelle und sprachliche Legitimationen für die Entscheidungen gesehen werden, so sind diese doch Indikatoren für die Bedeutung tatsächlicher Entscheidungskriterien und Entscheidungsbedingungen. Zwischen dem Ergebnis der Strafzumessungsentscheidung und der Begründung besteht ein gewisser Zusammenhang. Denn Richter orientieren sich bei ihren Entscheidungen und ihren schriftlichen Urteilsausfertigungen - mehr oder minder bewußt - an der Begründbarkeit und der Notwendigkeit zum Begründen. Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Begründens sind abhängig von diversen Bedingungen, die von Richtern bei den Entscheidungen und der schriftlichen Darstellung derselben bedacht werden müssen.

Wichtige Voraussetzung für die Entscheidungsbegründungen ist die Systemgebundenheit. Strafzumessungsbegründungen müssen sich demnach in ein Begründungssystem einbeziehen lassen. Dieses System besteht einerseits aus normativen Entscheidungsregeln, gerichtssinternen Entscheidungsmustern und informellen Entscheidungspraktiken und andererseits aus Zweck- und Wertgründen, sowie aus selbstverständlichen Grundannahmen. Die Bedeutung des Begründungssystems besteht darin, daß einzelne Entscheidungsbegründungen gewissermaßen in das System eingebunden sein müssen, da keine Begründung für sich allein eine Entscheidung zu begründen vermag, sondern stets nur unter der Voraussetzung ihrer eigenen Begründetheit im Rahmen eines erweiterten Sinnzusammenhangs⁴⁾. Weitere Voraussetzungen für die Entscheidungsbegründungen sind die situative Problembezogenheit und eine gewisse sachliche Differenziertheit.

Richter sind also schon bei der Festsetzung der Strafen und erst recht bei den späteren Begründungen gehalten, sich immer an den bereits in dem jeweiligen Begründungssystem vorliegenden und entwickelten Begründungsmustern in Gestalt von Entscheidungsregeln, Entscheidungszwecken, Werten und selbstverständlichen Grundannahmen auszurichten. Darüber hinaus sind sie aber immer angehalten, diese Begründungsmuster unter Berücksichtigung der Besonderheit der jeweiligen Prozeßsache und fortlaufender Veränderungen argumentativen Sinnerlebens zu konkretisieren, zu präzisieren und fortzuentwickeln. Das Begründungssystem eröffnet also durchaus Spielräume für eine Weiterentwicklung. Die Ausfüllung dieser Freiräume muß jedoch besonders begründet und einsichtig gemacht werden, damit sie angenommen wird.

Die Qualität von Urteilen und Strafzumessungsentscheidungen wird in der Öffentlichkeit u.a. danach beurteilt, wie diese begründet sind. Dabei kommt es nicht bloß darauf an, daß die Entscheidung aus den Regeln der Rechtsordnung abgeleitet wird. Diese muß logisch, sinnvoll, verständlich und nachvollziehbar erklärt werden. Strafzumessung ist nämlich mehr als bloß eine Technik der Gesetzesanwendung. Strafzumessung stellt ein Werten und Gewichten der von Fall zu Fall anders gelagerten Strafzumessungsfaktoren dar, ein Vergleichen der Entscheidungsgrundlagen in ähnlichen oder vergleichbaren

Situationen. Strafzumessungsentscheidungen und ihre Begründungen sind eben weitgehend von Wertungen abhängig, die nicht im Wege streng logisch kontrollierbarer Schlußfolgerungen gewonnen werden⁵⁾. Je offener die argumentative Begründung der Entscheidungsfindung und all ihrer Grundlagen aufgearbeitet, Wertungen offengelegt und Gewichtungen dargestellt werden, um so eher werden Zustimmungen für die Entscheidungen gefunden werden können.

Es findet sich jedoch eine große Zahl von Urteilen, deren Qualität an sich nicht bezweifelt werden kann, in deren Begründungen jedoch bloß routinemäßig einige wenige **Standardzumessungsgründe** (wie z.B. Vorstrafenbelastung, Geständnis, Versuch, Schadenshöhe) aufgelistet werden, in denen darüber hinaus aber keine anderen Informationen hinsichtlich der richterlichen Überlegungen zum Strafmaß (z.B. Zwecküberlegungen, Relationen zu ähnlich gelagerten Fällen) enthalten sind. Es finden sich wohl zusätzliche phrasenhafte Abschlußbemerkungen. Diesen darf jedoch kein Wert zugeschrieben werden. Derartige Phrasen lauten etwa: "Die Höhe der Freiheitsstrafe entspricht dem Verschulden des Verurteilten, sowie seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen". Gewichtungen einzelner Strafzumessungsgründe lassen sich dabei aber nicht erkennen.

Für Richter besteht **keine Verpflichtung**, die Strafzumessungsentscheidungen **eingehend zu begründen**. Es müssen lediglich die Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe angeführt werden. Die Art, wie Richter ihre Strafzumessungsentscheidungen in den Urteilsausfertigungen begründen, ist demgemäß sehr unterschiedlich und wird vom persönlichen Begründungsstil des einzelnen Richters geprägt. Die Form der Strafzumessungsbegründung ist ferner auch abhängig vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Rechtsmittelverzichts bzw. einer Rechtsmittelanmeldung oder von der Erklärungsbedürftigkeit von Extremstrafen, bzw. von Durchschnittsstrafen bei Vorliegen von Extremfällen.

Auf der Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen und Erfahrungen wurden die in den schriftlichen Urteilen ausgeführten Strafzumessungsbegründungen systematisch ausgewertet. Dabei wurde versucht, typische Begründungsmuster und informelle Regeln nachzuweisen. Zu

diesem Zwecke wurden sämtliche in den Urteilen aufgezählten Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe aufgrund eines eigenen Verkodungsschemas vom Urteil in den Erhebungsbogen übertragen. In zahlreichen Fällen wurden Strafzumessungsgründe in handschriftlicher Form wörtlich übertragen. Nach Abschluß der Aktenauswertung wurde das Verkodungsschema für die Erfassung der handschriftlichen Anmerkungen ergänzt und eine Nachverkodung vorgenommen.

Die Strafzumessungsgründe wurden stets in der gleichen Reihenfolge übertragen, wie diese im Urteil genannt wurden. Außerdem wurde eine Gewichtung vorgenommen entsprechend einer Skala mit den Werten 1 bis 5. Dies erfolgte so, daß einem Strafzumessungsgrund der Wert 1 zugeordnet wurde, wenn der Richter diesem eine besondere Bedeutung bei der Straffindung zugeschrieben hat. Umgekehrt wurde der Wert 5 zugeordnet, sofern ein Strafzumessungsgrund wohl genannt wurde, der Richter jedoch erklärte, daß dieser unberücksichtigt bleiben könnte. Bei einer schlichten Aufzählung von Strafzumessungsgründen ohne irgendwelche Bewertung durch den Richter wurde der Wert 3 zugeordnet.

Die Auswertung der Strafzumessungsgründe und Begründungen bestätigt, daß aus der unübersehbaren Vielfalt möglicher Zumessungsfaktoren meist - nicht bloß bei Bagatell- und Routinefällen - nur wenige zentrale Merkmale berücksichtigt und zur Begründung der Strafe herangezogen werden. Dies zeugt von einer außerordentlichen **Reduktion von Komplexität**⁶⁾. Nicht allein die begrenzte Zahl der von der Praxis verwerteten Zumessungsfakten ist auffällig. Die der Strafe typischerweise zugrunde gelegten Merkmale und ihre Begründungen weisen bezeichnende **Gemeinsamkeiten** auf. Die Merkmale werden durchweg in sämtlichen einschlägigen Fällen stereotyp registriert, besitzen einen klaren, oft zahlenmäßig quantifizierbaren Sinngehalt und bieten deshalb **objektivierbare Vergleichsmöglichkeiten**. Zudem sprechen sie eindeutig für oder gegen den Täter; sie tragen ihre **Bewertungsrichtung sozusagen in sich** und scheinen keiner Differenzierung nach Schuld- und Präventionsgesichtspunkten zu bedürfen. Die Praxis legt der Strafzumessung einen eng begrenzten Kreis solcher Tatsachen zugrunde, die begründungstechnisch überzeugend verwendet werden können⁷⁾.

Es gibt **keine Einheitlichkeit** bei der **Reihenfolge**, in der die Strafzumessungsgründe genannt werden. Es war lediglich zu beobachten, daß einzelne Richter bei der Auflistung der Zumessungsgründe quasi einem persönlichen Schema folgten, andere wiederum die Reihung der Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe je nach ihrer Bedeutung vorgenommen haben. In vielen Urteilen konnten im Anschluß an eine stereotype Auflistung von Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründen noch besondere schriftliche Erläuterungen zur Strafzumessung gefunden werden. Darin werden Überlegungen vorgebracht, von denen sich die Richter bei der Strafmaßfindung leiten ließen, ohne daß diese jedoch ausdrücklich den Erschwerungs- oder Milderungsgründen zugeordnet werden, aus denen allerdings gewisse Tendenzen erkennbar sind. Dazu zählen etwa Aussagen zum Eindruck des Täters vor Gericht, seiner sozialen Lage oder Position oder zu den Präventionserfordernissen.

Die **typische Begründung** einer **Freiheitsstrafe** im Ausmaß von drei Jahren gegen einen mehrfach einschlägig vorbestraften wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten, dem drei Einbruchsfakten angelastet wurden, lautet etwa:

"Strafmildernd wurde gewertet: das Teilgeständnis; daß es beim letzten Faktum beim Versuch geblieben ist.

Straferschwerend wurden gewertet: die Tatwiederholung; die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen, die die Voraussetzungen des § 39 StGB begründen; der rasche Rückfall.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsgründe und im Hinblick auf den gegebenen Strafraum scheint eine unbedingte Freiheitsstrafe von der im Spruch genannten Höhe sowohl tat- als auch täterangemessen, außerdem sei vermerkt, daß der Angeklagte seit seiner letzten Haftentlassung keiner geregelten Arbeit nachging und keinerlei Schuldeinsicht zeigte. Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Angeklagten um eine kriminelle Persönlichkeit handelt, die immer wieder strafbare Handlungen, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, begeht und die sich auch durch die Verbüßung von nicht unbeträchtlichen Freiheitsstrafen nicht davon abhalten ließ, neuerlich straffällig zu werden, mußte eine unbedingte Freiheitsstrafe, deren Dauer sich von der androhten Mindeststrafe deutlich abhebt, verhängt werden".

Eine andere typische Begründung einer fünfjährigen Freiheitsstrafe wegen Raubes gegen einen mehrfach Vorbestraften, der gemeinsam mit einem zweiten Täter einen Zechanschlußraub verübte, lautet:

"Strafmildernd wurde gewertet: das reumütige Geständnis, die Schadenswiedergutmachung.

Straferschwerend wurden gewertet: die zahlreichen, teilweise einschlägigen Vorstrafen, der rasche Rückfall.

Abgesehen von diesen besonderen Milderungs- und Erschwerungsgründen hat sich das Gericht bei der Strafbemessung von den allgemeinen Grundsätzen des § 32 StGB, also insbesondere von der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit leiten lassen. Hierbei ergab sich, daß es sich bei dem Verurteilten um einen jungen Mann handelt, der schon frühzeitig strafbare Handlungen beging und offensichtlich in ein kriminelles Milieu geriet, so daß er immer wieder rückfällig wurde. Auch durchaus empfindliche Freiheitsstrafen konnten bisher den Verurteilten nicht von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abhalten. Es handelt sich bei dem Verurteilten um eine Persönlichkeit, dessen Hemmungen gegenüber kriminellen Anreizen fast nicht mehr existieren, was auch die Tathandlung beweist, wo eine sich zufällig bietende Gelegenheit sogleich zu einem Kapitalverbrechen ausgenutzt wurde. Demgemäß kann auch nicht gesagt werden, daß, trotz der geringen Beute, die Schuld des Täters bei der vorliegenden Handlungsweise gering wäre. Es ergibt sich also die Notwendigkeit der Verhängung einer relativ strengen Freiheitsstrafe gegen den Verurteilten. Von der Anwendung des § 41 StGB konnte keine Rede sein".

Darüber hinaus gibt es Urteile, in denen sehr ausführlich und detailliert die Gründe für die Strafzumessungsentscheidung abgehandelt werden. Aus derartigen Begründungen ließen sich auch von Richtern vorgenommene Gewichtungen einzelner Strafzumessungsfaktoren und in **Fällen gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter** Gründe für **etwaige Unterschiede im Strafausmaß** erkennen. Im Rahmen solch ausführlicher Begründungen werden allerdings sehr oft die tatsächlichen Entscheidungsgründe und Bewertungen (die sich mitunter aus unreflektierten Gefühlen, Gerichtsgebräuchen und Interaktionen in der Hauptverhandlung) nicht wiedergegeben. Wesentliche Bestimmungsgründe bleiben verborgen. Die Differenz zwischen den authentischen Zumessungsgründen und den nachträglich zu Papier gebrachten Aussagen ist bei solch umfangreichen Urteilsbegründungen vermutlich besonders groß, zumal aus Erfahrung bekannt ist, daß de facto regelmäßig nur wenige Faktoren entscheidungsrelevant sind. Im schnellen Fortgang der Hauptverhandlung und der Beratung findet ein Richter meist gar nicht die Zeit und Gelegenheit, alle denkbaren Zumessungsfaktoren zu berücksichtigen bzw. zu bewerten. Es bleibt dann bei dem Versuch, nachträglich den Eindruck der Berücksichtigung dogmatischer Strafzumessungsgrundsätze zu vermitteln, die aber mit den bestimmenden Erwägungen zur Sanktionsbemessung wenig oder gar nichts gemein haben. Dennoch haben

ausführliche Begründungen eine praktische Bedeutung, weil sie alleine im Falle eines Rechtsmittels Grundlage für Nachprüfungen sind. Ausführliche Begründungen zeugen mitunter von der Strategie des Richters, der seine Entscheidung auf diese Weise "rechtsmittel-sicher" machen will.

Insgesamt erschwert die Uneinheitlichkeit bei den schriftlichen Begründungen von Strafen eine quantitative Auswertung derselben mit verbindlichen Aussagen über etwaige Begründungsmuster oder informelle Regeln in der Strafzumessungspraxis. Insbesondere geben die wenigen Aussagen zur Gewichtung von Strafzumessungsfaktoren bei der Bemessung der Strafen keinen Aufschluß über die tatsächliche Wertigkeit der in den Urteilsausfertigungen aufgezählten Faktoren für die Strafen.

9.2 Quantitative Auswertung der im Urteil angeführten Strafzumessungsgründe

In einem ersten Arbeitsschritt wurden die in den Urteilen genannten Strafzumessungsgründe für die einzelnen Deliktsgruppen ausgezählt. Auf diese Weise kann dargestellt werden, in welcher **Häufigkeit** einzelne **Strafmilderungs-** und **Straferschwerungsgründe** zur Anwendung gelangten. Insbesondere kann gezeigt werden, welche Merkmale besonders häufig bzw. regelmäßig angeführt werden.

Die 15 in der ersten Instanz am häufigsten genannten Strafzumessungsgründe sind in der **Tabelle 94** zusammengestellt. Wird bei diesen die Zahl der Nennungen mit der Gesamtzahl der Verurteilten in Relation gebracht, zeigt sich, daß all diese Faktoren - insbesondere das **Geständnis**, die **Vorstrafen**, der **Versuch**, das **Alter unter 21 Jahren**, das **Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen - routinemäßig** genannt werden. Die Werte stimmen weitgehend überein mit den objektiven Daten, die zur Tatsituation und Täterpersönlichkeit erhoben wurden.

Erwartungsgemäß werden Strafzumessungsgründe nur selten alleine genannt. In der Regel werden sowohl mehrere Milderungsgründe als auch Erschwerungsgründe in die Begründung einbezogen. Es interessiert hierbei, ob bei derartigen Kombinationen Regelmäßigkeit

Tabelle 94: Strafzumessungsgründe
Anzahl der Nennungen nach Deliktsart (1. Instanz)

	Raub		Notzuchtsdelikte		Einbruchsdiebstahl	
	N	%*	N	%*	N	%*
mildernd:						
Geständnis	224	80.9	102	45.5	374	91.7
nicht vorbestraft	49	17.7	54	24.1	81	19.8
Alter unter 21 Jahre	101	36.5	39	17.4	132	32.4
Versuch	104	37.5	70	31.3	93	22.8
untadelige Lebensführung	38	13.7	20	8.9	34	8.3
Schadensgutmachung	80	28.9	-	-	115	28.2
angestellter Vermögensschaden gering	18	6.5	-	-	15	3.8
Täter zeigt Reue	51	18.4	13	5.8	42	10.3
erschwerend:						
gleichartige Vorstrafe	137	49.5	82	36.6	196	48.0
Täter hat sich Vorstrafe nicht als Warnung dienen lassen	18	6.5	32	14.3	23	5.6
rascher Rückfall	32	11.5	11	4.9	45	11.0
mehrfache Qualifikation	58	20.9	-	-	53	13.0
Tatwiederholung	25	9.0	14	6.2	45	11.0
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	101	36.5	100	44.6	152	37.2
Brutalität	19	5.4	16	7.1	-	-

* Bezogen auf Gesamtzahl der Verurteilten: Raub 277; Notzucht 224; Einbruchsdiebstahl 408.

ten oder Regeln existieren, die ggfs. strafbereichsspezifischen Charakter haben. Es gilt ferner zu prüfen, in welcher Häufigkeit verschiedene Kombinationen von Strafzumessungsgründen vorkommen.

Zum Zweck der Erfassung von verwandten Strafzumessungsgründen wurden in einem weiteren Arbeitsschritt einzelne Gruppen von Strafzumessungsgründen gebildet. In der **Tabelle 95** wird dargestellt wieviele Nennungen in den einzelnen Gruppen auftreten. Es zeigt sich, daß bei strafschärfenden Gründen ganz eindeutig vorstrafen- und tatwiederholungsbezogene Nennungen dominieren. Anders sieht es dagegen bei strafmildernden Gründen aus. Hier steht zwar das Täterverhalten im Vordergrund. Als ebenfalls gewichtig stellen sich jedoch auch täterbezogene Umstände, Merkmale der Lebenssituation, Tatkenzeichen und insbesondere der Schaden dar.

9.3 Bedeutung der Strafzumessungsgründe für die Strafe

Um einen ersten groben Eindruck für die Bedeutung einzelner Strafzumessungsgründe für das Strafmaß zu finden, wurden vorerst einmal die in den Urteilen 1. Instanz genannten Strafzumessungsgründe **einzeln** in Verbindung gesetzt zum Ausmaß der Freiheitsstrafen. In den **Tabellen 95-98** sind die am häufigsten genannten Strafzumessungsgründe in den drei Deliktgruppen **einzeln** bezogen auf die Freiheitsstrafen aufgeführt.

Tabelle 95: Anzahl der Nennungen in verschiedenen Gruppen von Strafzumessungsgründen

	eine Nennung	zwei Nennungen	drei und mehr Nennungen
mildernde Umstände:			
täterbezogene	204	4	1
Lebenssituation des Täters	284	7	-
Leumund	105	12	1
Lebensstil	104	16	1
Täterverhalten	600	119	24
tatbezogen	345	4	-
Tatbeteiligung	61	6	-
Schaden	284	13	-
biographisch	111	5	1
strafschärfende Umstände:			
Vorstrafe	362	129	40
Leumund	20	-	-
opferbezogen	41	2	-
tatbezogen	60	21	2
Tatbeteiligung	45	4	-
Häufigkeit von Einzelakten	381	90	3
mehrfache Qualifikation	10	-	-
Schaden	43	1	-

Tabelle 96: Raub
Strafzumessungsgründe - Ausmaß der Freiheitsstrafe (1. Instanz)

	-12 Monate %	13-24 Monate %	25-59 Monate %	über 60 Monate %	Gesamt %	zur Hewährung ausgesetzt %
Gesamt	4.0	26.2	41.1	28.7	100 (N= 275)	9.5
mildernd:					100	
nicht vorbestraft	4.1	51.0	36.7	8.2	(N= 49)	26.5
Geständnis	4.0	25.0	41.1	29.9	100 (N= 224)	9.4
Täter half bei Tataufklärung	11.1	22.2	33.3	33.3	100 (N= 36)	11.1
Täter zeigt Reue	3.9	21.6	41.2	33.3	100 (N= 51)	7.8
Verstandesschwäche	3.7	29.6	37.0	29.6	100 (N= 27)	14.8
Auswirkung von Alkohol	5.9	5.9	64.7	23.5	100 (N= 17)	-
geringer Tatbeitrag	7.1	35.7	35.7	21.4	100 (N= 28)	17.9
angestellter Vermögens- schaden gering	11.1	27.8	50.0	11.1	100 (N= 18)	11.1
Schadensgutmachung erfolgt	3.8	23.8	42.5	30.0	100 (N= 80)	12.5
untadelige Lebensführung	2.6	31.6	31.6	34.2	100 (N= 38)	18.4
Versuch	2.9	32.7	43.3	21.2	100 (N= 104)	6.7
Alter unter 21	2.0	32.7	42.6	22.8	100 (N= 101)	9.9
schärfend:						
Täter hat sich Vorstrafe nicht als Warnung dienen lassen	11.1	11.1	27.8	50.0	100 (N= 18)	5.5
gleichartige Vorstrafe	2.9	14.6	46.0	36.5	100 (N= 137)	3.6
rascher Rückfall	6.3	6.3	34.4	53.1	100 (N= 32)	-
Rückfall	-	4.5	59.1	36.4	100 (N= 22)	4.5
Verletzung	5.0	25.0	20.0	50.0	100 (N= 20)	5.0
Brutalität	-	-	31.6	68.4	100 (N= 19)	-
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	1.0	22.8	40.6	35.6	100 (N= 101)	5.0
mehrfache Qualifikation	-	22.4	39.7	37.9	100 (N= 58)	6.9
Tatwiederholung	4.0	-	36.0	60.0	100 (N= 25)	-

Tabelle 97: Notzuchtsdelikte
Strafzumessungsgründe und Ausmaß der Freiheitsstrafe (1. Instanz)

	-6 Monate %	7-12 Monate %	13-24 Monate %	über 25 Monate %	Gesamt %	zur Bewährung ausgesetzt %
Gesamt	8.6	45.2	22.2	24.0	100 (N= 221)	31.7
mildernd:						
nicht vorbestraft	22.2	53.7	13.0	11.1	100 (N= 54)	66.6
alkoholisiert	15.8	47.4	26.3	10.5	100 (N= 19)	42.1
Geständnis	12.7	40.2	25.5	21.6	100 (N= 102)	35.3
untadelige Lebensführung	20.0	65.0	10.0	5.0	100 (N= 20)	70.0
Versuch	7.1	45.7	22.9	24.3	100 (N= 70)	28.6
Alter unter 21	5.1	38.5	28.2	28.2	100 (N= 39)	28.2
schärfend:						
Täter hat sich Vorstrafe nicht als Warnung dienen lassen	3.1	40.6	15.6	40.7	100 (N= 32)	9.4
gleichartige Vorstrafe	-	35.4	34.1	30.5	100 (N= 82)	8.5
Brutalität	12.5	12.5	25.0	50.0	100 (N= 16)	6.2
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	3.0	34.4	27.0	36.0	100 (N= 100)	20.0

Tabelle 98: Einbruchsdiebstahl
Strafzumessungsgründe und Ausmaß der Freiheitsstrafe (1. Instanz)

	-6 Monate	7-12 Monate	13-24 Monate	über 25 Monate	Gesamt %	zur Bewährung ausgesetzt %
	%	%	%	%	%	%
Gesamt	32.3	42.5	19.3	5.9	100 (N= 405)	49.6
mildernd:					100	
nicht vorbestraft	58.0	37.0	4.9	-	(N= 81)	98.8
Geständnis	31.8	41.4	20.6	6.1	100 (N= 374)	49.2
Täter zeigt Reue	21.4	50.0	21.4	7.1	100 (N= 42)	45.2
Schadensgutmachung erfolgt	32.2	39.1	23.5	5.2	100 (N= 115)	48.7
untadelige Lebensführung	50.0	41.2	8.8	-	100 (N= 34)	100.0
Versuch	17.2	41.9	32.3	8.6	100 (N= 93)	36.6
Alter unter 21	41.7	43.9	11.4	3.0	100 (N= 132)	65.2
schärfend:					100	
Täter hat sich Vorstrafe nicht als Warnung dienen lassen	26.1	43.5	30.4	-	(N= 23)	39.1
gleichartige Vorstrafe	18.9	40.8	29.1	11.2	100 (N= 196)	15.8
rascher Rückfall	4.4	51.1	31.1	13.3	100 (N= 45)	15.6
Rückfall	12.2	36.6	39.0	12.2	100 (N= 41)	12.2
Häufigkeit von Einzeldelikten	24.4	51.1	20.0	4.4	100 (N= 90)	52.2
Höhe des Schadens	3.3	40.0	33.3	23.3	100 (N= 30)	43.3
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	20.4	50.7	21.1	7.9	100 (N= 152)	42.8
Tatwiederholung	24.4	33.3	35.6	6.7	100 (N= 45)	31.1
mehrfache Qualifikation	22.6	37.7	26.4	13.2	100 (N= 53)	41.5

In den **Tabellen 99-103** werden die wichtigsten in den Urteilen genannten Strafzumessungsbegründungen (kategorisiert) im Verhältnis zu den verhängten Freiheitsstrafen gesetzt. Bei den einzelnen Delikten lassen sich dabei signifikante Unterschiede zu den Gesamtverteilungen der Strafen erkennen.

Die Tabellen beziehen sich ausschließlich auf Urteile I. Instanz, wenn ein stichprobenbegründendes Delikt allein vorliegt oder zumindest "führend" ist. Den Tabellen kommt in der vorliegenden Form insgesamt ein deskriptiver Aussagewert zu. So können aufgrund der deutlichen Unterschiede in der Verteilung der Freiheitsstrafen bezogen auf die unterschiedlichen Strafzumessungsbegründungen durchaus Hinweise auf deren praktische Bedeutung gesehen werden.

Immerhin ist erstaunlich, daß das Opfer im Vergleich zu anderen Begründungsbereichen relativ selten genannt wird. Dies gilt nicht nur für das Delikt des Einbruchsdiebstahls, sondern erwartungswidrig auch für Raub- und Notzuchtsdelikte.

Tabelle 99: 1 einfacher Raub gem. § 142 Abs. 1 StGB (führendes Delikt - I. Instanz)
Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe

	-12 Monate		13-24 Monate		25-59	60 Mon.	Gesamt
	bedingt	un- bedingt	bedingt	un- bedingt	Monate	und mehr	
mildernde Umstände							
täterbezogen		1	5	5	2		13
Lebenssituation		1	2	1	3		7
Leumund		2	3	1	2		9
Lebensstil		1	3	1	2		7
Täterverhalten	1 2.6	5 13.2	6 15.8	9 23.7	13 34.2	4 10.5	38 100
tatbezogen	1 4.3	3 13.0	2 13.0	10 43.5	5 21.7	1 4.3	23 100
Tatbeteiligung				1			1
Schaden	1 5.3	3 15.8	3 15.8	4 21.1	7 36.8	1 5.3	19 100
biographisch		1	2		2	1	6
strafschärfende Umstände							
Vorstrafe	1 3.4	2 6.9	1 3.4	10 34.5	12 41.4	3 10.3	29 100
Leumund			1		1		2
opferbezogen		1			1		2
tatbezogen					1	4	6
Tatbeteiligung					1		1
Häufigkeit von Einzeldelikten		2 8.3	3 12.5	7 29.2	10 41.7	2 8.3	24 100
Schaden							
Gesamtverteilung	1 2.1	5 10.4	7 14.6	16 33.3	15 31.3	4 8.3	48 100

Tabelle 100: 1 schwerer Raub gem. § 143 StGB (1. und 2. Fall) (führendes Delikt - I. Instanz)
Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe

	-12 Monate		13-24 Monate		25-59	60 Mon.	Gesamt
	bedingt	un- bedingt	bedingt	un- bedingt	Monate	und mehr	
mildernde Umstände							
täterbezogen	1 3.3		6 20.0	5 16.7	13 43.3	5 16.7	30 100
Lebenssituation			6 9.8	16 26.2	16 26.2	23 37.7	61 100
Leumund			3 9.4	8 25.0	8 25.0	13 40.6	32 100
Lebensstil	1 2.3		4 9.1	5 11.4	15 34.1	19 43.2	44 100
Täterverhalten	2 1.5	1 0.7	11 8.1	21 15.5	36 26.7	64 47.4	135 100
tatbezogen	1 1.3		4 5.2	15 19.5	25 32.5	32 41.5	77 100
Tatbeteiligung	2 6.9		3 10.3	7 24.1	9 31.0	8 27.6	29 100
Schaden			5 8.1	5 8.1	24 38.7	28 45.2	62 100
biographisch	1		3	5	7	19	35
strafscharfende Umstände							
Vorstrafe	1 1.1	1 1.1	2 2.3	5 5.7	23 26.1	56 63.6	88 100
Leumund				2		3	5
opferbezogen			1 5.0	4 20.0	1 5.0	14 70.0	20 100
tatbezogen				6 19.4	5 16.1	20 64.5	31 100
Tatbeteiligung					6 31.6	13 68.4	19 100
Häufigkeit von Einzeldelikten			1 2.1	5 10.6	10 21.3	31 66.0	47 100
Schaden					2	6	8
Gesamtverteilung	2 1.3	1 0.6	11 7.1	22 14.2	45 29.0	74 47.7	155 100

Tabelle 101: 1 Notzucht gem. § 201 Abs. 1 StGB (führendes Delikt - I. Instanz)
Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe

	-12 Monate		13-24 Monate		25-59	60 Mon.	Gesamt
	bedingt	un- bedingt	bedingt	un- bedingt	Monate	und mehr	
mildernde Umstände							
täterbezogen	6 37.5	2 12.5	1 6.3	2 12.5	3 18.7	2 12.5	16 100
Lebenssituation	1	2	1	1	6	1	12
Leumund	2	1		1			4
Lebensstil	2			1	5	1	9
Täterverhalten	7 25.0	1 3.6	1 3.6	7 25.0	8 28.6	4 14.3	28 100
tatbezogen	4 21.0	3 15.8		3 15.8	8 42.1	1 5.3	19 100
Tatbeteiligung							
Schaden					1	2	3
biographisch	2	1		1	1		5
strafschärfende Umstände							
Vorstrafe	3 13.0	2 8.7		5 21.7	9 39.1	4 17.4	23 100
Leumund							
opferbezogen				1	1		2
tatbezogen				1	3	5	9
Tatbeteiligung						2	2
Häufigkeit von Einzeldelikten	3 13.6		1 4.5	3 13.6	9 40.9	6 27.3	22 100
Schaden							
Gesamtverteilung	10 23.3	5 11.6	1 2.3	8 18.6	12 27.9	7 16.3	43 100

Tabelle 102: 1 Nötigung zum Beischlaf gem. § 202 StGB (führendes Delikt - I. Instanz)
 Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe

	-6 Monate bedingt un- bedingt		7-12 Monate bedingt un- bedingt		13-24 Monate bedingt un- bedingt		25-59 Monate	60 Mon. und mehr	Gesamt
mildernde Umstände									
täterbezogen	10 25.6	2 5.1	19 48.7	5 12.8	2 5.1	1 2.6			39 100
Lebenssituation	1 5.3		6 31.6	5 26.3	2 10.5	4 21.0	1 5.3		19 100
Leumund	2	1	8	1				1	13
Lebensstil	3 12.0		6 24.0	6 24.0		7 28.0	2 8.0	1 4.0	25 100
Täterverhalten	10 14.5	2 2.9	15 21.7	18 26.1	3 4.3	13 18.8	7 10.1	1 1.4	69 100
tatbezogen	10 15.9	1 1.6	12 19.0	18 28.6		11 17.5	8 12.7	3 4.8	63 100
Tatbeteiligung	4		1	1					6
Schaden			1		1		1		3
biographisch	2		8	1				1	12
strafscharfende Umstände									
Vorstrafe	2 3.0		6 9.1	23 34.8		18 27.3	14 21.2	3 4.5	66
Leumund			1	3			1		5
opferbezogen	1		3	3		2	3		12
tatbezogen	1		1	3		6	1	1	13
Tatbeteiligung	1		3	4		1	1		10
Häufigkeit von Einzeldelikten	2 3.8		10 19.2	18 34.6	1 1.9	11 21.1	7 13.5	3 5.8	52 100
Schaden					1	1	1		3
Gesamtverteilung	13 9.7	2 1.5	36 26.9	37 27.6	3 2.2	24 17.9	16 11.9	3 2.2	134 100

Tabelle 103: 1 Einbruchsdiebstahl (führendes Delikt - I. Instanz)
Strafzumessungsgründe und Höhe der Freiheitsstrafe

	-3 Monate be- dingt	4-6 Monate be- dingt	7-9 Monate be- dingt	10-12 Monate be- dingt	13-24 Monate be- dingt	über 24 Monate	Gesamt
milderrnde Umstände							
täterbezogen	8 20.5	21 53.8	1 2.6	3 7.7			(N=39) 100
Lebenssituation	7 15.9	3 43.2	2 9.1	3 6.8	1 2.3	1 2.3	(N=44) 100
Leumund	3 16.7	12 66.7	2 11.1	1 5.5			(N=18) 100
Lebensstil	2	1	1			1	(N=5)
Täterverhalten	15 10.8	35 25.2	11 7.9	9 6.5	1 0.7	25 18.0	(N=139) 6 4.3
tatbezogen	2 6.1	6 18.2	3 9.1	5 15.1		7 21.2	(N=33)
Tatbeteiligung	1	1	2	1		1	(N=10)
Schaden	6 8.7	18 26.0	4 13.0	4 5.8	1 1.4	10 14.5	(N=69) 100
biographisch	2 13.3	10 66.7	2 13.3	1 6.7			(N=15) 100

Fortsetzung Tabelle 103:

	-3 Monate		4-6 Monate		7-9 Monate		10-12 Monate		13-24 Monate		über 24 Monate		Gesamt
	be-	unbe-	be-	unbe-	be-	unbe-	be-	unbe-	be-	unbe-	be-	unbe-	
	dingt	dingt	dingt	dingt	dingt	dingt	dingt	dingt	dingt	dingt	dingt	dingt	
strafschärfende Umstände													
Vorstrafe	2	1	8	11	4	12	4	18	1	26	1	26	7 (N=94)
	2.1	1.1	8.5	11.7	4.3	12.8	4.3	19.1	1.1	27.6	1.1	27.6	100
Leumund										1		1	3 (N=4)
opferbezogen													
tatbezogen			1					1					1 (N=3)
Tatbeteiligung							1					1	1 (N=3)
Häufigkeit von Einzeldelikten	6	1	6	5	6	6	3	9	1	12	1	12	4 (N=59)
	10.2	1.7	10.2	8.5	10.2	10.2	5.1	15.2	1.7	20.3	1.7	20.3	100
Schaden			1		1		1						3 (N=6)
Gesamtverteilung	16	1	41	12	13	12	10	19	1	26	1	26	7 (N=158)
	10.1	0.6	25.9	7.6	8.2	7.6	6.3	12.0	0.6	16.5	0.6	16.5	100

9.4 Verhältnis der angeführten Strafzumessungsgründe zu den tatsächlich wirkenden Strafzumessungsfaktoren

Die Analyse der Strafzumessungsfaktoren, wie sie sich aus den Akten ergeben haben, hat gezeigt, daß relativ wenige Faktoren richtungsweisend für die Strafzumessungsentscheidung sind. Dies sind insbesondere die Vorstrafensituation und damit zusammenhängende Umstände, wie z.B. einschlägige Vorstrafen, Anzahl der Vorstrafen, Dauer seit letzter Vorstrafe, die Schadenshöhe bzw. Verletzungsfolgen und nur unter bestimmten Bedingungen die Schadenswiedergutmachung. Andere Faktoren äußern sich im Vergleich dazu relativ schwach. Die Kenntnis der wenigen wichtigen Strafzumessungsfaktoren genügt, um abschätzen zu können, wie die Strafzumessungsentscheidung ausfallen wird, während andere Faktoren zu der Prognose nicht oder kaum beitragen.

In der Begründungsstruktur lassen sich gewisse Schwerpunkte feststellen. Die tatsächlich die Strafzumessungsentscheidung maßgeblich bestimmenden Strafzumessungsfaktoren werden regelmäßig genannt, betont und entsprechend gewichtet, wie z.B. Vorstrafen, einschlägige Vorstrafen, Unbescholtenheit oder Schadensausmaß. Diese Faktoren werden, sind sie in den Akten dokumentiert, auch regelmäßig angeführt. Sie bilden somit die Grundlage nicht nur für die tatsächlichen Entscheidungen, sondern auch für die Begründungen.

Die Auswertung der Strafzumessungsfaktoren hat gezeigt, daß die Begründungen in dem Untersuchungsbereich der Studie relativ komplex ausfallen. Es gibt zwar Urteile, in denen die Strafzumessungsentscheidungen mit bloß einem oder zwei Faktoren begründet wurden. In anderen Urteilen wurden dagegen zehn und mehr Faktoren zur Begründung der Strafe aufgezählt. Im **Durchschnitt** wurden in den Deliktsbereichen dieser Untersuchung etwa **5 Strafzumessungsfaktoren** pro Täter genannt. Die sprachliche Begründung von Strafen kann deshalb insgesamt als komplexer bezeichnet werden als die Faktorenstruktur, mit der die Art und das Ausmaß der Strafe erklärt werden können.

Die Begründung hat nicht bloß die Funktion, Strafzumessungsfaktoren wiederzugeben, sie hat darüber hinaus gewisse Legitimations-

bedürfnisse aufzufangen. Die Ansprüche, die an die Strafe und die Strafzumessung gestellt werden, sind nämlich insgesamt sehr komplex. Denn die Strafe soll z.B. bestimmte Zwecke verfolgen, mit ihr sollen gewisse Ansprüche und Bedürfnisse erfüllt werden, es werden Erfolge erwartet. Diesen **komplexen Ansprüchen** hat der Richter in der **Strafzumessungsbegründung** gerecht zu werden, obwohl die Entscheidung selbst auf nicht einfache Weise zustande kommt und auf wenigen Faktoren beruht. Dazu trägt auch bei, daß die Verarbeitungskapazität des Richters gewissen Grenzen unterliegt, auch das ihm vorliegende Material - Informationen zur Täterpersönlichkeit und zur Tathandlung - häufig beschränkt ist. Der Richter verfügt meist über wenig valide Daten, die im wesentlichen nur durch Einschätzungen über das Aktenstudium gewonnen wurden, die aber nicht etwa durch Gutachten belegt sind. So kann die Reduzierung bei der Entscheidung auf wenige valide Daten als durchaus berechtigt bezeichnet werden. Bei der Begründung soll der Richter jedoch dem Komplexitätsanspruch gerecht werden.

Aus dieser Situation, Anspruch auf Komplexität einerseits und Reduzierung der Komplexität bei der Entscheidung selbst andererseits, resultiert ein Konflikt. Richter sehen sich infolge dieser Konfliktsituation oft in der problematischen Lage, eine aufgrund der Vorstrafenbelastung des Täters und der Art des Delikts an sich klare und einfache Entscheidung mit einem Übermaß an Worten nachträglich begründen, erklären und legitimieren zu müssen. Dabei helfen dann übliche Begründungsfloskeln, Phrasen und Leerformeln, Erfahrungen mit Urteilen der Oberinstanzen, aus denen der Richter weiß, was in einer Begründung enthalten sein soll, sowie eine gewisse Berufsroutine, aufgrund derer im Einzelfall Art und Umfang der Begründungen gestaltet werden.

Freilich stößt die Darstellung von Strafzumessungsfaktoren, ihrer Wertungen und die Gegenüberstellung diverser Faktoren auf Grenzen, wenn es dem Richter darum geht, daraus die Ergebnisse seiner Entscheidung möglichst logisch, schlüssig, nachvollziehbar und überprüfbar abzuleiten und zuerst verbal und später schriftlich kundzutun.

Bei den Differenzierungs- und Individualisierungsbemühungen sind dem Richter auch sprachlich Grenzen vorgegeben. Er kann nur beschreibend versuchen, den Entscheidungsprozeß wiederzugeben. Dabei erfolgt zwangsläufig eine Konzentration auf die Beschreibung tatsächlich wirksamer Faktoren und deren Bewertung, weshalb sich die Reduktion der Komplexität auch in den Strafzumessungsbegründungen niederschlägt.

9.5 Zusammenfassung

Die quantitative Auswertung der in den Urteilen angeführten Strafzumessungsgründe zeigt, daß einzelne Strafzumessungsfaktoren bei Vorhandensein regelmäßig und routinemäßig genannt werden. Dies sind insbesondere die **Vorstrafen**, das **Geständnis**, der **Versuch**, das **Alter unter 21 Jahren** und das **Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen**. Andere Faktoren fanden sich dagegen in den Begründungen weniger häufig oder nur bei Einzelfällen. Die Nennung einzelner Faktoren alleine sagt jedoch noch nichts darüber aus, welcher Stellenwert ihnen für die Bemessung der Strafe tatsächlich zugeordnet wurde.

Wertungen einzelner Strafzumessungsfaktoren und Gewichtungen derselben im Zusammenhang mit allen relevanten Faktoren wurden in Urteilen **nur gelegentlich** und keinesfalls regelmäßig zum Ausdruck gebracht. Es wurde zwar versucht, die vorhandenen Aussagen über Wertungen der Strafzumessungsfaktoren in den Urteilsbegründungen zu erfassen und im Hinblick auf die Bedeutung für die Strafzumessungsentscheidung zu prüfen. Es hat sich aber gezeigt, daß Strafen, die von Richtern mit besonderen Wertungen von Strafzumessungsfaktoren begründet wurden, keinesfalls Extremstrafen darstellen, sondern durchaus den üblichen Strafen entsprechen. Die Qualität und der Umfang der Begründung einer Strafe hängen nicht mit dem Ausmaß der Strafe zusammen, sondern primär vom persönlichen Begründungsstil des Richters und der Rechtsmittelsituation. Es wurde beobachtet, daß in Fällen des Rechtsmittelverzichts Strafzumessungsfaktoren regelmäßig nur neutral aufgezählt wurden. In Fällen der Ergreifung eines Rechtsmittels wurden jedoch die Strafzumessungsgründe recht detailliert dargestellt.

Eine quantitative Auswertung von wertenden Begründungen und möglicher Auswirkungen auf die Strafen selbst ließ sich aufgrund der wenigen vorgefundenen und vergleichbaren Angaben zu Wertungen nicht durchführen.

Beim Vergleich der tatsächlich wirkenden Strafzumessungsfaktoren und den Strafzumessungsbegründungen hat sich ergeben, daß die Begründungen im allgemeinen komplexer sind als die tatsächlich nur auf wenigen Fakten beruhenden Strafzumessungsentscheidungen selbst.

Anmerkungen

- 1) Bertel, Ch.: Das mangelhaft begründete Urteil im österreichischen Strafprozeßrecht. In: Sprung, R. (Hrsg.): Entscheidungs-begründung. Wien 1974, 179.
- 2) Dreier, R.: Recht - Moral - Ideologie. Frankfurt/M. 1981, 280; Schramm, Th.: Recht und Gerechtigkeit. Köln u.a. 1985, 67.
- 3) Garrn, H.: Zur Rationalität rechtlicher Entscheidungen. Stuttgart 1986, 27.
- 4) Garrn, H.: a.a.O. (Anm. 3), 52.
- 5) Dazu: Streng, F.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg 1984, 46.
- 6) Kunz, K.-L.: Empirische Sanktionsforschung. Zumessungsdogmatik und Rationalität der Strafbemessung. In: Brusten, M. u.a. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, 151; ders.: Überlegungen zur Strafbemessung auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage. In: Kielwein, G. (Hrsg.): Entwicklungslinien der Kriminologie. Köln u.a. 1985, 34.
- 7) Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung von Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Berlin 1980, 97 ff.

10. Änderungen des Strafausmaßes durch die Rechtsmittelinstanz und Gnadenentscheidungen

Bei der Erfassung der Rechtsmittelurteile wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht danach differenziert, welche Rechtsmittelinstanz (OLG oder OGH) tätig wurde und welche Gründe oder richterlichen Überlegungen zu Änderungen im Strafmaß geführt haben. Die Klärung dieser Fragen war nicht Ziel der Untersuchung, zumal diese in der Studie von MIKINOVIC und STANGL¹⁾ bereits sehr detailliert und ausführlich behandelt wurden. Es werden nur die Häufigkeit und das Ausmaß von Veränderungen zwischen den Strafen der 1. Instanz und jenen der Rechtsmittelinstanzen deskriptiv dargestellt, ohne daran Erklärungen zu knüpfen. Die Klärung von Ursachen und Zusammenhängen der Strafmaßdifferenzen zwischen den Urteilen verschiedener Instanzen wurde nicht angestrebt - nicht zuletzt aus forschungsökonomischen Überlegungen.

Die in 1. Instanz ausgesprochenen Strafen wurden zu ca. **63 % rechtskräftig** (Raub ca. 42 %, Notzuchtsdelikte ca. 45 %, Einbruchsdiebstahl ca. 87 %). Von den eingebrachten Rechtsmitteln wurden ca. 46 % zurückgewiesen oder verworfen (Raub 56 %, Notzuchtsdelikte 37 %, Einbruchsdiebstahl 37 %). Ca. 6 % der eingebrachten Rechtsmittel wurden von den Rechtsmittelbetreibern selbst zurückgenommen (Raub 7 %, Notzuchtsdelikte 2 %, Einbruchsdiebstahl 15 %). Über den Rest von ca. 48 % der Rechtsmittel (Raub 37 %, Notzuchtsdelikte 61 %, Einbruchsdiebstahl 48 %) wurde durch die Rechtsmittelgerichte abgesprochen (nicht durch Zurückweisung). Nur bei ca. **28 % der eingebrachten Rechtsmittel** kam es zu einer **Änderung** der in der 1. Instanz ausgesprochenen **Strafe** (Raub 22 %, Notzuchtsdelikte 37 %, Einbruchsdiebstahl 32 %).

Bezogen auf alle in die Untersuchung einbezogenen Urteile (die nicht auf eine Zusatzstrafe lauten), wurden insgesamt 96 Haftstrafen im Ausmaß geändert, das sind 10,6 %. Von den in der **1. Instanz ausgesprochenen Freiheitsstrafen** blieben letztlich **89,4 % unverändert**. Diese Quote ist bei den verschiedenen Delikten unterschiedlich groß. Beim **Einbruchsdiebstahl** blieben ca. **95 %** der 1. Instanz-Urteile unverändert, beim **Raub** ca. **86 %** und bei den **Notzuchtsdelikten** "nur" ca. **78 %**.

Zu einer Reduzierung der Freiheitsstrafe kam es insgesamt in 74 Fällen, wobei die Änderungen zwischen 1 und 48 Monaten schwanken. Zu einer Verlängerung kam es in 22 Fällen und zwar im Ausmaß von 2 bis 34 Monaten. In den **Tabellen 104-106** werden die Strafmaßänderungen dargestellt. Auffällig an den Veränderungen ist, daß sie sehr häufig in **Halbjahres- oder Jahresgrößen** vorgenommen werden; beim Einbruchsdiebstahl und der Nötigung zum Beischlaf in **"3-Monats-Sprüngen"**. D.h., die Rechtsmittelinstanz ändert die in der 1. Instanz ausgesprochenen Freiheitsstrafen zumeist im Ausmaß von 3, 6, 12, 18, 24 Monaten. Änderungen in anderen Größenordnungen (z.B. 2 oder 4 Monate) bezwecken oft die Erreichung einer geraden Zahl von Monaten der Freiheitsstrafe (z.B. 10 oder 20 Monate).

Tabelle 104: Ausmaß der Strafmaßänderungen durch das Rechtsmittelgericht
(alle untersuchten Täter)

Ausmaß der Strafdifferenz	Reduzierung	Verlängerung
-3 Monate	14	2
4-6 Monate	22	6
7-12 Monate	21	4
13-24 Monate	14	6
>25 Monate	3	4

Tabelle 105: Anzahl der Strafmaßänderungen bei den in die Untersuchung einbezogenen Delikten

Delikt	Reduzierung	Verlängerung
Einbruchsdiebstahl	16	1
einfacher Raub	1	2
schwerer Raub	21	12
Notzucht	8	4
Nötigung zum Beischlaf	28	3
Gesamt	74	22

Tabelle 106: Ausmaß und Anzahl der Strafmaßänderungen durch das Rechtsmittelgericht

Ausmaß der Strafdifferenz	Raub		Notzucht und Nötigung zum Beischlaf		Einbruchsdiebstahl		Gesamt	
	Reduzierung	Verlängerung	Reduzierung	Verlängerung	Reduzierung	Verlängerung	Reduzierung	Verlängerung
-3 Monate	-	-	10	1	4	1	14	2
4-6 Monate	5	2	8	4	9	-	22	6
7-12 Monate	6	3	12	1	3	-	21	4
13-24 Monate	8	4	6	2	-	-	14	6
> 25 Monate	3	3	-	1	-	-	3	4
Gesamt	22	12	36	9	16	1	74	22

Strafmaßänderungen werden im Urteil der Berufungsinstanz meist unter Bezugnahme auf das Urteil der I. Instanz begründet. Es werden mitunter zusätzliche relevante Strafzumessungsgründe genannt, die im Urteil der I. Instanz aufgezählten Gründe neu bewertet bzw. die Reihenfolge der Nennungen geändert, oder einzelne Gründe als nicht zutreffend gestrichen. Es kommt allerdings immer wieder vor, daß Strafen ganz entscheidend geändert werden, ohne daß dies besonders begründet wird, wobei in vielen Fällen bloß stereotyp mit folgender Formel die Änderung der Strafe begründet wird: Die Strafzumessungsgründe wurden in der I. Instanz richtig und vollständig genannt, dennoch war die Strafe zu ändern, weil diese in keinem angemessenen Verhältnis zum Verschulden des Täters bzw. zum Unrechtsgehalt der Tat steht. Bei ca. 12 % der Fälle, bei denen es zu einer Strafreduzierung kam, wurde eine derartige Floskel als Begründung für das Abgehen von der Strafe der I. Instanz genannt. Völlig neue Bewertungen der Strafzumessungsgründe ohne Bezugnahme auf das Urteil der I. Instanz kamen nur selten vor. Sie konzentrieren sich auf entscheidende Änderungen der strafrechtlichen Subsumption der inkriminierten Tathandlung.

Schließlich gilt es abschließend, die Aufmerksamkeit auf Veränderungen der Strafe durch **Gnadenentscheidungen** zu lenken. Dabei stand im Vordergrund die Umwandlung von unbedingter Freiheitsstrafe in eine bedingte Freiheitsstrafe. Die hierzu erhobenen Daten zeigen, daß durch Gnadenentscheidungen nicht unerheblich, jedoch deliktsspezifisch in die Strafzumessungsentscheidung eingegriffen wird, was insbesondere für vergleichende Sanktionsstudien von ebenso erheblicher Bedeutung ist. Im Falle von Raubdelikten wurden in etwa 10 % der vollstreckbaren Freiheitsstrafenfälle ein Gnadengesuch gestellt, mit dem Ziel, die Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Hieraus resultiert in immerhin 7,3 % der Freiheitsstrafenfälle insgesamt eine positive Entscheidung, d.h. die unbedingte Freiheitsstrafe wird in eine bedingte Freiheitsstrafe umgewandelt. Ähnlich zahlreich sind Gnadengesuche im Falle von Notzuchtsdelikten (9,5 %). Doch wird hier nur ein geringerer Teil der unbedingten Freiheitsstrafen umgewandelt (2 %). Etwa doppelt so hoch (4 %) liegt die gnadenweise Umwandlung bei Einbruchsdiebstahl.

Insgesamt kann hieraus geschlossen werden, daß der Gnadenentscheidung eine bedeutende Funktion jedenfalls für den Umfang der zu verbüßenden Strafen zukommt.

Anmerkung

- 1) Mikinovic, St., Stangl, W.: Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen. Neuwied, Darmstadt 1979.

11. Gleichzeitige Verurteilung mehrerer Tatbeteiligter in einem Strafverfahren

Werden zwei oder mehrere Personen in einem Verfahren gleichzeitig verurteilt, so kommt es häufig zu Abstufungen im Strafausmaß. Um Unterschiede und Gleichmäßigkeiten bei der Festsetzung von Strafen in solchen Verfahren mit mehreren Tätern ergründen zu können, wurden bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Erwachsener für jeden ein gesonderter Erhebungsbogen mit Verknüpfungsmöglichkeiten angelegt.

In der Gruppe der Raubdelikte wurden insgesamt 63 Verfahren (dies sind 33 % aller Verfahren) erfaßt, in denen mehr als ein Täter verurteilt wurden. In 10 derartigen Verfahren (15,9 %) wurden gegen alle Verurteilten gleich hohe Strafen ausgesprochen. In den übrigen Verfahren gab es unterschiedliche Strafausmaße. Der geringste Unterschied betrug 4 Monate, der größte 114 Monate.

In der **Tabelle 107** wird die Verteilung der Freiheitsstrafen im Falle gleichzeitiger Verurteilung von zwei oder mehreren Tätern dargestellt, wobei sich der Rang des Täters nach der Höhe der zugesprochenen Strafe richtet. An erster Stelle gewertete Täter sind also jene mit den jeweils höchsten Strafen. Es läßt sich erkennen, daß die für die an der zweiten Stelle rangierenden Täter im Durchschnitt beachtlich kürzere Freiheitsstrafen verhängt werden als gegen die ersten Täter. Werden ca. 52 % der an erster Stelle stehenden Täter zu einer Haftstrafe von über 5 Jahren verurteilt, sind dies bei den an zweiter Position befindlichen Tätern nur ca. 24 %.

Entscheidet sich das Gericht gegenüber gleichzeitig zur Verurteilung gelangenden Räufern zu einer Abstufung der Strafen, dann beträgt die Differenz zwischen der höchsten und der zweithöchsten Strafe im Durchschnitt ca. 30 Monate. Diese Differenz steigt mit zunehmender Höhe der Strafe gegen den 1. Täter. Gleiche Strafen werden großteils bei den niedrigeren Strafhöhen verhängt.

Bei den Notzuchtsdelikten wurden 35 Verfahren (dies sind 20 % aller Verfahren) mit mehr als einem Verurteilten erfaßt. In 9 derartigen

Verfahren waren die Strafen gleich hoch (25,7 %). Der geringste Unterschied betrug 2 Monate, der höchste 42 Monate. Aus der **Tabelle 108** ist zu entnehmen, daß 48,5 % der gegen den 1. Täter verhängten Freiheitsstrafen auf mehr als 18 Monate lauten, dagegen ist der Anteil derartiger Strafen gegenüber den 2. Tätern nur 25,8 %. Auch hier zeigt sich, daß mit zunehmender Strafhöhe beim 1. Täter die Strafdifferenz gegenüber dem 2. Täter größer wird.

In die Deliktsgruppe "Einbruchsdiebstahl" fielen insgesamt 104 Verfahren (dies sind 43,5 %), in denen mehr als ein Straftäter verurteilt wurde. In 23 derartigen Verfahren (22,2 %) wurden gegen alle Verurteilten gleich hohe Freiheitsstrafen ausgesprochen. In den übrigen Verfahren gab es Strafdifferenzen, die zwischen den Extremen von höchstens 42 Monaten und mindestens 1 Monat lagen. Es wurden auch drei "Massenverfahren" einbezogen, nämlich mit 7 und 10 Tätern. In diesen konnten sehr regelmäßige Abstufungen der Freiheitsstrafen festgestellt werden, wie z.B. 30, 18, 15, 14, 12, 10, 8, 6 Monate. Insgesamt wurde der Eindruck verstärkt, daß sich Richter bei der Abstufung von Strafen quasi an "persönlichen Maßstäben" orientieren und **runde Zahlen** bevorzugen, um davon ausgehend die Strafen jeweils zu reduzieren bzw. zu erhöhen. Dabei wird zumeist von der längsten Strafe ausgegangen und bei weiteren Tätern stufenartig reduziert, wie z.B. 12, 10, 8, 6 Monate oder 30, 20, 10 Monate.

Aus der **Tabelle 109** mit den Sanktionsstrukturen bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Einbrecher ist zu entnehmen, daß Strafdifferenzen zumeist das Ausmaß von 2-6 Monaten haben.

Aus den **Tabellen 107-109** läßt sich insgesamt erkennen, daß bei Raubdelikten wesentlich größere Strafdifferenzen auftreten als bei Notzuchtsdelikten und beim Einbruchsdiebstahl. Gründe für die Strafunterschiede sind vorwiegend die **Vorstrafenbelastung**, die **Art der Tatbeteiligung** und die kriminelle Intensität (Anzahl der Einzeldelikte, Dauer und Folgen der Handlungen). **Gleichartige und ähnliche Gründe** bewirken beim **Raub** im Durchschnitt erheblich **größere Strafunterschiede** als beim **Einbruchsdiebstahl**.

Ferner wurde beobachtet, daß gegen **unbescholtene Tatbeteiligte** **längere Freiheitsstrafen** ausgesprochen wurden als gegen **Vorbestrafte**. Die längeren Haftstrafen wurden jedoch zur **Bewährung ausgesetzt**. Auch dies mag als Beleg dafür angesehen werden, daß im Falle einer Strafaussetzung zur Bewährung ein gewisser "Zuschlag" erfolgt.

Tabelle 107: Sanktionsstruktur bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter in einem Verfahren (Raub)

Freiheitsstrafe	bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter*:			wenn Strafdifferenz: durchschnittl. Ausmaß der Differenz zwischen höchster und zweithöchster Strafe in Monaten	wenn gleiche Strafen: Anzahl der Verfahren
	1. Täter	2. Täter	3. Täter		
-12 Monate	-	-	5.6	-	-
13-24 Monate	12.7	27.0	38.9	5.0	5
25-36 Monate	7.9	19.0	11.1	11.3	1
37-48 Monate	7.9	14.3	16.7	20.0	1
49-60 Monate	19.0	15.9	5.6	20.3	-
61-84 Monate	28.6	14.3	22.4	25.4	2
> 84 Monate	23.8	9.5	-	52.9	1
Gesamt	100 (N=63)	100 (N=63)	100 (N=18)	29.7	10

* Der Rang des Täters richtet sich nach der Höhe der Strafe.

Tabelle 108: Sanktionsstruktur bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter in einem Verfahren (Notzucht und Nötigung zum Beischlaf)

Freiheitsstrafe	bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter:			wenn Strafdifferenz: durchschnittl. Ausmaß der Differenz zwischen höchster und zweithöchster Strafe in Monaten	wenn gleiche Strafen: Anzahl der Verfahren
	1.Täter	2.Täter	3.Täter		
-6 Monate	-	14.3	(1)	-	-
7-9 Monate	8.6	22.8	-	3.0	1
10-12 Monate	37.1	22.8	(4)	3.8	5
13-18 Monate	5.7	14.3	(1)	6.0	-
19-24 Monate	22.8	5.7	(1)	9.1	1
25-36 Monate	11.4	8.6	-	16.0	2
37-60 Monate	5.7	8.6	(2)	9.0	-
> 60 Monate	8.6	2.9	-	20.0	-
Gesamt	100 (N=35)	100 (N=35)	(N=9)	8.5	9

Tabelle 109: Sanktionsstruktur bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter in einem Verfahren (Einbruchsdiebstahl)

Freiheitsstrafe	bei gleichzeitiger Verurteilung mehrerer Täter:			wenn Strafdifferenz: durchschnittl. Ausmaß der Differenz zwischen höchster und zweithöchster Strafe in Monaten	wenn gleiche Strafen: Anzahl der Verfahren
	1.Täter	2.Täter	3.Täter		
-3 Monate	3.8	9.6	19.4	1.0	3
4-6 Monate	15.4	23.1	29.0	2.3	8
7-9 Monate	15.4	27.9	22.6	2.5	6
10-12 Monate	26.9	17.3	19.4	3.7	5
13-18 Monate	14.4	9.6	6.4	6.4	-
19-24 Monate	8.7	8.6	3.2	9.6	-
25-36 Monate	10.6	2.9	-	10.6	1
> 36 Monate	4.8	1.0	-	20.0	-
Gesamt	100 (N=104)	100 (N=104)	100 (N=31)	6.5	2.3

12. Multivariate Analyse der Strafzumessung

12.1 Einführung in Fragestellung und Variablenbereiche

Der bisherige Gang der Darstellung der Untersuchung hat sich auf die Beschreibung einzelner Zusammenhänge zwischen verschiedenen als relevant erachteten Merkmalen aus Lebens- und Legalbiographie, Tat- und Täterbereich einerseits und dem Strafmaß andererseits konzentriert. Die hierdurch erzielbaren Resultate geben zwar Aufschlüsse darüber, wie verschiedene Merkmale mit dem Strafmaß zusammenhängen, die Analyse bivariater Zusammenhänge kann aber keinen Hinweis darauf geben, wie die **relative** und **gewichtete Bedeutung** der **einzelnen Variablen** oder Strafzumessungstatsachen eingeordnet werden kann.

Eine derartige Möglichkeit, verschiedene Merkmale in ihrer **Bedeutung insgesamt für das Strafmaß** abzuschätzen, bildet die multivariate Analyse. Diese beruht auf statistischen Prozeduren unterschiedlicher Art, die im folgenden auf verschiedene Gruppen von Verurteilten angewendet werden sollen. Zunächst galt es hierbei, solche Gruppen zu definieren, die hinsichtlich ihrer **strafrechtlichen Einordnung** und Bewertung, bezogen auf die Straftatbestände selbst, **homogen** sind. Insoweit wurden **drei Gruppen** von Verurteilten definiert, die in die multivariate Analyse der Strafzumessung getrennt eingingen:

1. Personen, die **ausschließlich wegen Einbruchsdiebstählen** (§ 129 Ziff. 1-3 StGB) verurteilt worden waren, wobei nur **täterschaftlich begangene Delikte** einbezogen wurden und **Versuchshandlungen ausgeschlossen** wurden. Ferner wurden solche Verurteilte nicht einbezogen, die auch wegen anderer, real konkurrierender, Straftaten verurteilt worden sind.
2. Personen, die **ausschließlich wegen eines Raubdeliktes** verurteilt worden sind (§ 142 Abs. 1, § 143 1. und 2. alt. StGB). Auch in dieser Gruppe blieben Fälle der Beihilfe und Anstiftung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für real konkurrierende Delikte.

3. Personen, die wegen **Notzucht** und **Nötigung zum Beischlaf** verurteilt worden waren (§§ 201, 202 StGB). Beihilfe- und Anstiftungshandlungen waren auch für diese Fallgruppe ausgeschlossen. Im übrigen wurden auch hier Verurteilungen nicht aufgenommen, wenn weitere Tatbestände in die Urteilsbildung eingingen.

Als **abhängige**, d.h. zu **erklärende Variable** ging in die multivariante Analyse das **Strafmaß in Form von Freiheitsstrafe** (in Monaten) ein. Hierfür wurden die, wenn auch seltenen, Geldstrafen in Monate umgeformt (N= 4).

Folgende Variablen wurden als **unabhängige Merkmale** zur Erklärung der Strafhöhe bzw. des Strafmaßes in die verschiedenen multivariaten Analysen einbezogen:

1. **Diebstahlsgruppe**: einschlägige Vorstrafenbelastung (definiert als: Verurteilung wegen Eigentumsdelikten, insbesondere Diebstahl und Unterschlagung), Anzahl der einer Verurteilung zugrunde liegenden Diebstähle, Diebstahlsschaden (Wert der entwendeten Gegenstände in Schilling), sozialbiographische Belastung (Index, der sich zusammensetzt aus Belastungspunkten, die aus familiären Problemen in der Kindheit (Trennung der Elternfamilie), Heimaufenthalt, Schulproblemen, sonstigen Verhaltensauffälligkeiten resultieren), soziale Lage (ein Index, der sich zusammensetzt aus aktuellen Daten zur sozialen Situation des Verurteilten, wie beispielsweise: Wohnsituation, Arbeitssituation, Arbeitsstabilität).
2. **Raubgruppe**: einschlägige Vorstrafenbelastung (definiert als Verurteilung wegen Eigentumsdelikten und Raub- bzw. anderen Gewaltdelikten), Raubschaden (Wert der geraubten Gegenstände in Schilling), Schwere der Handlung (Index, der sich zusammensetzt aus Nötigungsmittel und Grad der eingesetzten Gewalt), Folgen (Index der Folgen für das Opfer: insbesondere Verletzungsschwere), soziale Lage (wie bei Diebstahl), sozialbiographische Belastung (wie bei Diebstahl).

3. **Notzuchtsgruppe:** einschlägige Vorstrafenbelastung (definiert als: Verurteilung wegen Sexualdelikten und Gewaltdelikten), Handlungsschwere I (wie bei Raub bezogen auf Nötigungsmittel und Gewaltanwendung), Handlungsschwere II (Ausmaß der sexuellen Beeinträchtigung), Opferbeteiligung (Index gebildet aus Informationen über Kontakte bzw. Art und Ausmaß von Kontakten zwischen Täter und Opfer vor der Tat), Abwehr des Opfers (Index gebildet durch Art und Ausmaß von Abwehrhandlungen), Folgen (wie bei Raub), soziale Lage (wie Diebstahl), sozialbiographische Belastung (wie Diebstahl).

12.2 Ergebnisse der multivariaten Analyse

Die multivariate Analyse zeigt für die Strafzumessung bei dem Delikt des Einbruchsdiebstahls, daß **einschlägige Vorstrafen** ein **dominierendes Merkmal** in der Strafzumessung darstellen. Allein die Information darüber, daß und wie oft ein wegen Diebstahls Angeklagter für Eigentumsdelikte bereits verurteilt worden ist, erlaubt eine zuverlässige Aussage darüber, wie hoch das Strafmaß ausfallen wird. Ein weiteres wichtiges Merkmal stellt der **Wert des Diebstahlsgegenstands** dar, allerdings bleibt das Gewicht weit hinter demjenigen der einschlägigen Vorstrafen zurück. Die **soziale Lage** des Verurteilten stellt sich als weiteres Merkmal heraus, das aber nur **geringfügig** zu dem Gesamtumfang der erklärten Varianz in der Strafe beiträgt. Die hohe Korrelation zwischen einschlägigen Vorstrafen und der Strafe bringt allerdings Probleme statistischer Art mit sich. Deshalb wurden in Folgeanalysen zwei Gruppen von Einbruchsdiebstahlsverurteilungen getrennt: eine Gruppe ohne einschlägige Vorstrafen, die andere mit einschlägigen Vorstrafen, um zu überprüfen, inwieweit die Variation im Strafmaß innerhalb der so definierten Gruppen erklärt werden kann. Für **Einbruchsdiebstahlsverurteilungen ohne einschlägige Vorstrafen** zeigt sich, daß vier Merkmale in einem solchen Umfang zur Erklärung der Variation beitragen, daß sie als bedeutsam berücksichtigt werden sollen. Es handelt sich hier erwartungsgemäß um den **Wert des Diebstahlsgegenstandes**, als zweites Merkmale tritt die **nicht einschlägige Vorstrafe** auf, weitere Variable betreffen die **soziale Lage** und die **Anzahl der Diebstähle**, die der betreffenden Verurteilung zugrunde

lagen. Erwartungsgemäß reduziert sich auch das Ausmaß der erklärten Varianz (auf etwa 30 %), da die hier untersuchte Gruppe bei einer durchschnittlichen Strafe von etwas mehr als sechs Monaten bezogen auf die abhängige Variable als erheblich homogener eingestuft werden muß als die Gruppe der wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten insgesamt.

Im Falle der Einbruchsdiebstahlsverurteilungen, bei denen alle Straftäter wenigstens einmal einschlägig vorbestraft sind, ergibt sich, daß die Informationen über die **Anzahl einschlägiger Vorstrafen** und der **Wert des gestohlenen Gegenstandes** hinreichen, um wesentliche Anteile der Variationen im Strafmaß zu erklären.

Insgesamt zeigt sich damit, daß sich mit **wenig Strafzumessungstat-sachen** das Strafmaß bei Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls, die im Hinblick auf **rechtliche Einstufung** und die **Verurteilungsstrafat homogenisiert** worden sind, das Strafmaß sehr gut erklären läßt. Von **überragender Bedeutung** ist danach die **Anzahl einschlägiger Vorstrafen**. Diesem Merkmal folgt im Range der Bedeutung der **Wert der gestohlenen Sache** (dieses wird, wenn einschlägige Vorstrafen fehlen, zum führenden Merkmal). Andere Merkmale oder Strafzumessungstatsachen (insbesondere solche aus dem biographischen Bereich des Straftäters) spielen nur eine ganz untergeordnete oder gar keine Rolle.

Hieraus sind folgende Schlußfolgerungen erlaubt:

1. Es gelingt mit **nur zwei Merkmalen**, die **Strafzumessung gut und ausreichend zu erklären**.
2. Offensichtlich bleiben nach Einführung des Merkmals Vorstrafenbelastung und des Merkmals Schadenshöhe **keine erheblichen Unterschiede im Strafmaß offen**, die erklärungsbedürftig bleiben und auf die Wirksamkeit von anderen Variablen verweisen würden.
3. Offensichtlich bestehen beim Delikt des Einbruchsdiebstahls bzw. bei einer homogenen Gruppe von Einbruchsdiebstählen **keine Strafmaßunterschiede**, die nicht durch Unterschiede zwischen den Fällen bei in legitimer Weise, d.h. dem Strafzumessungsrecht

entsprechende in die Strafzumessungsentscheidung eingeführten Merkmalen erklärbar wären.

Im Zusammenhang mit der **Analyse der Raubdelikte** zeigen sich folgende Resultate. Zunächst wurden alle Verurteilungen wegen eines Raubdeliktes zusammengefaßt (ohne real konkurrierende Delikte, ohne Bestimmungs- und Beitragstäter sowie ohne Anwendung des § 34 Nr. 11). Hier sind Verurteilungen nach §§ 142, 143 einerseits und Versuche und Vollendung bei diesen Straftaten andererseits enthalten.

Die multivariate Analyse der verschiedenen, aus Übersicht 2 entnehmbaren Variablen läßt, ebenso wie bei dem Diebstahlsdelikt erkennen, daß **einschlägigen Vorstrafen** das **größte Gewicht** zukommt. Es folgen die **Schadenshöhe**, **Folgen** für das Opfer, die **soziale Lage** sowie ganz zum Schluß die **Handlungsschwere** (wie oben beschrieben). Auch in diesem Fall läßt sich ohne weiteres behaupten, daß diese fünf Merkmale die Strafzumessung **zufriedenstellend** erklären (gemessen an dem Ausmaß erklärter Varianz). Durch diese fünf Merkmale wird nämlich knapp die Hälfte der beobachteten Varianz erklärt.

Wird die Gruppe der Raubdelikte **weiter homogenisiert** und zwar dadurch, daß nur solche Verurteilungen einbezogen werden, denen ein Delikt des **schweren Raubes** (§ 143) zugrunde liegt und daß Versuchshandlungen ausgeschlossen werden, so läßt sich (vgl. Übersicht 2, 2.) **dieselbe Rangfolge** der Strafzumessungstatsachen und ein ähnlich hoher Anteil erklärter Varianz in der ausgeworfenen Strafe erkennen. Es handelt sich in dieser, gemessen an dem zugrunde liegenden Verurteilungstatbestand äußerst homogenen Gruppe um dieselbe Rangfolge wie bei den Raubdelikten allgemein: Die **einschlägigen Vorstrafen dominieren**, es folgen, nach ihrer Bedeutung und ihrem relativen Gewicht, Schadenshöhe, Folgen, soziale Lage und Handlungsschwere.

Was die **Notzuchtsdelikte** betrifft, so wurden hier ähnliche Schritte durchgeführt wie bei der Analyse der Raubdelikte. Zunächst erfolgte eine Untersuchung **aller Notzuchtsdelikte**, denen **ein** Verurteilungsdelikt zugrunde lag, wobei Bestimmungs- und Beitragstäter sowie

solche Verurteilte, bei denen § 34 Nr. 11 Anwendung fand, ausgeschlossen wurden. Zwar zeigt in diesem Fall Übersicht 3 ein etwas geringeres Ausmaß erklärter Varianz (36 %), doch ist selbst diese Größenordnung für kriminologische Untersuchungen der Strafzumessung ein immer noch bedeutsames und herausragendes Ergebnis. Offensichtlich spielt aber, anders als bei Raubdelikten, die **Handlungsschwere** eine etwas andere Rolle. Denn sie ist bei den Notzuchtsdelikten allgemein das **führende Merkmal**, immerhin dicht gefolgt durch einschlägige Vorstrafen. Die Folgen für das Opfer sowie die soziale Lage des Straftäters spielen demgegenüber eine geringere Rolle. Eine nahezu identische Rangfolge der Strafzumessungstatsachen ergibt sich dann, wenn nur vollendete Delikte gem. § 202 Berücksichtigung finden.

Zusammenfassend läßt sich damit behaupten, daß die in die Untersuchung eingegangenen Verurteilungen sich durch ein hohes Maß an **Konsistenz** und **Gleichmäßigkeit** auszeichnen. Es gelingt dann, wenn **sehr homogene Gruppen** (bezogen auf die Verurteilungstatbestände) untersucht werden, mit relativ wenigen Variablen (bzw. Strafzumessungstatsachen) bedeutsame und hinreichende Anteile der beobachteten Variation im Strafmaß zu erklären. Dabei wurde vor allem deutlich, welche **große und überragende Bedeutung** der **einschlägigen Vorstrafenbelastung** zukommt. Tat- und täterbezogene Merkmale treten demgegenüber zurück. Im **Vergleich von tat- und täterbezogenen Merkmalen** läßt sich weiterhin beobachten, daß Merkmale aus der Sozialbiographie und Merkmale, die die soziale und persönliche Situation des Straftäters charakterisieren, eine äußerst geringe bzw. keine Bedeutung haben. Die Analyse enthüllt damit die **starke Konzentration der Strafzumessungsentscheidung** auf die **Legalbiographie** und **unmittelbar tatbezogene Kriterien**.

Übersicht 1: Einbruchsdiebstahl

1. Einbruchsdiebstahl (ohne Versuch oder andere real konkurrierende Delikte, keine Anwendung des § 34 Nr. 11, ohne Bestimmungs- und Beitragstäter)

N= 95 Strafe: \bar{m} = 9,3 Monate, Alter 26,5 Jahre.

Variable	r	Multi- ples R	R ²	Beta	F
a. Einschlägige Vorstrafen	.83	.83	.69	.814	211.9
b. Wert des Diebstahls- gegenstands	.24	.86	.73	.209	130.3
c. Soziale Lage	.29	.86	.74	.038	86.8

2. Einbruchsdiebstahl (ohne Versuch oder andere real konkurrierende Delikte, keine Anwendung des § 34 Nr. 11, ohne Bestimmungs- und Beitragstäter, nur Straftäter ohne einschlägige Vorstrafen)

N= 54 Strafe: \bar{m} = 6,4 Monate

Variable	r	Multi- ples R	R ²	Beta	F
a. Wert des Diebstahls- gegenstandes	.44	.44	.19	.437	12.16
b. Nicht einschlägige Vorstrafe	.14	.48	.23	.195	7.62
c. Soziale Lage	.19	.52	.27	.174	6.34
d. Anzahl der Diebstähle	.27	.55	.30	.172	5.25

3. Einbruchsdiebstahl (ohne Versuch oder andere real konkurrierende Delikte, keine Anwendung des § 34 Nr. 11, ohne Bestimmungs- und Beitragstäter, nur Straftäter mit einschlägigen Vorstrafen)

N= 45

Variable	r	Multi- ples R	R ²	Beta	F
a. Anzahl einschlägiger Vorstrafen	.78	.78	.61	.699	67.7
b. Wert des Diebstahls- gegenstandes	.26	.82	.67	.271	44.1

Übersicht 2: Raub

1. Raubdelikte (**ein** Raubdelikt ohne real konkurrierende Delikte, ohne Bestimmungs- und Beitragstäter, keine Anwendung des § 34 Nr. 11)

N= 111		Strafe: \bar{m} = 42 Monate				
Variable	r	Multi- ples R	R ²	Beta	F	
a. Einschlägige Vorstrafen	.581	.581	.33	.547	55.59	
b. Schadenshöhe	.223	.651	.42	.268	39.83	
c. Folgen (für das Opfer)	.331	.688	.47	.249	32.23	
d. Soziale Lage (des Täters)	.252	.698	.48	.121	25.20	
e. Handlungsschwere	.206	.698	.49	.017	19.99	

2. Raubdelikt (ein **schwerer** Raub (§ 143), ohne real konkurrierendes Delikt, ohne Bestimmungs- und Beitragstäter, ohne Versuche, keine Anwendung des § 34 Nr. 11 ÖStGB)

N= 51		Strafe: \bar{m} = 49 Monate				
Variable	r	Multi- ples R	R ²	Beta	F	
a. Einschlägige Vorstrafen	.608	.608	.37	.628	28.85	
b. Schadenshöhe	.106	.675	.45	.338	20.10	
c. Folgen	.296	.717	.51	.218	16.64	
d. Soziale Lage	.306	.729	.53	.123	13.05	
e. Handlungsschwere	.211	.731	.54	.061	10.33	

Übersicht 3: Notzucht

1. Notzuchtsdelikte (**ein** Delikt, kein real konkurrierendes Delikt, ohne Bestimmungs- und Beitragstätter, keine Anwendung des § 34 Nr. 11)

N= 95

Strafe: \bar{m} = 15 Monate

Variable	r	Multi- ples R	R ²	Beta	F
a. Handlungsschwere	.462	.462	.21	.369	25.27
b. Einschlägige Vorstrafen	.404	.574	.33	.278	22.66
c. Soziale Lage	.313	.595	.35	.158	16.64
d. Folgen	.350	.598	.36	.070	12.54

2. Notzuchtsdelikte (ein Delikt (§ 202), ohne Versuch, ohne Bestimmungs- und Beitragstätter, keine Anwendung des § 34 Nr. 11)

N= 43

Strafe: \bar{m} = 15 Monate

Variable	r	Multi- ples R	R ²	Beta	F
a. Einschlägige Vorstrafen	.565	.565	.31	.490	19.23
b. Handlungsschwere	.305	.627	.39	.274	12.98
c. Soziale Lage	.406	.646	.41	.177	9.35
d. Folgen	.274	.648	.42	.045	6.88

13. Schlußfolgerungen

13.1 Kriminologie, Strafzumessungsrecht und Strafzumessungspraxis

Der Kriminologie ist es bislang nicht gelungen, ein getreues Spiegelbild der Inhalte und des Verlaufs richterlicher Strafzumessungsfindung zu entwerfen; immerhin sind die tendenziell übereinstimmenden Trends empirischer Erhebungen spektakulär genug¹⁾. Es gibt - national und international - eine große Zahl empirischer Befunde, die Teilaspekte der Strafzumessung untersuchen. Dabei gewonnene Erkenntnisse stellen gleichsam Mosaikteilchen dar, die sich zu einem Gesamtbild zusammensetzen lassen, aus dem allerdings noch mehrere Teile fehlen. Mit der vorliegenden Untersuchung kann ein Beitrag zur Vervollständigung dieses Bildes geleistet werden.

Werden von kriminologischen Untersuchungen Erkenntnisse erwartet, in welcher Weise die Strafzumessungspraxis rationaler, humaner und gerechter gestaltet werden könnte, so müssen diese insbesondere helfen, gesichertes Wissen über die tatsächliche Strafzumessungspraxis, ihre faktischen (formellen und informellen) Grundlagen und Voraussetzungen, ihre Strukturen und Mechanismen, sowie ihre Tendenzen und Wirkungen systematisch zu vergrößern. Ist es demnach das übergeordnete Ziel der Kriminologie, einen Beitrag zu einer rationaleren, gerechteren und menschlicheren Gestaltung der Sanktionspraxis zu leisten, dann muß sie sich der Praxis stellen. Das darf aber keinesfalls bedeuten, daß sie grundsätzlich nur Erkenntnisse produzieren darf, die den Praktikern genehm und von ihnen angenommen werden. Strafzumessungsforschung kann keineswegs bloß kritiklose Servicefunktion für Praktiker und Herrschaftslegitimation sein.

Kriminologische Erkenntnisse lassen sich nicht unmittelbar in praktisches Handeln umsetzen. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden niemals allein für praktische Strafzumessungsentscheidungen maßgebend sein, zumal es sich dabei um menschliche Wertungsakte handelt, in denen u.a. kriminalpolitische Tendenzen, Zeitgeist, gesellschaftlicher Wandel, persönliche Erfahrungen und Einsichten, Weltanschauungen und Charaktereigenschaften, Medieneinflüsse, ökonomische Überlegungen etc. zum Tragen kommen. Kriminologische Erkenntnisse können jedoch über die Kriminalpolitik, die Strafu-

messungsdogmatik und über Medienveröffentlichungen Einfluß auf die Praxis nehmen.

Die Strafzumessungsdogmatik befindet sich derzeit in der Verlegenheit, daß sie nur geringen Einfluß auf die praktische Entscheidungsfindung hat. Sie kann keine Rezepte zur "Überwindung des Chaos"²⁾ und der Irrationalismen (z.B. unreflektierte Gerichtsgebräuche, Divergenzen zwischen tatsächlichen Wertungen und nachträglichen Begründungen) anbieten. Ihre theoretischen Programme erreichen die Praxis auf direktem Wege kaum und werden von dieser nur bedingt umgesetzt. Praktiker wehren sich bewußt gegen zuviel Dogmatik. Sie wollen sich nämlich durch die Errichtung dogmatischer Schranken in ihren Entscheidungsfreiräumen nicht einschränken lassen. Die Strafzumessung rechnet traditionell zum Kernbestand originär richterlicher Entscheidungsmacht, welche in anderen Bereichen ständig schwindet und die man wenigstens hier lupenrein bewahrt sehen möchte³⁾.

Die Dogmatik wird praktische Bedeutung nur dann erreichen, sowie Praktiker zum Überdenken ihrer Positionen und Befolgung von Mindestanforderungen eines rationalen Strafens veranlassen können, wenn sie auf systematischem Tatsachenwissen aufbauen kann, das ihr von der Rechtstatsachenforschung und kriminologischen Grundlagenforschung bereit gestellt wird. Dogmatik hat bloß dann die Aussicht auf verstärkte Auswirkungen auf die Strafzumessungspraxis, wenn auf die realen Erscheinungen und Mechanismen der gegenwärtigen Strafzumessungspraxis Rücksicht genommen wird. Um die faktischen Prozesse der Entscheidungsfindung, Strukturen und Tendenzen richterlicher Strafzumessung im Gerichtsalltag erkennen zu können, bedarf es kriminologischer Analysen. Die empirische Untersuchung etwa der Bedeutung von Strafzumessungsfaktoren, der Begründung von Strafen, der tatsächlichen Wirkungen von Sanktionen auf Täter, der Hintergründe für zeitliche und regionale Varianzen, diverser Einflüsse auf die Strafzumessungsentscheidungen gibt der Dogmatik Auskünfte über die tatsächlichen Vorgänge beim Strafen und die faktischen Möglichkeiten zur Umsetzung normativer Programme in die Realität.

Empirische Erkenntnisse und kriminologische Ansätze werden in Österreich in letzter Zeit zunehmend von der Strafrechtsjurisprudenz (Dogmatik) berücksichtigt. Doch trotz des verstärkten Interesses derselben an der empirischen Aufhellung der Strafzumessung, trotz einer zunehmenden Zahl dogmatischer Abhandlungen mit Bezug auf kriminologische Untersuchungen, läßt sich eine direkte Auswirkung der Dogmatik auf die Strafzumessungspraktik noch nicht erkennen. Grund dafür ist nicht bloß das Fehlen eines ausreichenden Praxisbezugs der Dogmatik infolge eines Mangels an kriminologischen Untersuchungsergebnissen, sondern insbesondere auch die Tatsache, daß die vorhandenen kriminologischen Befunde und die ständig anwachsenden Datenmengen für die Strafrechtsdogmatiker oft schwer dogmatisch einordenbar, widersprüchlich in den Aussagen und mitunter unbequem sind.

Die mangelhafte Beziehung zwischen der Strafrechtsdogmatik und der Sanktionspraxis könnte u.a. durch eine bessere Versorgung der Strafrechtsjurisprudenz mit empirischen Erkenntnissen über die Praxis überwunden werden. Dabei müssen die Forschungsergebnisse allerdings in einer für Strafrechtler verständlichen und nachvollziehbaren Form aufbereitet und dargestellt werden, damit sie trotz der enormen Informations- und Reizflut die Chance haben, in die dogmatischen Überlegungen einfließen zu können. Eine weitere Voraussetzung für die Umsetzung und Verwertung empirischer Befunde in der Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle über den Weg der Dogmatik - was grundsätzlich mühsam und konfliktreich ist - kann eine verstärkte kriminologische Aus- und Fortbildung von Strafrechtjuristen sein, damit sie mit kriminologischen Befunden frühzeitig und genügend vertraut gemacht werden⁴⁾. Für eine bereitwillige Öffnung der Praxis gegenüber der Dogmatik und Empirie müssen außerdem die Perspektiven für Praktiker insofern gut sein, daß die unbestreitbaren Probleme der Strafzumessungspraxis aufgrund kriminologischer Erkenntnisse insgesamt nicht verstärkt, sondern im Gegenteil bewältigt und abgebaut werden können. Praktiker akzeptieren nämlich - wenn überhaupt - Dogmatik und Empirie nur auf der Basis ihres Wissens- und Erfahrungsstandes oder nach Opportunität und stets nur im Konnex mit der herrschenden Sanktionspraxis.

Die Strafzumessungspraxis wird eher durch die Kriminalpolitik geprägt und beeinflusst als unmittelbar durch die Dogmatik und Empirie - letztere wirken freilich ihrerseits auf die Kriminalpolitik zurück und erlangen indirekt praktische Bedeutung. Kriminologische Erkenntnisse werden demnach in Österreich im Rahmen kriminalpolitischer Programme und Entscheidungen verstärkt mitberücksichtigt. Insbesondere war der Sanktionsgesetzgeber bei der Strafrechtsreform und jüngst beim Strafrechtsänderungsgesetz 1987 bemüht, kriminologische Erkenntnisse bei der normativen Regelung der Strafzumessung im Rahmen der Sanktionsgesetzgebung zu verwerten. Die Kriminalpolitik schmückt sich zunehmend mit Wissenschaftlichkeit.

Wenn auch diese Tatsache als Ausdruck von Legitimationsproblemen im Angesicht brüchig werdender Bedingungen von Konsens über die gesellschaftlichen Reaktionen gesehen wird, wonach die Kriminologie eher als Lückenbüßer, denn als das politische und entscheidungssteuernde Instrumentarium agiert⁵⁾, so sollten die tatsächlichen - wenn auch nicht unmittelbaren - Auswirkungen kriminologischer Erkenntnisse für die Kriminalpolitik insgesamt nicht verkannt werden. Empirische Forschung kann insbesondere eine Antriebskraft im politischen Kräftefeld liefern⁶⁾. Auch wenn die vorhandenen empirischen Befunde zur Strafzumessung keinesfalls umfassend sind und teilweise als vage und ungenau erscheinen mögen, so können diese die kriminalpolitische Reformdiskussion belegen, befruchten und beeinflussen. Die Kriminologie macht auf wichtige Probleme, Unzulänglichkeiten in der Praxis und Kriminalpolitik, Einseitigkeiten und Ungleichheiten aufmerksam, sie zeigt die tatsächliche Praxis-situation systematisch auf, bringt begründete Reformvorschläge und überprüft solche auf Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit und stellt internationale Vergleiche an. Die von der Kriminalpolitik entworfenen Sanktionsprogramme, Modelle, normativen Regelungen und Strategien können nämlich in der Strafzumessungspraxis nur dann erfolgreich verwirklicht werden, wenn es aufgrund kriminologischer Forschungsergebnisse Erkenntnisse dafür gibt, daß die kriminalpolitischen Vorhaben überhaupt realisierbar und sinnvoll sind.

Freilich werden kriminologische Untersuchungsergebnisse mitunter von Politikern sehr unterschiedlich aufgenommen und im vorhinein als "praxisfeindlich" bewertet. Unterschiedliche politische Kräfte bringen oft recht unterschiedliche Bereitschaft zu ernsthafter Reflexion und Diskussion von Forschungsergebnissen auf, was nicht unwesentlich vom Untersuchungsansatz abhängt. So kommt es bei der Verwertung kriminologischer Arbeiten zu Verzerrungen, Mißdeutungen, Filterungen, einseitigen Orientierungen - zumal politische Entscheidungen keinesfalls alleine von wissenschaftlichen, kriminologischen Überlegungen getragen sind, sondern allgemeinpolitische und parteipolitische Vorstellungen, fiskalische Überlegungen, soziale Erwägungen und andere wissenschaftliche Erkenntnisse (Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie) einfließen. Die kriminalpolitische Verwertung von Forschungsergebnissen ist von diversen gesellschaftlichen Bedingungen, politischen Interessen und Einstellungen, sowie institutionellen Erfahrungen abhängig, aufgrund derer der jeweilige Blickwinkel des einzelnen Kriminalpolitikers für die Kriminologie geöffnet wird. Die von politischen Motiven gesteuerte Betrachtung kriminologischer Forschung beinhaltet die Gefahr, daß sich Kriminologen auf der Suche nach Forschungsmitteln und kriminalpolitischer Anerkennung bzw. Berücksichtigung von Forschungsergebnissen auf jene Fragestellungen und Themenbereiche beschränken, die den Interessen jener politischen bzw. staatlichen Instanzen entsprechen, die in kriminologischen Untersuchungen bloß Legitimationen und empirische Absicherung für ihre politischen Programme oder Entscheidungen suchen.

Speziell im Bereich der Sanktions- und Strafzumessungsforschung besteht die Gefahr, daß nur solche kriminologische Forschung betrieben und nur solche Erkenntnisse produziert werden, die den Interessen der staatlichen Kriminalpolitik entsprechen und von dieser angenommen werden. Forschungsfragen richten sich so eher an konkreten Interessen der politischen Kräfte und der Sanktionspraxis von Gerichten aus als an theoretischen Ansätzen, die es - unter methodenkritischen Aspekten - zu prüfen gilt. Eine derart orientierte Kriminologie kann auf die Gestaltung der aktuellen Kriminalpolitik vergleichsweise großen Einfluß nehmen, der es zumeist darum geht, die bestehenden Strukturen und Mechanismen

der Strafzumessung mit Hilfe der empirischen Kriminologie auszubauen und zu verbessern.

Auch in der vorliegenden Untersuchung fehlt ein rigider theoretischer Bezugsrahmen, durch den die Richtungen von Korrelationen und Ursache-Wirkung-Beziehungen eindeutig bestimmt werden. Es findet sich vielmehr eine Orientierung an unterschiedlichen theoretischen Ansätzen, aber auch an praktisch politischen Fragen. Bei der Durchführung der Untersuchung und schließlich in den Ergebnissen finden sich nur teilweise erkennbare Verbindungen zu dem "integrierenden Theorieansatz". Es wurde eher dem rechtlich vorgegebenen Konzept der Strafjustiz gefolgt, um auf der Basis rechtlicher und kriminalpolitischer Prämissen die geübte Strafzumessungspraxis, ihre realen Grundlagen und Mechanismen systematisch zu erkennen. Diese Kenntnisse können dazu verwendet werden, die staatliche Strafgewalt effektiver zu gestalten, deren Erhaltung zu garantieren und Strafreaktionen zweckdienlicher auszugestalten und einzusetzen.

Die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich gesellschaftlicher, ökonomischer, sozialer, sozial-psychologischer u.ä. Zusammenhänge der Strafzumessung mit der Kriminalität insgesamt oder den Problemen der Sozialkontrolle bleibt freilich sehr eingeschränkt. Ebenso gibt sie keine Auskunft, wie aus dem routinisierten Praxisbereich "Strafzumessung" - dessen Grundstrukturen lange nicht problemfrei und stabil sind - politisch herausgeführt und eine Entwicklung erreicht werden kann, in der die staatliche Kriminalitätskontrolle entsprechend dem Wandel der gesellschaftlichen, ideologischen und politischen Gegebenheiten neue Wege beschreitet. Die Frage, ob bzw. wie theoretische Vorstellungen von bzw. Forderungen nach einer "gleichbleibenden" Strafzumessungspraxis in einer sich ständig wandelnden Umwelt kriminalpolitisch verwirklicht werden können, wird nicht explizit behandelt. Insbesondere kann auch nicht beantwortet werden, ob die Strafen tatsächlich den Legitimationsstrategien der Strafrechtstheorien gewachsen sind und inwieweit diese der bei der Strafzumessung zum Ausdruck gebrachten Forderung nach Zweckhaftigkeit und Rationalität entsprechen.

Mit der Untersuchung wurde insgesamt trotz Beschränkung auf einzelne Teilaspekte der Strafzumessung und trotz Verzicht auf einen klaren theoretischen Ansatz ein Schritt in die Richtung versucht, nicht bloß politische Legitimationen oder Bestätigungen zu liefern, sondern eine Grundlage für Innovationen durch die Schaffung eines besseren Verständnisses von der Strafzumessungspraxis im Bereich schwerer und mittelschwerer Kriminalität.

Nicht zuletzt kann die Kriminologie auch über Veröffentlichungen von Forschungsansätzen und -ergebnissen in Massenmedien und in praxisorientierter Fachpresse Einfluß auf die Strafzumessungspraxis und Kriminalpolitik nehmen. Entsprechende Berichte, Kommentare oder Abhandlungen können in der Öffentlichkeit ein Bewußtsein für Probleme der Strafzumessung schaffen, ein Verlangen nach Diskussion und Reform erzeugen und politischen Druck initiieren. Sie sind aber auch in der Lage, bei Praktikern (Richtern, Staatsanwälten, Strafverteidigern, Beamten der Ministerialbürokratie) und Fachpolitikern (Justizsprechern) das Problembewußtsein für Fragen der Strafzumessung zu stärken, eine Interessensverlagerung von Schuldthemen zu solchen der Ausgestaltung staatlicher Sanktionen bewirken, sowie Einsichten für die Notwendigkeit von Praxisreformen vermitteln.

Die Strafzumessungsforschung tut sich allerdings schwer, Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in Massenmedien bzw. in der Fachpresse in einer Form vorzustellen, daß diese tatsächlich Beachtung und die genannten Wirkungen bei Nichtwissenschaftlern finden. Obwohl es eine große Zahl von Fachveröffentlichungen gibt - die aber oftmals nur von mit theoretischen Problemen vertrauten Vertretern der Wissenschaft und Forschung richtig verstanden werden können - tun sich Kriminologen bei der Vermittlung ihres Wissens an mit Strafzumessungsfragen täglich konfrontierten Praktikern und Politikern ebenfalls nicht leicht. Auf dieser Ebene ist noch ein breites Betätigungsfeld für Kriminologen offen.

So mancher Praktiker und Politiker mag sich fragen, wozu man kriminologische Strafzumessungsuntersuchungen - wie die vorliegende - überhaupt braucht, zumal diese zeitaufwendig, kostspielig und

die Ergebnisse nicht sofort praktisch umsetzbar sind. Die Strafzumessungspraxis unterliegt außerdem ständigen und raschen Veränderungen, so daß zwischen der Datenerhebung und der Veröffentlichung der Auswertung nicht unerhebliche Veränderungen eintreten können (z.B. Gesetzesänderungen), was die Tagesaktualität der Ergebnisse berühren kann.

Die realpolitische und praktische Relevanz einer regional und sachlich begrenzten Strafzumessungsforschung kann insbesondere in der Chance gesehen werden, der Strafzumessungspraxis und der Kriminalpolitik quasi einen Spiegel bzw. ihr eigenes Bild vorzuhalten. Dadurch können sehr deutlich und konkret Grundstrukturen, Hintergründe, "Schönheitsfehler", "Verkümmierungen", aber auch äußerlich nicht erkennbare tragende Elemente gesehen werden, zumal sich der Betrachtete gerade in einer richtigen Distanz befindet - also nicht zu weit entfernt ist und bloß abstrakte Strukturen und verschwommene Linien erkennbar sind. Aufgrund dieser Nähe läßt sich am ehesten erkennen, wo lediglich Retuschen, wo etwa Struktur- oder Präsentationsmängel mit relativ einfachen Mitteln (z.B. durch Schulung oder Training) und wo größere operative Eingriffe (z.B. grundsätzliche Gesetzesänderungen) erforderlich sind.

13.2 Rechtliche Schlußfolgerungen

Die rechtlichen Folgerungen, die sich aus den einzelnen tabellari-schen Aufzeichnungen ergeben, finden sich aufgeteilt bei jeder Tabelle. Für generelle Aussagen muß man sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, da die Untersuchungen nur auf Entscheidungen zweier Gerichte und auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt sind; über Entwicklungstendenzen der Judikatur läßt sich daraus keine Aussage ableiten. Immerhin ließ sich auf einem begrenzten Gebiet die Strafzumessung auf empirischem Wege durchleuchten und sie weitgehend nachvollziehbar machen. Im Rahmen einer weitmaschigen Gesetzgebung hat die Praxis mit übereinstimmenden Tendenzen, Richtlinien und Auslegungsregeln ein ungeschriebenes Recht geschaffen, das die Strafzumessung beherrscht. Die in der Untersuchung aufgearbeiteten Entscheidungen sind nicht das Produkt mehr oder weniger zufällig übereinstimmender Einzelauffassungen der jeweils mit der Sache befaßten Richter,

sondern der Ausdruck einer Meinungs- und Wertungskonformität innerhalb der Richterschaft, sei es generell, sei es innerhalb eines bestimmten Gerichtes. Beurteilungsunterschiede mag es i.e. geben, wenn Besonderheiten in der einen oder anderen Richtung auftauchen, Regelfälle werden aber im allgemeinen gleichbehandelt. Dies beweisen die Statistiken, soweit damit der Einfluß einer bestimmten Strafzumessungstatsache auf die Entscheidung aufgezeigt wird.

Dies trifft nicht nur auf die demonstrativ im Gesetz aufgezählten Strafzumessungsgründe zu. Die Praxis schafft vielmehr eigene Strafzumessungsgründe und setzt sich zuweilen über gesetzliche Strafzumessungsgründe als im konkreten Fall bedeutungslos hinweg. So werden etwa bei Vermögensdelikten der Erwerbslose oder der Täter ohne festen Wohnsitz strenger bestraft als der im Erwerbsleben stehende Täter oder derjenige, der einen festen Wohnsitz hat. Hinter dieser vom Gesetz nicht vorgezeichneten Praxis steht der Gedanke, daß der sozial integrierte Täter durch die Strafe möglichst nicht destabilisiert werden soll.

Andererseits wirkt sich der gesetzliche Strafmilderungsgrund des reumütigen Geständnisses (§ 34 Z. 17 StGB) kaum auf die Strafe aus. Geständnisse haben etwa in Diebstahlsfällen ohnedies nur geringen Wert, wenn, wie es meistens der Fall ist, der Täter auf frischer Tat gefaßt oder die Beute bei ihm gefunden wird.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß, wie die multivariate Analyse aufzeigt, die nicht einschlägige Vorstrafe als Erschwerungsgrund ein beachtliches Gewicht hat, während sie unter den gesetzlichen Strafzumessungsgründen überhaupt nicht zählt und lediglich den gesetzlichen Strafmilderungsgrund des ordentlichen Lebenswandels ausschließt. Die Asozialität des Täters wirkt eben erschwerend, die Praxis greift auf allgemeine strafrechtliche und kriminologische Grundsätze zurück.

Sind sonach solche von der Praxis geschaffene Strafzumessungsregeln durchaus vertretbar, so gilt dies nicht für den abus, daß sich längere Untersuchungshaft auf die Strafhöhe auswirken. Einen Beweis liefert hierzu Kapitel 7.2. Das Argument, daß Untersuchungs-

haft nur insoweit verhängt und aufrechterhalten wird, als eine entsprechend hohe und unbedingte Strafe zu erwarten ist, zieht nicht. Denn selbst in Fällen von Notzucht (incl. § 202 StGB) und Einbruchsdiebstahl, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten führen, kommen Untersuchungshaft bis über vier Monate vor. Es besteht Grund zur Annahme, daß schon die heutige Praxis der Gerichte überflüssigerweise verhängte und entgegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufrechterhaltene Vorhaft durch entsprechend strengere Strafe zu legitimieren versucht, und es ist zu befürchten, daß die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu eingeführte Einrichtung der teilbedingten Strafe ein probates Mittel für solche Machenschaften sein wird.

Neben diesen Beispielen einer praxiseigenen Strafzumessungspolitik erheischt der Umstand eine Erklärung, daß unter den Strafzumessungsgründen der Legalbiographie des Täters eine so überragende Bedeutung zukommt, wie dies die multivariate Analyse erweist. In den allgemeinen Grundsätzen über die Strafbemessung (§ 32 StGB) heißt es u.a., es sei "vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters" zurückzuführen ist. Andererseits sei "die Strafe um so strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat..." Man ist geneigt, anzunehmen, daß der zweitgenannte Gesichtspunkt gegenüber dem erstgenannten in der Praxis der Gerichte etwas zurücktritt. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß bei den der Untersuchung unterzogenen Deliktgruppen Strafstufen mit jeweils besonderen Strafrahmen bestehen, durch die typische Schwermerkmale der Tat erfaßt werden. Es sind dies beim Diebstahl die Qualifikationen des § 128 StGB mit Strafrahmen bis zu drei und bis zu zehn Jahren, die Qualifikationen des § 129 StGB (zusätzlich zum Einbruchsdiebstahl) mit Strafrahmen bis zu fünf Jahren, ferner der gewerbsmäßige Diebstahl, der Bandendiebstahl und der räuberische Diebstahl mit Strafen abgestuft bis zu 15 Jahren. Für mildere Fälle der Notzucht ist die Nötigung zum Beischlaf vorgesehen, bei schwerem Erfolg gelten für beide Delikte besondere Strafrahmen. Auch die Raubdelikte sind dreifach differenziert (§ 142 Abs. 1, § 142 Abs. 2 und § 143 StGB), wozu noch besondere Strafrahmen bei

überschwerem Erfolg kommen. Die Unrechtselemente der Tat werden daher schon durch die Anwendung eines erhöhten Strafsatzes vielfach abgegolten.

Darüber hinaus ist BURGSTALLER⁸⁾ der Meinung, daß den subjektiven Strafzumessungstatsachen der Vorrang vor dem Handlungs- und Erfolgswert der Tat zukomme, während KUNST⁹⁾ und PALLIN¹⁰⁾ umgekehrt argumentieren. Zu der in den Eigenschaften des Täters begründeten Schuld treten auch noch die Erfordernisse der Spezialprävention hinzu. Die negative Einstellung des Täters zu den rechtlich geschützten Werten, die in seiner Vorstrafenbelastung zum Ausdruck kommt, beeinträchtigt zumindest theoretisch die Aussicht, daß er bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe (§ 41 StGB), bei Verhängung einer Geldstrafe anstelle einer Freiheitsstrafe (§ 37 StGB), bei Verhängung einer bedingten oder teilbedingten anstelle einer unbedingten Strafe (§§ 43, 43a StGB) oder bei bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Die Strafe des einschlägig Vorbestraften fällt aus diesen Gründen höher aus, als die Strafe für sonst einen Täter, dem das Gleiche zur Last liegt, es werden ihm auch die genannten gesetzlichen Begünstigungen nicht oder nur unter besonderen Umständen gewährt. Überdies läuft er Gefahr, nach § 39 StGB eine das Höchstmaß übersteigende Strafe zu erhalten. Den Gesetzesverfassern war der Erschwerungsgrund des § 33 Z. 2 StGB (Begehung einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Vortat) nicht genug. Es schwebte ihnen bei Zweit- oder mehrfach Rückfallstätern die Bildung eines eigenen Strafrahmens vor, der die Obergrenze des Normalstrafsatzes um 50 % überstieg und sich entsprechend auf die Strafbemessung unterhalb der Obergrenze ausgewirkt hätte. Zu all dem kommt noch die Möglichkeit, bei Vorliegen einiger keineswegs hochgesteckter Rückfallsvoraussetzungen in eine Anstalt für gefährliche Rückfalltäter eingewiesen zu werden (bis zu zehn Jahren). Die Doppelbelastung, die dem einschlägig Vorbestraften zuteil wird, brachte der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck, daß er einen kumulativen Vollzug der Freiheitsstrafe und der Anstaltsunterbringung (Vikariierungsverbot) anordnete.

Diese Strafandrohungen und Maßnahmen wurden keineswegs auf Hangtäter beschränkt; auch Gelegenheitstäter konnten davon betroffen werden. Zu dieser Ausweitung der Sanktionen tragen einige dem Wortsinn widersprechende Legaldefinitionen bei; so genügt nach dem Gesetz eine einmalige strafbare Handlung, wenn dem Täter eine Wiederholungsabsicht unterstellt wird, für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB), die bei verschiedenen Delikten einen erhöhten Strafsatz zur Folge hat. Eine gleiche schädliche Neigung liegt nach § 71 StGB schon dann vor, wenn Handlungen - mögen sie auch auf verschiedener Motivation beruhen - gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind. Ganz allgemein wird das Übergewicht der subjektiven Elemente bei der Strafzumessung in den EBRV¹¹⁾ damit verteidigt, daß es einer verstärkten Einwirkung auf den Täter bedarf, um ihn vor weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und die eingewurzelte schädliche Neigung nachdrücklicher bekämpft werden muß, als es der Einzeltatschuld für sich allein betrachtet, entspräche. Der führende Kopf bei Verfassung des Allgemeinen Teils des StGB, Prof. NOWAKOWSKI, vermeinte, daß der Rückfall zu den Kriterien gehört, die das Gewicht der Schuld mitbestimmen, während die prognostische Bedeutung des Rückfalls gesondert (nämlich für die Strafbemessung i.w.S. und für die Maßnahmenkomponente) zu beurteilen sei¹²⁾. GRASSBERGER erwartete¹³⁾, daß die Vorstrafe als Zumessungsgrund in den Sog der anderen Zumessungsgründe geraten werde, unter denen die der äußeren Tatseite entstammenden Unrechtsfolgen über die auf den Täter abgestellten Bestimmungselemente zwangsläufig das Übergewicht erhalten. Diese Hoffnung hat sich aber, wie die Statistik aufzeigt, nicht erfüllt.

Es war sohin der Gesetzgeber und nicht eine eigenständig operierende Praxis, der die Legalbewährung im positiven wie im negativen Sinn auf die Spitze der Strafzumessungsfaktoren trieb. Eine realbezogene Praxis hat gewisse Auswüchse des Subjektivismus einigermaßen zurückgeschraubt. So hat der Oberste Gerichtshof in SSt 46/40 ausgesprochen, daß die fakultative Überschreitung des Höchstmaßes der Strafe nach § 39 StGB keine Veränderung der Strafsätze bedeute. Der OGH begründete diese Entscheidung u.a. damit, daß die Gesetzesmaterialien (die seiner Auffassung entgegenstehen) ihre eigenständige Bedeutung als Mittel der Gesetzesinterpre-

tation jedenfalls dort verlieren, wo sich der Sinn des Gesetzes aus diesem selbst klar ergibt. Bei der Interpretation des Begriffes der gleichen schädlichen Neigung hat sich der OGH entgegen dem Wortlaut des Gesetzes auf dessen Sinn berufen und ausgesprochen, daß es darauf ankomme, ob es sich kriminologisch gesehen, um ein gleichartiges Verhalten des Täters handle¹⁴⁾. Auch die Bestimmung über die Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfalltäter legt der OGH restriktiv aus. Von diesen Extremfällen abgesehen, bleibt die subjektivistische Tendenz des Gesetzes erhalten; sie schlägt sich in den in die Untersuchung gezogenen Urteilen nieder. Sie führt zu einer Schablonisierung der Strafzumessung, da die Menschen nicht sosehr nach ihrem persönlichen Schicksal und Erleben, sondern nach der Zahl ihrer Vorstrafen gemessen werden. So werden auch Gelegenheitstäter, die noch für die Gesellschaft zu gewinnen wären, oft nur nach den äußeren Umständen ihres bisherigen Verhaltens beurteilt und zu Strafen und Maßnahmen verurteilt, die ihnen eine Rückkehr in die Sozietät unmöglich machen. Die Daten vermitteln weitgehend den Eindruck, daß nach der ersten oder zweiten einschlägigen Vorstrafe das Strafmaß gegenüber der Vorstrafe erhöht wird und sich diese Steigerung jeweils fortsetzt, während andere Strafzumessungsgründe in den Hintergrund gerückt werden. Die Strafzumessung gewinnt dadurch geradezu den Charakter einer Automatik.

Eine mehr individualisierende Behandlung der Strafzumessungsfragen wäre durch eine Zweiteilung der Hauptverhandlung (hinsichtlich Schuld und Strafe) zu erwarten. Es gibt hierfür in Österreich zahlreiche Befürworter aus Wissenschaft und Praxis. Positive Anstöße für eine von rationalem Gedankengut beherrschte Strafzumessung lassen sich auch von der Einrichtung der Konfliktregelung erwarten (einer Schadensbereinigung zwischen Opfer und Täter unter Vermittlung der Bewährungshilfe). Diese Einrichtung hat sich schon im Jugendstrafrecht, wo sie *praeter legem* praktiziert wird, bewährt und wird demnächst durch ein neues Jugendgerichtsgesetz legalisiert werden. Über den Weg des Strafverzichts nach dem § 42 StGB (s. oben zu 2.1.11) ist ein Übergreifen dieser Einrichtung auf das Erwachsenenstrafrecht insbesondere für Ersttäter und Heranwachsende möglich; dies wird durch die neue, durch das Strafrechtsänderungs-

gesetz 1987 erfolgte Fassung des § 42 StGB erleichtert, wonach eine gänzliche oder wesentliche Schadensgutmachung bis zum Urteil 1. Instanz u.U. strafbefreiend wirken kann.

Es wäre aber auch - worauf BURGSTALLER¹⁵⁾ mit Nachdruck hingewiesen hat - eine verstärkte Berücksichtigung von Strafzumessungsfragen in der Juristenausbildung notwendig, sowohl an der Hochschule als auch in Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

Einen gewissen Beitrag zu einem Überdenken der Strafzumessungspraxis könnten auch die vorliegenden Untersuchungsergebnisse liefern. Man fragt sich, welchen Sinn die vom Gesetzgeber mit Akribie und psychologischer Einfühlung demonstrativ aufgezählten Strafzumessungsgründe haben, wenn sie nicht angewendet, sondern nur der Ordnung wegen im Urteil aufgezählt werden. Sie stellen immerhin ein unverzichtbares Gedankengut dar, das dem Richter geboten wird. Wie die EBRV¹⁶⁾ ausführen, verweisen sie die Rechtsprechung auf Umstände, die verhältnismäßig häufig vorliegen, und legen ihre Bedeutung für die Strafbemessung fest. Ist einer der im Gesetz angeführten Erschwerungs- oder Milderungsumstände gegeben, so muß ihn der Richter als solchen berücksichtigen. Über die Wertbedeutung anderer Umstände hat er selbständig zu urteilen. Dabei weisen ihm die aufgezählten Zumessungsgründe aber die Richtung. Schließlich bestimmt die Formulierung der genannten Gründe die näheren Voraussetzungen, unter denen sie in Betracht kommen.

Zu denken gibt der Umstand, daß die Strafschärfung nach § 39 StGB kaum zur Anwendung kommt; sie ist totes Recht. Eine Aufhebung dieser Bestimmung ist aber zur jetzigen Zeit einer starken Emotionalisierung der Bevölkerung durch die Massenmedien in Angelegenheiten der Kriminalität dem Gesetzgeber nicht zumutbar.

Anders ist die Entwicklung bei der a.o. Strafmilderung. Dieses Institut reicht bis auf das Jahr 1803 zurück. Nach dem EBRV¹⁷⁾ sollte es nur für atypische Fälle zur Anwendung kommen, nach den Untersuchungsergebnissen (Kapitel 8.4) wird sie aber in großem Umfang angewendet. Es zeigt sich hier, daß vielfach die gesetzli-

chen Untergrenzen immer noch zu hoch angesetzt sind, um den Anforderungen einer menschlichen Praxis zu genügen. Auch die alternative Möglichkeit, nach ausländischem Vorbild für gewisse Umstände wie Versuch, geringer Schaden, Schadensgutmachung, untergeordnete Beteiligung an der Tat eigene geringere Strafsätze vorzuschreiben, (und damit die übermäßige Anwendung des § 41 StGB zu entlasten), ist abzulehnen, da damit ohne zwingenden Grund die Strafbemessung in verschiedene Bahnen gelenkt und in die freie Gewichtung der im Einzelfall zusammentreffenden Strafzumessungstat-sachen eingegriffen wird. Dies gilt auch für die Behandlung Heranwachsender und Unbescholtener. Beiderlei Eigenschaften sind als Milderungsgründe zu beachten, aber nicht isoliert, sondern nur im Rahmen aller anderen Strafzumessungsgründe.

Eine gewisse Waffe gegen Ermessensfehler und Ungleichheiten bei der Strafbemessung bietet die neue Bestimmung des Strafrechtsänderungs-gesetzes 1987 gegen rechtsfehlerhafte und gegen unververtretbare Strafbemessung. Unter die anfechtbaren Rechtsverletzungen fällt insbesondere auch ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrund-satz. Diese Bestimmung wird wohl auch die Untergegerichte zwingen, ihre Strafzumessungsentscheidung nachprüfbar zu begründen und damit die Judikatur auf diesem Gebiet zu haben.

Wie bereits in den Ausführungen zu Kapitel 2.1 erwähnt wurde, hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Kombination von Geldstrafe bis 360 Tagessätzen und von bedingter Freiheitsstrafe anstelle einer unbedingten Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren gebracht. Damit ist die Geldstrafe als Strafmittel weit in das Gebiet der mittleren Kriminalität eingedrungen. Es ist zu erwarten, daß künftig ein großer Teil der Fälle von Einbruchsdiebstahl und von Nötigung zum Beischlaf von dieser Strafbestimmung erfaßt werden wird. Ein Handicap für die Geldstrafe - ganz allgemein - ist allerdings, daß bei mangelndem oder geringfügigem Einkommen des Täters die Richter sich in der Regel scheuen, einen ganz niedrigen Tagessatz festzusetzen, da damit die Fühlbarkeit der Geldstrafe nicht zum Ausdruck kommt, und sie daher eher die Freiheitsstrafe vorziehen. Dies birgt die Züge einer Klassenjustiz in sich.

Interessante Erkenntnisse gewährt die Aktenanalyse zur Frage der Einstiegsstrafe, verstanden als ein Ausgangspunkt der Strafbemessung bei durchschnittlichem tatbestandlichem Erfolg und ebensolcher Handlung. Dieser Durchschnittswert erhöht oder senkt sich je nach dem Gewicht der hinzukommenden Strafzumessungsfaktoren. Hierbei stehen die subjektiven Faktoren (Vorbefragung oder Unbescholtenheit), wie die multivariate Analyse zeigt, im Vordergrund. Greift man nur diese heraus, so ergibt sich unter Verwendung der Daten aus Kapitel 8.5 folgendes Bild: Bei Verurteilungen ohne Anstiftung, Beihilfe, Versuch oder realkonkurrierende Delikte beträgt die Durchschnittsstrafe beim Einbruchsdiebstahl (6 Monate - 5 Jahre)

für Täter ohne Vorstrafe	6 Monate
für Täter mit Vorstrafe	11 Monate
Einstiegsstrafe	8.5 Monate
bei Raub nach § 142 Abs. 1 StGB (1-10 Jahre)	
für Täter ohne Vorstrafe	21 Monate
für Täter mit Vorstrafe	33 Monate
Einstiegsstrafe	27 Monate
bei Raub nach § 143 StGB (5-15 Jahre)	
für Täter ohne Vorstrafe	37 Monate
für Täter mit Vorstrafe	55 Monate
Einstiegsstrafe	46 Monate
bei Nötigung zum Beischlaf nach § 202 StGB (5 Monate-5 Jahre)	
für Täter ohne Vorstrafe	11 Monate
für Täter mit Vorstrafe	20 Monate
Einstiegsstrafe	15,5 Monate
bei Notzucht nach § 201 StGB (1-10 Jahre)	
für Täter ohne Vorstrafe	14 Monate
für Täter mit Vorstrafe	36 Monate
Einstiegsstrafe	25 Monate.

Die so verstandenen Einstiegsstrafen machen daher nur einen kleinen Bruchteil der Höchststrafe aus. Es zeigt diese Statistik auch auf, daß der obere Teil des Strafrahmens der untersuchten Delikte überhaupt keinerlei allgemeine Bedeutung hat, sondern nur für außerordentlich schwere Fälle bereitsteht.

Der Pendelschlag zwischen Durchschnittsstrafe und Strafen für Vorbestrafte oder Unbescholtene beträgt bei § 129 StGB plus/minus

30 %, bei § 142 Abs. 1 StGB plus/minus 22 %, bei § 143 plus/minus 20 %, bei § 202 StGB plus/minus 36 %, bei § 201 StGB plus/minus 44 %.

Interessant ist das Strafhöhengefälle zwischen Einbruchsdiebstahl und Nötigung zum Beischlaf bei vergleichbarem Strafraumen und ebenso das Gefälle der Strafen zwischen schwerem Raub und Notzucht. Es ist dies ein Beispiel für das Auseinanderfallen gesetzgeberischer und richterlicher Wertung¹⁸⁾.

Ein Überblick zur Strafpraxis in Österreich wäre nicht vollständig ohne Erwähnung des Dauerbrenners aller Diskussionen über die Strafzumessung, nämlich der Generalprävention. Während die Theorie immer mehr dazu neigt, diesen Begriff als einen Strafzweck zur Erhaltung und Stärkung der allgemeinen Rechtstreue darzustellen¹⁹⁾, wird von der Praxis die Abschreckungswirkung strenger Strafen bei bestimmten Delikten, wie insbesondere bei Verkehrsdelikten in alkoholisiertem Zustand in den Vordergrund gestellt und dies bei der Versagung der Strafumwandlung in Geldstrafe oder bedingten Strafnachsicht zum Ausdruck gebracht. Gegeneinwände, wie etwa der Einwand BERTELS²⁰⁾, daß die abschreckende und erzieherische Wirkung der Strafe nicht sosehr von ihrer Strenge, sondern von der Regelmäßigkeit, mit der der Täter entdeckt und abgeurteilt wird, abhängen, stoßen nur auf geringes Echo. In Wahrheit dürfte hinter diesen Strafen der (verständliche) Gedanke stehen, daß angesichts eines schweren Erfolges und hohen Verschuldengrades eine nicht fühlbare Strafe für das allgemeine Rechtsempfinden unerträglich wäre; dies spielt schon in die positive Seite der Generalprävention hinein.

Anmerkungen

- 1) Kunz, K.-L.: Überlegungen zur Strafzumessung. In: Kielwein, G. (Hrsg.): Entwicklungslinien der Kriminologie. Köln u.a. 1985, 33.
- 2) Kunz, K.-L.: a.a.O. (Anm. 1), 30.
- 3) Kunz, K.-L.: a.a.O. (Anm. 1), 31.
- 4) Kaiser, G.: Anwendungsorientierte Kriminologie - Möglichkeiten und Grenzen. In: Jehle, J.-M., Egg, R. (Hrsg.): Anwendungsbezogene Kriminologie' zwischen Grundlagenforschung und Praxis. Wiesbaden 1986, 61.
- 5) Kreissl, R., Ludwig, W.: Rationalisierung des Strafrechts Kriminologie? In: Brusten, M. u.a. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, 84.
- 6) Kaiser, G.: a.a.O. (Anm. 4), 51.
- 7) Quensel, St.: Kriminologische Forschung: für wen? Oder die Grenzen einer rationalen Kriminalpolitik - Kritische Fragen an meine kritischen Kollegen. In: Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln u.a. 1985, 62.
- 8) Burgstaller, M.: Grundprobleme des Strafzumessungsrechts in Österreich. ZStW 94 (1982), 127-160.
- 9) Kunst, G.: Strafbemessung, Tatschuld und Spezialprävention. OJZ 32 (1977), 485; ders.: Zum neuen Strafrecht, Referate bei der Österreichischen Richterwoche 1973 (I), 85.
- 10) Pallin, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht. Wien 1982, Rz 16 und 107.
- 11) Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches 1972, S. 124, 133.
- 12) Nowakowski, F.: Probleme der Strafzumessung. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 2. Wien 1974, 184.
- 13) Grassberger, R.: Die Bedeutung des Rückfalls. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 1. Wien 1973, 33.
- 14) SSt 46/48.
- 15) Burgstaller, M.: a.a.O. (Anm. 8).
- 16) Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches 1971, 121.

- 17) Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches 1971, 135.
- 18) Pallin, F.: a.a.O. (Anm. 10), Rz 108.
- 19) Zipf, H.: Neue Entwicklungen bei der Lehre von den Strafzwecken. Rz 1987, 126 f.
- 20) Bertel, Ch.: Vortragsbericht. Österr. Anwaltsblatt 1988, 268.

14. Zusammenfassung der Untersuchung

Die vorliegende Studie hat sich zum Ziel gesetzt, Strafzumessungsentscheidungen im Falle mittelschwerer und schwerer Kriminalität zu untersuchen. Im Vordergrund stand hierbei das Problem der Gleichbehandlung sowie das Problem der Rechtfertigung und Legitimierung unterschiedlicher Strafen. Insbesondere sollte die Untersuchung Antworten zu den Fragen erlauben, welche Faktoren die Art und das Ausmaß der Strafe bedingen, welcher Rang diesen verschiedenen Faktoren zukommt und welche Bedeutung das kombinierte Auftreten von Faktoren auf das Strafmaß hat. Ferner waren die Strafzumessungsbegründung und deren Zusammenhänge mit Strafzumessungsentscheidungen von Interesse.

Die Analyse der aus Österreich vorliegenden empirischen Strafzumessungsforschung weist auf einen gewissen Bestand an Untersuchungen, insbesondere aus neuerer Zeit, hin. Jedoch läßt die Forschung im Bereich der Strafzumessung erhebliche Lücken. Insbesondere fehlen Strafzumessungsuntersuchungen auf der Basis von Primärmaterial, also anhand von Strafakten und Verurteilungen, die das gesamte Spektrum relevanter und untersuchungsbedürftiger Tat- und Tätervariablen in ihrem Zusammenhang mit der verhängten Strafe abdecken würden. Immerhin zeigt die Sekundäranalyse auch, daß sich die in österreichischer Strafzumessungsforschung thematisierten Fragestellungen einerseits, die hierzu vorliegenden Forschungsergebnisse andererseits mit den international vorliegenden Problemstellungen und Befunden zur Deckung bringen lassen.

Die Grundlage der Untersuchung bestand aus einer Stichprobe von rechtskräftig wegen Raubes (§§ 142, 143 StGB), Notzuchtsdelikten (§§ 201, 202 StGB) und Einbruchsdiebstahls (§ 129 Z. 1-3 StGB) Verurteilten aus den Gerichtsbezirken Wien und Wiener Neustadt. Einbezogen wurden ausschließlich Erwachsene sowie Urteile, die im Schwerpunkt aus den Jahren 1979-1982 datieren. Insgesamt wurden 909 Strafurteile mittels eines standardisierten Erhebungsbogens ausgewertet und in die Untersuchung einbezogen. Davon entfielen 25 % auf das Delikt der Notzucht, 30 % auf den Raub und 45 % auf den Einbruchsdiebstahl.

Die Daten der Untersuchung belegen zunächst, daß die Freiheitsstrafe die dominierende strafrechtliche Sanktion im Falle mittelschwerer und schwerer Kriminalität in Österreich darstellt. Geldstrafen kamen erwartungsgemäß nur in wenigen Ausnahmefällen und zwar im Falle eines Einbruchsdiebstahls zur Anwendung. Entsprechend den Befunden aus Untersuchungen zu regionalen Unterschieden in der Strafzumessung in Österreich ließ sich im Vergleich der Untersuchungsdaten mit der Verurteiltenstatistik belegen, daß die Sanktionspraxis in den in die Untersuchung einbezogenen Gerichtsbezirken grundsätzlich strenger ist als in anderen Teilen Österreichs. Im Rahmen der Überprüfung der Relevanz von Strafzumessungsfaktoren wurde der Vorstrafenbelastung und ihren verschiedenen Dimensionen besondere Beachtung gewidmet. Das Vorliegen einer Vorstrafe und die Anzahl der Vorstrafen stellten sich für Straftat und das Strafmaß als ganz entscheidend heraus. Im Falle des Vorliegens einer oder mehrerer einschlägiger Vorstrafen ist die letzte einschlägige Vorstrafe der Orientierungspunkt für die neuerliche Strafbemessung. Auch die Strafaussetzung zur Bewährung ist sehr stark mit der Vorstrafenbelastung korreliert. Darüber hinaus läßt sich ein zusätzlicher Effekt einer laufenden Bewährungszeit beobachten. Fällt ein Delikt in eine laufende Bewährungszeit, dann reduziert dies in bedeutsamer Weise die Quote einer neuerlichen Strafaussetzung zur Bewährung. Im übrigen ist auch der Zeitfaktor im Zusammenhang mit Vorstrafen bei der Strafzumessungsentscheidung erheblich, denn Gerichte berücksichtigen die Dauer zwischen der letzten Haftentlassung und einer neuerlichen Straftat bzw. zwischen der letzten Verurteilung und einer neuerlichen Straftat relativ stark. Die Tatschwere erwies sich neben der Vorstrafenbelastung und dem Tatversuch als ein ebenfalls wesentlicher Faktor bei der Strafbemessung. Als Indikatoren für die Tatschwere wurden Tatbegehungsart und Tatfolgen herangezogen. In den drei untersuchten Deliktsbereichen zeigte sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Tatschwere, gemessen an Schaden, Grad der Gewalt und Drohung etc., und dem Strafmaß. Beim Raub ließ sich zudem beobachten, daß es offensichtlich typische Strafmaße für typische Erscheinungsformen der Tat wie beispielsweise Straßenraub, Zechanschlußraub, Handtaschenraub etc. gibt. Als ein wesentlicher Bemessungsfaktor kann im Falle der Beteiligung von zwei oder mehreren Tätern an einer Tat (oder

mehreren Taten) die Art der Tatbeteiligung gelten. Bestimmungs- und Beitragstäter werden deutlich geringer bestraft. Auch der Mehrfachtatbegehung kommt Gewicht zu, obschon sich dies bei Einbruchsdiebstahlsdelikten nur in bescheidenen Strafwüchsen äußert. Hinsichtlich Faktoren wie Tatplanung, Geständnis, Alkoholbeeinflussung, Tathäufigkeit und Schadenswiedergutmachung konnten in den untersuchten Deliktsbereichen keine eindeutigen Zusammenhänge mit dem Strafausmaß festgestellt werden. Jedoch liegen Hinweise dafür vor, daß die Schadenswiedergutmachung in bestimmten Untergruppen von Verurteilten (Nichtvorbestrafte), aber auch die Mithilfe bei der Rückgabe entwendeter Gegenstände mit dem Strafmaß in der erwarteten Richtung korrelieren.

Bei der Überprüfung jener Faktoren, die auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung keinen Einfluß nehmen sollten und dürften, von denen aber faktische Auswirkungen angenommen werden, erwies sich insbesondere die Untersuchungshaftdauer in der Gruppe der Unbescholtenen als ein außerordentlich bedeutsamer Faktor. Durch die Dauer der Untersuchungshaft werden Strafart und das Strafausmaß in gewissem Maße antizipiert. Nicht belegen ließ sich dagegen die Vermutung, daß mit zunehmender Verfahrensdauer das Verfolgungs- bzw. Strafinteresse nachläßt und deshalb die Strafen geringer werden. Keine Auswirkungen auf das Strafmaß zeigte sich ferner im Hinblick auf die Verteidigungssituation. Offensichtlich ist unerheblich, ob ein Wahlverteidiger die Vertretung übernommen hat oder ob dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Schließlich gilt es auch, darauf hinzuweisen, daß einer festen Partnerbeziehung bzw. der familiären Bindung und entsprechenden Verpflichtungen eines Verurteilten bei der Strafbemessung keine sichtbare Bedeutung zukommt. Ferner war zu beobachten, daß sowohl Defizite in der sozialen Lage als auch Defizite der Sozialbiographie partiell mit der Strafart und der Strafhöhe korrelieren. Jedoch sind sowohl soziale Lage als auch die Sozialbiographie mit der Vorstrafenbelastung assoziiert. Schließlich konnte aus den Daten der Untersuchung nichts entnommen werden, was dafür sprechen würde, daß ausländische Straftäter in den untersuchten Deliktsbereichen diskriminierend behandelt würden. Im übrigen wurde zwar festgestellt, daß weibliche Straftäter zu durchschnittlich geringeren

Strafen verurteilt werden. Gerade bei dem Delikt des Einbruchsdiebstahls ließ sich jedoch klar erkennen, daß es sich hierbei nicht um eine Privilegierung weiblicher Straftäter handelt, sondern daß die Unterschiede im Strafmaß auf Unterschiede in Tatmerkmalen bzw. in der Vorstrafenbelastung zurückzuführen sind.

Die Bedeutung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Strafraumen und der damit verbundenen Schwerebewertungen läßt sich erkennen, wenn aus den Gesamtdeliktsgruppen Einzelstraftatbestände herausgefiltert und gesondert betrachtet werden. Ein solcher Vergleich zwischen Einbruchsdiebstahl und Nötigung zum Beischlaf bzw. zwischen Notzucht und einfachem Raub zeigt an, daß in der Praxis eine beträchtliche Korrektur der vom Gesetzgeber vorgegebenen Bewertungen erfolgt. Denn etwa die Hälfte der wegen Einbruchsdelikten Verurteilten wurde mit kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten bestraft, während dieser Anteil bei der Nötigung zum Beischlaf, bei demselben Strafraumen, nur ein Siebtel betrug. Der einfache Raub dagegen wird im Verhältnis zur Notzucht, auch hier handelt es sich um dieselben Strafraumen, in der Gerichtspraxis durchaus schwerer eingestuft. Ein solcher Trend läßt sich auch im Hinblick auf die Einstiegsstrafen bestätigen. Hierbei handelt es sich um jene Strafe, bei der der Richter im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Strafraumen bei einem Nichtvorbestraften und beim Vorliegen eines nicht extremen Deliktsfalls ansetzt. Diese Einstiegsstrafe lag beim einfachen Raub bei 21 Monaten, bei der Notzucht jedoch bei 14 Monaten, bei der Nötigung zum Beischlaf lag die Einstiegsstrafe im Durchschnitt bei 11 Monaten, beim Einbruchsdiebstahl dagegen bei 5 Monaten. Die Analyse der für Extremfälle vorgesehenen Ausnahmeregelungen, aufgrund derer es möglich ist, die Strafraumen nach oben oder nach unten zu korrigieren, erbrachte folgende Befunde. Vom Recht zur außerordentlichen Strafmilderung einerseits und dem Recht zur Strafschärfung bei Rückfall andererseits wird in der Strafzumessungspraxis unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die Strafschärfung bei Rückfall kommt nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung. Die außerordentliche Strafmilderung gem. § 41 StGB findet dagegen recht häufig Verwendung. Die außerordentliche Strafmilderung dient als ein Korrektiv gegenüber zu strengen Bewertungen des Gesetzgebers, insbesondere als Korrektiv von hohen Mindeststrafandrohungen.

Für die Entscheidung, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht, ist das Vorleben des Verurteilten, das heißt die Vorstrafenbelastung, ausschlaggebend. Die Art der strafbaren Handlung, das Maß der Schuld und der verhängten Strafe, schließlich die Untersuchungshaftsituation sind zwar ebenfalls bedeutend, sie erreichen aber bei weitem nicht die Stärke des Einflusses der Vorstrafenbelastung. Besonders eindrucksvoll zeigt sich die Wirkung der Vorstrafenbelastung bei Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls. Bei unbescholtenen Verurteilten aus diesem Deliktsbereich, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verurteilt wurden, wurde die Strafe zu 94 % zur Bewährung ausgesetzt. Ausnahmslos Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe waren dagegen dann zu beobachten, wenn ein vorbestrafter Täter sich zum Urteilszeitpunkt in Untersuchungshaft befand, die Strafe auf mehr als ein Jahr Freiheitsentzug lautete und seine soziale Lage defizitär war.

Die quantitative Auswertung der in den Urteilen enthaltenen Strafzumessungsgründe zeigt, daß einzelne Strafzumessungsfaktoren, lassen sie sich aus den Akten entnehmen, ebenso regelmäßig und routinemäßig auch in das schriftliche Urteil eingeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Vorstrafen, das Geständnis, den Versuch, das Alter unter 21 Jahren und das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Andere Faktoren fanden sich dagegen in den Begründungen weniger häufig. Ferner zeigte sich, daß opferbezogene Gründe kaum eine Rolle spielen. Dagegen stehen verschiedene Dimensionen der Vorstrafenbelastung und der Tathandlung selbst ganz eindeutig im Vordergrund. Wertungen einzelner Strafzumessungsfaktoren und Gewichtungen derselben wurden in Urteilen nur recht selten zum Ausdruck gebracht. Beim Vergleich der tatsächlich wirkenden Strafzumessungsfaktoren und den Strafzumessungsbegründungen hat sich ergeben, daß die Begründungen im allgemeinen komplexer ausfallen als die den Akten selbst zu entnehmende Faktorenstruktur, die für das Resultat der Strafzumessungsentscheidung Bedeutung hat. Immerhin läßt sich hieraus der Schluß ziehen, daß die erwartete Abwägung von einer Vielzahl von Strafzumessungstatsachen nicht nur in der Herstellung der Entscheidung, sondern auch für die Darstellung der Entscheidung Probleme mit sich bringt.

Schließlich ergab die multivariate Analyse bei in rechtlicher Hinsicht homogenisierten Gruppen von Verurteilten, daß sich die in die Untersuchung einbezogenen Strafurteile durch ein hohes Maß an Konsistenz und Gleichmäßigkeit auszeichnen. Es gelingt dann, wenn homogene Gruppen untersucht werden, mit relativ wenigen Variablen (bzw. Strafzumessungstatsachen) bedeutsame und hinreichende Anteile der beobachteten Variation im Strafmaß zu erklären. So zeigt sich bei Diebstahlsdelikten, daß die Anzahl einschlägiger Vorstrafen sowie der Wert der gestohlenen Sache ausreichen, um die Strafzumessung ausreichend zu erklären. Nach Einführung dieser Merkmale in die Analyse bleiben keine erheblichen Unterschiede im Strafmaß offen, die weiter als erklärungsbedürftig angesehen werden könnten. Im Falle von Raubdelikten erweisen sich ebenfalls einschlägige Vorstrafen und die Schadenshöhe als bestimmende Merkmale, die Folgen für das Opfer sowie die soziale Lage des Verurteilten sind zwar weniger gewichtig, in der Kombination mit den vorher genannten Variablen lassen sie jedoch eine zufriedenstellende Erklärung der Variation im Strafmaß zu. Bei Notzuchtsdelikten ist das relative Gewicht der Vorstrafen nicht dasselbe wie bei den Delikten des Einbruchsdiebstahls und des Raubes, vielmehr nimmt hier die Tatschwere die führende Rolle ein. Immerhin läßt die Kombination von Vorstrafenbelastung, Tatschwere, soziale Lage des Verurteilten sowie Folgen für das Opfer ein Ausmaß an Erklärung der Variation im Strafmaß zu, das im Vergleich kriminologischer Untersuchungen der Strafzumessung als bedeutsam angesehen werden kann. Insgesamt gesehen muß die große und überragende Bedeutung der einschlägigen Vorstrafenbelastung hervorgehoben werden. Demgegenüber treten tat- und täterbezogene Merkmale zurück. Schließlich läßt sich im Vergleich von tat- und täterbezogenen Merkmalen beobachten, daß Elemente der Sozialbiographie und Merkmale der sozialen und persönlichen Situation eines Straftäters eine relativ geringe Bedeutung haben. Die Untersuchung verweist damit auf eine starke Konzentration der Strafzumessungsentscheidung auf die Legalbiographie, sodann auf unmittelbar tatbezogene Kriterien.

Literaturverzeichnis

Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980.

Albrecht, H.-J.: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 6/2, Köln u.a. 1983, 1297-1332.

Albrecht, H.-J.: Alkohol und Kriminalität - theoretische Verknüpfungen und empirische Befunde. Bewährungshilfe 32 (1985), 345-357.

Albrecht, H.-J.: Die sanfte Minderheit. Mädchen und Frauen als Straftäterinnen. Bewährungshilfe 34 (1987), 341-359.

Albrecht, H.-J.: Kriminell weil arbeitslos? Arbeitslos weil kriminell? Bewährungshilfe 35 (1988), 133-148.

Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie 64 (1981), 310-326.

Albrecht, H.-J., Moitra, S.: Escalation and specialization: a comparative analysis of patterns in criminal careers. In: Kaiser, G., Geissler, I. (Hrsg.): Crime and justice. Freiburg 1988, 115-136.

Atteslander, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin 1975.

Barry, D.M., Greer, A.: Sentencing versus prosecutorial discretion: The application of a new disparity measure. Journal of Research in Crime and Delinquency 18 (1981).

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich: Sicherheitsbericht 1986. Kriminalität 1986, Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege. Wien 1987.

Bericht des Justizausschusses betreff des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987. Nr. 359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII GP, zu Art. II Z. 3 (§ 8 Abs. 3 StPO).

Bertel, C.: Das mangelhaft begründete Urteil im österreichischen Strafprozeßrecht. In: Sprung, R. (Hrsg.): Entscheidungsbeurteilung. Wien 1974.

Bertel, C.: Vortragsbericht. Österreichisches Anwaltsblatt 1988.

Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

Bruns, H.J.: Strafzumessungsrecht. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. Köln u.a. 1974.

Brown, J. (Hrsg.): Policing and social policy. The Cranfield-Wolfson colloquium on multi-ethnic areas in Europe. London 1984.

Brusten, M.: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In: Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei - Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, 31-70.

Bundesministerium für Inneres: Polizeiliche Kriminalstatistik. Wien (erscheint jährlich).

Burgstaller, M.: Grundprobleme des Strafzumessungsrechts in Österreich. ZStW 94 (1982), 127-160.

Burgstaller, M.: Zur Entwicklung der Strafenpraxis nach der Strafrechtsreform. ÖJZ 42 (1987), 417-428.

Burgstaller, M., Császár, F.: Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich. ÖJZ 40 (1985), 1-11, 43-47.

Burgstaller, M., Császár, F.: Ergänzungsuntersuchung zur regionalen Strafenpraxis. ÖJZ 40 (1985), 417-427.

Carstensen, T.D.: Dauer von Untersuchungshaft. Berlin 1981.

Chaidou, A.: Junge Ausländer aus Gastarbeiterländern in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/M. 1984.

Cicourel, A.V.: Methode und Messung in der Soziologie. Frankfurt 1970.

Császár, F.: Geldstrafe und kurzfristige Freiheitsstrafe in der Praxis des Landesgerichts für Strafsachen Wien. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 7, Wien 1979.

Dearing, A.: Untersuchungshaft und Strafe. In: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd. 35, 179-236; in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Bd. 14. Wien 1987, 179.

Delle-Karth, G.: Die Fiktion der Generalprävention. ÖRZ 1985, 146-148.

Dreier, R.: Recht - Moral - Ideologie. Frankfurt/M. 1981.

Driendl, J.: Die Reform der Geldstrafe in Österreich. Baden-Baden 1978.

Driendl, J.: Verfahrensdauer und Strafprozeßreform in Österreich aus deutscher Sicht. JBl 103 (1981), 128 ff.

Driendl, J.: Verfahrensökonomie und Strafprozeßreform. Bochum 1984.

Ellinger, A., Missliwetz, J., Mortinger, H.: Zur Frage der Generalprävention. ÖRZ 1987, 133 ff.

European Committee on Crime Problems: Council of Europe activities in the field of crime problems 1956-1976. Strasbourg 1977.

Exner, F.: Über die Gerechtigkeit im Strafmaß. Leipzig 1922.

Feest, J., Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972.

Fehérváry, J.: Probleme der richterlichen Strafzumessung. Informationsgespräche mit Richtern des Landesgerichts für Strafsachen in Wien. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd. 28. Wien 1986.

Figlio, R.M.: Delinquency careers as a simple Markov process. In: Fox, J.A. (Hrsg.): Models in quantitative criminology. New York u.a. 1981, 25-37.

Foregger, E., Serini, E.: Strafprozeßordnung. 3. Aufl., Wien 1983, Erläuterungen zu § 193.

Frehsee, D.: Wiedergutmachung statt Strafe. KrimJ 14 (1982), 126 ff.

Frehsee, D.: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin 1987.

Friedrich, J.: Methoden empirischer Sozialforschung. Reinbek bei Hamburg 1973.

Frisch, W.: Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik. Das Recht der Strafzumessung im Lichte der systematischen Darstellungen von Hans Jürgen Bruns und Franz Pallin. ZStW 99 (1987).

Garrn, H.: Zur Rationalität rechtlicher Entscheidungen. Stuttgart 1986.

Genser-Dittmann, U.: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund? Krim 7 (1975), 28-35.

Grassberger, R.: Die Strafzumessung. Wien 1932.

Grassberger, R.: Die Bedeutung des Rückfalls. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 1, Wien 1973.

Gratz, W.: Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher. Wien 1986.

Grebing, G.: Die Geldstrafe im deutschen Recht nach Einführung des Tagessatzsystems. In: Jescheck, H.-H., Grebing, G. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, 13-164.

Griffith, W.R.: Rates of successful completion of restitution. Requirements in juvenile restitution projects: A multivariate analysis. Eugene, Oregon 1982.

Haffke, B.: Rückfall und Strafzumessung. Kriminalsoziologische Bibliographie 8 (1981), 11-26.

Haidar, A., Leirer, H., Pelikan, Ch., Pilgram, A. (Hrsg.): Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit. Kriminalsoziologische Bibliographie 15 (1988), Heft 58/59.

Hanak, G.: Veränderungen der gerichtlichen Sanktionierungspraxis im Zuge der Strafrechtsreform. Kriminalsoziologische Bibliographie 9 (1982), 170 ff.

Hanak, G.: Kriminelle Situationen: Zur Ethnographie der Anzeigeerstattung. KrimJ 16 (1984), 161-180.

Hassemer, W., Lüderssen, K., Nauke, W.: Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt/M. 1979.

Hassemer, R.: Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen. MschrKrim 66 (1983), 26-39.

Initiativantrag der Abg. z. Nr. Dr. Hauser, Dr. Broesigke u. Gen., II/2532 Blg Nr. XIV GP vom 29. Juni 1977.

Janssen, H.: Täter-Opfer-Ausgleich: Ein Beitrag zur Entstigmatisierung von Tätern und Opfern - Theorie und Praxis der Programme in den USA. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalitätsprävention. München 1984, 360-374.

John, L.: Skalierung von Einstellungen zu Strafdelikten. Phil.Diss. Uni Wien 1973.

Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Karlsruhe 1980.

Kaiser, G.: Anwendungsorientierte Kriminologie - Möglichkeiten und Grenzen. In: Jehle, J.-M., Egg, R. (Hrsg.): Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis. Wiesbaden 1986.

Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Karlsruhe 1988.

Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, 549 ff.

Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Wiesbaden 1980.

Kerner, H.-J.: Kriminalstatistik. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, 260-267.

Kerner, H.-J.: Politik, Praxis und Wissenschaft. In: Kury, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung. Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis. Köln u.a. 1986.

Kleinig, G., Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung (SEE). Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten. KZfSS 1968, 502-552.

Kodek, G.: Die Untersuchungshaft unter besonderer Berücksichtigung der Reformen 1971 und 1972. RZ 1974, 69 ff.

Kreissel, R., Ludwig, W.: Rationalisierung des Strafrechts durch Kriminologie? In: Brusten, M. u.a. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986.

Kromrey, H.: Empirische Sozialforschung. Opladen 1986, 3. Aufl.

Kürzinger, J.: Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktionen. Berlin 1978.

Kunst, G.: Zum neuen Strafrecht, Referate bei der Österreichischen Richterwoche 1973 (I).

Kunst, G.: Strafbemessung, Tatschuld und Spezialprävention. ÖJZ 32 (1977), 481 ff.

Kunst, G.: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls. ÖJZ 35 (1980), 317 ff.

Kunst, G.: Kommentierung der §§ 32-36. In: Foregger, E., Nowakowski, F. (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 29. Lieferung. Wien 1986.

Kunz, K.-L.: Überlegungen zur Strafbemessung auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage. In: Kielwein, G. (Hrsg.): Entwicklungslinien der Kriminologie. Köln u.a. 1985, 29-45.

Kunz, K.-L.: Empirische Sanktionsforschung, Zumessungsdogmatik und Rationalität der Strafbemessung. In: Brusten, M., Häußling, J.M., Malinowski, P. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, 151 ff.

Kunz, K.-L.: Prävention und gerechte Zurechnung. ZStW 98 (1986), 823-838.

Lautmann, R.: Rolle und Entscheidung des Richters - Ein soziologischer Problemkatalog. In: Lautmann, R., Maihofer, W., Schelsky, H. (Hrsg.): Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 1. Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft. Bielefeld 1970, 381-416.

Leukauf, O., Steininger, H.: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl. Eisenstadt 1979.

Liebscher, V.: Zwischenbilanz der Judikatur zum neuen StGB. JBl 1976, 565 ff.

v.Liszt, F.: Strafzumessung. In: Aschrott, P.F., v.Liszt, F. (Hrsg.): Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Berlin 1910.

Mayntz, R., Holm, K., Hübner, P.: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung. Opladen 1972, 2. Aufl., 30.

Mikinovic, St., Stangl, W.: Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen. Neuwied, Darmstadt 1979.

Moos, R.: Landesbericht Österreich. In: Jescheck, H.-H., Krümpelmann, J. (Hrsg.): Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn 1971, 348 ff.

Moos, R.: Die Reformbewegung des Strafrechts in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. In: Festschrift für Walter Wilburg. Graz 1975, 264 ff.

Moos, R.: Die authentische Interpretation der Strafschärfung bei Rückfall nach § 39 StGB und der Schuldfrage. ÖJZ 35 (1980), 113-171.

Moos, R.: Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Strafschärfung bei Rückfall nach § 39 StGB. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Bd. 7. Wien 1980, 1-35.

Moos, R.: Die Rechtsnatur der Strafbefreiung wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB). In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Bd. 10. Wien 1983, 1-59.

Moos, R.: Die mangelnde Strafwürdigkeit bei Bagatelldelikten nach § 42 öStGB. ZStW 95 (1983), 164 ff.

Moos, R.: Zur Reform des StP-Rechts und des Sanktionenrechts für Bagatelldelikte, 171 ff.

Morawetz, I., Stangl, W.: Untersuchungshaft in Österreich. Wien 1984.

Nowakowski, F.: Vom Schuld- zum Maßnahmenrecht? In: Kriminologische Gegenwartsfragen. Heft 10, 1972, 3 ff.

Nowakowski, F.: Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe in der RV 1971. ÖJZ 28 (1973), 37 ff.

Nowakowski, F.: Probleme der Strafzumessung. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Bd. 2. Wien 1974, 176 ff.

Nowakowski, F.: Zu § 39 StGB. Eine Entscheidungsbesprechung. RZ 1975, 192 ff.

Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.): Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1986. Wien 1988, 53-57.

Opp, K.-D., Peukert, R.: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München 1971.

Pallin, F.: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht. Wien 1982. ÖJZ-LSK 1975/226.

Pallin, F.: Kommentierung der §§ 37-39 StGB. In: Foregger, E., Nowakowski, F. (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 26. Lieferung. Wien 1986.

- Pallin, F.: Die neue Strafrechtsreform in Österreich. In: Tiedemann, C. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Gerd Pfeiffer. Köln u.a. 1988, 133 ff.
- Peters, D.: Richter im Dienst der Macht. Stuttgart 1973.
- Pilgram, A.: Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung. Wien 1980.
- Pilgram, A.: Was es mit der Kriminalitätsentwicklung auf sich hat. Zur kriminalpolitikwissenschaftlichen Analyse von Kriminalstatistiken. Kriminalsoziologische Bibliographie 9 (1982), 93-115.
- Platzgummer, W.: Kommentierung des § 19 öStGB. In: Foregger, E., Nowakowski, F. (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 6. Lieferung. Wien 1980.
- Platzgummer, W.: Probleme der Geldstrafe. ÖJZ 35 (1980).
- Pollack, D.: The criminality of women. Philadelphia 1950.
- Quensel, St.: Kriminologische Forschung: Für wen? Oder die Grenzen einer rationalen Kriminalpolitik - Kritische Fragen an meine kritischen Kollegen. In: Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln u.a. 1985.
- Report of the 20th Century Task Force on Criminal Sentencing: Fair and certain punishment. New York u.a. 1976.
- Rotter, M., Steinert, H.: Kriminalität und Strafrecht. In: Fischer-Kowalski, M., Bueck, J. (Hrsg.): Ungleichheit in Österreich. Ein Sozialbericht. 2. Aufl. Wien 1980, 129 ff.
- Schneider, P.R.: Schadenswiedergutmachungsprogramme für jugendliche Straftäter in den USA. Praxis, Probleme und Erfolgsaussichten. In: Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte. Bonn 1985, 305-328.
- Schindhelm, M.: Der Sellin-Wolfgang-Index. Ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik. Stuttgart 1972.
- Schöch, H.: Strafzumessung. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, 459-464.
- Schrader, A.: Einführung in die empirische Sozialforschung. Stuttgart 1971.
- Schramm, T.: Recht und Gerechtigkeit. Köln u.a. 1985.
- Schumann, K.F.: Qualitativ oder quantitativ? Überlegungen zur kriminologischen Methodenpräferenz. KrimJ 15 (1983), 245-258.
- Schwaighofer, K.: Verhaftungs-, Enthaltungspraxis und Haftdauer an den Landgerichten Wien, Linz und Innsbruck. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Bd. 13, Wien 1986, 232 ff.

- Sessar, K.: Schadensgutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Leferez. Heidelberg 1983.
- Sessar, K.: Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In: Hirsch, H.-J., Kaiser, G., Marquardt, H. (Hrsg.): Gedenkschrift für Hilde Kaufmann. Berlin u.a. 1986, 373-391.
- Sessar, K., Beurskens, A., Boers, K.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma. KrimJ 18 (1986), 86-104.
- Sieka, W.: Erscheinungsformen und gerichtliche Kontrolle des Verbrechens nach § 12 Suchtgiftgesetz. Diss.jur. Wien 1987.
- Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976, 88 ff.
- Steffen, W.: Grenzen und Möglichkeiten von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeßproduzierter Daten. Stuttgart 1977, 98-108.
- Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. München 1973.
- Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Wiesbaden 1976.
- Stangl, W.: Folgerungen aus der Ungleichbehandlung im Strafverfahren. ORZ 59 (1981), 96-102.
- Stangl, W.: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Wien 1988.
- Streng, F.: Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe. ZStW 92 (1980), 637-681.
- Streng, F.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg 1984.
- Triffterer, O.: Sind § 42 StGB und seine Ausformung im Prozeßrecht mit Art. 6 EMRK vereinbar? ÖJZ 37 (1987), 620.
- Tschulik, O.: Überlegungen zum neuen Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z. 11 StPO. ORZ 1988, 51 ff.
- van den Haag, E.: The criminal law as a threat system. The Journal of Criminal Law and Crimology 73 (1982), 769-785.
- Villmow, B.: Schwereereinschätzungen von Delikten. Berlin 1977.
- Villmow, B.: Gastarbeiterkriminalität. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1985, 127-132.
- v.Santen, J.J.Ch.: Versuch, die Größe der Gesetzswidrigkeiten gegen die Person und das Eigentum, und das Strafmaß nach sicheren Verhältnissen zu bestimmen. Rostock 1826.

Weiss, M.: Die Theorie der richterlichen Entscheidungstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. Frankfurt/M. 1971.

Welch, S., Gruhl, J., Spohn, C.: Sentencing. The influence of alternative measures of prior record. Criminology 22 (1984), 215-227.

Zetterberg, H.L.: Theorie, Forschung und Praxis in der Soziologie. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Stuttgart 1973, Bd. 1, 128 ff.

Zipf, H.: Die Strafmaßrevision. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung über den systematischen Aufbau der Strafzumessung und ihrer Revisibilität im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht. München 1969.

Zipf, H.: Die Geldstrafe und ihr Verhältnis zur Freiheitsstrafe. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Bd. 4. Wien 1976, 188 ff.

Zipf, H.: Die Strafzumessung. Heidelberg 1977.

Zipf, H.: Allgemeine Grundsätze des Strafgesetzbuches und die Rechtsprechung. Gutachten zum 7. Österr. Juristentag. Wien 1979.

Zipf, H.: Neue Entwicklungen bei der Lehre von den Strafzwecken. ORZ 1987, 126-132.

Tabellen zum Abschnitt: Statistische Daten zur Strafverfolgung
und zu den Verurteilungen

Tabellenübersicht:

- 1 Absolute Deliktszahlen: Einbruchsdiebstahl, Raub, Notzuchtsdelikte.
Polizeiliche Kriminalstatistik 1953-1986.
- 2 Besondere Formen des Einbruchsdiebstahls: Prozentanteile.
Polizeiliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 3 Besondere Formen des Raubes. Prozentwerte.
Polizeiliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 4 Notzucht und Nötigung zum Beischlaf. Absolute Zahlen und Prozentwerte.
Polizeiliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 5 Häufigkeitszahlen: Einbruchsdiebstahl, Raub, Notzuchtsdelikte.
Österreich und Wien: Polizeiliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 6 Angezeigte Tatverdächtige: Einbruchsdiebstahl, Raub, Notzuchtsdelikte.
Polizeiliche Kriminalstatistik 1953-1986.
- 7 Verurteilungen wegen Raubes: Strafformen - absolute Zahlen.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 8 Verurteilungen wegen Raubes: Strafformen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 9 Verurteilungen wegen Raubes bei vorbestraften Erwachsenen:
Strafformen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 10 Verurteilungen wegen Raubes bei nichtvorbestraften Erwachsenen.
Strafformen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 11 Verurteilungen wegen Raubes. Dauer der Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 12 Verurteilungen wegen Raubes bei vorbestraften und nichtvorbestraften Erwachsenen.
Dauer der unbedingten Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.

- 13 Verurteilungen wegen einfachen Raubes (§ 142 Abs. 1 StGB) und schweren Raubes (§ 143 StGB).
Dauer der unbedingten Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 14 Verurteilungen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf.
Strafformen - absolute Zahlen.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 15 Verurteilungen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf.
Bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 16 Verurteilungen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf bei vorbestraften und nicht vorbestraften Erwachsenen.
Bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 17 Verurteilungen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf.
Dauer der Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 18 Verurteilungen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf bei vorbestraften Erwachsenen.
Dauer der Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 19 Verurteilungen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf bei nichtvorbestraften Erwachsenen.
Dauer der Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 20 Verurteilungen wegen Notzucht (§ 201 StGB).
Dauer der Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 21 Verurteilungen wegen Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB).
Dauer der Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 22 Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls.
Strafformen - absolute Zahlen und prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 23 Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls bei vorbestraften Erwachsenen.
Strafformen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.
- 24 Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls bei nichtvorbestraften Erwachsenen.
Strafformen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.

- 25 Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls.
Ausmaß der Geldstrafen nach der Anzahl der Tagessätze - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 26 Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls.
Ausmaß der Geldstrafen nach der Gesamthöhe - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 27 Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls.
Dauer der Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986. Erwachsene.
- 28 Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls bei vorbestraften und nichtvorbestraften Erwachsenen.
Dauer der Freiheitsstrafen - prozentuelle Verteilung.
Gerichtliche Kriminalstatistik 1975-1986.

Tabelle 1: Absolute Deliktzahlen (polizeiliche Kriminalstatistik) 1953-1986

	Einbruchsdiebstahl			Raub			Notzucht und Nötigung zum Beischlaf		
	bekanntgew. Straftaten	geklärte Straftaten	Aufklärungsquote	bekanntgew. Straftaten	geklärte Straftaten	Aufklärungsquote	bekanntgew. Straftaten	geklärte Straftaten	Aufklärungsquote
1953	7.959	4.303	54	250	193	77	698	669	96
1954	8.651	4.576	53	272	216	79	609	599	98
1955	9.204	4.685	51	311	252	81	730	684	94
1956	10.177	5.450	54	292	210	72	659	635	96
1957	11.694	5.391	46	338	253	75	540	529	98
1958	12.374	6.299	51	412	310	75	640	602	94
1959	12.583	6.563	52	353	285	81	683	633	93
1960	13.208	6.422	49	362	277	77	671	633	94
1961	14.109	6.037	43	383	270	70	641	598	93
1962	16.966	6.725	40	367	251	68	709	639	90
1963	18.325	6.885	38	378	270	71	600	551	92
1964	20.893	7.746	37	405	292	72	664	620	93
1965	25.333	9.618	38	433	352	81	604	571	95
1966	28.162	10.069	36	461	322	70	582	550	95
1967	33.231	12.171	37	597	380	64	583	565	97
1968	37.758	13.085	35	520	333	64	600	538	90
1969	39.498	12.355	31	550	361	66	659	603	92
1970	41.978	14.333	34	549	345	63	673	625	93
1971	45.130	12.169	27	684	411	60	625	548	87
1972	57.761	14.797	25	761	460	60	679	581	85
1973	54.730	14.194	25	825	457	55	630	541	85
1974	61.276	15.991	26	817	482	59	639	541	84
1975	58.800	13.314	23	828	485	59	612	509	83
1976	59.362	14.655	25	968	531	55	587	479	82
1977	51.266	14.315	28	937	492	52	547	441	81
1978	51.507	13.939	27	940	494	53	542	445	82
1979	54.939	14.360	26	971	480	49	621	487	78
1980	55.997	14.512	26	950	477	50	565	450	80
1981	65.604	16.733	25	1.264	582	46	562	442	79
1982	67.553	18.131	27	1.330	633	48	562	431	77
1983	63.850	17.763	28	1.159	550	48	510	396	78
1984	61.645	17.172	28	1.190	555	47	563	439	78
1985	56.007	14.101	25	1.179	562	48	626	467	75
1986	58.720	14.995	25	1.157	518	45	547	429	78

Tabelle 2: Besondere Formen des Einbruchdiebstahls 1975-1986:
 Polizeiliche Kriminalstatistik - Prozentwerte bezogen auf jeweilige Gesamtzahlen

	Einbruchdiebstahl in										Diebstahl durch ED von:													
	ständig benutzt.	Geld- insti- tuten	Büro- und Ge- schäfts- räumen	Bau- stätten	Bau- hütten	oder	Lagerpl.	Kios- ken	Aus- lagen	Auto- maten	Kraft- wagen	räd.	Fahr- räd.	Kfz- Tei- len	Gegenst. aus Kfz	Geld- schrän- ken	Geld- schrän- ken	gut	Medik.	Schuß- waf- fen	Spreng- mit- tel	Zei- tungsst- kassen	ED- insge- samt	N
1975	10.9	7.6	0.1	15.1	6.2	6.7	1.5	0.4	1.3	3.7	2.3	2.1	3.9	2.0	17.0	0.1	0.2	0.1	0.2	0.1	0.0	0.0	10.8	58.800
1976	11.2	8.0	0.1	15.9	5.6	5.9	1.3	0.3	1.3	2.6	2.1	2.0	4.2	1.8	17.4	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	10.7	59.362
1977	12.8	9.4	0.1	19.0	6.7	6.7	1.4	0.3	1.2	3.5	1.9	2.2	3.6	1.6	17.4	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	1.1	51.266
1978	12.7	8.9	0.1	19.0	6.3	6.9	1.7	0.3	1.2	4.2	1.9	2.0	3.7	1.3	16.8	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	0.1	0.1	1.1	51.507
1979	13.0	9.5	0.0	18.4	5.5	6.2	1.4	0.3	1.1	3.5	1.6	1.9	4.2	1.4	14.7	0.0	0.2	0.1	0.1	0.1	0.0	0.0	3.0	54.939
1980	11.9	9.3	0.1	18.2	5.8	6.3	1.3	0.3	0.9	3.3	1.4	2.2	5.0	1.2	15.9	0.0	0.2	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	2.8	55.997
1981	11.7	8.8	0.1	19.3	5.9	5.2	1.7	0.4	1.1	3.7	1.4	2.2	4.8	1.4	14.8	0.0	0.2	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	3.1	65.604
1982	11.8	8.6	0.1	19.2	6.1	4.2	1.7	0.5	1.1	3.7	1.4	2.1	7.0	1.0	14.5	0.0	0.2	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	3.1	67.553
1983	12.4	8.3	0.1	19.6	6.3	4.7	1.4	0.4	1.1	3.7	1.2	2.1	6.2	1.0	15.2	0.1	0.1	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	1.8	63.850
1984	13.8	7.7	0.1	21.5	6.1	4.3	1.6	0.4	1.1	3.5	1.3	2.1	3.3	1.1	15.2	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	1.6	61.645
1985	12.9	6.9	0.1	20.4	5.8	4.7	1.6	0.6	1.1	3.0	1.2	2.0	3.4	1.0	16.0	0.0	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.5	56.007
1986	14.2	6.6	0.1	20.1	5.8	4.6	1.4	0.6	1.1	3.0	1.2	1.3	3.7	1.0	16.5	0.0	0.2	0.0	0.1	0.0	0.1	0.0	2.3	58.720

Tabelle 3: Besondere Formen des Raubes 1975-1986
 Polizeiliche Kriminalstatistik - Prozentwerte bezogen auf jeweilige Gesamtzahlen

	Raub in Geld- instituten oder Post- ämtern	Raub in Geschäfts- lokalen	davon in Juw.- oder Uhren- geschäften	Raub in Tank- stellen	Raub in Wohnungen (nicht Zech- anschluß- raub)	Raub an Geld- oder Werttrans- porten	Raub an Celd- oder Postboten	Raub an Taxi- fahrern	Raub an Passanten (nicht Zech- anschluß- raub)	Zech- anschluß- raub
1975	4.2	4.5	0.1	1.9	9.9	0.1	0.8	1.1	49.3	12.6
1976	4.4	6.9	0.9	2.0	4.1	0.1	0.9	0.8	52.9	9.2
1977	7.2	4.9	0.7	0.8	7.2	-	0.2	0.7	46.9	9.3
1978	6.1	7.7	0.5	3.1	6.5	0.2	-	0.8	37.3	9.4
1979	4.6	6.6	0.2	2.7	6.1	-	0.3	0.7	39.7	9.0
1980	5.9	4.9	0.6	1.4	7.7	-	0.6	1.0	35.1	10.2
1981	4.6	6.1	0.5	2.1	6.1	0.1	0.4	0.6	42.5	7.3
1982	3.5	5.8	0.5	1.8	5.8	0.2	0.9	0.9	41.1	7.9
1983	6.0	6.0	0.6	1.6	6.0	0.1	0.1	0.9	45.1	7.8
1984	5.5	6.8	0.5	1.2	7.4	-	0.1	1.7	41.4	7.4
1985	6.5	7.2	0.4	1.4	6.9	-	0.6	2.0	37.3	8.1
1986	6.5	5.4	0.3	1.8	5.0	0.1	0.5	1.1	38.9	6.3

Tabelle 4: Notzucht und Nötigung zum Beis-
schlaf 1975-1986 (Polizeiliche
Kriminalstatistik)

	Notzucht		Nötigung zum Beischlaf		GESAMT (N= 100 %)
	N	%	N	%	
1975	432	70.6	180	29.4	612
1976	405	69.0	182	31.0	587
1977	340	62.2	207	37.8	547
1978	369	68.1	173	31.9	542
1979	436	70.2	185	29.8	621
1980	392	69.4	173	30.6	565
1981	372	66.2	190	33.8	562
1982	415	73.8	147	26.2	562
1983	384	75.3	126	24.7	510
1984	397	70.5	166	29.5	563
1985	421	67.3	205	32.7	626
1986	368	67.3	179	32.7	547

Tabelle 5: Häufigkeitszahlen 1975-1986
Österreich und Wien (laut Polizeilicher Kriminalstatistik)

	Einbruchsdiebstahl		Raub		Notzucht und Nötigung zum Beischlaf	
	Österreich	Wien	Österreich	Wien	Österreich	Wien
1975	781	1.693	11	26	8	8
1976	789	1.715	13	36	8	9
1977	682	1.207	12	35	7	7
1978	685	1.234	13	33	7	9
1979	732	1.386	13	35	8	9
1980	746	1.423	13	33	8	9
1981	874	1.726	17	48	7	10
1982	893	1.700	17	50	7	9
1983	843	1.612	15	41	7	10
1984	816	1.619	16	47	7	10
1985	742	1.514	16	45	8	12
1986	777	1.673	15	46	7	9

Tabelle 6: Anzeigte Tatverdächtige 1953-1986 (Polizeiliche Kriminalstatistik)

	Einbruchsdiebstahl			Raub			Notzuchtsdelikte		
	angezeigte Tatverdäch- tige	angezeigte erwachsene Tatverdäch.	Anteil der Erwachsenen	angezeigte Tatverdäch- tige	angezeigte erwachsene Tatverdäch.	Anteil der Erwachsenen	angezeigte Tatverdäch- tige	angezeigte erwachsene Tatverdäch.	Anteil der Erwachsenen
1953	4.572	3.481	76.1	271	241	88.9	743	646	86.9
1954	4.541	3.409	75.1	297	262	88.2	647	578	89.3
1955	4.619	3.319	71.8	375	297	79.2	807	680	84.2
1956	5.189	3.547	68.3	276	210	76.1	689	570	82.7
1957	5.893	4.020	68.2	323	235	72.7	610	497	81.5
1958	6.281	4.397	70.0	421	317	75.3	679	589	86.7
1959	6.522	4.755	72.9	369	306	82.9	741	609	82.2
1960	6.174	4.429	71.7	372	282	75.8	689	592	85.9
1961	6.029	4.329	71.8	410	313	76.3	690	587	85.1
1962	6.399	4.781	74.7	350	291	83.1	702	507	72.2
1963	6.307	4.702	74.5	353	289	81.9	601	514	85.5
1964	7.038	5.134	72.9	397	338	85.1	677	594	87.7
1965	7.654	5.795	75.7	379	334	88.1	618	551	89.1
1966	8.421	6.412	76.1	393	325	82.7	598	516	86.3
1967	9.773	7.497	76.7	488	428	87.7	594	525	88.4
1968	10.440	8.303	79.5	419	352	84.0	564	492	87.2
1969	10.775	8.436	78.3	477	392	82.2	623	557	89.4
1970	11.464	8.664	75.6	429	370	86.2	676	583	86.2
1971	10.485	6.536	62.3	625	504	80.6	605	529	87.4
1972	12.316	7.651	62.1	576	437	75.8	623	539	86.5
1973	11.454	7.610	66.4	568	496	87.3	568	501	88.2
1974	12.848	8.480	66.0	637	515	80.8	594	520	87.5
1975	10.886	7.532	69.2	620	475	76.6	531	482	90.7
1976	9.964	6.812	68.3	666	516	75.2	525	482	91.8
1977	9.499	5.976	62.9	601	451	75.0	461	418	90.7
1978	8.458	5.374	63.5	631	461	73.0	461	411	89.1
1979	8.819	5.499	62.3	594	427	71.8	500	434	86.8
1980	8.475	5.428	64.0	645	480	74.4	492	439	89.2
1981	10.015	6.296	62.9	713	530	67.7	452	411	90.9
1982	9.960	6.673	67.0	773	560	75.0	484	434	89.7
1983	9.074	5.948	65.5	692	546	78.9	426	383	89.9
1984	8.688	5.959	68.6	697	545	78.2	436	399	91.5
1985	7.516	5.296	70.5	693	569	82.1	472	435	92.2
1986	7.282	5.162	70.9	609	505	82.9	405	375	92.6

Tabelle 7: Verurteilungen wegen Raubes – Strafformen (absolute Zahlen 1975–1986)

Erwachsene

	§ 142 Abs. 1 StGB			§ 142 Abs. 2 StGB			§ 143 StGB			Raub insgesamt		
	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.
1975	6	32	38	-	4	4	1	60	61	7	96	103
1976	4	47	51	3	6	9	11	97	108	18	150	168
1977	6	53	59	3	8	11	8	129	137	17	190	207
1978	3	34	37	4	4	8	16	149	165	23	187	210
1979	5	36	41	2	7	9	15	131	146	22	174	196
1980	11	44	55	5	2	7	15	132	147	31	178	209
1981	12	42	54	2	3	5	17	211	230	31	256	289
								/2			/2	
1982	11	52	63	1	5	6	21	192	213	33	249	282
1983	9	64	73	2	4	6	24	167	191	35	235	270
1984	20	49	69	2	8	10	23	181	204	46	238	284
1985	18	44	62	3	9	12	19	189	208	40	242	282
1986	19	53	72	4	5	9	29	181	210	52	239	291

Tabelle 8: Verurteilungen wegen Raubes - Strafformen (prozentuelle Verteilung 1975-1986)
Erwachsene

	§ 142/1 StGB			§ 142/2 StGB			§ 143 StGB			§§ 142, 143 StGB		
	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.
1975	15,8	84,2	100	-	(4)	N= 4	1,6	98,4	100	6,8	93,2	100
			N=38						N= 61			N=103
1976	7,8	92,2	100	(3)	(6)	N= 9	10,4	89,6	100	10,7	89,3	100
			N=51						N=106			N=168
1977	10,2	89,8	100	(3)	(8)	N=11	5,8	94,2	100	8,2	91,8	100
			N=59						N=137			N=207
1978	8,1	91,9	100	(4)	(4)	N= 8	9,7	90,3	100	11,0	89,0	100
			N=37						N=165			N=210
1979	12,2	87,8	100	(2)	(7)	N= 9	10,3	89,7	100	11,2	88,8	100
			N=41						N=146			N=196
1980	20,0	80,0	100	(5)	(2)	N= 7	10,2	89,8	100	14,8	85,2	100
			N=55						N=147			N=209
1981	22,2	77,8	100	(2)	(3)	N= 5	7,5	92,5	100	10,8	89,2	100
			N=54						N=228			N=287
1982	17,5	82,5	100	(1)	(5)	N= 6	9,9	90,1	100	11,7	88,3	100
			N=63						N=213			N=282
1983	12,3	87,7	100	(2)	(4)	N= 6	12,6	87,4	100	13,0	87,0	100
			N=73						N=191			N=270
1984	29,0	71,0	100	(2)	(8)	N=10	11,3	88,7	100	16,2	83,8	100
			N=69						N=204			N=284
1985	29,0	71,0	100	(3)	(9)	N=12	9,1	90,9	100	14,2	85,8	100
			N=62						N=208			N=282
1986	26,4	73,6	100	(4)	(5)	N= 9	13,8	86,2	100	17,9	82,1	100
			N=72						N=210			N=291

Tabelle 9: Prozentuelle Verteilung der Strafformen bei erwachsenen, vorbestraften Räufern (1975-1986)

	§ 142/1 StGB			§ 142/2 StGB			§ 143 StGB			§§ 142, 143 StGB		
	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.
			100						100			100
1975	8,3	91,7	N=24	-	(3)	N= 3	2,2	97,8	N= 46	4,1	95,9	N= 73
			100						100			100
1976	2,6	97,3	N=38	(2)	(5)	N= 7	6,1	93,9	N= 82	6,3	93,7	N=127
			100						100			100
1977	2,5	97,5	N=40	(1)	(6)	N= 7	4,9	95,1	N=103	4,7	95,3	N=150
			100						100			100
1978	4,2	95,8	N=24	(2)	(4)	N= 6	6,4	93,6	N=110	7,1	92,9	N=140
			100						100			100
1979	3,1	96,9	N=32	(2)	(6)	N= 8	5,6	94,4	N=107	6,1	93,9	N=147
			100						100			100
1980	12,2	87,8	N=41	(3)	(2)	N= 5	5,2	94,8	N= 96	9,2	90,8	N=142
			100						100			100
1981	17,9	82,1	N=39	(2)	(3)	N= 5	4,0	96,0	N=175	7,3	92,7	N=219
			100						100			100
1982	10,2	89,8	N=49	-	(5)	N= 5	6,3	93,7	N=143	7,1	92,9	N=197
			100						100			100
1983	3,8	96,2	N=53	(1)	(4)	N= 5	8,1	91,9	N=136	7,2	92,8	N=194
			100						100			100
1984	17,0	83,0	N=47	(2)	(8)	N=10	9,2	90,8	N=153	11,8	88,2	N=211
			100						100			100
1985	22,9	77,1	N=48	(3)	(9)	N=12	5,0	95,0	N=139	10,6	89,4	N=199
			100						100			100
1986	15,8	84,2	N=57	(3)	(5)	N= 8	9,3	90,7	N=140	12,2	87,8	N=205

Tabelle 10: Prozentuelle Verteilung der Strafformen bei erwachsenen, nicht vorbestraften Räufern (1975-1986)

	§ 142/1 StGB			§ 142/2 StGB			§ 143 StGB			§§ 142, 143 StGB		
	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.	bed.	unb.	Ges.
1975	(4)	(10)	N=14	-	(1)	N=1	-	100,0	N=15	13,3	86,7	N=30
1976	(3)	(10)	N=13	(1)	(1)	N=2	23,1	76,9	N=26	24,4	75,6	N=41
1977	26,3	73,7	N=19	(2)	(2)	N=4	8,8	91,2	N=34	17,5	82,5	N=57
1978	(2)	(11)	N=13	(2)	-	N=2	16,4	83,6	N=55	18,6	81,4	N=70
1979	(4)	(5)	N= 9	-	(1)	N=1	23,1	76,9	N=39	26,5	73,5	N=49
1980	(6)	(8)	N=14	(2)	-	N=2	19,6	80,4	N=51	26,9	73,1	N=67
1981	33,3	66,7	N=15	-	-	-	18,9	81,1	N=53	22,1	77,9	N=68
1982	(6)	(8)	N=14	(1)	-	N=1	17,1	82,9	N=70	22,4	77,6	N=85
1983	35,0	65,0	N=20	(1)	-	N=1	23,6	76,4	N=55	27,6	72,4	N=76
1984	54,5	45,5	N=22	-	-	-	17,6	82,4	N=51	28,8	71,2	N=73
1985	(7)	(7)	N=14	-	-	-	17,4	82,6	N=69	22,9	77,1	N=83
1986	66,7	33,3	N=15	(1)	-	N=1	22,9	77,1	N=70	31,4	68,6	(N=86)

Tabelle 11: Dauer der Freiheitsstrafen (Raub insgesamt), prozentuelle Verteilung
1975-1986
Erwachsene

	bedingte Freiheitsstrafe				unbedingte Freiheitsstrafe					
	-6 Mo.	über 6- 12 Mo.	mehr	Gesamt	-6 Mo.	über 6- 12 Mo.	1-3 J.	3-5 J.	mehr	Gesamt
1975	(2)	(2)	(3)	N= 7	2,1	8,3	52,1	24,0	13,5	N= 96
1976	27,8	27,8	44,4	N=18	3,3	10,7	42,7	24,0	19,3	N=150
1977	5,9	35,3	58,8	N=17	1,6	5,8	43,7	25,2	23,7	N=190
1978	-	43,5	56,5	N=23	1,6	7,0	39,6	21,9	29,9	N=187
1979	4,5	40,9	54,5	N=22	1,1	6,3	36,2	31,0	25,3	N=174
1980	3,2	32,3	64,5	N=31	0,6	5,1	43,2	23,0	28,1	N=178
1981	3,2	38,7	58,1	N=31	-	4,7	38,7	28,1	28,5	N=256
1982	-	12,1	87,9	N=33	0,4	4,4	39,0	28,5	27,7	N=249
1983	-	20,0	80,0	N=35	0,4	8,9	42,6	21,3	26,8	N=235
1984	10,4	30,4	58,7	N=46	1,7	3,4	36,5	33,5	25,2	N=238
1985	7,5	22,5	70,0	N=40	0,4	5,4	38,8	32,2	23,1	N=242
1986	9,6	30,8	59,6	N=52	0,8	4,2	37,2	24,7	33,1	N=239

Tabelle 12: Unbedingte Freiheitsstrafen gegen vorbestrafte und nicht vorbestrafte, erwachsene Räuber, prozentuelle Verteilung 1975-1986

	vorbestraft mehr als:					Ges.	nicht vorbestraft mehr als:					Ges.
	-6Mo	6Mo- 12Mo	12Mo- 3J.	3J.- 5J.	mehr		-6Mo	6Mo- 12Mo	12Mo- 3J.	3J.- 5J.	mehr	
1975	2,9	7,1	48,6	25,7	15,7	N= 70	-	11,5	61,5	19,2	7,7	N=26
1976	3,4	10,9	40,3	24,4	21,0	N=119	3,2	9,7	51,6	22,6	12,9	N=31
1977	2,1	4,9	41,9	25,2	25,9	N=143	-	8,5	48,9	25,5	17,0	N=47
1978	1,5	6,2	36,1	23,1	33,1	N=130	1,7	8,8	47,4	19,3	22,8	N=57
1979	1,4	6,5	34,8	28,3	29,0	N=138	-	5,5	41,7	41,7	11,1	N=36
1980	-	6,2	41,1	24,8	27,9	N=129	2,9	2,0	49,0	18,4	28,6	N=49
1981	-	4,4	36,9	26,1	32,5	N=203	-	5,7	45,3	35,8	13,2	N=53
1982	-	4,4	38,2	26,8	30,6	N=183	1,5	4,5	40,9	33,3	19,7	N=66
1983	0,6	9,4	38,3	22,8	28,9	N=180	-	7,3	56,3	16,4	20,0	N=55
1984	2,1	2,7	33,9	31,2	30,1	N=186	-	5,8	46,1	40,4	7,7	N=52
1985	0,6	6,7	35,4	32,6	24,7	N=178	-	1,6	48,4	31,3	18,7	N=64
1986	1,1	4,4	37,8	21,7	35,0	N=180	-	3,4	35,6	33,9	27,1	N=59

Tabelle 13: Unbedingte Freiheitsstrafen für einfachen Raub (§ 142/1 StGB) und schweren Raub (§ 143 StGB), prozentuelle Verteilung 1975-1986

	einfacher Raub					Ges.	schwerer Raub					Ges.
	-6Mo	6-12Mo	1-3J	3-5J	mehr		-6Mo	6-12Mo	1-3J	3-5J	mehr	
1975	3,1	15,6	56,3	18,7	6,3	N=32	1,7	3,3	48,3	28,3	18,3	N=60
1976	6,4	12,8	57,4	17,0	6,4	N=47	1,0	5,3	37,9	28,4	27,4	N=95
1977	3,8	3,8	71,7	15,1	5,6	N=53	-	3,1	33,3	31,0	32,6	N=129
1978	5,9	20,5	61,8	5,9	5,9	N=34	-	3,3	34,9	26,2	35,6	N=149
1979	2,8	19,4	66,7	5,5	5,5	N=36	0,7	1,5	27,5	38,2	32,1	N=131
1980	2,3	13,6	68,2	9,1	6,8	N=44	-	2,3	34,1	28,0	35,6	N=132
1981	-	19,0	61,9	19,0	-	N=42	-	1,4	33,6	30,3	34,6	N=211
1982	-	17,3	59,6	17,3	5,8	N=52	0,5	0,5	32,8	31,8	34,4	N=192
1983	-	23,4	62,5	10,9	3,1	N=64	-	2,4	35,3	25,7	36,5	N=167
1984	4,1	12,2	73,5	8,2	2,0	N=49	0,6	-	25,4	41,4	32,6	N=181
1985	2,3	15,9	61,4	18,2	2,3	N=44	-	1,1	33,3	36,5	29,1	N=189
1986	-	11,3	75,5	9,4	3,8	N=53	1,1	1,1	25,4	29,8	42,5	N=181

Tabelle 14: Verurteilungen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf, Strafformen – (absolute Zahlen 1975–1986)
Erwachsene

Jahr	§ 201 StGB		§ 202 StGB		§§ 201, 202 StGB	
	Geldstrafe bed. unbed. Gesamt	Freiheitsstrafe bed. unbed. Gesamt	Geldstrafe bed. unbed. Gesamt	Freiheitsstrafe bed. unbed. Gesamt	Geldstrafe bed. unbed. Gesamt	Freiheitsstrafe bed. unbed. Gesamt
1975	- - 9	16 25 41	- - 37	15 52 67	- - 46	31 77 108
1976	- - 16	20 36 56	5 21 26	43 69 112	- 5 5	37 63 100
1977	- - 10	19 29 39	9 44 53	41 94 135	- 9 9	54 60 114
1978	- - 9	11 20 29	4 40 44	48 92 140	- 4 4	49 59 108
1979	- - 6	33 39 45	4 47 51	46 97 143	- 4 4	53 79 132
1980	- - 9	19 28 37	1 47 48	48 96 144	- 1 1	56 67 123
1981	- - 7	39 46 53	1 49 50	50 100 150	- 1 1	56 89 145
1982	- - 5	27 32 37	1 47 48	53 101 154	- 1 1	52 80 132
1983	- - 5	21 26 31	5 40 45	50 95 145	- 5 5	45 71 116
1984	1 - 4	22 27 31	2 45 47	51 99 150	2 2 4	49 73 122
1985	- 1 12	39 52 64	1 54 55	58 114 172	1 2 3	66 97 163
1986	- - 11	28 39 50	2 48 50	49 100 149	1 2 3	59 77 136

Tabelle 15: Prozentuelle Verteilung von bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen wegen §§ 201, 202 StGB (1975-1986)

	§ 201 StGB			§ 202 StGB			§§ 201, 202 StGB		
	bed.	unbed.	Gesamt	bed.	unbed.	Gesamt	bed.	unbed.	Gesamt
1975	36,0	64,0	(N=25)	71,2	28,8	(N=52)	59,7	40,3	(N= 77)
1976	44,4	55,6	(N=36)	32,8	67,2	(N=64)	37,0	63,0	(N=100)
1977	34,5	65,5	(N=29)	51,8	48,2	(N=85)	47,4	52,6	(N=114)
1978	45,0	55,0	(N=20)	45,5	54,5	(N=88)	45,4	54,6	(N=108)
1979	15,4	84,6	(N=39)	50,5	49,5	(N=93)	40,2	59,8	(N=132)
1980	32,1	67,9	(N=28)	49,5	50,5	(N=95)	45,5	54,5	(N=123)
1981	15,2	84,8	(N=46)	49,5	50,5	(N=99)	38,6	61,4	(N=145)
1982	15,6	84,4	(N=32)	47,0	53,0	(N=10)	39,4	60,6	(N=132)
1983	19,2	80,8	(N=26)	44,4	55,6	(N=90)	38,8	61,2	(N=116)
1984	15,4	84,6	(N=26)	46,9	53,1	(N=96)	40,2	59,8	(N=122)
1985	23,5	76,5	(N=51)	48,2	51,8	(N=112)	40,5	59,5	(N=163)
1986	28,2	71,8	(N=39)	49,5	50,5	(N=97)	43,4	56,6	(N=136)

Tabelle 16: Prozentuelle Verteilung von bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen wegen §§ 201, 202 StGB getrennt nach Vorbestraften und Unbescholtene (1975-1986)

	Vorbestrafte Erwachsene			Nicht vorbestrafte Erwachsene				
	§ 201 StGB bed. unb. Gesamt	§ 202 StGB bed. unb. Gesamt	§ 201 StGB bed. unb. Gesamt	§ 202 StGB bed. unb. Gesamt	§ 201 StGB bed. unb. Gesamt	§ 202 StGB bed. unb. Gesamt		
1975	22,2 77,8 (N=18)	57,1 42,9 (N=28)	43,5 56,5 (N=46)	(5)	(2)	(7)	87,5 12,5 (N=29)	83,9 16,1 (N=31)
1976	33,3 66,7 (N=21)	18,2 81,8 (N=44)	23,1 76,9 (N=65)	60	40	(N=15)	65,0 35,0 (N=20)	62,9 37,1 (N=35)
1977	31,6 68,4 (N=19)	29,1 70,9 (N=55)	29,7 70,3 (N=74)	(4)	(6)	(10)	93,3 6,7 (N=30)	80,0 20,0 (N=40)
1978	(4) (9)	33,8 66,2 (N=65)	33,3 66,7 (N=78)	(5)	(2)	(7)	78,3 21,7 (N=23)	76,7 23,3 (N=30)
1979	10,7 89,3 (N=28)	34,4 65,6 (N=61)	27,0 73,0 (N=89)	(3)	(8)	(11)	81,3 18,7 (N=32)	67,4 32,6 (N=43)
1980	22,2 77,8 (N=18)	28,8 71,2 (N=59)	27,3 72,7 (N=77)	(5)	(5)	(10)	83,3 16,7 (N=36)	76,1 23,9 (N=46)
1981	9,7 90,3 (N=31)	42,3 57,7 (N=71)	32,4 67,6 (N=102)	26,7	73,3	(N=15)	67,9 32,1 (N=28)	53,5 46,5 (N=43)
1982	8,3 91,7 (N=24)	30,0 70,0 (N=70)	24,5 75,5 (N=94)	(3)	(5)	(8)	86,7 13,3 (N=30)	76,3 23,7 (N=38)
1983	11,8 88,2 (N=17)	25,4 74,6 (N=63)	22,5 77,5 (N=80)	(3)	(6)	(9)	88,9 11,1 (N=27)	75,0 25,0 (N=36)
1984	10,0 90,0 (N=20)	37,8 62,2 (N=74)	31,9 68,1 (N=94)	(2)	(4)	(6)	77,3 22,7 (N=22)	67,9 32,1 (N=28)
1985	15,2 84,8 (N=33)	34,7 65,3 (N=75)	28,7 71,3 (N=108)	38,9	61,1	(N=18)	75,7 24,3 (N=37)	63,6 36,4 (N=55)
1986	22,2 77,8 (N=27)	35,9 64,1 (N=64)	31,9 68,1 (N=91)	(5)	(7)	(12)	75,8 24,2 (N=33)	66,7 33,3 (N=45)

Tabelle 17: Prozentuelle Verteilung der Freiheitsstrafen wegen § 201 StGB und § 202 StGB (1975-1986)

	bedingte Freiheitsstrafen				unbedingte Freiheitsstrafen				
	mehr als				mehr als				
	-6Mo.	6-12Mo.	12Mo.	Gesamt	-6Mo.	6-12Mo.	1-3J.	3J.	Gesamt
				100					100
1975	19,6	65,2	15,2	(N=46)	-	41,9	48,4	9,7	(N=31)
				100					100
1976	16,2	64,9	18,9	(N=37)	6,3	39,7	41,3	12,7	(N=63)
				100					100
1977	20,4	61,1	18,5	(N=54)	13,3	41,7	35,0	10,0	(N=60)
				100					100
1978	18,4	63,2	18,4	(N=49)	3,4	45,8	45,8	5,0	(N=59)
				100					100
1979	22,6	66,0	11,3	(N=53)	6,3	30,4	49,4	13,9	(N=79)
				100					100
1980	21,4	55,4	23,2	(N=56)	4,5	35,8	49,3	10,4	(N=67)
				100					100
1981	21,4	58,9	19,6	(N=56)	1,1	24,7	52,8	21,3	(N=89)
				100					100
1982	17,3	65,4	17,3	(N=52)	2,5	31,3	56,2	10,0	(N=80)
				100					100
1983	26,7	64,4	8,9	(N=45)	2,8	35,2	49,3	12,7	(N=71)
				100					100
1984	22,4	63,3	14,3	(N=49)	5,5	31,5	57,5	5,5	(N=73)
				100					100
1985	15,2	72,7	12,1	(N=66)	2,1	30,9	52,6	14,4	(N=97)
				100					100
1986	18,6	57,6	23,7	(N=59)	2,6	31,2	54,5	11,7	(N=77)

Tabelle 18: Freiheitsstrafen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf gegenüber vorbestraften Erwachsenen, prozentuelle Verteilung (1975-1986)

	bedingte Freiheitsstrafen				unbedingte Freiheitsstrafen				
	mehr als				mehr als				
	-6Mo.	6-12Mo	12Mo.	Gesamt	-6Mo	6-12Mo	1-3J.	3J.	Gesamt
1975	15,0	60,0	25,0	100 (N=20)	-	34,6	53,8	11,5	100 (N=26)
1976	-	80,0	20,0	100 (N=15)	4,0	42,0	44,0	10,0	100 (N=50)
1977	18,2	54,5	27,3	100 (N=22)	13,5	40,3	34,6	11,5	100 (N=52)
1978	23,1	57,7	19,2	100 (N=26)	3,8	44,2	46,2	5,8	100 (N=52)
1979	12,5	79,2	8,3	100 (N=24)	7,7	26,2	49,2	16,9	100 (N=65)
1980	9,5	52,4	38,1	100 (N=21)	3,6	32,1	51,8	12,5	100 (N=56)
1981	21,2	66,7	12,1	100 (N=33)	1,4	26,1	55,1	17,4	100 (N=69)
1982	8,7	69,6	21,7	100 (N=23)	2,8	31,0	54,9	11,3	100 (N=71)
1983	33,3	55,6	11,1	100 (N=18)	1,6	33,9	50,0	14,5	100 (N=62)
1984	23,3	56,7	20,0	100 (N=30)	6,3	28,1	60,9	4,7	100 (N=64)
1985	12,9	77,4	9,7	100 (N=31)	1,3	31,2	50,6	16,9	100 (N=77)
1986	6,9	62,1	31,0	100 (N=29)	3,2	29,0	56,5	11,3	100 (N=62)

Tabelle 19: Freiheitsstrafen wegen Notzucht und Nötigung zum Beischlaf gegenüber nicht vorbestraften Erwachsenen, prozentuelle Verteilung (1975-1986)

	bedingte Freiheitsstrafen				unbedingte Freiheitsstrafen				
	mehr als				mehr als				
	-6Mo.	6-12Mo.	12Mo.	Gesamt	-6Mo.	6-12Mo.	1-3J.	3J.	Gesamt
1975	23,1	69,2	7,7	100 (N=26)	-	(4)	(1)	-	(N= 5)
1976	27,3	54,5	18,2	100 (N=22)	(2)	(4)	(4)	(3)	(N=13)
1977	21,9	65,6	12,5	100 (N=32)	(1)	(4)	(3)	-	(N= 8)
1978	13,0	69,6	17,4	100 (N=23)	-	(4)	(3)	-	(N= 7)
1979	31,0	55,2	13,8	100 (N=29)	-	(7)	(7)	-	(N=14)
1980	28,6	57,1	14,3	100 (N=35)	(1)	(6)	(4)	-	(N=11)
1981	21,7	47,8	30,4	100 (N=23)	-	20,0	45,0	35,0	100 (N=20)
1982	24,1	62,1	13,8	100 (N=29)	-	(3)	(6)	-	(N= 9)
1983	22,2	70,4	7,4	100 (N=27)	(1)	(4)	(4)	-	(N= 9)
1984	21,0	73,7	5,3	100 (N=19)	-	(5)	(3)	(1)	(N= 9)
1985	17,1	68,6	14,3	100 (N=35)	5,0	30,0	60,0	5,0	100 (N=20)
1986	30,0	53,3	16,7	100 (N=30)	-	40,0	46,7	13,3	100 (N=15)

Tabelle 20: Freiheitsstrafen wegen Notzucht (§ 201 StGB), prozentuelle Verteilung (1975-1986)

	bedingte Freiheitsstrafen				unbedingte Freiheitsstrafen				
	mehr als				mehr als				
	-6Mo.	6-12Mo.	12Mo.	Gesamt	-6Mo.	6-12Mo.	1-3J.	3J.	Gesamt
1975	-	(5)	(4)	(N= 9)	-	18,7	62,5	18,7	(N=16)
1976	(1)	(11)	(4)	(N=16)	-	20,0	45,0	35,0	(N=20)
1977	(1)	(4)	(5)	(N=10)	-	21,1	52,6	26,3	(N=19)
1978	-	(5)	(4)	(N= 9)	-	(2)	(7)	(2)	(N=11)
1979	-	(5)	(1)	(N= 6)	3,0	33,3	42,4	21,2	(N=33)
1980	-	(5)	(4)	(N= 9)	-	10,5	57,9	31,6	(N=19)
1981	-	(4)	(3)	(N= 7)	-	7,7	53,8	38,5	(N=39)
1982	-	(3)	(2)	(N= 5)	-	11,1	59,3	29,6	(N=27)
1983	-	(3)	(2)	(N= 5)	-	19,0	61,9	19,0	(N=21)
1984	(1)	(2)	(1)	(N= 4)	-	9,1	77,3	13,6	(N=22)
1985	-	(8)	(4)	(N=12)	-	20,5	51,3	28,2	(N=39)
1986	-	(6)	(5)	(N=11)	3,6	14,3	53,6	28,6	(N=28)

Tabelle 21: Freiheitsstrafen wegen Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB), prozentuelle Verteilung (1975-1986)

	bedingte Freiheitsstrafen				unbedingte Freiheitsstrafen				
	mehr als				mehr als				
	-6Mo.	6-12Mo.	12Mo.	Gesamt	-6Mo.	6-12Mo.	1-3J.	3J.	Gesamt
				100					100
1975	24,3	67,6	8,1	(N=37)	-	66,7	33,3	-	(N=15)
				100					100
1976	23,8	61,9	14,3	(N=21)	9,3	48,8	39,5	2,3	(N=43)
				100					100
1977	22,7	65,9	11,4	(N=44)	19,5	51,2	26,8	2,4	(N=41)
				100					100
1978	22,5	65,0	12,5	(N=40)	4,1	52,1	41,7	2,1	(N=48)
				100					100
1979	25,5	63,8	10,6	(N=47)	8,7	28,3	54,3	8,7	(N=46)
				100					100
1980	25,5	55,3	19,2	(N=47)	6,3	45,8	45,8	2,1	(N=48)
				100					100
1981	24,5	59,2	16,3	(N=49)	2,0	38,0	52,0	8,0	(N=50)
				100					100
1982	19,1	66,0	14,9	(N=47)	3,8	41,5	54,7	-	(N=53)
				100					100
1983	30,0	65,0	5,0	(N=40)	4,0	42,0	44,0	10,0	(N=50)
				100					100
1984	22,2	64,4	13,3	(N=45)	7,8	41,2	49,0	2,0	(N=51)
				100					100
1985	18,5	74,1	7,4	(N=54)	3,4	37,9	53,4	5,2	(N=58)
				100					100
1986	22,9	58,3	18,8	(N=48)	2,0	40,8	55,1	2,0	(N=49)

Tabelle 22: Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls - absolute Zahlen und prozentuelle Verteilung (1975-1986)

	Geldstrafe				Freiheitsstrafe				Sonstiges		Gesamt N=100%
	bed.		unbed.		bed.		unbed.		N	%	
	N	%	N	%	N	%	N	%			
1975	81	3,1	347	13,3	712	27,3	1448	55,5	21	0,8	2609
1976	71	2,4	360	12,4	773	26,5	1690	58,0	19	0,7	2913
1977	96	3,4	411	14,5	727	25,7	1586	56,0	12	0,4	2832
1978	112	4,4	339	13,2	738	28,8	1354	52,9	16	0,6	2559
1979	99	4,0	354	14,3	731	29,6	1278	51,7	11	0,4	2473
1980	123	4,9	360	14,3	758	30,0	1270	50,3	12	0,5	2523
1981	135	4,7	375	13,0	934	32,3	1434	49,7	9	0,3	2887
1982	148	4,8	386	12,7	1055	34,7	1442	47,4	11	0,4	3042
1983	158	5,5	326	11,3	1005	34,8	1383	47,8	20	0,7	2892
1984	148	5,6	276	10,4	949	35,7	1273	47,8	14	0,5	2660
1985	152	5,4	321	11,5	1020	36,4	1294	46,2	13	0,5	2800
1986	125	5,2	231	9,6	948	39,4	1094	45,4	9	0,4	2407

Tabelle 23: Prozentuelle Verteilung der Strafformen bei erwachsenen, vorbestraften Einbrechern (1975-1986)

	Geldstrafen		Freiheitsstrafen		Sonstiges	Gesamt
	bed.	unbed.	bed.	unbed.		
1975	1,4	9,0	16,6	71,9	1,1	100 (N=1927)
1976	0,7	8,6	18,5	71,3	0,8	100 (N=2314)
1977	1,1	10,5	17,3	70,5	0,5	100 (N=2205)
1978	1,0	9,7	19,8	68,7	0,7	100 (N=1923)
1979	1,2	11,3	19,6	67,4	0,4	100 (N=1848)
1980	1,7	11,7	21,0	65,0	0,6	100 (N=1904)
1981	2,4	11,1	22,6	63,5	0,4	100 (N=2194)
1982	2,1	10,7	25,4	61,4	0,4	100 (N=2302)
1983	2,3	9,3	26,3	61,4	0,7	100 (N=2218)
1984	1,9	8,7	28,2	60,5	0,6	100 (N=2064)
1985	2,5	8,6	28,6	59,7	0,6	100 (N=2134)
1986	1,2	8,5	29,8	60,0	0,5	100 (N=1798)

Tabelle 24: Prozentuelle Verteilung der Strafformen bei erwachsenen, nicht vorbestraften Einbrechern (1975-1986)

	Geldstrafen		Freiheitsstrafen		Sonstiges	Gesamt
	bed.	unbed.	bed.	unbed.		
1975	7,9	25,5	57,3	9,2	-	100 (N=682)
1976	9,0	26,7	57,6	6,5	0,2	100 (N=599)
1977	11,3	28,7	55,0	4,9	0,1	100 (N=627)
1978	14,6	23,9	56,1	5,0	0,3	100 (N=636)
1979	12,2	23,4	58,9	5,1	0,4	100 (N=625)
1980	14,7	22,1	57,8	5,2	0,2	100 (N=618)
1981	12,0	18,9	63,2	5,8	0,1	100 (N=693)
1982	13,5	18,8	63,6	3,8	0,3	100 (N=740)
1983	15,9	17,6	62,5	3,3	0,7	100 (N=674)
1984	18,3	16,1	61,4	4,0	9,2	100 (N=596)
1985	14,9	20,6	61,6	2,8	0,1	100 (N=666)
1986	17,1	12,8	67,6	2,5	-	100 (N=609)

Tabelle 25: Geldstrafen nach der Anzahl der Tagessätze, prozentuelle Verteilung (1975-1986) - Einbruchsdiebstahl

	bedingte Geldstrafen					unbedingte Geldstrafen								
	-10	10-20	30-60	60-120	120-180	mehr	Gesamt	-10	10-30	30-60	60-120	120-180	mehr	Gesamt
1975	-	-	4,9	28,4	32,1	34,6	100 (N=81)	0,6	1,7	8,1	35,7	27,1	26,8	100 (N=347)
1976	-	-	2,8	28,2	32,4	36,6	100 (N=71)	-	3,6	7,5	39,4	23,3	26,1	100 (N=360)
1977	-	1,0	5,2	19,8	29,2	44,8	100 (N=96)	-	1,7	9,0	42,1	22,6	24,6	100 (N=411)
1978	-	-	5,4	18,7	23,2	52,7	100 (N=112)	-	0,3	4,7	40,4	23,0	31,6	100 (N=339)
1979	-	-	1,0	17,2	23,2	58,6	100 (N=99)	-	0,3	4,8	37,8	27,7	29,4	100 (N=354)
1980	-	-	0,8	17,1	29,3	52,8	100 (N=123)	-	0,6	6,9	39,4	21,7	31,4	100 (N=360)
1981	-	-	2,2	23,7	27,4	46,7	100 (N=135)	-	0,5	4,5	34,7	29,9	30,4	100 (N=375)
1982	-	-	4,7	16,9	17,6	60,8	100 (N=148)	-	-	6,7	31,9	29,0	32,4	100 (N=386)
1983	-	-	0,6	12,7	17,1	69,6	100 (N=158)	-	0,6	8,0	36,2	23,0	32,2	100 (N=326)
1984	-	-	-	19,6	16,9	63,5	100 (N=148)	-	-	6,9	31,5	26,8	34,8	100 (N=276)
1985	-	0,6	2,6	19,1	12,5	64,5	100 (N=152)	-	0,6	8,1	29,3	24,0	38,0	100 (N=321)
1986	-	2,4	1,6	12,8	14,4	68,8	100 (N=125)	-	-	7,8	33,8	20,3	38,1	100 (N=231)

Tabelle 26: Geldstrafen der Gesamthöhe nach prozentueller Verteilung (1975-1986) - Einbruchsdiebstahl

	bedingte Geldstrafen				unbedingte Geldstrafen				Gesamt	mehr	Gesamt			
	1001- 5000	5001- 10000	10001- 25000	25001- 50000	Gesamt	-1000	1001- 5000	5001- 10000				10001- 25000	25001- 50000	
1975	1,2	8,6	25,9	54,3	9,9	-	100 (N= 81)	2,0	21,0	39,7	33,3	3,7	0,3	100 (N=347)
1976	-	8,5	21,1	53,5	15,5	1,4	100 (N= 71)	2,2	16,7	37,5	35,8	7,8	-	100 (N=360)
1977	-	10,4	12,5	63,5	11,5	2,1	100 (N= 96)	0,5	17,5	35,5	38,0	7,0	1,5	100 (N=411)
1978	-	4,5	19,6	42,9	27,7	5,3	100 (N=112)	0,6	14,4	34,2	41,9	7,4	1,5	100 (N=339)
1979	-	3,0	17,2	38,4	33,3	8,1	100 (N= 99)	-	11,9	36,4	40,1	9,0	2,5	100 (N=354)
1980	-	8,1	15,4	38,2	30,9	7,3	100 (N=123)	0,3	11,9	30,6	40,6	14,7	1,9	100 (N=360)
1981	-	9,6	18,5	37,0	30,4	4,4	100 (N=135)	-	12,5	29,1	44,0	12,0	2,4	100 (N=375)
1982	-	10,1	14,2	30,4	33,1	12,2	100 (N=148)	0,3	16,3	28,8	37,0	12,7	4,9	100 (N=386)
1983	-	5,7	17,7	34,8	26,6	15,2	100 (N=158)	-	19,3	30,4	33,1	12,6	4,6	100 (N=326)
1984	-	13,5	12,8	30,4	26,4	16,9	100 (N=148)	-	16,7	35,5	31,1	13,4	3,3	100 (N=276)
1985	-	15,8	13,8	28,9	28,3	13,2	100 (N=152)	0,9	19,9	26,5	33,3	13,7	5,6	100 (N=321)
1986	2,4	10,4	19,2	24,8	23,2	20,0	100 (N=125)	-	13,0	29,9	37,7	14,7	4,8	100 (N=231)

Tabelle 27: Freiheitsstrafen, prozentuelle Verteilung (1975-1986) - Einbruchsdiebstahl
Erwachsene

	bedingte Freiheitsstrafen				unbedingte Freiheitsstrafen			
	-6Mo.	über 6- 12Mo.	mehr	Gesamt	-6Mo.	über 6- 12Mo.	mehr	Gesamt
1975	61,8	35,0	3,2	100 (N=712)	30,0	43,6	26,4	100 (N=1448)
1976	60,4	36,6	3,0	100 (N=773)	27,9	43,9	28,2	100 (N=1670)
1977	62,2	36,0	1,8	100 (N=727)	24,0	46,7	29,3	100 (N=1586)
1978	60,3	36,9	2,8	100 (N=738)	23,3	46,5	30,2	100 (N=1354)
1979	57,0	39,9	3,9	100 (N=731)	21,0	49,9	29,0	100 (N=1278)
1980	60,7	36,7	2,6	100 (N=758)	20,9	47,3	31,7	100 (N=1270)
1981	58,6	40,2	1,2	100 (N=934)	20,9	49,0	30,1	100 (N=1434)
1982	58,6	38,4	3,0	100 (N=1055)	20,0	50,8	29,2	100 (N=1442)
1983	57,2	40,1	2,7	100 (N=1005)	21,5	52,5	26,0	100 (N=1383)
1984	56,2	40,9	2,9	100 (N=949)	22,3	49,7	28,0	100 (N=1273)
1985	53,0	43,6	3,3	100 (N=1020)	22,5	52,8	24,7	100 (N=1294)
1986	58,2	39,9	1,9	100 (N=948)	18,6	56,7	24,7	100 (N=1094)

Tabelle 28: Freiheitsstrafen gegen vorbestrafte und unbescholtene Einbrecher. Prozentuelle Verteilung (1975-1986)

	vorbestrafte Einbrecher			nicht vorbestrafte Einbrecher												
	bedingte Freiheitsstrafen -6Mo. über mehr [6-12M]	unbedingte Freiheitsstrafen -6Mo. über mehr [6-12M]	Gesamt	bedingte Freiheitsstrafen -6Mo. über mehr [6-12M]	unbedingte Freiheitsstrafen -6Mo. über mehr [6-12M]	Gesamt										
1975	64,2	31,5	4,3	100 (N=321)	29,2	43,7	27,1	100 (N=1385)	59,8	37,9	2,3	100 (N=391)	47,6	41,3	11,1	100 (N=63)
1976	55,8	39,9	4,2	100 (N=428)	27,6	43,8	28,6	100 (N=1651)	66,1	32,5	1,4	100 (N=345)	38,5	48,7	12,8	100 (N=39)
1977	59,2	38,2	2,6	100 (N=382)	23,7	46,8	29,5	100 (N=1555)	65,5	33,6	0,9	100 (N=345)	35,5	41,9	22,6	100 (N=31)
1978	53,0	48,3	3,7	100 (N=381)	23,3	46,1	30,6	100 (N=1322)	68,1	30,0	1,9	100 (N=357)	25,0	62,5	12,5	100 (N=32)
1979	49,9	46,3	3,8	100 (N=363)	20,9	49,8	29,2	100 (N=1246)	64,1	33,7	2,2	100 (N=368)	21,9	50,0	28,1	100 (N=32)
1980	55,0	41,0	4,0	100 (N=400)	20,6	47,2	32,2	100 (N=1238)	67,0	31,8	1,1	100 (N=358)	34,4	53,1	12,5	100 (N=32)
1981	50,8	47,8	1,4	100 (N=496)	20,5	48,8	30,7	100 (N=1394)	67,4	31,7	0,9	100 (N=438)	35,0	57,5	7,5	100 (N=40)
1982	52,2	44,0	3,8	100 (N=584)	19,9	50,6	29,5	100 (N=1414)	66,5	31,4	2,1	100 (N=471)	25,0	60,7	14,3	100 (N=28)
1983	53,8	43,3	2,9	100 (N=584)	21,5	52,7	25,8	100 (N=1361)	62,0	35,6	2,4	100 (N=421)	27,3	40,9	31,8	100 (N=22)
1984	48,4	48,4	3,2	100 (N=583)	22,3	49,7	28,0	100 (N=1249)	68,6	29,0	2,4	100 (N=366)	20,8	50,0	29,2	100 (N=24)
1985	47,3	49,7	3,0	100 (N=610)	22,4	52,8	24,8	100 (N=1275)	61,5	34,6	3,9	100 (N=410)	31,6	57,9	10,5	100 (N=19)
1986	48,5	49,1	2,4	100 (N=536)	18,6	56,7	24,7	100 (N=1079)	70,9	27,9	1,2	100 (N=412)	20,0	53,3	26,7	100 (N=15)

A N H A N G 2ERHEBUNGSBOGEN"Strafzumessung im Vergleich Deutschland und Österreich"

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
1	Lfd. Nummer		1-4
2	Kartennummer		5-6
3	Coder-ID		7
4	Staat: Bundesrepublik Deutschland Österreich	1 2	8
5	Landgerichtsbezirk/-sprengel: Stuttgart Heilbronn Mannheim Karlsruhe Freiburg Wien Graz	 1 2 3 4 5 6 7	9
6	Stichprobenbegründendes Delikt: Raub Vergewaltigung/Notzucht Einbruchsdiebstahl		10
7	Wenn gemeinsames Verfahren: mit lfd.Nr. (lfd.Nr. des ersten erfaßten Verurteilten)		11-14
<u>Daten zur Dauer des Ermittlungs- und Strafverfahrens</u>			
8	Zeitpunkt der Tat		15-20
9	Beginn der Ermittlungen		21-26
10	Erhebung der Anklage (Datum der Anklageschrift/des Strafantrages)		27-32
11	Beginn der Hauptverhandlung		33-38
12	Ende der Hauptverhandlung		39-44
13	Datum des Urteils der Rechtsmittelinstanz (erste)		45-50
14	Datum des Urteils der zweiten Rechtsmittelinstanz		51-56
15	Rechtskraft des Urteils		57-62

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
16	Alter des Verurteilten		63-64
17	Geschlecht des/der Verurteilten		
	männlich	1	
	weiblich	2	65
18	Nationalität:		
	Deutscher	1	
	Österreicher	2	
	Türke	3	66
	Italiener	4	
	Jugoslawe	5	
	Franzose	6	
	Schweizer	7	
	sonstige Ausländer/staatenlos	8	
19	Wenn Deutscher/Österreicher:		
	Aussiedler oder ehemaliger DDR-Staatsangehöriger	1	67
	bzw. (im Falle Österreichs)		
	-"Ost"-Flüchtlinge bzw. -auswanderer	2	
20	Wenn Ausländer: Status		
	"Gastarbeiter" (oder Angehörige)	1	
	Angehörige von Stationierungstreitkräften	2	
	Tourist	3	
	Geschäftsreisender	4	
	illegaler Aufenthalt	5	
	niedergelassener Ausländer	6	68
	Asylbewerber/Asylant	7	
	Sonstiges	8	
	k.A.	9	
21	Ethnische Zugehörigkeit:		
	Sinti	1	
	Farbiger	2	69
<u>Daten zur Berufsausbildung und Berufsausübung</u>			
22	erlernter Beruf (vgl. Liste 1)		
	k.A.=999		70-72
23	ausgeübter Beruf (vgl. Liste 1)		
	k.A.=999		73-75
24	Stellung im Beruf		
	niedrig	1	
	mittel	2	76
	hoch	3	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
25	Berufsprestige (vgl. Liste 2) (nur für ausgeübten Beruf)		77-78
26	wenn selbständig (Betriebs-, Unternehmensgröße)		79
	ohne Mitarbeiter	1	
	klein = bis zu 5 Mitarbeiter	2	
	mittel = bis zu 20 Mitarbeiter	3	
	groß = mehr als 20 Mitarbeiter	4	
27	erwerbstätig zur Tatzeit	ja 1 nein 2 k.A. 9	80
28	Laufende Nr.		1-4
29	Karten Nr.		5-6
30	wenn nicht erwerbstätig, Grund:		
	Arbeitslosigkeit (nach Haftentlassung)	1	
	Arbeitslosigkeit (nach Eigenkündigung)	2	
	Arbeitslosigkeit (nach Fremdkündigung)	3	
	in Ausbildung	4	
	Krankheit/Frührentner	5	7
	Rentner, Pensionär	6	
	sonstiges	7	
	k.A.	9	
31	Dauer der Erwerbslosigkeit (in Monaten) 98 = 8 Jahre und länger		8-9
32	Monatliches Einkommen (in 100 DM oder in 1000 österreichischen Schilling)		10-11
	k.A.=99, wenn mehr als 10.000 DM oder entsprechender Betrag in Schilling=98, bei Aussageverweigerung=97)		
33	Herkunft des Einkommens/Unterhalts (überwiegend):		
	Lohnarbeit	1	
	Arbeitslosenunterstützung/-hilfe	2	
	Sozialhilfe	3	
	Unterstützung von Eltern/Verwandten/ Freunden	4	
	Rente/Pension	5	12
	selbständige Tätigkeit	6	
	ungeklärt	7	
	k.A.	9	
	Wehrsold etc.	8	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
34	Vorhandenes Vermögen	ja 1 nein 2 k.A. 9	13
	Wenn Vermögen: Höhe (in 1.000 DM oder 10.000 Schilling) k.A.=99 keine Aussage=997, wenn höher als 1 Mio.=998		14-16
35	Schulden	ja 1 nein 2 k.A. 9	17
36	Wenn Schulden (Höhe in 100 DM oder in 1.000 Schilling, k.A.=999, keine Aussage=997, wenn mehr als 100.000 DM=998)		18-20
37	wenn Schulden nur kategoriell klassifiziert	wenig 1 hoch 2	21
38	Zur Arbeitsstabilität: regelmäßige Arbeit ohne/oder mit seltenem Arbeitsplatzwechsel regelmäßige Arbeit mit häufigem Arbeitsplatzwechsel unregelmäßige Arbeit (längere Intervalle) nicht betroffen k.A.	1 2 3 4 9	22
<u>Zur familiären Situation</u>			
39	Familienstand: verheiratet ledig geschieden/getrennt lebend verlobt/feste Freundschaft (Lebensgemeinschaft) verwitwet k.A.	1 2 3 4 5 9	23
40	Ehegatte(in) erwerbstätig (mitverdienend?)	ja 1 nein 1	24
41	Anzahl minderjähriger Kinder		25
42	Anzahl der Kinder bis 14 Jahre		26
43	Anzahl der Kinder bis 6 Jahre		27

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
44	Einschätzung der Ehesituation/Partnersituation durch Angeklagten:		
	gut	1	
	ab und zu Probleme	2	
	häufige Probleme	3	28
	keine Aussage	4	
	n.b.	5	
	k.A.	9	
45	Einschätzung der Ehesituation/Partnersituation durch Ehefrau/Freundin:		
	gut	1	
	ab und zu Probleme	2	
	häufige Probleme	3	29
	keine Aussage	4	
	n.b.	5	
	k.A.	9	
46	Hinweise auf sexuelle Probleme		
	ja	1	
	nein	2	30
47	Wenn ja: welche?		
		31
		
48	Hinweise auf Gewalttätigkeiten		
	im Familienbereich	1	
	im Nachbarschaftsbereich	2	32
	Sonstiges	3	
<u>Zur Sozialbiographie</u>			
49	Elternfamilie:		
	intakt	1	
	unvollständige Familie (durch Scheidung/Tod eines Elternteils)	2	33
	zerrüttete Familie	3	
	k.A.	4	
50	Wenn Familie unvollständig oder zerrüttet, Alter des Täters		34-35

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>			<u>Spalten</u>
61	Straf-/Zentralregistrauszüge vorhanden?	ja	1	47
		nein	2	
62	Eintragungen	ja	1	48
		nein	2	
63	Länge der insgesamt verhängten Freiheitsstrafe (in Monaten)			49-51
64	Dauer der insgesamt verbüßten Freiheitsstrafen (in Monaten)			52-54
65	Dauer der insgesamt durchgeführten Unterbringungen (in Monaten, auch Sicherungsverwahrung)			55-57
66	Dauer der in Freiheit verbrachten Zeit zwischen erster Verurteilung und Bezugsdelikt (Tatzeitpunkt in Jahren)			58-59
67	Dauer der in Freiheit verbrachten Zeit zwischen letzter Entlassung (aus Freiheitsstrafe oder Unterbringung) und Bezugsdelikt (in Monaten)			60-62
68	Dauer der Zeit zwischen letzter Verurteilung und Bezugsdelikt (in Monaten)			63-65
69	Fällt das Bezugsdelikt in eine laufende "Bewährungszeit"?			
	nein		1	
	ja, vollständig zur Bewährung ausgesetzte Strafe		2	66
	zur Bewährung ausgesetzte Reststrafe		3	
	nein, aber Hafturlaub/Freigang		4	
70	Untersuchungshaft	ja	1	67
		nein	2	
	Wenn ja:			
71	Fluchtgefahr		1	68
72	Verdunkelungsgefahr		1	69
73	Wiederholungsgefahr		1	70
74	Wenn nein:			
	Beschuldigter anderweitig in Straf- oder anderer Haft/Unterbringung, auch Untersuchungshaft wegen anderer Delikte	ja	1	71
		nein	2	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
75	Dauer der Untersuchungshaft (in Tagen) Trotz Haftbefehl gegen Kautions (Höhe) auf freiem Fuß	72-74
<u>Einlassung des Beschuldigten</u>		
76	Täter stellt sich selbst auf frischer Tat festgenommen sofort nach Tat festgenommen nach Fahndung festgenommen nicht festgenommen	1 2 3 4 5 75
77	Bei polizeilicher/richterlicher Vernehmung (während des Ermittlungsverfahrens) volles Geständnis Teilgeständnis Bestreiten der Tatvorwürfe in vollem Umfang keine Einlassung zunächst Geständnis, dann Bestreiten zunächst Bestreiten, dann Geständnis	1 2 3 4 5 6 76
78	Mithilfe/Angaben zur Wiederbeschaffung von Gegenständen	ja 1 nein 2 nicht betroffen 3 77
79	Mithilfe/Angaben zur Überführung von Tatbeteiligten	ja 1 nein 2 nicht betroffen 3 78
80	Anklage wird erhoben: Einzelrichter/Amtsgericht Schöffengericht Große Strafkammer Einzelrichter am Gerichtshof Schöffengericht am Gerichtshof Geschworenengericht	1 2 3 4 5 6 79
81	Sachverständigengutachten zu §§ 20/21 StGB bzw. § 11 u. § 34 Z 11 ÖStGB	ja 1 nein 2 80
82	Lfd.Nr.	1-4
83	Kartennr.	5-6

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
84	Wenn Sachverständigengutachten: Empfehlung der Anwendung des § 20/11 ÖStGB	ja 1 nein 2	7
85	Empfehlung der Anwendung des § 21/§ 34 Z 11 ÖStGB	ja 1 nein 2	8
86	Begründung: ohne auffälligen Befund sexualpathologische Befunde ohne Krankheitswert andere Auffälligkeiten ohne Krankheitswert Schwachsinn/Debilität tiefgreifende Bewußtseinsstörung krankhafte/schwere seelische Störung schwere seelische Abartigkeit Geisteskrankheit	1 2 3 4 5 6 7 8	9
87	Sachverständigengutachten (allg.) zur Täterpersönlichkeit	ja 1 nein 2	10
	wenn ja: Charakterisierung des Täters:.....		
88	Gutachten zur Täterpersönlichkeit aus anderen Bereichen (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe)	ja 1 nein 2	11
	wenn ja: Charakterisierung des Täters:.....		
89	Wenn Gutachten: Aussagen zur Prognose? bedingte Prognose	ja 1 nein 2	12
	wenn ja: von welcher Bedingung wird die Prognose abhängig gemacht?		

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
90	unbedingte Prognose:		
	nein	1	
	positive Prognose	2	
	nicht zu entscheiden	3	13
	negative Prognose	4	
	Gefährlichkeitsprognose	5	
<u>Zu einzelnen Situationselementen der Straftat</u>			
91	Alkohol- oder andere Rauschmittelbeeinflussung (bei mehreren Straftaten überwiegend; falls eine Straftat zentral, dann für diese allein)		
	keine Anhaltspunkte	1	14
	Verdacht	2	
	nach Angaben des Beschuldigten	3	
	nach Gutachten	4	
92	Wenn Alkoholtest, BAK nach Gutachten (auch Schätzung, bitte höheren BAK Wert angeben)		15-16
93	Wenn Aussagen zu Rausch- oder Suchtmittel- beeinflussung (ohne Alkoholtest) nach Sachverständigenaussage/oder Zeugenaussage		
	stark	1	
	mittel	2	
	schwach	3	17
	kein Befund möglich	4	
94	Tatplanung (bei mehreren Straftaten überwiegend falls: eine Straftat zentral, dann für diese allein):		
	keine Planung	1	
	kurzfristige Planung	2	18
	längerfristige Vorbereitung	3	
	k.A.	9	
95	Art der Täterschaft (wie Var. 94)		
	Alleintäter	1	
	mehrere Tatbeteiligte	2	19
96	wenn mehrere Tatbeteiligte		
	zufällige Tätergemeinschaft	1	
	einmalige geplante Tätergemeinschaft	2	
	wiederholtes geplantes Zusammenwirken	3	20
	Bande	4	
	k.A.	9	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
97	Art der Beteiligung (wie Var. 94)		
	aktive Beteiligung	1	
	auxiliäre Beteiligung	2	21
	passive Beteiligung	3	
98	Tathandlung (wie Var. 94)		
	vollendet	1	
	abgebrochen	2	22
	verabredet	3	
99	Wenn Tathandlung abgebrochen		
	Erscheinen der Polizei	1	
	wegen Störung durch Dritte	2	
	wegen Widerstand des Opfers	3	
	wegen Überredung durch das Opfer	4	
	untauglicher Versuch	5	
	GV nicht möglich wegen physischer Mängel	6	23
	nicht ersichtlich/k.A.	9	
100	Hinweise auf Zugehörigkeit zu kriminellen Gruppen etc.		
	ja	1	
	nein	2	24
101	Hinweise auf kriminelle Aktivitäten (ohne Verurteilungen, insb. bei Ausländern)		
	ja	1	
	nein	2	25
<u>Zu den einzelnen Delikten</u>			
102	Tatort:		
	Großstadt (ab 100.000)	1	
	Mittelstadt (50.000-100.000)	2	26
	Kleinstadt (20.000-50.000)	3	
	Land (20.000)	4	
103	Einbruchsdiebstahl		
	ja	1	
	nein	2	27
104	Einzelhandlung	1	
	mehrere Handlungen	2	28
105	Anzahl der angeklagten Diebstähle		29-30
106	Anzahl der verurteilten Diebstähle		31-32

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
107	Zeitraum, in dem die Einbrüche begangen wurden (in Monaten)	33-34
108	Diebstahlsgegenstände (überwiegend) (vgl. Liste 3)	35-36
109	Diebstahlsobjekt (überwiegend) (vgl. Liste 4)	37-38
110	Verwendung besonderer Tatmittel (beispielsw. Schweißgeräte etc.)	
	ja	1
	nein	2
		39
111	Verwendung allgemeiner Einbruchswerkzeuge (Schraubenzieher, Dietrich etc.)	
	ja	1
	nein	2
		40
112	Art des Geschädigten:	
	natürliche Person	1
	juristische Person	2
	beides	3
		41
113	Wert (auch geschätzt) der Diebstahlsgegenstände (in 10 DM oder 100 Schilling) (wenn Versuch, dann 9997, wenn 100.000 DM, dann 9998, k.A.=9999)	42-45
114	Höhe des Sachschadens (in 10 DM oder 100 Schilling, Kodierung wie Var. 113)	46-49
115	Motivation (Einlassung des Beschuldigten/Angeklagten)	
	keine Angabe	1
	finanzielle Not	2
	Beschaffungsdiebstahl	3
	(im Hinblick auf Rauschmittelerwerb, beisp. Alkohol, Rauschgift)	
	teilweise oder vollständige Bestreitung des Lebensunterhaltes	4
	kein spezielles Motiv (günstige Gelegenheit etc.)	5
	weiß nicht	6
	keine Aussage	7
	Sonstiges	8
		50

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
116	Verbleib der Diebstahlsgegenstände (überwiegend) wiederbeschafft (aufgrund von Angaben des Angeklagten)	1	
	sichergestellt im Laufe der Ermittlungen	2	
	ganz oder überwiegend verschwunden (verkauft, Eigenverbrauch etc.)	3	51
	nicht betroffen (beispw. Versuch)	4	
117	Schadenswiedergutmachung		
	ganz erfolgt	1	
	teilweise erfolgt	2	
	Übernahme des Schadens durch Versicherung	3	52
	kein Schadensausgleich	4	
	k.A.	9	
<u>Zu Raub und Vergewaltigung</u>			
118	Liegt der Verurteilung ein Raubdelikt zugrunde?		
		ja 1	
		nein 2	53
119	Liegt der Verurteilung eine Vergewaltigung zugrunde?		
		ja 1	
		nein 2	54
120	Anzahl der angeklagten Raubdelikte		55
121	Anzahl der angeklagten Vergewaltigungen		56
122	Anzahl der der Verurteilung zugrunde liegenden Raubdelikte		57
123	Anzahl der der Verurteilung zugrunde liegenden Vergewaltigungen		58
125	Alter Opfer 1		60-61
126	Alter Opfer 2		62-63
127	Alter Opfer 3		64-65
128	Alter Opfer 4		66-67

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
129	Geschlecht Opfer 1		
	männlich	1	
	weiblich	2	68
130	Geschlecht Opfer 2		
	männlich	1	
	weiblich	2	69
131	Geschlecht Opfer 3		
	männlich	1	
	weiblich	2	70
132	Geschlecht Opfer 4		
	männlich	1	
	weiblich	2	71
133	Beruf Opfer 1 (vgl. Liste 1)		72-74
134	Beruf Opfer 2 (vgl. Liste 2)		75-77
135	Beruf Opfer 3 (vgl. Liste 3)		78-80
136	Lfd.Nr.		1-4
137	Karten Nr.		5-6
138	Beruf Opfer 4 (vgl. Liste 1)		7-9
	<u>Handlung 1:</u>		
139	Drohung mit Verletzungen durch		
	Schußwaffe (scharf)	1	10
	Schußwaffe (ungeladen)	2	
	andere Waffen (Messer, Gaspistole)	3	
	Waffenattrappen	4	
	Werkzeuge etc.	5	
	körperliche Gewalt	6	
	Drohung mit anderen Nachteilen	7	
140	Drohung mit Lebensgefahr durch		
	Schußwaffe (scharf)	1	
	Schußwaffe (ungeladen)	2	
	andere Waffen	3	11
	Waffenattrappen	4	
	Werkzeuge etc.	5	
	körperliche Gewalt	6	
141	keine Gewaltanwendung	1	12
	Gewaltanwendung durch:		
142	Schußwaffe	1	13
143	andere Waffen	1	14

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
144	Werkzeuge etc.	1	15
145	Würgen	1	16
146	Faustschläge etc.	1	17
147	Wegreißen/Wegstoßen	1	18
148	Betäubungsmittel	1	19
149	Festhalten	1	20
150	Fesselung/Knebelung	1	21
	<u>Tatfolgen:</u>		
151	keine sichtbaren/erkennbaren Folgen	1	22
152	beschädigte Kleidung etc.	1	23
153	Schrammen/Kratzer	1	24
154	Blutergüsse/Kratzer	1	25
155	Platzwunden	1	26
156	Würgemale	1	27
157	Brüche	1	28
158	offene Wunden	1	29
159	Dauerschäden	1	30
	Tod	2	
160	Psychische Schäden (Schock etc.)	1	31
161	Langfristige psychische Folgen	1	32
172	Schwangerschaft	2	
	Geschlechtskrankheit	3	
162	Ärztliche Behandlung		
	nicht ersichtlich	1	
	keine Behandlung	2	33
	ambulante Behandlung	3	
	stationäre Behandlung	4	
163	Täter-Opfer-Verhältnis		
	Verwandte/Freunde	1	
	Bekannte/Arbeitskollegen	2	
	Szenenbekanntheit (Rauschgift u. sonstiges)	3	34-35
	kurzfristige Bekanntheit (Gaststätten, Lokale etc.)	4	
	kurzfristige Bekanntheit (sonstiges)	5	
	Abhängigkeitsverhältnis (Vorgesetzte etc.)	6	
	Prostitutionskontakt (u. ähnliches)	7	
	sonstiges Kennen (vom Sehen)	8	
	face-to-face Kontakt erst durch die Tat	9	
	k.A.	99	
	kein Kontakt n.b.	98	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
164	Hinweise auf Alkoholisierung oder sonstige Rauschmittelbeeinflussung des Opfers	ja 1 nein 2	36
165	Opfereinschätzung		
	Prostituierte	1	
	Prostitutionsverdacht	2	37
	HWG-Person	3	
	Homosexuell	4	
	n.b.	5	
166	Raubgegenstände (überwiegend)		
	Geld	1	
	Schmuck	2	38
	Waffen	3	
	Rauschmittel	4	
	Pelze, Teppiche u.ä.	5	
	sonstiges	6	
167	Verbleib der Raubgegenstände		
	wiederbeschafft (aufgrund von Angaben des Angeklagten)	1	
	sichergestellt im Laufe der Ermittlungen	2	
	ganz oder überwiegend verschwunden	3	39
	nicht betroffen (beispw. Versuch)	4	
168	Schadenswiedergutmachung		
	ganz erfolgt	1	
	teilweise erfolgt	2	
	Übernahme des Schadens durch Versicherung	3	40
	kein Schadensausgleich	4	
	k.A.	9	
169	Schadenshöhe (in 10 DM oder 100 ö. Schilling) über 100.000,- = 9998		41-44
170	Erscheinungsbild der Handlung (Raub)		
	Zechanschlußraub	1	
	Handtaschen-/entsprechender Raub (Einkaufstüten etc.)	2	
	Bank-, Sparkassenraub	3	
	Wohnungsraub	4	45-46
	Taxiraub	5	
	Laden-/Geschäftsraub	6	
	Geldbotenraub	7	
	Raub im Zusammenhang mit Sexualkontakten	8	
	allgemeiner Straßenraub	9	
	Sonstiges	10	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
171	Näherer Tatort		
	Wohnung des Täters		01
	Wohnung des Opfers		02
	Wohnung des Täters und Opfers		03
	im Haus des Täters		04
	im Haus des Opfers		05
	im Haus des Täters und Opfers		06
	Haus, Wohnung eines Dritten		07
	Hotel, Lokal		08
	Warenhaus, Laden, Fabrik		09
	Arbeitsplatz		10
	Geldinstitut		11
	Sonstiges		12
	offene Straße in geschlossener Ortschaft		13
	offene Straße außerhalb geschlossener Ortschaft		14
	Wald, Wiese etc.		15
	öffentlicher Park		16
	öffentliches Verkehrsmittel		17
	Sonstiges		18
172	Näherer Tatort in KFZ?	ja	1
		nein	2
			49
173	Tatzeit (volle Stunden)		50-51
174	Zum Motiv (Raub)		
	nicht betroffen		1
	berechtigte Ansprüche		2
	finanzielle Not		3
	Geldbedarf für kurzfristige Wünsche		4
	Beschaffungsraub (Rauschmittel)		5
	Bestreitung des Lebensunterhaltes		6
	kein spezielles Motiv (günstige Gelegenheit)		7
	weiß nicht		8
	Sonstiges		9
	k.A.		99
	<u>Nur Vergewaltigung (1):</u>		
175	Dauer des Festhaltens des Opfers (in Stunden) (wenn weniger als 1/2 Stunde, dann 0)		54
176	Wenn mehrfach sexuelle Handlungen: Anzahl 9=9 und mehr, unbek. genaue Anzahl nicht ersichtlich		55
177	- in einer Tatsituation		1
	- mit längeren Zeiträumen		2
			56

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
178	Tatsituation der Vergewaltigung		
	überfallartig		1
	bei Autostop		2
	bei Heimfahrt, Nachhausebringen		3
	sonstiges freiwilliges Mitkommen		4
	nach Einladung in der Wohnung des Opfers		5
	nach Einladung/freiwilligem Mitkommen in der Wohnung des Täters oder Dritten		6
	Sonstiges		7
	Neben Geschlechtsverkehr erzwungene sexuelle Handlungen		
179	Masturbation		1
180	Oralverkehr		1
181	Analverkehr		1
182	Gruppennotzucht	ja	1
		nein	2
183	Anzahl der von verschiedenen Personen durchgeführten Vergewaltigungen		62
	<u>Körperliche Abwehr:</u>		
184	passiver Widerstand		1
185	Abwehr mit Gegenständen/Waffe		1
186	Abwehr durch Schläge/Kratzen etc.		1
187	keine körperliche Abwehr		1
	<u>Verbale Abwehr:</u>		
188	Schreien		1
189	Ablehnung		1
190	keine verbale Abwehr		1
191	Glaubwürdigkeitsgutachten zum Opfer	ja	1
		nein	2
192	Inhalt des Glaubwürdigkeitsgutachtens		
	glaubwürdig		1
	nicht glaubwürdig		2
	nicht zu beurteilen		3

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
193	<u>Einlassung des Täters</u>		
	Bestreiten des Vorgangs	1	
	volles Einverständnis des Opfers mit sexuellen Handlungen	2	
	nicht ernstzunehmendes Wehren	3	72
	Geständnis	4	
	Sonstiges	5	
194	Motiv (aus der Sicht des Täters)		
	Sexueller Verkehr	1	
	Aufnahme von Beziehungen	2	
	Erhalten von Beziehungen	3	73
	Sonstiges	4	
	n.b. (Bestreiten des Vorganges)	5	
194a	Gingen der Vergewaltigung freiwillige Berührungen etc. voraus?		
	ja	1	
	nein	2	74
194b	Bei Versuch: kam es zu sexualbezogenen Berührungen?		
	ja	1	
	nein	2	75
195	Lfd.Nr.		1-4
196	Kartnrr.		5-6
	<u>Handlung 2:</u>		
197	Drohung mit Verletzungen durch		
	Schußwaffe (scharf)	1	
	Schußwaffe (ungeladen)	2	7
	andere Waffen (Messer, Gaspistole)	3	
	Waffenattrappen	4	
	Werkzeuge etc.	5	
	körperliche Gewalt	6	
	Drohung mit anderen Nachteilen	7	
198	Drohung mit Lebensgefahr durch		
	Schußwaffe (scharf)	1	
	Schußwaffe (ungeladen)	2	
	andere Waffen	3	
	Waffenattrappen	4	8
	Werkzeuge etc.	5	
	körperliche Gewalt	6	
199	keine Gewaltanwendung	1	9
	Gewaltanwendung durch:		
200	Schußwaffe	1	10
201	andere Waffen	1	11

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
202	Werkzeuge etc.	1	12
203	Würgen	1	13
204	Faustschläge etc.	1	14
205	Wegreißen/Wegstoßen	1	15
206	Betäubungsmittel	1	16
207	Festhalten	1	17
208	Fesselung/Knebelung	1	18
	<u>Tatfolgen:</u>		
209	keine sichtbaren/erkennbaren Folgen	1	19
210	beschädigte Kleidung etc.	1	20
211	Schrammen/Kratzer	1	21
212	Blutergüsse/Kratzer	1	22
213	Platzwunden	1	23
214	Würgemale	1	24
215	Brüche	1	25
216	offene Wunden	1	26
217	Dauerschäden	1	27
218	Psychische Schäden (Schock etc.)	1	28
219	Langfristige psychische Folgen	1	29
	Schwangerschaft	2/Abtr.	
	Geschlechtskrankheit	3	
220	Ärztliche Behandlung		
	nicht ersichtlich	1	
	keine Behandlung	2	
	ambulante Behandlung	3	30
	stationäre Behandlung	4	
221	Täter-Opfer-Verhältnis		
	Verwandte/Freunde	1	
	Bekannte/Arbeitskollegen	2	
	Szenenbekanntschaft (Rauschgift u. sonstiges)	3	31-32
	kurzfristige Bekanntschaft (Gaststätten, Lokale etc.)	4	
	kurzfristige Bekanntschaft (sonstiges)	5	
	Abhängigkeitsverhältnis (Vorgesetzte etc.)	6	
	Prostitutionskontakt (u. ähnliches)	7	
	sonstiges Kennen (vom Sehen)	8	
	face-to-face Kontakt erst durch die Tat	9	
	k.A.	99	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
222	Hinweise auf Alkoholisierung oder sonstige Rauschmittelbeeinflussung des Opfers	ja 1 nein 2	33
223	Opfereinschätzung		
	Prostituierte	1	
	Prostitutionsverdacht	2	
	HWG-Person	3	34
	Homosexuell	4	
	n.b.	5	
224	Raubgegenstände (überwiegend)		
	Geld	1	
	Schmuck	2	35
	Waffen	3	
	Rauschmittel	4	
	Pelze, Teppiche u.ä.	5	
	Sonstiges	6	
225	Verbleib der Raubgegenstände		
	wiederbeschafft (aufgrund von Angaben des Angeklagten)	1	
	sichergestellt im Laufe der Ermittlungen	2	36
	ganz oder überwiegend verschwunden	3	
	nicht betroffen (beispw. Versuch)	4	
226	Schadenswiedergutmachung		
	ganz erfolgt	1	
	teilweise erfolgt	2	
	Übernahme des Schadens durch Versicherung	3	37
	kein Schadensausgleich	4	
	k.A.	9	
227	Schadenshöhe (in 10 DM oder 100 ö. Schilling)		38-41
228	Erscheinungsbild der Handlung (Raub)		
	Zechanschlußraub	1	
	Handtaschen-/entsprechender Raub (Einkaufstüten etc.)	2	
	Bank-, Sparkassenraub	3	42-43
	Wohnungsraub	4	
	Taxiraub	5	
	Laden-/Geschäftsraub	6	
	Geldbotenraub	7	
	Raub im Zusammenhang mit Sexualkontakten	8	
	allgemeiner Straßenraub	9	
	Sonstiges	10	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
229	Näherer Tatort		
	Wohnung des Täters		01
	Wohnung des Opfers		02
	Wohnung des Täters und Opfers		03
	im Haus des Täters		04
	im Haus des Opfers		05
	im Haus des Täters und Opfers		06
	Haus, Wohnung eines Dritten		07
	Hotel, Lokal		08
	Warenhaus, Laden, Fabrik		09
	Arbeitsplatz		10
	Geldinstitut		11
	Sonstiges		12
	offene Straße in geschlossener Ortschaft		13
	offene Straße außerhalb geschlossener Ortschaft		14
	Wald, Wiese etc.		15
	öffentlicher Park		16
	öffentliches Verkehrsmittel		17
	Sonstiges		18
230	Näherer Tatort in KFZ?		
		ja	1
		nein	2
			46
231	Tatzeit (volle Stunden)		47-48
232	Zum Motiv (Raub)		
	nicht betroffen		1
	berechtigte Ansprüche		2
	finanzielle Not		3
	Geldbedarf für kurzfristige Wünsche		4
	Beschaffungsraub (Rauschmittel)		5
	Bestreitung des Lebensunterhalts		6
	kein spezielles Motiv (günstige Gelegenheit)		7
	weiß nicht		8
	Sonstiges		9
	k.A.		99
	<u>Nur Vergewaltigung (2):</u>		
233	Dauer des Festhaltens des Opfers (in Stunden) (wenn weniger als 1/2 Stunde, dann 0)		51
234	Wenn mehrfach sexuelle Handlungen: Anzahl 9=9 und mehr, unbek. genaue Anzahl nicht ersichtlich		52
235	- in einer Tatsituation		1
	- mit längeren Zeiträumen		2
			53

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
236	Tatsituation der Vergewaltigung		
	überfallartig	1	
	bei Autostop	2	
	bei Heimfahrt, Nachhausebringen	3	54
	sonstiges freiwilliges Mitkommen	4	
	nach Einladung in der Wohnung des Opfers	5	
	nach Einladung/freiwilligem Mitkommen in der Wohnung des Täters oder Dritten	6	
	Sonstiges	7	
	Neben Geschlechtsverkehr erzwungene sexuelle Handlungen		
237	Masturbation	1	55
238	Oralverkehr	1	56
239	Analverkehr	1	57
240	Gruppennotzucht		
		ja 1	
		nein 2	58
241	Anzahl der von verschiedenen Personen durchgeführten Vergewaltigungen		59
	<u>Körperliche Abwehr:</u>		
242	passiver Widerstand	1	60
243	Abwehr mit Gegenständen/Waffe	1	61
244	Abwehr durch Schläge/Kratzen etc.	1	62
245	keine körperliche Abwehr	1	63
	<u>Verbale Abwehr:</u>		
246	Schreien	1	64
247	Ablehnung	1	65
248	keine verbale Abwehr	1	66
249	Glaubwürdigkeitsgutachten zum Opfer		
		ja 1	
		nein 2	67
250	Inhalt des Glaubwürdigkeitsgutachtens		
	glaubwürdig	1	
	nicht glaubwürdig	2	68
	nicht zu beurteilen	3	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
251	<u>Einlassung des Täters</u>		
	Bestreiten des Vorgangs	1	
	volles Verständnis des Opfers mit sexuellen Handlungen	2	69
	nicht ernstzunehmendes Wehren	3	
	Geständnis	4	
	Sonstiges	5	
252	Motiv (aus der Sicht des Täters)		
	Sexueller Verkehr	1	
	Aufnahme von Beziehungen	2	
	Erhalten von Beziehungen	3	70
	Sonstiges	4	
	n.b. (Bestreiten des Vorganges)	5	
252a	Gingen der Vergewaltigung freiwillige Berührungen voraus?		
	ja	1	
	nein	2	71
252b	Bei Versuch: Kam es zu sexualbezogenen Berührungen?		
	ja	1	72
	nein	2	
253	Lfd.Nr.		1-4
254	Kartennr.		5-6
	<u>Handlung 2:</u>		
255	Drohung mit Verletzungen durch		
	Schußwaffe (scharf)	1	7
	Schußwaffe (ungeladen)	2	
	andere Waffen (Messer, Gaspistole)	3	
	Waffenattrappen	4	
	Werkzeuge etc.	5	
	körperliche Gewalt	6	
	Drohung mit anderen Nachteilen	7	
256	Drohung mit Lebensgefahr durch		
	Schußwaffe (scharf)	1	
	Schußwaffe (ungeladen)	2	
	andere Waffen	3	8
	Waffenattrappen	4	
	Werkzeuge etc.	5	
	körperliche Gewalt	6	
257	keine Gewaltanwendung	1	9

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
	Gewaltanwendung durch:		
258	Schußwaffe	1	10
259	andere Waffen	1	11
260	Werkzeuge etc.	1	12
261	Würgen	1	13
262	Faustschläge etc.	1	14
263	Wegreißen/Wegstoßen	1	15
264	Betäubungsmittel	1	16
265	Festhalten	1	17
266	Fesselung/Knebelung	1	18
	<u>Tatfolgen:</u>		
267	keine sichtbaren/erkennbaren Folgen	1	19
268	beschädigte Kleidung etc.	1	20
269	Schrammen/Kratzer	1	21
270	Blutergüsse/Kratzer	1	22
271	Platzwunden	1	23
272	Würgemale	1	24
273	Brüche	1	25
274	offene Wunden	1	26
275	Dauerschäden	1	27
276	Psychische Schäden (Schock etc.)	1	28
277	langfristige psychische Folgen	1	29
278	ärztliche Behandlung		
	nicht ersichtlich	1	
	keine Behandlung	2	30
	ambulante Behandlung	3	
	stationäre Behandlung	4	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
279	Täter-Opfer-Verhältnis		
	Verwandte/Freunde	1	
	Bekannte/Arbeitskollegen	2	
	Szenenbekanntschaft (Rauschgift u. sonstiges)	3	31-32
	kurzfristige Bekanntschaft (Gaststätten, Lokale etc.)	4	
	kurzfristige Bekanntschaft (sonstiges)	5	
	Abhängigkeitsverhältnis (Vorgesetzte etc.)	6	
	Prostitutionskontakt (u.ä.)	7	
	sonstiges Kennen (vom Sehen)	8	
	face-to-face Kontakt erst durch die Tat	9	
	k.A.	99	
280	Hinweise auf Alkoholismus oder sonstige Rauschmittelbeeinflussung des Opfers		
	ja	1	33
	nein	2	
281	Opfereinschätzung		
	Prostituierte	1	
	Prostitutionsverdacht	2	34
	HWG-Person	3	
	homosexuell	4	
	n.b.	5	
282	Raubgegenstände (überwiegend)		
	Geld	1	
	Schmuck	2	35
	Waffen	3	
	Rauschmittel	4	
	Pelze, Teppiche u.ä.	5	
	sonstiges	6	
283	Verbleib der Raubgegenstände		
	wiederbeschafft (aufgrund von Angaben des Angeklagten)	1	
	sichergestellt im Laufe der Ermittlungen	2	
	ganz oder überwiegend verschwunden	3	36
	nicht betroffen (beispw. Versuch)	4	
284	Schadenswiedergutmachung		
	ganz erfolgt	1	
	teilweise erfolgt	2	
	Übernahme des Schadens durch Versicherung	3	37
	kein Schadensausgleich	4	
	k.A.	5	
285	Schadenshöhe (in 10 DM oder 100 ö.Schilling)		38-41

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
286	Erscheinungsbild der Handlung (Raub)		
	Zechanschlußraub	1	
	Handtaschen-/entsprechender Raub (Einkaufstüten etc.)	2	
	Bank-, Sparkassenraub	3	42-43
	Wohnungsraub	4	
	Taxiraub	5	
	Laden-/Geschäftsraub	6	
	Geldbotenraub	7	
	Raub im Zusammenhang mit Sexualkontakten	8	
	allgemeiner Straßenraub	9	
	Sonstiges	10	
287	Näherer Tatort		
	Wohnung des Täters	01	
	Wohnung des Opfers	02	
	Wohnung des Täters und Opfers	03	
	im Haus des Täters	04	
	im Haus des Opfers	05	
	im Haus des Täters und Opfers	06	
	Haus, Wohnung eines Dritten	07	
	Hotel, Lokal	08	
	Warenhaus, Laden, Fabrik	09	44-45
	Arbeitsplatz	10	
	Geldinstitut	11	
	Sonstiges	12	
	offene Straße in geschlossener Ortschaft	13	
	offene Straße außerhalb geschlossener Ortschaft	14	
	Wald, Wiese etc.	15	
	öffentlicher Park	16	
	öffentliches Verkehrsmittel	17	
	Sonstiges	18	
288	Näherer Tatort in KFZ?	ja nein	1 2 46
289	Tatzeit (volle Stunden)		47-48
290	Zum Motiv (Raub)		
	nicht betroffen	1	
	berechtigte Ansprüche	2	
	finanzielle Not	3	
	Geldbedarf für kurzfristige Wünsche	4	49-50
	Beschaffungsraub (Rauschmittel)	5	
	Bestreitung des Lebensunterhaltes	6	
	kein spezielles Motiv (günstige Gelegenheit)	7	
	weiß nicht	8	
	Sonstiges	9	
	k.A.	99	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
	<u>Nur Vergewaltigung (3):</u>	
291	Dauer des Festhaltens des Opfers (in Stunden) (wenn weniger als 1/2 Stunde, dann 0)	51
292	Wenn mehrfach sexuelle Handlungen: Anzahl 9=9 und mehr, unbek. genaue Anzahl nicht ersichtlich	52
293	- in einer Tatsituation	1
	- mit längeren Zeiträumen	2
294	Tatsituation der Vergewaltigung	
	überfallartig	1
	bei Autostop	2
	bei Heimfahrt, Nachhausebringen	3
	sonstiges freiwilliges Mitkommen	4
	nach Einladung in der Wohnung des Opfers	5
	nach Einladung/freiwilligem Mitkommen in der Wohnung des Täters oder Dritten	6
	Sonstiges	7
	Neben Geschlechtsverkehr erzwungene sexuelle Handlungen	
295	Masturbation	1
296	Oralverkehr	1
297	Analverkehr	1
298	Gruppennotzucht	ja 1 nein 2
299	Anzahl der von verschiedenen Personen durchgeführten Vergewaltigungen	59
	<u>Körperliche Abwehr:</u>	
300	passiver Widerstand	1
301	Abwehr mit Gegenständen/Waffe	1
302	Abwehr durch Schläge/Kratzen etc.	1
303	keine körperliche Abwehr	1
	<u>Verbale Abwehr:</u>	
304	Schreien	1
305	Ablehnung	1
306	keine verbale Abwehr	1

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
307	Glaubwürdigkeitsgutachten zum Opfer	ja nein	1 2 67
308	Inhalt des Glaubwürdigkeitsgutachtens glaubwürdig nicht glaubwürdig nicht zu beurteilen		1 2 3 68
309	Einlassung des Täters Bestreiten des Vorgangs volles Einverständnis des Opfers mit sexuellen Handlungen nicht ernstzunehmendes Wehren Geständnis Sonstiges		1 2 3 4 5 69
310	Motiv (aus der Sicht des Täters) sexueller Verkehr Aufnahme von Beziehungen Erhalten von Beziehungen Sonstiges n.b. (Bestreiten des Vorganges)		1 2 3 4 5 70
310a	Gingen der Vergewaltigung freiwillige Berührungen voraus?	ja nein	1 2 71
310b	Bei Versuch: Kam es zu sexualbezogenen Berührungen?	ja nein	1 2 72
311	Lfd.Nr.		1-4
312	Kartennr.		5-6
	<u>Handlung 4:</u>		
313	Drohung mit Verletzungen durch Schußwaffe (scharf) Schußwaffe (ungeladen) andere Waffen (Messer, Gaspistole) Waffenattrappen Werkzeuge etc. körperliche Gewalt Drohung mit anderen Nachteilen		1 2 3 4 5 6 7

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
314	Drohung mit Lebensgefahr durch		
	Schußwaffe (scharf)	1	
	Schußwaffe (ungeladen)	2	
	andere Waffen	3	8
	Werkzeuge etc.	4	
	körperliche Gewalt	5	
315	keine Gewaltanwendung	1	9
	Gewaltanwendung durch:		
316	Schußwaffe	1	10
317	andere Waffen	1	11
318	Werkzeuge etc.	1	12
319	Würgen	1	13
320	Faustschläge etc.	1	14
321	Wegreißen/Wegstoßen	1	15
322	Betäubungsmittel	1	16
323	Festhalten	1	17
324	Fesselung/Knebelung	1	18
	<u>Tatfolgen:</u>		
325	keine sichtbaren/erkennbaren Folgen	1	19
326	beschädigte Kleidung etc.	1	20
327	Schrammen/Kratzer	1	21
328	Blutergüsse/Kratzer	1	22
329	Platzwunden	1	23
330	Würgemale	1	24
331	Brüche	1	25
332	offene Wunden	1	26
333	Dauerschäden	1	27
334	Psychische Schäden (Schock etc.)	1	28
335	Langfristige psychische Folgen	1	29

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>	
336	Ärztliche Behandlung			
	nicht ersichtlich	1		
	keine Behandlung	2	30	
	ambulante Behandlung	3		
	stationäre Behandlung	4		
337	Täter-Opfer-Verhältnis			
	Verwandte/Freunde	1		
	Bekannte/Arbeitskollegen	2		
	Szenenbekanntschaft (Rauschgift u. sonstiges)	3	31-32	
	kurzfristige Bekanntschaft (Gaststätten, Lokale etc.)	4		
	kurzfristige Bekanntschaft (sonstiges)	5		
	Abhängigkeitsverhältnis (Vorgesetzte etc.)	6		
	Prostitutionskontakt (u.ä.)	7		
	sonstiges Kennen (vom Sehen)	8		
face-to-face Kontakt erst durch die Tat k.A.	9 99			
338	Hinweise auf Alkoholismus oder sonstige Rauschmittelbeeinflussung des Opfers	ja	1	33
		nein	2	
339	Opfereinschätzung			
	Prostituierte	1		
	Prostitutionsverdacht	2		
	HWG-Person	3	34	
	homosexuell	4		
	n.b.	5		
340	Raubgegenstände (überwiegend)			
	Geld	1		
	Schmuck	2		
	Waffen	3	35	
	Rauschmittel	4		
	Pelze, Teppiche u.ä. sonstiges	5 6		
341	Verbleib der Raubgegenstände			
	wiederbeschafft (aufgrund von Angaben des Angeklagten)	1		
	sichergestellt im Laufe der Ermittlungen	2	36	
	ganz oder überwiegend verschwunden	3		
	nicht betroffen (beispw. Versuch)	4		

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>	
342	Schadenswiedergutmachung		
	ganz erfolgt	1	
	teilweise erfolgt	2	
	Übernahme des Schadens durch Versicherung	3	37
	kein Schadensausgleich	4	
	k.A.	9	
343	Schadenshöhe (in 10 DM oder 100 ö.Schilling)		
344	Erscheinungsbild der Handlung (Raub)		
	Zechanschlußraub	1	
	Handtaschen-/entsprechender Raub (Einkaufstüten etc.)	2	
	Bank-, Sparkassenraub	3	
	Wohnungsraub	4	
	Taxiraub	5	42-43
	Laden-/Geschäftsraub	6	
	Geldbotenraub	7	
	Raub im Zusammenhang mit Sexualkontakten	8	
	allgemeiner Straßenraub	9	
	Sonstiges	10	
345	Näherer Tatort		
	Wohnung des Täters	01	
	Wohnung des Opfers	02	
	Wohnung des Täters und Opfers	03	
	im Haus des Täters	04	
	im Haus des Opfers	05	
	im Haus des Täters und Opfers	06	
	Haus, Wohnung eines Dritten	07	
	Hotel, Lokal	08	44-45
	Warenhaus, Laden, Fabrik	09	
	Arbeitsplatz	10	
	Geldinstitut	11	
	Sonstiges	12	
	offene Straße in geschlossener Ortschaft	13	
	offene Straße außerhalb geschlossener Ortschaft	14	
	Wald, Wiese etc.	15	
	öffentlicher Park	16	
	öffentliches Verkehrsmittel	17	
	Sonstiges	18	
346	Näherer Tatort in KFZ?	ja 1 nein 2	46
347	Tatzeit (volle Stunden)		47-48

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
348	Zum Motiv (Raub)		
	nicht betroffen	1	
	berechtigte Ansprüche	2	
	finanzielle Not	3	
	Geldbedarf für kurzfristige Wünsche	4	49-50
	Beschaffungsraub (Rauschmittel)	5	
	Bestreitung des Lebensunterhaltes	6	
	kein spezielles Motiv (günstige Gelegenheit)	7	
	weiß nicht	8	
	Sonstiges	9	
	k.A.	99	
	<u>Nur Vergewaltigung (4):</u>		
349	Dauer des Festhaltens des Opfers (in Stunden) (wenn weniger als 1/2 Stunde, dann 0)		51
350	Wenn mehrfach sexuelle Handlungen: Anzahl 9=9 und mehr, unbek. genaue Anzahl nicht ersichtlich		52
351	- in einer Tatsituation	1	
	- mit längeren Zeiträumen	2	52
352	Tatsituation der Vergewaltigung		
	überfallartig	1	
	bei Autostop	2	
	bei Heimfahrt, Nachhausebringen	3	
	sonstiges freiwilliges Mitkommen	4	54
	nach Einladung in der Wohnung des Opfers	5	
	nach Einladung/freiwilligem Mitkommen in der Wohnung des Täters oder Dritten	6	
	Sonstiges	7	
	Neben Geschlechtsverkehr erzwungene sexuelle Handlungen		
353	Masturbation	1	55
354	Oralverkehr	1	56
355	Analverkehr	1	57
356	Gruppennotzucht	ja 1 nein 2	58
357	Anzahl der von verschiedenen Personen durchgeführten Vergewaltigungen		59

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
	<u>Körperliche Abwehr:</u>		
358	passiver Widerstand	1	60
359	Abwehr mit Gegenständen/Waffe	1	61
360	Abwehr durch Schläge/Kratzen etc.	1	62
361	keine körperliche Abwehr	1	63
	<u>Verbale Abwehr:</u>		
362	Schreien	1	64
363	Ablehnung	1	65
364	keine verbale Abwehr	1	66
365	Glaubwürdigkeitsgutachten zum Opfer	ja 1 nein 2	67
366	Inhalt des Glaubwürdigkeitsgutachtens		
	glaubwürdig	1	68
	nicht glaubwürdig	2	
367	<u>Einlassung des Täters:</u>		
	Bestreiten des Vorgangs	1	
	volles Einverständnis des Opfers mit sexuellen Handlungen	2	69
	nicht ernstzunehmendes Wehren	3	
	Geständnis	4	
	Sonstiges	5	
368	Motiv (aus der Sicht des Täters)		
	sexueller Verkehr	1	
	Aufnahme von Beziehungen	2	70
	Erhalten von Beziehungen	3	
	Sonstiges	4	
	n.b. (Bestreiten des Vorganges)	5	
368a	Gingen der Vergewaltigung freiwillige Berührungen voraus?	ja 1 nein	71
368b	Bei Versuch: Kam es zu sexualbezogenen Berührungen?	ja 1 nein 2	72
369	Lfd.Nr.		1-4
370	Kartennr.		5-6

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
371	Werden im rechtskräftigen Urteil weitere, nicht mit dem/den stichprobenbegründenden Delikten zusammenfallende Tatbestände der Strafzumessung zugrundegelegt?	ja 1 nein 2	7
	Wenn ja:		
372	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Suchtgiftgesetz)	ja 1 nein 2	8
	Wenn ja:		
373	Heroin/Morphium/Opium	1	9
374	Haschisch/Marihuana	1	10
375	Medikamente etc.	1	11
376	Menge (in Gramm)		12-14
377	Eigentums- und Vermögensdelikt	ja 1 nein 2	15
	Wenn ja:		
378	Schadenshöhe (in 10 DM oder 100 Schilling)		16-19
379	Anzahl der Handlungen		20
380	Sexualdelikt	ja 1 nein 2	21
	Wenn ja:		
381	Anzahl der Opfer		22
382	Verletzungen:		
	keine Verletzung	1	
	leichte Verletzung	2	
	mittelschwere Verletzung	3	23
	schwere Verletzung	4	
383	andere Gewaltdelikte	ja 1 nein 2	24

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
	Wenn ja:		
384	Verletzungen:		
	leichte Verletzung	1	
	mittelschwere Verletzung	2	25
	schwere Verletzung	3	
385	materieller Schaden (in 10 DM)		26-29
386	Sonstiges	ja 1 nein 2	30
387	materieller Schaden (in 10 DM)		31-34
388	Wird in der Akte Bezug genommen auf Presseveröffentlichungen zum Fall?	ja 1 nein 2	35
389	Wenn ja:		
	in einem Schriftsatz	1	
	durch Wiedergabe/Aufnahme	2	36
	der Veröffentlichung selbst	3	
390	Wenn ja, mit welcher Tendenz?		
	Beleg für das Aufsehenerregende der Tat	1	
	Sonstiges.....	2	37
	<u>Zur Hauptverhandlung</u>		
391	Ergeben sich aus der Hauptverhandlung Hinweise auf Änderungen im sozialen Bereich des Angeklagten?	ja 1 nein 2	38
392	Wenn ja:		
	Aufnahme einer festen Arbeit	ja 1 nein 2	39
393	Freiwillige Behandlung	ja 1 nein 2	40
394	feste Beziehung (Freundin, Frau etc.)	ja 1 nein 2	41

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
395	Aufnahme einer Ausbildung	ja 1 nein 2	42
396	Sonstiges.....	1	43
<u>Informationen zum Tathergang resultieren aus:</u>			
397	Beschuldigten-/Angeklagtenvernehmung	1	44
398	Zeugenvernehmung	1	45
399	Anzahl vernommener Zeugen		46-47
400	Sachverständigengutachten (Anzahl)		48
401	Lokaltermine (Anzahl)		49
<u>Informationen zu Persönlichkeits- und Sozialmerkmalen resultieren aus:</u>			
402	Angaben des Beschuldigten/Angeklagten	1	50
403	Zeugenvernehmung	1	51
404	Gerichtshilfebericht	1	52
405	Sachverständigengutachten	1	53
406	Bewährungshilfebericht	1	54
407	beigezogene Strafakten (aus abgeschlossenen Verfahren)	1	55
408	Existieren Hinweise in den Strafakten, daß ähnliche Straftaten zur Verfahrenszeit gehäuft auftreten?	ja 1 nein 2	56
	wenn ja:		
409	durch Polizei	1	57
410	durch Staatsanwaltschaft	1	58
411	beigezogene Presseberichte	1	59
412	andere.....	1	60

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>			<u>Spalten</u>
413	Wird ein Strafbefehl erlassen?	ja nein	1 2	61
414	(Wenn ja und rechtskräftiger Strafbefehl, dann bei Urteil 1. Instanz die verhängte Strafe eintragen, wenn Hauptverhandlung, dann nur die im Urteil verhängte Strafe)			
415	Wird Nebenklage erhoben? (Anschluß als Privatbeteiligter)	ja nein	1 2	62
<u>Anträge der Staatsanwaltschaft</u>				
416	(Gesamt-)Freiheitsstrafe (in Monaten)			63-65
417	Aussetzung zur Bewährung	ja nein	1 2	66
418	Geldstrafe in Höhe von (Tagessätze)			67-69
419	wenn Geldstrafe: Tagessatzhöhe			70-72
420	Freispruch	ja nein	1 2	73
<u>Nebenstrafen:</u>				
421	Fahrverbot	ja nein	1 2	74
<u>Maßregeln der Besserung und Sicherung:</u>				
422	Sicherungsverwahrung		1	75
423	Unterbringung in der Entziehungsanstalt		1	76
424	Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt		1	77
425	Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre der Wiederverurteilung		1	78
426	Lfd.Nr.			1-4
427	Kartennr.			5-6
428	Maßregel soll vor Verbüßung der Strafe vollzogen werden	ja nein nicht betroffen	1 2 3	7

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
429	Ab wann ist ein Verteidiger eingeschaltet (Zeitpunkt der Meldung)?	8-13
430	Status des Verteidigers Wahlverteidiger Pflichtverteidiger	1 2 14
	<u>Anträge der Verteidigung:</u> bleibt offen, auf welche Deliktsdef. bei relativ häufigen Abweichungen sich der Antrag bezieht <u>bestimmt:</u>	
431	(Gesamt-)Freiheitsstrafe (in Monaten)	15-17
432	Aussetzung zur Bewährung	ja 1 nein 2 18
433	Geldstrafe in Höhe von (Tagessätze)	19-21
434	Freispruch	ja 1 nein 2 22
	<u>unbestimmt:</u>	
435	milde Strafe Strafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden kann Geldstrafe Sonstiges.....	1 2 3 4 23
	<u>Urteil 1. Instanz:</u>	
436	(Gesamt-)Freiheitsstrafe (in Monaten)	24-26
	<u>Wenn Gesamtfreiheitsstrafe:</u>	
	davon:	
437	Bezugsdelikt 1	Freiheitsstrafe (in Monaten)
438		Geldstrafe (in Tagessätzen)
439	Tatbestand (Liste 5)	27-29 30-32 33-34
440	Bezugsdelikt 2	Freiheitsstrafe (in Monaten)
441		Geldstrafe (in Tagessätzen)
442	Tatbestand (Liste 5)	35-37 38-40 41-42

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>			<u>Spalten</u>
443	Bezugsdelikt 3	Freiheitsstrafe (in Monaten)		43-45
444		Geldstrafe (in Tagessätzen)		46-48
445	Tatbestand (Liste 5)			49-50
446	Bezugsdelikt 4	Freiheitsstrafe (in Monaten)		51-53
447		Geldstrafe (in Tagessätzen)		54-56
448	Tatbestand (Liste 5)			57-58
449	insgesamt sich addierende Summe			59-61
450	Strafaussetzung zur Bewährung (bedingte Freiheitsstrafe)	ja	1	62
		nein	2	
451	(Gesamt-)Geldstrafe (Anzahl der Tagessätze)			63-65
452	Tagessatzhöhe (in DM oder Schilling)			66-68
	<u>Nebenstrafen:</u>			
453	Fahrverbot	ja	1	69
		nein	2	
454	Sonstiges.....			70
	<u>Maßregeln der Besserung und Sicherung:</u>			
455	Sicherungsverwahrung/Anstalt für gefährliche Rückfalltäter (§ 23 ÖStGB)	ja	1	71
		nein	2	
456	Unterbringung in Psychiatrie (§ 21 II ÖStGB)	ja	1	72
		nein	2	
457	Unterbringung in Entziehungsanstalt/ Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher	ja	1	73
		nein	2	
457a	Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	ja	1	74
		nein	2	
458	Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre für die Wiedererteilung (in Monaten) (99= für immer)			75-76
459	Vollstreckung der Maßregeln vor der Freiheitsstrafe	ja	1	
		nein	2	77
		nicht betroffen zur Bewährung ausgesetzt	3 4	
460	Anordnung der <u>Führungsaufsicht</u>	ja	1	78
		nein	2	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>			<u>Spalten</u>
461	Wenn Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde:			
	Geldauflage	ja	1	79
		nein	2	
462	Lfd.Nr.			1-4
463	Kartennr.			5-6
	wenn ja:			
464	Höhe der Geldauflage (in 100 DM)			7-9
465	Ratenzahlung im Beschluß?	ja	1	10
		nein	2	
466	Höhe der Raten (in 10 DM)			11-12
467	Schadenswiedergutmachung (auch Schmerzensgeld, wenn im Adhäsionsantrag, und im Urteil bejaht und Höhe festgesetzt)	ja	1	13
		nein	2	
468	Erbringung gemeinnütziger Leistungen	ja	1	14
		nein	2	
469	Weisungen	ja	1	15
		nein	2	
470	Ausbildungsanordnung		1	16
471	Arbeitsanordnung		1	17
472	Freizeitordnung		1	18
473	Aufenthaltsanordnung		1	19
474	Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse		1	20
475	Meldeweisung		1	21
476	Beschränkung des Verkehrs mit bestimmten Personen		1	22
477	Beschränkung im Besitz etc. von Gegenständen		1	23
478	Heilbehandlung/Entziehungskur		1	24
479	Heim- oder Anstaltsaufenthalt		1	25
480	Bewährungshilfeunterstellung		1	26
481	Dauer der Bewährungszeit (in Jahren)			27

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
482	1. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichproben- begründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte, vgl. Liste und Codieranwei- sung)	wenn 2: bei 28-37 Beitragstätern muß Tathand- lungsteil entfallen
483	2. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichproben- begründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte, vgl. Liste und Codieranwei- sung)	38-47
484	3. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichproben- begründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte, vgl. Liste und Codieranwei- sung)	48-57
485	4. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichproben- begründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte, vgl. Liste und Codieranwei- sung)	58-67
	<u>Weitere im Urteil angewendete Vorschriften:</u> (keine stichprobenbegründenden Delikte) (1.Ziffer= Anzahl der Handlungen, 0= Fortsetzungszusammenhang, 2.-3.Ziffer= Deliktziffer)	
486	1. Delikt	68-70
487	2. Delikt	71-73
488	3. Delikt	74-76
489	Lfd.Nr.	1-4
490	Kartennr.	5-6
	<u>Zum Urteilsinhalt (Strafzumessungsteil)</u> (bitte <u>Kategorien-</u> und <u>Kombinationsschlüssel</u> zugrundelegen bei abgekürztem Urteil unter 9.999999 angeben)	
491	1. Strafzumessungsgrund	7-12
492	2. Strafzumessungsgrund	13-18

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
493	3. Strafzumessungsgrund	19-24
494	4. Strafzumessungsgrund	25-30
495	5. Strafzumessungsgrund	31-36
496	6. Strafzumessungsgrund	37-42
497	7. Strafzumessungsgrund	43-48
498	8. Strafzumessungsgrund	49-54
499	9. Strafzumessungsgrund	55-60
500	10. Strafzumessungsgrund	61-66
501	11. Strafzumessungsgrund	67-72
502	12. Strafzumessungsgrund	73-78
503	Lfd.Nr.	1-4
504	Kartennr.	5-6
505	13. Strafzumessungsgrund	7-12
506	14. Strafzumessungsgrund	13-18
507	15. Strafzumessungsgrund	19-24
508	16. Strafzumessungsgrund	25-30
509	17. Strafzumessungsgrund	31-36
510	18. Strafzumessungsgrund	37-42
511	19. Strafzumessungsgrund	43-48
512	20. Strafzumessungsgrund	49-54
513	21. Strafzumessungsgrund	55-60
514	22. Strafzumessungsgrund	61-66
515	23. Strafzumessungsgrund	67-72
516	24. Strafzumessungsgrund	73-78
517	Lfd.Nr.	1-4
518	Kartennr.	5-6
519	25. Strafzumessungsgrund	7-12

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
520	Sonstiges..... (auch im Falle von sprachlichen Abweichungen von einzelnen Kategorien)		13-18
521	Wird das Urteil 1. Instanz rechtskräftig?		
	nein, Berufung	1	
	nein, Revision	2	
	ja, nach Zurücknahme eines Rechtsmittels	3	19
	ja, nach Verwerfung eines Rechtsmittels	4	
	ja, ohne Rechtsmittel	5	
	ja, nach Berufung bezogen auf Bewährung	6	
522	Rechtsmittel durch Verurteilten	ja 1 nein 2	20
523	Rechtsmittel durch Staatsanwaltschaft	ja 1 nein 2	21
524	Rechtsmittel durch Nebenkläger	ja 1 nein 2	22
525	Rechtsmittelbegründung des Verurteilten		
	keine Begründung	1	
	Verletzung materiellen Rechts	2	
	Verfahrensfehler	3	23
	Rüge der Verletzung materiellen und formellen Rechts	4	
	Beschränkung auf Strafmaß	5	
	<u>Wenn Rüge der Verletzung materiellen Rechts:</u>		
526	darunter Rüge der Verletzung von Strafzumessungsrecht	ja 1 nein 2	24
	wenn ja:		
527	Doppelverwertung	1	25
528	Verwertung von Tatbestandsmerkmalen	1	26
529	Widersprüche	1	27
530	Nichtberücksichtigung von Strafzumessungs- tatsachen	1	28
531	Fehlerhafte Berücksichtigung von Strafzumessungstatsachen	1	29
532	Fehlerhafte Berücksichtigung von Strafzielen	1	30
533	Sonstiges.....	1	31

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
	<u>Wenn Revision/Nichtigkeitsbeschwerde</u>	
534	Revision führt zu	
	Verwerfung des Rechtsmittels wegen offensichtlicher Unbegründetheit	1 32
	Verwerfung durch Urteil	2
	Entscheidung des Revisionsgerichts (OHG) (wenn Rechtsfolge betroffen: Var. 553 ausfüllen in der Sache selbst durch Neubemessung der Strafe oder in Stattgebung einer Berufung)	3
	soweit mit Verletzung von Strafzumessungsrecht begründet: bitte angeben:	
	neuer Tatsacheninstanz	4
	<u>2. Tatsacheninstanz</u>	
	<u>Anträge der Staatsanwaltschaft</u>	
535	(Gesamt-)Freiheitsstrafe (in Monaten)	33-35
536	Aussetzung zur Bewährung	ja 1 nein 2 36
537	Geldstrafe in Höhe von (Tagessätze)	37-39
538	wenn Geldstrafe: Tagessatzhöhe	40-42
539	Freispruch	ja 1 nein 2 43
	<u>Nebenstrafen:</u>	
540	Fahrverbot	ja 1 nein 2 44
	<u>Maßregeln zur Besserung und Sicherung</u>	
541	Sicherungsverwahrung	1 45
542	Unterbringung in Erziehungsanstalt	1 46
543	Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt	1 47
544	Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre der Wiederverurteilung	1 48

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
545	Maßregel soll vor Verbüßung der Strafe vollzogen werden	ja 1 nein 2 nicht betroffen 3	49
546	Ab wann ist ein Verteidiger eingeschaltet (Zeitpunkt der Meldung?)		50-55
547	Status des Verteidigers Wahlverteidiger Pflichtverteidiger	1	56
	<u>Anträge der Verteidigung:</u> <u>bestimmt:</u>		
548	(Gesamt-)Freiheitsstrafe (in Monaten)		57-59
549	Aussetzung zur Bewährung	ja 1 nein 2	60
550	Geldstrafe in Höhe von (Tagessätze)		61-63
551	Freispruch	ja 1 nein 2	64
	<u>unbestimmt:</u>		
552	milde Strafe Strafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden kann Geldstrafe Sonstiges.....	1 2 3 4	65
	<u>Urteil 2. Instanz:</u>		
553	(Gesamt-)Freiheitsstrafe (in Monaten)		66-68
	<u>Wenn Gesamtfreiheitsstrafe:</u> <u>davon:</u>		
554	Bezugsdelikt 1	Freiheitsstrafe (in Monaten)	69-71
555		Geldstrafe (in Tagessätzen)	72-74
556	Tatbestand (Liste 5)		75-76
557	Lfd.Nr.		1-4
558	Kartennr.		5-6

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
559	Bezugsdelikt 2	Freiheitsstrafe (in Monaten)	7-9
560		Geldstrafe (in Tagessätzen)	10-12
561	Tatbestand (Liste 5)		13-14
562	Bezugsdelikt 3	Freiheitsstrafe (in Monaten)	15-17
563		Geldstrafe (in Tagessätzen)	18-20
564	Tatbestand (Liste 5)		21-22
565	Bezugsdelikt 4	Freiheitsstrafe (in Monaten)	23-25
566		Geldstrafe (in Tagessätzen)	26-28
567	Tatbestand (Liste 5)		29-30
568	Insgesamt sich addierende Summe		31-33
569	Strafaussetzung zur Bewährung	ja 1 nein 2	34
570	(Gesamt-)Geldstrafe (Anzahl der Tagessätze)		35-37
571	Tagessatzhöhe (in DM oder Schilling)		38-40
	<u>Nebenstrafen:</u>		
572	Fahrverbot	ja 1 nein 2	41
573	Sonstiges.....		42
	<u>Maßregeln der Besserung und Sicherung:</u>		
574	Sicherungsverwahrung/Anstalt für Rückfalltäter (§ 23 ÖStGB)	ja 1 nein 2	43
575	Unterbringung ind Psychiatrie (§ 21 II ÖStGB)	ja 1 nein 2	44
576	Unterbringung in Entziehungsanstalt/Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher	ja 1 nein 2	45
577a	Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	ja 1 nein 2	46
577	Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre für die Wiedererteilung (in Monaten) 99= für immer)		47-48
578	Vollstreckung der Maßregeln vor der Freiheitsstrafe	ja 1 nein 2 nicht betroffen zur Bewährung ausgesetzt 3 4	49

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
579	Anordnung der Führungsaufsicht	ja 1 nein 2	50
580	Wenn Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde: Geldauflage	ja 1 nein 2	51
	wenn ja:		
581	Höhe der Geldauflage (in 100 DM)		52-54
582	Ratenzahlung im Beschluß?	ja 1 nein 2	55
583	Höhe der Raten (in 10 DM)		56-57
584	Schadenswiedergutmachung	ja 1 nein 2	58
585	Erbringung gemeinnütziger Leistungen	ja 1 nein 2	59
586	Weisungen	ja 1 nein 2	60
587	Ausbildungsanordnung	1	61
588	Arbeitsanordnung	1	62
589	Freizeitanordnung	1	63
590	Aufenthaltsanordnung	1	64
591	Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse	1	65
592	Meldeweisung	1	66
593	Beschränkung des Verkehrs mit bestimmten Personen	1	67
594	Beschränkung im Besitz etc. von Gegenständen	1	67
595	Heilbehandlung/Entziehungskur	1	68
596	Heim- oder Anstaltsaufenthalt	1	69
597	Bewährungshilfeunterstellung	1	70
598	Dauer der Bewährungshilfe (in Jahren)	1	71
599	Lfd.Nr.		1-4
600	Kartennr.		5-6

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
601	1. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichprobenbegründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte vgl. Liste und Codieranweisung)	7-12
602	2. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichprobenbegründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte vgl. Liste und Codieranweisung)	17-26
603	3. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichprobenbegründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallenden Delikte vgl. Liste und Codieranweisung)	27-36
604	4. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichprobenbegründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte vgl. Liste und Codieranweisung)	37-46
	<u>Weitere im Urteil angewendete Vorschriften:</u> (keine stichprobenbegründenden Delikte) (1.Ziffer= Anzahl der Handlungen, 0= Fortsetzungszusammenhang, 2.-3.Ziffer= Deliktziffer)	
605	1. Delikt	47-49
606	2. Delikt	50-52
607	3. Delikt	53-55
	<u>Zum Urteilsinhalt (Strafzumessungsteil)</u> (Bitte <u>Kategorien-</u> und <u>Kombinationsschlüssel</u> zugrundelegen bei abgekürztem Urteil unter 1.999999 angeben)	
608	1. Strafzumessungsgrund	56-61
609	2. Strafzumessungsgrund	62-67
610	3. Strafzumessungsgrund	68-73
611	Lfd.Nr.	1-4
612	Kartennr.	5-6

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
613	4. Strafzumessungsgrund	7-12
614	5. Strafzumessungsgrund	13-18
615	6. Strafzumessungsgrund	19-24
616	7. Strafzumessungsgrund	25-30
617	8. Strafzumessungsgrund	31-36
618	9. Strafzumessungsgrund	37-42
619	10. Strafzumessungsgrund	43-48
620	11. Strafzumessungsgrund	49-54
621	12. Strafzumessungsgrund	55-60
622	13. Strafzumessungsgrund	61-66
623	14. Strafzumessungsgrund	67-72
624	15. Strafzumessungsgrund	73-78
625	Lfd.Nr.	1-4
626	Kartennr.	5-6
627	16. Strafzumessungsgrund	7-12
628	17. Strafzumessungsgrund	13-18
629	18. Strafzumessungsgrund	19-24
630	19. Strafzumessungsgrund	25-30
631	20. Strafzumessungsgrund	31-36
632	21. Strafzumessungsgrund	37-42
633	22. Strafzumessungsgrund	43-48
634	23. Strafzumessungsgrund	49-54
635	24. Strafzumessungsgrund	55-60
636	25. Strafzumessungsgrund	61-66
637	Sonstiges..... (auch im Falle von sprachlichen Abweichungen von einzelnen Kategorien)	67-72

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
638	Wird das Urteil 2. Instanz rechtskräftig?		
	nein, Revision	1	
	ja, nach Zurücknahme des Rechtsmittels	2	73
	ja, nach Verwerfung des Rechtsmittels	3	
	ja, ohne Rechtsmittel	4	
639	Rechtsmittel durch Verurteilten	ja 1 nein 2	74
640	Rechtsmittel durch Staatsanwaltschaft	ja 1 nein 2	75
641	Rechtsmittel durch Nebenkläger	ja 1 nein 2	76
642	Rechtsmittelbegründung des Verurteilten		
	keine Begründung	1	
	Verletzung materiellen Rechts	2	77
	Verfahrensfehler	3	
	Rüge der Verletzung materiellen und formellen Rechts	4	
643	Lfd.Nr.		1-4
644	Kartennr.		5-6
	<u>Wenn Rüge der Verletzung materiellen Rechts:</u>		
645	darunter Rüge der Verletzung von Strafzumessungsrecht	ja 1 nein 2	7
	wenn ja:		
646	Doppelverwertung	1	8
647	Verwertung von Tatbestandsmerkmalen	1	9
648	Widersprüche	1	10
649	Nichtberücksichtigung von Straf- zumessungsstatsachen	1	11
650	Fehlerhafte Berücksichtigung von Straf- zumessungsstatsachen	1	12
651	Fehlerhafte Berücksichtigung von Strafzielen	1	13
652	Sonstiges.....	1	14
653	<u>Wenn Revision:</u>		
	Revision führt zu:		
	Verwerfung des Rechtsmittels wegen offensichtlicher Unbegründbarkeit	1	15

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>	
	Verwerfung des Rechtsmittels durch Urteil	2	
	Entscheidung des Revisionsgerichts (wenn Rechtsfolgen betroffen, Var. ausfällen) soweit mit Verletzung von Strafzumessungsrecht begründet, bitte angeben:	3	
	neue Tatsacheninstanz	4	
	<u>Urteil einer 3. Tatsacheninstanz</u>		
654	(Gesamt-)Freiheitsstrafe (in Monaten)	16-18	
	<u>Wenn Gesamtfreiheitsstrafe:</u> davon:		
655	Bezugsdelikt	Freiheitsstrafe (in Monaten)	19-21
656		Geldstrafe (in Tagessätzen)	22-24
657	Tatbestand (Liste 5)		25-26
658	Bezugsdelikt 2	Freiheitsstrafe (in Monaten)	27-29
659		Geldstrafe (in Tagessätzen)	30-32
660	Tatbestand (Liste 5)		33-34
661	Bezugsdelikt 3	Freiheitsstrafe (in Monaten)	35-37
662		Geldstrafe (in Tagessätzen)	38-40
663	Tatbestand (Liste 5)		41-42
664	Bezugsdelikt 4	Freiheitsstrafe (in Monaten)	43-45
665		Geldstrafe (in Tagessätzen)	46-48
666	Tatbestand (Liste 5)		49-50
667	insgesamt sich addierende Summe		51-53
668	Strafaussetzung zur Bewährung	ja 1 nein 2	54
669	(Gesamt-)Geldstrafe (Anzahl der Tagessätze)		55-57
670	Tagessatzhöhe (in DM oder Schilling)		58-60
	<u>Nebenstrafen:</u>		
671	Fahrverbot	ja 1 nein 2	61
672	Sonstiges.....		62

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>			<u>Spalten</u>
	<u>Maßregeln der Besserung und Sicherung:</u>			
673	Sicherungsverwahrung	ja	1	63
		nein	2	
674	Unterbringung in Psychiatrie	ja	1	64
		nein	2	
675	Unterbringung in Entziehungsanstalt	ja	1	65
		nein	2	
676	Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre für die Wiedererteilung (in Monaten) 99= für immer)			66-67
677	Vollstreckung der Maßregeln vor der Freiheitsstrafe	ja	1	68
		nein	2	
		nicht betroffen zur Bewährung ausgesetzt	3	
			4	
678	Anordnung der Führungsaufsicht	ja	1	69
		nein	2	
679	Wenn Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde:			
	Geldauflage	ja	1	70
		nein	2	
	wenn ja:			
680	Höhe der Geldauflage (in 100 DM)			71-73
681	Ratenzahlung im Beschluß?	ja	1	74
		nein	2	
682	Höhe der Raten (in 10 DM)			75-76
683	Schadenswiedergutmachung	ja	1	77
		nein	2	
684	Erbringung gemeinnütziger Leistungen	ja	1	78
		nein	2	
685	Lfd.Nr.			1-4
686	Kartennr.			5-6
687	Weisungen	ja	1	7
		nein	2	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
688	Ausbildungsanordnung	1 8
689	Arbeitsanordnung	1 9
690	Freizeitordnung	1 10
691	Aufenthaltsanordnung	1 11
692	Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse	1 12
693	Meldeweisung	1 13
694	Beschränkung des Verkehrs mit bestimmten Personen	1 14
695	Beschränkung im Besitz etc. von Gegenständen	1 15
696	Heilbehandlung/Entziehungskur	1 16
697	Heim- oder Anstaltsaufenthalt	1 17
698	Bewährungshilfeunterstellung	1 18
699	Dauer der Bewährungszeit (in Jahren)	19
700	1. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichprobenbegründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte vgl. Liste und Codieranweisung)	20-29
701	2. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichprobenbegründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte vgl. Liste und Codieranweisung)	30-39
702	3. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichprobenbegründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte vgl. Liste und Codieranweisung)	40-49
703	4. im Urteil angewendete Vorschrift (nur bezogen auf die stichprobenbegründenden Delikte und damit tateinheitlich zusammenfallende Delikte vgl. Liste und Codieranweisung)	50-59
	<u>Weitere im Urteil angewendete Vorschriften:</u> (keine stichprobenbegründenden Delikte) (1. Ziffer= Anzahl der Handlungen, 0= Fortsetzungszusammenhang, 2.-3. Ziffer= Deliktsziffer)	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
704	1. Delikt	60-62
705	2. Delikt	63-65
706	3. Delikt	66-68
	<u>Zum Urteilsinhalt (Strafzumessungsteil)</u> (bitte <u>Kategorien-</u> und <u>Kombinationsschlüssel</u> zugrundelegen; bei abgekürztem Urteil unter 1.999999 angeben)	
707	1. Strafzumessungsgrund	69-74
708	Lfd.Nr.	1-4
709	Kartennr.	5-6
710	2. Strafzumessungsgrund	7-12
711	3. Strafzumessungsgrund	13-18
712	4. Strafzumessungsgrund	19-24
713	5. Strafzumessungsgrund	25-30
714	6. Strafzumessungsgrund	31-36
715	7. Strafzumessungsgrund	37-42
716	8. Strafzumessungsgrund	43-48
717	9. Strafzumessungsgrund	49-54
718	10. Strafzumessungsgrund	55-60
719	11. Strafzumessungsgrund	61-66
720	12. Strafzumessungsgrund	67-72
721	13. Strafzumessungsgrund	73-78
722	Lfd. Nr.	1-4
723	Kartennr.	5-6
724	14. Strafzumessungsgrund	7-12
725	15. Strafzumessungsgrund	13-18
726	16. Strafzumessungsgrund	19-24
727	17. Strafzumessungsgrund	25-30

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
728	18. Strafzumessungsgrund		31-36
729	19. Strafzumessungsgrund		37-42
730	20. Strafzumessungsgrund		43-48
731	21. Strafzumessungsgrund		49-54
732	22. Strafzumessungsgrund		55-60
733	23. Strafzumessungsgrund		61-66
734	24. Strafzumessungsgrund		67-72
735	25. Strafzumessungsgrund		73-78
736	Lfd.Nr.		1-4
737	Kartennr.		5-6
738	Sonstiges..... (auch im Falle von sprachlichen Abweichungen von einzelnen Kategorien)		7-12
739	Wird in das rechtskräftige Urteil im Wege der Gesamtstrafenbildung ein auf Strafe lautendes Urteil einbezogen	ja 1 nein 2	13
	wenn ja:		
740	Freiheitsstrafe in Höhe von (in Monaten)		14-16
741	Geldstrafe in Höhe von (Tagessätze)		17-19
742	Anrechnung der Untersuchungshaft	ja 1 nein 2	20
743	Verbleibende Strafzeit (in Monaten) (nach Abzug der U-Haft)		21-23
744	Wird das vorliegende Urteil im Wege einer Gesamtstrafenbildung <u>in ein anderes</u> Urteil einbezogen	ja 1 nein 2	24
	<u>Vollstreckung des Urteils:</u>		
	<u>Bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung:</u>		
745	Strafantritt		
	Überführung von U-Haft in Strafhaft	1	25
	nach Ladung	2	
	nach Ladung und Festnahme	3	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
	Überführung in Maßregel		4
	Übergang von anderer Strafhaft in jetzige Strafhaft		5
	sofortige Restaussetzung		6
	Tod, unbekannter Aufenthalt etc.		7
746	Gnadengesuche hinsichtlich der Aussetzung der Strafe zur Bewährung (nicht 2/3 oder Halbstrafenantrag)	nein	1
		ja, stattgegeben	2
		ja, abgelehnt	3
26			
747	Antrag zur Aussetzung des Strafrests nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit	nein	1
		ja, stattgegeben	2
		ja, abgelehnt	3
27			
748	Antrag zur Aussetzung des Strafrests nach Verbüßung von 2/3 der Strafe	nein	1
		ja, stattgegeben	2
		ja, abgelehnt	3
28			
	<u>Maßregeln</u>		
749	Dauer der Maßregel (in Monaten)		29-31
750	Antrag zur Anrechnung der Maßregel auf die Freiheitsstrafe	nein	1
		ja, stattgegeben	2
		ja, abgelehnt	3
32			
751	Aussetzung der Maßregel zur Bewährung	nein	1
		ja, stattgegeben	2
		ja, abgelehnt	3
33			
	Notwendigkeit der Maßregel nach Verbüßung nicht mehr gegeben		4
	<u>Bei zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe:</u>		
752	Wird die Geldauflage sofort bezahlt	ja	1
		nein	2
		nicht betroffen	3
34			
753	wenn nein: Ratenzahlung		1
	Stundung		2
	beides		3
	keine Zahlungserleichterung		4
35			

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
	wenn Ratenzahlung:		
754	Anzahl der Raten		36-37
755	Ratenhöhe (in 10 DM oder 100 Schilling)		38-39
756	Androhung des Bewährungswiderrufs wegen Nicht- oder zögernder Zahlung	ja 1 nein 2	40
757	Bewährungswiderruf wegen Nichtzahlung oder zögernder Bezahlung	ja 1 nein 2	41
758	<u>Bei Anordnung der Schadenswiedergutmachung</u> Ist die Wiedergutmachung bereits erfolgt?	ja 1 nein 2	42
759	Wie hoch ist der wiedergutmachte Schaden (in 100 DM oder 1000 Schilling)		43-47
760	Wie erfolgt die Schadenswiedergutmachung?		
	in offenen Raten	1	48
	in feststehenden Raten	2	
	Zahlung eines Gesamtbetrages	3	
761	Androhung des Bewährungswiderrufs wegen mangelnder Schadenswiedergutmachung	ja 1 nein 2	49
762	Begründung		
	erfolgt gar nicht	1	50
	erfolgt zu langsam	2	
763	Bewährungswiderruf wegen mangelnder Schadenswiedergutmachung	ja 1 nein 2	51
764	Androhung des Bewährungswiderrufs wegen Verstößen gegen Weisungen	ja 1 nein 2	52
765	Bewährungswiderruf wegen Verstoßes gegen Weisungen	ja 1 nein 2	53
766	Bewährungswiderruf wegen Straftaten		
	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	1	54
	Verurteilung	2	
	Hinweise der Polizei	3	
	Hinweise eines Bewährungshelfers	4	

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
767	Wird die Strafe erlassen?		
		ja	1
		nein (noch nicht abgeschlossen)	2
		nein (Bewährungswiderruf)	3
	<u>Bei Verurteilung zu Geldstrafe</u>		
768	Geldstrafe ist		
	durch U-Haft verbüßt		1
	bezahlt		2
	Beitreibung noch nicht abgeschlossen		3
	anderweitig abgeschlossen		4
769	Zahlungserleichterungen im Urteil		
	Ratenzahlung		1
	Stundung		2
	beides		3
	keine		4
770	Zahlungserleichterungen nach Urteil		
	Ratenzahlung		1
	Stundung		2
	beides		3
	keine		4
771	Bezahlung erfolgt(e) (ohne Beitreibungsmaßnahmen)		
	durch Ratenzahlung		1
	durch Stundung		2
	nach Stundung und Ratenzahlung		3
	durch Gesamtzahlung		4
	<u>Bezahlung erfolgte teilweise oder gar nicht</u>		
772	Zwangsvollstreckung		
	ja, erfolgreich		1
	ja, teilweise erfolgreich		2
	ja, erfolglos		3
	nein		4
773	Forderungspfändung		
	ja, erfolgreich		1
	ja, teilweise erfolgreich		2
	ja, erfolglos		3
	nein		4
774	Androhung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe		
		ja	1
		nein	2

<u>Variablen Nr.</u>	<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
775	Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe	ja 1 nein 2	63
776	Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe	ja 1 nein 2	64
777	Vorführungs-/Haftbefehl	ja 1 nein 2	65
778	Gesamt-/Restzahlung erfolgte nach		
	Mahnung	1	
	Vollstreckung in Sachen und Forderungen	2	
	Androhung der Ersatzfreiheitsstrafe	3	66
	Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe	4	
	Ladung zum Strafantritt	5	
	bei Vollstreckung des Vorführungs-/Haftbefehls	6	
	nach Verbüßung eines Teils der		
	Ersatzfreiheitsstrafe	7	
779	Wieviele Ersatzfreiheitsstrafentage wurden verbüßt (in Tagen)		67-69
780	Aussetzung des Restdrittels zur Bewährung	ja 1 nein 2	70
781	Aussetzung eines Teils oder der Gesamt-ersatzfreiheitsstrafe im Gnadenwege	ja 1 nein 2	71
782	Vollstreckung/Beitreibung anderweitig abgeschlossen oder aufgeschoben (Flucht, Tod etc.)	ja 1 nein 2	72
783	<u>im Falle von Ausländern:</u>		
	Wird die Abschiebung/Ausweisung angeordnet und vollzogen	ja 1 nein 2	73
784	Lfd.Nr.		1-4
785	Kartennr.		5-6

<u>Text</u>	<u>Spalten</u>
Jahr der Aburteilung	7-8
Delikt der Aburteilung (schwerstes Delikt, vgl. Deliktsschlüssel)	9-10
darunter einschlägiges Delikt, soweit nicht schwerstes Delikt (bezogen auf stichprobenbegründendes Delikt, vgl. Deliktsschlüssel)	11-12
 Verhängte Strafe/angeordnete Maßregel:	
Jugendstrafe ohne Bewährung	1
Jugendstrafe mit Bewährung	2
Jugendarrest	3
Fürsorgeerziehung	4
andere Zuchtmittel, Arbeitsauflage, Freizeitarrest	5
andere Erziehungsmaßregel, auch Eintrag ins Erziehungsregister wegen § 45 JGG und richterliche Weisung und Geldauflage (unkonkret) und Wiedergutmachungspflicht	6
Geldstrafe	7
Freiheitsstrafe mit Bewährung	8
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	9
Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Anordnung d.Unterb.	10
Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Anordnung der Sicherungsverwahrung	11
Freispruch (§ 20/§ 11)	12
Freispruch (§ 20/§ 11) mit Unterbringung	13
 zusätzlich für Österreich:	
Geldstrafe mit Bewährung	14
als vorbeugende Maßnahmen:	
Unterbringung in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	15
Unterbringung in Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher	16

<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
Freispruch (§ 20/§ 11)	12	29-30
Freispruch (§ 20/§ 11) mit Unterbringung	13	
zusätzlich für Österreich:		
Geldstrafe mit Bewährung	14	
als vorbeugende Maßnahmen:		
Unterbringung in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	15	
Unterbringung in Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher	16	
Unterbringung in Anstalt für gefährliche Rückfalltäter	17	
Höhe der Geldstrafe (in 100 DM oder 1000 Schilling)		31-33
Dauer der Freiheitsstrafe (in Monaten)		34-36
Wenn Freiheitsstrafe mit Bewährung:		
Bewährungswiderruf?	ja 1 nein 2	37
Wenn Geldstrafe: Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe (teilweise oder ganz)	ja 1 nein 2	38
Jahr der Aburteilung		39-40
Delikt der Aburteilung (schwerstes Delikt, vgl. Deliktsschlüssel) darunter einschlägiges Delikt, soweit nicht schwerstes Delikt (bezogen auf stichprobenbegründendes Delikt, vgl. Deliktsschlüssel)		41-42 43-44
Verhängte Strafe/angeordnete Maßregel:		
Jugendstrafe ohne Bewährung	1	
Jugendstrafe mit Bewährung	2	
Jugendarrest	3	
Fürsorgeerziehung	4	

<u>Text</u>		<u>Spalten</u>
andere Zuchtmittel	5	
andere Erziehungsmaßregel	6	
Geldstrafe	7	
Freiheitsstrafe mit Bewährung	8	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	9	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Anordnung d.Unterb.	10	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Anordnung der Sicherungsverwahrung	11	
Freispruch (§ 20/§ 11)	12	
Freispruch (§ 20/§ 11) mit Unterbringung	13	45-46
zusätzlich für Österreich:		
Geldstrafe mit Bewährung	14	
als vorbeugende Maßnahmen:		
Unterbringung in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	15	
Unterbringung in Anstalt für entwöhnungs- bedürftige Rechtsbrecher	16	
Unterbringung in Anstalt für gefährliche Rückfalltäter	17	
Höhe der Geldstrafe (in 100 DM oder 1000 Schilling)		47-49
Dauer der Freiheitsstrafe (in Monaten)		50-52
Wenn Freiheitsstrafe mit Bewährung:		
Bewährungswiderruf?	ja	1
	nein	2
		53
Wenn Geldstrafe: Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe (teilweise oder ganz)		
	ja	1
	nein	2
		54

Arbeitshypothesen zur Erstellung des Erhebungsinstrumentes

I. Erfolgsbezogene Einflußfaktoren

1. Je höher der materielle Schaden beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub, um so strenger die Strafe.
2. Je schwerer die Verletzungsfolgen und psychischen Folgen bei Raub und Notzucht, um so strenger die Strafe.
3. Je mehr Personen durch die Tat unmittelbar verletzt, gefährdet und geschädigt sind, um so strenger die Strafe.
4. Der Schwere der Tatfolgen kommt bei der Strafhöhenbemessung Priorität gegenüber den persönlichkeitsbezogenen Faktoren zu (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).
5. Je intensiver und belastender ein Angriff gegen ein Opfer ist, um so strenger ist die Strafe.
6. Wenn die Beute sichergestellt wurde, dann ist die Strafe geringer als wenn die Beute versteckt bleibt bzw. nicht zurückgegeben wurde.
7. Wenn eine Versicherung oder ein Dritter den Schaden gutmacht, dann wirkt sich dies strafmildernd aus, allerdings nicht so stark wie bei der Schadensgutmachung durch den Täter selbst.

II. Persönlichkeitsbezogene Einflußfaktoren

1. Wenn ein Täter einschlägig vorbestraft ist, dann wirken diese Vorstrafen sehr viel stärker auf die Strafmaßentscheidung als alle anderen relevanten Einflußfaktoren.
2. Auch wenn ein Täter nicht einschlägig vorbestraft ist, ist die Strafe höher als bei Unbescholtenen.
3. Wenn eine einschlägige Vorstrafe längere Zeit zurückliegt und der Täter in der straffreien Zeit sozial angepaßt gelebt hat, dann wird er dennoch strenger bestraft als ein Unbescholtener.
4. Wenn ein Täter vorbestraft ist, dann orientiert sich die Strafe an der Art und Höhe der vorangegangenen Strafen für einschlägige Delikte.

5. Wenn sich im Strafakt eine negative Bewertung des Täters durch die Sicherheitsbehörden findet (schlechter Leumund), dann wird die Strafe strenger.
6. Wenn ein Straftäter mit einem Partner in einem Haushalt ständig zusammenlebt (z.B. Ehegatte, Lebensgefährte), dann wird die Strafe geringer bemessen.
7. Wenn den Täter Sorgepflichtigen treffen und er diesen regelmäßig nachgekommen ist, dann wird die Strafe so ausgemessen, daß es zu keiner Existenzgefährdung der Familie kommt.
8. Unterschichtsangehörige werden strenger bestraft, als Angehörige höherer sozialer Schichten.
9. Männer werden strenger bestraft als Frauen.
10. Täter mit unverschuldeter schwerer Vergangenheit (z.B. schwere Jugend, Gefangenschaft) werden milder bestraft als Täter, die derartige Schwierigkeiten nicht kannten.
11. Je raffinierter und geplanter eine Straftat ist, um so strenger ist die Strafe.
12. Ausländer bekommen eher Freiheitsstrafen als Inländer und werden strenger bestraft.
13. Wenn der Täter ledig oder geschieden ist, dann wird er eher zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe verurteilt.

III. Prozessuale Einflußfaktoren

1. Je mehr Zeit zwischen der Tathandlung und der Verurteilung vergangen ist, um so geringer ist die Strafe.
2. Wenn gleichzeitig mehrere Täter verurteilt werden, dann hängen die Einzelstrafen voneinander ab.
3. Wenn ein Wahlverteidiger zugezogen wird, dann ist die Strafe milder als wenn nur ein Pflichtverteidiger oder kein Verteidiger befaßt wird.
4. Wenn ein Täter sich in Untersuchungshaft befindet, dann beeinflußt die Dauer der Untersuchungshaft die Strafhöhe.
5. Je mehr Informationen zur Täterpersönlichkeit dem Richter zur Verfügung stehen, um so eher werden Milderungsgründe angeführt.
6. Je weniger strafzumessungsrelevante Taten im Strafakt aufgenommen sind, um so eher entspricht die Strafe der Regelstrafe,

das ist jene Strafe, die üblicherweise für gleichartige Delikte verhängt wird.

7. Wenn sich der Täter im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung geständig und schuldeinsichtig zeigt, bekommt er eine geringere Strafe.

IV. Geldstrafe - Freiheitsstrafe - bedingte Freiheitsstrafe

1. Der Richter entscheidet sich eher für eine unbedingte Freiheitsstrafe als für bedingte Freiheitsstrafe oder für eine Geldstrafe, wenn
 - der Täter eine Geldstrafe nicht bezahlen kann (Mittellosigkeit, Erwerbslosigkeit, Schulden),
 - die Prognose für den Täter schlecht ist (Vorstrafen, Arbeitslosigkeit, Alkoholismus),
 - der Täter unterstandslos ist,
 - das Verhalten des Täters vor und in der Hauptverhandlung schlecht war,
 - gleichartige Delikte üblicherweise mit Freiheitsstrafen bestraft werden,
 - die vorangegangene einschlägige Vorstrafe ebenfalls eine Freiheitsstrafe war.
2. Der Richter entscheidet sich eher für eine bedingte Freiheitsstrafe als für eine unbedingte, wenn
 - die Prognose für den Täter gut ist (keine Vorstrafen, Familie, regelmäßige Beschäftigung),
 - die Straftat als einmaliger Ausrutscher gewertet wird,
 - die Folgen der Tathandlung gering sind,
 - keine Straferschwerungsgründe zur Anwendung kommen.

**Weitere Titel
in der Reihe**

Kriminologische Forschungsberichte

Band 1

Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.):

Empirische Kriminologie.

Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am
Max-Planck-Institut Freiburg i. Br.

Freiburg 1980, 528 Seiten. ISBN 3-922498-00-0

DM 15.-

Band 2

Criminological Research Unit (Hrsg.):

Research in Criminal Justice.

Stock-Taking of Criminological Research at the Max Planck
Institute for Foreign and International Penal Law after a Decade.

Freiburg 1982, 508 Seiten. ISBN 3-922498-01-9

DM 15.-

Band 3

Klaus Sessar:

Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität.

Freiburg 1981, 261 Seiten. ISBN 3-922498-02-7

DM 30.-

Band 4

Friedrich Helmut Berckhauer:

Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten.

Freiburg 1981, 357 Seiten. ISBN 3-922498-03-5 (vergriffen)

DM 15.-

Band 5

Rudolf Fenn:

Kriminalprognose bei jungen Straffälligen.

Freiburg 1981, 276 Seiten. ISBN 3-922498-04-3 (vergriffen)

DM 15.-

Band 6

Bernhard Villmow, Egon Stephan (unter Mitarbeit von Harald Arnold):

Jugendkriminalität in einer Gemeinde.

Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung
sowie amtlicher Registrierung.

Freiburg 1983, 581 Seiten. ISBN 3-922498-05-1

DM 15.-

Band 7

Frieder Dünkel, Anton Rosner:

Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970.

Freiburg 1982, 585 Seiten. ISBN 3-922498-09-4 (vergriffen)

DM 15,-

Band 8

Hans-Jochen Otto:

Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle.

Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie?

Freiburg 1982, 323 Seiten. ISBN 3-922498-07-08

DM 15,-

Band 9

Hans-Jörg Albrecht:

Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten.

Freiburg 1982, 285 Seiten. ISBN 3-922498-08-6

DM 15,-

Band 10

Peter Meier:

Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft.

Eine rechtsdogmatische Analyse anhand der Rechtssprechung der Vollzugsgerichte und der Entscheidungspraxis einer Justizvollzugsanstalt.

Freiburg 1982, 271 Seiten. ISBN 3-922498-10-8 (vergriffen)

DM 15,-

Band 12

Karlhans Liebl:

Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981.

Freiburg 1984, 663 Seiten. ISBN 3-922498-13-2

DM 15,-

Band 13

Ute Renschler-Delcker:

Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege.

Eine Untersuchung über die Arbeit der Erwachsenengerichtshilfe aus der Sicht der Gerichtshelfer und deren Auftraggeber.

Freiburg 1983, 329 Seiten. ISBN 3-922498-14-0

DM 15,-

Band 14

Frieder Dünkel, Gerhard Spiess (Hrsg.):

Alternativen zur Freiheitsstrafe.

Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe
im internationalen Vergleich.

Freiburg 1983, 523 Seiten. ISBN 3-922498-15-9

DM 15,-

Band 15

Angelika Pitsela:

**Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten
in der Bundesrepublik Deutschland -**

dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe.

Freiburg 1986, 479 Seiten. ISBN 3-922498-16-7

DM 19,-

Band 16

Bernhard Flümman:

Die Vorbewährung nach § 57 JGG.

Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung.

Freiburg 1983, 523 Seiten. ISBN 3-922498-17-5

DM 15,-

Band 17

Jürgen Hermanns:

Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis.

Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl,
Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und
heranwachsenden Untersuchungshäftlingen.

Freiburg 1983, 225 Seiten. ISBN 3-922498-18-3

DM 15,-

Band 18

Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber (Hrsg.):

Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien.

Freiburg 1984, 386 Seiten. ISBN 3-922498-19-1

DM 15,-

Band 19

Volker Meinberg:

Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen.

Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen
Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StP O.

Freiburg 1985, 369 Seiten. ISBN 3-922498-20-5

DM 19,-

Band 20

Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.):

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug.

Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege
im internationalen Vergleich,

Teilband 1:

Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder.

Freiburg 1985, 846 Seiten. ISBN 3-922498-21-3

DM 15,-

Teilband 2:

Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten.

Freiburg 1985, 713 Seiten. ISBN 3-922498-22-1

DM 15,-

Teilband 3:

Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven.

Freiburg 1988, 250 Seiten. ISBN 3-922498-23-X (in Vorbereitung)

DM 15,-

Band 21

Markus Sickenberger:

Wucher als Wirtschaftsstraftat.

Eine dogmatisch-empirische Untersuchung.

Freiburg 1985, 407 Seiten. ISBN 3-922498-24-8

DM 19,-

Band 22

Ferdinand Kießner:

Kreditbetrug - § 265b StGB.

Eine Untersuchung zur Einführung und Anwendung des Sondertatbestandes
zur Bekämpfung der betrügerischen Erschleichung von Krediten.

Freiburg 1985, 407 Seiten. ISBN 3-922498-25-6

DM19,-

Band 23

Roland Schönherr:

Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten.

Eine Untersuchung über die Zuweisung dieser Delikte zur
Wirtschaftskriminalität durch die Staatsanwaltschaften.

Freiburg 1985, 315 Seiten. ISBN 3-922498-26-4

DM 19,-

Band 24

Hansjörg Adam, Hans-Jörg Albrecht, Christian Pfeiffer:

Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland.

Freiburg 1986, 193 Seiten. ISBN 3-922498-27-2

DM 19,-

Band 25

Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler (Hrsg.):

Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail D'Intérêt General.

A new opinion in punishing offenders in Europe.

Freiburg 1986, 259 Seiten. ISBN 3-922498-28-0

DM 19,-

Band 26

Helmut Kury (Hrsg.):

Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern.

Ergebnisse eines Forschungsprojekts.

Freiburg 1986, 837 Seiten. ISBN 3-92249829-9

DM 19,-

Band 27

Rüdiger Ortman:

Resozialisierung im Strafvollzug.

Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen.

Freiburg 1987, 485 Seiten. ISBN 3-922498-30-2

DM 19,-

Band 28

Soumyo D. Moitra:

Crimes and Punishments.

A Comparative Study of Temporal Variations.

Freiburg 1987, 222 Seiten. ISBN 3-922498-31-0

DM 19,-

Band 29

Frieder Dünkel:

Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge.

Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik.

Freiburg 1987, 104 Seiten. ISBN 3-922498-32-9

DM 19,-

Band 30

Efstathia Lambropoulou:

Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug.

Freiburg 1987, 320 Seiten. ISBN 3-922498-33-7

DM 19,-

Band 31

Anton Rosner:

Alkohol am Steuer, Fahrerlaubnisentziehung und Nachschulung.

Eine empirische Untersuchung zu den Nachschulungskursen für erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer in Baden-Württemberg.

Freiburg 1988, 281 Seiten. ISBN 3-922498-34-5

DM 19,-

Band 32

Volker Meinberg, Wolfgang Link:

Umweltstrafrecht in der Praxis.

Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafverfahren.

Freiburg 1988, 152 Seiten. ISBN 3-922498-35-3

DM 19,-

Band 33

Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.):

Criminological Research in the 80's and Beyond.

Reports from the Federal Republic of Germany, German Democratic Republic, Austria, Switzerland.

Freiburg 1988, 106 Seiten. ISBN 3-922498-36-1

DM 19,-

Band 34

Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.):

Kriminologische Forschung in den 80er Jahren.

Forschungsberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich und der Schweiz.

Freiburg 1988, 450 Seiten. ISBN 3-922898-37-x

DM19,-

Band 35/1

Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.):

Kriminologische Forschung in den 80er Jahren.

Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland.

Freiburg 1988, 509 Seiten. ISBN 3-922498-38-8

DM19,-

Band 35/2

Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.):

Kriminologische Forschung in den 80er Jahren.

Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland.

Freiburg 1988, 800 Seiten. ISBN 3-922498-39-6

DM 19,-

Band 36

Günther Kaiser, Isolde Geissler (Hrsg.):

Crime and Criminal Justice.

Criminological Research in the 2nd Decade at the
Max Planck Institute in Freiburg.

Freiburg 1988, 350 Seiten. ISBN 3-922498-40-x

DM 19,-

In Vorbereitung:

Brigitte Holzhauer:

Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch.

Die Rolle des § 218 StGB bei der Entscheidungsfindung
betroffener Frauen.

Freiburg 1989

DM 19,-

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout (Hrsg.):

Drug Policies in Western Europe.

Freiburg 1989

DM 19,-

Frieder Dünkel:

Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher -

Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug,
Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik
Deutschland und im internationalen Vergleich.

Freiburg 1989

DM 19,-